

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

105. Band

(Dritte Folge - Siebenunddreißiger Band)

1985

VERLAG HERDER FREIBURG

Das „*Freiburger Diözesan-Archiv*“ erscheint jährlich einmal

Der Umfang beträgt zur Zeit 25 bis 35 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffen, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiet der heimatlichen Kunstgeschichte.

Alle für dieses Organ bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Ausschnitte aus Zeitungen sind zu richten an Herrn Univ.-Prof. Dr. Hugo Ott, 7802 Merzhausen, v.-Schnewlin-Straße 5, Telefon (07 61) 40 23 36.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustand sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen: a) der Darstellungen 100 DM; b) der Quellenpublikationen 60 DM.

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Sonderabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung des ersten Korrekturbogens bei der Druckerei zu stellen sind, werden gegen Berechnung geliefert, jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag werden als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg im Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zusendung sowie die für den Austausch bestimmten Zeitschriften an die Bibliothek des Kirchengeschichtlichen Vereins im Kirchengeschichtlichen Seminar der Universität Freiburg im Breisgau, Werthmannplatz, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an den Rechner, Herrn Paul Kern, Erzb. Ordinariat, 7800 Freiburg i. Br., Herrenstraße, zu richten. Der Jahresbeitrag beträgt für Pflichtmitglieder 30 DM, für Einzelmitglieder 25 DM, wofür die Mitglieder das jährlich erscheinende „*Freiburger Diözesan-Archiv*“ erhalten. Der Versand erfolgt portofrei. Nach der Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 14. Dezember 1934 ist für alle Pfarreien und Kuratorien die Mitgliedschaft beim Kirchengeschichtlichen Verein Pflicht (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 32/1934, Seite 299/300).

Konten des Kirchengeschichtlichen Vereins:

Postscheckamt Karlsruhe 350 04-757 (BLZ 660 100 75).

Öff. Sparkasse Freiburg i. Br. 2 274 803 (BLZ 680 501 01).

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

105. Band

(Dritte Folge · Siebenunddreißigster Band)
1985

Schriftleitung: Prof. Dr. Hugo Ott

ISSN: 0342-0213

Bestell-Nr. 00067

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Badenia Verlag und Druckerei GmbH, Karlsruhe 1985

INHALTSVERZEICHNIS

Frühe Steinmetzzeichen am Oberrhein Von Karl List	5– 45
Nikolaus und Eucharius Zur Geschichte der Burgkapelle von Guttenberg und Pfarrkirche von Neckarmühlbach Von Kurt Andermann	47– 66
Die Abtei Lichtenthal Ihr Verhältnis zum Cistercienserorden, zu Päpsten und Bischöfen und zum badischen Landesherrn im Laufe der Jahrhunderte Von Sr. M. Pia Schindele O. Cist	67–248
Zur Geschichte des Kanzleramtes und der Kanzler der Fürstbischöfe von Konstanz (1458–1802) Von Bernd Otnad	249–281
Die Reform des Freiburger Franziskanerklosters im Jahre 1515 Von Karl Suso Frank	283–296
Das Tagebuch Placidus Bacheberles, letzten Abts von Schuttern, aus dem Jahr 1794 Von Hermann Schmid	297–338
Die Hirtenbriefe des ersten Freiburger Erzbischofs Bernhard Boll (1827–1836) Von Erwin Keller	339–371
Simultanschule und Bekenntnisschule im Widerstreit. Die Schulfrage im Erzbistum Freiburg 1945–1953 Von Cornelia Witz	373–446
Buchbesprechungen	447–449
Jahresbericht 1984	450
Kassenbericht 1984	451
Satzung	453–456

VERZEICHNIS DER MITARBEITER

Andermann, Dr. Kurt, Max-Beckmann-Straße 43a,
7500 Karlsruhe 41

Bäumer, Dr. Remigius, o. Univ.-Professor, Mattenweg 2,
7815 Kirchzarten

Berschin, Dr. Walter, o. Univ.-Professor, Max-Reger-Straße 41,
6900 Heidelberg

Frank, Dr. Karl Suso, o. Univ.-Professor, Bürgerwehrstraße 17,
7800 Freiburg

Keller, Dr. Erwin, Pfarrer, Himmelspforte,
7889 Wyhlen

List, Karl, Architekt, Denkmalpfleger, Bürklinstraße 48,
7630 Lahr

Ottnad, Dr. Bernd, Staatsarchivdirektor, Auwaldstraße 113,
7800 Freiburg

Schindele, Sr. Pia, O. Cist., Kloster Lichtenthal,
7570 Baden-Baden

Schmid, Hermann, Obertor 3,
7770 Überlingen

Witz, Dr. Cornelia, Burgunderstraße 24,
7800 Freiburg

Frühe Steinmetzzeichen am Oberrhein

entnommen von über 80 Bauten des 12. und 13. Jahrhunderts
15 Zeichentafeln mit 2158 Zeichen. Fotos von 152 Abgüssen

Von Karl List

Vorwort

Die denkmalpflegerische Tätigkeit an frühen Bauten hatte den Blick für die Bedeutung der Steinmetzzeichen geschärft, doch die Arbeit über die staufische Wasserburg Lahr ergab so reichliche Aufschlüsse durch die so zahlreichen frühen Zeichen, daß die Erfassung der frühen Zeichen einer Landschaft verlockend erschien. So war es naheliegend, auch in freien Zeiten, im Urlaub und auf Reisen, ältere Bauten aufzusuchen und nach Zeichen abzutasten. Diese vergnügliche Tätigkeit war allerdings oft mit erheblichen Strapazen – bei schwerzugänglichen Burgen – verbunden, die meine Begleiterin und Lebensgefährtin bis zur Erschöpfung ertrug, wofür zu danken an dieser Stelle der rechte Ort ist. Auch bestätigte sich allzuoft, daß vier Augen mehr sahen, was der Sammlung zugute kam. Nach nunmehr zwanzig Jahren und manchem förderlichen Anstoß von Dr. P. Marzolf/Heidelberg und Anregungen von Prof. Dr. G. Binding/Köln halte ich es für sinnvoll, diese frühen Zeichen aus dem Oberrheingebiet den interessierten Kreisen zur Kenntnis zu bringen.

Karl List

Was sind Steinmetzzeichen?

Die Antwort auf vorstehende Frage lautet allgemein: Zeichen des mittelalterlichen Steinmetzen zur Kennzeichnung seiner geleisteten Arbeit, um eine gerechte Entlohnung zu ermöglichen. Sicher ist eine solche Antwort zutreffend, doch werden dabei wesentliche Fakten für die Charakterisierung von Steinmetzzeichen nicht erfaßt, denn die frühen Meisterzeichen dienten keineswegs der Entlohnung des Zeichenträgers. Es sei daher gestattet, einige Betrachtungen dem Thema voranzustellen.

Unter allen Lebewesen unseres Planeten ist der Mensch der Sinn-Geber, und alles, was der Mensch unternimmt, ist bedacht, absichtsvoll, geistgelenkt. Auch der durchschnittliche Mensch ohne besondere Geistesgaben „denkt sich was dabei“, wenn ihm aufgegeben ist, sich ein Zeichen zu geben. Es ist daher keine vage Vermutung, daß die mittelalterlichen Meister, als sie genötigt waren, ein personales Zeichen zur Kennzeichnung ihrer Arbeit zu wählen, mehr in dieses Zeichen integrierten, als der eigentliche Zweck erforderte. Natürlich kann keine Rede davon sein, daß dieses „Mehr“ bei allen Zeichen zu suchen sei; für unsere Betrachtung der Zeichen ist erforderlich, dieses „Mehr“ bei vielen Zeichen nicht zu übersehen.

Schon das Wort „Zeichen“ ist in der deutschen Sprache mit Bedeutung aufgeladen, und sehr häufig ist ihm das Prädikat „geheimnisvoll“ zugeordnet, weil es auf etwas hinweist, das nicht jedermann geläufig und auch nicht für jedermann bestimmt ist. Im Wortpaar „Zeichen und Wunder“ enthüllt sich eine Beziehung zum Esoterischen. Im Althochdeutschen „zeihhan“ = durchscheinen, aufleuchten, wird der ursprüngliche Sinngehalt von „Zeichensetzen“ deutlich. Worte selbst sind ursprünglich Symbole, auch im profanen Bereich, doch die Zeichen und Symbole, die in die Transzendenz weisen und deren esoterische Bedeutung offensichtlich ist, finden wir seit Jahrtausenden in den Felszeichnungen aller Kontinente. Sieht man den Katalog solcher Felszeichnungen durch¹, so ist man überrascht, die gleichen Zeichen an Bauten des 12. und 13. Jahrhunderts überaus zahlreich wieder zu finden. Daraus zu schließen, daß den späten Meistern der einstige Sinn der Zeichen geläufig gewesen sei, wäre jedoch völlig verfehlt.

Es ist naheliegend, bei einer Untersuchung über frühe Steinmetzzeichen – neben der praktischen Bedeutung, die ihnen zukommt – auf den in vielen Zeichen enthaltenen esoterischen Sinn hinzuweisen, zumal der Mensch des Mittelalters dazu neigte, in allem und jedem Bedeutungsträger zu sehen. Was G. Bandmann für die Architektur des Mittelalters nachweist², besitzt auch Geltung im Bereich des Handwerklichen; die sorgfältige Behandlung der Quader – als Glieder der Gesamtkirche – mit Fischgratbeslag auch in dunkelsten Winkeln der Kirche bestätigt es. Das Bauhüttenwesen war von seinen Ursprüngen her geheimnisumwittert, was in der Laienwelt zu unangemessenen Mystifikationen führte. Noch das 19. Jahrhundert schwelgte förmlich in romantischen Vorstellungen, die im 20. Jahrhundert zu bössartigen Unterstellungen gegen die Freimaurer-Logen führten. Über die Steinmetzzeichen des Mittelalters existiert eine umfangreiche Literatur, doch ist es wenig sinnvoll, hier darauf einzugehen, nicht, weil diese Veröffentlichungen wertlos wären, sondern weil der Sinn dieser Arbeit in dem liegt, was ein bedeutender Fachmann auf diesem Gebiet schon im Jahre 1932 forderte: „Wo immer es möglich ist, sollten die Zeichen planmäßig gesammelt und

¹ *Hermann Wirth*, Was heißt deutsch? Jena 1931. 15 Zeichentafeln.

² *Günther Bandmann*, Mittelalterliche Architektur als Bedeutungsträger, Berlin 1978.

inventarisiert werden. Die Zerstörung der Steinoberfläche schreitet rasch fort und vernichtet auch die Steinmetzzeichen, die schon jetzt vielfach nur noch dem eifrig suchenden Auge erkennbar sind. Um so nötiger ist es, alles noch irgendwie erreichbare Material für die Wissenschaft zu retten⁴³. Hinzu kommt – was Dombaumeister Friedrich noch nicht ahnte –, daß moderne Reinigungstechnik in den Händen stumpfer Geister mit Sandstrahlgebläse an manchem ehrwürdigen Bau verheerende Schäden an den bisher aussagekräftigen Quadern hinterließ.

Steinmetzzeichen: Das ist ein so weites Feld, daß ein jeder, der darin arbeiten will, parzellieren muß – um im Bilde zu bleiben. So haben wir uns räumliche und zeitliche Grenzen gesetzt. Für die Baugeschichtsforschung ist es sinnvoll, die Zeichen einer Landschaft zusammenzustellen, denn die Mehrzahl der oft weit gewanderten Meister arbeiteten im Raume einer Landschaft. Für eine zeitliche Begrenzung der hier aufgeführten Zeichen sprechen Gründe, auf die noch eingegangen wird. Auch versteht sich, daß an keinem Bau alle Zeichen erfaßt werden konnten, da viele an unzugänglichen Stellen verborgen blieben und andere übersehen wurden.

Erstes Auftreten der Steinmetzzeichen

Nicht erst im hohen Mittelalter finden wir Steinmetzzeichen, bereits in der Antike sind sie an griechischen und römischen Bauten zu entdecken. Die Steinplatten der breiten Straße in Ephesus weisen schöne Zeichen auf (XII, 58–63)*, deren einige wir im Dom zu Worms wiederfinden. Im Diokletian-Palast zu Spitt treffen wir sie ebenso wie an der frühchristlichen Basilika in Tebessa in Nordafrika und selbstverständlich an den Mauern von Jerusalem aus der Kreuzritterzeit (XII, 56, 57). Die oft überraschende Ähnlichkeit dieser frühen Zeichen mit den hier behandelten Zeichen des Mittelalters entspringt der menschlichen Mentalität in ähnlicher Situation; weitere Beziehungen bestehen wohl nur bei den überlieferten Symbol-Zeichen. In merowingischer und karolingischer Zeit, als sich der Steinbau in Mitteleuropa im Kirchen- und Burgenbau durchsetzte, finden wir noch keine Steinmetzzeichen; die Meister bleiben unbekannt. In den Klöstern sind es Mönche oder Geistliche, die sich große Kenntnisse in der Baukunst erworben haben; ihre Werke sind ein Dienst und selbstverständliche Hingabe an den Kult. Wann aber treten die Steinmetzzeichen an unseren Bauten auf?

Es sind Kirchen und keine Burgen, an welchen zu Beginn des 12. Jahrhunderts erste Zeichen auftauchen. Immer vereinzelt und zumeist von markanter Form und sie haben noch keine praktische Bedeutung. Es sind Zeichen der Werkmeister, die, führend an der Baugestaltung beteiligt, ihr Signet anbrachten (Abb. 1,

³ *Karl Friedrich*, Die Steinbearbeitung, Augsburg 1932.

* Die römische Ziffer im Text verweist auf die Nummer der Zeichentafel; die arabische Ziffer auf die Nummer der Zeichen.

2, 3). Dieser Sachverhalt wird sehr deutlich an der romanischen Basilika zu Alspach im Elsaß, auch an der Torhalle in Walf. In Alspach befindet sich das Zeichen in 35 cm Größe über dem Sockel der südlichen Westwand: eine Vierpaßschlinge, die als Binderune gegen böse Mächte in gleicher Funktion steht wie das Pentagramm (XII, 74). Man könnte nun meinen, diese Vierpaßschlinge sei zu späterer Zeit angebracht worden, da keine weiteren Zeichen zu finden sind. Dem steht entgegen, daß dieses Meisterzeichen sauber gearbeitet im Kapitell der Halbsäule eines Pfeilers der Südarkade inmitten eines Ornaments zu finden ist. Nach R. Kautzsch ist der Westbau mit diesem Meisterzeichen um 1140 erbaut worden. Zehn Jahre später ist die Turm-Eingangshalle der Kirche zu Walf entstanden (Abb. 4). In ihr finden wir am südlichen Eingangsbogen als Zeichen einen laufenden Dreifuß, der den ganzen Quader überzieht. Dieses symbolkräftige Zeichen steht für Dreiheit in Ewigkeit (IX, 114). Als diese Zeichen angebracht wurden, war die allgemeine Zeichensetzung noch nicht üblich, nur Zeichen der Meister finden sich vereinzelt. Sehr früh, wohl Ende des 11. Jahrhunderts, erscheint am Nordquerhaus des Doms zu Speyer ein relativ großes Zeichen in Form einer stilisierten Lilie, deren Symbolgehalt unbezweifelt ist (VII, 134). Ein einzelnes Zeichen am Scheitel der Hauptapsis der Klosterkirche in Gengenbach entstand um 1125 (III, 36). In der gleichen Situation ist ein einzelnes Zeichen in Form einer Hag-All-Rune an St. Fides in Schlettstadt zu finden (VII, 59). Ein einzelnes Meisterzeichen – die gleiche, doppellinig gearbeitete Vierpaßschlinge von Alspach – befindet sich an der Klosterkirche zu Schuttern um 1160; es dürfte sich um den gleichen Meister handeln (Abb. 1). In all diesen Fällen signierten die Meister ihr Werk nicht aus irgendwelchen praktischen Gründen; es geschah vielmehr aus berechtigtem Stolz, an einem großen Werk mitgewirkt zu haben. Dementsprechend sind auch diese frühen Meisterzeichen zumeist mit Bedeutung aufgeladene Symbole.

Die praktische Bedeutung der Steinmetzzeichen

Kommen wir zu den Gründen, die in der vorliegenden Zeichensammlung zum Verzicht auf die späteren Zeichen des 15. und 16. Jahrhunderts führten und eine zeitliche Begrenzung erwünscht erscheinen lassen. Mit der Entwicklung des Bauwesens, der Ausbildung der Handwerker in den Techniken der Steinbearbeitung kam es zur Organisation der Bauhütten mit ihren Ordnungen und Satzungen. Das seit dem 12. Jahrhundert einsetzende Geldwesen hatte längst die Entlohnung der einst zumeist hörigen Bauarbeiter mit Naturalien durch Geldzuweisungen abgelöst, zumal auch die nun von weither kommenden Fachhandwerker auf andere Weise nicht mehr zu entlohnen waren. Was einst einheimische Arbeiter in traditioneller Technik am Bau leisten konnten, forderte bei der fortge-

schrittenen, sehr exakten Quaderbautechnik den gut ausgebildeten Steinmetzen. War die vor der Jahrtausendwende (993) erbaute Kirche St. Cyriak zu Sulzburg noch ohne Mitwirkung von Steinmetzen in karolingischer Maurertradition errichtet, so sind die nur hundert Jahre später errichteten Kirchen ohne Mitwirkung der Steinmetze nicht denkbar. Unter der Fülle der zu Ende des 12. und des 13. Jahrhunderts auftretenden Zeichen verlieren die Zeichen der führenden Meister ihre Sonderstellung. Viel später erst finden wir die Zeichen der maßgebenden Werkmeister in Wappenschilden wieder, wie die Zeichen der Parler.

Warum erscheinen nach der Mitte des 12. Jahrhunderts gleichzeitig an vielen Orten ganze Gruppen von Zeichen? So im Südturm von Murbach, am Westquerschiff in Mainz, an St. Fides zu Schlettstadt (Abb. 13) oder an der Kaiserpfalz zu Hagenau; diese Zeichengruppen sind im 12. Jahrhundert gesetzt. Es sind nun ganz praktische Gründe, die jeden Steinmetzen am Bau nötigen, sein Zeichen an dem von ihm hergerichteten Quader anzubringen, denn die Entlohnung erfolgte nicht im Stundenlohn, sondern als Stücklohn. Fronarbeiter konnten nur noch zu untergeordneten Arbeiten herangezogen werden. Da bei dringend fertigzustellenden Bauten – vor allem Burgen – viele Steinmetze und Maurer tätig waren, finden sich in solchen Fällen fast an jedem Quader Zeichen. Denn wo der Maurer dem Steinmetzen die hergerichteten Quader förmlich unter den Händen wegholt, kann der Steinmetz seine Tagesarbeit nicht aufschichten, um nur den obersten Stein zu zeichnen; fast alle Quader werden dann gezeichnet. Die Zeichen sind immer auf der Sichtfläche angebracht, so konnte der Werkmeister nach der Vermauerung die Stückzahl noch kontrollieren. Daß am Bau viele Zeichen auf dem Kopf stehen, liegt an der willkürlichen Setzung durch den Maurer und darf nicht dazu verleiten, bei abstrakten Zeichen verschiedene Zeichen erkennen zu wollen; bildhafte Zeichen vermeiden den Irrtum.

Jede große Baustelle wird unübersichtlich, und über die geleistete Arbeit konnte in früherer Zeit, als man noch keine Zeichen führte, leicht Streit entstehen, oder es konnte zu Mißverständnissen kommen. Die Zeichensetzung war zur Notwendigkeit geworden. Mit dem „Bekenntnis“ zur eigenen Arbeit erwachte auch sogleich der Stolz auf die gute Arbeit: Das Zeichen wurde zur Wertmarke, der man als persönliches Signum größere Aufmerksamkeit widmete, was an vielen Zeichen deutlich wird. Die Bindung eines Steinmetzen an sein Zeichen beruhte im 12. und 13. Jahrhundert auch darauf, daß er sein Zeichen selbst wählte. So konnte es oft zu recht originellen Zeichen kommen, wie z. B. Tafel I, 19, 81, 133; II, 33, 106, 118; III, 94; IV, 99; V, 25, 26 zeigen. Kam aber ein Steinmetz zugewandert, der ein schlichtes Zeichen führte – Kreuz, Dreieck oder Winkel –, so konnte es geschehen, daß der Werkmeister ihm ein anderes Zeichen zuwies, weil sein Zeichen bereits von einem am Bau tätigen Steinmetzen geführt wurde. Ein Meister mit starkem Persönlichkeitsbewußtsein wird daher ein „eigenes“, nicht von jedermann zu übernehmendes Zeichen führen, was für die Baugeschichte

mitunter Aufschlüsse zeitigt, die geeignet sind, Datierungen zu sichern und Beziehungen festzustellen. Solche Beziehungen lassen sich natürlich auch an den späteren Zeichen des 15. Jahrhunderts ablesen, weil diese Zeichen durch die Bauhütten den ausgebildeten Steinmetzen verliehen wurden und die – in Listen geführt – für den Zeitgenossen und Kenner unverwechselbar, für spätere Generationen jedoch ohne Aussage sind. In ihren nun ausschließlich geometrischen Formen von oft großer Kompliziertheit werden sie alle „ähnlich“ (siehe Tafel XIV). Über diese späteren Zeichen hat man Theorien entwickelt, die in ihrer Überzogenheit vollends zur Orientierungslosigkeit führen. So hat F. Rziha in seinen „Studien über Steinmetzzeichen“ (1881) den Bauhütten sogenannte 14 Hauptschlüssel oder Meisterfiguren zugeordnet, aus denen alle Zeichen ablesbar sein sollten. „Selbst die einfachsten natürlichen Zeichen spannt er auf die Folterbank seiner Schlüssel“ (K. Friedrich). Der Wertung der Steinmetzzeichen in ihrer Bedeutung für die Baugeschichte haben diese Spekulationen Rzihas in ihrer Realitätsferne sehr geschadet, denn lange vor den Bauhüttenordnungen gab es Steinmetzzeichen, von keiner Bürokratie verordnet.

Große und kleine Zeichen und Sonderarten

Die Zeichen sind nicht nur formal sehr verschieden, auch in ihrer Größe zeigen sich mächtige Unterschiede. Allgemein läßt sich sagen, daß ein zeitlicher Wandel zugrunde liegt und nicht etwa grobe Bossenquader die Ursache für ausgefallene Größen sind und saubere Flächen dementsprechend kleine Zeichen aufweisen würden. Die größten uns bekannten Zeichen fanden wir auf sauber geflächten Quadern. So ist der Bogen mit Pfeil an einer Säule der Schottenkirche (Abb. 14) zu Regensburg ca. 25 cm, das Meisterzeichen am Eingang der Kirche zu Walf ca. 30 cm und die Vierpaßschlinge zu Alspach sogar 35 cm groß (Abb. 2). Die Zeichen in St. Fides zu Schlettstadt sind sämtlich relativ groß in glatten Flächen. Hingegen finden sich oft auf groben Bossenquadern kleine Zeichen; letztere treten aber erst zu Ende des 13., und im 14. Jahrhundert häufiger auf. Sie sind mitunter nur 15 mm klein. Im Freiburger Münster auf Tafel II, 110, 117, oder Mauersmünster, V, 195, 197, 198, auch Straßburg, VIII, 30, 45, 46, 56. Allgemein läßt sich feststellen: Die kleinen Zeichen sind vornehmlich dem 14. und 15. Jahrhundert zuzurechnen, während die großen Zeichen dem 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuzuweisen sind. Übergroße Zeichen mußten durch ihre Aufdringlichkeit – zumal an sakralen Orten – störend empfunden werden, was dazu führte, daß die Bauherrschaft kleinere Zeichen auf in der Fläche stehengebliebenen Erhöhungen veranlaßte. Diese Erhöhungen konnten später mit den Zeichen „gelöscht“, d. h. abgearbeitet werden. Derartige stehengebliebene Zeichenbossen fanden sich in Murbach auf Quadern des einstigen Langhauses, aber

auch schon in der Antike, am Sockel des griechischen Tempels in Didyma; der Tempel wurde nie vollendet (Abb. 18, 19).

Einer anderen Art von Zeichen muß hier gedacht werden, Zeichen, die lediglich einer technischen Arbeitserleichterung dienen. Es sind die sogenannten Versatz-Zeichen. Sinngemäß treten sie dort auf, wo benachbarte Quader in bestimmten Abmessungen an vorgeplanter Stelle am Bau einzusetzen sind; also in breiten Bogenlaibungen. Sie dienen dann nicht primär der Lohnabrechnung, sondern einer exakten Einpassung. Beispiele finden wir in Sulzburg (VIII), wo jeweils ein Steinmetz ein Quaderpaar bearbeitete. Häufig bestehen Versatzzeichen aus einfachsten geometrischen Formen, die von beiden Seiten nahe an die Fuge herangerückt sind, wie am Kinzigtor in Gengenbach (III, 72–74).

Auffällig ist an manchen Bauten das Auftreten von sehr gleichartigen Zeichen, die sich nur durch geringfügige Änderungen unterscheiden. Es sind hier Steinmetze einer Werkstatt, eines führenden Meisters am Werk. Das Zeichen des Meisters oder der Werkstatt bildet das Grundmuster, das durch Zusätze in Variationen auftritt. Nach diesem mittelalterlichen Brauch führte in unserer Zeit der Schriftkünstler Rudolf Koch das Zeichen der Erde – die Erdkugel mit dem daraufstehenden Kreuz. Diesem Zeichen paßten sich seine Mitarbeiter durch geringe Zusätze an. Bei den Steinmetzzeichen sind solche Arbeitsgruppen vielerorts festzustellen. So am Münster zu Breisach (I, 201–205, 218–223, 230–237), aber auch an St. Georg in Schlettstadt, am Münster zu Straßburg, auf Burg Trifels und am Dom in Worms finden wir solche Arbeitsgruppen.

Eine sehr seltene Erscheinung ist das Auftreten von zwei Zeichen auf allen Quadern eines Baues (Abb. 11, 16). Wegen der dringenden Fertigstellung des Baues war hier der Einsatz vieler Steinmetze erforderlich; jeweils der erste Steinmetz richtete die Kanten und Randschläge eines Quaders, der zweite Steinmetz flächte die Seiten. Die Schnelligkeit der Fertigstellung war auch durch Heranziehung einer großen Zahl von Steinmetzen zu erreichen, wie sich das an der Tiefburg Lahr erkennen läßt, bei der kaiserliche und bischöfliche Interessen mitwirkten⁴. Es leuchtet ein, daß eine Burg – ein Schloß – nur im fertigen Zustand ihren Sinn erfüllte: zu schließen! Allzuoft war eine Burg schon während ihrer Erbauung gefährdet.

Im späteren Mittelalter werden die Zeichen inhaltslos. In der Barockzeit finden wir noch Zeichen auf glatten Quadern, doch kann man nun von „Zeichen“ nicht mehr sprechen, denn es sind fast ausschließlich Buchstaben im Gebrauch. Zwar finden sich schon im 12. Jahrhundert Buchstaben unter den Zeichen, doch tragen sie fast immer einen besonderen Charakter. Diese Buchstaben-Zeichen haben auch damals schon keine weitere Bedeutung, als den Namen des Zeichenträgers anzudeuten.

⁴ Karl List, Die Wasserburg Lahr, in: Burgen und Schlösser, Zs. für Burgenkunde, Düsseldorf 1970/II.

Symbolcharakter und esoterische Bedeutung einiger Zeichen

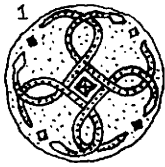
„Im mittelalterlichen Symbolismus ist das Magische mit dem Rationalen integriert“ (Bandmann). In vielen frühen Zeichen ist das nicht zu übersehen. Nach Augustin besteht die Funktion von Symbolen darin, „unsichtbare Geister an sichtbare Zeichen der körperlichen Materie zu binden“. Oder „Die Abbildung bedeutet Bannung eines Numinosen“ (R. Otto). Der mittelalterliche Mensch steckte noch tief im magischen Denken und er war geneigt, alle Erscheinungen symbolisch zu deuten⁵. In vielen Steinmetzzeichen spiegelt sich diese Mentalität; außer dem praktischen Zweck, dem sie dienen, weisen sie auf tiefere Bedeutung. Auch ist die Verwandtschaft mit Runen, die nicht nur Buchstaben sind, nicht zu übersehen. So ist zwar die Mitternachtsrunen über dem Grab in der Externsteinhöhle (Abb. 17) – welche zwei gestürzte Mann-Runen mit der Ur-Runen, die Wiedergeburt bedeutet, verbindet (XIII, 118) – in dieser Form nicht unter den Steinmetz-Zeichen zu finden, doch die Mann-Runen selbst ist hundertfach vertreten. Desgleichen die Sieg-Runen, die Hag-All-Runen, die Tyr-Runen und vor allem das Hakenkreuz als gedoppelte Sieg-Runen. Bei dem massenhaften Auftreten dieser Formen kann man diesen Zeichen nur in seltenen Fällen noch die tiefere Bedeutung, die sie als Runen besaßen, zuschreiben.

Der Zeichensucher, der sich an einem alten Gemäuer entlangtastet, wird gelegentlich beglückt durch ein Zeichen, das sich durch seine Besonderheit von den üblichen Zeichen unterscheidet. Nicht geringer ist die Freude, einem zwar schon bekannten, aber wegen seiner Originalität geschätzten Zeichen zu begegnen. Das häufig auftretende Pentagramm – der Fünfstern – hatte sicher seine Bedeutung als Abwehrzeichen gegen böse Mächte zur Zeit seines Gebrauchs nicht verloren. Der Fünfstern, in einem Zug gezeichnet, symbolisiert das Leben des zwischen Gott und Welt eingebundenen Menschen: von Gott kommend, zur Erde hinab, geboren werden und aufsteigend, wirkend im Leben, hinab zum Tod, wiederaufsteigend zu Gott. Überraschend ist, daß sich das Pentagramm unter den mittelalterlichen Meistern viel größerer Beliebtheit erfreute, als der selten auftretende Sechsstern. Ähnliche Symbol-Bedeutung wie dem Pentagramm kommt der Vierpaßschlinge zu, die wir als Meisterzeichen in Alspach und später in Schuttern als einziges Zeichen wiederum neben dem Eingang, und noch einige Generationen später an der Burg Lahr fanden.

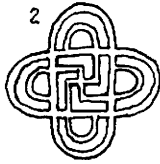
Da es sich bei diesem Zeichen um ein bedeutendes, aber oft verkanntes Symbol handelt, ist es angebracht, darauf näher einzugehen, zumal in heutiger Zeit eine gewisse Blindheit aller Symbolik gegenüber festzustellen ist. Man hält alles für Schnörkel und bloßen Zierrat, was dem Verständnis entgeht. Auch zuständige Fachleute suchen vornehmlich nach Datierungsmerkmalen, befassen sich jedoch

⁵ „... es sind nicht Erzeugnisse eines Spiels mit Ornamenten, sondern doch wohl Symbole.“ *F. Behn*, in: *Römertum und Völkerwanderung*, S. 78, Stuttgart 1963.

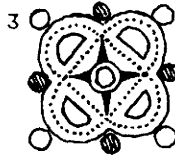
ABWEHR- UND BINDESYMBOLE



1 WITTISLINGEN



2 MUS. BERLIN



3 BURGHEIM-LAHR



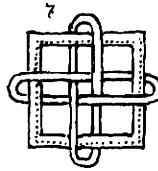
4 HERRENALB



5 PFORZHEIM



6 SCHWÄB. GMÜND



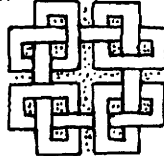
8 HIRSAU



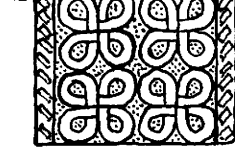
9 ANDELFINGEN



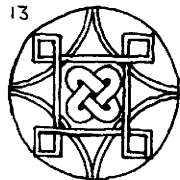
10 / 11 MAIJA



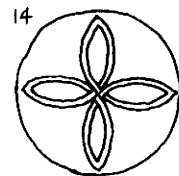
BASSA



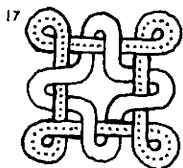
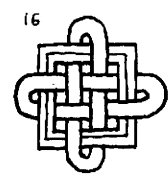
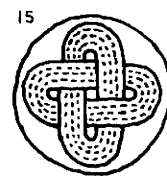
12 SCHWERTSCHEIDE



13 DEMETRIAS



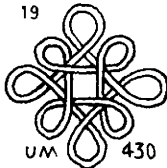
14 AQUILEIA / BASILIKA UM 320



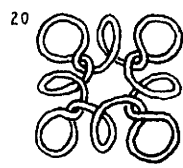
17 EPHEOS-5.JH.



18 GANAGOBIE



19 UM 430 MARUSINAC

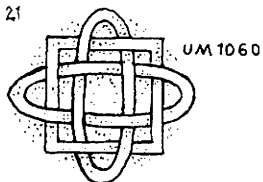


20 XANTEN- 1115

14

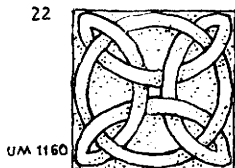
Karl List

21



ALTENSTADT-PORTAL

22



MURBACH-OSTGIEBEL

23



MARBACH-KAPITELL

24



WITTISLINGEN

25



QUEDLINBURG
1129

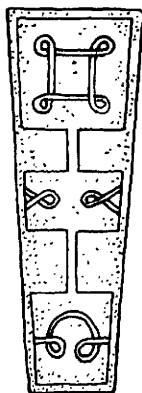
26



BOOK of KELLS

27

POITIERS



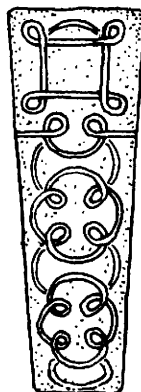
28



ST. DENIS 7. JH.D.

29

POITIERS



30



AMAY UM 630

MEROWINGISCHE SARKOPHAGPLATTEN MIT ABWEHRSYMBOLEN

selten mit Deutungen gefundener Form. Am Beispiel der Vierpaßschlinge ist diese Feststellung zu belegen. Schon in der Antike finden wir dieses Bannungssymbol, das zugleich als heilverkündend galt, des öfteren in Bodenmosaiken (Nr. 17 und 19 der Tafel). Auf merowingischen Schmuckfibeln tritt das Zeichen ebenso häufig auf; so im Fürstengrab zu Wittislingen, auf Fibeln des Museum für Ur- und Frühgeschichte in Berlin, auf einer Fibel der merowingischen Kirche zu Burgheim/Lahr, um 600 auf dem alemannischen Goldblattkreuz von Andelfingen, sowie um 500 auf der Schwertscheide, die im Nydamer Moor geborgen wurde. Das Zeichen der Wittislinger Fibel wird bezeichnenderweise von Schlangen gebildet, die ihrerseits die dunklen chthonischen Mächte symbolisieren⁶. Die Fibeln des Berliner Museums zeigen mehrfach in ihrer Mitte das Hakenkreuz. Die Häufigkeit dieses Bannungssymbols in der Frühzeit läßt sich leicht nachweisen, ebenso aber auch seine Bedeutung, denn sein Auftreten an Sarkophagen in St. Denis ist so eindeutig wie auf dem Sargdeckel des Klosters Schwarzenhann in den Vogesen⁷ (VIII, 123, 124). Vollends wird der Symbolgehalt klar, wenn uns dieses Abwehrzeichen an sakralen Bauteilen begegnet wie auf dem romanischen Tympanon zu Herrenalb (Nr. 4) oder über dem Portal der Altstädter Kirche zu Pforzheim (Nr. 5 u. 6) und hervorragend plaziert im Giebel der Klosterkirchenruine Murbach (Nr. 22). Aus dem klassischen Salomonssiegel, wie es auf der Kreuzplatte von Hirsau erscheint (Nr. 8), könnte die verwandte Vierpaßschlinge hervorgegangen sein, doch treten beide Zeichen auch gemeinsam auf (Nr. 13, 14, 15 u. 18). Aussagekräftig erscheint das Bannungssymbol an der Kirche zu Maija Bassa in Untermais (Südtirol), wo das Böse als Untier-Symbol neben dem Schlingenzeichen steht (Nr. 10/11). Weitere Kombinationen finden sich auf einer Lise-ne der Johanniskirche zu Schwäbisch Gmünd (Nr. 7). Das Portal zu Herrenalb zeigt die Verdoppelung der Vierpaßschlinge, die schon zu früher Zeit ähnlich im Mosaik zu Ephesos und Marusinac auftritt. Das Bannungssymbol zeigt sich oft in komplizierten Verschlingungen (Nr. 20, Xanten u. Nr. 25). Da diese Abwehrsymbole sich fast ausschließlich auf Kultgegenständen befinden, sind sie Bedeutungsträger und nicht „Verzierung“. Eine Marmorplatte des 8. Jahrhunderts in St. Jean zu Müstair zeigt unter Lebensbaumsymbolen in der unteren Zone sechsmal das Salomonssiegel: Die Dämonen der Unterwelt sind gebannt! In dieser Kirche fand sich – wie auf dem Stein von Hornhausen (Fn. 6) – ebenfalls ein Schlangentier „in Banden“ auf einem Kämpfer. Erheiternd wirken die Salomonssiegel auf dem Nasenrücken der bronzenen Türhüter-Löwen am Portal der Klosterkirche zu Alpirsbach: Die Bestien sind in Dienst genommen, gleich den

⁶ Auch der bekannte Reiterstein von Hornhausen (im Zentralmuseum in Mainz) zeigt unter dem Reiter das bannende Symbol der Vierpaßschlinge, in welche das Schlangenpaar eingebunden ist; das Symbol ist eindeutig.

⁷ Abbildung in: Le Codex Guta-Sintram. Robert Will, 3 – Vestiges d'architecture de L'ancien prieuré, Luzern 1983. Das Symbol flankiert auch das Achsenfenster des Ostgiebels im nahen Kloster Murbach (siehe auch Tafel der Symbole Nr. 22).

Unholden, die im Innern der Kirche die Säulen stützen müssen. Es ist anzumerken, daß das eigentliche Salomonssiegel kaum unter den Steinmetzzeichen auftritt. Dies dürfte mit dem in Mitteleuropa relativ spät einsetzenden Brauch, Steinmetzzeichen zu verwenden, zusammenhängen. Die zu dieser Zeit in Variationen auftretenden Abwehrzeichen haben aber wohl ihren Ursprung im Salomonssiegel, wie auch das glückverheißende vierblättrige Kleeblatt noch auf diesen Ursprung hindeutet.

Dient das Salomonssiegel – auch Solomonsknoten genannt – ursprünglich der Abwehr chthonischer Mächte, denn der Überlieferung nach besaß Salomon ein Siegel, mit welchem er das Reich der Dämonen beherrschte⁸, so symbolisiert die Vierpaßschlinge Bindung. Daher zeigen die Symbole hoch im Giebel der einstigen Klosterkirche zu Murbach Bindung an das Göttliche (Nr. 22), mit der Bindung an das Göttliche ist zugleich das Böse abgewehrt. Dem entspricht die Verwendung des Symbols über Kirchenpforten, auf Grabsteinen und in den Mosaiken sakraler Gebäude. Anfang des 5. Jahrhunderts erscheint es in der frühchristlichen Basilika zu Demetrias und auch im dortigen Stadtpalast (n. P. Marzolf), wo es in der eckigen Vierpaßschlinge eingebunden ist. Sinnvoll erscheint dies Schutzsymbol im Bodenmosaik der Klosterkirche zu Ganagobie zu Häupten eines Ritters, der einen Drachen tötet. Abweherschlingen begleiten die Szene. Wie abwegig die Auffassung ist, diese Zeichen könnten lediglich Zierrat sein, zeigen eindringlich die Sarkophage aus Poitiers, wo jeweils zu Häupten das Symbol erscheint. Auch die Sarkophagplatte von Amay macht das sinnfällig (Nr. 27–30).

Die Vorstellung, das Böse mittels magischer Zeichen bannen zu können, war im frühen Christentum noch weit verbreitet, fand aber seine Ausprägung in anderen Formen. So sehen wir im Kreuzgang zu Millstadt einen Engel, der mit Fesseln den „Bösen“ umschlungen – in Banden – hält. Ähnliches zeigt ein Kämpfer in der Krypta zu Denkendorf: Eine sitzende Figur bindet zwei drohende Schlangen. Das Böse sind die triebhaften irdischen Mächte, gegen die immerwährend der Geist des Menschen aufgerufen ist. Das ist ein Grundthema der Menschwerdung. Der Frühmensch, der schon die Gräber seiner Toten schmückte, hatte die tierischen Instinkte verloren, aber einen geistigen Instinkt gewonnen: Religion. Alle Religion ist Bindung; Freiheit ohne Bindung kennt der Kosmos nicht. Fällt der Mensch in Bindungslosigkeit, so ist bald „alles erlaubt“, wie Dostojewski schon erkannte. Denn der Mensch verläßt das „Gesetz, nachdem er angetreten“ (Goethe).

Das ausführliche Eingehen auf die Binde- und Abwehrsymbole, die wir bei den frühen Meistern finden, darf nicht übersehen lassen, daß eine Fülle anderer Symbole unter den Zeichen der Steinmetze zu finden sind. So ist das Symbol des ewigen Kreislaufs an der Turmhalle zu Walf (IX, 114) ein weiteres bedeutsames

⁸ Im dtv-Lexikon, Bd. 16, 30.



Abb. 1 Schuttern, um 1165 (12 cm)

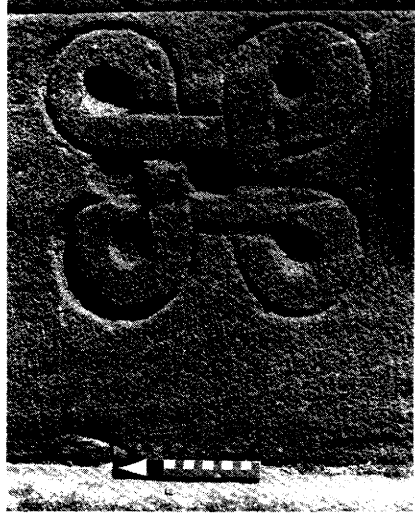


Abb. 2 Alspach, um 1140 (40 cm)



Abb. 3 Burg Lahr, um 1220 (15 cm)

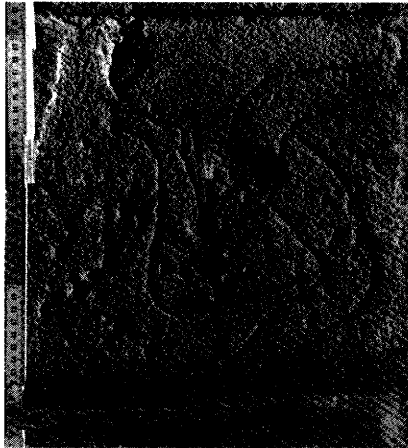


Abb. 4 WALF, Turmhalle, um 1150

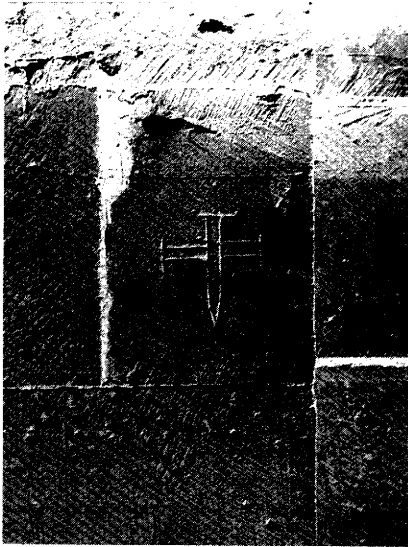


Abb. 5 Altdorf, Abtei um 1200



Abb. 6 Hagenau, St. Georg, 1180



Abb. 7 Niederhaslach, Kirche



Abb. 8 Wangenburg, um 1220



Abb. 9 Burg Lahr 1220 (26 cm)



Abb. 10 Wildenburg i. Odenwald, um 1180



Abb. 11 Tennenbach, Klosterkapelle 1236



Abb. 12 Worms, Jüdischer Friedhof, um 1230

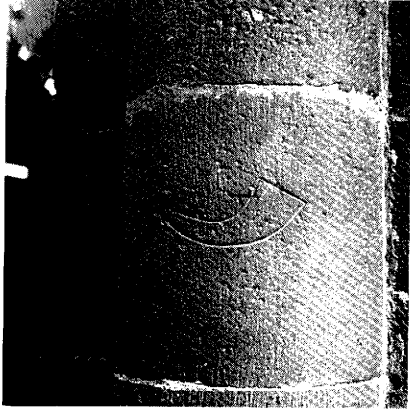


Abb. 13 St. Fides, Schlettstadt, um 1180



Abb. 14 Regensburg, St. Jakob



Abb. 15 Lautenbach, Stiftskirche



Abb. 16 Tennenbach, Kapelle, 1236



Abb. 17 Exsterneinhöhle, Rune über Symbolgrab

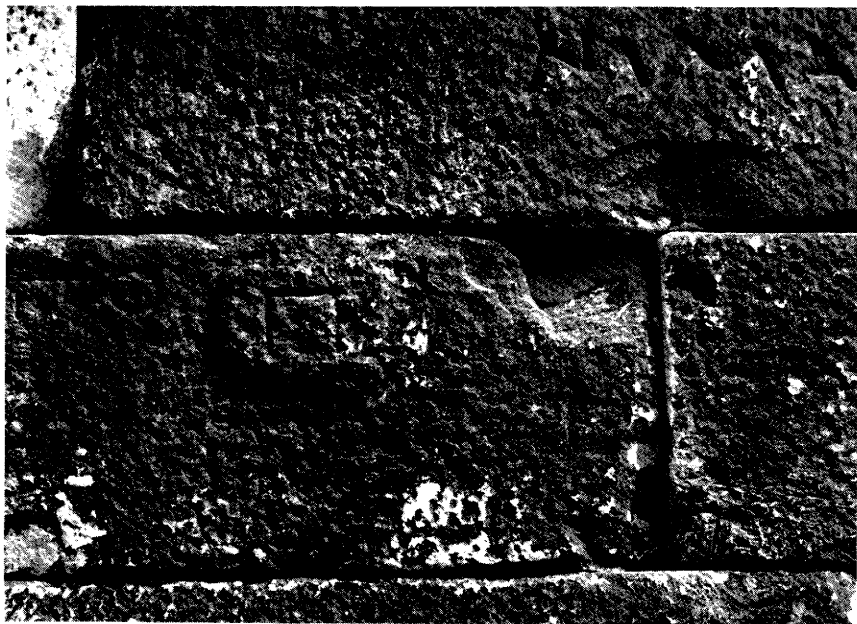


Abb. 18 Didyma, Tempelsockel, 200 v. Chr.



Abb. 19 Abtei Murbach, Langhausquader



- | | |
|---|--|
| 1 Schlettstadt, St. Fides: Standarte | 13 Freiburg, Münster: Meister-Z. |
| 2 Schlettstadt, St. Fides: Fisch | 14 Freiburg, Münster: Wage |
| 3 Schlettstadt, St. Fides: Fisch, Floss | 15 Freiburg, Münster: ? |
| 4 Murbach, Südturm: Treppe | 16 Gengenbach, Hauptapsis: Meister-Z. |
| 5 Murbach, Südturm: ? | 17 Worms, Dom: Schlüssel |
| 6 Murbach, Südturm: Abtsstab? | 18 Worms, Dom: Trinitätssymbol |
| 7 Neuweiler, Klosterkirche: Doppelspirale | 19 Worms, Dom: Pentagramm |
| 8 Neuweiler, Klosterkirche: Schiff-Symbol | 20 Worms, Dom: Gruppenzeichen |
| 9 Neuweiler, Klosterkirche: ? | 21 Altdorf, Klosterkirche: ? |
| 10 Hagenau, St. Georg: Schlüssel 12. Jh. | 22 Altdorf, Klosterkirche: frühgot. Schild |
| 11 Basel, Münster: Schlinge | 23 Altdorf, Klosterkirche: ? |
| 12 Basel, Münster: Gruppenzeichen | 24 Altdorf, Klosterkirche: Steckkreuz |

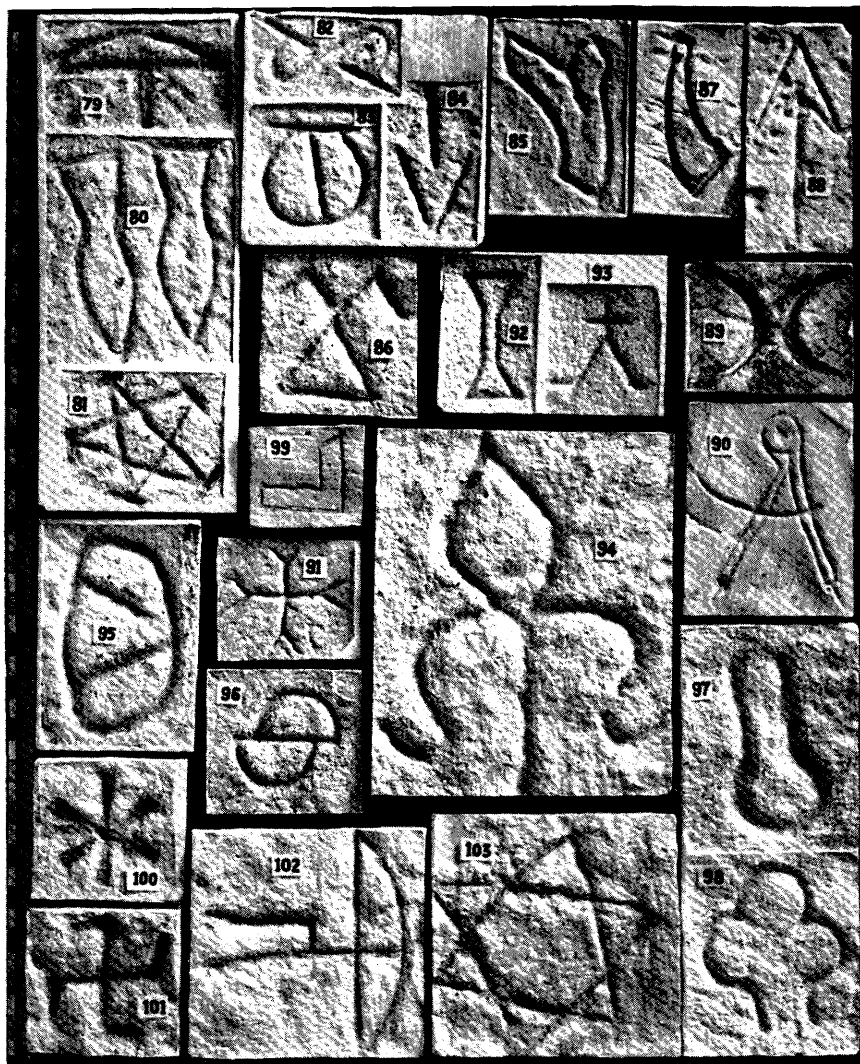


- 25 Breisach: Gruppenzeichen
 26 Breisach: Gruppenzeichen
 27 Breisach: Gruppenzeichen
 28 Freiburg, Münster: Vierpaß
 29 Freiburg, Münster: Abwehrkreuz
 30 Freiburg, Münster: Sechseck
 31 Freiburg, Münster: Trinitätsz.
 32 Freiburg, Münster: Winkel
 33 Freiburg, Münster: Blattform
 34 Freiburg, Münster: Spiralen
 35 Freiburg, Münster: Hammer
 36 Freiburg, Münster: Spitzkappe
 37 Freiburg, Münster: langes „q“
 38 Rufach: Zeich. f. Geist
 39 Rufach: Pentagramm
 40 Rufach: 2 Bogen/Auge
 41 Straßburg, Münster: Spitzkappe

- 45 Straßburg, Münster: unb. Gerät
 46 Straßburg, Münster: kl. Pfeil
 47 Lautenbach, Klosterkirche
 48 Lautenbach, Klosterkirche: Binde-Symb.
 49 Schlettstadt, St. Georg: Wächterhorn
 50 Schlettstadt, St. Georg: Schild d. Gr.
 51 Schlettstadt: Schild d. Gr.
 52 Worms, St. Andreas: Kreuzg.
 53 Worms, St. Andreas: Kreuzg.
 54 Worms, Dom: ?
 55 Breisach, Münster: Quadrat
 56 Worms, Dom: Ring
 57 Worms, Dom: Quadrat, achtteil.
 58 Speyer, Dom: Hakenkreuz
 59 Speyer, Dom: Schlinge
 60 Speyer, Dom: Haken
 61 Kolmar, St. Martin: Knie



- | | |
|-----------------------------------|--|
| 64 Lahr, Tiefburg: Raute m. Kreuz | 72 Burg Albeck: Vogel- od. Schlangenhals |
| 65 Lahr, Tiefburg: groß. Fisch | 73 Burg Schilteck: frühe Schlüsselform |
| 66 Lahr, Tiefburg: groß. Schlange | 74 Burg Hohenlandsberg: Spiralzeichen |
| 67 Lahr, Tiefburg: Abwehr-Symbol | 75 Burg Egisheim: Schlüssel (s. Nr. 10) |
| 68 Lahr, Tiefburg: Ankerkreuz | 76 Burg Egisheim: Brille |
| 69 Lahr, Tiefburg: Eichel | 77 Lahr, Stiftskirche: Kelch |
| 70 Burg Hohengeroldseck: Hammer | 78 Lahr, Stiftskirche: unbek. Symbol |
| 71 Burg Albeck/Sulz: Vierstern | |



79 Burg Kintzheim/Els: Spitzhammer

80 Burg Kintzheim/Els: 2 Fische ?

81 Burg Kintzheim/Els: Pentagramm

82 Allerheiligen, Ruine: S m. Strich

83 Allerheiligen, Ruine: rom. E

84 Allerheiligen, Ruine: Pfeilspitz

85 Allerheiligen, Ruine: Astgabel

86 Allerheiligen, Ruine: Dreiecksymb.

87 Rosheim, unt. Tor: kl. Horn

88 Rosheim, unt. Tor: Pfeil

89 Rosheim, unt. Tor: Halbmonde

90 Rosheim, unt. Tor: Zirkel

91 Rosheim, unt. Tor: Gabelkreuz

92 Tennenbach, Kapelle: Werkzeug ?

93 Tennenbach, Kapelle: Kreuzsymbol

94 Tennenbach, Kapelle: große Lilie

95 Tennenbach, Kapelle: Wecken

96 Tennenbach, Kapelle: Kugelhälften

97 Tennenbach, Kapelle: Löffel

98 Tennenbach, Kapelle: Dreipaß

99 Freiburg, Münster: kl. Winkel

100 Burg Hohnack: Hag-All-Rune

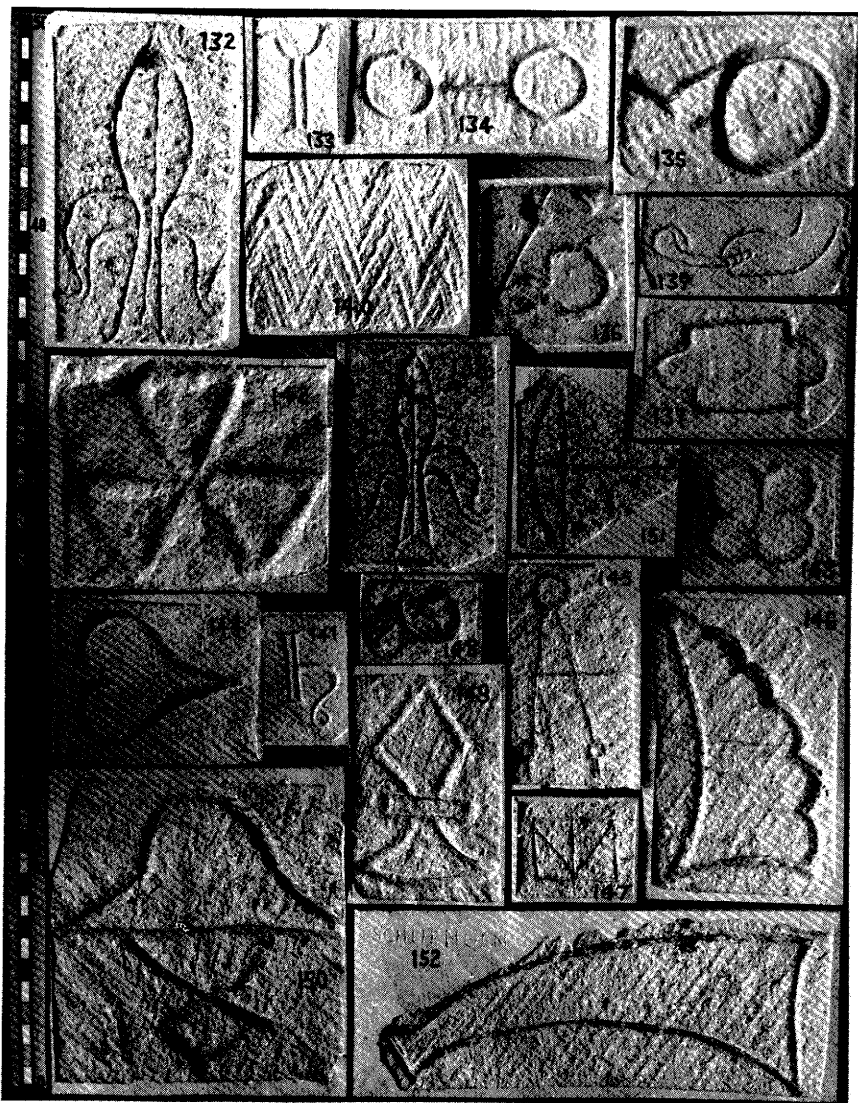
101 Burg Hohnack: Hakenkreuz, rechtsl.

102 Burg Hohnack: Armbrust m. Spanner

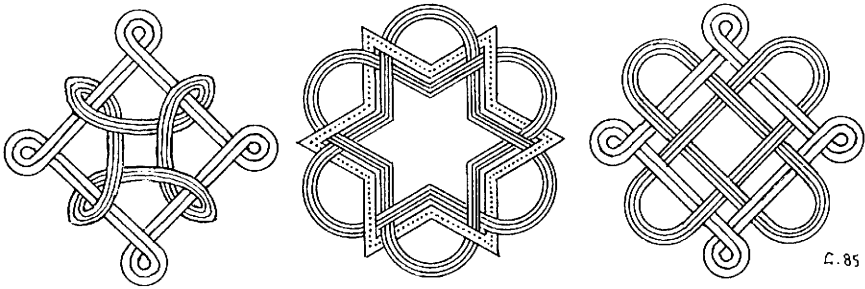
103 Burg Hohnack: Davidsstern



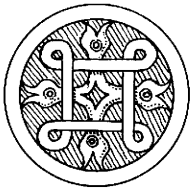
- | | | | |
|-----|--|-----|-------------------------------|
| 104 | Burg Hohengeroldseck | 118 | Frankenburg: unb. Zeichen |
| 105 | Burg Hohengeroldseck: Dreieck m. Kreuz | 119 | Frankenburg: Hakenkreuz |
| 106 | Burg Hohengeroldseck: 2 Winkel | 120 | Lahr, Burg: Herz |
| 107 | Spesburg/Els: Vagina | 121 | Hohkönigsbg.: Turm, 2 Zi. |
| 108 | Spesburg/Els: Vagina | 122 | Hohkönigsburg: Winkel |
| 109 | Spesburg/Els: Abtsstab | 123 | Hohkönigsburg: Kreis, geteilt |
| 110 | Spesburg/Els: 2 Bögen | 124 | Hohkönigsburg: Drei-Symbol |
| 111 | Spesburg/Els: (s. Nr. 64) | 125 | Burg Kintzheim (s. Nr. 26) |
| 112 | Spesburg/Els: unb. Symb. | 126 | Burg Kintzheim: Fisch ? |
| 113 | Spesburg/Els: Hammer | 127 | Burg Egisheim: Brille |
| 114 | Lahr, Stiftskirche: Trinität | 128 | Burg Egisheim: Diabolo |
| 115 | Lahr, Stiftskirche: Schlüssel | 129 | Sigolsheim: Vierpaß |
| 116 | Lahr, Stiftskirche: Knie (s. Nr. 61) | 130 | Sigolsheim: Vogelkopf |
| 117 | Lahr, Stiftskirche: Wappen | 131 | Sigolsheim: Kreuz i. Ring |



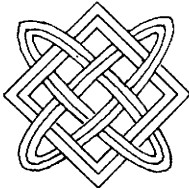
- | | |
|--|---|
| 132 Kloster Maulbronn: Lilie | 143 Kaisersberg, Kirche: Vierpaß |
| 133 Kloster Maulbronn: Kelch | 144 Schliengen, roman. Turm: Herz |
| 134 Kloster Maulbronn: Binde-Symb. | 145 Schliengen, roman. Turm: Zirkel (s. Nr. 90) |
| 135 Kloster Maulbronn: unb. Symb. | 146 Schliengen, roman. Turm: großes Blatt |
| 136 Kloster Maulbronn: Schlinge | 147 Schliengen, roman. Turm: Rechteck, geteilt |
| 137 Kloster Maulbronn: Kirche, Groß! | 148 Schliengen, roman. Turm: Spirale (Nr. 74) |
| 138 Kloster Maulbronn: Lilie | 149 Schliengen, roman. Turm: Sauspieß |
| 139 Kloster Maulbronn: Schlange | 150 Schliengen, roman. Turm: Eisenhut m. Band |
| 140 Kloster Maulbronn: Beschlag | 151 Schliengen, roman. Turm: Armbrust |
| 141 Kloster Maulbronn: kleines h | 152 Schliengen, roman. Turm: großes Horn |
| 142 Burg Blankenhorn: Trinitätssymbol (s. Nr. 124, T. II/112, T. V/20) | |



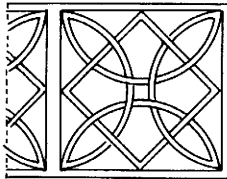
DREI SYMBOLE DES TYMPANON IN HERRENALB



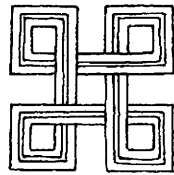
ZIERSCHEIBE - 7. JH.



RUEGGISBURG



ST. DIÉ - KREUZGANG



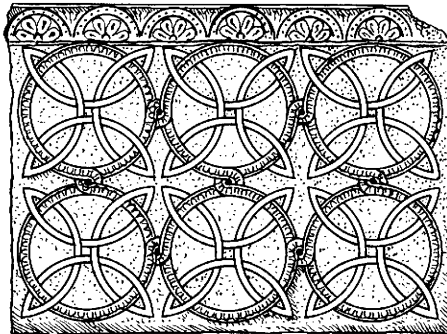
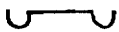
KIRCHE IN BRENZ



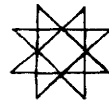
DRIFOS = HEIL



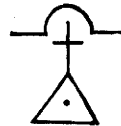
GEIST u. WAGE



ST. GUILHEM-LE-DÉSERT - ANTEPENDIUM - UM 700

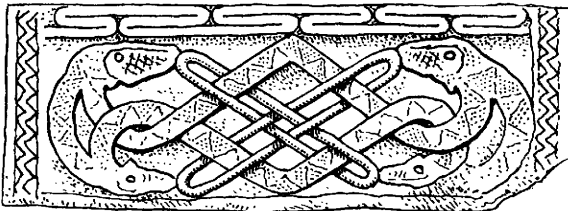


ABWEHRZEICHEN



VATER - SOHN
u. HL. GEIST

VOM
REITERSTEIN
HORNHAUSEN
(UNTERTEIL)

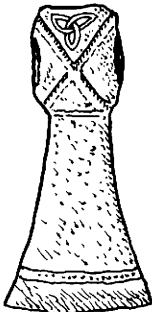


DARÜBER
REITET ODIN
(UM 700)

UNTIERE KÄMPFEN GEGEN DIE FESSELNDE BANN-SCHLINGE



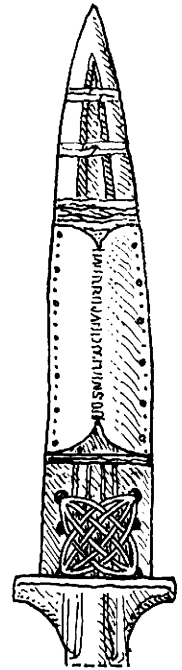
THORS HAMMER



SYMBOL AUF
STREITAXT

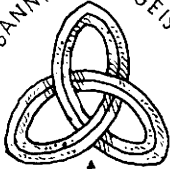


MITTE : AUS DEM MOSAIK IM KLOSTER GANAGOBIE · 12. JH.

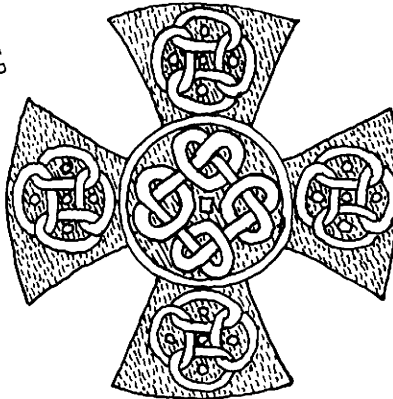


HEILIGE LANZE
9. JH.

BANNT BÖSE GEISTER



AUF GRABSTEIN
KÖNIG
HARALD BLAUZAHN
UM 980



GOLDBLATTKREUZ AUS ANDELFINGEN · UM 600



ANTEPENDIUM
MÚSTAIR
(6fach)

Zeichen und durch seine Einmaligkeit und Größe als Meisterzeichen gekennzeichnet. Später erscheint das Zeichen im Straßburger Münster⁹ (VIII, 84). Das stehende Dreieck mit dem Kreuz auf der Spitze – das Gott zugewandte irdische Sein – spricht für sich selbst in der hervorgehobenen Art seiner Ausführung (II, 106) im Münster zu Freiburg und in St. Georg zu Hagenau (IV, 5, 7). Irdische Bindung und göttliche Erlösung symbolisiert das Zeichen XIII, 58, und im Zeichen XIII, 107 ist die Trinität Gottes als Heilszeichen unmißverständlich. Auch das Rautenzeichen – die Odal- oder Lebensrunen mit dem Kreuz auf der Spitze – verweist auf das in Gott gebundene Leben (II, 62). Symbolcharakter finden wir bei den frühen Steinmetzzeichen so häufig, daß es den Rahmen dieser Arbeit übersteigen würde, wollte man ihnen allen nachgehen. Auch ist der ursprüngliche Sinngehalt vieler Zeichen verlorengegangen, bei anderen ist er fragwürdig. Der Hinweis auf den Symbolgehalt vieler Zeichen wird hier genügen, um die in den Zeichen deutlich werdende Mentalität des mittelalterlichen Menschen zu erkennen. Aus der Fülle der Symbole ragt das Dreieck in vielerlei Variationen hervor. So war es naheliegend, daß die späteren Freimaurerlogen das „Auge Gottes“, welches hier symbolisiert ist, als Zeichen wählten. Das Symbol der verbundenen Dreiecke hatte bereits in vorchristlicher Zeit sakrale Bedeutung (I, 177), ebenso die auch unter den Zeichen auftretende Doppelspirale (I, 46 u. II, 87) deren Aus- und Einrollung ein Lebensgesetz symbolisiert.

Gegenständliche und bildhafte Zeichen

Die im 12. und 13. Jahrhundert auftauchenden Abbildungen von Werkzeugen der Handwerker sind oft als Zeichen gewählt; vorwiegend finden sich Hämmer verschiedener Art, Winkel, Meisel, auch Zirkel und Aufrißnadeln als Zeichen. Außer Werkzeugen erscheinen auch Waffen: Schwert, Pfeil, Bogen mit Pfeil, Armbrust, Wappenschilder, Helme und Fahnen. Weiterhin werden als Zeichen Hände, Herzen, Köpfe, Füße, Fische, Vogelköpfe, Schlangen, Blüten und Lilien als Zeichen gewählt. Auch Kelche, Schlüssel und die damals aufkommende Brille erscheinen auf den Quadern früher Bauten. Als Fruchtbarkeitszeichen muß man wohl Vagina und Penis ansehen (VI, 91 u. VII, 121, 122), die uns schon von den Kulthöhlen der Eiszeitjäger aus dem jüngeren Paläolithikum bekannt sind. Sehr häufig erscheint als Zeichen das Wächterhorn, das im Mittelalter eine bedeutende Rolle spielte. Dagegen erscheint der Mensch als Figur nie, wie auch Jagd- und Haustiere kaum unter den Zeichen zu finden sind. Das Rad in mancherlei Variationen ist hingegen wohl immer symbolisch zu verstehen.

⁹ Ähnliche Bedeutung haben die drei Hasen, die mit ihren Ohren das Dreieck bilden, welches sie umkreisen; z. B. im Giebel der Klosterkirche zu Haina und am Dom in Paderborn.

Steinmetzzeichen im Dienst der Baugeschichte

An einem Bau, an dessen Vollendung zahllose Generationen tätig waren, lassen die auftretenden Zeichen erkennen, welche Bauteile die ältesten sind, welche ihnen folgten, oder welche Teile erneuert wurden. An den großen Domen und Münstern wie Straßburg, Freiburg, Ulm, Worms, Speyer, Mainz und anderen hat das die Bauforschung längst geleistet und Namen, wie Karl Friedrich, Münsterbaumeister von Ulm, Rudolf Kautzsch, der Bauhistoriker von Mainz, oder H. Jantzen in Straßburg sind mit diesen Leistungen verknüpft. Aber die kleineren Kirchen und Burgen einer Landschaft sind zwar oft untersucht, doch selten in ihren Beziehungen zueinander erfaßt. Welche Meister hier und dort tätig waren, welche Aufschlüsse sich dabei ergeben, das ist für die Baugeschichte mitunter wertvoll. Auch andere, nicht im Blickfeld der Bauforschung liegende Erkenntnisse können durch die Steinmetzzeichen und ihre Besonderheiten gewonnen werden. Besonders die frühen Zeichen tragen dazu bei, denn aus dem 12. und 13. Jahrhundert sind wesentlich weniger schriftliche Bauurkunden überliefert als aus den folgenden Jahrhunderten mit ihrem durchorganisierten Bauhüttenwesen.

In den Tafeln aufgeführte Bauten und ihre Zeichen

(Die römischen Ziffern im Text bezeichnen die Tafelnummer, ihnen folgen die Nummern der Zeichen innerhalb der Tafel. Der Maßstab zu allen in den Tafeln enthaltenen Zeichen befindet sich auf Tafel XIII unten).

ALBECK, BURG. Unter den Zeichen der im 13. und 14. Jahrhundert erbauten Burg fällt das Zeichen I, 19 durch seine Größe auf; die weisende Hand dürfte das Zeichen des am Bau führenden Meisters sein. Das UR-Zeichen mit dem Kreuz darin (I, 15) ist ein Wiederauferstehungssymbol, doch kaum als ein solches erkannt und verwendet.

ALLERHEILIGEN, Klosterkirche. Die älteren Teile der Klosterruine stammen aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts, aus dessen ersten Hälfte auch die Mehrzahl der Zeichen stammt. Das „Auge Gottes“ (I, 25) begegnet in dieser Form uns nur noch einmal in Esslingen. Das Zeichen I, 33 ist gestürzt: Die zwei gekreuzten Laf-Runen erscheinen über dem steigenden Dreieck. Der Sinn des Zeichens: Stirb und Werde – in Gottes Hand. Der gleiche Vierpaß, wie ihn das Zeichen I, 43 zeigt, findet sich an einer Pfeilerbasis der romanischen Kirche zu Kaisersberg und ist keine Blüte, sondern das vereinfachte Heilszeichen; siehe Abwehrsymbole Nr. 2, 3, VII, 109.

ALSPACH, Klosterruine. Hier findet sich nur ein Meisterzeichen um 1140.

Über diese Vierpaßschlinge (XII, 74) ist ausführlich im Vortext unter Symbolcharakter der Zeichen berichtet. Dieses symbolträchtige Zeichen ist in einem Sarkophag des 7. Jahrhunderts in St. Denis angebracht und kehrt auf merowingischen Schmuckfibeln wieder. Als Binderune kommt diesem Zeichen die gleiche Funktion zu wie im Grabbau die Verwendung von Eibenholz: Dämonenabwehr und Einbindung in das Göttliche.

ALTDORF, Klosterkirche. Als Meisterzeichen, wohl eines geistlichen Baumeisters adliger Herkunft, darf man das große Zeichen (XI, 10) ansprechen; der Topfhelm mit Kreuz – jedoch ohne Wappenschild – ist nicht Zeichen eines Stifters. Die sehr verschiedenartigen Zeichen stammen z. T. noch aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und reichen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.

ANDLAU, Klosterkirche. Rechts in der Eingangshalle ein Meisterzeichen: das Andlau-Kreuz (I, 86). Vermutlich Zeichen eines geistlichen Baumeisters um 1140.

BASEL, Münster. Hier finden sich viele Zeichen früher Meister, die uns an anderen Orten wieder begegnen werden. Zeichen von besonderer Prägung: Die einfache Armbrust (I, 108) und die gespannte Armbrust (I, 164), das Schiff mit Kreuz (I, 147), das achtspeichische Rad (I, 139), das wir auch in Worms, auf der Wildenburg und auf der breiten Straße in Ephesus finden. Angehörige der Vogelkopf-Familie finden wir in Sigolsheim und Tennenbach.

BLANKENHORN, Burg. Die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angebrachten Zeichen sind bis auf wenige nicht auffällig; das Dreieinigkeitszeichen (I, 177) kehrt wieder in Freiburg (II, 112), in Lahr (V, 20), auf der Frankenburg (III, 29) und der Wangenburg (IX, 118). Ebenso erscheinen die Meister der Nummern 180, 185, 195, 197 andern Orts wieder.

BREISACH, Münster. Zwei Steinmetzgruppen waren hier tätig; das in vielfachen Variationen auftretende Quadrat und die Standarten-Gruppe lassen es erkennen. Die erste Gruppe finden wir gut vertreten in Basel, und Werkleute aus der Bauhütte des Bischofs sind es wohl, denn Breisach zählte zu jener Zeit zum Bistum Basel. (I, 201–208, 218–223 und 230–232, 236, 237).

COLMAR, St. Martin. Die Zeichen II, Nr. 30 und 35 bis 37 gleichen z. T. Symbol-Runen, dürften aber ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben. Das Zeichen des Knie-Meisters (II, 33) erscheint auch zeitgleich an den Fenstern der Stiftskirche in Lahr (V, 110); es dürfte derselbe Meister sein (auch VIII, 91).

CERNAY (Sennheim), Stadttor. (II, 1–15).

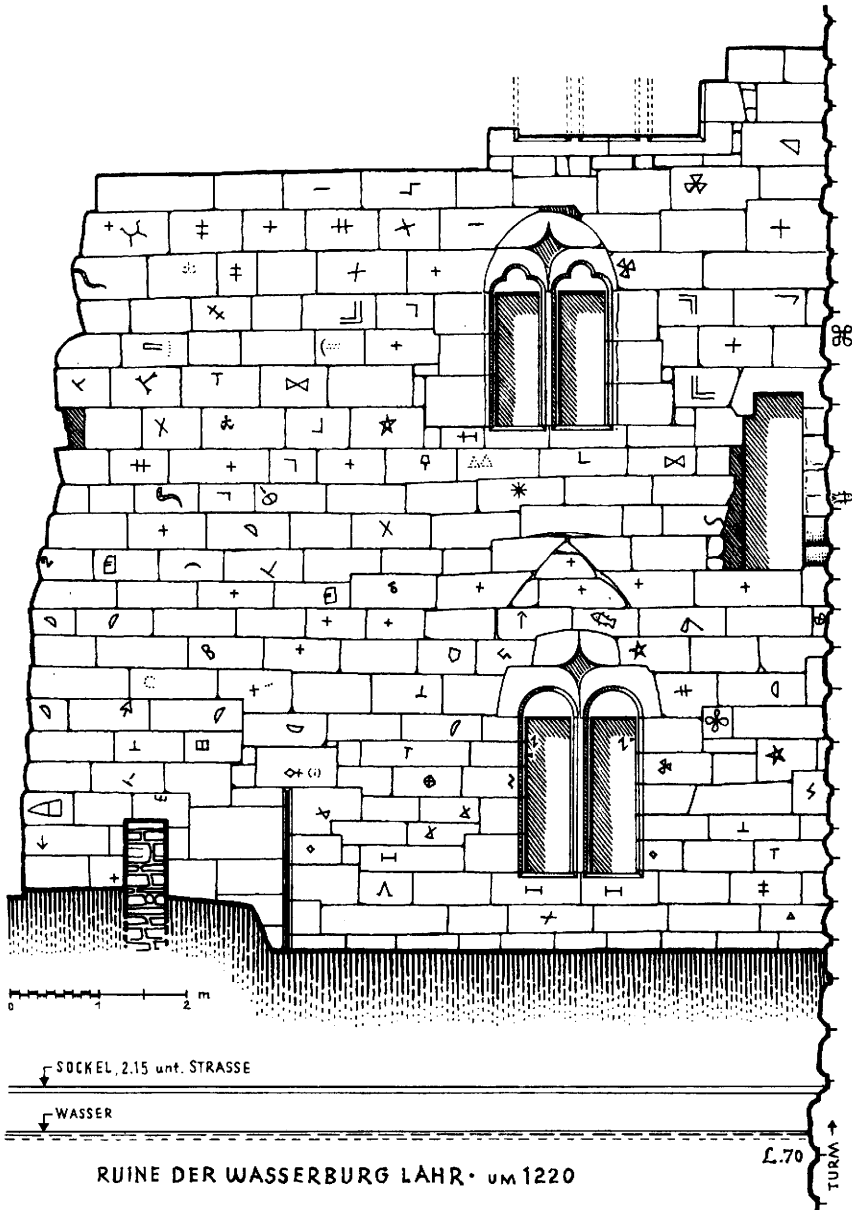
DIERSBURG, Ruine. Erbaut um die Mitte des 12. Jahrhunderts, was durch den Fischgratbehau am Außentor belegt ist. Wohl um 1200 findet sich an einem Palasfenster das Zeichen eines Meisters, der vorwiegend an Bauten der Herren von Geroldseck anzutreffen ist (II, 62). Die Raute mit dem Kreuz darüber ist die Lebensrune: Leben gottgeweiht. Dieser Meister – bzw. seine Nachkom-

- men – zeichnen später (um 1220) an der Burg Lahr und an der Burg Hohengoldseck (IV, 87 u. V, 22). Auch auf der Spesburg und im Straßburger Münster finden wir das Zeichen noch einmal (VII, 119 u. VIII, 159).
- DREISTEIN, Ruine. Zeichen des 13. Jahrhunderts (II, 63–74).
- EGISHEIM, Alte Schloßruine. Auf den überaus groben Bossenquadern Zeichen aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts (II, 75–92). Die markanten Zeichen Nr. 78 (Brille), Nr. 81 (Pentagramm), Nr. 86 (Schlüssel) finden sich in gleicher Form an der Burg Lahr. Nummer 89 auch im romanischen Kirchturm zu Türckheim (IX, 106) und im Nordquerhaus zu Ruffach (VII, 17). Die Ruine enthält nur frühe Zeichen.
- ENDINGEN, St. Peter. Zeichen des ausgehenden 13. Jahrhunderts (II, 93–105).
- ENKENBACH, Klosterkirche (XI, 11–22). Unter den frühen Zeichen bemerkenswert: Nr. 13 und 14 (Pentagramm), Nr. 17, 18 und 19 das rechtsläufige Hakenkreuz.
- EPHESUS, Breite Straße. Diese antiken Steinmetzzeichen zeigen die Form-Verwandtschaft mit den um tausend Jahre späteren Zeichen (XII, 58–63). Nummer 62 und 63 finden wir auf der Wildenburg, die anderen vielerorts.
- ESSLINGEN, St. Dionysius (XIII, 94–107). Unter den Zeichen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind viele Bedeutungsträger, so die Nr. 95 und 100–107. Das Auge Gottes (Nr. 100) ist bekannt, ebenso Pentagramm (Nr. 101) und das Hakenkreuz, die Bindung des Irdischen mit dem Überirdischen (Nr. 102) ist seltener. Auch die Dreieinigkeit (Nr. 107) ist in der Form selten.
- FREIBURG, Münster. Wie an jedem großen Dom oder Münster treffen wir auch hier die Zeichen bekannter Meister; sie aufzuführen erübrigt sich. Doch die Besonderheiten seien herausgestellt. Zweifellos ein Meisterzeichen ist das Dreieck mit Kreuz, das durch die betonten Eckpunkte herausgehoben ist (II, 106). Ein weiteres Meisterzeichen dürfte die große Lilie am Querhaus-Nordgiebel sein (Nr. 111). Am Sockel der Nordseite findet sich ein Topfhelm mit Wappenschild (Nr. 118). Die entspannte Armbrust (Nr. 161) finden wir auch in Straßburg. Eigenartig sind die Doppelzeichen Nr. 178 und 174; letzteres steht wohl für „Johannes“. Ein winziges Zeichen von Eigenart ist der Vierpaß Nr. 117.
- FRANKENBURG, Ruine. Die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erbaute Burg zeigt am erhaltenen Bergfried große und frühe Zeichen. Nächst einigen großen Werkzeugen finden wir wieder den Schlüssel (III, 3), die Hag-All-Rune (Nr. 4), das Hakenkreuz (Nr. 6), Bogen mit Pfeil (Nr. 14), die Lilie (Nr. 16) und das Dreieinigkeitszeichen aus gebündelten Dreiecken (Nr. 29).
- GENGENBACH, Klosterkirche III. Auf einem Quader der Hauptapsis findet sich im Scheitelpunkt um 1125 ein einzelnes Zeichen – ein Meisterzeichen (III, 36). Niklasturm: frühe Zeichen des 13. Jahrhunderts. Obertor: Lilie, Haken-

- kreuz und andere frühe Zeichen. Kinzigtor: mehrere Versatzzeichen.
- GEBWEILER, St. Leodegar. In der Vorhalle und am Chor einige Zeichen, darunter Dreiheits-Symbole (III, 85, 86) und die gekreuzte Laf-Rune (III, 82).
- GEROLDSECK, Ruine im Elsaß. Armbrust und Schwert als Zeichen (III, 91, 92).
- GIRBADEN, Burgruine. Zeichen um 1225, darunter Bogen, Pentagramm, Halbmond und ein Standkreuz, gestürzt (III, 94). Der Kopf (Nr. 108) am unteren Turm könnte ein Schreckkopf gewesen sein; der Quader ist heute ausgebrochen und entwendet.
- HAGENAU, Kaiserpfalz. Obgleich die einstige, vor 1180 fertiggestellte Kaiserpfalz vollkommen zerstört und abgetragen ist, finden sich doch viele Quader mit Steinmetzzeichen in den Dörfern um Fort Luis, wohin die Quader verschleppt wurden. Die Zeichen Nr. 135 und 136 sind symbolträchtig.
- St. Georg. Die Zeichen am Westbau stammen noch aus dem 12. Jahrhundert und sind als frühe Zeichen kenntlich. Das Pentagramm mit dem Mittelpunkt-ring ist einmalig (IV, 10). Das Zeichen Nr. 5 – stehendes Dreieck unterm Kreuz – ist Zeichen des Freiburger Meisters (II, 106); hier scheint eine Gruppe dieses Meisters am Werke gewesen zu sein: Nr. 6 und 7.
- HESSEN, Klosterkirche (IV, 34–53). Die um 1200 erbaute Kirche zeigt einige frühe Zeichen, darunter Radkreuz, Hakenkreuz und die Dreipaßschlinge, die sich ähnlich an der Stadtmauer von Jerusalem zur Kreuzritterzeit findet (IV, 41).
- HOHNGEROLDSECK, Burgruine. An der um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbauten Burg finden wir einige Meister wieder, die bereits an der geroldseckischen Tiefburg in Lahr mitgewirkt haben; vergl. die Zeichen IV, 72, 82, 85, 86, 87 und XIII, 108, 110. Andere Meister haben später noch an der Stiftskirche der Herren von Geroldseck in Lahr gearbeitet, so Nr. 62, 67, 72, 73, 82. Das Zeichen Nr. 71 erscheint an St. Ilgen im Breisgau.
- HOHKÖNIGSBURG, Burgruine. Die staufischen Bauteile der Burg zeigen außer den bekannten Zeichen unter Nr. IV, 97 und 99 eigenartige und schwer deutbare Zeichen; Turm und Kapellengrundriß?
- HOHNACK, Burgruine. Die noch vor 1200 erbauten Mauern aus Bossenquadern weisen eine Besonderheit auf: Jeder Quader wurde von zwei Steinmetzen bearbeitet, die ihre Zeichen setzten; die Erbauung erfolgte unter Zeitdruck. Unter den Zeichen erscheint der seltene Sechsstern: das Irdische mit dem Göttlichen vereint (IV, 112). Auch hier finden sich Armbrust, Radkreuz, Hakenkreuz und Hag-All-Rune (Nr. 126), aber auch das Zeichen der Erde (Nr. 124), gestürzt.
- JERUSALEM, Stadtmauer (XII, 56).
- KENZINGEN, Stadtkirche (IV, 138–157). Einmalig: Nr. 149.
- KINZHEIM, Burgruine. Die um 1200 entstandene Burg zeigt eine Anzahl be-

kanter Zeichen; unter Nr. 171 (IV) erscheint der Fisch von Burg Lahr, den wir auch in St. Fides in Schlettstadt wiederfinden. Seltsam ist das Pentagramm mit den Querstrichen über den fünf Spitzen (Nr. 162), außergewöhnlich auch Nr. 169, die sternförmig gesetzten Punkte und schließlich die Laf-Rune mit dem Kreuz = Leben und Tod vereint (Nr. 185). Unter den einfachen Zeichen sind einige als Bedeutungsträger anzusprechen, so: Nr. 160, 164, 175, 184 u. a. LAHR, Tiefburg. Obwohl von dieser staufischen Wasserburg, die zwischen 1218 und 1225 erbaut wurde, nur etwa ein Zwölftel der einstigen Mauerflächen erhalten sind, finden wir auf dem verbliebenen Rest – dem Storchenturm mit einem Teil der Ostwand – über 70 verschiedene Steinmetzzeichen. Eine hohe Anzahl von Steinmetzen war hier zusammengezogen worden, denn an einer schnellen Fertigstellung der Burg war außer den Herren von Geroldseck und dem Bischof von Straßburg auch Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen gelegen. Nach dem Tod des letzten Herzogs von Zähringen hatte der Kaiser die Grafschaft in der Ortenau und zähringische Vogteien an sich gezogen und damit die Feindschaft der zähringischen Erben erworben; gegen diese brauchte er die Wasserburg Lahr, die Heinrich von Geroldseck – der auf der Raukasten-burg saß – nun mit des Kaisers Einwilligung bauen durfte. Die Werkleute der bischöflichen Bauhütte waren am Bau sicher ebenso beteiligt wie solche der königlichen Bauhütte. Den Zeichen an der Lahrer Burg, V, Nr. 20, 21, 22, 26a, 34, 47, 55, entsprechen im Münster zu Straßburg die Nummern VIII, 40, 11, 159, 1, 22, 2, 69. Anzumerken ist, daß von beiden Bauten nur eine geringe Anzahl Zeichen verglichen werden konnte. Eine Schlange als Zeichen (V, 26) tritt nur in Lahr auf, und der relativ große Fisch (V, 25) erscheint ähnlich in St. Fides in Schlettstadt. Hervorzuheben ist die Vierpaßschlinge, die uns als Meisterzeichen aus Alspach bekannt ist und der wir in der Klosterkirche in Schuttern wieder begegnen werden. In Alspach wirkte der Meister um 1140, in Schuttern um 1160; in Lahr sind es wohl die Nachkommen dieses Meisters, die das Zeichen weiterführen (V, 28). Andere symbolisch bedeutsame Zeichen an der Burg Lahr sind die im Vortext erwähnten Zeichen Nr. 5, 20, 22, 41, 53, 55 und weitere. Den Topfhelm (V, 31) fanden wir als seltenes Zeichen am Chor von St. Arbogast in Ruffach; die Brille (V, 44) an der zeitgleichen Burg Egisheim und den Zirkel in St. Fides, im Turm zu Schliengen und am Stadttor zu Rosheim. Mit ihren vielen bemerkenswerten Zeichen ist die Tiefburg Lahr ein Sonderfall, dem eine geschichtliche Situation zugrunde liegt; wo schnell gebaut werden mußte, kamen die Meister aus vielen Bauhütten zusammen (Abb. S. 23, Ruine der Wasserburg Lahr).

LAHR, Stiftskirche. Die Zeichen der um 1260 begonnenen Stiftskirche der Herren von Geroldseck, welche die Augustiner-Chorherren von Obersteigen im Elsaß ins Land riefen, damit sie zum Seelenheil ihrer verstorbenen Herrin Heilika in Lahr ein Kloster gründeten, zeigen schon deutlich den Charakter der



- Zeichen des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Es finden sich nur noch wenige figurliche Zeichen. Der Schlüssel-Meister (V, 105) arbeitete auch in Obersteigen; das Knie-Zeichen (V, 110) erscheint im gleichen Jahrzehnt in St. Martin zu Colmar, der Wappenschild der Geroldsecker erscheint ein Jahrzehnt zuvor an ihrer Burg. Ein seltenes Dreiheits-Zeichen (V, 107) findet sich nur noch im Münster zu Straßburg (VIII, 77), ähnlich in der Klosterruine Allerheiligen.
- LADENBURG, St. Gallus (V, 123–140). Späte Zeichen ohne symbolhafte Bedeutung.
- LANDAU, Stiftskirche (V, 141–159).
- LANDECK, Burgruine (V, 160–162). Das spindelartige Zeichen Nr. 160 ist weitverbreitet und in Breisach, Hessen, Egisheim, Gengenbach und auf den Burgen Lahr, Frankenburg, Wangenburg und Wasenburg anzutreffen; seine Bedeutung ist unbekannt.
- LAUTENBACH, Klosterkirche (V, 169–176). Wenige Zeichen; Nr. 176 nur in Lautenbach.
- LIMBURG, Klosterruine (XII, 23–30). An Bauteilen des 13. Jahrhunderts finden sich typisch ältere Zeichen: Abwehrkreuz (Nr. 23), rechtsläufiges Hakenkreuz, Dreiheitszeichen, Doppelkreuz u. a.
- LÜTZELBURG, Elsaß (V, 177–184). Das Zeichen Nr. 183 auch an der Klosterkirche Altdorf.
- LÜTZELHARD, Burgruine (V, 185–188). Zeichen des 12. Jahrhunderts.
- MAHLBERG, Schloßtor (VII, 171). Ähnliche Ankerformen finden sich an der Burg Lahr und Burg Hohengeroldseck sowie an der Klosterkirche Otterberg um 1200.
- MARBACH, Klosterruine (VI, oben links). Ein Meisterzeichen: diagonallaufernde Quaderkette im gotischen Schild.
- MAUERSMÜNSTER, Klosterkirche (V, 189–205). Frühe und gotische Zeichen; symbolhaft Nr. 190, 192, 194, 202. Kleinste Zeichen: Nr. 197, 198.
- MAULBRONN, Kloster (VI, XII, XIII). Frühe Zeichen des 12. Jahrhunderts und späte Zeichen sind vertreten. Der Meister Bohnsack führt als Zeichen zwei Bohnenschoten (XII, 10). Ein Kapellengrundriß (XII, 4) ist bemerkenswert. Verschiedene Schlüssel, das Hakenkreuz, die Lilie und Werkzeuge sind frühe Zeichen. Einmalig in Maulbronn sind die Zeichen XII, 5; eine Aufreißnadel sowie die stilisierte Hand (XII, 9) und der Schlangenkopf (XIII, 40).
- MONTMAJOUR, Kloster (XII, 55). Dieser achtstrahlige Stern – in einem Zug zu zeichnen – ist ein Abwehrzeichen und wurde im Oberrheingebiet und dem Schwarzwald von den Zimmerleuten in die Scheunentore geritzt¹⁰. Als Steinmetzzeichen ist das Zeichen am Oberrhein nicht bekannt, seine Funktion –

¹⁰ *Hermann Schilli*, Das Schwarzwaldhaus, Stuttgart 1953, 68–69.

Dämonenabwehr – wird durch das Pentagramm und die Vierpaßschlinge (XII, 74) übernommen.

MURBACH, Klosterruine. An den nach der Mitte des 12. Jahrhunderts erbauten Türmen findet man nur im Südturm einige frühe Steinmetzzeichen, die durch ihre Größe und tiefe Bearbeitung auffallen. Es handelt sich bei diesen Zeichen um einfache Formen, deren mögliche Bedeutung nicht ablesbar ist (VI, 41–51).

NEUWEILER, Klosterkirche (VI, 52–66). Außer dem Pentagramm, einem Schiff mit Kreuzstein (Nr. 62) und der doppelten Einrollung (Nr. 64) keine symbolhaften Zeichen; viel Versalien.

NIEDERHASLACH, Klosterkirche (VI, 67–94). Die Arbeitsgruppe von Basel und Breisach scheint auch hier tätig gewesen zu sein; Nr. 70–72. Außer Kreuz und Hakenkreuz scheinen die Zeichen Nr. 67, 77, 82, 84 und 91 symbolhaft zu sein.

OBERSTEIGEN, Klosterkirche (VI, 95–108). Um 1225 erbaut. Die Zeichen Nr. 95 bis 100 sind wohl Zeichen einer Arbeitsgruppe; Nr. 101 erscheint auch in Basel. Der Schlüssel findet sich in Hagenau und Lahr, wo die Augustiner-Chorherren die Klosterkirche bauten.

OTTERBERG, Klosterkirche (XI, 29–55). Die Kirche ist um 1200 erbaut und enthält beachtliche frühe Steinmetzzeichen. Als großes Meisterzeichen erscheint wieder die Vierpaßschlinge (Nr. 37). Der Kopf (Nr. 29) erinnert an den Kopf in Girbaden, obgleich jener viel primitiver dargestellt ist. Auch die Laute (Nr. 43) ist auffallend durch Größe und Motiv. Hinter dem Abtshut (Nr. 55) verbirgt sich vermutlich ein Baumeister von geistlichem Stande. Die Blüte (Nr. 41) und die eckige Schlinge (Nr. 44) sind neben weiteren Zeichen Bedeutungsträger und typisch für die erste Zeichengeneration.

PFÄFFENHEIM, Romanischer Chor. Von der alten um 1200 erbauten Kirche blieb der Chor erhalten. Drei frühe Zeichen (VI, 109–111), Dreistufen-Symbol, Kreuz über Hügel und Armbrust, bestätigen das Alter des Chores.

PFORZHEIM, Stiftskirche. Die um 1225 begonnene Kirche liegt außerhalb des Bereichs, dessen Steinmetzzeichen hier behandelt werden, doch die Verwandtschaft vieler Zeichen legt nahe, sie einzubeziehen (VI, 112–140). Armbrust und Lilie als Bildzeichen haben wir ebenso oft angetroffen wie die Zeichen Nr. 115, 121, 124, 125, 131 u. a. Die Zeichen Nr. 119 und 140 finden sich nur hier.

RATHSAMHAUSEN, Burg (VI, 141–152). Um 1200 erbaute Burg.

ROSHEIM, St. Peter u. Paul (VI, 153). Das Zeichen erscheint zweimal und ist in der Fläche vertieft eingearbeitet; wohl ein Meisterzeichen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Stadttore: 13. Jahrhundert, bekannte frühe Zeichen. Der Zirkel von Lahr und Schliengen erscheint hier wieder (Nr. 160). Auch Nr. 42 von Murbach ist unter Nr. 157 vertreten. Auch am romanischen Kirchturm

- der Oberstadt zeigen sich interessante Zeichen (VII, 1–12), so der Schlüssel von Obersteigen und Egisheim. Einmalig das Trinitätszeichen Nr. VII, 11.
- RUFACH, St. Cyriak (VII, 13–35). Frühe Zeichen im staufischen Querhaus. Die Zeichen Nr. 17, 18, 19 finden wir in Egisheim. Das einfache Trinitätszeichen (Nr. 13) ist auch in Gebweiler, Freiburg und Basel vertreten. Der Topfhelm (Nr. 24) findet sich nur noch – eine Generation früher – an der Burg Lahr.
- SAINT DIÉ (VII, 36–43). Als Symbole die Zeichen Nr. 39 und 40. Letzteres – gekreuzte Laf-Runen über stehendem Dreieck – weist auf Einbindung in das Gesetz: Stirb und werde; wir finden das Zeichen auf Tafel I, 53, VI, 77, VIII, 158.
- SCHILTECK, Burgruine (XII, 11–22). Eine Sonderform der Lilie Nr. 16 und zwei Kreuzberg-Zeichen, Nr. 18 und 19 sind bemerkenswert, ebenso der einfache Schlüssel, der mit Ring-Griff in der Abtei Hessen wiederkehrt.
- SCHLIENGEN a. Buck, Kirchturm. Der im unteren Teil noch romanische Turm trägt eine Anzahl früher Zeichen (XIII, 1–30). Der Zirkel, Nr. 6, ist uns aus Rosheim und Lahr bekannt. Der Helm mit dem Sturmriemen, Nr. 26, ist einmalig, ebenso die Speerspitze Nr. 28. Wiederkehrend finden wir das Herz-Zeichen Nr. 4 in Basel, Lahr, Freiburg, Murbach und in Straßburg. Auch die Blattform Nr. 20 kehrt wieder in Freiburg und Straßburg. Der 15 mm breite Randschlag der geflächten Quader weist in die Zeit um 1200. Zwei gedrehte Fenstersäulchen im zweiten Turmgeschoß sind vermutlich römische Spolien.
- SCHLETTSTADT, St. Fides. Die zum Teil übergroßen Zeichen an den Pfeilern der Kirche lassen erkennen, daß sie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden sind (VII, 58–76). Der Meister mit dem Horn-Zeichen scheint hier führend gewesen zu sein. Der Fischzeichen-Meister, der eine Generation später an der Burg Lahr signierte, tritt hier wohl mit Söhnen auf; die Zeichen variieren stark (Nr. 73, 74, 75). Das flächig vertiefte Meisterzeichen von Rosheim (VI, 153) tritt hier, zwanzig Jahre später, in normaler Einritzung auf (VII, 61). Die Standarte, Nr. 58, fand sich nur in St. Fides. Pentagramm, Bogen, Zirkel und Halbmond finden sich später häufig. Das Zeichen Nr. 59, die Hag-All-Rune, ist, wie in Gengenbach, als einziges Zeichen auf dem Scheitelquader der älteren Apsis angebracht und daher wohl – in seiner Vereinzelung – ein Meisterzeichen.
- St. Georg. Die nach 1220 erbaute Kirche zeigt die für das 13. Jahrhundert typischen Zeichen. Auffallend ist die Steinmetzgruppe, die ein Wappenschild variiert.
- SCHUTTERN, Klosterkirche. Die wenigen am Westbau befindlichen Zeichen stammen vom barocken Neubau um 1730; zwei weitere Zeichen auf der noch romanischen Südwand sind ohne Bedeutung. Aber ein Zeichen auf der Innenwand der romanischen Vorhalle mit Fischgrat-Beschlag auf einigen Quadern

verdient Beachtung. Es ist das Meisterzeichen, das uns zehn Jahre zuvor in Alspach in hervorragender Situation begegnete, auch wie dort am Eingang (XII, 74). Der gleiche Meister, der in Alspach den Bau leitete, hatte auch in Schuttern die Bauführung (XI, 9). Die Doppellinigkeit beider Zeichen mit ihrer Verschlingung ist eindeutig (Foto Abb. 1. u. 2). Man vergleiche XI, 37 und V, 28; vielleicht sind dies Nachkommen des Meisters.

SCHWARZACH, Klosterkirche (VII, 52–57). Zeichen des 13. Jahrhunderts. Das Abwehrkreuz (Nr. 57) erscheint als Meisterzeichen in Sulzburg sehr groß (VIII, 238) und findet sich auch in Straßburg, Lahr, Limburg, Allerheiligen und anderen Orten.

SCHWARZENTHANN, Kloster (XIII, 123, 124). Hier erscheint die Vierpaßschlinge als bedeutsames Symbol auf der Platte eines Sarkophages; über die Bedeutung dieses Zeichens – dem wir mehrfach begegneten, so im Giebel der nahen Klosterkirche Murbach – ist im Text nachzulesen. Die Einbindung des Menschen in das irdische und himmlische Sein wird mit diesen Zeichen zum Bekenntnis.

SIGOLSHEIM, Kirche (VII, 103–116). Die Kirche ist um 1200 erbaut. Unter den relativ wenigen Zeichen erscheint der Basler Vogelkopfmeister (Nr. 108); auch andere Werkleute aus Basel scheinen vertreten zu sein. W. Hotz sagt: „... nicht ohne Einwirkung der Basler Galluspforte entstanden“¹¹.

SOULTZ, Pfarrkirche (VIII, 205–225). Die eigenartige Lilie (Nr. 210) und das Zeichen der Erde (Nr. 211) heben sich ab von den üblichen Zeichen. Der Wappenschild mit Querbalken ist Zeichen eines führenden Meisters, doch später als die zuvor genannten Zeichen. Nr. 217 findet sich nur noch an der Burg Hohengeroldseck; das Wappen (Nr. 218) ist das Wappen der Herren von Geroldseck.

SULZBURG, St. Cyriak. Die nach 993 erbaute Kirche ist noch ohne Quader errichtet und fast reine Maurerarbeit. So hat sie auch am Gründungsbau keine Steinmetzzeichen. Doch gibt es solche an den großen Bögen des um 1280 eingebauten Westquerhauses. Es sind schlichte Zeichen, unter denen das Abwehrkreuz (VIII, 238) als großes Meisterzeichen sich abhebt. Das Vorhandensein der Zeichen klärte das Problem des späteren Westquerhauses und damit den Gründungsbau.

SPESBURG b. Andlau, Ruine (VII, 117–130). Erbaut in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Unter den frühen Zeichen ist das Rautenkreuz, Nr. 119, das wir auf der Diersburg (II, 62) und an der Burg Lahr (V, 22) fanden, Zeichen eines Meisters, der oft in Geroldsecker Diensten stand. Die Zeichen Nr. 121 und 122 sind vermutlich (Vagina) Fruchtbarkeitssymbole (s. auch VI, 91). Die

¹¹ Walter Hotz, *Kunstdenkmäler im Elsaß und Lothringen*, München 1965, 213.

Armbrust, Nr. 120, kennen wir von Basel, Geroldseck, Hohnack, Kinzheim, Schliengen und anderen Orten.

SPEYER, Dom (VII, 131–143). Am Nordquerhaus, einem Bauteil des ausgehenden 11. Jahrhunderts, befindet sich als frühes Meisterzeichen eine 15 cm große Lilie von einmaliger Form und zu einer Zeit, in der nur führende Meister signierten. Das Hakenkreuz (Nr. 138) und die Odal-Schlinge (Nr. 141) fanden sich am Außenchor.

Altpörtel-Tor (VII, 144–164). Übliche Zeichen des 13. Jahrhunderts; Hakenkreuze rechts- und linksläufig. Unter Nr. 161 eine sehr kleine Vierpaßschlinge = Salomonsknoten.

STAUFEN, Kirchturm (VII, 165–170). Schlichte Zeichen des 13. Jahrhunderts.

STRASSBURG, Münster (VIII, 1–186 und XIII, 52–60). Die Straßburger Bauhütte war die Haupthütte in Deutschland, und dementsprechend trafen sich hier zahllose Steinmetze, die ihr Zeichen am Münster hinterließen. Doch aus der Zeit, in der das Hüttenwesen noch nicht durchorganisiert war – im 12. und frühen 13. Jahrhundert – ist die Zahl der Zeichen begrenzt, aber es finden sich die meisten der uns bekannten frühen Zeichen aus dem Oberrheingebiet am Münster wieder. Es galt als Güteausweis, am Münster gewirkt zu haben. Die Zeichenlisten¹² lassen erkennen, daß viele Zeichen durch Generationen hindurch geführt wurden, bis die Verleihung der Zeichen durch die Bauhütten üblich wurde. Damit schwand aber auch die Originalität der frühen selbstgewählten Zeichen. Unter diesen frühen Zeichen finden wir also viele Bekannte. Nummer 1, die Eichel, kennen wir von der Burg Lahr (V, 27), natürlich auch Nr. 19, 22, 55, 77, 69, 91, 159; entsprechende Nummern in Lahr: 68, 34, 20, 107, 55, 110, 22. Auch das seltene Zeichen Nr. 25 findet sich in Mahlberg (VII, 171). Den Kapellengrundriß Nr. 3 fanden wir in Maulbronn ähnlich (XII, 4). Die Zeichen Nr. 9 und Nr. 88 zeigen entspannte Armbrüste, wie sie auf Tafel II, 161 ebenfalls erscheinen. Häufiger findet man das Armbrust-Zeichen in gespanntem Zustand. Ein Nachkomme des Meisters von Walf (IX, 114) ist im Zeichen Nr. 84 anzunehmen. Sehr viele der frühen Zeichen weisen auch hier über den Zeichenträger hinaus auf symbolische Bedeutung: Nr. 18, 22, 24, 31, 55, 62, 69, 77, 78, 80, 84, 102, 104, 159 u. a. Bei allzu vielen ist die Bedeutung verlorengegangen, zumal der tiefere Sinn der Zeichen oft nicht konventionell gesichert war, weil er persönlicher Initiative entsprang.

TEBESSA, Basilika, 6. Jahrhundert (XII, 64–73). Die Zeichen aus frühchristlicher Zeit¹³ zeigen verwandte Formen mit zum Teil symbolischem Gehalt (zum Vergleich).

¹² K. Friedrich, Die Steinbearbeitung, 93–103.

¹³ Nach Aufzeichnungen P. Marzolff.

TENNENBACH, Kapelle (IX, 1–84 und XIII, 42–51). Diese einzig erhaltene geliebte Friedhofkapelle der verschwundenen Abtei Tennenbach ist von großem Interesse für die Steinmetzzeichenkunde des 13. Jahrhunderts. Die Kapelle verdankt ihre Existenz einem dramatischen Geschehen. Dem Wanderer, der die sehr große Kapelle umschreitet, fällt die Fülle der Zeichen auf, die durch Form und Größe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören. Es wird sogleich ablesbar, daß an dieser Kapelle eine ungewöhnlich große Anzahl von Steinmetzen tätig war. Jeder Quader des Baues ist von zwei Mann bearbeitet worden, die beide ihr Zeichen setzten. Aus dem ganzen Oberrheingebiet sind zum Bau der Kapelle Werkleute zusammengezogen worden; von Basel bis Worms sind Meister gekommen. Da finden sich der Vogelkopf, das Dreiblatt, Pentagramm, Hakenkreuz, Hammer, Horn, Zange, Lilie, das Dreieck unterm Kreuz, auch Helme und bekannte einfache sowie einzigartige Zeichen. So sind die Zeichen Nr. 26, 44, 64 u. a. nur hier vertreten. Auch das selten auftretende rechtsläufige Hakenkreuz ist vorhanden.

Aus alledem geht hervor, daß beim Bau der Kapelle der Bauherrschaft an großer Beschleunigung des Baues gelegen war. Bei einem Gotteshaus ist das sehr befremdlich, bei Burgen – siehe Hohnack – jedoch naheliegend. Worin ist die Ursache für eine solche Eile beim Bau zu suchen? Ein Rückblick auf das Jahr 1235 gibt Aufschluß. Der Erbe der Zähringer, Graf Eginio V., war „ein alter Feind des Kaisers Friedrich II.“ (Frd. v. Raumer) und hatte sich eng liiert mit dem aufsässigen Sohn des Kaisers, König Heinrich VII. Alle Gefolgsmänner König Heinrichs fielen nach dessen Gefangennahme in Acht und Bann. Auch der Papst Gregor IX. ließ über die Geächteten den Bann aussprechen. Graf Eginio hatte sich auf seine Burg Urach geflüchtet, starb aber schon im Frühjahr des Jahres 1236. Seine Beisetzung in der Klosterkirche Tennenbach war nicht statthaft, so wurde er im Obstgarten des Klosters beigesetzt¹⁴. Die Gemahlin des Grafen und ihre Söhne spendeten im Juli 1237 einen Jahreszins von 12 Schillingen für das Ewige Licht in der neu erbauten Gedächtniskapelle. Die vielen Steinmetzzeichen bezeugen die Sorge der Hinterbliebenen für das Seelenheil des geächteten Grafen¹⁵. Siehe auch Tafel XII und XIII, 42–51.

TRIFELS, Burg (IX, 85–105). Eine Meistergruppe ist zu erkennen in den Nr. 86–88. Nr. 92 eine stilisierte Armbrust; sonst gewöhnliche Zeichen des 13. Jahrhunderts.

TÜRCKHEIM, Romanischer Turmchor (IX, 106–113).

VEZELAY / Burgund (XII, 43–54). Zum Vergleich. Die Vierpaßschlinge und das Pentagramm sind auch hier vertreten.

¹⁴ Fürstenbergisches Urkundenbuch I, 392. Unter dem Jahr 1236: „... et est sepultus in Teninbach monasterio seu pomerio nostro...“

¹⁵ Fürst. Urk. Buch I, 393.

- WALF, Turmhalle (IX, 114). Das 34 cm große Meisterzeichen ist bereits mehrfach erwähnt; in Straßburg erscheint es später (VIII, 84). Das Zeichen befindet sich auf der rechten Eingangsseite und überzieht einen ganzen Quader. Es entstand zu einer Zeit, als nur führende Meister setzten, um 1150 (Foto Abb. 4).
- WANGENBURG, Nordvogesen (IX, 115–129). Die Zeichen weisen die Erbauung der Burg in den Anfang des 13. Jahrhunderts. Das Trinitätszeichen (Nr. 118) fanden wir mehrfach an der zeitlich nahen Burg Lahr, den Schlüssel an der ebenfalls zu dieser Zeit erbauten Burg Egisheim. Nr. 125 findet sich auf Hohlandsberg.
- WASENBURG, Nördl. Elsaß (IX, 130–150). Die prächtige Ruine der um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbauten Burg zeigt die derzeit üblichen Zeichen; herausragend das Abwehrkreuz (Nr. 130) und ein kleines Dreiblatt (Nr. 134), das uns bereits in Tennenbach (IX, 18), Basel (I, 116) und Straßburg (VIII, 4) begegnete.
- WEISSENBURG, Klosterkirche (X, 151–177). Zeichen verschiedener Bauperioden; vorwiegend 13. Jahrhundert.
- WILDENBURG, (oder Wildenberg) im Odenwald (XI, 56–70 und XIII, 79–93). Die heute noch sehr beeindruckende Burg wurde um 1180 erbaut und zeichnet sich durch mancherlei Besonderheiten aus, dazu gehören auch ihre frühen Steinmetzzeichen, von denen wir ein Auswahl bringen¹⁶. Eine Arbeitsgruppe mit variierendem Kreiszeichen (XI, 63, 77 und XIII, 86–89) ist auffallend. In verschiedenen Formen tritt die Lilie auf (XI, 65 und XIII, 82), neben Werkzeugen aller Art finden wir einen Schlüssel, einen Bogen, aber auch einen einmaligen Hund als Zeichen (Abb. 10). Eine Anzahl der Zeichen sind außergewöhnlich groß; ein Merkmal der frühen Zeichen. Das Zeichen XIII, 81 scheint einen Symbolwert zu beinhalten, es findet sich auch in Altdorf, Basel, Egisheim und Neuweiler.
- WORMS, Dom (X, 1–145). An einem Dom vom Alter und der Größe des Wormser Domes ist eine umfangreiche Liste von Steinmetzzeichen zu erwarten; es gilt daher das, was über die Zeichen des Münsters zu Straßburg gesagt ist. Doch sind Besonderheiten zu vermerken. Unter den Nummern 38–40, 74–76 und 134–137 sind auch hier Gruppen von Werkleuten zu erkennen, ebenso sind wohl die Zeichenträger mit den Kreuzen und Speichen um einen Meister gruppiert. Das Hakenkreuz erscheint in gewandelter Form (Nr. 35, 78), doch rechtsläufig. Die Nummern 23, 33, 49, 78, 145 u. a. haben Symbolwert.
- WORMS, Jüdischer Friedhof (XI, 24, 25). Auf den hier erhaltenen Grabsteinen des 13. Jahrhunderts findet man überraschenderweise frühe Steinmetzzeichen. So eine 22 cm hohe Lilie (Abb. 12), die ihrer Form nach der des Meisters von

¹⁶ W. Hotz, Burg Wildenberg im Odenwald, Amorbach 1963.

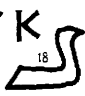
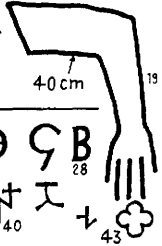
Maulbronn (VI, 11) entspricht. Auch das Ewigkeitssymbol Nr. 25 stammt von einem christlichen Meister; es erscheint auch in Mauersmünster (V, 202).




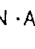

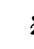



WINTZFELDEN, Romanischer Kirchturm (XIII, 116, 117). Zu den ältesten Zeichen am Oberrhein zählen die Meisterzeichen am Turm zu Wintzfelden, der wohl noch im 11. Jahrhundert erbaut wurde. Das Zeichen Nr. 117 symbolisiert das Streben des Irdischen zum Göttlichen.







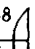





Zu Tafel XIII. In der untersten Sparte der Tafel sind einige Symbol-Zeichen angezeigt, welche auf die Gestaltung vieler Steinmetzzeichen eingewirkt haben. Nummer 118 ist das Symbol der Jahres-Mitternacht über dem Symbolgrab in der Exsternsteinhöhle. Das Symbol war in fast allen Frühkulturen verbreitet und auch auf ägyptischen Grabgefäßen angebracht (Nr. 119). Ebenfalls bedeutet die Rune über dem Arkosolium an den Exsternsteinen (Nr. 120) Tod und Auferstehung. Als Steinmetzzeichen erscheint diese Rune abgewandelt auf Burg Kintzheim (IV, 185). Das Zeichen Nr. 122 fand sich unter den Steinmetzzeichen mehrfach; es entspricht der Odil-Rune, welche den Jahreslauf – Sommer- und Winterwende – symbolisiert. Die ursprüngliche Bedeutung dieser Symbole wird von den Steinmetzen selten erkannt sein; als Formen waren sie noch lebendig. Die beiden letzten Zeichen der Tafel sind jedoch noch bewußt verwendet, wovon die Grabplatte aus Schwarzenthann Zeugnis ablegt. Die Einbindung des Menschen in das irdische und himmlische Sein ist symbolisiert:



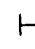
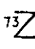

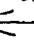
„Diesseits – jenseits mußt du gründen,
soll des Lebens weiter Bogen
Schönheit und Vollendung finden“ (Brückenspruch).





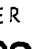




Die Tafel XIV ist entnommen aus dem Buch des Ulmer Münsterbaumeisters Karl Friedrich: Die Steinbearbeitung, Augsburg 1932. Diese Tafel enthält gotische und spätgotische Zeichen, die von den Steinmetzen nicht mehr – wie in der Frühzeit – frei gewählt werden konnten, sondern von den Bauhütten zugewiesen wurden. Der ursprüngliche Formenreichtum der frühen Zeichen ging damit verloren und mit ihm der oft mitschwingende Symbolgehalt. Diese späten abstrakten Zeichen weisen nur einen betreffenden Meister aus.






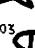




ALBECK · BURG ¹ < → ³ 卍 + ⁵ Y SK ¹⁸  4.0 cm ¹⁹ 









ALLERHEILIGEN · ABTEI ²⁰ → ²³  ²⁵  ²⁸  ³⁰  ³³  ³⁵  ³⁸  + ⁴⁰  ⁴³ 






ALTDORF · ABTEI ⁴⁴  ⁴⁶  ⁴⁸  ⁵⁰  ⁵³  ⁵⁴  ⁵⁵  ⁵⁸  ⁶⁰  ⁶³  ⁶⁵  ⁶⁶  ⁶⁸ 

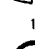


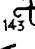




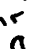
ANDLAU · ABTEI ⁸³  ⁸⁵  ⁸⁶  ⁸⁸  ⁹⁰  ⁹¹  ⁹⁴ 




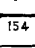

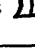




BASEL · MÜNSTER ⁹⁵  ⁹⁷  ⁹⁹  ¹⁰⁰  ¹⁰³  ¹⁰⁴  ¹⁰⁶  ¹⁰⁸  ¹¹² 

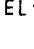
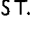
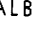
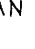
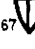


BASEL · ST. ALBAN ¹²⁹  ¹⁴¹  ¹⁴³  ¹³²  ¹³³  ¹³⁶  ¹⁴⁶  ¹³⁹  ¹²⁵  ¹²⁸ 





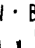
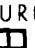



BASEL · ST. ALBAN ¹⁵¹  ¹⁵⁴  ¹⁵⁵  ¹⁵⁷  ¹⁶⁰  ¹⁴⁷  ¹⁶²  ¹⁶⁴  ¹⁶⁶ 






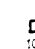




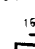
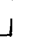
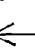
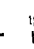
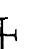




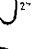
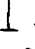




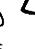
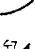
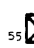

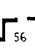







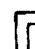





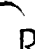
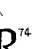
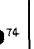
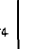

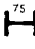






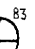

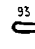


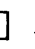


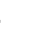



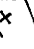


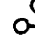
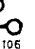





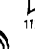




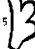

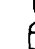






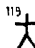



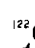


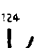
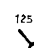

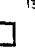

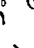
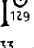












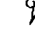
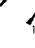




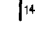


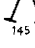
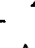


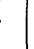




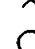









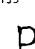
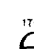

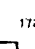








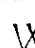
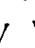
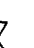
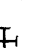

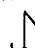








BASEL · ST. ALBAN ¹⁶⁷  ¹⁶⁹  ¹⁷¹  ¹⁷⁴  ¹⁷⁶ 

BLANKENHORN · BURG ¹⁸⁵  ¹⁸⁷  ¹⁷⁷  ¹⁸⁰  ¹⁹²  ¹⁹⁵  ¹⁹⁷  ¹⁸⁴  ²⁰⁰ 

BREISACH · MÜNSTER ²⁰³  ²¹¹  ²¹⁵  ²¹⁶  ²⁰¹  ²¹⁸  ²²⁰  ²⁰⁵  ²²²  ²⁰⁸ 

BREISACH · BURG ²¹²  ²¹⁴  ²¹⁷  ²²⁶  ²³⁰  ²³²  ²³⁵  ²²⁴ 

BREISACH · BURG ²²⁵  ²²⁷  ²²⁸  ²²⁹  ²³⁶  ²³⁸  ²⁴¹  ²⁴²  ²⁴⁵ 

CERNAY (SENNHEIM) TOR																						
COLMAR · ST. MARTIN																						
COLMAR · DOMINIKANERKIRCHE																						
DIERSBURG	DREISTEIN · BURG																					
EGISHEIM · BURG																						
ENDINGEN · ST. PETER																						
FREIBURG · MÜNSTER																						
																						
																						
																						
FREIBURG · ST. MARTIN																						

FRANKENBURG

GENGENBACH · NIKLASTURM ABTEI

G : OBERTOR

KINZIGTOR

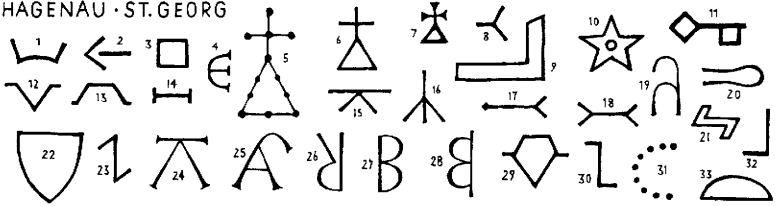
GEBWEILER · ST. LEODEGAR / CHOR ROM. VORHALLE

GEROLDSECK · BURG (ELS.)

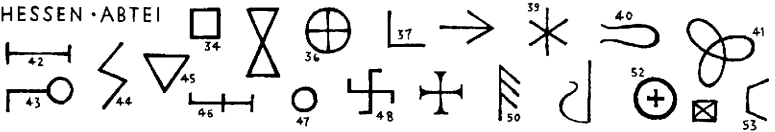
GIRBADEN · BURG

HAGENAU · KAISERPfalz

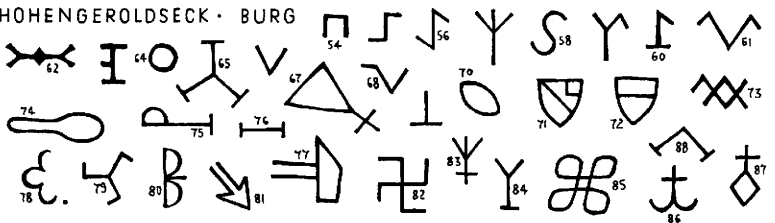
HAGENAU · ST. GEORG



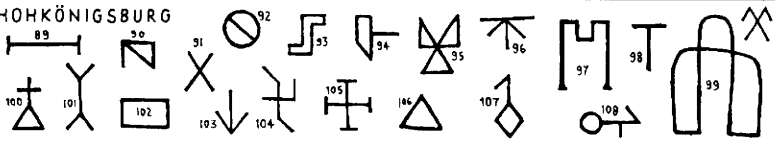
HESSEN · ABTEI



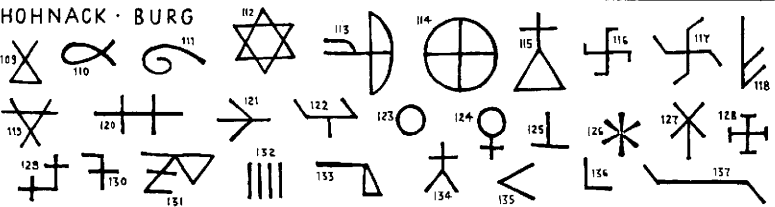
HOHENGESOLDSECK · BURG



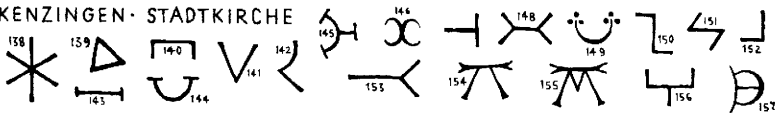
HÖHKÖNIGSBURG



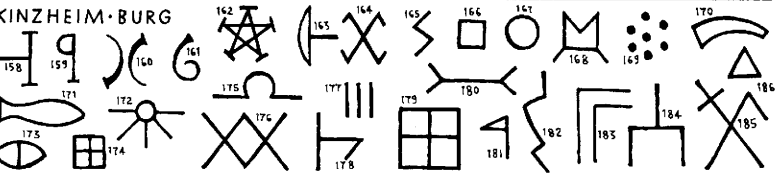
HÖHNACK · BURG



KENZINGEN · STADTKIRCHE



KINZHEIM · BURG



LAHR · BURG

LAHR · STIFTSKIRCHE

LADENBURG · ST. GALLUS

LANDAU · STIFTSKIRCHE

LANDECK · BURG | **LANDSBERG · BURG**

LAUTENBACH · ABTEI

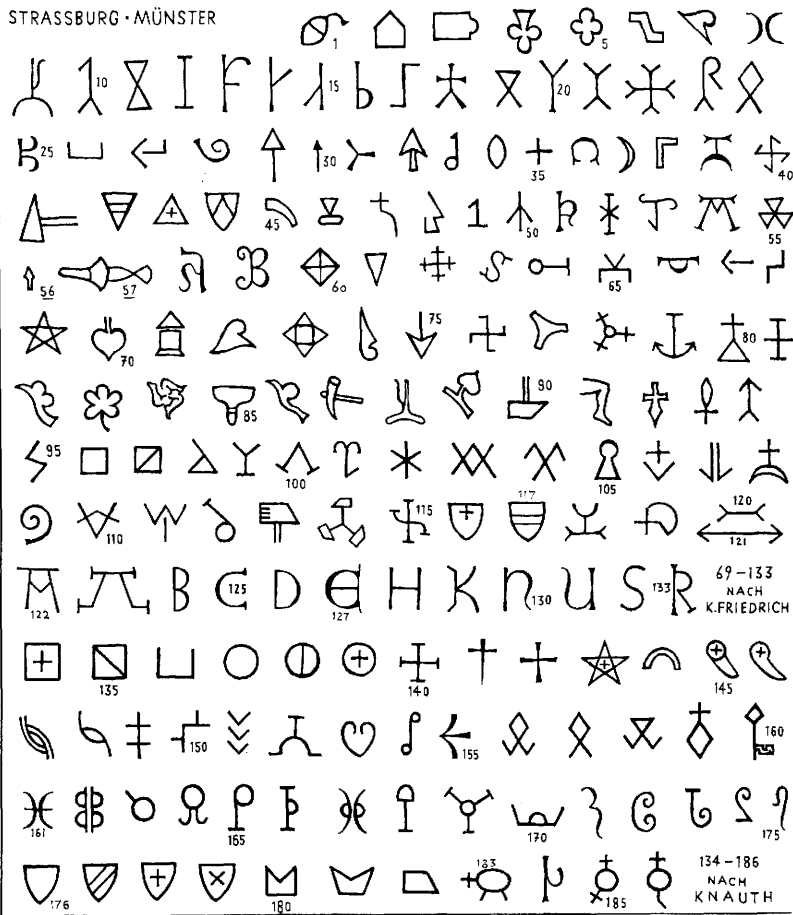
LÜTZELBURG | **LÜTZELHARD · BURG**

MAUERSMÜNSTER · ABTEI

<p>MARBACH-ABTEI</p>	<p>MAULBRONN-ABTEI (n. PM)</p> <p>V G J D A T L C I O † Δ † Y</p> <p>TR H h v o æ s A B D</p> <p>† ↑ † O † T ↑ H J X W N h</p>
<p>MURBACH-ABTEI</p> <p>HR S L V B</p>	<p>NEUWEILER-ABTEI</p> <p>Y Z H</p>
<p>NIEDERHASLACH</p> <p>A I J J X</p>	<p>P T D</p>
<p>OBERSTEIGEN-ABTEI</p>	
<p>PFÄFFENHEIM</p>	<p>PFORZHEIM-STIFTSKIRCHE (n. PM)</p> <p>Δ A S Z Δ V</p>
<p>RATHSAMHAUSEN-BURG</p> <p>A L</p>	<p>H Z W</p>
<p>ROSHEIM-STADTTÖRE/TORGESCHOSSE</p> <p>ST. PETER U. PAUL</p>	<p>M S</p>

ROSHEIM · ROMAN. KIRCHTURM		5	8	10	12
RUFFACH		13	15	17	18
WESTBAU		25	27	30	32
SAINT DIÉ		36	39	41	42
ST. ILGEN · ABTEI		44	46	47	49
SCHILTECK · BURG		51	52	55	57
SCHWARZACH · ABTEI (n.P.M.)		58	60	65	68
SCHLETTSTADT · ST. FIDES		61	62	64	66
SCHLETTSTADT · ST. GEORG		77	79	80	82
SIGOLSHEIM · PFARRKIRCHE		103	105	108	109
SPESBURG · RUINE		117	118	119	120
SPEYER · DOM		131	132	134	135
SPEYER · ALTPÖRTEL		144	145	148	150
STAUFEN · KIRCHTURM		165	166	169	170
MAHLBERG · TOR		171	173	173	173

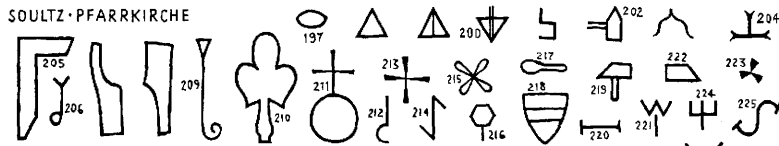
STRASSBURG · MÜNSTER



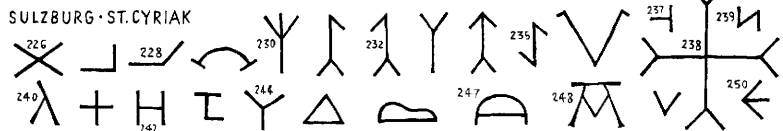
STRASSBURG · ST. THOMAS



SULTZ · PFARRKIRCHE



SULZBURG · ST. CYRIAK



<p>TENNENBACH · ABTEI</p>	
<p>TRIFELS · BURG</p>	
<p>TÜRCKHEIM ROMAN. TURMCHOR</p>	
<p>WOLF-ROMAN. TURM</p>	<p>WANGENBURG</p>
<p>(MEISTERZEICHEN)</p>	<p>WASENBURG</p>

WEISSENBURG · ABTEI

WORMS · DOM

NR. 1-34 N.-OST-TURM

NR. 35-55 S.-OST-TURM

NR. 56-60 S.-QUERHAUS

NR. 61-78 nördl. S.-SCHIFF (außen)

NR. 79-104 ROMANISCHER KREUZGANG

NR. 105-131 SÜDSCHIFF (innen u. auß.)

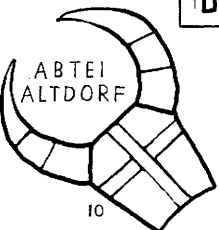
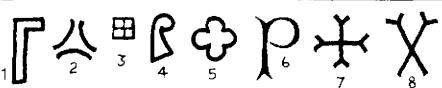
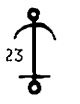


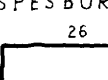

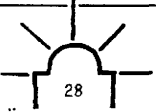



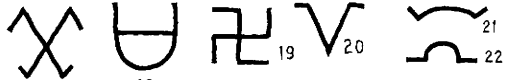




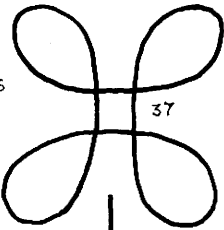
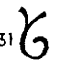

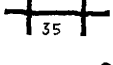
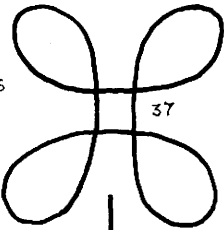
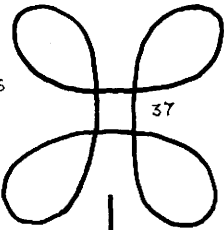
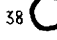


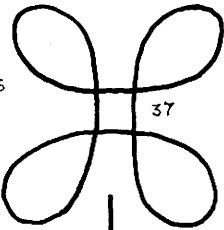
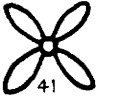

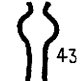

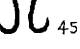
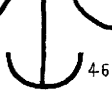

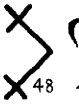

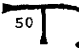

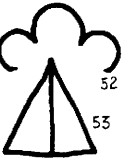



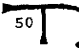
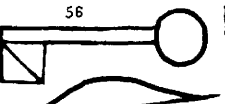
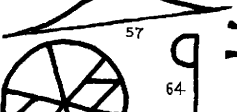
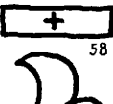

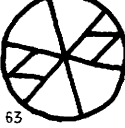
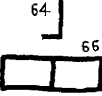
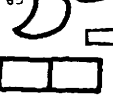
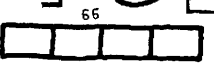
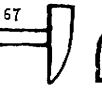

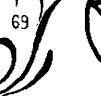
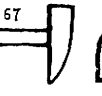
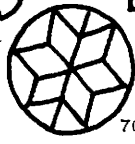
NR. 111-125 Südl. S.-SCHIFF (LIST)

NR. 1-110 u. 126-145 EINE AUSWAHL NACH R. KAUTZSCH

WORMS · ST. ANDREAS

MASSTAB FÜR ALLE 12 TAFELN

NACHTRAG SPÄTER GEFUNDENER ZEICHEN ·

ALLERHEILIGEN  <p style="text-align: center;">10</p>	 <p style="text-align: right;">SCHUTTERN 9</p>				
 <p>23</p>	 <p>24</p>	 <p>25</p>	SPESBURG  <p>26</p>	 <p>27</p>	 <p>28</p>
STRASSB.  <p>22</p>	WORMS jüd. Friedh.  <p>25</p>	ENKENBACH / PFALZ · 1230  <p>11 12 13 14 15 16</p>  <p>17 18 19 20 21 22</p>			
 <p>29</p>	 <p>30</p>	 <p>32</p>	 <p>34</p>	 <p>36</p>	
 <p>31</p>	 <p>33</p>	 <p>35</p>	 <p>37</p>	 <p>36</p>	
 <p>38</p>	 <p>39</p>	 <p>40</p>	 <p>36</p>		
 <p>41</p>	 <p>42</p>	 <p>43</p>	 <p>44</p>	 <p>45</p>	 <p>46</p>
 <p>47</p>	 <p>48</p>	 <p>49</p>	 <p>50</p>	 <p>51</p>	 <p>52</p>
 <p>53</p>	 <p>54</p>	 <p>55</p>	OTTERBERG / PF.  <p>50</p>		
 <p>56</p>	 <p>57</p>	 <p>58</p>	WILDENBURG  <p>59</p>		
 <p>63</p>	 <p>64</p>	 <p>65</p>	 <p>66</p>	 <p>67</p>	 <p>68</p>
 <p>69</p>	 <p>67</p>			 <p>70</p>	

MAULBRONN / ABTEI			5		5		5					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
SCHILTECK / BURG			14		19		22					
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
LIMBURG / ABTEI · 1250 - 1280			29		30							
23	24	25	26	27	28	29	30					
MAINZ / DOM			37		40		41					
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	
ZEICHEN ANDERER LÄNDER UND AUS DER ANTIKE												
VÈZELAY			47		49		52		55			
43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55
JERUSALEM			EPHESUS		60		62		63			
56	57	58	59	60	61	62	63					
TÈBESSA / BASILIKA · 6. JH. (n. P. Marzolff)			66		67		70		72			
64	65	66	67	68	69	70	71	72	73			
TENNBACH · EINIGE DER QUADER			1140 ALSPACH · BASILIKA		74							

<p>SCHLIENGEN-KIRCHTURM</p>		
<p>MAULBRONN-ABTEI zu T.VI u. T.XII</p>		
<p>TENNENBACH-KAPELLE zu T.IX</p>		
<p>STRASSBURG-MÜNSTER zu T.VIII</p>		
<p>CERNAY-ELS.</p>		<p>BREISACH zu T.I</p>
<p>WILDENBURG zu T.XI</p>		
<p>ESSLINGEN ST. DIONYSIUS</p>		
<p>HOHGEROLDSECK zu T.IV</p>		<p>HOHNACK zu T.IV</p>
<p>WINTZFELDEN</p>		<p>ABTEI SCHWARZEN-THANN</p>
<p>MASSTAB ALLER TAFELN.</p>		<p>n.R. WILL</p> <p>SYMBOLE AUF EINER GRAB-PLATTE</p>

Nikolaus und Eucharius

Zur Geschichte der Burgkapelle von Guttenberg und Pfarrkirche von Neckarmühlbach

Von Kurt Andermann

Schloß Guttenberg über dem kleinen Dorf Neckarmühlbach, nicht weit von Wimpfen gelegen, zählt zu den beliebtesten Ausflugszielen der Region am unteren Neckar. Die nie zerstörte und seit ihrer Entstehung im hohen Mittelalter in ungebrochener Kontinuität bewohnte Burg beherbergt heute neben einem sehenswerten kleinen Museum auch eine vielbesuchte Greifvogelwarte und strahlt mit ihrer hohen Schildmauer, ihrem engen Innenhof sowie mit ihren Türmen und Toren eine beinahe ungetrübte Ritterromantik aus. Indes stehen unsere dürftigen Kenntnisse von den Anfängen und von der Baugeschichte der Burg hierzu in einem merkwürdigen Kontrast. Um- und Neubauten in allen Jahrhunderten ihres Bestehens, die periodische Anpassung an die Bedürfnisse zeitgemäßen Wohnens, haben die ursprüngliche Substanz der Anlage so stark verändert, daß eine Datierung der einzelnen Bauteile nach äußeren Merkmalen gerade bei der Kernburg außerordentlich schwerfällt, und auch die schriftlichen Quellen, obgleich aus dem späteren 14. und früheren 15. Jahrhundert recht zahlreich überliefert, vermögen die vielen offenen Fragen zur Baugeschichte Guttenbergs nicht zu beantworten. Mit dem Übergang der Burg von den Herren von Weinsberg an die Niederadeligen von Gemmingen, denen sie noch heute gehört, im Jahre 1449, versiegen dann auch die Schriftquellen so gut wie ganz, und bis ins 18. Jahrhundert geben nur einige wenige Jahreszahlen und Allianzwappen an Portalen spärliche Kunde von vorgenommenen Baumaßnahmen und von der Zeit, zu der diese erfolgt sind.

Der vorliegende Beitrag ist im Zusammenhang mit der Arbeit an der amtlichen Beschreibung des Neckar-Odenwald-Kreises entstanden. Der Dank des Verfassers gilt *Christoph Freiherrn von Gemmingen-Guttenberg*, dessen freundliches Entgegenkommen die notwendigen Archivarbeiten auf Burg Guttenberg ermöglicht hat. Die Karten zeichnete Frau *Hiltburg Köckert*, Ettlingen. – Verwendete Siglen: FDA = Freiburger Diözesan-Archiv; FGG A = Freiherrlich von Gemmingen'sches Archiv, Burg Guttenberg; GLA = Generallandesarchiv Karlsruhe; HZAN = Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein; ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Unter die ungelösten Rätsel in der Geschichte Guttenbergs und Neckarmühlbachs zählt auch der Wandel in der Heiligenverehrung von der 1296 mit einem Nikolaus-Patrozinium erstmals erwähnten Kapelle *sub castro Gudenberg*¹ zu der dem heiligen Eucharius geweihten Kapelle und späteren Pfarrkirche unterhalb des Schlosses, der in der Literatur bislang nur eine ungenügende Würdigung gefunden hat. Die gebräuchlichen Kunstführer berichten zwar alle von der sehenswerten spätgotischen Kapellenkirche auf halber Höhe des Schloßberges und von den in ihr geborgenen Kunstschatzen, aber sie erwähnen nur das ältere Nikolaus-Patrozinium und verschweigen das jüngere Eucharius-Patrozinium der heute evangelischen Pfarrkirche². Eugen Scheytt, Anfang der 1950er Jahre Pfarrer an dieser Kirche, gibt in seiner der Neckarmühlbacher Schloßkapelle gewidmeten Broschüre an, Konrad von Weinsberg habe 1391 „die [alte Nikolaus-] Kapelle renoviert und dem heiligen Eucharius geweiht“³, und Adolf von Oechselhaeuser hat bereits 1906 in dem von ihm bearbeiteten Kunstdenkmälerinventar des Amtsbezirks Mosbach die allerdings unbeantwortet gelassene Frage aufgeworfen, „ob und wie beim Neubau Hans des Reichen [von Gemmingen, d. h. beim Bau der Eucharius-Kirche] die alte [Nikolaus-] Kapelle benutzt worden ist“⁴. Wird hier demnach stets von einer Kirche oder doch zumindest von einer zeitlichen Abfolge verschiedener Kirchenbauten an derselben Stelle ausgegangen, so weiß dagegen Ludwig Litzenburger von zwei getrennten Kapellen zu berichten⁵; da es ihm jedoch weniger um die Geschichte der Neckarmühlbacher Kapelle(n) als um die Verehrung der Heiligen Eucharius, Isidor, Nikolaus, Magdalena und Agnes in der 1413 geweihten Guttenberger Schloßkapelle geht, schenkt er dem Problem der beiden Kapellen weiter keine Aufmerksamkeit. Davon, daß es in dem zu Füßen der Burg Guttenberg gelegenen Dorf zwei Kapellen gegeben hat, wußte freilich schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Johann Friedrich Schannat zu berichten: In seiner *Historia Episcopatus Wormatiensis* (1734) findet sich die Nachricht von *oratoria duo*, deren eines der Mainzer Erzbischof Konrad von

¹ ZGO 15, 1863, 306–309.

² Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler: Baden-Württemberg, bearb. v. F. Piel. München 1964, 335; Reclams Kunstführer Deutschland 2: Baden-Württemberg, Pfalz, Saarland, bearb. v. H. Brunner. Stuttgart ⁵1967, 205; S. Wechsler, Heidelberg, das Neckartal und der Kraichgau. Amorbach 1973, 147. – Ebenso: A. Schäfer u. K. Krimm, Haßmersheim, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 6: Baden-Württemberg, hg. v. M. Müller u. G. Taddey. Stuttgart ²1980, 290; H. Niester, Ein Kreis der Burgen, in: Heim und Arbeit: Der Kreis Mosbach. Aalen 1967, 61–74, hier 72.

³ E. Scheytt, Aus der Geschichte der Neckarmühlbacher Schloßkapelle. Wiesbaden ²1956; ebenso: P. Fütterer, Neckarmühlbach und Burg Guttenberg. Ein Beitrag zur 1100-Jahr-Feier. Mosbach 1960.

⁴ Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden 4, 4: Die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Mosbach und Eberbach, bearb. v. A. von Oechselhaeuser. Tübingen 1906, 98. – H. Wirth, Die Kirche zu Mühlbach am Neckar, in: Anzeiger f. Kunde d. dt. Vorzeit NF 15, 1868, 196–198, und C. W. F. L. Stocker, Chronik der Familie von Gemmingen und ihrer Besitzungen, 3 Bde. Heidelberg u. Heilbronn 1865–1880, hier 1, 24–30, behandeln fast ausschließlich die Grabmäler in der Kirche.

⁵ L. Litzenburger, Ausstrahlungen der spätmittelalterlichen Heiligenverehrung in der Neckarmühlbacher Schloßkapelle bei Wimpfen, in: Archiv f. mittelrhein. Kirchengeschichte 17, 1965, 278–288.

Weinsberg *prope castrum suum Gutenber*g errichtet und dem heiligen Eucharius geweiht habe, während das andere bereits 1296⁶ durch Konrad den Jüngeren von Weinsberg gegründet worden sei⁷; und in anderem Zusammenhang zitiert Schannat einen Revers Konrads von Weinsberg vom Jahre 1427, wonach dieser vom Wormser Bischof neben Guttenberg und einer Reihe anderer Güter *Muln- bach, das wyler under Gutenber*g und die *zwo capellen doselbs*, zu Lehen empfangen hat⁸. Dieselbe Information bietet übrigens auch Albert Kriegers topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden⁹, und das Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein verwahrt in seinem Weinsberger Bestand drei Wormser Lehnbriefe für Konrad von Weinsberg aus den Jahren 1411, 1427 und 1446, in denen gleichfalls von *zwo cappellen* zu Neckarmühlbach die Rede ist¹⁰. Schließlich bleibt auf das vielbenutzte Wormser Synodale von 1496 hinzuweisen, das neben der Pfarrkirche eigens auch *extra villam capella sancti Nicolai* erwähnt¹¹. – Es stellt sich daher die Frage nach dem Verhältnis, in dem beide Kapellen zueinander standen.

Der Nikolaus-Kapelle zu Neckarmühlbach geschieht anlässlich einer Kaplaneistiftung durch Konrad den Jüngeren von Weinsberg *pro remedio anime sue et fratruelis sui Cunradi dicti senioris quondam de Winsperg et aliorum carorum suorum* 1296 erstmals Erwähnung¹². Wenn es in der Urkunde heißt, der Stifter verfolge die Absicht, *cultum divinum in capella sancti Nicolai sub castro Gudenber*g *iuxta Mulenbach augmentare*, so darf man daraus zum einen entnehmen, daß diese zur Pfarrei Heinsheim gehörige Kapelle nicht nur außerhalb der Burg Guttenberg, sondern ebenso außerhalb, zumindest aber am Rande des Dorfes Neckarmühlbach lag. Zum anderen wird deutlich, daß die Kapelle 1296 nicht gegründet wurde, sondern bereits bestanden hat, und Konrad von Weinsberg mit seiner Stiftung nur die Voraussetzungen *pro sustentatione sacerdotis specialis residentis iuxta capellam* schuf; das Präsentationsrecht für die Kaplanei behielt der Stifter sich und seinen Erben vor.

Die Frage nach dem Alter dieser Nikolaus-Kapelle am Rande des Burgweilers ist mit jener nach dem Alter der Burg eng verknüpft, wenngleich ihr Charakter als Schloßkapelle im engeren Sinne sich angesichts der Topographie nicht von selbst versteht. Immerhin sind Burgkapellen im Vorfeld von Burgen nicht ganz so selten anzutreffen, wie nach Pipers Burgenkunde der Eindruck entstehen

⁶ Schannat gibt irrträglich das Jahr 1396 an.

⁷ J. F. Schannat, *Historia episcopatus Wormatiensis*, 2 Bde. Frankfurt a. M. 1734, hier 1, 28.

⁸ Schannat, wie Anm. 7, 1, 246.

⁹ A. Krieger, *Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden*, 2 Bde. Heidelberg 1904–1905, hier 1, 808.

¹⁰ HZAN GHA A 2–A 4 (Worms).

¹¹ ZGO 27, 1875, 427.

¹² ZGO 15, 1863, 306–309.

könnte¹³; man denke nur an die Kapellen der benachbarten Burg Ehrenberg über Heinsheim¹⁴, der Burg zu Bödighheim im Odenwald¹⁵ oder der Burgen Steinsberg¹⁶ und Ravensburg¹⁷ im Kraichgau sowie Landeck¹⁸ und Trifels¹⁹ in der Pfalz.

Neckarmühlbach und Burg Guttenberg liegen im Bereich des nach Osten vom Neckar begrenzten Wimpfener Bannforstes, der 988 durch König Otto III. dem Bistum Worms verliehen wurde²⁰, und bilden den nordöstlichen Eckpunkt des engeren, auf der Fälschung einer Urkunde Ludwigs des Deutschen durch Bischof Hildibald von Worms²¹ beruhenden Wimpfener Immunitätsbezirks²². Im 12. Jahrhundert haben die Staufer wesentliche Teile der hier bestehenden Wormser Rechte an sich gebracht und zur Bildung eines Reichsterritoriums um Wimpfen genutzt²³. So muß die Entstehung der Burg Guttenberg wie die vieler anderer umliegender Ministerialenburgen ganz zweifellos in engem Zusammenhang mit der Entstehung und dem Ausbau von Pfalz und Fiskus Wimpfen durch die staufischen Könige gesehen werden²⁴. Und folgt man den gewichtigen historischen Argumenten, die entgegen dem kunsthistorischen Ansatz²⁵ für eine Gründung der Wimpfener Königspfalz im 12. Jahrhundert, vielleicht noch in der Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas sprechen²⁶, dann scheint es kaum abwegig, auch die Anfänge Guttenbergs im späteren 12. Jahrhundert zu suchen, zumal die mächtige, wahrscheinlich früher als der Bergfried entstandene Schildmauer durchaus geeignet wäre, eine solche Datierung zu bestätigen²⁷. Daß als Erbauer und erste Besitzer der Burg die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts als Ministerialen der Staufer

¹³ O. Piper, Burgenkunde. Bauwesen und Geschichte der Burgen zunächst innerhalb des deutschen Sprachgebietes. München u. Leipzig ²1905, 487.

¹⁴ Piper, wie Anm. 13, 487; Dehio, wie Anm. 2, 101.

¹⁵ GLA 69 Rüd't von Collenberg U 204, U 218, U 233 u. a. m.

¹⁶ Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden 8, 1: Die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Sinsheim, Eppingen und Wiesloch, bearb. v. A. von Oechselhaeuser. Tübingen 1909, 141.

¹⁷ Kunstdenkmäler 8, 1, wie Anm. 16, 213 f.

¹⁸ G. Stein, Burgen und Schlösser in der Pfalz. Frankfurt a. M. 1976, 65.

¹⁹ F. Sprater u. G. Stein, Der Trifels. Speyer ³1971, 22 f.

²⁰ MG DOIII Nr. 43.

²¹ MG DLD Nr. 179.

²² M. Schaab, Die Diözese Worms im Mittelalter, in: FDA 86, 1966, 94–219, hier 161–163.

²³ H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905, 189 f. u. 305–307; F. Arens u. R. Bübrlen, Die Kunstdenkmäler in Wimpfen am Neckar. Mainz ²1958, 10–13; H. Büttner, Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters, in: Archiv f. mittelrhein. Kirchengeschichte 10, 1958, 9–38, hier 22 u. 37; Schaab, wie Anm. 22, 166–168; F. Arens, Die Königspfalz Wimpfen. Berlin 1967, 16–28.

²⁴ Niese, wie Anm. 23, 49, 189 f., 252 u. 305–307; Schaab wie Anm. 22, 162 u. 166 f.; Arens, Königspfalz, wie Anm. 23, 26 f.

²⁵ Arens, Königspfalz, wie Anm. 23, 16–24.

²⁶ Schaab, wie Anm. 22, 166 f.; H.-M. Maurer, Die Königspfalz Wimpfen, in: Zs. f. württ. Landesgeschichte 28, 1969, 172–179, hier v. a. 173 f.

²⁷ H.-M. Maurer, Bauformen der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland. Untersuchungen zur Entwicklung des Burgenbaus, in: ZGO 115, 1967, 61–116, hier 93.

bezeugten Weinsberger²⁸ gelten können, läßt sich zwar nicht beweisen, aber angesichts der Tatsache, daß sie in der Region „allenthalben als . . . Gefolgsleute der Stauer faßbar“²⁹ sind, zumindest vermuten. Dem widerspricht es nicht, wenn das Seelbuch des Stifts Wimpfen zum Jahr 1299 – schon 1296 war Guttenberg in Weinsberger Besitz! – einen *Theodericus de Guttenberc*³⁰ nennt, der seinen Herkunftsnamen vielleicht als Burgmann der inzwischen selbst in den Rang von Dynasten aufgestiegenen Weinsberger führte.

Das Nikolaus-Patrozinium der Kapelle *sub castro* fügt sich sehr gut zu der so gewonnenen Datierung. St. Nikolaus, dessen Gebeine 1087 von Konstantinopel nach Bari in Apulien überführt worden waren und dessen Kult seither einen ungeahnten Aufschwung nahm³¹, begegnet als Patron stauferzeitlicher Burg- und Pfalzkapellen so oft, daß man ihn bereits als „staufischen Pfalzkapellenheiligen“³² bezeichnet hat. So waren, um nur einige süddeutsche Beispiele zu nennen, die Kapellen der staufischen Königspfalzen in Wimpfen³³, Hagenau³⁴, Kaiserslautern³⁵ und Eger³⁶ dem heiligen Nikolaus geweiht, und Nikolaus-Patrozinien finden sich auf den mit ihrer Entstehung ins 12. oder doch wenigstens ins frühe 13. Jahrhundert zurückreichenden Burgen Madenburg³⁷, Winzingen³⁸, Landeck³⁹, Lindelbrunn⁴⁰, Neuleiningen⁴¹ und Stauf⁴² in der Pfalz, in der Kapelle des Saalhofes zu Alzey⁴³, auf Burg Sternenfels am Rande des Strombergs⁴⁴ sowie auf

²⁸ F. L. J. Dillenius, Weinsberg, Stuttgart 1860, 13–68; G. Mehring, Zur Geschichte der Herren von Weinsberg, in: Württ. Vjh. f. Landesgeschichte NF 15, 1906, 279–283 u. 418 f., dazu ein Nachtrag ebd. 18, 1909, 231; W. Möller, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter, 3 Bde. u. 2 Bde. NF. Darmstadt 1922–1951, hier 1, 46–49 u. Tfl. 19; K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Stauer (= Schriften d. MGH 10). 2 Bde. Stuttgart 1950–1951, hier 2, 361–365.

²⁹ M. Schaab, Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz, in: ZGO 111, 1963, 121–175, hier 158.

³⁰ Stocker, wie Anm. 4, 10.

³¹ K. Meisen, Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendlande. Eine kultgeographisch-volkskundliche Untersuchung. Düsseldorf 1931 (ND = Qu. u. Abhh. z. mittelrhein. Kirchengeschichte 41. Mainz 1981), 119 f. u. passim; H. M. Schaller, Die staufische Hofkapelle im Königreich Sizilien, in: Dt. Archiv f. d. Erforsch. d. Mittelalters 11, 1954/55, 462–505, hier 473–480; G. Zimmermann, Patrozinienwahl und Frömmigkeitswandel im Mittelalter, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 20, 1958, 24–126, hier 121, u. 21, 1959, 5–124, hier 26–30.

³² G. Streich, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrensitzen (= Vorträge u. Forschungen, Sonderbd. 29). Sigmaringen 1984, 71.

³³ Arens/Bührlen, wie Anm. 23, 98 f.; Streich, wie Anm. 32, 609.

³⁴ Meisen, wie Anm. 31, 152 f.; Streich, wie Anm. 32, 583.

³⁵ Streich, wie Anm. 32, 555 u. 609.

³⁶ Streich, wie Anm. 32, 595.

³⁷ K.-P. Westrich, Religiöses Leben und Heilkunst im Burgbereich, in: Das Buch der Pfälzer Burgen. Landau i. d. Pfalz 1977, 31–46, hier 32; Streich, wie Anm. 32, 630.

³⁸ Meisen, wie Anm. 31, 153; Streich, wie Anm. 32, 516.

³⁹ Meisen, wie Anm. 31, 153; Streich, wie Anm. 32, 630.

⁴⁰ Westrich, wie Anm. 37, 32.

⁴¹ Westrich, wie Anm. 37, 32.

⁴² Westrich, wie Anm. 37, 32.

⁴³ Westrich, wie Anm. 37, 32; Streich, wie Anm. 32, 609.

⁴⁴ G. Hoffmann, Kirchenheilige in Württemberg (Darst. a. d. württ. Geschichte 23). Stuttgart 1932, 287.

der staufischen Reichsministerialenburg Alttann in Oberschwaben⁴⁵; schließlich gab es in der Burgkapelle zu Weinsberg neben einem Georgs-Altar (1416) auch einen vermutlich älteren, 1331 erstmals erwähnten Nikolaus-Altar⁴⁶. Mithin wird man für die zu Guttenberg gehörige Nikolaus-Kapelle ein Alter annehmen dürfen, das dem der genannten Burgen und ihrer Kapellen entspricht; und wenn sie vielleicht auch nicht gleichzeitig mit der Burg errichtet wurde, so hat man ihre Anfänge wohl doch spätestens im frühen 13. Jahrhundert zu suchen.

Die in der Urkunde von 1296 angegebene Lokalisierung *sub castro Gudenberg* war ursächlich für die bisherige Gleichsetzung dieser Nikolaus-Kapelle mit der heutigen Pfarrkirche, und da diese gleichfalls unterhalb der Burg gelegen ist, konnte die Erwähnung zweier Kapellen in Urkunden des 15. Jahrhunderts – sofern sie überhaupt zur Kenntnis genommen wurde – nur Verwirrung stiften. Die Heranziehung bislang unbeachteter Quellen aus privaten Archiven⁴⁷ gibt jedoch die Möglichkeit, Nikolaus- und Eucharius-Kapelle klar voneinander zu scheiden sowie den Standort der längst untergegangenen Nikolaus-Kapelle näher zu bestimmen.

Einen ersten Ansatz zur Unterscheidung beider Kapellen bietet eine Urkunde Reinhards des Älteren von Helmstatt von 1397, worin dieser, nachdem Engelhard von Weinsberg ihm die Hälfte von Guttenberg, Neckarmühlbach, Hüffenhardt und anderen Gütern verkauft hat, dem Verkäufer das Recht des Wiederkaufs bestätigt und bestimmt: *umb die zwo pfründe, die die herschafft von Winsperg zu Gutenberg zu lihen haden, da sollen sie die obern lihen und ich oder min erben die undern*⁴⁸. Geht man davon aus, daß die Weinsberger sicher nicht auf das Patronatsrecht der erst wenige Jahre zuvor von dem Mainzer Erzbischof Konrad von Weinsberg gestifteten Eucharius-Kapelle verzichtet haben, so darf man diese für die obere, die Nikolaus-Kapelle dagegen für die untere Pfründe halten. Bereits 1357 wurde die Lage der Mühle beim Dorf beschrieben *bi der cappellen zu Mulenbach*⁴⁹, und 1469 ist von der *capella sancti Nicolai internus ville Mülebach* die Rede⁵⁰. Daß diese Kapelle im Dorf identisch ist mit einer bereits 1412 erwähnten *cappelle am Necker*⁵¹, beweist eine Güterbeschreibung von 1450, die unter anderem Wiesen *am Necker by dem furt obwendig sant Nicklas*

⁴⁵ Hoffmann, wie Anm. 44, 286.

⁴⁶ R. Lossen, Pfälzische Patronatspfründen vor der Reformation aus dem Geistlichen Lehenbuch des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, in: FDA 38, 1910, 176–258, hier 185 u. 235; Hoffmann, wie Anm. 44, 119 u. 288.

⁴⁷ FGGA und GLA 69 von Helmstatt.

⁴⁸ GLA 69 von Helmstatt 1397 Nov. 25.

⁴⁹ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1357 Jan. 13.

⁵⁰ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1469 Okt. 20.

⁵¹ FGGA Pfarrakten Mühlbach.

*capellen gelegen*⁵² nennt, und ein Guttenberger Lagerbuch von 1502⁵³ liefert eine Fülle von Belegen zur Lokalisierung der Nikolaus-Kapelle: Da liest man von einem Weingarten *am cappelrayn gelegen*, von Wiesen *bey sant Nyclus zwischen der pfarwyessen und dem kleynen geßlin, das an Necker hynnab geet*, von *haws und hoffredt bey sant Nycklaussen*, von einem Garten *hinder sant Nyclus kirchhoff*, von Pfarrwiesen *ob sant Niclaussen cappellen*, von einem Krautgarten *bey sant Niclaussen cappellen* und von einem Grasgarten *genant des Hertzogs gertlin hinder sant Niclaussen cappellen*. Es sind dies zugleich die letzten Erwähnungen der alten Kapelle, denn in späteren Quellen kommt sie nicht mehr vor. Aber noch heute wird der Platz im Winkel von Ortsstraße und Wacholderweg im Bereich der großen Zehntscheune als „Kirchenrain“ bezeichnet⁵⁴, und der Volksmund will von einem Klosterbruder wissen, der vor langer Zeit einmal hier gewohnt habe⁵⁵.

Faßt man die Aussagen der zitierten Belege zusammen, dann ergibt sich folgendes Bild: Die Nikolaus-Kapelle lag unterhalb der Burg i m Dorf. Genauer: Sie lag zwar in der Nähe von Häusern und Hofstätten, aber doch am Rande, am nördlichen Rand des Dorfes an einem Rain, umgeben von Weingärten, Wiesen und Gärten, unweit einer kleinen Gasse, vermutlich der heutigen Ortsstraße, die wohl zu der 1450 erwähnten Furt durch den Neckar hinunterführte. Daraus ergibt sich, daß die Lagebezeichnung *iuxta Mullenbach* aus der Urkunde von 1296 sowohl auf den Ort als auch auf den in geringer Entfernung vorüberfließenden Bach gleichen Namens bezogen werden kann, eine Interpretation, die nicht zuletzt durch die Lokalisierung der Mühle *bi der cappellen zu Mullenbach* (1357) bestätigt wird. Wenn freilich wiederholt davon die Rede ist, die Kapelle sei am, beziehungsweise in der Nähe des Neckars gelegen, das Lagerbuch von 1502 oben drein von *haws und hoffstat am Necker gelegen* spricht⁵⁶, so darf dies nicht zu der Annahme verleiten, der Fluß habe seinen Lauf seit dem hohen und späten Mittelalter geändert; es kommt darin nur die relative Nähe der fraglichen Gebäude zum Fluß zum Ausdruck.

Das Präsentationsrecht auf die Pfründe bei St. Nikolaus hatten, wie bereits erwähnt, die Inhaber von Burg Guttenberg; zuständige Pfarrei war bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts die Mutterkirche zu Heinsheim, deren Rechte bei der Stiftung der Kaplanei 1296 ausdrücklich vorbehalten wurden. So durfte der Kaplan an Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern und Pfingsten, am Heiligen- und Kirchweihfest der Pfarrkirche, an Allerheiligen und Allerseelen sowie an

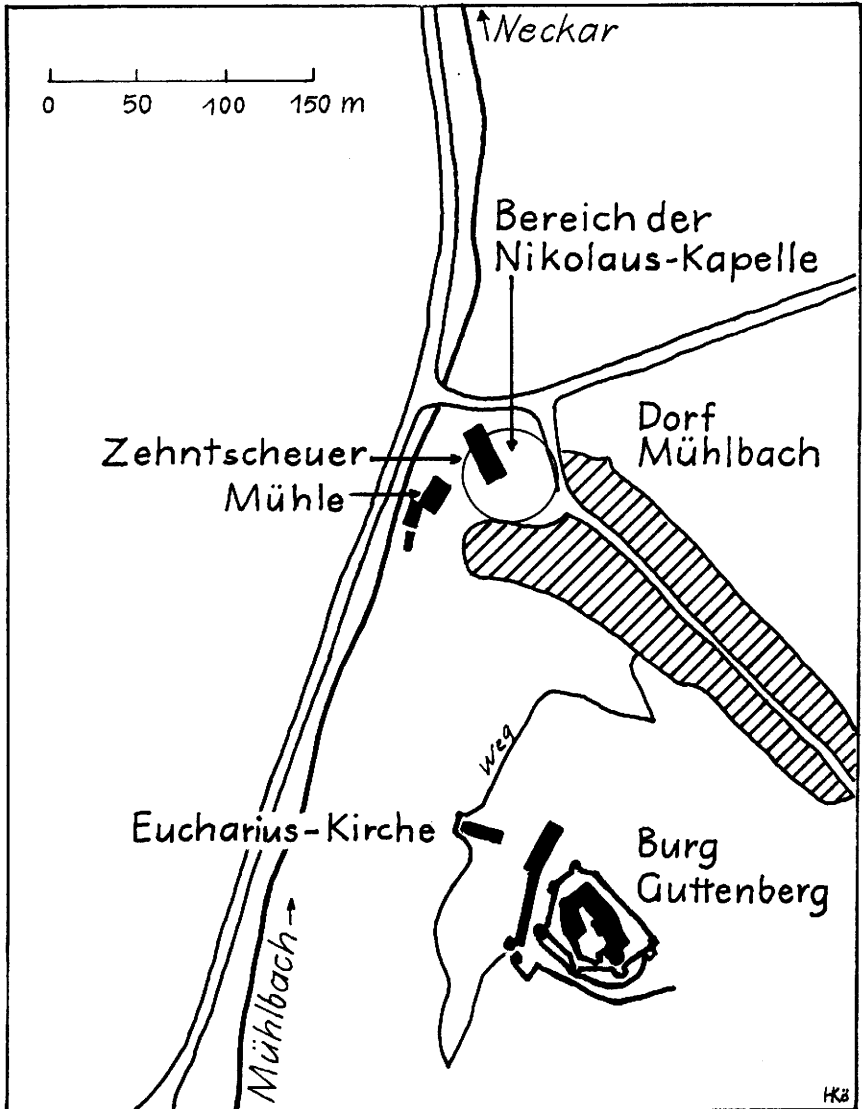
⁵² FGGA inseriert in Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1469 Okt. 20; in der gleichen Quelle ist auch von Wiesen *underwendigk sant Niclas capellen gelegen* die Rede.

⁵³ FGGA Guttenberger Lagerbuch 1502.

⁵⁴ Deutsche Grundkarte 1:5 000, Blatt 6720,5.

⁵⁵ Freündliche Auskunft von *Baron C. von Gemmingen-Guttenberg*.

⁵⁶ FGGA Guttenberger Lagerbuch 1502.



Mariä Himmelfahrt, an Mariä Geburt und an Lichtmeß in seiner Kapelle keine Messe lesen und mußte mit seiner kleinen Gemeinde den Pfarrgottesdienst in Heinsheim besuchen; Sakramente durfte er – auch den Burgbewohnern – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Pfarrers spenden. Die dos der Kaplanei be-

stand laut Stiftungsbrief in 3 lb h jährlicher Martinigült und 1 lb h von der Bede an Weihnachten, beides zu Mühlbach⁵⁷. Wenn 1357 der Kaplan Konrad, genannt von Burgheim, im Einverständnis mit dem Patronatsherrn und zum Nutzen seiner Kapelle die in deren Nähe gelegene Mühle erbbestandsweise verliehen hat, so darf man daraus schließen, daß inzwischen auch diese Mühle der Kaplaneipfründe bei St. Nikolaus zugeschlagen worden war⁵⁸. Inwieweit freilich die 1450 erwähnte Katharinen-Pfründe, die mit Wein-, Korn- und Pfenninggülden zu Mühlbach und Hüffenhardt sowie mit $\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen unterhalb der Nikolaus-Kapelle zu Mühlbach dotiert war⁵⁹, mit der 1296 gestifteten Kaplanei-Pfründe identisch ist, läßt sich nur vermuten, angesichts möglicher Veränderungen im Bestand der Pfründgüter jedoch nicht definitiv bestimmen. Einer 1406 durch den Offizial des Wimpfener Stiftspropstes beurkundeten Vereinbarung zwischen dem Guttenberger Kaplan und der Gemeinde Mühlbach zufolge, war der Geistliche gehalten, die Eucharistie auch in der Kapelle des Dorfes zu feiern⁶⁰; demnach hatte die Nikolaus-Kapelle wohl schon im frühen 15. Jahrhundert keinen eigenen Kaplan mehr und wurde vom Inhaber der wenige Jahre zuvor gestifteten Eucharius-Pfründe mitversehen. So war es nur konsequent, wenn das Katharinen-Benefizium 1469 bei der Gründung der Pfarrei bei St. Eucharius der dortigen Pfarrpfründe inkorporiert wurde⁶¹. Aber noch 1496 berichtet das Wormser Synodale von einem der heiligen Katharina geweihten Altar in der Nikolaus-Kapelle zu Mühlbach⁶².

Die spätere Pfarrkirche St. Eucharius wurde am 1. Mai 1393, dem Fest der Apostel Philipp und Jakob, von dem Mainzer Erzbischof Konrad von Weinsberg als *cappella nova* mit einer Kaplanei *prope castrum nominatum Gutenberg* gestiftet⁶³. Dotiert war dieses 1397 als „obere Pfründe“⁶⁴ bezeichnete Benefizium nach dem Willen seines Stifters mit je 10 Maltern Spelz und Hafer, die jährlich von zwei Höfen und anderen Gütern in Untereisesheim zu entrichten waren, sowie mit einem Fuder Wein von der Bede daselbst. Hinzu kamen eine *area prope dictam capellam sita pro domo edificanda* und zwei weitere *areae* zum Bau einer Scheune und zur Anlage eines Gartens von vier Ruten Länge *in pede montis Gutenberg situatis*. Schließlich wurde dem Kaplan der Eucharius-Kapelle ein Freitisch beim Personal der Burg eingeräumt, den der Burgherr mit 10 fl jährlicher Martinigült ablösen konnte. Neben seinen täglichen Messen hatte der Pfründner am Tag nach Mariä Empfängnis, d. h. am Fest des heiligen Eucharius, und zur

⁵⁷ ZGO 15, 1863, 306–309.

⁵⁸ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1357 Jan. 13.

⁵⁹ FGGA inseriert in Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1469 Okt. 20.

⁶⁰ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1406 Nov. 4.

⁶¹ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1469 Okt. 20.

⁶² ZGO 27, 1875, 427.

⁶³ GLA 43/48 Guttenberg 1393 Mai 1; FGGA Pfarrakten Mühlbach.

⁶⁴ GLA 69 von Helmstatt 1397 Nov. 25.

Kirchweih am Sonntag vor Maria Magdalena besondere Gottesdienste zu feiern. Wie der Kaplan der Nikolaus-Kapelle war er verpflichtet, bei der Wahrnehmung seiner seelsorgerischen Aufgaben die Kompetenzen der Pfarrkirche in Heinsheim zu respektieren. Die Rechte an seinem Benefizium, dessen Kollatur stets dem ältesten Agnaten unter den Erben und Nachfolgern Engelhards von Weinsberg zustand, sollte er in dem Moment verlieren, in dem er eine andere geistliche Pfründe übernahm. Der erste namentlich bekannte Kaplan der neuen Kapelle war Konrad Babstadt aus dem benachbarten Hüffenhardt, der, von 1396 bis 1447 urkundlich bezeugt, dieses Amt während eines halben Jahrhunderts versah⁶⁵. 1412 stimmte er dem Tausch der ursprünglichen Pfründgüter zu Untereisesheim gegen Getreidegülden von zwei Höfen in Hüffenhardt und eine Weingült von der herrschaftlichen Kelter in Schlüchtern zu⁶⁶, und am 2. Dezember 1413 konnte der vom zuständigen Wormser Bischof hierzu eigens ermächtigte Speyerer Weihbischof und Generalvikar Ludwig⁶⁷ die Weihe von Kapelle und Hochaltar zu Ehren der Heiligen Eucharius, Jodokus, Nikolaus, Maria Magdalena und Agnes vornehmen⁶⁸. Zugleich wurde den Gläubigen, die diese Kapelle an den Festtagen ihrer Heiligen zu frommer Andacht besuchten, ein Ablass von vierzig Tagen in Aussicht gestellt.

Die Kontinuität des Standorts von der 1393 *prope castrum Gutenberg* gestifteten Eucharius-Kapelle zu der um 1471 erbauten, noch heute bestehenden Kirche und deren Doppelfunktion als herrschaftliche Schloßkapelle und als Pfarrkirche der Gemeinde Mühlbach steht außer Frage. Dennoch verdienen die ganz unterschiedlichen Beschreibungen für die Lage dieses Gotteshauses Aufmerksamkeit, da sie bei nur flüchtiger Betrachtung zu Mißverständnissen führen könnten. So wird die Kapelle, die 1393 in der Nähe der Burg gegründet wurde (s. o.) und 1412 als *zu Gudenberg an dem burgberge gelegen* bezeichnet wird⁶⁹, 1413 in der urkundlichen Nachricht über ihre Konsekration *in das Schloß verlegt (in castro Guttenberg)*⁷⁰, und auch 1439 ist von der Kapelle *in unserm sloß Gutemberg*⁷¹ beziehungsweise *in castro Guttemberg*⁷² die Rede (Hervorhebungen vom Autor). Der zuständige Kaplan wurde 1399 und 1433 *zu Guttemberg*⁷³ und 1406 *in Guttemberg*⁷⁴ bezeichnet; um 1439/44 und 1447 werden die Pfründe respek-

⁶⁵ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1396 Dez. 29 und 1447 s. d.

⁶⁶ FGGA Pfarrakten Mühlbach.

⁶⁷ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1413 Dez. 2; zur Problematik dieser Urkunde und ihres Ausstellers vgl. *Litzenburger*, wie Anm. 5, 280 f.

⁶⁸ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1413 Dez. 2; statt des heiligen Jodokus geben *Scheytt*, wie Anm. 3, 5–6 und *Litzenburger*, wie Anm. 5, 282–285 u. 288 irrtümlich St. Isidor an.

⁶⁹ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1412 Sept. 14.

⁷⁰ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1413 Dez. 2.

⁷¹ HZAN GHA/WA F 55.

⁷² HZAN GHA/WA F 55 (als Transfix).

⁷³ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1399 Nov. 25 und 1433 Juli 10.

⁷⁴ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1406 Nov. 4.

tive die Kapelle zu Guttenberg erwähnt⁷⁵, und 1450 heißt es ganz präzise: *sant Eucharius capelle uswendig dem schloß Gudenberg am berg gelegen*⁷⁶. Bei der Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche im Jahre 1469 wird diese ganz selbstverständlich als *cappella sancti Eucharii in Mülbach* beschrieben⁷⁷. Daß aber stets dieselbe, an der Stelle des heutigen Gotteshauses gelegene Kirche gemeint war, ergibt sich nicht allein aus dem in fast allen Urkunden genannten, stets gleichbleibenden Eucharius-Patrozinium, sondern vor allem aus der zeitlichen Abfolge der verschiedenen Belege, die eine nachträgliche Verlegung der Kapelle aus der Burg heraus an den Burgberg definitiv ausschließt. Da die voneinander abweichenden Lagebeschreibungen sich weder im Falle der Weiheurkunde von 1413 noch im Falle einer Kaplaneistiftung durch Konrad von Weinsberg 1439 mit mangelnder Ortskenntnis erklären lassen, hat man die Lokalisierung *in castro Guttenberg* zunächst als Zeichen der besonders engen Verbundenheit dieser Kirche mit dem Schloß, als Ausdruck ihrer Eigenschaft als Burgkapelle zu deuten, und ihre Rechtfertigung fand die Lokalisierung im Schloß überdies in der Tatsache, daß die Eucharius-Kapelle im Gegensatz zur Nikolaus-Kapelle im Friedensbezirk der Burg lag⁷⁸. Seit seiner Erhebung zur Pfarrkirche wurde das Gotteshaus dann meist als zu Mühlbach gelegen beschrieben, aber noch im 17. Jahrhundert konnte der Pfarrer als *pastor zu Guttenberg* bezeichnet werden⁷⁹.

Während des ganzen 15. Jahrhunderts stand die Heiligenverehrung in der Guttenberger Schloßkapelle in sichtlicher Blüte. Der Neffe ihres Gründers, der Reichserbkämmerer und Protektor des Basler Konzils, Konrad von Weinsberg, und seine Ehefrau Anna, geborene Gräfin von Henneberg, stifteten in ihr 1439 zu ihrem, ihrer Eltern und ihrer Nachkommen Seelenheil eine ewige Messe und dotierten diese mit einem Hof zu Wagenbach im Kraichgau⁸⁰. Dabei wurden die Rechte und Pflichten des Kaplans neuerdings bestätigt: Er sollte auf der Burg verköstigt werden und von dort auch seine Kleidung und die Dinge des täglichen Bedarfs beziehen; seine Messen hatte er ohne Verletzung seines Gewissens nach dem Willen der Herrschaft zu lesen, die sich die Kollatur der Pfründe vorbehielt. Die Kompetenzen der Pfarrkirche in Heinsheim kommen in dieser Stiftungsurkunde ebenso wie in der Bestätigungsurkunde des Bischofs von Worms nicht mehr zur Sprache⁸¹. Wenn es jedoch heißt, der Kaplan sei zur Residenz auf Guttenberg verpflichtet und wohne *in der kammer daselbst, vorhere genant dez capplans kammer*, so wird man daraus schließen dürfen, daß der 1393 in Aussicht

⁷⁵ HZAN GHA/WA F 55 und L 170 (e); FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1447 s. d.

⁷⁶ FGGA inseriert in Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1469 Okt. 20.

⁷⁷ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1469 Okt. 20.

⁷⁸ HZAN GHA/WA J 18, M 1¹/₂ und M 6.

⁷⁹ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1497 Nov. 27, 1514 Juni 29 und 1519 März 2; GLA 229/71858 (um 1657).

⁸⁰ HZAN GHA/WA F 55.

⁸¹ HZAN GHA/WA F 55 (als Transfix).

genommene Bau eines Pfründnerhauses bei der Kapelle nicht verwirklicht worden war. Vielleicht um die gleiche Zeit wie diese Messe wurde von der *erbar junckefrawwe Else Buscheym von Heidelsfelt* (= Heidingsfeld bei Würzburg?) für den Passauer Bischof Georg von Hohenlohe († 1423)⁸² und für Frau *Anne von Meidburg* mit 14 fl rh eine ewige Jahrzeit gestiftet⁸³. Die Urkunde, die hiervon berichtet, datiert aus dem Jahre 1447; zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung, die anlässlich der Anlage des Stiftungskapitals auf Gütern zu Hüffenhardt geschah, lebte die Stifterin bereits nicht mehr. Unklar bleibt die Identität der *Else Buscheym* oder *Buscheyn* und ihr Verhältnis zu den Personen, deren Seelenheil ihre Stiftung galt. Unklar bleibt aber auch, wer sich hinter jener Frau *Anna von Meidburg* verbirgt. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß es sich dabei um die 1434/37 verstorbene erste Gemahlin Konrads von Weinsberg, eine Schwester des Passauer Bischofs Georg von Hohenlohe oder um eine andere Dame aus diesem verwandtschaftlichen Umfeld, handelt; freilich wäre dann immer noch der Name *von Meidburg* zu erklären, der auf die Verwandtschaft der Herren von Hohenlohe mit den Grafen von Maidburg und Burggrafen von Magdeburg weist⁸⁴.

Mit dem Wechsel der Herrschaft auf Guttenberg im Jahre 1449 erhielt der Heiligenkult in der Kapelle unterhalb der Burg einen neuen Impuls. Der neue Herr, Hans von Gemmingen mit dem Beinamen „der Reiche“, aus niederadeligem Geschlecht, war offenkundig bestrebt, den früheren Inhabern der von ihm erworbenen Dynastenburg in seiner Freigebigkeit gegenüber dem dazugehörigen Gotteshaus nicht nachzustehen, sie womöglich zu übertreffen. So erreichte er 1469 die Erhebung der Kapelle seines Schlosses zur Pfarrkirche von Mühlbach, ihre Trennung von der Mutterkirche in Heinsheim und die Überführung der Katharinen-Pfründe aus der alten Nikolaus-Kapelle beim Dorf in die neue Pfarrkirche, deren Patronatsrecht für alle Zeiten ihm und seinen Erben und Nachfolgern als Herren zu Guttenberg zustehen sollte⁸⁵. Sein Werk krönte er mit der Errichtung einer neuen, noch heute vorhandenen Kirche an der Stelle der bisherigen Eucharius-Kapelle; ihr Triumphbogen trägt in seinem Scheitel die Jahreszahl 1471. Hansens Sohn Pleickard von Gemmingen hat bald darauf das Schiff dieser neuen Kirche nach Westen erweitert, wovon die Jahresangabe 1501 an der vorderen Giebelwand zeugt⁸⁶. Und wenn Adolf von Oechselhaeuser 1906 in seinem Kunstdenkmälerinventar schreiben konnte, man sehe „hier in einer kleinen Dorfkirche die für die großen Dome typische Anbringung des Weltgerichtbildes am Triumph-

⁸² C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi*, Bd. 1. Münster 1898, 412.

⁸³ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1447 s. d.

⁸⁴ Möller, wie Anm. 28, 1 Tfl. 19; Europäische Stammtafeln, bearb. v. W. K. Prinz von Isenburg, *F. Baron Freytag von Loringhoven u. D. Schwennicke*, 5 Bde., hier 3 (Marburg³1964) Tfl. 38 u. 40, 5 (Marburg 1978) Tfl. 1 u. 2.

⁸⁵ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1469 Okt. 20.

⁸⁶ Kunstdenkmäler 4,4, wie Anm. 4, 98.

bogen nachgeahmt⁸⁷, so zeugt dies davon, daß der Autor die Eigenschaft dieser Kirche als Schloßkapelle einer ambitionierten Familie der Ritterschaft durchaus verkannt hat; sein Hinweis gibt gleichwohl die Richtung an, in der man die großen Vorbilder für den Kirchenbau der ehrgeizigen Guttenberger Burgherren zu suchen hat, und vermittelt so ein anschauliches Bild von deren Selbstverständnis. 1497 stiftete Pleickard von Gemmingen noch einmal eine von seiner Familie zu verleihende Kaplaneipfründe auf dem Marienaltar in der Kirche unterhalb seiner Burg⁸⁸. Der darauf präsentierte Priester sollte sie stets persönlich innehaben, wöchentlich mindestens zwei Messen lesen und gemeinsam mit dem Mesner, von dem Gelehrsamkeit erwartet wurde, dem Pfarrer zur Hand gehen. Das Widdum der neuen Pfründe bestand in einem Drittel am Fruchtzehnten zu Ittlingen, Haus und Scheune zu Mühlbach sowie einem Garten im Grabengarten zu Guttenberg.

In das ausgehende 15. bzw. in das frühe 16. Jahrhundert gehören auch die beiden spätgotischen Seitenaltäre der Eucharius-Kirche: Die geschnitzte Schutzmantelmadonna, bei der es sich möglicherweise um eine mittelhheinische oder doch um eine mittelhheinisch beeinflusste Arbeit handelt⁸⁹, und der dem Bildhauer Hans Seyffer zugeschriebene Kruzifixus⁹⁰. Wenngleich die ursprüngliche Aufstellung der beiden Altäre in dieser Kirche nicht mit letzter Sicherheit zu beweisen ist, so deutet doch vieles darauf hin, daß sie für das Mühlbacher Gotteshaus geschaffen worden sind. Berichtet doch das Wormser Synodale von einem in der Kirche links aufgestellten Altar der Muttergottes⁹¹, d. h. an ebender Stelle, an der sich der geschnitzte Marienaltar fast ein halbes Jahrtausend befand, bis er zur Sicherung vor Diebstahl auf die Burg gebracht werden mußte. Und wenn die Zuschreibung an Hans Seyffer zutreffend ist, dann bestehen auch an der ursprünglichen Bestimmung des anderen Altars für diese Kirche keine Zweifel, da Seyffer in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts in Heilbronn gewirkt hat.

Noch in den Jahren zwischen 1518 und 1526 wurde unter Dietrich von Gemmingen, dem Enkel Hans' des Reichen, zu beiden Seiten des Triumphbogens je ein Ziborienaltar errichtet⁹², und 1519 wurde Hans Horsch aus Mühlbach dazu verurteilt, zur Sühne eines von ihm begangenen Totschlags eine Seel- und zwei Ewigmessen zu stiften⁹³. Wenig später schlossen sich dann die von Gemmingen der Reformation an, und gerade Dietrich von Gemmingen-Guttenberg zählte zu den ersten und entschiedensten Vorkämpfern der neuen Lehre in der Kraichgau-

⁸⁷ Kunstdenkmäler 4,4, wie Anm. 4, 99.

⁸⁸ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1497 Nov. 27.

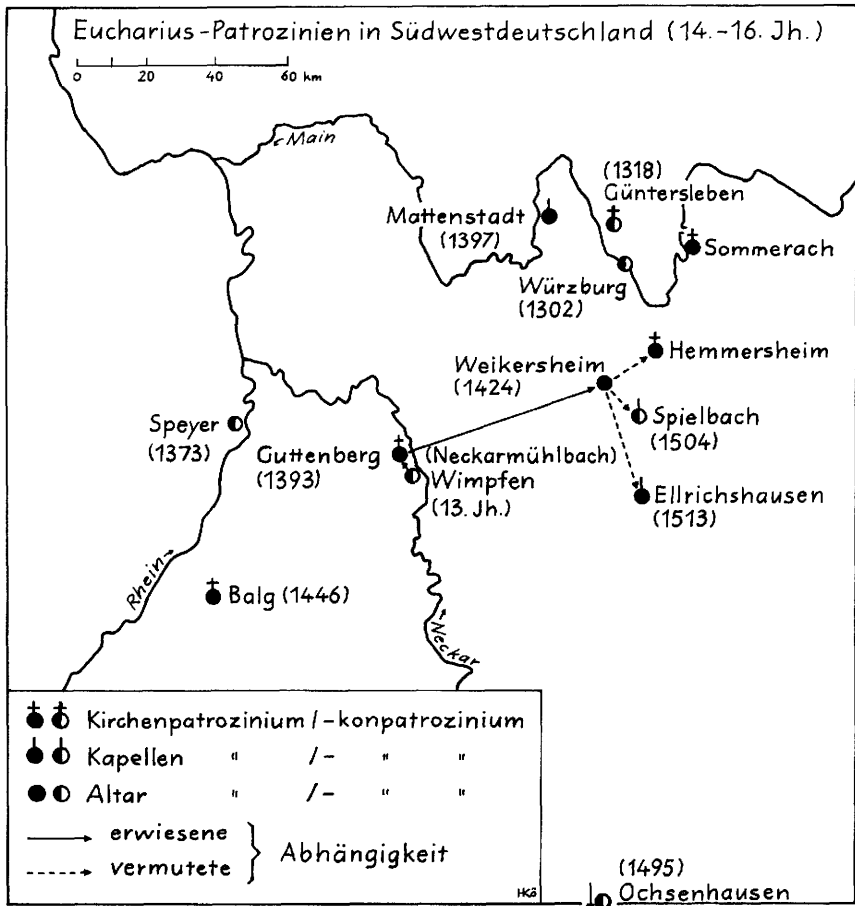
⁸⁹ H. Huth, Die Restaurierung der Schutzmantelmadonna vom Wallfahrtsaltar in der evangelischen Pfarrkirche zu Neckarmühlbach, Odenwaldkreis, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 3, 1974, 22–27; Scheytt, wie Anm. 3, 12–15.

⁹⁰ *Debio*, wie Anm. 2, 335; Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler, begr. v. U. Thieme u. F. Becker, Bd. 30. Leipzig 1936, 550–552.

⁹¹ ZGO 27, 1875, 427.

⁹² Kunstdenkmäler 4,4, wie Anm. 4, 99.

⁹³ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1519 März 2.



er Ritterschaft und gewährte dem aus Weinsberg vertriebenen evangelischen Prediger Eberhard Schnepf bereits 1522 Zuflucht auf seiner Burg⁹⁴. Die Eucharis-Kirche wurde zur lutherischen Pfarrkirche von Neckarmühlbach.

Aus der Hinwendung der Gemminger zur Reformation erklärt sich wohl auch der Untergang der alten, beim Dorf gelegenen Nikolaus-Kapelle. Waren deren Funktionen schon lange zuvor an die großzügig dotierte Kirche am Burgberg übergegangen, so verlor sie mit dem Ende der Heiligenverehrung in dem der lutherischen Lehre zugewandten Ort auch noch die letzten Aufgaben. Da man obendrein annehmen darf, daß es um die bauliche Erhaltung des vermutlich aus

⁹⁴ M. Brecht, Die Bedeutung der Herren von Gemmingen für die Reformation im pfälzisch-fränkischen Bereich, in: Württ. Franken 58, 1974, 109-119.

dem frühen 13. Jahrhundert stammenden Kirchleins bereits im 15. Jahrhundert nicht mehr zum besten bestellt war – die Übertragung der Katharinen-Pfründe in die Pfarrkirche St. Eucharius 1469 spricht dafür – und die baupflichtigen Patronatsherren ihre Mittel gewiß lieber der von ihnen erbauten Kirche zukommen ließen, zumal sie darin ihre Familiengrablege hatten, statt ein nach ihrer Auffassung überflüssig gewordenes Bauwerk weiterhin zu erhalten, wurde die alte Kapelle wohl dem Verfall preisgegeben und im Laufe des 16. Jahrhunderts abgetragen.

Bleibt schließlich die Frage, wie die Guttenberger Schloßkapelle zu ihrem für diese Landschaft sehr ausgefallenen Patrozinium gelangt sein mag, denn Heinrich Büttners Vermutung, die Mühlbacher Eucharius-Verehrung weise auf alte „Zusammenhänge, welche die Beziehungen auch von Worms zu dem Trierer Raum verraten“⁹⁵, läßt sich angesichts der vorstehend gewonnenen Erkenntnisse kaum noch aufrechterhalten. Auch die von Ludwig Litzenburger angestellten Überlegungen bleiben zu sehr dem allgemeinen verhaftet, als daß sie das Patrozinium der Kirche in Neckarmühlbach wirklich erklären könnten⁹⁶.

Der Kult des heiligen Eucharius, des ersten Bischofs von Trier, der nach der Legende als Schüler des heiligen Petrus gemeinsam mit seinen Gefährten Valerius und Maternus in Germanien missioniert haben soll, tatsächlich aber erst im 3. Jahrhundert gelebt hat⁹⁷, ist in Südwestdeutschland und in den angrenzenden Regionen kaum verbreitet⁹⁸. Im Bereich der alten Diözese Würzburg finden sich Eucharius-Patrozinien bei den Augustiner-Eremiten in der Stadt Würzburg (1302)⁹⁹, in Güntersleben bei Veitshöchheim (1318)¹⁰⁰, in Mattenstadt (abg., nördl. Marktweidenfeld am Main (1397)¹⁰¹ sowie in Sommerach bei Kitzingen¹⁰²,

⁹⁵ Büttner, wie Anm. 23, 16.

⁹⁶ Litzenburger, wie Anm. 5, 282–285 u. 288.

⁹⁷ Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, bearb. v. J. Kard. Hergenröther u. F. Kaulen, Bd. 4, Freiburg i. Br. 1886, hier 4 Sp. 945–951; F. von Sales Doyé, Verzeichnis von Heiligen und Seligen der römisch-katholischen Kirche, 2 Bde. Leipzig o. J., 1, 329; E. Ewig, Trier im Merowingerreich. Trier 1954, 28–32; M. Zender, Räume und Schichten mittelalterlicher Heiligenverehrung in ihrer Bedeutung für die Volkskunde. Die Heiligen des mittleren Maaslandes und der Rheinlande in Kultgeschichte und Kultverbreitung. Düsseldorf 1959, 208–221; F.-J. Heyen, Die Öffnung der Paulinus-Gruft in Trier im Jahre 1072 und die Trierer Märtyrerverlegende, in: Archiv f. mittelrhein. Kirchengeschichte 16, 1964, 23–66, hier v. a. 58 f.; H. L. Keller, Reclams Lexikon der Heiligen und der biblischen Gestalten. Stuttgart 1984, 213 f.

⁹⁸ H. Oechsler, Die Kirchenpatrone in der Erzdiözese Freiburg, in: FDA 35, 1907, 162–217, dazu ein Nachwort von J. Sauer, ebd. 218–238; Hoffmann, wie Anm. 44, passim; G. J. H. Villinger, Die Patrozinien der Altäre in den Kirchen und Kapellen im Gebiet des ehemaligen Bistums Worms, in: Jb. f. d. Bistum Mainz 4, 1949, 374–413; O. Renkhoff, Mittelalterliche Patrozinien in Nassau, in: Nass. Annalen 67, 1956, 95–118; Zimmermann, wie Anm. 31, passim.

⁹⁹ A. Zumkeller, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (= Qu. u. Forsch. z. Geschichte d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 18). Würzburg 1964, Nr. 43.

¹⁰⁰ Zimmermann, wie Anm. 31, 20, 1958, 108.

¹⁰¹ W. Engel, Vatikanische Quellen zur Geschichte des Bistums Würzburg im 14. und 15. Jahrhundert (= Qu. u. Forsch. z. Geschichte d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 1), Würzburg 1948, Nr. 394.

¹⁰² Zimmermann, wie Anm. 31, 20, 1958, 108.

schließlich in Weikersheim (1424)¹⁰³, in Hemmersheim bei Uffenheim¹⁰⁴, in Spielbach bei Rothenburg ob der Tauber (1504)¹⁰⁵ und in Ellrichshausen bei Crailsheim (1513)¹⁰⁶. Darüber hinaus wurde Eucharius nach 1426 in Balg bei Baden-Baden (1446)¹⁰⁷, im Ritterstift St. Peter zu Wimpfen im Tal (13. Jh.)¹⁰⁸ und gemeinsam mit Valerius und Maternus im Kloster Ochsenhausen in Oberschwaben (1495)¹⁰⁹ verehrt. Auch beim Stift St. Guido in Speyer ist der erste Trierer Bischof als Konpatron eines Altars nachzuweisen (seit 1373)¹¹⁰.

Es dürften nach alledem keine Zweifel bestehen, daß das Eucharius-Patrozinium der zweiten Kapelle unterhalb Burg Guttenberg am Ende des 14. Jahrhunderts ebenso wie in der Stauferzeit das Patrozinium der Nikolaus-Kapelle über Wimpfen nach Mühlbach vermittelt wurde, und für diese Annahme sprechen nicht allein die engen Beziehungen der Weinsberger zu der einstigen Pfalzstadt über dem Neckar¹¹¹.

Als Konrad von Weinsberg, der Stifter der Mühlbacher Eucharius-Kapelle, ein Sohn Engelhards VII. von Weinsberg und seiner Gemahlin Hedwig aus dem Hause der Schenken von Erbach, am 27. Februar 1390 als Kandidat der Partei-gänger des Pfalzgrafen im Mainzer Domkapitel zum Erzbischof gewählt wurde, war er bereits in vorgerücktem Alter und konnte sein Amt nur noch wenig mehr als sechs Jahre bis zu seinem Tod am 19. Oktober 1396 ausüben¹¹². Bevor er den Stuhl des Mainzer Metropoliten bestieg, war er durch viele Jahre Inhaber ganz verschiedener geistlicher Pfründen, die ihn gewiß mit der Verehrung vieler Heiliger in Berührung brachten. So war er bereits 1352 Pfarrer der Erbacher Patronatskirche zu Rimbach im Odenwald¹¹³, Domherr (erwähnt 1377)¹¹⁴ und Domscholaster (1381)¹¹⁵ zu Mainz sowie Pfarrer von Lorch im Rheingau¹¹⁶. Bereits 1374 war er zum Propst des Stiftes St. Peter in Wimpfen gewählt worden¹¹⁷, und

¹⁰³ HZAN GHA 1/26 A 4; *Hoffmann*, wie Anm. 44, 124.

¹⁰⁴ *Zimmermann*, wie Anm. 31, 20, 1958, 107.

¹⁰⁵ *Hoffmann*, wie Anm. 44, 98; *Zimmermann*, wie Anm. 31, 20, 1958, 107.

¹⁰⁶ *Hoffmann*, wie Anm. 44, 95.

¹⁰⁷ A. Seiler, Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiaconaten des Bistums Speyer (= Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg B 10). Stuttgart 1959, 69 u. 230.

¹⁰⁸ ZGO 11, 1860, 175; L. *Frohnhäuser*, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen. Darmstadt 1870, 86.

¹⁰⁹ *Hoffmann*, wie Anm. 44, 252f.

¹¹⁰ K. H. *Debus*, Studien zur Personalstruktur des Stiftes St. Guido in Speyer (= Qu. u. Abhh. z. mittelhochrhein. Kirchengeschichte 51). Mainz 1984, 25.

¹¹¹ *Dillenius*, wie Anm. 28, 13–68; *Frohnhäuser*, wie Anm. 108, passim; *Arens/Bührlen*, wie Anm. 23, 12f.; *Arens*, Kaiserpfalz, wie Anm. 23, 22–24.

¹¹² ADB 16, 1882, 596; A. *Gerlich*, Konrad von Weinsberg, Kurfürst des Reiches und Erzbischof von Mainz (1390–1396), in: Jb. f. d. Bistum Mainz 8, 1958/60, 179–204; L. *Falck*, Konrad II. von Weinsberg, in: W. *Jung* (Hg.), 1000 Jahre Mainzer Dom. Mainz 1975, 85f.

¹¹³ HZAN GHA/WA F 12.

¹¹⁴ HZAN GHA/WA M 1 1/2.

¹¹⁵ ADB 16, 1882, 596.

¹¹⁶ ADB 16, 1882, 596.

¹¹⁷ HZAN GHA/WA F 17.

dort hat er aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Kult des heiligen Eucharius Bekanntheit gemacht, den Heiligen zu seinem persönlichen Patron erkoren und für seine Mühlbacher Stiftung vielleicht sogar von der Abtei St. Matthias eine Reliquie des ersten Trierer Bischofs erworben¹¹⁸. An keiner der anderen Kirchen, an denen Konrad von Weinsberg befreundet war, wurde – soweit sich dies feststellen läßt – der heilige Eucharius verehrt, und Weinsberger Beziehungen in den Trierer Raum sind gleichfalls nicht nachzuweisen¹¹⁹. Wenn aber Heinrich Büttner aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Mühlbacher Eucharius-Patroziniums zu dem Hilarius-Patrozinium der Stift-Wimpfener Patronatspfarre Heinsheim auf alte Zusammenhänge mit Worms und Trier schließt¹²⁰, so behält er im Umweg über das alte Wimpfener Stift St. Peter am Ende doch recht.

Die weitere Pflege des Eucharius-Kultes auf Guttenberg und seine Transferierung in die Burgkapelle St. Maria Magdalena zu Weikersheim durch den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg im Jahre 1424¹²¹ erklärt sich zwanglos aus dem hohen Ansehen, das der Erzbischof über den Tod hinaus in seiner Familie genoß. Manches deutet aber auch darauf hin, daß die Heiligenverehrung in der Neckarmühlbacher Kirche über den engeren Familienkreis der Guttenberger Burgherren hinaus gewirkt hat. Dabei sind vor allem die Eucharius-Patrozinien im fränkischen Raum von Bedeutung. Sie kommen bei Kirchen, Kapellen und Altären, allein und vergesellschaftet vor und zeigen eine auffällige Verdichtung am Main in der Umgebung von Würzburg sowie in einem Gebiet, dessen Grenzen sich grob mit den Städten Mergentheim, Uffenheim und Crailsheim umreißen lassen. Darf man im ersten Fall – freilich mit Ausnahme von Mattenstadt, wo möglicherweise Fuldaer Einflüsse wirksam waren¹²² – eine Ausstrahlung der Würzburger Augustiner-Kirche vermuten, so wäre im anderen Fall vielleicht an eine vergleichbare Rolle des Eucharius-Altars in der Stiftskirche von Wimpfen zu denken. Daß allerdings die Eucharius-Verehrung in der Weikersheimer Burgkapelle ihren Ausgang von Guttenberg genommen hat, ist mit der Stiftung der dortigen Eucharius-Kaplanei durch Konrad von Weinsberg und seine Gemahlin Anna von Hohenlohe¹²³ hinlänglich bewiesen; und da die anderen in Frage kommenden Eucharius-Patrozinien durchweg im Umkreis der hohenlohischen Graf-

¹¹⁸ Über Eucharius-Reliquien in der Guttenberger Kapelle resp. Neckarmühlbacher Kirche oder über den Erwerb entsprechender Reliquien durch den Mainzer Erzbischof Konrad von Weinsberg ist freilich nichts bekannt; für freundliche Auskunft danke ich den Herren *Pater Dr. P. Becker*, Trier, *Prof. Dr. F.-J. Heyen*, Koblenz, und *C. Freiherrn von Gemmingen-Guttenberg*.

¹¹⁹ *R. Holbach*, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter (= Trierer Hist. Forsch. 2), 2 Bde. Trier 1982; *Renkhoff*, wie Anm. 98. Für freundliche Auskunft danke ich den Herren *Dr. A. Doll*, Speyer, und *Dr. H. Gensicke*, Wiesbaden.

¹²⁰ *Büttner*, wie Anm. 23, 16.

¹²¹ HZAN GHA/WA 1/26 A 4.

¹²² *W. Störmer*, Markttheidenfeld (= Hist. Atlas von Bayern, Franken 10). München 1962, 86 f.

¹²³ HZAN GHA/WA 1/26 A 4.

schaften liegen, scheint es nicht abwegig, eine Vermittlung durch Weikersheim, vielleicht sogar Auswirkungen der Mühlbacher Eucharius-Verehrung, anzunehmen. Für eine Blüte des Eucharius-Kultes auf Guttenberg könnte nämlich auch das zuvor nicht beobachtete Auftreten des Taufnamens Eucharius im Umfeld der Kraichgauer Ritterschaft und verschwägerter Geschlechter seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sprechen. So gab es in Speyer einen Domherrn Eucharius Göler von Ravensburg (1456–1498†)¹²⁴, in Neidenstein einen Eucharius von Venningen (1461–1505, 1506†)¹²⁵, in Gauangelloch einen Eucharius von Angelloch (1469)¹²⁶, und in Worms einen Domherrn Eucharius (Karius) von Hirschhorn (1467–1511†)¹²⁷, denen sich noch der Klingenmünsterer Abt und Propst Eucharius von Weingarten (1483–1497)¹²⁸ und der Odenwälder Reichsritter Hans Eucharius von Rosenberg (1536–1576†)¹²⁹ zur Seite stellen lassen. Das Vorkommen des Namens Eucharius bei den in der Rhön und im Spessart beheimateten Familien von Bibra und von Thüngen seit dem frühen 15. Jahrhundert¹³⁰ und bei der moselländischen Familie von der Leyen um die Wende zum 16. Jahrhundert¹³¹ muß zweifellos in anderen Zusammenhängen gesehen werden. Ob der Name Eucharius in der fraglichen Zeit auch beim niederen Adel des Hohenloher Raumes ähnlich gebräuchlich war, entzieht sich mangels genealogischer Vorarbeiten der Beurteilung. Aber auch wenn die von Gemmingen als Patronatsherren der Guttenberg-Mühlbacher Eucharius-Kirche in dieser Zeit und schon gar nach der Reformation selbst – vielleicht in bewußter Abgrenzung gegenüber den Vorbesitzern ihrer Burg – dem traditionellen Namengut ihrer Familie den Vorzug gegeben haben¹³², verdient es doch Beachtung, wenn bei mehreren Geschlechtern ihres Konnubiumskreises im Kraichgau, in der linksrheinischen Pfalz und im Bauland etwa gleichzeitig der Name Eucharius in Gebrauch kam, offenbar vorzugsweise für Söhne, die für den geistlichen Stand bestimmt waren (Göler von Ravensburg, von Hirschhorn, von Weingarten). Auch wenn man sich vor einer Überinterpretation dieses Befundes hüten muß, so liegt der Verdacht doch nahe, in den geschilderten Phänomenen komme eine bescheidene Blüte der Eucharius-

¹²⁴ *K. von Busch u. F. X. Glasschröder*, Chorregel und jüngeres Seelbuch des alten Speyerer Domkapitels, 2 Bde. Speyer 1923–1926, hier 1, 291. Der von *Möller*, wie Anm. 28, 3 Tfl. 128 erwähnte Eucharius von Helmstatt beruht auf einer Verwechslung mit dem Domherrn Eucharius Göler!

¹²⁵ *E. Heyck*, Freiherrlich von Venningen'sches Archiv zu Eichersheim, in: ZGO 50, 1896, m68–m115, hier m69 u. passim.

¹²⁶ ZGO 14, 1862, 168.

¹²⁷ *Möller*, wie Anm. 28, 2 Tfl. 64.

¹²⁸ *K. Andermann*, Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung an ausgewählten Beispielen (= Schriftenreihe d. Bezirksgrp. Neustadt im Hist. Verein d. Pfalz 10). Speyer 1982, 127.

¹²⁹ *Möller*, wie Anm. 28, 2 Tfl. 74.

¹³⁰ Freundliche Mitteilung von Herrn *W. Wagenhöfer*, Würzburg.

¹³¹ *Möller*, wie Anm. 28, NF 1 Tfl. 28.

¹³² *Stocker*, wie Anm. 4, 2, 3 (Index) S. IX–XII; *R. Bührle*, Familienbuch von Gemmingen, o. O. (Privatdruck) 1977.

Verehrung um die Mitte des 15. Jahrhunderts zum Ausdruck, einer Eucharius-Verehrung, deren Ursprung vermutlich in der Guttenger Schloßkapelle zu suchen ist.

Prüft man Quellen und Literatur im Hinblick auf andere in der Mühlbacher Kirche verehrte Heilige, so findet man – von der verbreiteten Verwechslung der Heiligen Nikolaus und Eucharius und ihrer Kapellen ganz abgesehen – recht unterschiedliche Nachrichten, die ausgehend von der Weiheurkunde von 1413 und dem Wormser Synodale des Jahres 1496 nicht immer ganz zutreffend sind. Es lohnt sich daher, zum Schluß auch diesem Aspekt noch etwas Aufmerksamkeit zu schenken.

Die älteste Kapelle von Mühlbach war, wie oben ausgeführt, dem „staufischen Pfalzkapellenheiligen“ St. Nikolaus geweiht und hatte obendrein bis 1469 eine Katharinen-Kaplanei, die im genannten Jahr der Pfarrkirche St. Eucharius am Schloßberg inkorporiert wurde. Diese Pfarrkirche sollte laut Stiftungsbrief von 1393 neben dem Dreieinigen Gott und der Muttergottes allein dem heiligen Eucharius geweiht sein, und erst bei ihrer Konsekration im Jahre 1413 fanden daneben die Heiligen Jodokus¹³³, Nikolaus¹³⁴, Maria Magdalena¹³⁵ und Agnes Berücksichtigung. Aber auch nach 1413 ist selbstverständlich stets von der Kapelle, *die da gewihet ist in der ere sant Eucharius*, die Rede. Valerius und Maternus, die legendären Gefährten des Eucharius¹³⁶, die andernorts immer wieder in dessen Gesellschaft als Patrone vorkommen (Güntersleben, Ochsenhausen) und denen auch die Weikersheimer Kaplaneistiftung Konrads von Weinsberg von 1424 galt¹³⁷, werden erstmals im Wormser Synodale als Mühlbacher Konpatrone genannt¹³⁸, und alle späteren Erwähnungen¹³⁹ gehen auf diese Quelle zurück; kein Stiftungsbrief und keine andere Primärquelle zeugt von einer Verehrung der Heiligen Valerius und Maternus in der Mühlbacher Kirche. Stellt man allerdings fest, daß das Synodale die Pfarrkirche St. Eucharius mit der Kapelle St. Nikolaus, die *extra villam* (1469: *internus velle Mülebach*) beschrieben wird, verwechselt, dann möchte man glauben, der Berichterstatter, dem die Heiligen und ihre üblichen Gefährten natürlich geläufig waren, habe sich hier auch in der Frage des Patroziniums geirrt und Eucharius gewohnheitsmäßig mit Valerius und Maternus vergesellschaftet, ein Verdacht, der um so mehr für sich hat, als Valerius hier in der Aufzählung der Kirchenheiligen vor Eucharius der erste Platz des Hauptpatrons

¹³³ FGGA Urkk. Kirchensachen Mühlbach 1413 Dez. 2.

¹³⁴ Die Übernahme des Patroziniums der älteren Kapelle in die neue deutet möglicherweise auf einen schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht mehr sehr guten Zustand dieses Gotteshauses, das wohl schon 1406 keinen eigenen Kaplan mehr hatte (vgl. oben S. 55), hin.

¹³⁵ Der heiligen Maria Magdalena war auch die Burgkapelle zu Weikersheim geweiht (HZAN GHA/WA 1/26 A 4).

¹³⁶ Vgl. Anm. 97.

¹³⁷ HZAN GHA/WA 1/26 A 4.

¹³⁸ ZGO 27, 1875, 427.

¹³⁹ *Oechsler/Sauer*, wie Anm. 98, 228; *Büttner*, wie Anm. 23, 16.

ingeräumt wird. Unklar bleibt schließlich auch die Erwähnung eines Valentin-Altars, der dem Wormser Synodale zufolge rechts des Hochaltars aufgestellt gewesen sein soll, von dem aber die Quellen ansonsten nichts zu berichten wissen; an seiner Stelle stand später der Hans Seyffer zugeschriebene Kruzifixus.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die heutige, auf halber Höhe unterhalb der Burg Guttenberg gelegene Pfarrkirche von Neckarmühlbach ist zu unterscheiden von der 1296 erstmals erwähnten, vermutlich im 16. Jahrhundert untergegangenen Nikolaus-Kapelle zu Mühlbach, die zwar gleichfalls *sub castro* Guttenberg, jedoch etwas weiter östlich, am nördlichen Rand des Dorfes nahe dem Neckar lag. Die heutige, um 1471 und später errichtete Kirche am Burgberg ist der Nachfolgebau einer 1393 durch den Mainzer Erzbischof Konrad II. von Weinsberg an gleicher Stelle zu Ehren des heiligen Eucharius gestifteten Burgkapelle, die 1469 auf Initiative Hans' des Reichen von Gemmingen zur Pfarrkirche erhoben und anschließend erneuert wurde. Im 15. Jahrhundert scheint diese um 1522 der Reformation zugeführte Kirche ein Zentrum der Eucharius-Verehrung gewesen zu sein, und möglicherweise war sie der Ursprung einer in Franken und am Oberrhein wirksamen Ausstrahlung des Kultes des ersten Bischofs von Trier.

Die Abtei Lichtenthal

Ihr Verhältnis zum Cistercienserorden, zu Päpsten und Bischöfen und zum
badischen Landesherrn im Laufe der Jahrhunderte*

von Sr. M. Pia Schindele O. Cist.

III.

Die Phase wachsender Abhängigkeit vom Landesherrn unter Lockerung der Beziehungen zum Orden

Beeinflußt durch die Auseinandersetzungen der Glaubensspaltung, griffen die badischen Markgrafen bestimmend in die kirchlichen Verhältnisse ihres Territoriums und damit auch in die des Klosters Lichtenthal ein.

Hinzu kamen eine verstärkte kastenvogteiliche Wirtschaftskontrolle und die Belastung der bisher steuerfreien Abtei mit Kriegskontributionen.

War die Exemtion des Klosters von der weltlichen Macht bereits im 15. Jahrhundert durch die landesherrliche Reformhilfe eingeschränkt worden, so wurde sie im 16. und 17. Jahrhundert völlig hinfällig. Die Äbtissinnen hatten schließlich alle entscheidenden Angelegenheiten des Gotteshauses den Markgrafen zu unterbreiten.

Im Interesse ihrer eigenen Jurisdiktion achteten die badischen Regenten zugleich auf die Wahrung der Ordensexemtion gegenüber der geistlichen Gewalt, dem jeweiligen Fürstbischof von Speyer. Sie ließen daher – im Rahmen ihrer jeweiligen politischen Absichten – die geistliche und disziplinäre Betreuung Lichtenthals durch den Cistercienserorden zu. Auch setzten sie sich entschieden mit diözesanen Ansprüchen auseinander, die im 18. Jahrhundert unter Berufung auf den Tridentinischen Reformauftrag gestellt wurden.

* Fortsetzung von FDA 104, 1984.

1.

Lichtenthal zur Zeit der Glaubenspaltung und der Tridentinischen Reform

Die Markgrafen von Baden nahmen in den kirchlichen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts voneinander abweichende Geisteshaltungen ein, was einen mehrmaligen Konfessionswechsel der Bevölkerung und dementsprechende Maßnahmen gegenüber der Abtei Lichtenthal zur Folge hatte.

Während Philipp I. (1515–1533) zu einer abwägenden Religionspolitik neigte, die der Entwicklung des Protestantismus immerhin nicht ungünstig war, führte sein Bruder und Nachfolger Bernhard III. diesen im Laufe seiner kurzen Regierungszeit in Baden-Baden (1535–1536) nach Kräften ein.

Die bayerische Vormundschaftsregierung seines Sohnes Philibert mühte sich indes um die Restauration des katholischen Kirchenlebens, ein Unternehmen, das während der selbständigen Regierungsjahre des Markgrafen (1556–1569) durch seine Neigung zum Augsburger Bekenntnis einen Rückschlag erfuhr, weshalb auch die Reformbemühungen des Konzils von Trient (1544–1563) erst nach seinem Tode in der Markgrafschaft Baden-Baden Unterstützung fanden. Es geschah dies durch eine weitere bayerische Vormundschaftsregierung für seinen Sohn Philipp II., der die katholische Restauration seit 1571 mit seinem Namen deckte und sie von 1577 bis zu seinem Tod im Jahre 1588 als selbständiger Regent weiterführte.

Der Konvent von Lichtenthal galt ihm dabei als eine Stütze des Glaubens, da er nicht nur der alten kirchlichen Lehre treu geblieben war, sondern auch die Satzungen des Ordens im gemeinsamen Leben bewahrte. Es war dies um so schwieriger, als die Aufhebung der württembergischen Klöster Herrenalb und Maulbronn die seelsorgliche Betreuung durch Cistercienser nur noch zeitweilig zuließ. Mit landesherrlicher Zustimmung und im Interesse des Ordens setzte Lichtenthal sich seit 1570 für die Restitution außerhalb der Markgrafschaft liegender Frauenklöster ein.

Es geschah dies auch unter der katholischen Herrschaft des Markgrafen Eduard Fortunatus, der ein Sohn des Markgrafen Christoph von Baden-Rodemachern und der Erbe des baden-badischen Territoriums im Jahre 1588 war.

Da dessen Mißwirtschaft indes 1594 zur Okkupation des ererbten Gebietes durch den protestantischen Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach führte, begann mit diesem politischen Umschwung ein neuer Abschnitt in der kirchlichen Geschichte der Markgrafschaft Baden-Baden und eine einschneidende Veränderung in der bis dahin ordensgünstigen Situation der Abtei.

a) Unter der Disziplinargewalt des Cistercienserordens

Wenige Monate vor dem Tode Äbtissin Marias von Baden⁸⁷⁸ fand im September 1518 im Generalkapitel zu Cîteaux eine Beratung wegen einer Lichtenthaler Klosterfrau statt, die zu folgender Resolution führte: „Audito, fama referente, quod soror quaedam nomine Catharina de Baden, monasterii Lucidaevallis, Ordinis nostri Cisterciensis, in dioecesi Spirensi, in multa enormia et gravissima peccata, etiam fidem concernentia inciderit; ideo praesens generale Capitulum abbatibus de Alba dominorum, de Bebenhusen, de Mulbronn, de Fonte regis, et duobus eorum simul, committit auctoritatem procedendi contra eam, sive per incarcerationem, sive per translationem in aliud monasterium, cum potestate compellendi ad ejus receptionem, seu alias quomodocumque per omnes iuris et justitiae vias usque ad sententiam diffinitivam exclusive, invocato, si opus est, in praemissis et ea tangentibus, auxilio, consilio et favore brachii saecularis, de quorum prosecutione et processu impensis dicti monasterii Lucidaevallis, proximum generale Capitulum debite informabunt“⁸⁷⁹.

Der Inhalt dieses Textes läßt erkennen, daß es sich um einen Einzelfall in einer an sich regulären Kommunität handelt. Zugleich ist er ein Beweis für den anhaltenden Reformeifer des Ordens. Wenn dieser notfalls die Angelegenheit an die weltliche Gerichtsbarkeit weitergeben wollte, so konnte damit nur die des Markgrafen gemeint sein.

Welcher Familie Katharina von Baden entstammte, bleibt ungeklärt. Vielleicht gehörte sie einer Nebenlinie der Markgrafen, vielleicht auch einem völlig anderen Geschlecht an. So urkundete am 3. November 1449 ein „marggraff Albrecht basthart von Baden“⁸⁸⁰, der als ein natürlicher Sohn Bernhards I. gilt. Andererseits fügten die Vasallen der Markgrafen mitunter ihrem Namen die Bezeichnung „von Baden“ hinzu, und da bei Katharina von Baden kein Standestitel erwähnt ist, könnte sie die Tochter eines solchen gewesen sein.

Über Art und Inhalt der im Resolutionstext des Generalkapitels genannten „multa enormia et gravissima peccata, etiam fidem concernentia“ gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Man kann jedoch annehmen, daß dieser Klosterfrau der Verzicht auf die natürlichen Freuden des Lebens unerträglich geworden war, so daß sie ihnen schließlich unter Mißachtung ihres Standes und ihrer Profess nachging. Sie dürfte demnach nicht aus freien Stücken ins Kloster gegangen sein. Da man jedoch in Lichtenthal seit der Reform durch den Orden großen Wert auf die monastische Gesinnung legte, kann ihre Aufnahme nur aus besonderer Rücksicht

⁸⁷⁸ GLA 64/47, f 1^r, Januar 8. Anno domini 1519 obiit Illustris principissa ac Domna Maria huius loci Abbatissa.

⁸⁷⁹ Can. VI, 536; 1518/49.

⁸⁸⁰ Uk. v. 1449, November 3; Witte, RMB III Nr. 7045.

auf eine einflußreiche Persönlichkeit – am wahrscheinlichsten auf den Landesherrn – erfolgt sein.

Unter den vom Generalkapitel beauftragten Visitatoren galt vor allem der Vorsteher von Maulbronn, Johann VI. Burrus von Bretten, als ein Mann von besonderer Sittenstrenge und Gottesfurcht. Im Jahre 1503 hatten ihn die Maulbronner Mönche wegen seiner disziplinären Forderungen zur Resignation gezwungen. Nachdem jedoch einer seiner Nachfolger, Abt Johann VIII. Entenfuß von Unter-Oewisheim (1512–1518), das Kloster durch seine Verschwendungssucht in Schulden gestürzt hatte, wählten sie Johann Burrus zum zweiten Mal⁸⁸¹.

Der Abt von Herrenalb hieß Markus Schön (1506–1529) und stammte aus Gernsbach.

Vorsteher von Bebenhausen war Abt Johannes II., Edler von Fridingen. Er regierte dieses Kloster von 1493 bis 1534, trotz großer Schwierigkeiten, mit Umsicht und Klugheit⁸⁸².

Der Abt des Klosters Königsbronn⁸⁸³ hieß Melchior Ruff und regierte von 1513 bis 1539. Er stand bei Kaiser und Papst in hohem Ansehen und war deshalb am 1. Oktober 1517 auf den Reichstag nach Augsburg gerufen worden, um wegen der Türken ratschlagen zu helfen⁸⁸⁴.

Wenn der Orden darauf bedacht war, seine Visitations- und Reformpflicht zu erfüllen, so wahrte er dadurch zugleich seine Immunität gegenüber der geistlichen Gewalt der Diözesanbischöfe. Das Recht hierzu bestätigte ihm eine Bulle Papst Innocenz' VIII. (1484–1492), die er auf Bitten der Cistercienser im August 1489 an den Oberhirten von Chalons-sur-Saône, den Diözesanbischof von Cîteaux, gerichtet hatte⁸⁸⁵. Er beauftragte ihn in diesem Dokument, darüber zu wachen, daß keinerlei geistliche Gewalt außerhalb des Ordens, seien es „Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und andere kirchliche Würdenträger“, die „Klöster des Cistercienserordens visitiere“. Es sollte dies auch nicht „auf die Bitte von Kaisern, Königen, Herzögen und anderen Fürsten“ geschehen, da „die Klöster bisher von den Vateräbten oder Kommissaren im Auftrag des Generalkapitels lobenswert treu visitiert worden“ seien.

⁸⁸¹ Johann Burrus VI. regierte von 1491 bis 1503 und von 1518 bis 1521. *Klunzinger*, 122–124. In Maulbronn ließ Abt Johann Burrus zwischen 1518 und 1521 den Bibliothekssaal erbauen. Vgl. *W. Irtenkauf*, Zur Geschichte der Bibliothek. In: *Kloster Maulbronn 1178–1978*, red. v. *W. Irtenkauf*, Maulbronn 1978, 89–93. Johann Burrus 92.

⁸⁸² Vgl. *Ed. Neuscheler*, Die Cisterzienser-Abtei Bebenhausen, Stuttgart 1877, 65 ff.

⁸⁸³ Königsbronn liegt in Württemberg an der Brenz. Es wurde durch König Albrecht I., den Sohn Rudolfs von Habsburg, gestiftet und durch die Abtei Salem besiedelt. Die Stiftungsurkunde wurde am 29. April 1303 in Nürnberg ausgestellt. – *K. Pfaff*, Geschichte des Klosters Königsbronn, Württ. Jahrbuch 1856, Heft 2, 100–150. Stiftungsurkunde 102.

⁸⁸⁴ Ebd. S. 115. Nach *Ch. Besold*, Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in Ducatu Wirtembergico sitorum, Tübingen 1636, Uk. Nr. XVIII v. 1517, Oktober 1.

⁸⁸⁵ Uk. v. 1489, August; Kopie LKA Nr. 44. Bernhardin Buchinger, Abt von Lützel, Maulbronn und Parris, schrieb und beglaubigte diese Kopie anlässlich einer seiner Visitationen zwischen 1642 und 1667.

b) Im Zeichen der Religionspolitik Markgraf Philipps I.

In Lichtenenthal regierte von 1519 bis 1544 Äbtissin Rosula Röder⁸⁸⁶, eine Tochter des badischen Ministerialen Anton Röder von Hohenrodeck⁸⁸⁷. Ein ihr gehörender lateinischer Psalter mit französischem Appendix⁸⁸⁸ weist sie als eine Frau von gebildeter Frömmigkeit aus.

Ihre bis 1544 währende Amtszeit ist gekennzeichnet durch die geistige Auseinandersetzung mit der von Wittenberg ausgehenden Glaubenslehre, die damals das gesamte kirchliche Leben in Deutschland erschütterte.

Markgraf Philipp verfolgte in dieser Zeit eine völlig selbständige Religionspolitik, für die es kein gleichwertiges Beispiel unter den übrigen deutschen Fürsten gibt. Er erachtete sich als Landesherr für die kirchlichen Verhältnisse seines Territoriums verantwortlich, selbst wenn es auf Kosten der bischöflichen Jurisdiktion ging. Sein bedeutendster Ratgeber war seit 1518 der Rechtsgelehrte und Humanist Dr. Hieronymus Veus⁸⁸⁹. Dessen Schwester Elisabeth war Klosterfrau in Lichtenenthal⁸⁹⁰, und seine Tochter Barbara sollte als Äbtissin in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Geschichte der Abtei maßgeblich beeinflussen.

Markgraf Philipp nahm Dr. Veus 1521 zum Reichstag nach Worms mit, wo dieser, zusammen mit dem Augsburger Humanisten Dr. Konrad Peutinger, im Auftrag des Kaisers und der Reichsstände eine Verständigung mit Martin Luther herbeizuführen suchte.

Nach Baden zurückgekehrt, reichte er hierüber am 3. Juni 1521 dem Markgrafen einen schriftlichen Bericht ein⁸⁹¹. Er bezeugte in diesem, daß er dem Reformator die „fruchten und nutzbarkeiten“ seiner Schriften zugestanden, ihn aber gebeten habe, nicht durch „eigenwilligen furnehmen“ und nicht durch unangebrachtes Beharren „eins guten in unnötigen dingen“ den Erfolg derselben in Frage zu stellen. Martin Luther habe sich offen gezeigt gegenüber seiner Anregung, „in artickeln, die man fur irrig halten und zu erkenntnuss des concilium gesetzt,

⁸⁸⁶ Die Schwestern Eva und Rosina Röder waren 1490 in Lichtenenthal eingetreten. Uk. v. 1490, Juli 23; Orig. GLA 35/6. Da „ina“ die italienische und „ula“ die lateinische Verkleinerungssilbe ist, wird diese Äbtissin in den Urkunden teils Rosina und teils Rosula genannt.

⁸⁸⁷ Die freieigene Stammburg Hohenrode oder Hohenrodeck, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Ruine, lag auf einem Berg bei Sasbachwalden. Anton Röder besaß bei Neuweiler ein Rittergut. In der Lichtenenthaler Schenkungsurkunde der Markgrafen Hermann VI. und Rudolf I. vom März 1245 sind als Zeugen die beiden Ritter Heinrich Röder von Iberg und Rodeck und sein Sohn Burkard Röder von Iberg genannt. Orig. GLA 35/4. Sie waren damals Besitzer der Yburg, die 1303 an den badischen Markgrafen kam. *M. Besler*, Die Iburg. Ortenau 21, 1934, 150–157. – *A. Hund*, Die Ruine Hohenrod und das Schloß Rodeck ebd. 212–223.

⁸⁸⁸ LKA Hs 2 hat auf der Innenseite des Vorderdeckels den Eigentumsvermerk: Der Erwürdigen Geistlichen Frawen Fraw Rosula Roederin von Hohenrodeck Epptrissin Des Gotzhus Liechtental Bey Buren gelegen Gehört diser psalter.

⁸⁸⁹ Vgl. *G. Kattermann*, Markgraf Philipp I. von Baden und sein Kanzler Dr. Hieronymus Veus, Diss. Düsseldorf 1935, 19.

⁸⁹⁰ GLA 64/47, f 21^v, November 11: Anno domini 1545 obiit religiosa ac devota elisabet veusin monialis.

⁸⁹¹ *Wrede*, Reichstagsakten II, 611 ff.

die er desshalben im verzeichnet ubergeben begert“, vorläufig in Wort und Schrift zu schweigen, insofern „er sunst das wort gottes und heilig schriften lesen, schriben, lernen und predigen mocht und im an demselben nichts benommen were“.

Veus und Peutinger hatten noch am selben Tag, dem 25. April 1521, den Trierer Erzbischof, Richard Greifenklau von Volrats, über diesen Ansatzpunkt zur Verständigung mit Dr. Luther informiert⁸⁹², der indes durch die Einmischung und Überredung anderer schließlich hinfällig wurde.

Der Kanzler Veus gilt auch als der Verfasser der badischen Religionsmandate, deren erstes Markgraf Philipp am 30. August 1522 veröffentlichte. Ohne Luthers Namen zu erwähnen, wird darin, „was disputierlicher puncten weren“, als eine Sache der Gelehrten erklärt, mit der die Prediger das Volk nicht beunruhigen sollen, damit es nicht „zu zerstorung christenlicher bruderlicher lieb und einigkeit“ komme oder auch „bi vilen args gemuets und willens wider oberkeiten anreizung geben möcht“⁸⁹³. Zugleich wird den Geistlichen untersagt, „der herbrachten cristlichen ubung, des ampts der heiligen messen, der gewonlichen cristlichen gotsdienst und der heiligen sacramenten nuwerung fürzenemen“, „bis so lang von christlicher versamlung wie und wo sichs geburt derhalben andrung beschicht“.

Der Markgraf war an sich der neuen Lehre nicht abgeneigt. Er verhielt sich jedoch abwartend und war außerdem darauf bedacht, seine Religionspolitik der des Kaisers anzugleichen. Kaiser Karl V. hatte ihn zum Statthalter im Reichsregiment bestimmt, und Philipp I. von Baden übte dieses Amt von 1524 bis 1527 aus⁸⁹⁴. So war er viel in Reichsangelegenheiten tätig und unterwegs, während sich in Süddeutschland der Ausbruch des Bauernkriegs vorbereitete.

Der Abtei Lichtenenthal gegenüber zeigte sich das wachsende Selbstbewußtsein der Bauern in dem Antrag, ihnen durch den sogenannten „Rothacker“ einen Weg zum Brunnen unterhalb desselben freizugeben. Der Markgraf bestimmte den Vogt zu Baden namens Veit Schreck, den Spitalmeister Heinrich Glöckner und den Badener Bürger Antonius Rescheck zu Schiedsrichtern. Sie vermittelten am 24. Januar 1525 eine Übereinkunft, nach der das Kloster der Gemeinde Beuern „ein weg acht schuh breit“ gegen „Zweinzig schilling pfenning“ abtrat⁸⁹⁵.

Als im April 1525 die aufständischen Bauern die Abteien Gottesau, Schwarzach, Frauenalb und Herrenalb plünderten und in die Städte Ettlingen und Baden

⁸⁹² Unterredung v. 1521, April 25; ebd. 621 f.

⁸⁹³ 1522, August 30; GLA 74/4321, f 1^r-1^v.

⁸⁹⁴ Korrespondenz betr. Annahme und Niederlegung der Statthalterei im Reichsregiment seitens des Markgrafen Philipp v. 1524, Mai 31, bis 1527, Oktober 25; GLA 46/1365. – Das 1500 durch Kaiser Maximilian bewilligte Reichsregiment war ein ständischer Ausschuß, der die wichtigsten Befugnisse der Zentralgewalt im Reich innehatte. Vgl. F. Schneider, Die Zeiten des Reichsregiments. HDG⁷ I, 543 f.

⁸⁹⁵ Uk v. 1525, Januar 24; GLA 35/12.

eindringen, blieb Lichtenthal ohne größeren Schaden⁸⁹⁶. Der Konvent soll sich damals zu vertrauensvollem Gebet vor der Marienstatue der Fürstenkapelle vereinigt haben, die als Dokument dieses Vertrauens zur Mutter des Herrn seit Jahrhunderten die Schlüssel des Klosters trägt.

Philipp I., der anfänglich durch die als Abschreckung befohlene Brandschatzung des Dorfes Berghausen bei Durlach den drohenden Aufruhr erst recht zum Ausbruch gebracht hatte, sah ein, daß er nur durch Verhandlungen zum Frieden gelangen konnte.

Ehe diese begannen und am 25. Mai 1525 den Vertrag zu Renchen zeitigten, erließ der Markgraf, um die Forderungen der Bauern bezüglich der Geistlichen zuvor abzufangen und sie für die übrigen Verhandlungspunkte gefügiger zu machen, am 29. April 1525 ein weiteres Religionsmandat⁸⁹⁷. Er befahl darin seinen Amtsleuten, die in der Markgrafschaft bepfründeten Geistlichen in die Bürgerschaft ihres Wirkungsortes aufzunehmen. Zugleich durchbrach er seine ursprüngliche Absicht, nicht in die Rechte der Kirche einzugreifen, indem er den Priestern seines Territoriums die Ehe erlaubte.

Er entsprach damit unter anderem auch dem Begehren des Lichtenthaler Kaplans Ägidius Bittgott, der bereits für sich, „sin eliche hußfraw und ir beyder kinder“ unweit des Klosters „jensit des Baches am Leißberg gelegen“ ein Haus gebaut hatte. Die Steuer, die er dafür der Äbtissin als Grundherrin zu zahlen pflichtig war, hatte er im März 1525 mit einem Kapital von 3 Pfund Pfennigen abgelöst und war dafür auf Antrag des Markgrafen für gänzlich haussteuerfrei erklärt worden⁸⁹⁸.

Eine weitere Verfügung Philipps I. bezüglich der Geistlichen im Mandat vom 29. April 1525 betraf die Regelung der Pfarrkompetenzen. Sie sollten durch Zusammenlegung von Pfründen und durch größere Abgaben der Patronatsinhaber

⁸⁹⁶ Andere Cistercienserinnenklöster Südwestdeutschlands erlitten durch den Bauernkrieg Zerstörung und Not. Die bei Kenzingen liegende Abtei Wonnenthal wurde durch den Kaiserstühler Haufen in Flammen gesetzt, und das Kloster Marienau in Breisach mußte nach dem Bauernkrieg von den Nonnen für immer verlassen werden, da das an die Stadtmauer angebaute Gotteshaus bei künftigen Belagerungen eine Gefahr für die Verteidigung der Stadt bedeutet hätte. Vgl. *G. Haselier*, Geschichte der Stadt Breisach am Rhein, Breisach 1969, Wonnenthal 184, Marienau 290. – Wonnenthal wurde 1240 durch die Herren von Usenberg gestiftet und 1256 durch Papst Alexander IV. dem Cistercienserorden inkorporiert. *Brunner*, 644 Nr. 224. – Marienau war 1255 durch den Basler Bischof Berthold zum Dank für die Rückkehr der Stadt Breisach unter die Landeshoheit des Bistums gestiftet worden und wurde auf Bitten seines Nachfolgers, Bischof Heinrich, 1265 durch das Generalkapitel dem Orden inkorporiert. – *Can.* III, 35; 1265/26: *Inspectio abbatiæ monialium Augiæ Mariæ iuxta Brisacam quam petit incorporari Ordini episcopus Basiliensis de Loco crescente et de Porta Coeli abbatibus committitur.*

⁸⁹⁷ 1525, April 29; GLA 74/4321, f. 5^r-6^r.

⁸⁹⁸ 1525, März; GLA 92/153. Dieser Kaplan war nicht Confessarius (Beichtvater) des Klosters, sondern er hatte bei dessen Abwesenheit für den Konvent die Messe zu lesen und ansonsten für die Domestiken des Klosters (Bedienstete, Pfründner) den Seelsorgedienst zu versehen. Er wurde durch die Abtei besoldet. Vgl. *Ann.* 909, wonach der damalige Confessarius nicht in Lichtenthal residierte, sondern nur zur Erfüllung seiner Amtspflichten dorthin kam.

erhöht werden. Die Pfarrer mußten dafür aufgrund eines weiteren Mandats vom 10. August 1525 auf die Stolgebühren von seiten der Gläubigen verzichten⁸⁹⁹. Die Abtei Lichtenthal erhöhte dementsprechend das Gehalt des Pfarrers von Haueneberstein am 16. Oktober 1525⁹⁰⁰. Zur Aufbesserung der Ettlinger Pfarrkompetenz wurde das dortige Kollegiatstift herangezogen⁹⁰¹.

Am 25. Mai 1525 kam zwischen dem Landesherrn und der Bauernschaft der Vertrag von Renchen zustande⁹⁰². Der Markgraf hob durch denselben die Leibeigenschaft auf, beseitigte den kleinen Zehnten, setzte von Heu und Flachs nur noch den zwanzigsten Teil als Abgabe fest, gab den Bauern das Recht, außer schädlichen Tieren auch Wildschweine zu jagen, bestimmte vier Frontage im Jahr bei täglich acht Pfennigen Entlohnung und beschränkte den sogenannten Todfall auf höchstens einen Gulden. Hinsichtlich der Einstellung von Pfarrern bewilligte er den Gemeinden das Mitspracherecht bei der Zulassung von Bewerbern.

Ein Vertrag zwischen der Abtei Lichtenthal und der Gemeinde Steinbach vom 8. Juli 1530 zeigt, daß der kleine Zehnte nach dem Bauernaufstand dort noch von Hanf, Flachs, Erbsen und Linsen, nicht mehr aber vom Jungvieh geliefert wurde⁹⁰³.

Auch sonst wurde der Renchener Vergleich nicht durchgängig gehalten. Er war insofern wandelbar, als er in Artikel zwölf die Klausel enthielt, falls von einem Kirchenkonzil oder einem Reichstag bezüglich seines Inhalts etwas anderes beschlossen würde, solle dieses in Geltung treten. Bestätigt wurde der Vertrag durch den Markgrafen Philipp, den Straßburger Bischof Wilhelm III. von Hohnstein, die Grafen von Hanau-Lichtenberg und Fürstenberg, durch die Ortenauer Ritterschaft und den für die übrigen Gemeindevorsteher urkundenden Schult-

⁸⁹⁹ 1525, August 10; GLA 74/4321, f 7^r–8^r. Stolgebühren nannte man die üblichen Gaben für Amtshandlungen des Pfarrers, bei denen er wegen ihres priesterlichen Charakters die Stola zu tragen hatte.

⁹⁰⁰ Uk. v. 1525, Oktober 16; Konzept GLA 37/134. – Lichtenthal besaß zu diesem Zeitpunkt noch das 1259 durch Ludwig von Liebenzell erhaltene Patronat zu Iffezheim (Kb I, 95–103), das 1340 durch Wigand von Berghausen geschenkte zu Malsch (GLA 35/20), das 1341 von Markgraf Hermann VIII. vermachte zu Steinbach (GLA 35/30), das 1348 durch die Markgrafen Friedrich III. und Rudolf V. übergebene zu Haueneberstein (GLA 35/14) und das gegen von Rudolf IV. im Jahre 1344 erhaltene Rechte an den Kirchen zu Pforzheim (GLA 35/23) von Markgraf Christoph 1514 eingetauscht zu Sandweier (GLA 35/26). – Da an den Kirchen zu Baden, Etlingen und Pforzheim Kollegiate errichtet worden waren, hatte Lichtenthal 1453 das Patronat zu Baden (GLA 35/11) und 1471 das zu Etlingen abgetreten (GLA 35/16), nachdem es seit der Gründung 1245 zu deren Besitz berechtigt gewesen war (GLA 35/4). Die Pfarrstelle zu Pforzheim wurde 1488 noch durch die Äbtissin vergeben. Vgl. *K. Reinfried*, Verzeichniß der Pfarr- und Kaplaneipfründen der Markgrafschaft Baden vom Jahre 1488. FDA 27, 1899, 251–269. Pforzheim 264–265. – Den Kollaturanteil in Pforzheim trat die Abtei 1555 an Markgraf Karl von Baden-Durlach ab (Kb IV, 268). Hingegen verblieben ihr Anteile am Kirchensatz in Baden und Etlingen und die diesen entsprechenden Verpflichtungen. Vgl. *G. Tumbült*, Kirchenpatronat und Kirchensatz. ZGO 74, 1920, 245–261. Demnach waren der Inhaber des Patronats und der des Kirchensatzes nicht immer identisch. Auch waren die Anteile am Kirchensatz meist an mehrere Bezieher vergeben.

⁹⁰¹ GLA 67/152, f 307 ff.

⁹⁰² 1525, Mai 25; Kopie GLA 112/211 (1).

⁹⁰³ Uk. v. 1530, Juli 8; Orig. GLA 35/30.

heißen von Oberkirch, Stollhofen, Steinbach, Lichtenau, Bühl, Achern, Bischofsheim, Willstätt, Oppenau und Staufenberg.

Nicht einverstanden war man in Speyer mit den eigenmächtigen Verfügungen Philipps I. bezüglich des Klerus. In der Generalversammlung des Domkapitels vom 24. Juli 1525 wurde daher wegen der Eingriffe des Markgrafen in die diözesanen Rechte verhandelt. Man beschloß eine Klage beim Statthalter des Erzstiftes Mainz, weil Philipp I. den Zehnten seines Gebietes zwecks Besoldung seiner Geistlichen zurückhielt, diesen bürgerliche Lasten auferlegte und ihnen die Ehe erlaubte⁹⁰⁴. Wiederholte Verhandlungen zwischen dem Markgrafen und dem ihm verschwägerten Bischof⁹⁰⁵ und dessen Domkapitel blieben ohne Erfolg⁹⁰⁶.

Auch in der Abtei Lichtenthal suchte der Landesherr damals einen unrechtmäßigen Einfluß zu gewinnen, indem er das Amt des Beichtvaters fortan nicht mehr durch einen Ordensangehörigen, sondern durch einen von ihm bestellten Weltpriester versehen lassen wollte. Er ließ dies Äbtissin Rosula und den Klosterfrauen im Oktober 1525 durch seinen Ministerialen Wolf Gris mitteilen. Diese reichten hierauf ein gemeinsames Gesuch an ihn ein, in dem sie baten, sie „nit zu besweren mit priestern die nit unsers ordens synt. wir wissent daz es den löblichen styfft dan ew. fürstliche gnaden eltern ab CCC jaren byß hier hant bracht, zu abgang wirt bringen in künfftigen zyten . . . die von herren alb ligend ewern fürstlichen gnaden jn der nahe und hent sich gnau in der narung und geistlich jm wesen gehalten darum wir sie mit hoher flehlicher bitt begeren zu behalten“⁹⁰⁷.

Auf dieses Schreiben hin erhielt der Herrenalber Mönch Sebastian Metzger die Beichtvaterstelle in Lichtenthal. Er stammte aus Calw, hatte an der Universität Heidelberg studiert⁹⁰⁸ und gebrauchte seinen Familiennamen mitunter in der latinisierten Form „Lanius“⁹⁰⁹.

Für die kirchenpolitischen Verhältnisse in Deutschland wurde 1526 der Reichstagsentscheid von Speyer maßgebend. Nach diesem sollten es die Stände bis zum beabsichtigten Konzil mit der Religion so halten, wie es ein jeder gegen

⁹⁰⁴ Prot. Speyer II, 147 Nr. 6505.

⁹⁰⁵ Bischof Georg (1513–1529) war ein Bruder der badischen Markgräfin, Elisabeth von der Pfalz.

⁹⁰⁶ Prot. v. 1525, Nov. 10: Als marggrave Philips myn g. hern von Spier vertagen lassen gen Vahingen betreffen bischofflich iurisdiction und eins domcapitels zehenden, so allenthalben verboten, werden Dhurn und custos zur weiteren Beratung zum Bischof verordnet. Prot. Speyer II, 154 Nr. 6564.

⁹⁰⁷ 1525, Oktober; GLA 92/195. – In Herrenalb war auch ein Diurnale Cisterciense (Hs L 57) für Lichtenthal geschrieben worden. Vgl. F. Heinzer, Johannes Zürn aus Neibsheim, ein Herrenalber Mönch des 15. Jahrhunderts als Handschriftensreiber. Ein Beitrag zur Frage der Beziehungen zwischen Herrenalb und Lichtenthal, ZGO 133, 1985, 67–80.

⁹⁰⁸ G. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg I, Heidelberg 1884, 514: Vig. Joh. Bapt.; Fr. Sebastianus Metzger ex monasterio Alba dominorum dicto ord. Cisterc. dioc. Spir. 27. Julij.

⁹⁰⁹ In einem Protestschreiben, das ein Teil des Herrenalber Konvents wegen der Verwüstungen im Bauernkrieg am 6. Oktober 1527 an Herzog Ulrich von Württemberg richtete, zeichnete P. Sebastian Metzger als „Sibastianus de Calw, portarius“. Es ist daher anzunehmen, daß er in seinen ersten Amtsjahren nicht ständig in Lichtenthal weilte, sondern sich immer wieder in das nur drei Wegstunden entfernte Kloster Herrenalb zurückbegab. Vgl. F. v. Weech, Die Aufhebung des Klosters Herrenalb durch Herzog Ulrich von Württemberg, ZGO 33, 1880, 296–362. Protestschreiben 358–362.

Gott und den Kaiser zu verantworten gedenke⁹¹⁰. Es erwuchs dieses Edikt letztlich aus der seit dem Konzil von Konstanz immer wirksamer werdenden Tendenz, kirchliche Fragen durch Maßnahmen der Territorialherren zu lösen, und es bot dieser Beschluß die Grundlage für die nunmehrige Entwicklung der Landeskirchen.

Markgraf Philipp hielt durch den Reichstagsentscheid seine Verfügungen bezüglich des badischen Klerus gedeckt, mit denen er außer den Rechten des Bischofs von Speyer auch die des Oberhirten von Straßburg verletzt hatte. Es war jedoch vor allem Bischof Georg von Speyer anderer Meinung, und er stellte am 18. September 1527 beim Domkapitel den Antrag, „wegen der Irrungen mit dem Markgrafen eine werbende Botschaft an den Kaiser zu senden“⁹¹¹. Das Kapitel erklärte, „daß es diesen Vorschlag mit sonderm frolocken vernommen“, seine Ausführung wurde jedoch wegen der Abwesenheit des Domdekans verschoben.

Um die Zehntfrage zwischen Baden und Speyer zu entlasten, überließen die Abtei Lichtenenthal und das Domkapitel am 23. Juni 1528 als gemeinsame Besitzer dem Markgrafen den Pfarrhof zu Baden⁹¹². Er gab dafür ein anderes Haus samt Hofreite und Garten, das am oberen Stadttor lag und mit einer Seite an die Stadtmauer grenzte.

Das Kloster befand sich damals in einer das Ordensrecht verletzenden Abhängigkeit vom Landesherrn, da er nach dem Bauernkrieg die Aufnahme von Novizinnen und die Ablegung der Profesz seiner Kontrolle unterstellt hatte. Es geht dies aus einem Brief Äbtissin Rosulas vom 25. August 1528 hervor, in dem es heißt: „Gnädiger Herr und Vater, E. F. Gnaden hat uns in vergangenen Jahren durch den würdigen Herrn Jeronimum Veußen, E. F. Gnaden Kanzler lassen sagen, daß ich und mein Konvent kein Magd mehr sollen aufnehmen in unser Kloster, auch keine zur Profesz nehmen, ohne angezeigt und sonderliche Erlaubnis E. F. Gnaden.“ Die Äbtissin bat mit diesem Schreiben⁹¹³ dringend um die Zulassung für „des Landvogts von Hagenau Tochter und Caspar Kirschners Stieftochter, die alle beide bei fünf oder fünfeinhalb Jahren im Kloster gewesen, den Orden probiert und begehren, angenommen zu werden, sonderlich des Kirschners Stieftochter zu der Profesz, und des Landvogts Tochter zu einer Noviz“. Der Markgraf antwortete darauf, er könne ihrer Bitte jetzt nicht willfahren, und sie möge sich gedulden, bis er auch anderen Klöstern die Aufnahme von neuen Mitgliedern gestatten werde⁹¹⁴.

⁹¹⁰ E. Iserlob, Die konfessionellen Bündnisse. Die Reichstage in Nürnberg 1524 und Speyer 1526. HKG IV, 217–222. Reichstagsentscheid von Speyer 220–221.

⁹¹¹ Prot. Speyer II, 194 Nr. 6980. – Am vorausgehenden 26. März hatte der Markgraf Schwerkranken den Empfang der Eucharistie unter beiden Gestalten gestattet. Mandat v. 1527, März 26; GLA 74/4321, f 9^r–10^r.

⁹¹² Uk. v. 1528, Juni 23; Orig. GLA 35/10.

⁹¹³ 1528, August 25; GLA 92/196.

⁹¹⁴ 1528, August 26; ebd.

Da diese Erlaubnis nach Jahresfrist nicht eingetroffen war, erneuerte Äbtissin Rosula am 14. August 1529 ihr Gesuch und erhielt die Erlaubnis zur Einkleidung, aber nicht zur Entgegennahme der Profes⁹¹⁵.

Es ist anzunehmen, daß das Generalkapitel über diese Vorgänge informiert wurde, um von dort aus den Markgrafen günstig zu stimmen. Jedenfalls stellte man in Cîteaux am 8. Oktober 1529 für Philipp I. und seine Gemahlin Elisabeth eine Urkunde⁹¹⁶ aus, durch die sie aller guten Werke des Cistercienserordens teilhaft erklärt wurden und in der man ihnen ein gottesdienstliches Gedenken nach ihrem Tode versprach.

Wegen der Profeserlaubnis für seine Tochter Anna wandte sich der kaiserliche Landvogt im Unterelsaß, Freiherr Hans Jakob zu Mörsperg und Belfort, am 2. Dezember 1529 an den Markgrafen und bat ihn: „. . . weil vielgemelte meine liebe Tochter ihren Willen dahin gesetzt, und haben will also zu bleiben und die Profession anzunehmen stetig begehrt, dies zu bewilligen und dieselbe zu solcher Profession kommen zu lassen und mir deshalb gnädige Antwort durch die Briefszeiger zuzuschicken“⁹¹⁷. Ein Antwortschreiben des Markgrafen liegt nicht vor, Anna von Mörsperg wurde jedoch Professe und später Äbtissin zu Lichtenthal.

Als Zeichen seines grundsätzlichen Festhaltens am alten Glauben dürfen die von Markgraf Philipp I. gestifteten vier Meßkaseln und eine Dalmatika im Besitz des Klosters Lichtenthal gelten. Die kostbarste unter ihnen trägt die Jahreszahl 1529, und sie alle sind mit dem Monogramm PMZBVH, Philipp Markgraf zu Baden und Hachberg gezeichnet⁹¹⁸.

Am 27. September 1529 starb in Speyer Bischof Georg, und es wurde am 22. Oktober Philipp II. von Flersheim zum Nachfolger gewählt. Er war ein Mann konservativ katholischen Glaubens, überragender Bildung und großen Eifers für den liturgischen Dienst. Seit 1505 wirkte er als kaiserlicher und pfälzischer Rat. Als Bischof (1529–1552) hielt er bei Klerus und Volk auf Zucht und Ordnung, und es wurde während seiner Amtsführung das Domkapitel mit katholisch denkenden Herren besetzt⁹¹⁹.

⁹¹⁵ 1529, August 14; ebd.

⁹¹⁶ Uk. v. 1529, Oktober 8; Orig. GLA 46/1456.

⁹¹⁷ 1529, Dezember 2; GLA 92/196, f 52. – Vgl. Oberbadisches Geschlechterbuch, bearb. v. J. Kindler v. Knobloch und O. v. Stotzingen III, Heidelberg 1919, 101. Demnach soll dieser Freiherr schon 1525 gestorben sein. Es dürfte dies jedoch nicht zutreffen, da der vorliegende Brief mit einem Hinweis auf die jahrelangen vergeblichen Bittgesuche unmöglich schon 1525, im Jahre des Verbots zur Aufnahme von Novizinnen, geschrieben wurde.

⁹¹⁸ Vgl. Katalog der Bad. Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellung, Karlsruhe 1881, Abt. II Nr. 388 und Kdm XI, 1 S. 490.

⁹¹⁹ Remling, Gesch. II, 269. – Vgl. G. Bossert, Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte, ZGO 57, 214. Demnach machten im Domkapitel zu Straßburg, wo der hohe Adel stark vertreten war, längere Zeit protestantische Mitglieder ihre Meinung geltend.

Wegen der allseits beunruhigenden Religionsfrage sollte wiederum 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg verhandelt werden. Außerdem betrieb dort Kaiser Karl die Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen König und die Anwerbung der deutschen Fürsten zur Türkenhilfe.

Als Grundlage der religiösen Verständigung war von Philipp Melanchthon die *Confessio Augustana* ausgearbeitet worden, und sie wurde am 25. Juni 1530 vor dem Kaiser und dem Reichstag verlesen⁹²⁰. Sie betonte in den ersten einundzwanzig Artikeln die Gemeinsamkeit des Glaubens und der Lehre, in den letzten sieben Artikeln folgten die Wünsche der Anhänger der neuen Lehre: Austeilung der Kommunion unter beiden Gestalten, Zulassung der Priesterehe, Abschaffung der Klostersgelübde, des Meßkanons, der Beichte, der Fastenvorschriften und der bischöflichen Gewalt.

Nach längeren Beratungen bestimmte der Kaiser einen aus beiden Parteien gebildeten Ausschuß, zu dem auch der badische Kanzler Veus gehörte. Er versuchte wiederum, durch weitgehendes Entgegenkommen zu vermitteln, man kam jedoch bezüglich Meßopfer und Zölibat zu keiner Einigung. Nach weiteren fehlgeschlagenen Verhandlungen bestimmte der Kaiser am 18. November 1530, es müsse bis zum Konzil, für das er sich einsetzen wolle, alles beim alten Stand bleiben.

Die protestantischen Fürsten gingen hierauf zum offenen Widerstand über und vereinigten sich im Dezember des gleichen Jahres zum Schmalkaldischen Bund.

Am 12. Januar 1531 wurde in Köln des Kaisers Bruder Ferdinand zum römischen König gewählt, kurz darauf drohte der türkische Sultan Soliman II. mit dem Einfall von vier Heeren in dessen Staaten. Um die protestantischen Fürsten für die Abwehr der Türken zu gewinnen, verzichtete Karl V. auf die Rückforderung des von ihnen eingezogenen Kirchengutes, gewährte Duldung und Anerkennung der damaligen kirchlichen Zustände bis zum nächsten Konzil, und man schloß unter diesen Bedingungen am 23. Juli 1532 den ersten Religionsfrieden von Nürnberg⁹²¹.

Philipp I. hatte während dieser Entwicklung am 13. Juni 1531 das kirchliche Leben in seiner Markgrafschaft durch zwei weitere Mandate aus seiner Kanzlei geregelt. Er befahl den Geistlichen, das Taufwasser in der vorgeschriebenen Weise zu weihen, bei der Taufe Chrisam zu verwenden, in herkömmlicher Weise die Beichte zu hören, so daß die Gläubigen nicht ohne Empfang des Bußsakramentes zur Kommunion gehen. Er wollte, daß das Allerheiligste stets im Tabernakel ge-

⁹²⁰ E. Iserloh, Der Reichstag zu Augsburg. HKG IV, 263–273. Verlesung der *Confessio Augustana* 269–270.

⁹²¹ Vgl. G. Wolf, Die Anfänge des Schmalkaldischen Bundes. Der Nürnberger Religionsfriede. HDG⁸ I, 597–600.

genwärtig sei, und die Priester sollten es stets feierlich und nicht „heimlich in den ermeln us dem sacramenthüslin zu den kranken tragen“. Geistliche, welche die Messe nicht regelmäßig lasen oder ihrer Präsenzpflicht nicht nachkamen, wurden gerügt, ebenso jene, die eigenmächtig liturgische Veränderungen vornahmen oder über strittige kirchliche Fragen predigten. Sie alle sollten in die Kanzlei des Markgrafen beschieden werden⁹²².

Im anderen Erlaß des gleichen Tages erinnerte Philipp I. die Pfarrer und Prädikanten noch einmal an alle bisher von ihm erlassenen Vorschriften. Das „heilig evangelium und gottlich wort“ sollten sie „nit nach eines jeden eigen willen, nutz, nid, hoffart oder zu verführung des unverständigen leien, sonder nach uslegung der heiligen schrift und leren von der gemeinen heiligen christlichen kirchen approbirt und angenommen predigen und leren“. Allen Klerikern, Ordensleuten und Kanonikern schärfte der Markgraf einen ehrbaren Lebenswandel ein. Er ermahnte sie, solide geistliche Kleidung zu tragen und auf unschickliche Vergnügungen zu verzichten⁹²³.

Am 6. Februar 1532 hängte Philipp I. zum letzten Mal sein Sekretsiegel an eine Lichtenthaler Urkunde. Er erlaubte damit dem Erbbeständer des Klosterhofes zu Scheuern, Heinrich Ambtung, dort ein Haus zu bauen und etliches auf dem Hofe zu verändern⁹²⁴.

Im darauffolgenden Todesjahr des Markgrafen ergingen am 12. Januar und am 7. März 1533 nochmals ernsthafte Mahnungen des Landesherrn an alle Untertanen, sich an seine sämtlichen Erlasse zu halten und keine Neuerungen vorzunehmen, „bis auf gemeine andering eins gemeinen christlichen concilii oder Teutscher nation versamlung“⁹²⁵.

Markgraf Philipp I. von Baden starb am 17. September 1533⁹²⁶ und wurde in der Stiftskirche Baden beigesetzt. Fünf seiner Kinder waren ihm im Tode vorausgegangen. Es lebte nur noch seine Tochter Jakobäa, die seit 1522 mit dem regierenden Herzog Wilhelm IV. von Bayern vermählt war.

Philipp I. Brüder, Ernst und Bernhard III., konnten sich wegen der ihnen nun zugefallenen Markgrafschaft lange nicht einigen. Während dieser Zeit genehmigte Kanzler Veus der Abtei Lichtenthal die Verpachtung des kleinen und großen Zehnten zu Rüppurr an das ursprüngliche Besitzergeschlecht dieses Gefälles⁹²⁷.

Bei der Teilung der Markgrafschaft nahm Ernst die Städte Pforzheim und Durlach mit deren weiterer Umgebung, Bernhard verblieben Baden, Ettlingen und

⁹²² R. Fester, Religionsmandate des Markgrafen Philipp von Baden 1522–1533. Zeitschrift für Kirchengeschichte 11, Stuttgart 1890, 307–329. Mandat v. 13. Juni 1531 S. 320 f.

⁹²³ 1531, Juni 13; GLA 74/4321, f 14^r–16^r.

⁹²⁴ Uk. v. 1532, Februar 6; Orig. GLA 35/26.

⁹²⁵ 1533, Januar 12 und März 7; GLA 74/4321, f 17^r–19^r.

⁹²⁶ GLA 64/47, f 18^r, September 17; Anno domini 1535 obiit Illustris princeps Phillipus I. Marchio Baidensis hujus coenobii patronus.

⁹²⁷ Uk. v. 1535, September 12; Orig. GLA 35/25.

Bühl mit dem entsprechenden Umland. Markgraf Bernhard III. wurde der Stammvater des 1771 ausgestorbenen Baden-Badenschen Hauses, von Markgraf Ernst – dem Begründer der Baden-Durlachischen Linie – stammen die heutigen Nachkommen der markgräfllich badischen Familie ab.

b) Die Aufhebung der Lichtenthal nahestehenden württembergischen Cistercienserklöster

Unter Markgraf Bernhard III. wurde in den meisten Kirchen seines Gebietes der protestantische Gottesdienst eingeführt. Das Münster Unserer Lieben Frau zu Lichtenthal und die Kirche des 1459 von Markgraf Jakob I. gestifteten, unweit der Stadt Baden liegenden Franziskanerklosters Fremersberg gehörten zu den wenigen liturgischen Stätten, an denen das Meßopfer noch regelmäßig dargebracht wurde⁹²⁸. Auch in der Stiftskirche zu Baden gab man die katholische Eucharistiefeier nie auf, während in der Spitalkirche der Stadt der mehr auf die religiöse Belehrung als den sakramentalen Opferdienst ausgerichtete evangelische Gottesdienst stattfand⁹²⁹.

In den mit Lichtenthal damals in Verbindung stehenden Cistercienserklöstern Herrenalb und Maulbronn, die bisher ebenfalls treu am katholischen Gottesdienst festgehalten hatten, wurde im Jahre 1535 durch Herzog Ulrich I. eine einschneidende Änderung herbeigeführt.

Er selbst war 1519 nach einer ersten Regierungsperiode (1498–1519) durch den Schwäbischen Bund aus Württemberg verjagt worden, und Karl V. hatte ihn am 5. Juni 1521 wegen seiner Propaganda für die Wahl des französischen Königs zum Kaiser des Abendlandes geächtet⁹³⁰. Mit der Hilfe des Landgrafen Philipp von Hessen und des Grafen Wilhelm von Fürstenberg war es ihm jedoch 1534 gelungen⁹³¹, sein Land Württemberg, das unter österreichischer Verwaltung stand, wieder zu erobern.

Nun setzte Herzog Ulrich seine radikalen reformatorischen Ideen planmäßig und unter Führung geschulter Männer, wie Ambrosius Blarer aus Konstanz und Erhard Schnepf aus Marburg, durch. Es ging ihm dabei um eine straffe Kirchenzucht und den Zusammenhalt aller Geistlichen. Er zog jedoch auch kirchliche

⁹²⁸ Bericht von 1538 an Herzog Wilhelm IV. von Bayern; GLA 47/2046.

⁹²⁹ Vgl. K. F. Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogtum Baden I, Karlsruhe 1847, 443.

⁹³⁰ 1521, Juni 5; Wrede, Reichstagsakten II, 826 Anm. 2.

⁹³¹ Mit der Rückgabe Württembergs als österreichisches Afterlehen nach der Schlacht bei Lauffen a. N. im Frieden von Kaaden, am 29. Juni 1534, erhielt Herzog Ulrich von Kaiser Ferdinand mittelbar das Recht zur Einführung des neuen Kirchenwesens. Vgl. E. Iserlob, Einführung der Reformation in Württemberg und weiteren Territorien. HKG IV, 280–281. – Vgl. K. S. Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Sigmaringen 1978, 186–190.

Güter unter Berufung auf den Religionsfrieden von Nürnberg zugunsten seiner staatlichen Interessen ein.

Am 5. Mai 1535 untersagte er der Abtei Herrenalb die weitere Feier des Meßopfers. Für den 5. Juli des gleichen Jahres berichtet ein Ordenschronist aus dem 17. Jahrhundert unter Anführung der ihm zur Verfügung stehenden Herrenalber Akten, der Herzog habe geboten, „daß fürter hin und von stund an alle unsere ceremonien in der kkirchen, auch sunst vermög unserer regulae profession und constitution hiemit solle gar abgeschafft und abgethan sein“⁹³².

Die Bitte des Abtes Lukas Götz⁹³³ und des Konvents um Zurücknahme des Befehls oder eine vierwöchige Bedenkzeit wurde abgelehnt. Ein jeder Konventuale sollte sich entscheiden, ob er das Kloster verlassen und eventuell an einer Universität studieren oder im Kloster nach Ablegung des Ordenskleides im Dienste des Herzogs leben wolle. Für jede dieser Entscheidungen war ein Leibgeding von entsprechender Höhe vorgesehen. Mönche jedoch, die nicht gewillt waren, vom katholischen Gottesdienst und der Observanz des Cistercienserordens zu lassen, wurden aus der Abtei verwiesen.

Es entschlossen sich hierauf sieben Mönche zum Austritt, unter ihnen war nach Angabe des Chronisten „keiner uber 3 jahr im orden, oder uber XX jahr alt gewest“. Der übrige Konvent wurde einem Examen unterzogen. Es erbrachte, daß die Mönche „Ludovicus Bretter von Löwnbergk (Leonberg), oberbursierer, Gallus Thorwarth von Bretten und Georgius Tripelman, priester von Tübingen und bursierer“, lieber auf das Leibgeding verzichteten, als von den Ordenssatzungen zu lassen, und sie wurden „vor das thor gewißen“⁹³⁴.

P. Sebastian Metzger ist in dem Protokoll nicht erwähnt. Er wurde am 10. Oktober 1535 durch Äbtissin Rosula, unter Anerkennung seiner vorbildlichen priesterlichen und monastischen Haltung, in Lichtenthal eingepfründet⁹³⁵. Sie nahm außerdem seinen Mitbruder Ludovicus Bretter als zweiten Beichtvater auf, bis zu dessen Tod am 29. Juni 1538⁹³⁶. P. Georgius Tripelman begab sich ins Kloster Neuburg.

Die dem Herzog gefügigen Konventualen von Herrenalb wurden Ende Januar 1536 entweder mit ihrem Leibgedingsbrief entlassen oder nach Maulbronn beor-

⁹³² Descriptio infelicissimae expulsionis monachorum Albae Dominorum S.O.C. in Württenbergia factae a Duce Ulrico ibidem 1535. GLA 98/2750.

⁹³³ Abt Lukas Götz stammte aus Merstetten und regierte seit 1529. Vgl. *H. Pflüger*, Schutzverhältnisse und Landesherrschaft der Reichsabtei Herrenalb von ihrer Gründung im Jahre 1149 bis zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit 1497, Stuttgart 1958, 162. – Vgl. *Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in Ducatu Wirtembergico sitorum I*, hrsg. v. *Cb. Besold*, Tübingen 1636, S. 135–139 Nr. XLII.

⁹³⁴ GLA 98/2750.

⁹³⁵ 1535, Oktober 10; GLA 92/82. P. Sebastian war nach diesem Pfründbrief bereits das elfte Jahr in Lichtenthal Confessarius. Er ist auf einem kostbaren Motivbild, das er 1535 durch den Baldungschüler Nikolaus Kremer für die Abtei Lichtenthal malen ließ, dargestellt. Vgl. *H. Rott*, Quellen und Forschungen zur Kunstgeschichte im XV. und XVI. Jahrhundert. Bd. III: Der Oberrhein, Stuttgart 1938, 92.

⁹³⁶ GLA 64/47, f 12*, Juni 29: Ob. frater ludovicus professus in Alba Dominorum et bursarius fere 30 annos, jubileus, confessarius huius monasterii, 1538.

dert, wo man die Mönche der unter württembergischer Schirmherrschaft stehenden Klöster zusammenzog.

Bei den einst reichsunmittelbaren Abteien Herrenalb und Maulbronn galt dieses Schutzrecht ursprünglich nur im Auftrag und Namen des Kaisers. Für Herrenalb hatte es Ludwig der Bayer am 18. April 1338 dem Grafen Ulrich III. von Württemberg übertragen, durch Herzog Eberhard II. wurde die Abtei 1497 in den Status eines landsässigen Klosters herabgedrückt⁹³⁷. Vom Maulbronner Konvent erpreßte sich Herzog Ulrich I. am 21. Oktober 1504 seine Wahl als Schirmherr und erhielt 1507 die kaiserliche Billigung. Im Jahre 1510 setzte er in Augsburg und 1512 in Köln die Streichung der Abtei aus der Matrikel des Reichstags durch⁹³⁸.

Die Besetzung von Maulbronn erfolgte am 18. März 1535, und es ergingen dort ähnliche Instruktionen wie in Herrenalb. Insgesamt war die Situation jedoch günstiger, da der Abt von Cîteaux am 3. Februar 1537 die Verlegung des Konvents in das elsässische Kloster Pairis anordnete⁹³⁹.

Am 28. September dieses Jahres beurkundete der Maulbronner Abt Johannes IX. von Lienzingen mit seinen Konventualen diese Verpflanzung nach Pairis⁹⁴⁰, das durch Abt Berthold III. Roßwag in der Ordenszucht erneuert und 1452 der Abtei Maulbronn als abhängiges Priorat unterstellt worden war⁹⁴¹.

Auch die württembergischen Frauenkonvente wurden durch Herzog Ulrich in ihrer Religionsausübung überwacht. Am 27. Dezember 1547 erließ er für die Cistercienserinnen von Lichtenstern bei Tiefenthal eine „Reformationsordnung“⁹⁴², das Kloster Maria Kron zu Rechenhofen bei Vaihingen wurde 1568 durch ihn aufgehoben. Hingegen hatte er keinen Einfluß auf die reichsunmittelbaren Frauenabteien Rottenmünster und Heggbach. Die Schutzherrschaft über Rottenmünster hatte der Kaiser damals der Stadt Rottweil und das Schirmrecht über Heggbach der Stadt Biberach anvertraut⁹⁴³.

⁹³⁷ Vgl. W. Rösener, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster unter kaiserlicher Schirmherrschaft. In: Zeitschrift für Württ. Landesgeschichte 33, 1974, 24–52. Kaiser Ludwig ernennt Graf Ulrich III. zum Schirmer der Abtei Herrenalb 44. Verlust der Reichsunmittelbarkeit 45.

⁹³⁸ Klunzinger, 60.

⁹³⁹ 1537, Februar 3; ebd., Anhang 69. Das Kloster Pairis in der Nähe von Kolmar war 1138 durch Graf Ulrich von Egisheim gestiftet und durch Mönche aus Lützel besiedelt worden. *Janauschek*, S. 56 Nr. 138.

⁹⁴⁰ 1537, September 28; Klunzinger, Anhang 70.

⁹⁴¹ Can. IV, 658; 1452/9. – Da Abt Johannes IX. von Lienzingen sich auch in Pairis nicht vor dem Zugriff Herzog Ulrichs sicher wußte, begab er sich in den Schutz der Eidgenossenschaft. Er starb am 20. Juli 1547 in Einsiedeln.

⁹⁴² Vgl. K. Rothenhäusler, Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen im Reformationszeitalter. Stuttgart 1884, Lichtenstern 91–102. Rechenhofen bzw. Rechentshofen 102–104, wo auch der 1636 im Auftrag des Ordens von Lichtenstern unternommene Restitutionsversuch erwähnt ist. Vgl. Anm. 1219.

⁹⁴³ M. Reichenmiller, Das ehemalige Reichsstift und Zisterzienserinnenkloster Rottenmünster. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württ. Reihe B 28, Stuttgart 1964, 34. – O. Beck, Die Reichsabtei Heggbach, Sigmaringen 1980, 54–55.

Während in Württemberg die neue Lehre gewaltsam eingeführt wurde, kam es in Baden bereits 1536 wieder zu einer Änderung der kirchlichen Verhältnisse, da Markgraf Bernhard III. am 29. Juni dieses Jahres starb.

Die Regierung des Landes Baden-Baden wurde nun durch die Vormünder seiner Söhne Philibert und Christoph wahrgenommen. Es waren dies bis 1556 Herzog Wilhelm IV. von Bayern, der Pfalzgraf Johann II. von Simmern und Graf Wilhelm von Eberstein. Sie erwiesen sich alle drei als Anhänger des katholischen Glaubens und mühten sich um dessen Wiedereinführung in der Markgrafschaft. Das vom Kanzler und den Räten im Namen Philipps I. am 7. März 1533 erlassene Religionsmandat, in dem der Inhalt aller vorausgehenden zusammengefaßt war, ließen sie am 4. März 1539 wiederum im ganzen Gebiet der Markgrafschaft Baden-Baden veröffentlichen und sich durch ihre Beamten über den Stand der kirchlichen Verhältnisse Bericht erstatten⁹⁴⁴.

In Lichtenenthal mühte sich in diesem Jahr Äbtissin Rosula um einen Visitor für ihren Konvent, da ohne einen solchen der Anschluß an den Orden gefährdet gewesen wäre. Wegen der beträchtlichen Entfernung der Abtei Neuburg von Lichtenenthal hatte der vom Orden ernannte Pater immediatus dieses Amt meist durch die Vorsteher von Maulbronn und später von Herrenalb wahrnehmen lassen, deren Klöster zur Filiation von Neuburg gehörten, und es hatte sich aus dieser Vertretung ein Gewohnheitsrecht entwickelt.

Am 18. September 1539 wandte sich nun Äbtissin Rosula an die badische Vormundschaftsregierung mit der Bitte, den Abt Johann Ylin von Neuburg (1533–1543) mit der Visitation ihres Klosters zu beauftragen, da es sich mit dem Abt Lukas von Herrenalb so verhalte, daß er nach den Satzungen des Cistercienserordens nicht mehr für sie zuständig sei⁹⁴⁵. Abt Lukas Götz wurde nämlich von 1538 bis 1543 durch Herzog Ulrich auf dem Hohenasperg gefangengehalten, unter der Beschuldigung, einen Teil des beschlagnahmten Klosterguts beiseite geschafft zu haben⁹⁴⁶.

Die Badener Räte entsprachen im Namen der Vormundschaftsregierung der Bitte Rosulas von Hohenrodeck und ersuchten den Abt von Neuburg, er möge sich „Äbtissin und Konvent zu Trost und Nutzen mit solcher Visitation beladen“⁹⁴⁷.

Der Konvent von Neuburg kämpfte damals um den Wiederaufbau der Abtei nach ihrer Zerstörung im Bauernaufstand. Der Cellerar Peter Drutmann berichtet im Jahre 1550 in einem Neuburger Salbuch, wie die Aufrührer die reichhaltige

⁹⁴⁴ 1539, März 4; GLA 47/2046 Nr. 200 ff.

⁹⁴⁵ 1539, September 18; GLA 92/195.

⁹⁴⁶ 1535, Oktober 17; GLA 98/2750; Übertragung der Verwaltung von Herrenalb an Abt Lukas Götz. – Vgl. E. Feig, Die Aufhebung des Klosters Herrenalb. FDA 47, 1919, 46–112. Der Prozeß gegen Abt Lukas 95–112.

⁹⁴⁷ 1539, September 18; Antwort auf das Schreiben der Äbtissin an die Vormundschaftsregierung vom gleichen Tag; GLA 92/195.

Bibliothek des Klosters in Flammen aufgehen ließen: „Bibliothecam monasterii, in qua fuit incomparabilis thesaurus vetustissimorum voluminum igni tradiderunt“⁹⁴⁸.

Abt Johann kam dem Auftrag zur Visitation nach. Hingegen war es ihm im Jahre darauf nicht möglich, für Lichtenthal einen Beichtvater zu stellen, nachdem P. Sebastian Metzger am 8. April 1540 gestorben war⁹⁴⁹. Die badischen Vormundschaftsräte ersuchten daher den ehemaligen Prior des am 13. Juli 1535 aufgehobenen Klosters Bebenhausen⁹⁵⁰ um Übernahme des Beichtvateramtes in Lichtenthal⁹⁵¹. Pater Lienhardt war jedoch inzwischen Prior in Tennenbach geworden und wurde dringend zur Wiederherstellung dieser am 3. Mai 1525 durch die Bauern zerstörten Abtei gebraucht. So kam statt seiner P. Johann Fabri, der ebenfalls Professe von Bebenhausen war und in Tennenbach Aufnahme gefunden hatte. Er wurde jedoch bereits im August 1542 durch den Prälaten von Salem, Abt Johann III. Fischer aus Mimmenhausen (1534–1543), für Verwaltungsdienste in Tennenbach zurückverlangt, worauf sich die Räte von Baden an den Maulbronner Abt Johannes von Lienzingen um einen Confessarius für Lichtenthal wandten⁹⁵².

Da auch er keinen Priestermonch für dieses Amt freistellen konnte, mußte die Äbtissin erstmals einen Weltpriester hierfür anstellen. Es war dies bis zum 18. März 1551 Magister Wolfgang Sparbrot aus Niederschopfheim⁹⁵³, dessen Schwester Barbara in Lichtenthal Klosterfrau war⁹⁵⁴.

Am 30. August 1544 starb Äbtissin Rosula Röder⁹⁵⁵. Der Konvent ersuchte allsogleich die badische Vormundschaftsregierung, den Abt von Eußenthal – da kein anderer in der Nähe sei – nach Lichtenthal zu bitten, damit er der Wahl einer neuen Äbtissin präsidiere und die Professe von zwei Novizinnen entgegenneh-

⁹⁴⁸ Str. B. A. H 1099, f 1.

⁹⁴⁹ GLA 64/47, f 7^r, April 8: Anno salutis 1540, 5 non. april. ob. religiosus et dignarus pater dns. Sebastianus Lanus, Calven, prof. in Alba Dominorum, a concionibus et confessionibus in Lucida valle fidelis minister. Vivat jam Christo.

⁹⁵⁰ Ein Teil des Konvents von Bebenhausen begab sich in das 1273 von Kaisheim aus gegründete Kloster Stams in Tirol, von wo aus der Prior Lienhardt und der Bursierer P. Sebastian Lutz, über Salem nach Tennenbach kamen. Vgl. *E. Neuscheler*, Die Klostergrundherrschaft Bebenhausen, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1928, 115–185. Amtsantritt in Tennenbach 178. – *J. Sydow*, Das Bistum Konstanz 2: Die Zisterzienserabtei Bebenhausen, Germania Sacra NF 16, Berlin 1984, S. 61–69. – *Ders.*, Die Auflösung des Zisterzienserklosters Bebenhausen, in: Festschrift für Hermann Heimpel Bd. I, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/1, Göttingen 1971, S. 698–717. – *Ders.*, Bebenhausen. 800 Jahre Geschichte und Kunst. Tübingen 1984.

⁹⁵¹ 1540, April 6; GLA 92/193.

⁹⁵² 1542, August 18; ebd.

⁹⁵³ GLA 64/47, f 6^r, März 18: Anno domini 1551 venerabilis dominus Magister Wolfgang Sparbrot huius conventus confessarius. – Die Zeit seines Amtsantritts ist ungewiß. – GLA 92/193 enthält weitere Gesuche um einen Ordensbeichtvater, wie etwa vom 11. April 1548 an Herzog Wilhelm IV. von Bayern.

⁹⁵⁴ GLA 64/47, f 14^r, Juli 20: obiit devota Barbara sparbrotin Monialis Anno M.D.L.II.

⁹⁵⁵ Ebd. f 16^r, August 30: Obiit Anno 1544 Reverenda ac religiosa nobilis genere Rosula Roederin Abbata lucidae vallis.

me⁹⁵⁶. Die Räte entsprachen diesem Gesuch am 2. September 1544, erhielten jedoch am 5. September von Abt Weygandt zu Eußerthal die ablehnende Antwort, er sei „in einer frembden herschafft“, und es wolle ihm keineswegs gebühren, ohne die Verwilligung seiner Herrschaft oder deren Amtsleute die Bitte der Räte der Markgrafschaft Baden zu erfüllen⁹⁵⁷. Georg von Fleckenstein, der Vorsitzende des Rätekollegiums, begab sich hierauf selbst nach Eußerthal, traf die notwendige Regelung⁹⁵⁸ und ermöglichte die Wahl am 8. September 1544. Äbtissin wurde Anna von Mörsperg.

Sie verfaßte im Laufe ihrer kaum siebenjährigen Regierungszeit eine „Schaffnerordnung“, die sie dem badischen Kanzler zur Genehmigung einreichte⁹⁵⁹. Ihre Anweisungen zielen darauf, eigenmächtigem Handeln des Klosterschaffners vorzubeugen und ihn zu allseitiger und kluger Aufsicht über das Gesinde anzuhalten. Dabei ist es für die religiösen Auseinandersetzungen ihrer Zeit aufschlußreich, daß sie ihn als Äbtissin beauftragte, die Handwerker, Knechte und Mägde des Klosters bei ihrer Anstellung auf eine entsprechende kirchliche Haltung zu verpflichten, indem sie schreibt: „Item daß er erber gesynd dyng und ynen anfanglichs andyng uff die fyrdäg meß und predig zu hören und noch aller ordnung und löblichem altem bruch und herkumen zu halten. Auch uff die vast zu bychten und zum heylgen sacrament zu gön und sich geschicklich vor und noch zu halten.“

Ein Brief des Freiherrn Hans Jakob von Mörsperg, des Bruders der Äbtissin, gibt Aufschluß über den damaligen Zustand der Abtei. Seine Schwester hatte ihn gebeten, einen Confessarius aus dem Orden für Lichtenthal zu vermitteln. Er mühte sich hierum vergebens, tröstete sie aber im Dezember 1548 mit den Worten, daß er „in der ganzen deutschen nation kein religios Closter weiß, und bin doch in vilen gewest, daß noch also mit solchen gantzen gots zierden steen bliben ist, als ewer gots hauß“⁹⁶⁰.

⁹⁵⁶ 1544, August 30; GLA 92/1. – Die Abtei Eußerthal, um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch Stephan von Mörlheim gegründet, lag bei Annweiler in der bayerischen Pfalz. Vgl. *Germania Monastica*, 108.

⁹⁵⁷ 1544, September 5; GLA 92/2.

⁹⁵⁸ Vgl. GLA 92/1: Der von Fleckenstein hat mit dem prelaten von Eusersthal geredet wegen wöhlung einer Neuen Abbtissin 1544.

⁹⁵⁹ Zwischen 1544 und 1550; GLA 92/38.

⁹⁶⁰ 1548, Dezember; GLA 92/194.

c) Das Konzil von Trient und die Ausführung seiner Reformbestimmungen im Cistercienserorden

Nachdem kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Karl V. und König Franz I.⁹⁶¹ und die Forderung der deutschen Reichsstände nach einem „freien christlichen Konzil in deutschen Landen“⁹⁶² das Zustandekommen eines Konzils über zwei Jahrzehnte lang erschwert hatten, berief Papst Paul III. die Kirchenversammlung am 19. November 1544 durch die Bulle „Laetare Jerusalem“ nach Trient ein, wo am 13. Dezember 1545 die Sessionen begannen.

Das Konzil sollte die deutsche Glaubensspaltung beseitigen und eine Reform des Klerus und des gesamten christlichen Volkes einleiten.

Der Beseitigung der deutschen Glaubensspaltung widerstanden jedoch die Vorbehalte der protestantischen Stände gegen die Lehrautorität von Konzil und Papst. Mit Rücksicht darauf wollte Kaiser Karl V. die Arbeit des Konzils auf die Reform der Kirche beschränken. Der Papst, die Kardinäle und die Bischöfe hielten jedoch die dogmatische Klarstellung der katholischen Glaubenslehre für ebenso notwendig. Die entsprechenden Dekrete wurden von stark besetzten theologischen Kommissionen umfassend vorbereitet, während über die gleiche Materie jeweils ebenso gründliche Reformverhandlungen in Gang waren.

Der Kaiser seinerseits versuchte, die Kirchenspaltung auf den deutschen Reichstagen und durch den Schmalkaldischen Krieg von 1547 zu überwinden⁹⁶³. Er drängte auf eine Unterbrechung des Konzils, als dieses 1547 nach Bologna verlegt wurde, was dann auch im November 1549 durch päpstliche Verfügung geschah. Am 30. Juni 1548 veröffentlichte Karl V. zum Abschluß des Reichstages das sogenannte „Augsburger Interim“⁹⁶⁴. Es sollte als kaiserliche Reformation von den protestantischen Ständen angenommen und dadurch die kirchliche Einheit in Deutschland wiederhergestellt werden.

Die Spannung im Reich wuchs indes, und Heinrich II., der nunmehrige König von Frankreich, verstand es, den Kurfürsten Moritz von Sachsen und einige norddeutsche Fürsten für seine Pläne gegen den Kaiser zu gewinnen. So mußte das Konzil, das Papst Julius III. im Jahre 1551 wieder in Trient eröffnet hatte,

⁹⁶¹ Durch den für die Franzosen günstigen Frieden von Crépy, am 18. September 1544, gewann Karl V. diese für das Konzil. Vgl. *H. Jedin*, Geschichte des Konzils von Trient I, Freiburg 1977. Der Friede von Crépy und die zweite Berufung nach Trient 393–434.

⁹⁶² Antwort des Reichstagsausschusses an Papst Hadrian VI. von 1523, Januar 15 bzw. 23. *Wrede*, Reichstagsakten III, 424 Nr. 79.

⁹⁶³ Durch die Gefangennahme des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen vernichtete Kaiser Karl V. den Schmalkaldischen Bund. Vgl. *G. Wolf*, Der Schmalkaldische Krieg (1546–1547). HDG⁷ I, 616–620. Gefangennahme des Kurfürsten und des Landgrafen 617. – *H. Jedin*, Geschichte des Konzils von Trient II. Freiburg 1978. Der Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges und der erste Translationsplan 165–200.

⁹⁶⁴ Der Inhalt des Augsburger Interims ist katholisch, es gewährte jedoch die Priesterehe und den Laienkelch. Vgl. *E. Iserloh*, Der geharnischte Reichstag und das Interim. HKG IV, 301–306.

wegen der deutschen Fürstenverschwörung im April 1552 abermals unterbrochen werden. Der Aufstand wurde am 2. August 1552 durch den Passauer Vertrag beendet. Dieser hob unter anderem das Augsburger Interim auf und bezweckte einen von Religionsunterschieden unbeeinflussbaren Schutz des Landfriedens.

Papst Paul IV. (1555–1559), der nach dem kurzen Pontifikat Marcellus II. die Leitung der Kirche übernommen hatte, verwirklichte die im Tridentinum beschlossene Erneuerung der Kirche mit großer Strenge und setzte hierzu eine eigene Reformkommission ein. Unter Pius IV. (1559–1565) wurde das Konzil am 18. Januar 1562 wieder in Trient eröffnet.

Für die Beseitigung der Kirchenspaltung bestand damals keine Aussicht mehr⁹⁶⁵, da 1555 im Religionsfrieden von Augsburg jedem deutschen Landesherrn das kirchliche Entscheidungsrecht für sich und seine Untertanen zugebilligt worden war, nach dem von den Reichsständen durchgesetzten Grundsatz „Cujus regio ejus religio“.

Das Konzil erarbeitete nun die noch ausstehenden dogmatischen und reformatorischen Dekrete. Letztere wurden vor der endgültigen Beschlußfassung jeweils auch den Vertretern der weltlichen Fürsten zur Begutachtung vorgelegt.

In der Schlußsession vom 3. Dezember 1563 verabschiedete die Kirchenversammlung von Trient das Dekret „De regularibus et monialibus“⁹⁶⁶, das mit seinen 22 Kapiteln ein Rahmengesetz für die Reform der Klöster war. Es verpflichtete alle Religiösen, die Regel, auf die sie Profesß abgelegt hatten, zu beobachten. Die Oberen sollten auf General- und Provinzialkapiteln und bei Visitationen streng darauf achten, daß nichts außer acht gelassen oder übertreten werde, was zur Substanz des religiösen Lebens gehört, damit nicht das ganze Gebäude der religiösen Disziplin einstürze infolge der Vernachlässigung seines Fundamentes (I).

Das Laster des Eigenbesitzes wurde fortan in den Klöstern durch den zweijährigen Entzug des aktiven und passiven Stimmrechts geahndet (II). Die Kommunitäten durften jedoch – mit Ausnahme der Bettelorden – gemeinsamen Besitz haben, wobei die zulässige Mitgliederzahl dem Vermögen des Klosters anzupassen war (III). Das Leben in der Kommunität war für alle verpflichtend, und es sollten auch die an einer Universität studierenden Ordensangehörigen in einem gemeinsamen Studienhaus wohnen. (IV). Die Klausur war in allen Klöstern einzuhalten oder wiederherzustellen. In schwierigen Fällen konnte der weltliche Arm zu Hilfe gezogen werden (V). Die Synode schärfte die freie und geheime Wahl der Ordensoberen ein (VI). Sie regelte das Visitationsrecht für exemte und

⁹⁶⁵ Karl V. dankte noch im gleichen Jahr ab und zog sich in das Hieronymitenkloster San Yuste in Estremadura zurück. 1558 wurde sein Bruder Ferdinand zum Kaiser gewählt.

⁹⁶⁶ Sacrosanctum Concilium Tridentinum, hrsg. v. J. Gallemart, Köln 1788, 581–650. Die Kapitel sind jeweils in Klammern angegeben.

nicht exemte Klöster (VIII) und gab Weisungen für die geistliche Betreuung der Frauenkonvente (X). Demnach sollte die Ordensexemption erhalten bleiben, bei Vernachlässigungen der Disziplin und besonders bei Klausurwidrigkeiten in Frauenklöstern waren jedoch die Bischöfe als Beauftragte des Papstes fortan zum Eingriff befugt.

Auch fiel ihnen die Aufsicht über die Seelsorge durch Mönche an Pfarrkirchen zu, während diese in ihren monastischen Belangen der Jurisdiktion des Ordens unterstanden (XI). Vergingen sich jedoch Regularen durch ein Verhalten, das öffentliches Ärgernis erregte, sollte der Ortsbischof die zuständigen Ordensoberen zu einer strengen Bestrafung veranlassen. Sie mußte innerhalb eines von ihm festgelegten Zeitraums erfolgen, und es war über deren Ausmaß dem Oberhirten Bericht zu erstatten. Hierin nachlässige Obere sollten ihres Amtes enthoben und der Delinquent vom Bischof bestraft werden (XIV).

Um zu verhindern, daß weiterhin Eltern ihre Kinder zu deren Versorgung ins Kloster gaben, wurde festgelegt, daß erst vom 16. Lebensjahr an und unter Bezeugung des freien Willens eine gültige Profess abgelegt werden konnte (XV).

Für Abteien, die als Kommenden⁹⁶⁷ vergeben waren, wurden Administratoren angefordert, die dem Orden angehörten und durch denselben zu bestellen waren (XXI).

Am 21. Mai 1565 fanden sich die Vorsteher der Cistercienserklöster in Cîteaux ein, um auf der kirchenrechtlichen Grundlage des Trienter Dekrets die Reform des Ordens zu beschließen⁹⁶⁸. Sie sollte in allen Männer- und Frauenkonventen durch die zuständigen Äbte und eigens für die einzelnen Provinzen bestellte Kommissare eingeleitet und durch geeignete Konventualen weitergeführt werden. Falls sich in einer Kommunität niemand fand, der in der Disziplin und den liturgischen Bräuchen des Ordens unterrichtet und erfahren war, konnten die Visitatoren eine geeignete Person aus einem anderen Cistercienserkloster zur Durchführung der Reform kommen lassen (18).

Deren wesentliche Ziele waren die Sicherung des gemeinsamen Lebens nach den Grundsätzen des Ordens, die Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten, die Hebung des Eifers für den Gottesdienst, die Rückführung der infolge der Zeitwirren außerhalb der Klöster lebenden Ordensangehörigen und die Beseitigung der durch das Kommendewesen verursachten und noch drohenden Schäden.

Als Grundlage des gemeinsamen Lebens wurde in allen Klöstern die Abschaffung jeglichen Privateigentums verlangt. Niemand durfte außerhalb der Kommunität leben oder für sich Nahrung oder Kleidung empfangen (11). Die Äbte

⁹⁶⁷ Das Kommendewesen war eine mittelalterliche Einrichtung, durch die Bischöfen, Klerikern und Laien die Nutznießung und Verwaltung klösterlicher Einkünfte übertragen und der Titel eines Abtes zugebilligt wurde.

⁹⁶⁸ Can. VII, 88 ff.; 1565/8–33. Der Inhalt der Statuten wird in sinngemäßer Reihenfolge, unter Angabe des Kapitels, kursorisch angeführt.

und Kommendatare mußten dementsprechend angehalten werden, die Klostergebäude instandzusetzen und für ihre Konvente einen ausreichenden Unterhalt zu beschaffen. Falls sie diese Pflicht vernachlässigten, sollten sie durch den Territorialherrn dazu gezwungen werden. Auch war ihre wirtschaftliche Verwaltung zu überprüfen und festzustellen, ob nicht Güterveräußerungen zum Schaden des Klosters stattgefunden hatten (9). Um das Verschleudern von Klosterbesitz künftig zu verhindern, mußte ein Verkaufs- oder Tauschvorhaben von nun an dem Generalkapitel zur Genehmigung vorgelegt werden (17). Auch durfte kein Prokurator irgendeinen Vertrag – und sei es nur auf Jahresfrist – ohne Erlaubnis des Abtes abschließen (25).

Zur Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten sollten in allen Klöstern strikt die Klausurvorschriften des Ordens beobachtet werden. Männerklöster durften von Frauen nicht betreten werden, und den Moniales war es streng untersagt, den Klausurbereich zu verlassen oder Laien in denselben Eintritt zu gewähren (9). Personen, die gegen den katholischen Glauben sprachen oder sich der römischen Kirche widersetzen, durften in keinem Kloster aufgenommen werden, dort wohnen oder häufige Besuche machen. Den Vorgesetzten wurde es unter Strafe der Exkommunikation verboten, ein der Häresie verdächtiges Mitglied in der Kommunität zurückzuhalten (13). Kein Ordensangehöriger durfte an häretischen Zusammenkünften teilnehmen oder derartige Bücher besitzen (14). Um die dem monastischen Leben gefährlichen Glaubenswirren zu überwinden, beabsichtigten die Kapitelsväter, von allen Vorgesetzten und Konventualen ein besonderes Gelöbnis des Glaubens zu verlangen, das vor der ganzen Kommunität abzulegen war (10). Den Äbten wurde nahegelegt, wann immer es ihnen die notwendigen Geschäfte und zeitlichen Obliegenheiten erlaubten, in ihren Klöstern zu bleiben und den ihnen anvertrauten Seelen durch Wort und Beispiel zu nützen. Ihre Konvente sollten sie durch Priester, gebildete Mönche und weltliche Lehrer in den humanistischen Fächern unterweisen lassen (23). Zur Visitation der Klöster durften nur die vom Orden beauftragten Äbte zugelassen werden (15).

Die Hebung des Eifers für den Gottesdienst setzte vor allem die Beschaffung der dazu nötigen Bücher voraus. Diese waren durch die turbulenten Zeitumstände in manchen Konventen abhanden gekommen, weshalb das Chorgebet dort nicht mehr in regulärer Weise gehalten wurde. Das Generalkapitel befahl nun den Äbten und Kommendataren, die notwendigen Bücher innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Statuts zu beschaffen. Säumige sollten auf dem Rechtswege dazu gebracht werden (24). Zum göttlichen Offizium mußten die Ordensangehörigen stets die Kukulie tragen (28), und die Psalmen durften nur in Latein und nicht in der Muttersprache gesungen und gebetet werden (14).

Die Rückführung der infolge der Zeitwirren außerhalb der Klöster lebenden Ordensangehörigen sollte durch eine einmalige Amnestie von der Strafe, die auf

Klosterflucht stand, erleichtert werden. Es wurde von ihnen die Bereitschaft verlangt, die Pflichten der Profeß wieder voll aufzunehmen und sich im Bekenntnis des katholischen Glaubens mit dem Apostolischen Stuhl zu vereinigen (30). Wer durch häretische Lehren verführt worden war und sich bekehrt hatte, konnte erst nach eindringlicher Prüfung durch den Visitor wieder aufgenommen werden und dies nur, wenn es ohne Ärgernis für den monastischen Stand möglich war (29).

Mit umsichtiger Sorge nahmen sich die Kapitelsväter der durch das Kommenverhältnis gefährdeten Abteien an. Die Kommandatare – sie waren nur dem Namen nach Äbte – durften keinen Gehorsam fordern, noch durften die Klosterangehörigen ihnen Gehorsam versprechen oder leisten (21). Da die Kommendeabteien durch Prioren regiert wurden, durften die Konvente niemanden für dieses Amt annehmen, der nicht durch den Orden beglaubigt und eingesetzt worden war (20). Die Rechte solcher Prioren waren beschränkt. Sie besaßen gegenüber Filialklöstern keine Jurisdiktion (27). Die wirtschaftliche Aufsicht im eigenen Kloster übten mit ihnen zusammen die Senioren aus (12). Zur Verwaltung der Einkünfte und zur materiellen Versorgung der Kommunität sollte notfalls ein Bursarius aus einem anderen Kloster eingesetzt werden (11). Auch mußten solche Konvente bereit sein, zur Durchführung der Reform Mönche aus einem Regularkloster aufzunehmen (22).

Der Generalabt, unter dem diese Beschlüsse gefaßt wurden, hieß Hieronymus de la Souchiere⁹⁶⁹. Er und sein Nachfolger Nikolaus I. Boucherat⁹⁷⁰ setzten sich in unermüdlichen Visitationsreisen für die Durchführung der Ordensreform ein. Zu den Kommissaren, die beim Generalkapitel von 1565 mit der Visitation der deutschen Klöster beauftragt wurden, gehörten die Äbte von Salem, Kaisheim, Himmerod und Altenberg.

d) Die Pastoral der Abtei und ihrer Patronatskirchen

Nachdem Kaiser Karl V. durch den Schmalkaldischen Krieg und das Augsburger Interim seine kirchenpolitische Lage gefestigt glaubte, befahl er am 6. August 1548 dem von ihm besiegten Herzog Ulrich von Württemberg, er solle den Prälaten zu Maulbronn und seine Konventualen „In sein Gottshauß widerumb sicher einkommen lassen“⁹⁷¹. Abt Heinrich III. Reuter von Nördlingen, den seine Mitbrüder 1547 in Pairis zum Vorsteher von Maulbronn gewählt hatten, begab

⁹⁶⁹ Vom 2. Juli 1560 bis 10. November 1571. *Willems* II, 17. Der Titel „Abbas Generalis“ findet sich erstmals in der Bulle „Ad universalis“ Papst Eugens IV. vom 13. Dezember 1438. Vgl. C. *Henriquez*, *Regula Constitutiones et Privilegia O. Cist.*, Antwerpen 1630, 120.

⁹⁷⁰ Vom 13. Dezember 1571 bis 12. März 1586. Ebd.

⁹⁷¹ *Klunzinger*, Anhang 71.

sich deshalb 1549 in seine Abtei und bemühte sich dort, die wirtschaftlich und monastisch zerrütteten Verhältnisse wieder zu ordnen.

Für die Abtei Bebenhausen wurde der ihr durch die Profeß zugehörnde und seit 1542 als Abt von Tennenbach amende Sebastian Lutz am 17. November 1547 zum Vorsteher gewählt. Er führte dort Anfang 1549 ebenfalls wieder das monastische Leben ein⁹⁷².

Abt von Herrenalb war seit dem 15. November 1548 der in der Treueurkunde vom 11. März 1536 letztmals erwähnte Pater Georg Tripelmann (1548–1555).

Er nahm sich nach dem Hinscheiden der Äbtissin Anna von Mörsperg⁹⁷³ entschieden um die Wahrung der cisterciensischen Freiheit bei der Wahl einer neuen Vorsteherin für Lichtenthal an.

Dem badischen Rätekollegium ließ er deshalb mit der Todesnachricht zugleich den beabsichtigten Wahltermin mitteilen⁹⁷⁴. Dieses antwortete, es sei Sache der Regierung, nach schriftlicher Eingabe des Visitators den Wahltag zu bestimmen, wie sich auch bei einer in Frauenalb fälligen Wahl der Bischof von Speyer mit der entsprechenden Bitte unmittelbar an sie wende. Die Klosterfrauen erklärten hierauf in einem Brief vom 28. Januar 1551, es habe bei der letzten Wahl ein fremder Prälat⁹⁷⁵ widerrechtlich und gegen ihren Willen einen Regierungsabgesandten in das Kapitel eingelassen. Es sei dies ein Verstoß gegen die Rechte und Statuten des Ordens, nach denen „kein weltlich laien person er sey hoh oder nyders stands bey der welung eyner Eptissin soll zu gelossen werden, welchs keyn fürst auch nye understanden hatt zu thun“, und sie legten zum Beweis den die Freiheit der Äbtissinnenwahl betreffenden Auszug aus dem ihnen von Papst Innocenz IV. am 24. Juli 1245 verliehenen Privilegium commune Cisterciense bei.

Die Wahl fand am ersten Fastensonntag ohne Delegation der Regierung statt, was zur Folge hatte, daß die neue Äbtissin Barbara Veus vom nunmehrigen Kanzler Johann Varnbühler und seinen Räten anfänglich nicht anerkannt wurde⁹⁷⁶. Schließlich mußten sie jedoch zur Huldigung der Untertanen des Gotteshauses⁹⁷⁷ ihre Abgesandten schicken, da diese nicht ohne Vertretung der markgräflichen Regierung stattfinden durfte.

Bevor die beiden Markgrafensöhne die badische Regierung antraten, kam es am 23. April 1556 zwischen ihnen zur Landesteilung. Philibert übernahm die

⁹⁷² Vgl. Monumenta monastica. FDA 15, 234. – Vgl. J. Sydow, Ein Ritt in den Breisgau 1549, Aus einer alten Reisekostenrechnung, in: Tübinger Blätter 71, 1984, 18.

⁹⁷³ GLA 64/47, f 2^r, Januar 25: Anno domini 1551 obiit religiosa ac illustris domina Anna de Mersperg Abbattissa Lucide Vallis.

⁹⁷⁴ Korrespondenz bezüglich der Wahl; GLA 92/2.

⁹⁷⁵ Es kann damit nur Abt Weygandt von Eußerthal in der Wahl vom 8. September 1544 gemeint sein. Vgl. Anm. 958.

⁹⁷⁶ Vgl. Anm. zum Schreiben der Statthalterschaft v. 1551, April 1; GLA 92/2: Schreiben die Räte wegen der neuerwählten Äbtissin, so man ahn seiten gstr. herrschaft nit erkennen wollte, weil sie ohne herrschl. wissen erwählt worden. 1551.

⁹⁷⁷ Text der Huldigung an Äbtissin Barbara Veus in GLA 92/2.

Markgrafschaft, während Christoph das luxemburgische Erbe seines Vaters erhielt und die Linie Baden-Rodemachern begründete.

Der neue Landesherr Philibert vermittelte am 2. Mai 1557 zwischen Äbtissin Barbara und dem Abt von Salem, den der badische Landhofmeister von Stein im November 1556 vergeblich ersucht hatte, als Kommissar des Ordens einen Confessarius für Lichtenthal freizustellen⁹⁷⁸. Abt Johannes V. Michel von Salem (1553–1558) ging nun auf ein weiteres Bittgesuch der Äbtissin vom 7. Juni 1557 ein und schickte einen Priestermonch namens Nikolaus für ein Jahr nach Lichtenthal.

Aus dem Schreiben der Äbtissin geht hervor, daß die monastische Restauration in Herrenalb inzwischen gescheitert war. Die betreffende Stelle lautet: „E. Ew. tragen one Zwielf gut wissens wie verruckter Jaren der Erwidrig Herr Jeorius (Georg) Abte zu Hernalbe, so unnhser Visitor gewesen, abgesetzt, unnd ein junger seiner Conventual ainer Philippus genannt an sein Stat verordnet worden. Der dan unser Religion zuwider, unnd sich allain in allem der wiertenbergischen Religion gemehs beweist“⁹⁷⁹.

Es entspricht diese Meldung der seit dem Passauer Vertrag und dem Augsburger Religionsfrieden veränderten kirchenpolitischen Lage, die sich auch in den württembergischen Klöstern bemerkbar machte. Herzog Christoph von Württemberg, der am 6. November 1550 seinem Vater in der Regierung gefolgt war, verwandelte 1558 die Abtei Maulbronn und 1560 das Kloster Bebenhausen in Ausbildungsstätten für künftige Prädikanten.

Während der Landesherr von Württemberg entschlossen die lutherische Reformation einführte, vermied es Markgraf Philibert von Baden, sich öffentlich mit der einen oder anderen Religionspartei zu verbinden⁹⁸⁰. Er betrachtete einerseits die Augsburger Confession seit dem Religionsfrieden von 1555 als reichsgesetzlich gleichberechtigt und begünstigte die Verleihung von Pfarreien an sogenannte Confessionisten, nahm aber andererseits auch mit seiner Gemahlin am katholischen Gottesdienst in der Badener Stiftskirche teil.

Am 26. Januar 1558 bestätigte er der Abtei Lichtenthal alle Rechte und Freiheiten, die sie von seinen Vorfahren erhalten hatte⁹⁸¹. Seine Gemahlin Mechtild, eine Tochter Herzog Wilhelms IV. von Bayern, pflegte in der Fastenzeit das „Gotz Haus (Lichtenthal) heimgesuchen, zu beichten, und mitt dem Heiligen Sacrament sich und ire zu versehen laszen“. Äbtissin Barbara erwähnte dies als Anlaß, um am 23. Februar 1558 bei Abt Johannes von Salem eine Aushilfe für den

⁹⁷⁸ 1556, Nov., Absage des Abtes v. Salem an den Landhofmeister, 1557, Mai 2, Markgraf Philibert an den Abt v. Salem. GLA 92/88.

⁹⁷⁹ 1557, Juni 7; ebd.

⁹⁸⁰ K. F. Lederle, Die kirchlichen Bewegungen in der Markgrafschaft Baden-Baden zur Zeit der Reformation bis zum Tode Markgraf Philiberts 1569. FDA 45, 1917, 367–450. Zur Ausbildung Markgraf Philiberts 444–446.

⁹⁸¹ Uk. v. 1558, Januar 26; Orig. GLA 35/7.

erkrankten P. Nikolaus zu erbitten⁹⁸². Es kam hierauf P. Johann Vischer⁹⁸³, dem die Äbtissin bei seiner Rückkehr nach Salem am 17. Juni 1558 einen Brief an den Ordenskommissar mitgab. Sie bat darin um die Erlaubnis, mangels eines Visitators, den Prälaten der Benediktinerabtei Schwarzach, Martin Schimpfer (1548–1569), zur Einkleidung und Profeß ihrer Novizinnen kommen zu lassen. Auch möge er genehmigen, daß der Seelsorgedienst in Lichtenthal in künftigen Notfällen durch einen Franziskaner des Klosters Fremersberg versehen werde⁹⁸⁴.

Als jedoch der Guardian von Fremersberg nur einen niederländisch sprechenden Priester nach Lichtenthal geben konnte, bat Äbtissin Barbara 1559 den Markgrafen Philibert, ihr beim Abt des Benediktinerklosters Ebersheimmünster den „priester Bernhardus minchberger genannt, ein einheimbscher, stiller und ziemlich gelehrter Mönch so ein Conventual zu Hirsau gewesen“, zu vermitteln⁹⁸⁵.

Über den Erfolg dieses Briefes ist nichts bekannt. Es gelangten jedoch zwei 1561 geschriebene Sequentienbücher mit dem Vermerk „a monialibus Cisterc. usurpatum“ von Ebersheimmünster nach Lichtenthal⁹⁸⁶, was auf die Anwesenheit eines von dort gekommenen Mönches deutet.

Im Jahre 1560 berief Markgraf Philibert den protestantisch gewordenen ehemaligen Benediktiner von Schwarzach, Anton Cellarius (Keller), an die Spitalkirche zu Baden-Baden und befründete ihn mit dem Einkommen des Kanonikats Zwölf Apostel vom Kollegiatstift⁹⁸⁷. Er selbst nahm an den Gottesdiensten dieses Predigers fortan teil, zu denen sich bald viele Einwohner der Stadt drängten. Am 30. April 1565 präsentierte Philibert daher einen zweiten Prädikanten für die Spitalkirche, dem er die Einkünfte des Vikariats vom Apostel Thomas an der Stiftskirche zuwies⁹⁸⁸. Es war dies der bisherige Pfarrer zu Ottersdorf, Thomas Kulsamer, der früher einmal Kapitular des Kollegiats in Baden-Baden gewesen war.

⁹⁸² 1558, Febr. 3; GLA 92/88.

⁹⁸³ Ein 61 Seiten langer Nachtrag im Lichtenthaler Antiphonale L Ms 25 ist mit der Bemerkung versehen: P. Johann Vischer v. Salem scripsit 1558.

⁹⁸⁴ 1558, Juni 17; GLA 92/88. – Antwort des Abtes v. 1558, Juni 25; GLA 92/116, f 1–2. – Bitte um die offizielle Einstellung eines Franziskaners als Spiritual in Lichtenthal 1558, Sept. 30; GLA 92/89. – Zuvor hatte bereits der Präses des Klosters Fremersberg, P. Anastasius Kogel, in Lichtenthal gewirkt, denn in GLA 64/47, f 18, September 19 steht: „Anno 1556 obiit Religiosus et devotus dominus Anastasius Kogel hujus conventus confessarius“ mit der Anmerkung v. Pfarrektor F. J. Herr „et praeses in Fremersberg, mortuus et sepultus in Lichtenthal“.

⁹⁸⁵ 1559, GLA 92/194, f 28. – Ebersheimmünster im Unterelsaß war 667 gegründet worden. *Germania Monastica*, 12.

⁹⁸⁶ BLB Hs L 60 und Bibliothek Lichtenthal L Ms 10: Exscriptum per Johannem Juniorem in Aprimona-sterio 1561.

⁹⁸⁷ Vgl. *H. Bartmann*, Die Kirchenpolitik der Markgrafen von Baden-Baden im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1535–1622). FDA 81, 1961, 3–352. Ernennung des Anton Cellarius 85.

⁹⁸⁸ 1565, April 30; GLA 74/4135.

Dieser prüfte fortan zusammen mit Anton Cellarius im Auftrag des Landesherrn alle Kandidaten für die neu zu besetzenden Pfarreien und Diakonate der Markgrafschaft, und so kam es, daß diese nach und nach fast alle an Augsburger Confessionisten vergeben wurden.

Man traf derartige Entscheidungen auch bei den Pfarrstellen, für die Lichtenthal die Kompetenz zu zahlen hatte, ohne Rücksicht auf den entschlossenen Widerstand der Äbtissin. Sie setzte sich am 7. Mai 1568 in der Kanzlei des Markgrafen mit dessen Räten auseinander, weil sie während der Abwesenheit Philiberts die vakant gewordenen Pfarreien Steinbach und Haueneberstein mit Prädikanten besetzt hatten. Sie glaubte, solches sei nicht im Sinne des Markgrafen geschehen, da ihr als Patronatsherrin das Präsentationsrecht zustand, mußte jedoch erfahren, daß der Landesherr durchaus nur Anhänger der Augsburger Confession angestellt haben wollte und dieses Bestimmungsrecht aus dem Religionsfrieden von 1555 herleitete⁹⁸⁹.

Für die mit Prädikanten besetzten Stellen war eine erhöhte Kompetenz zu zahlen, und die Äbtissin wußte, daß Lichtenthal bei etwaiger Weigerung das Zehntrecht völlig entzogen würde. Aufschluß hierüber gibt ein Bericht des Abtes von Tennenbach⁹⁹⁰ an den Salemer Abt⁹⁹¹ und Kommissar des Ordens. Darin heißt es über Lichtenthal: „Dan ermelte Frauwen haben ettlich pfarren zu conferieren. Da sy nit allein die Conuersionisten noch so hoch besolden missen, welches ich aus einem Badischen Cantzley schreiben verlesen. Und wo sie sich solliches wai gern wollten, würden ihnen die decimae gar entzogen“⁹⁹².

Das eigentliche Anliegen dieses Briefes vom 6. März 1568 war indes die Bitte um einen Vaterabt für Lichtenthal, weil es „lange Zeit des Visitoris in mangel gestanden“. Als Ursache wird die Einziehung der Abtei Herrenalb angegeben, während von Neuburg wiederum nicht die Rede ist. Man kann aber annehmen, daß der Konvent von Neuburg, der zwischen 1550 und 1565 viermal den Tod eines Abtes erlebte⁹⁹³, dessen Personalstand niedrig war und dessen wirtschaftliche Verhältnisse nur mühsam im 16. Jahrhundert gebessert wurden, seinen Prälaten nicht für Aufgaben außerhalb des eigenen Klosters entbehren konnte.

Abt Friedrich von Tennenbach machte auf die Gefahr aufmerksam, die Lichtenthal im Falle des Ablebens der Äbtissin entstünde, wenn kein zuständiger Visitor die rechtmäßige Wahl einer neuen Vorsteherin anfordern könne. Er

⁹⁸⁹ 1568, Mai 7; GLA 229/39636, f 11^v-12^r.

⁹⁹⁰ Friedrich Ubsteter aus Kenzingen, 1566–1568. *Monumenta monastica*. FDA 15, 234.

⁹⁹¹ Georg Kaisersperger aus dem bayrischen Wemding, 1558–1575. *Chronik Feyerabend*. CCh 63, 25–26.

⁹⁹² 1568, März 6; GLA 92/116.

⁹⁹³ Abt Theobald Vogelmann starb am 27. Februar 1550. Der am 10. März 1550 erwählte Ludwig Rebstock starb am 28. Oktober 1550. Es folgte am 13. Dezember 1550 Peter Drutmann, der am 7. August 1552 verschied. Erst seinem Nachfolger, Johann Pellion sive Kürsner, war eine Regierungszeit bis zum 22. März 1565 beschieden. Vgl. *Misc. Als*. II, 371.

schrieb: „Wann sie dan khein Visitatoren hetten der ordenlicher weis elegieren liese, mechte vielleicht dem gottshaus ein eingriff beschehen, dan das neue Evangelium hat vil dugenden sich um geringe ursachen in frembdes gutt einzutringen.“

Der Brief des Prälaten von Tennenbach, der in Lichtenthal gewesen war, um zwei Novizinnen die Profeß abzunehmen, enthält auch ein Gutachten über die monastische Disziplin des Konvents, die allen Anforderungen der vom Orden verlangten Reform entsprach. Der Abt hebt die Einhaltung der Klausur, das regelmäßige und vorschriftsmäßige Abhalten des Gottesdienstes, die eifrige Beobachtung der Regel und der Ordensbräuche, die tägliche Arbeit, den vorbehaltlosen Gehorsam und die gegenseitige Einigkeit hervor. Er bittet den Ordenskommissar, für den vierzig Personen starken Konvent um die Zusendung eines geeigneten Priestermonchs, „dan umb das gottshaus Liechtenthall das neue Evangelium täglich einwurtzelt“ und es „gar in Abgang gericht mecht werden“, falls mangels eines Seelsorgers der Gottesdienst nicht mehr könnte gehalten werden.

Um einem solchen Eingriff vorzubeugen, wandte sich Äbtissin Barbara an den Markgrafen, der nun ebenfalls am 8. Juli 1568 in Salem einen Confessarius für Lichtenthal anforderte. Er versprach, das Kloster würde diesen genügend besolden und verlieh seiner Bitte Nachdruck mit den Worten: „Anders unser gunstigs vertrauen nit wert. Was wir in vilen mehreren fällen zuvergleichen mit gnedigem willen geneigt sein wollendt“⁹⁹⁴.

Abt Georg schickte hierauf seinen Konventualen Andreas Buckenhag aus Buchhorn (seit 1811 Friedrichshafen), der jedoch wegen seiner Neigung zur Trunksucht den disziplinären Grundsätzen Lichtenthals nicht entsprach und im Herbst 1569 durch den Tennenbacher Mönch Thomas Casamias ersetzt wurde.

Im Brief vom 14. September 1569, der diesen Wechsel anzeigt⁹⁹⁵, nennt die Äbtissin den „Erwürdig Herr von thennenbach unser Visitor“, wonach der seit 1568 regierende Abt Johannes Schirer aus Eendingen durch den Ordenskommissar inzwischen mit diesem Amt betraut worden war.

Markgraf Philibert, der am 2. November 1565 seine Gemahlin Mechtild durch den Tod verlor⁹⁹⁶, befand sich im Herbst 1569 auf einem Feldzug gegen die Hugenotten im Dienste des französischen Königs Karl IX. Er wurde am 3. Oktober 1569 in einer Schlacht bei Montcoutour in der Grafschaft Poitou schwer verwundet gefangengenommen und starb kurz darauf.

⁹⁹⁴ 1568, Juli 8; GLA 92/88.

⁹⁹⁵ 1569, September 14; ebd.

⁹⁹⁶ GLA 64/47, f 21^r, November 2: *Annus 1565 commemorationis omnium animarum hujus mensis obiit Illustrissima ac christianissima Domna d. Mechtildis Marchionissa Badensis Palatina Rheni ducissa utriusque Bavariae et quondam illustrissimi et christianissimi Principis ac domni d. philiberti Marchionis Badensis comitis Sponhemis conjux in Christo dulcissime dormit.*

Die Vormundschaft für seinen zehnjährigen Sohn Philipp erhielten die Herzogin Jakobäa, ihr Sohn Herzog Albrecht von Bayern und Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen.

Anfang Mai 1570 kam Herzogin Jakobäa zur Entgegennahme der Erbhuldigung nach Baden-Baden. Sie besuchte bei diesem Anlaß auch das Kloster Lichtenthal. Ein am 17. Juni 1570 geschriebener Brief der Äbtissin an die Herzogin erwähnt deren Besuch und ihren „gnedigen befelch des closters pfarren halber“. Demnach hatte die Vorsteherin von Lichtenthal inzwischen mit Gutheißung der Fürstin für ihre Pfarreien katholische Geistliche angeworben und den Prädikanten gekündigt. Da diese jedoch nur einer unmittelbaren Weisung der Regierung Folge leisten wollten, bat sie nun um eine offizielle Order, „im faal sie nit weichen wolten, das ich inen den geschrifflichen befelch hette für zu legen“⁹⁹⁷.

Herzog Albrecht und seine Mutter konnten es sich jedoch nicht leisten, den erbetenen Erlaß auszustellen, da sich am 3. Februar 1570 auch die protestantischen Markgrafen von Baden-Durlach und Baden-Rodemachern, Karl II. und Christoph II., bei Kaiser Maximilian II. (1564–1576) um die baden-badische Vormundschaft beworben hatten. Sie überließen es daher der Äbtissin, als Patronats herrin nach ihrem Gutdünken zu handeln. Diese kündigte hierauf den Prädikanten August Brumius in Steinbach, Johann Frank in Iffezheim und Erhard Heyner in Haueneberstein zum 24. August 1570. Sie beschwerten sich hierüber bei Markgraf Karl II. von Baden-Durlach, der die Vorsteherin von Lichtenthal am 21. Juli 1570 aufforderte, derartige Neuerungen zu unterlassen⁹⁹⁸.

Es kam zu verwickelten Auseinandersetzungen, in deren Verlauf Kaiser Maximilian II. auf eine Klage Karls II. hin dem baden-badischen Vormundschaftsregiment am 9. Dezember 1570 mitteilte, er halte es für richtig, daß „deß Closters Beuren Angehörigen Pfarren, und sonst allenthalben mit bestellung des Kürchendienstes, wie es zu Antretung mehr berüerter vormundschaft gefunden worden, allerdings gelassen werde“⁹⁹⁹. Herzog Albrecht und Herzogin Jakobäa ersuchten jedoch den Kaiser am 27. Dezember 1570 um Zurücknahme dieses Befehls¹⁰⁰⁰ und gaben dem seit Oktober 1570 in Baden-Baden wirkenden Statthalter Ottheinrich von Schwarzenberg Weisung, die Konfessionsangelegenheit so zu behandeln, wie es gegenüber Gott und dem künftigen Regenten Philipp zu verantworten sei¹⁰⁰¹.

Der mit Schwarzenberg nach Baden-Baden beorderte Jesuit P. Georg Schorich schrieb am 25. Januar 1571 an die Herzogin, die Äbtissin habe am vergangenen

⁹⁹⁷ 1570, Juni 17; GLA 47/2047 Nr. 184.

⁹⁹⁸ 1570, Juli 21; GLA 46/2412 Nr. 15.

⁹⁹⁹ 1570, Dezember 9; GLA 92/149.

¹⁰⁰⁰ 1570, Dezember 27; GLA 47/2047 Nr. 261.

¹⁰⁰¹ 1570, ebd. Nr. 265.

Sonntag drei katholische Pfarrer angestellt und die anderen abgeschafft. Bis auf wenige Ausnahmen in Steinbach sei das Volk gern zur Predigt und Messe gegangen¹⁰⁰².

In einem undatierten Protokoll der Kanzlei zu Baden heißt es: „Die Abkündigung ist den Predicanten lenger dann ein halb Jar vor irem Abzug ordentlicher Weiß beschehen, ire ganze Competenzen one Abgang erfolgt u. seind auch durch die Eptißin zum Überfluß jeder mit 12 fl verehrt worden“¹⁰⁰³.

Die Streitigkeiten um die Berechtigung der Äbtissin zu solchem Vorgehen wurden gegenstandslos, als Kaiser Maximilian II. den jugendlichen Markgrafen Philipp auf seinen Antrag hin am 29. August 1571 für mündig erklärte¹⁰⁰⁴.

Philipp II. kam am 20. Oktober dieses Jahres zur Entgegennahme der Huldigung nach Baden-Baden und wurde in der Stiftskirche feierlich empfangen. Während er bis 1577 noch an der Universität Ingolstadt studierte, bemühten sich sein Statthalter Schwarzenberg und Pater Schorich um die Rückführung der Markgrafschaft zum katholischen Glauben, als dessen Stützpunkt sich die Abtei Lichtenthal erwiesen hatte.

e) Lichtenthal restauriert andere Frauenklöster

Als Herzogin Jakobäa im Mai 1570 Lichtenthal besuchte, wurde auch über einen Antrag des Grafen Heinrich von Fürstenberg verhandelt, der das 1123 von seiner Familie gestiftete und durch die Zeitumstände verödete Benediktinerinnenkloster Friedenweiler bei Neustadt mit Lichtenthaler Nonnen neubesiedeln wollte. Der Graf hatte die Äbtissin durch einen Brief vom 29. Januar 1570 und durch eine mündliche Anfrage ihres Verwandten Severin Schnell, seines Amtmanns und Vogtes über Wald, ersucht, vier bis sechs Frauen zur Restauration dieses Klosters zu entsenden¹⁰⁰⁵.

Sie war dazu bereit und forderte ihn auf, alsbald bei der Badischen Vormundschaft um die Bewilligung anzuhalten. Nachdem dies geschehen und die Herzogin in Lichtenthal die Angelegenheit abgeklärt hatte, stellte Jakobäa, zusammen mit Herzog Albrecht und dem Grafen Karl von Hohenzollern, am 20. Mai 1570 die offizielle Genehmigung aus¹⁰⁰⁶.

¹⁰⁰² 1571, Januar 25; ebd. Nr. 281.

¹⁰⁰³ 13 Notamina über Lichtenthaler Religionsstreit; ebd. Nr. 257.

¹⁰⁰⁴ 1571, Aug. 29; GLA 46/2410. Der Markgraf war zu diesem Zeitpunkt erst zwölfjährig, und die Regierungsgeschäfte wurden während seiner Studienjahre durch die badischen Räte unter Leitung des Statthalters Schwarzenberg besorgt. Vgl. *L. Pfleger*, Aus der Studienzeit des Markgrafen Philipp II. von Baden (1572–77). ZGO 57, 1903, 696–704.

¹⁰⁰⁵ 1570, Januar 29; Fürst. Archiv II, 138 Nr. 234/2.

¹⁰⁰⁶ 1570, Mai 20; ebd. S. 139 Nr. 234/2.

Der Einzug in Friedenweiler erfolgte am 2. Juni 1570. Die Vorsteherin von Lichtenthal bestimmte dort ihre bisherige Priorin, Frau Lucia Bauer¹⁰⁰⁷, zur Äbtissin. Sr. Agnes Falknerin wurde Priorin, Sr. Anna Heinin Subpriorin, Sr. Ursula Pfohlauptin Cellerarin, Sr. Maria Brünin und Sr. Agnes Schichtelin ernannte Äbtissin Barbara zu Kantorinnen, Sr. Maria Apolonia zur Köchin und Sr. Maria Jakobe zur Pförtnerin.

Der kleine Konvent wurde durch den Abt von Tennenbach „uf das kloster Friedenweiler bestätigt“, was Graf Heinrich von Fürstenberg am 15. September 1570 dem Abt von Salem mitteilte¹⁰⁰⁸.

Dieser tadelte hierauf den Abt von Tennenbach im Oktober 1570 mit den Worten: „Das irr euch aber über solches angemaßt, und ettlich frawen, die zu Liechtenthal, irr profession, in Clausuram geschen, gen fridenweiler transferriert und confirmiert haben, das ist den statuten unseres ordens gesetzlich zuwider . . . Derentwegen sollte dise sach sine consensu Cap. gen. ut comissarijs mitt nichten fürgenommen, vil weniger in das werck gepracht worden sein“¹⁰⁰⁹.

Abt Georg lehnte die Besiedlung von Friedenweiler durch Lichtenthaler Cistercienserinnen vor allem deswegen ab, weil er fälschlich annahm, dieses Kloster sei „den predigern inkorporiert“. Es unterstand jedoch seit seiner Gründung dem Visitationsrecht des Benediktinerabtes von Sankt Georgen, ohne dessen offiziellen Verzicht es allerdings nicht dem Cistercienserorden eingegliedert werden konnte.

Das Schreiben des Ordenskommisars läßt erkennen, daß sich die Äbtissin von Lichtenthal wegen Friedenweiler in erster Linie um die landesherrliche Erlaubnis bemüht und sich hinsichtlich des Ordens mit der Zustimmung des Visitators begnügt hatte. Die Selbstverständlichkeit solchen Vorgehens zeigt, daß die Abtei bereits aus dem Machtbereich des Ordens in den des Territorialherrn geraten war, eine Entwicklung, die sich bisher fast zwangsläufig und ohne offenen Konflikt vollzogen hatte.

Um die Bereinigung der Angelegenheit mühte sich auf die Bitte des Grafen von Fürstenberg der markgräfliche Hofprediger P. Georg Schorich, indem er in Rom um die Konfirmation für die Besiedlung von Friedenweiler nachsuchte. Er schickte seine Eingabe gleichzeitig an Papst Pius V. (1566–1572) und an den ihm von seiner Tätigkeit in Augsburg her bekannten Kardinal Otto von Truchseß¹⁰¹⁰, hatte jedoch keinen Erfolg, ehe der Benediktinerorden auf Friedenweiler verzichtete.

¹⁰⁰⁷ LKA 15/1, f 12. – Frau Lucia Bauer, auch Büwerin oder Bäwerin genannt, kehrte 1571 aus Altersgründen nach Lichtenthal zurück. An ihrer Stelle wurde Frau Ottilia Ruefflin als Äbtissin nach Friedenweiler gesandt.

¹⁰⁰⁸ 1570, September 15; Fürst. Archiv. II, 140 Nr. 242.

¹⁰⁰⁹ 1570, Oktober; GLA 92/116.

¹⁰¹⁰ Vgl. Bericht P. Schorichs an Heinrich v. Fürstenberg v. 1571, Juli 13; Fürst. Archiv II, 154 Nr. 270. – Vgl. Korrespondenz des Grafen und der Äbtissin v. 1572, November; ebd. S. 191 Nr. 304.

Da die Cistercienser damals weder für Lichtenthal noch für Friedenweiler einen Seelsorger freistellen konnten, hatte sich P. Schorich nach vergeblichem Umsehen in den Diözesen Köln, Trier und Mainz mit diesem Anliegen ebenfalls an die Kurie gewandt. Ein im Januar 1572 an ihn gerichtetes Schreiben aus Rom¹⁰¹¹ überliefert unter anderem den Auftrag des Papstes an Bischof Marquart von Speyer (1562–1581), je einen tauglichen Confessarius für vierzig Nonnen in Lichtenthal und zwanzig in Friedenweiler zu senden. Es heißt ebendort, daß diese Frauen inmitten der kirchlichen Wirren „im Glauben und in der Jungfräulichkeit treu blieben“ und daß man in Lichtenthal „wöchentlich drei Prozessionen für den Papst und die römische Kirche“ halte.

In seinem Bericht vom 13. Juli 1571 gab Pater Schorich dem Grafen von Fürstenberg Ratschläge wegen der notwendigen Baumaßnahmen in Friedenweiler. Er solle vor allem den Chor gemäß den Ordensvorschriften herrichten lassen und das Gebäude so instandsetzen, daß die Klausur gehalten werden könne.

Dementsprechend berichtete die Äbtissin zu Friedenweiler am 5. Juni 1572 dem Grafen über den Umbau des Chors und ihre Absicht, bei der Ritterstube ein „redfenster“ anbringen zu lassen, damit sie nicht jeden, mit dem sie zu reden oder zu rechnen habe, hereinnehmen müsse¹⁰¹².

Nach der 1790 von Sr. Maria Ursula Mänerin geschriebenen Chronik von Friedenweiler legte der Konvent bei den notwendigen Bauarbeiten selbst Hand an und hielt trotz ärmlicher Mahlzeiten und geduldig ertragener Mühsal mit Eifer das Chorgebet¹⁰¹³.

Die ihn befriedigende Restauration von Friedenweiler veranlaßte Graf Heinrich von Fürstenberg am 29. April 1573, auch für das Kloster Hof in Neidingen, dessen Kirche Erbbegräbnisstätte seiner Familie war, einige Lichtenthaler Nonnen zu erbitten¹⁰¹⁴. Im badischen Hauskloster war man wiederum bereit, traf jedoch wohlüberlegte Vorkehrungen, da in Maria Hof bereits ein kleiner Konvent von Cistercienserinnen aus dem Priorat Sankt Agnes in Lauingen lebte. Es war ihm dieses ehemalige Dominikanerinnenkloster im Jahre 1561 durch Graf Heinrich von Fürstenberg als Refugium überlassen worden, als Herzog Wolfgang von Zweibrücken die Nonnen anläßlich der Reformation aus Lauingen vertrieb. Da der rasche Tod der Priorin den Bestand der Gemeinschaft gefährdet hatte, sollte deren Führung durch eine geeignete Vorsteherin aus Lichtenthal übernommen werden.

Nach eingehender Beratung mit dem badischen Statthalter stellte Äbtissin Barbara dem Grafen von Fürstenberg folgende Bedingungen: 1. Das Kloster zu Nei-

¹⁰¹¹ 1572, Januar; Trierer Stadtbibliothek Msc 1237, f 240. Friedenweiler hatte bald Nachwuchs, weshalb P. Schorich die erst einige Jahre später erreichte Zahl von 20 Konventualinnen angab. – 1598 starb der Speyrer Diözesanpriester Carolus Deschler als Confessarius zu Lichtenthal; vgl. Anm. 1082.

¹⁰¹² 1572, Juni 5; Fürst. Archiv II, 181 Nr. 291.

¹⁰¹³ LKA 15/1, S. 14.

¹⁰¹⁴ 1573, April 29; Fürst. Archiv II, 198 Nr. 317.

dingen sollte baulich hergestellt und der Chor ganz wie zu Friedenweiler gemacht werden, damit die Frauen „ihre nota, ordensgebrüch und gotzdinst“ ordentlich halten können. 2. Es war die vorgeschriebene Klausur zu halten und daher der Eintritt ohne besondere Notwendigkeit und Erlaubnis nur dem Grafen und seiner Gemahlin gestattet. 3. Der Graf sollte alles Einkommen des Klosters den Frauen übergeben, sobald sie von ihrer geistlichen Obrigkeit verpflichtet und von ihm selbst eingesetzt seien. 4. Die Nonnen haben nur dem Visitor ihre Rechnung vorzuweisen, wobei allein der Graf selbst zugegen sein darf. 5. Heinrich von Fürstenberg sollte den Klosterfrauen in allen Angelegenheiten beistehen und sie seinerzeit kostenlos nach Lichtenthal zurückbringen¹⁰¹⁵.

Am 24. August 1573 beurkundete Äbtissin Barbara die Aussendung der Konventualinnen Sara Baierin und Agnes Heflerin nach Maria Hof in Neidingen¹⁰¹⁶. Auf die Bitte Heinrichs von Fürstenberg, diese dort zu investieren, antwortete der Abt von Salem ablehnend¹⁰¹⁷, weil das Kloster dem Orden nicht inkorporiert sei. Er stellte ihm jedoch den Besuch des Abtes von Cîteaux, Nikolaus I. Boucherat, in Aussicht, der gerade zu einer Visitationsreise durch die Schweiz, Oberdeutschland, Bayern und Tirol unterwegs sei.

Der Generalabt kam am 5. Oktober 1573 und verfaßte für Maria Hof eine ausführliche Visitations-Charta¹⁰¹⁸, durch die er dem Konvent die Einhaltung der Trienter Dekrete und der Ordensgesetze einschärfte. Auch bestimmte er, daß die Frauen aus Lichtenthal für immer in Neidingen bleiben sollten¹⁰¹⁹. In seinem Bericht an den Ordensprotektor, Kardinal Johannes Morone, gab der Generalabt folgenden summarischen Einblick in die Verhältnisse von Maria Hof: „Monasterium monialium a Neidingen, Constantiensis dioe., in Hegavia, in quo 5 moniales et 2 conversas reperi 5. octobris. Hoc mon. erat ordinis s. Dominici ac ante paucos annos a monialibus derelictum. Comes a Furstenberg, in cuius comitatu situm est, moniales, quae eiectae fuerant a duce Bipontino, evocavit e monasterio nostri ordinis, quod erat in oppido“¹⁰²⁰.

Über die am 9. Oktober 1573 visitierte Abtei Friedenweiler schrieb Abt Boucherat: „Monasterium a Fridenweiler, Const. dioe., in Hercinia sylva, ubi 6 mo-

¹⁰¹⁵ Ebd. Anm. 1. – Weitere zwei Bedingungen enthält eine 1790 von Heinrich Elkar, dem Verwalter des Klosters Maria Hof, geschriebene Kopie: Es müsse angegeben werden, wie viele Jahre die Frauen in Neidingen bleiben sollen, und es müsse das bereits restaurierte Kloster Friedenweiler von der päpstlichen Kurie als Cistercienserinnenkloster bestätigt werden, sonst hätte es keinen Bestand. LKA 57/1.

¹⁰¹⁶ 1573, August 24; ebd.

¹⁰¹⁷ 1573, August 28; Fürst. Archiv II, 202 Nr. 323.

¹⁰¹⁸ Ebd. S. 204 Nr. 328 deutsche Übersetzung der lateinisch verfaßten Charta, die Abt Georg von Salem am 5. November 1573 den Frauen in Maria Hof schickte.

¹⁰¹⁹ Mit dem Einverständnis des Generalabtes ernannte Abt Georg von Salem am 11. Dezember 1573 Frau Sara zur Priorin und Frau Agnes zur Subpriorin. LKA 57/1.

¹⁰²⁰ Der Visitationsbericht des Abtes Nikolaus I. Boucherat über 18 Männer- und 28 Frauenklöster des Ordens ist mitgeteilt durch A. Postina, Beiträge zur Geschichte der Cistercienserklöster des 16. Jahrhunderts in Deutschland. CCh 13, 1901, 225–237. Maria Hof/Neidingen S. 235 Nr. 36. – Vgl. H. Lauer, Die Glaubenserneuerung in der Baar. FDA 46, 1919, 81–119.

niales et 6 novitias reperi 9. octobris. Hoc mon. erat reformatissimum, etiamsi ante paucos annos desertum, sed meo iussu 6 illae moniales erant evocatae a monasterio de Lucida-Valle in marchionatu Badensi¹⁰²¹.

Die Bemerkung „meo iussu“ in diesem Bericht zeigt, daß der Orden die Restaurierung von Friedenweiler durch Lichtenthal inzwischen gutgeheißen und als „in seinem Sinne erfolgt“ bezeichnet hatte.

Am 15. Oktober 1573 hielt der Generalabt in Lichtenthal Visitation. Er berichtet: „Monasterium monialium de Lucida-Valle, germanice Liechtenthal, Spirensis dioe., in marchionatu Badensi, bene reformatum, in quo 18 moniales expresse professo abbatissa comprehensa, unam novitiam et 10 conversas reperi 15. octobris. Abbatissa est doctissima et vitae sanctimonia praeclara, cuius opera, vivente marchione defuncto, hoc mon. fuit ab incendio liberatum. Obiit ille in proelio inter ducem Andegavensem et admirallium, cui successit filius, ducis Bavariae ex sorore nepos, sub quo in dicto marchionatu restituta est catholica religio“¹⁰²².

Die noch nicht ganz im Sinne des Trienter Konzils geklärten Klausurverhältnisse in Lichtenthal dürften den Generalabt veranlaßt haben, das Kloster nur als „bene reformatum“ zu bezeichnen, während er Friedenweiler das Prädikat „reformatissimum“ gab. Jedenfalls setzte Äbtissin Barbara am 26. Mai 1574 dem Statthalter Schwarzenberg auseinander, daß sie seinem Wunsch, einer Gruppe adliger Gäste das Innere des Klosters zu zeigen, nicht entsprechen könne, da dies den Klausurbestimmungen des Tridentinums und den Weisungen des Ordens zuwider sei¹⁰²³.

Der Statthalter ging auf ihre Vorstellungen ein. Es gab jedoch wegen Verweigerung des Eintritts in die Klausur im Jahre 1579 Schwierigkeiten mit der Pfalzgräfin Anna, der zweiten Gemahlin Markgraf Karls II. von Baden-Durlach, wie es aus einem Brief der Äbtissin an Markgraf Philipp II. hervorgeht¹⁰²⁴.

Wegen des ungeklärten Rechtsstatus der Klöster Friedenweiler und Neidingen setzte sich der Salemer Abt Matthäus Roth (1575–1583) mit Kardinal Morone in Verbindung. Der Legat erteilte hierauf am 17. Juli 1576 die Erlaubnis des Apostolischen Stuhls zur Restauration der beiden Klöster, indem er den Grafen von Fürstenberg und die dort lebenden Nonnen von „allen etwa deshalb auf ihnen lastenden Zensuren“ lossprach und dem Abt von Salem befahl, die Cistercienserinnen „lebenslang in den beiden Klöstern, jedoch den Rechten des Benediktiner- und Dominikanerordens unbeschadet, bei dem Ritus und den Freiheiten ihres Ordens zu belassen“¹⁰²⁵.

¹⁰²¹ CCh 13, S. 236 Nr. 38.

¹⁰²² Ebd. S. 236 f. Nr. 41.

¹⁰²³ 1574, Mai 26; GLA 92/102.

¹⁰²⁴ 1579, Juni 5; ebd.

¹⁰²⁵ 1576, Juli 17; Fürst. Archiv II, 271 Nr. 417.

Am 4. April 1578 verzichtete der Abt von Sankt Georgen im Namen des Benediktinerordens auf Friedenweiler¹⁰²⁶. Am 12. April 1578 übergab Heinrich von Fürstenberg das Kloster in Neidingen dem Cistercienserorden, wobei er in der Urkunde erklärte, er habe hierüber mit dem bisherigen Visitator, dem Prior des Predigerklosters zu Freiburg im Breisgau verhandelt, der „sich erclert hierwider nit zu sein, sonder zu helfen und zu rathen, das dis werk in allem sein fůrgang geraich und dabei confirmiert und erhalten werde“¹⁰²⁷. Am 15. April 1578 vollzog der Graf auch die offizielle Übergabe von Friedenweiler an den Orden¹⁰²⁸. Anschließend ließ er in Rom um die päpstliche Transkription beider Klöster an die Cistercienser nachsuchen. Er beauftragte damit den aus Baden ans Collegium Germanicum berufenen Dr. Leo Hofmann und stellte ihm hierfür am 29. August 1583 ein Beglaubigungsschreiben aus¹⁰²⁹.

Papst Gregor XIII. (1572–1585) gewährte die erbetene Konfirmation und das Recht zur Inkorporation in den Cistercienserorden am 1. Juli 1584¹⁰³⁰. Äbtissin Barbara Veus ersuchte hierauf am 4. Oktober 1584 Heinrich von Fürstenberg, ein notarielles Vidimus dieser Bulle baldigst nach Cîteaux zu schicken, damit noch während der Regierungszeit des Generalabtes Boucherat, dem die Angelegenheit bekannt sei, die beiden Klöster dem Orden inkorporiert würden und einen Visitator erhielten¹⁰³¹. Friedenweiler wurde hierauf dem Abt von Tennenbach und Neidingen dem Abt von Salem unterstellt.

Ersterer hatte dieses Amt seit der 1570 erfolgten Besiedlung als Visitator der von ihm ausgesandten Nonnen inoffiziell ausgeübt und die vom Orden verlangte Reform in Friedenweiler gefördert. Letzterer hatte sich jedoch bisher von Neidingen zurückgehalten, da der Konvent von St. Agnes in Lauingen ursprünglich unter der Paternität von Kaisheim stand und da die durch Heinrich von Fürstenberg in diesem Kloster beanspruchten Freiheiten dem Ordensrecht widersprachen¹⁰³². Die Durchführung der monastischen Reform war in Maria Hof erst möglich, nachdem der Graf am 11. Oktober 1591 dem Abt von Salem, Christian II. Fürst aus Herberdingen (1588–1593), die Rechte des Pater immediatus eingeräumt hatte¹⁰³³. Beauftragt wurde mit dieser Reform Frau Amalia Rennerin aus

¹⁰²⁶ Ebd. S. 304 Nr. 461.

¹⁰²⁷ Ebd. S. 305 Nr. 462.

¹⁰²⁸ Ebd. S. 309 Nr. 462 Anm. 1.

¹⁰²⁹ Ebd. S. 457 Nr. 561 Anm. 1.

¹⁰³⁰ Ebd. S. 463 Nr. 570.

¹⁰³¹ Ebd. S. 469 Nr. 570 Anm. 2.

¹⁰³² Ebd. S. 205 Nr. 328 heißt es in der Visitations-Charta des Generalabtes, daß er die „angeregte reformation und clösterlichen beschluss in gedachtem gottshaus nit haben künden bestätigen, von wegen dz uns fůrgebracht sein worden etlich artiel und gwisse anbietung von dem durchleichtigen herren graf Heinrich mit aigner hand unterschriben, welchem allem wir nit mögen volg und statt thain, ursach dz sie zum thail wider das hl. Trientisch Concilium, zum thail auch wider unsers ordens satzungen und päpstlichen freuhaiten . . .“

¹⁰³³ 1591, Oktober 11; LKA 57/1.

Friedenweiler, ursprünglich Klosterfrau in Lichtenthal¹⁰³⁴, der man am 8. Dezember 1591 das Amt der ersten Äbtissin zu Neidingen übertrug¹⁰³⁵. Die Benediktion wurde ihr am 18. Oktober 1595 in Friedenweiler durch den Generalabt Edmond I. de la Croix (1586–1604) erteilt¹⁰³⁶.

Einige Jahre zuvor hatte auch das Cistercienserinnenkloster Wonnenthal¹⁰³⁷, südöstlich von Kenzingen im Breisgau gelegen, in Frau Ursula Spolhaupt und 1590 in Frau Maria Brünn jeweils eine Friedenweiler Nonne zur Äbtissin erhalten¹⁰³⁸. Beide waren sie 1570 aus Lichtenthal gekommen und trugen nun entscheidend zum Weiterbestand des Klosters Wonnenthal bei.

Eine weitere Hilfe zur Reform des Ordens leistete Lichtenthal für das Kloster Olsberg, 3 km südöstlich von Augst im damaligen Vorderösterreich gelegen. Im November 1593 wurden die Konventualinnen Margaretha Stülzer und Jakobe Fälchin dorthin entsandt. Äbtissin Barbara gab ihnen „Bücher zur Erhaltung des Ordens“ mit, die während des kommenden Jahres abgeschrieben werden sollten. Auch riet sie Äbtissin Ursula Schmotzer von Olsberg dringend, in ihrem Kloster die monastische Armut wie in Lichtenthal durch völligen Verzicht auf Privateigentum beobachten zu lassen¹⁰³⁹.

In Lichtenthal selbst trug Frau Barbara Veus unter anderem durch eigenhändige Schreibarbeit zur Förderung des guten Ordensgeistes bei. 1566 kopierten sie und die Klosterfrau Salome Beck für den Konvent auszugsweise das Buch der hl. Gertrud von Helfta, „Der Gesandte der göttlichen Liebe“ (Hs L 89), und 1578 wurde ein Antiphonale Cisterciense de Sanctis durch die Äbtissin vollendet (L Ms 5).

¹⁰³⁴ Vgl. Briefe der Äbtissin Margaretha Stülzer an Äbtissin Amalia Renner v. 1616, November 21, und 1618, März 23; GLA 92/89 und 92/25.

¹⁰³⁵ Vgl. Brief des Grafen an Äbtissin Barbara v. 1591, November 28; Fürst. Archiv II, 622 Nr. 811.

¹⁰³⁶ 1595, Oktober 18; LKA 57/1. – Anniversarien-Buch des Klosters Maria Hof bei Neidingen, hrsg. v. C. Fickler, Donaueschingen 1845, S. 47, Juni 16: Anno 1632 Starb die wohl Ehrwürdig frau fr. Amalia Rennerin Erst Ebtissin und Reformiererin Des Gottshaus auff hoff Bey Neydingen.

¹⁰³⁷ Vgl. L Ms 67: K. Burger, Gründ und Beschaffenheit des würdigen Gotteshauses Wunnenthal (1658) Ursula Spolhaupt 228, Maria Brünn 231.

¹⁰³⁸ Chronik von Friedenweiler; LKA 15/2.

¹⁰³⁹ Vgl. Briefe der Äbtissin Barbara Veus an die Äbtissin Ursula Schmotzer von Olsberg v. 1593/94; Kopien LKA 57/4. Betr. Eigentum und persönliche Armut vgl. R. Reinhardt, Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württ. 11, Stuttgart 1960, 73–76.

f) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abtei und ihre Beziehungen zum Landesherrn

Trotz sparsamer Haushaltung war die Lichtenthaler Ökonomie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wiederholt von Engpässen belastet. Es entstanden solche vor allem durch den Ausfall von Zehntabgaben, die das Kloster in Mißwuchsjahren von seinen Untertanen nicht erhalten konnte. Hinzu kam die inzwischen weitverbreitete Abneigung gegen Lieferungen an kirchliche Institutionen¹⁰⁴⁰, die sich vor allem in den zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörenden Zehntorten des Klosters bemerkbar machte.

Obwohl der Konvent nach den Vorschriften des Ordens und dem Urteil seines Visitators¹⁰⁴¹ arbeitsam war, genügte dessen Tätigkeit in der Schreib-, Spinn- und Nähstube, der Kräuterzucht und ambulanten Krankenhilfe, der Mitarbeit in den Weinbergen und bei der Wollaufbereitung nicht, den notwendigen Unterhalt aufzubringen und den auf dem Kloster als Gemeinwesen lastenden Verpflichtungen gerecht zu werden.

Letztere bestanden unter anderem in zunehmenden Auflagen von seiten des Territorialherrn, mit denen die bisher aufgrund des Ordensrechtes steuerfreie Abtei nun im Dienste der Markgrafschaft herangezogen wurde.

Die Äbissin und der Konvent überwandern ihre wirtschaftlichen Notsituationen durch Verpfändungen, Anleihen, das Verpachten der Zehntrechte an den Landesherrn und durch ihre eigene genügsame Lebensführung. Etwaige Schulden wurden auf diese Weise kurzfristig abgetragen, wie es den ökonomischen Forderungen der Ordensreform entsprach.

Die Aufsicht hierüber wurde jedoch in Lichtenthal kaum mehr durch den Visitator wahrgenommen, da der Landesherr inzwischen dieses Recht völlig für sich beansprucht hatte. Für größere wirtschaftliche Verträge mußte jeweils seine Zustimmung eingeholt werden, und der Klosterschaffner hatte ihm alljährlich über die Einkünfte und Ausgaben des Gotteshauses genaue Rechenschaft abzulegen¹⁰⁴².

So erlaubte Philibert der Abtei, am 20. Oktober 1563 ihre Reben auf dem Schafberg gegen einen Kredit von 400 Gulden an den Badener Bürger Jakob Holzwardt zu verpachten¹⁰⁴³, um dadurch einer Forderung nachkommen zu können.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Erlaß Philipps II. v. 1582, März 20; GLA 74/2792, f 11. Demnach seien die Exstanzen des Spitals zu Baden, Gülden und andere Schulden, alte und neue, dermaßen angeschwollen, daß Abhilfe nötig werde.

¹⁰⁴¹ Vgl. Visitationsbericht des Abtes Friedrich von Tennenbach v. 1568, März 6; GLA 92/116.

¹⁰⁴² Vgl. Bericht der Äbissin an Philipp II. vom 20. November 1580, in dem sie auf die am 18. November erfolgte Rechnungsabhör des Klosterschaffners Johann Baldung durch den Kammermeister und die Räte des Markgrafen hinweist.

¹⁰⁴³ 1563, Oktober 20; GLA 92/177.

Im Frühjahr 1571 befand sich der Konvent „in gesteckter noth“, da wegen der Mißernte des Vorjahres „nirgendts khein bezalung zu bekhomen“ war. Durch Vermittlung der Badener Kanzlei gewährte der Ettlinger Keller am 7. Mai eine Fruchtanleihe von 20 Maltern Korn und 10 Maltern Hafer, die von den Abgaben der kommenden Ernte wieder einbehalten werden sollten¹⁰⁴⁴.

Am 19. Februar 1572 verkauften Äbtissin und Konvent den kleinen Zehnten zu Durlach und Grötzingen. Den Käufer nennt das Lichtenthaler Kopialbuch nicht. Dafür enthält es den Vermerk, die dafür erhaltenen 400 Gulden seien laut Zinsbrief sofort nutzbringend angelegt worden, und zwar zur einen Hälfte auf der Herberge zum „Grünen Baum“ in Baden und zur anderen bei Caspar Hausen zu Beuern¹⁰⁴⁵.

Am 10. November 1572 bestätigte Markgraf Philipp II. die Rechte und Freiheiten des Klosters, indem er die Konfirmationsurkunde Christophs I. vom 25. Juni 1509 erneuerte und ergänzte¹⁰⁴⁶.

Da der junge Landesherr erst im Februar 1577 in Baden Residenz nahm¹⁰⁴⁷, wurden die Regierungsgeschäfte weiterhin durch seinen Statthalter geführt. Graf Ottheinrich von Schwarzenberg, der bis zum Dezember 1576 dieses Amt versah, fällte am 25. September 1573 einen Entscheid zwischen der Abtei und dem baden-durlachischen Markgrafen Karl II. wegen des Zehnten zu Pforzheim¹⁰⁴⁸.

Es wurde damit eine seit 1564 währende Auseinandersetzung zum Abschluß gebracht. Markgraf Karl hatte nämlich in diesem Jahr begonnen, den ihm in der Gemarkung Pforzheim allein zustehenden Novalzehnten auch von Gütern einzuziehen, deren Zehntertrag ursprünglich dem Kloster zugefallen war, die dann aber mehrere Jahre brachlagen und erst seit 1534 wieder genutzt wurden. Der Kanzler und die Räte zu Baden-Baden mühten sich seit 1567¹⁰⁴⁹, die baden-durlachischen Räte in Karlsburg zu überzeugen, daß diese Güter zur Zeit einer am 15. Mai 1555 zwischen Karl I. von Durlach und Lichtenthal besiegelten Urkunde¹⁰⁵⁰ noch zum unbestrittenen Zehntgebiet des Klosters gehört hatten und deshalb auch weiterhin dabeibleiben sollten. Die Abtei überließ damals dem Markgrafen die Kollatur in Pforzheim, die sich bereits Christoph I. bei der Verselbständigung der Altstadtkirche im Jahre 1512 vorbehalten hatte. Dem Kloster wurde bei der Übergabe der weitere Bezug des großen Zehnten zugesichert, unter Abzug der Pfarrkompetenz von 15 Malter Korn, 40 Malter Dinkel, 10 Malter Haber und 15 Ohm Wein.

¹⁰⁴⁴ 1571, Mai 7; GLA 92/110.

¹⁰⁴⁵ 1572, Februar 19; Kb IV, 336.

¹⁰⁴⁶ Uk. v. 1572, Nov. 10; Orig. GLA 35/7.

¹⁰⁴⁷ Vgl. *K. F. Vierordt*, Geschichte der evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden I, Karlsruhe 1847, 54.

¹⁰⁴⁸ Uk. v. 1573, September 25; Orig. GLA 35/23.

¹⁰⁴⁹ Korrespondenz zwischen den Räten von Baden-Baden und Baden-Durlach; LKA 37/2.

¹⁰⁵⁰ Uk. v. 1555, Mai 15; Orig. GLA 35/23. Die Abtei wurde in dieser Urkunde gegen 230 bar bezahlte Gulden auch von der auf ihrem Pforzheimer Zehnthaus lastenden Hundslege befreit.

Karl II. von Durlach ließ jedoch in seinem Anspruch nicht locker. Er veranlaßte seine Räte zu einer umfassenden Renovation sämtlicher Bann-, Etter- und Novalgüter in der Gemarkung Pforzheim. Nach dieser Aufstellung mußten der Statthalter von Baden-Baden und die Äbtissin zu Lichtenthal anerkennen, daß die umstrittenen Güter nicht zum Einzugsgebiet des großen Zehnten, sondern zum Neugereutgelände zu rechnen waren. Karl II. forderte hierauf eine Rückerstattung sämtlicher Zehnteinkünfte seit 1534. Man einigte sich hierfür auf eine Pauschalsumme von 500 Gulden, zahlbar in „guter gängiger Reichsmüntz“¹⁰⁵¹. Gleichzeitig wurde beschlossen, in Zukunft den Novalzehnten und den großen Zehnten gemeinschaftlich einzuziehen, die Hälfte davon dem Fürsten gehörig, die andere dem Kloster. An die geistliche Verwaltung in Pforzheim sollte Lichtenthal von diesem Anteil jährlich liefern: 40 Malter Dinkel, 20 Malter Haber, 4 Malter Roggen und ein halbes Fuder Wein. Markgraf Philipp bestätigte diesen Vertrag als „Kastenvogt, Schutz- und Schirmherr“ des Klosters.

Er hatte im gleichen Jahr den bisherigen Schaffner zu Lichtenthal, David Hoffmann¹⁰⁵², als Landschreiber in seinen Dienst genommen. Er erhielt am 3. Februar 1573 den Auftrag, eine Neuaufnahme aller jährlichen Gefälle, Renten, Gülten und Einkommen in der Markgrafschaft durchzuführen¹⁰⁵³. Diese Renovation war ein Teil der ausgedehnten Verwaltungsarbeit, durch die das badische Staatswesen während der Regierungszeit Philipps II. ausgebaut wurde. Die von Christoph I. grundgelegte Organisation wurde dabei durch den staatskundigen Grafen Schwarzenberg allenthalben entwickelt und nach ihm durch Philipp II. weitergeführt¹⁰⁵⁴.

Vom 19. Februar bis zum 18. Oktober 1574 liefen zwischen der Abtei und der markgräflichen Regierung Verhandlungen wegen der Steuerprivilegien des Klosters. Sie betrafen einige Grundstücke in Schmalbach und im Beuerner Tal, die in den Jahren zuvor erworben worden waren. Äbtissin Barbara Veus berief sich dabei auf die von des Markgrafen Ahnen gewährte Steuerfreiheit und auf den Stiftungsbrief vom 3. November 1248, durch den das gesamte Beuerner Tal dem Kloster als Eigentum übergeben worden war. Sie erhielt jedoch den abschlägigen Bescheid, daß Philipp II. die Rechte der Abtei zwar grundsätzlich anerkenne, von neuerworbenen Gütern aber, die bis dahin mit Steuern belegt waren, sollte die Abtei diese auch in Zukunft zahlen¹⁰⁵⁵.

Im folgenden Jahre veranlaßte die markgräfliche Regierung den Bürgermeister, das Gericht und den Rat zu Beuern, die jährliche Verpflichtung zur dreitägi-

¹⁰⁵¹ Quittung Karls II. von Baden-Durlach v. 1574, Januar 10; Kb IV, 363–364.

¹⁰⁵² Vgl. GLA 92/178 und 92/53.

¹⁰⁵³ 1573, Februar 3; GLA 74/2791, f 27.

¹⁰⁵⁴ Vgl. K. F. Reinking, Die Vormundschaften der Herzöge von Bayern in der Markgrafschaft Baden-Baden im 16. Jahrhundert, Berlin 1935, 162 f.

¹⁰⁵⁵ 1574, Februar 19 bis Oktober 18; GLA 92/155. – Stiftungsbrieforig. v. 1248, November 3; GLA 35/4.

gen Fronarbeit für Lichtenthal zu bestätigen. Wer von den Männern oder Frauen rechtmäßig verhindert war, sollte eine Vertretung aus der Verwandtschaft stellen oder den Ausfall mit 1 Schilling und 6 Pfennigen bezahlen¹⁰⁵⁶. Nach dem Text des Kopialbuches war diese Urkunde vom 17. Januar 1575 mit dem Siegel der Gemeinde Beuern versehen, das in anderweitig erhaltenen Abdrücken¹⁰⁵⁷ einen Äbtissinnenstab als Zeichen der Zugehörigkeit zum Kloster zeigt.

Als Schaffner zu Lichtenthal wirkte von 1573 bis 1582 Johann Baldung¹⁰⁵⁸. Er war ein Sohn des Freiburger Bürgermeisters Johann Baldung¹⁰⁵⁹ und der Margaretha Veus¹⁰⁶⁰, einer Schwester der Äbtissin. Um die Wirtschaftslage der Abtei zu bessern, sorgte er vor allem für einen größeren Bestand an Rindvieh, Schafen und Schweinen. Es war dies eine marktorientierte Maßnahme, da sich in der Markgrafschaft „zu sommer- und badenfahrtszeiten“ ein großer Mangel an Fleisch bemerkbar machte. Ein Erlaß vom 23. März 1576 informierte die badi-schen Untertanen hierüber und gebot ihnen, „sich ihres vieh- und besonders schaffverkaufens außer lands bei gebührender straff zu enthalten“¹⁰⁶¹.

Dem Kloster ward allerdings vom vermehrten Viehbestand nicht nur Nutzen, sondern auch Nachteil beschieden. Im Sommer 1575 durchbrach seine in den Eckerich getriebene Schweineherde anlässlich eines Gewitters das Gehege und richtete in der Gemarkung Baden Schaden an. Der Bürgermeister Johann Keufferlin verlangte hierfür ein Strafgeld von 18¹/₂ Gulden, das er unmittelbar von den Einkünften des Klosters durch den Zehntmeister Jakob Hardtmann einziehen ließ. Da der Stadt keine Gerichtsbarkeit über das Kloster zustand, bezeichnete Äbtissin Barbara dieses Geld nicht als bezahlt, sondern als in Baden „hinderlegt“. Sie beanstandete beim Markgrafen, daß der Bürgermeister seinen Schadenersatz über ihn hätte anfordern sollen, „dann wir keynen andern Herren dyses klostern erkennen, dan Ewer Fürstlichen Gnaden“¹⁰⁶².

Von dieser unmittelbaren Gewalt über das Gotteshaus machte Philipp II. am 18. Juli 1578 Gebrauch, indem er 900 Gulden Türkensteuer forderte¹⁰⁶³. Er stellte damit die Abtei, obwohl sie auch über den Orden einen Beitrag zu entrichten hatte, auf den gleichen Status wie das Stift zu Baden, von dem er ebenfalls 900

¹⁰⁵⁶ 1575, Januar 17; Kb IV, 369–371.

¹⁰⁵⁷ Vgl. Uk. v. 1562, Juni 24 und Uk. v. 1667, Mai 20; Orig. GLA 35/12.

¹⁰⁵⁸ Vgl. GLA 92/53 und LKA Kb IV, 330.

¹⁰⁵⁹ Sein Vater war der Maler Hans Baldung. – *M. Escherich*, Baldung-Biographie, Straßburg 1916.

¹⁰⁶⁰ GLA 64/47, f 20^r, Oktober 28: Anno domini 1591 Nobilis et honesta matrona domina Margaretha Veusin excellentissimi quondam viri domini Joannis Baldung oppidij Friburgensi proconsulis dignissima vidua. Lampadis et luminis infirmitotij nostri coenobij perpetuo ardentis fundatrix obdormivit in Domino cujus anima in pace. Amen.

¹⁰⁶¹ 1576, März 23; GLA 74/2791, f 52.

¹⁰⁶² Vgl. Anm. der Äbtissin auf der Quittung v. 1576, Dezember 20 und ihr Brief an Philipp II. v. 1580, November 20; GLA 92/223.

¹⁰⁶³ 1578, Juli 18; inseriert in Schreiben des Geheimen Rates Georg Christoph Krieg v. 1773, Dezember 20; GLA 92/62.

Gulden verlangte¹⁰⁶⁴. Der Landesherr suchte auf diese Weise den badischen Anteil zur Türkenabwehr aufzubringen, zu der Kaiser Rudolf II. (1576–1612) die deutschen Fürsten veranlaßt hatte. Denn es war nach dem Seesieg, den Don Juan de Austria 1571 bei Lepanto gewonnen hatte, nur das westliche Mittelmeer von der moslemischen Herrschaft befreit, während dessen östliche Gewässer und der Südosten Europas ständig unter dem Druck ihres Expansionsdranges standen.

Für die Abtei Lichtenthal wurde es zusehends schwieriger, die ihr einst zum Unterhalt zugewiesenen Einkünfte zu erhalten. Sie verpachtete daher am 10. Oktober 1582 ihre Zehntrechte in Pforzheim, Eisingen, Ettlingen, Rüppurr und Malsch an den Markgrafen. Er verpflichtete sich dafür zur jährlichen Bezahlung von 712 Gulden 10 Schilling 3 Pfennig und zur Lieferung von 77 Malter $7\frac{1}{2}$ Simri Korn, 158 Malter 5 Simri Spelz, 53 Malter 1 Simri Gerste und 72 Malter 1 Simri Haber¹⁰⁶⁵.

Das Kloster war damals in Geldnot und konnte an verschiedenen Stellen seine Rechnungen nicht bezahlen, so daß man sich zu einer Anleihe beim Markgrafen entschloß. Es mußte hierfür am 31. Januar 1583 eine Aufstellung sämtlicher Schulden gemacht werden, deren Summe sich auf 3018 Gulden 13 Schillinge belief¹⁰⁶⁶. Der Landesherr übernahm hierauf die Bezahlung gegen eine jährliche Rückerstattung von 200 Gulden, worüber der nunmehr in Lichtenthal wirkende Schaffner Ulrich Keufferlin am 8. Dezember 1583 vom markgräflichen Registrator Elias Ottern eine „Original Obligation“ erhielt¹⁰⁶⁷.

Gleichwohl verlangte Philipp II. am 11. April 1584 vom Kloster eine außerordentliche Steuer für den Bau und Unterhalt der Festung zu Stollhofen¹⁰⁶⁸, indem er auf die Gefährdung der Markgrafschaft im Fall eines Reichskrieges mit Frankreich hinwies.

Nicht weniger beschwert waren die Untertanen des Gotteshauses im Dienste des Landesherrn, da sie für den Neubau des Schlosses zu Baden und die anschließend errichteten Stallungen drei Jahre lang jeweils dreißig Fronfuhren zu leisten hatten. Im Jahre 1584 wandelte er diese Verpflichtung in eine Umlage von 23 Gulden 4 Schilling und 32 Malter 6 Simri Hafer um, die der Klosterschaffner einzutreiben und beim badischen Kammerrat Johann Christoff Stauden abzuliefern hatte¹⁰⁶⁹.

Am 4. Oktober 1586 wurden die gemeinderechtlichen Verhältnisse zwischen den Einwohnern des Stabes Beuern und der Stadt Baden neu geregelt¹⁰⁷⁰. Den

¹⁰⁶⁴ Aufstellung in GLA 92/154.

¹⁰⁶⁵ Uk. v. 1582, Oktober 10; Orig. GLA 35/23.

¹⁰⁶⁶ 1583, Januar 31; GLA 92/180.

¹⁰⁶⁷ 1583, Dezember 8; ebd.

¹⁰⁶⁸ 1584, April 11; GLA 92/62.

¹⁰⁶⁹ 1584, GLA 92/156.

¹⁰⁷⁰ Uk. v. 1586, Oktober 4; Orig. GLA 35/11.

Untertanen des Klosters gestattete der Vertrag, Krämereien, Hantierungen, Weinschank und Kaufmannschaft zu betreiben und wie die Bürger von Baden auf den Jahrmessen schon am Vormittag zu kaufen und zu verkaufen. Sie mußten jedoch zur Zahlung eines angemessenen Beitrags zur Instandhaltung der Fahrwege bereit sein. Holzschläge durften nicht ohne Vorwissen der Stadt erfolgen und die von der Holzverarbeitung lebenden Handwerker nicht mehr als einen Gesellen beschäftigen. Dem Kloster wurde das Fischrecht in der Oos und deren Seitenbächen bis oberhalb des Falkenbaches zugestanden, auch sollte es wegen der Freigabe des Weinschanks auf dem Hanhof vom Ungeld ein Drittel und die Stadt ein Viertel erhalten. Als Entschädigung für das auf seinem Grund und Boden jahrelang durch die Stadt beschlagnahmte Jungholz sollte ihm ein Stück Wald am Leisberg gegeben werden.

Der Markgraf bestätigte diesen Vertrag am 4. November 1586 und verzichtete für sich und seine Nachkommen auf alle Ansprüche und Gerechtigkeiten, die er bisher an dem unmittelbar hinter der Abtei sich erhebenden Leisberg gehabt hatte¹⁰⁷¹.

Völlig unerwartet starb Philipp II. im Juni 1588. Da er noch unvermählt war, fiel sein Erbe an Eduard Fortunatus, den ältesten der fünf Söhne Christophs von Baden-Rodemachern und der schwedischen Prinzessin Cäcilia Wasa. Er nahm nach einem kurzen bayerischen Vormundschaftsregiment am 13. April 1589 in der Stadt Baden¹⁰⁷² und hernach in der übrigen Markgrafschaft die Huldigung der Untertanen entgegen.

1590 kam seine zehnjährige Halbschwester, Prinzessin Charitas Wasa, als Schultochter nach Lichtenthal¹⁰⁷³. Da sie sich als zum Ordensleben berufen und geeignet erwies, wurde sie am 26. Mai 1593 durch den Generalabt Edmond I. de la Croix „vom Mangel ihrer Geburt und aller damit verbundenen Irregularität befreit, zur Profese sowie zu allen Ämtern und Würden im Kloster zugelassen“¹⁰⁷⁴. Die vom Konzil zu Trient verlangte Äußerung des freien Willens erfolgte am 4. Mai 1596 vor den Delegierten der Regierung, Wolf Dietrich von Gemmingen, Simon Petrus Luon und Erhard von Rammingen¹⁰⁷⁵.

Der Halbbruder der badischen Prinzessin war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Besitz der Markgrafschaft. Seine Regierungsunfähigkeit und seine Absicht, das völlig verschuldete Land zu verpfänden, hatten den Markgrafen Ernst Fried-

¹⁰⁷¹ Uk. v. 1586, November 4; Orig. GLA 35/8.

¹⁰⁷² 1589, April 13; Vortrag, gehalten bei der Erbhuldigung in Baden; GLA 47/2050 Nr. 465.

¹⁰⁷³ Erstmalige Erwähnung von Schultöchtern in Uk. v. 1482, Mai 28; Kb III, 256. Sie wurden im Sinne der Benediktusregel, Kap. 59, im Kloster unterrichtet und erzogen und konnten sich hernach frei für das Ordensleben oder die Rückkehr zu ihren Angehörigen entscheiden.

¹⁰⁷⁴ 1593, Mai 26; LKA Nr. 61. Charitas Wasa wurde um 1579/80 als natürliche Tochter der Markgräfinwitwe Cäcilia Wasa und des spanischen Gesandten Francisco Erasso geboren. Vgl. A. Wolters, Prinzessin Charitas Wasa, Konventualin in Lichtenthal. FDA 82/83, 1962/63, 287–298. Herkunft 288.

¹⁰⁷⁵ 1596, Mai 4; GLA 46/2253.

rich von Baden-Durlach 1594 zur Besetzung des Territoriums Baden-Baden veranlaßt. Er berief sich für diese Maßnahme auf den Teilungsvertrag von 1515, der die Partner und ihre Nachkommen verpflichtete, für die Schulden der anderen aufzukommen, wenn dadurch der Besitzstand des gesamtmarkgräflichen Hauses gefährdet war.

Der neue Landesherr machte am 11. August 1596 sein Recht zur Einforderung der Türkenkontribution geltend, indem er auf den „Anno 1594 Publicirten Reichs Abschied“ hinwies, der „Einer Jeden obrigkeit zugelaßen, Ihre Underthanen, Geystlich unndt Weltlich Sie seye Exempt, oder nicht Exempt, gefreyt, oder nicht gefreyet, Niemandt auß genommen, mit Steyr zu belegen“¹⁰⁷⁶.

Äbtissin Barbara Veus litt damals bereits an schwerer Wassersucht, und sie resignierte mit der Zustimmung des Markgrafen im Juni 1597¹⁰⁷⁷. Unter dem Vorsitz des Abtes von Neuburg, Johann Faber aus Kreuznach (1592–1599), wählte der Lichtenthaler Konvent am 15. Juni 1597 Frau Margaretha Stülzer aus Ertlingen zur Äbtissin¹⁰⁷⁸.

2.

Lichtenthal während der Erneuerungsbewegung der nationalen Ordenskapitel

Nachdem sich das Verhältnis der Abtei Lichtenthal zum Cistercienserorden seit der Regierung Markgraf Philipps II. wieder konsolidiert hatte, versuchte die protestantische Regierung von Baden-Durlach (1594–1622), das Kloster völlig unter ihre Aufsicht zu bringen.

Lichtenthal blieb daher vorläufig außerhalb der Erneuerungsbewegung, die von den Äbten der oberdeutschen Ordensprovinz¹⁰⁷⁹ bei ihren regelmäßigen Zusammenkünften – den sogenannten Nationalkapiteln – erstrebt wurde. Sie verhandelten dort über Fragen der monastischen Reform im Sinne der Weisungen des Generalkapitels und berieten zugleich, wie die Immunität des Ordens gegenüber den wachsenden landesherrlichen und diözesanen Einflüssen zu wahren sei. Denn es hatten manche Fürsten seit dem durch Kaiser Sigmund protegierten Konzil von Konstanz (1414–1418) die kirchliche Vollmacht zur Reform der Klöster in ihrem Gebiet erlangt, und es bemühten sich seit dem Konzil von Trient

¹⁰⁷⁶ 1596, August 11; GLA 92/199.

¹⁰⁷⁷ GLA 64/47, f 15^r, August 7: Anno domini 1597 obiit in Christo Reverenda domina Abbatiſſa Barbara Vaisin cujus anima vivat in Christo. – A. *Wolters*, Barbara Veus, Äbtissin zu Lichtenthal 1551–1597. Ortenau 41, 1961, 152–158.

¹⁰⁷⁸ Bericht der Räte Luon und Burruß an Ernst Friedrich v. 1597, Juni 15; GLA 92/4.

¹⁰⁷⁹ Zur oberdeutschen Ordensprovinz gehörten die Klöster in Schwaben, Franken, Bayern und der Schweiz. Vgl. E. *Schnell*, Die oberdeutsche Provinz des Cistercienserordens. FDA 10, 1876, 217–250.

viele Diözesanbischöfe um die Ausdehnung ihres Reformauftrags auf die exemten Orden.

Da die Äbte der oberdeutschen Provinz ihren gemeinsamen Beschlüssen eine tragende Verbindlichkeit verleihen und damit die Erneuerung des Cistercienserslebens voranbringen wollten, erstrebten sie die Bildung einer Kongregation, in der die Leitung durch das Generalkapitel keineswegs aufgehoben, sondern durch situationsgerechte Maßnahmen voll zur Wirkung gebracht werden sollte. So entstand 1618 die Oberdeutsche Cistercienserkongregation, in der gewöhnlich die Präläten der Reichsabtei Salem führend waren.

Sie nahmen sich fortan um die Schwierigkeiten der Abtei Lichtenthal an, die bis zur Einsetzung des Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden in seine Landesrechte im Jahre 1622 bedeutend waren.

Der Ausbruch und die lange Dauer des Dreißigjährigen Krieges versagten den oberdeutschen Cisterciensern den Erfolg ihrer Restaurationsbemühungen, die sie vor allem hinsichtlich der württembergischen Klöster endgültig einstellen mußten. Es trug jedoch der gegenseitige Zusammenhalt viel zur Förderung des monastischen Geistes bei, was auch die Abtei Lichtenthal stets als einen stärken Rückhalt erfahren durfte.

Weniger erfolgreich war der Orden in Lichtenthal bezüglich der Wahrung seiner Rechte gegenüber dem Landesherrn, da die katholischen Markgrafen keineswegs die von ihren evangelischen Vorgängern beanspruchte Aufsicht wieder an diesen abtreten wollten. Es kam daher vor allem mit Markgraf Ludwig Wilhelm (1677–1707) zu Spannungen und Kompromissen, deren Endeffekt die Einschränkung der wirtschaftlichen Privilegien des Ordens und die unbeugsame Verteidigung der spezifisch geistlichen Freiheiten war.

a) Unter der Herrschaft der Markgrafen von Baden-Durlach

In einem an Äbtissin Margaretha Stülzer¹⁰⁸⁰ gerichteten Brief vom 27. September 1597 tadelte Markgraf Ernst Friedrich die vom Landesherrn unabhängige Regierungsweise ihrer Vorgängerin. Er teilte ihr seinen Entschluß mit, des „Gottshauß Liechtenthal solicher wider alt Herkhommen unnd gebrauch, biß dahero geübter aigenwilligkeit unnd unordnung, so zu eußerstem undergang gedachte Gottshauß handgreiflich gelangt“, ein Ende zu setzen. Er befahl daher: Ihr sollt „ohn unnszer vorwißen unnd bewülligen khainen Beichtvatter noch Visitatoren mehr bestellen, noch auch weitere Novizen In das Gottshauß nit nehmen.“

¹⁰⁸⁰ Äbtissin Margaretha Stülzer ließ 1602 im Klosterhof den Marienbrunnen errichten. A. Wolters, Der Lichtenthaler Marienbrunnen. Ortenau 35, 1955, 36–42.

Auch sollte die Äbtissin alles unnötige Gesinde abschaffen, damit „von Jaren zu Jaren, dem Gottshauß was wegespart unnd auf zutragende notturft solicher Überhauff mehr nuzlicher angewendt werden möge“¹⁰⁸¹.

Nachdem der bisherige Lichtenthaler Confessarius, der Speyrer Diözesanpriester Carolus Deschler, am 14. Juli 1598 gestorben war¹⁰⁸², ersuchten der markgräfliche Statthalter und seine Räte den Neuburger Abt Johann Faber (1592–1599) um einen Nachfolger, der „dem Gottshauß, seiner regul gemäß, in Lehr, Zucht, erbarkeit und gutem Wandel woll vor sein, und was solch Ampt weiter außweiset, mit aller bescheidenheit verrichten möge“¹⁰⁸³. Die Äbtissin unterstrich diese Bitte mit einem eigenen Schreiben nach Neuburg, in dem es heißt, „zu dem hab ich noch eyn sorg, weil wier so eyn strenge Herschaft haben, man derft uns wohl auch eyn Lutterschen predicanten eynsetzen, wie inn andern orthen auch beschehn“¹⁰⁸⁴.

Die Benediktinerinnenabtei Frauenalb wurde in diesem Jahr durch den Landesherrn aufgehoben. Vier der ausgewiesenen Nonnen fanden Aufnahme in Lichtenthal¹⁰⁸⁵. Ein Vertrag vom September 1609 gewährte ihren Unterhalt aus den Gefällen von Frauenalb¹⁰⁸⁶.

Am 14. April 1604 starb Markgraf Ernst Friedrich, und es folgte ihm sein Bruder Georg Friedrich in der Regierung. Im Bestreben, die Schuldenlast seines Vorgängers zu beseitigen, berief er auf den 13. Oktober 1605 die Landstände nach Karlsburg. Am 1. Oktober 1605 forderte er die Äbtissin zu Lichtenthal auf, einen Delegierten mit „ohngemeßener“ Vollmacht dorthin zu senden¹⁰⁸⁷. Es fanden sich hierauf als Vertreter des Klosters der Schaffner Matthäus Springauf und als solche der Gemeinde Beuern der Bürgermeister Georg Herr und der Ratsherr Gregorius Schulmeister ein¹⁰⁸⁸.

Während Georg Friedrich drei Teile der Zahlung übernahm, mußten die beiden Markgrafschaften 200 000 fl verzinsen und abtragen. Die Abtei Lichtenthal

¹⁰⁸¹ 1597, September 27; GLA 92/116, 12 f. – Vgl. K. F. Lederle, Zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der Markgrafschaft Baden-Baden vom Tode Philiberts bis zum Ende der kirchlichen Bewegungen (1569–1635). FDA 47, 1919, 1–45. Erwähnung des Briefes v. 27. September 1597 an die Äbtissin S. 23.

¹⁰⁸² GLA 64/47, f 13^v, Juli 14: Anno domini 1598 obiit Reverendus ac devotus dominus Carolus Deschler confessarius. sepelivit in Spira.

¹⁰⁸³ 1598, August 1; GLA 92/194.

¹⁰⁸⁴ Äbtissin Stülzer an den Neuburger Prior Lucas Keller. 1598, Sept. 9; GLA 92/89.

¹⁰⁸⁵ Nach GLA 64/47 starben aus dem Konvent Frauenalb in Lichtenthal: Magdalena Meyer am 4. April 1616 (f 7^v), Katharina von Steinkallenfels am 29. Juni 1617 (f 12^v) und Margaretha Hund von Saulheim am 25. Oktober 1617 (f 20^v).

¹⁰⁸⁶ Vertrag von 1609, September; Kopie GLA 88/517. Vgl. F. Heinzer, Handschriften und Drucke des 15. und 16. Jahrhunderts aus der Benediktinerinnenabtei Frauenalb. Eine bibliotheksgeschichtliche Skizze, in: Bibliothek und Wissenschaft 1986 (im Druck).

¹⁰⁸⁷ 1605, Oktober 1; GLA 92/157.

¹⁰⁸⁸ Vgl. F. v. Weech, Die bad. Landtagsabschiede von 1554 bis 1668. ZGO 29, 1877, 323–423. Landtag v. 13. Oktober 1605 S. 362 f.

hatte hierfür ein Kapital von 4000 fl aufzunehmen, dessen Zinsen von ihr fünf Jahre lang zu entrichten waren¹⁰⁸⁹.

Da der Landesherr vorläufig nicht auf die Anordnung seines Bruders vom 27. September 1597 zurückkam, glaubte Äbtissin Margaretha, diese großzügig auslegen zu können. Sie erlaubte sich daher, anstelle verstorbener Konventualinnen jeweils Novizinnen aufzunehmen und sie nach bestandener Probezeit die Profess ablegen zu lassen. Am 28. April 1612 schrieb jedoch Georg Friedrich nach Lichtenthal, es sei der Abtei unter seinen Vorfahren nie erlaubt gewesen, ohne deren Bewilligung eine Vorsteherin zu wählen, Visitatoren anzunehmen, Novizinnen zu sich zu ziehen und Profess ablegen zu lassen. Er wünsche, daß dies ohne den geringsten Eintrag künftig so gehalten werde. Auch verlangte er ein Verzeichnis aller Konventualinnen, Novizinnen und beim Kloster wohnenden Laien. Außerdem mußte ihm gemeldet werden, durch wen und wann die Visitation vorgenommen werde und welcher Geistliche die Kirche versehe¹⁰⁹⁰.

Äbtissin Margaretha Stülzer rechtfertigte sich am 20. Mai 1612 mit der Begründung, sie habe die Zahl der Mitglieder zwar ergänzt, aber nicht über das gewöhnliche Maß erhöht. Die Visitation werde seit geraumer Zeit durch den jeweiligen Abt von Neuburg vorgenommen, etwa einmal jährlich, jedoch zu ungewisser Zeit, je nach Gelegenheit. Den Kirchendienst habe zeitweilig der Franziskanerpater Konrad aus dem Kloster Fremersberg versehen, doch sei ihr durch den Visitor kürzlich der Neuburger Mönch Johann Georg Übelmann¹⁰⁹¹ als Confessarius zugewiesen worden¹⁰⁹².

Am 14. März 1613 klagte die Äbtissin dem Salemer Prälaten, Petrus II. Müller¹⁰⁹³, daß man ihrem Gotteshaus Lichtenthal seine Freiheiten nehme. Die dem Kloster unterstehenden Pfarreien seien wiederum mit Prädikanten besetzt, und sie müsse für diese bauen, ungeachtet schwerer Schatzung¹⁰⁹⁴ und spärlichen Zinses. Auch befürchte sie ein Verbot, weiterhin Novizen aufzunehmen, und die Zuweisung eines Prädikanten als Seelsorger für den Konvent. Einzelheiten werde ihm der Überbringer des Briefes mitteilen, der dreißig Jahre lang getreu in Diensten des Klosters gestanden sei¹⁰⁹⁵.

Abt Petrus antwortete umgehend¹⁰⁹⁶, vermied jedoch mit großer Vorsicht jeglichen Hinweis auf seine Absicht, wegen Lichtenthals Lage in Cîteaux Klage zu

¹⁰⁸⁹ GLA 92/167.

¹⁰⁹⁰ 1612, April 28; GLA 92/196.

¹⁰⁹¹ GLA 64/47, f 5^r, März 5: Anno Domini 1618 obiit in christo venerabilis Dominus Johannes Georgius Übellmann professus in Novo castri: confesarius hujus Monasterij.

¹⁰⁹² 1612, Mai 20; GLA 92/201.

¹⁰⁹³ Petrus II. Müller (1593–1614) stammte aus Schellenberg bei Waldsee. Chronik *Feyerabend*, CCh 63, 76–77.

¹⁰⁹⁴ Nach einer undatierten Zusammenstellung, betitelt „Beschwerden der Fraw Abbtissin zuo Lichtenthal“ – dem Inhalt des ersten Abschnitts nach 1510 geschrieben – hatte das Kloster jährlich dem Markgrafen 600 fl Schatzung in zwei Raten zu zahlen. GLA 92/199, 9.

¹⁰⁹⁵ 1613, März 14; GLA 92/201.

¹⁰⁹⁶ 1613, März 18; GLA 92/23.

führen. Am 21. April unterzeichnete er in Salem ein „Memorial für Herrn Praelaten zu Langheim, was er wegen deß Gottshauß Liechtenthal und anders bey vorstehendem General Capitel zu Cisterz zu verrichten gebetten wird“¹⁰⁹⁷. Es schilderte eindringlich die Verhältnisse im badischen Kloster und legte dem Orden nahe, sich seinetwegen auf dem nächsten Reichstag an den Kaiser zu wenden.

Nachdem Abt Peter von Langheim¹⁰⁹⁸ die Kapitelsväter unterrichtet hatte, verfaßten sie am 6. Mai eine lateinische Appellation¹⁰⁹⁹ an Kaiser Matthias (1612–1619). Sie beriefen sich auf die Rechte, Privilegien und Freiheiten, die das markgräfliche Frauenkloster Lichtenthal unter den bisherigen Päpsten und Kaisern innehatte, wobei sie das Präsentationsrecht für die dem Gotteshaus unterstehenden Pfarreien besonders erwähnten. Letzteres werde nunmehr durch den regierenden Markgrafen Georg Friedrich von Baden verletzt, indem er die katholischen Pfarrer entlasse und an ihrer Stelle Prädikanten einsetze. Auch verbiete er den Klosterfrauen, ohne seine Bewilligung Novizinnen aufzunehmen und einen Beichtvater oder Visitator aus dem Orden zuzulassen. Da dies alles den Freiheiten der Kirche und den kaiserlichen Anordnungen und Abmachungen zuwider sei und die Rechte des Ordens schwer und beständig verletze, möge er als Reichsoberhaupt seine kaiserliche Autorität dafür einsetzen, das Kloster Lichtenthal, in dem vierzig Nonnen die reguläre Observanz bestens und mit größter Strenge beobachteten, vor dem Untergang zu bewahren. Er möge den Markgrafen ernstlich auffordern, von seinen Eingriffen abzustehen und dem Kloster das Recht zur Besetzung seiner Pfarreien, zur Aufnahme von Novizinnen und zur geistlichen Betreuung durch einen Visitator und Beichtvater des Ordens zu belassen.

Schreiben des gleichen Inhalts wurden an den österreichischen Erzherzog Maximilian und an Herzog Maximilian von Bayern gesandt, alle unterzeichnet durch den Generalabt Nikolaus II. Boucherat (1604–1625) und die Äbte Johannes Martinna von Clairlieu (Lothringen) und Johannes Foucart von Nizelle (Brabant) im Namen der übrigen Definitoren des Generalkapitels.

Da Georg Friedrich bisher bemüht war, den Kaiser und den Erzherzog zu überzeugen, er führe in der nur zur Protektion besetzten Markgrafschaft Baden-Baden keine gewaltsame Religionsänderung herbei¹¹⁰⁰, mußte ihm diese Intervention ungelegen sein. Hinzu kamen die Bemühungen der Markgräfinwitwe Cäcilia Wasa um Freilassung ihres von ihm auf Schloß Hachberg gefangengehaltenen Sohnes Philipp.

¹⁰⁹⁷ 1613, April 21; GLA 92/201.

¹⁰⁹⁸ Langheim bei Lichtenfels wurde 1132/33 durch Otto I. von Bamberg mit Hilfe von drei Ministerialen gestiftet und von Ebrach aus besiedelt. *Janauschek*, S. 28 Nr. 69.

¹⁰⁹⁹ Can. VII, 322; 1613/128–130.

¹¹⁰⁰ Vgl. *K. Obser*, Zur Kirchenpolitik des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach. Ortenau 8, 1921, 70–71.

Über die beschwerliche Reise zum Reichstag nach Regensburg und ihre Hoffnung auf deren Erfolg berichtete sie am 16. Februar ihrer Tochter Sr. Charitas nach Lichtenthal¹¹⁰¹. Ein im gleichen Sinne am 17. Februar an die Äbtissin gerichtetes Schreiben¹¹⁰² beantwortete diese mit dem Ausdruck der Freude über das aussichtsvolle Unternehmen¹¹⁰³.

Als jedoch der Markgraf von Baden-Durlach über die Ankunft von Boten Cäcilia Wasas in Lichtenthal unterrichtet wurde, verlangte er alsbald die Aushändigung ihrer Schreiben und befahl, ihm auch alle weiteren Briefe der Markgräfinwitwe in Zukunft uneröffnet zu übergeben¹¹⁰⁴. Am 26. März 1614 beorderte Georg Friedrich den Obervogt Philipp Wolf von Fleckenstein und die Räte Ernst Friedrich Mollinger und Eusebius Drach zur Äbtissin. Sie sollten ihr die Stellungnahme gegen den Markgrafen verweisen und die Versetzung der Sr. Charitas in ein anderes Kloster fordern¹¹⁰⁵. Mit dieser mußten auch die Priorin und eine weitere Klosterfrau nach Friedenweiler geschickt werden, wie es aus einem Brief der Äbtissin an Abt Petrus von Salem hervorgeht¹¹⁰⁶.

Am 16. Mai 1616 richtete Äbtissin Margaretha Stülzer an den Markgrafen Georg Friedrich die Bitte um Konfirmation der Lichtenthaler Privilegien, Rechte und Freiheiten¹¹⁰⁷. Er ließ ihr hierauf am 27. Mai durch seinen Geheimsekretär Johann Wilhelm Abel mitteilen, sie solle sämtliche Dokumente, deren Konfirmation sie begehre, kopieren lassen und die Originale samt den Kopien zur Bestätigung nach Karlsburg schicken. Letztere hätten in der dortigen Kanzlei zu verbleiben, die Originale könne der Überbringer hernach wieder mitnehmen¹¹⁰⁸.

Die Äbtissin scheint sich hierauf erst in Salem Rat geholt zu haben, denn am 21. November 1616 schickte sie an den dortigen Prior, Dr. Johannes Muotelsee, auf dessen Anforderung die Kopien der wichtigsten Lichtenthaler Privilegienbriefe¹¹⁰⁹. Er entschied hierauf am 25. November 1616, „die begerte confirmation der privilegien betreffend ist dieselbig ohnzeittig begert unnd angebracht worden, soll allßo verziehen bleiben“¹¹¹⁰. Auch heißt es in diesem Schreiben, „waß dann die verzinsung der 4000 fl für den Herr Margraff, auch die Järlich 600 fl schatzung unnd die abgeschafften catholicischen pfarrherren belangt ist derzeit kain anderer rath dann daß mann mit gedult ain andere gelegenhait erwartten muß“.

¹¹⁰¹ 1614, Februar 16; GLA 46/2241a.

¹¹⁰² 1614, Februar 17; GLA 46/2242.

¹¹⁰³ 1614, Kopie ohne Unterschrift und Tagesangabe; GLA 46/2243.

¹¹⁰⁴ 1614, Februar 19; Konzept ohne Unterschrift; GLA 46/2254.

¹¹⁰⁵ 1614, März 26; GLA 46/2259.

¹¹⁰⁶ 1614, Juli 28; GLA 92/201.

¹¹⁰⁷ 1616, Mai 16; GLA 92/202.

¹¹⁰⁸ 1616, Mai 27; GLA 92/199, 18.

¹¹⁰⁹ 1616, November 21; ebd. f 19.

¹¹¹⁰ 1616, November 25; ebd. f 21.

Am 22. Februar 1617 wurde Lichtenthal durch Prior Muotelsee im Auftrag des Salemer Abtes visitiert. Er erwähnt, dort zwei Visitations-Charten vorgefunden zu haben, deren „aine der hochwürdig Herr Nicolaus Boucherat, die ander der hochwürdig Herr Edmundus à Cruce, beide Unßers hailigen Ordens von Cisterz Generales inen hinterlassen habend“¹¹¹¹. Die Ordenszucht beurteilte der Prior günstig, wegen der Ansprüche des Markgrafen mußte er jedoch beim Abt von Cîteaux um Erleichterung der Klausurbestimmungen nachsuchen¹¹¹². Auch informierte er ihn über das Verbot des Landesherrn, ohne sein Vorwissen einen Visitator, einen Beichtvater oder Novizinnen anzunehmen¹¹¹³.

Abt Nikolaus II. Boucherat (1604–1625) schrieb hierauf an Dr. Johannes Muotelsee am 1. Mai 1617, man müsse den schwerwiegenden Eingriffen des Markgrafen in die weltlichen und kirchlichen Rechte und Angelegenheiten des Klosters Lichtenthal mit wohlüberlegten und umsichtigen Verhandlungen entgegenarbeiten¹¹¹⁴.

Im Dezember 1617 beehrte der Markgraf von Äbtissin und Konvent eine Anleihe von 2000 Gulden¹¹¹⁵. Er bestätigte deren Empfang am 1. Januar 1618 und versprach, sie jährlich mit 100 Gulden zu verzinsen¹¹¹⁶.

Im August des gleichen Jahres erbat Margaretha Stülzer von ihm die Zulassung weiterer drei Novizinnen, von denen sie indes bereits zwei¹¹¹⁷ ohne sein Vorwissen bis zur Profefß herangebildet hatte. Sie argumentierte in dieser Petition mit dem Hinweis, das Kloster Lichtenthal sei für 40 Personen gestiftet worden, von welcher Zahl „der Zeit 7 Personen ermangeln“¹¹¹⁸.

Der Landesherr ließ hierauf durch Johann Wilhelm Abel die Lichtenthaler Urkunde anfordern, in der „die in der Supplication allegirte Stiftung der 40 Persohnen, eintweder originaliter edirt, oder ein vidimirte Copia davon“¹¹¹⁹.

Am 11. November 1619 brachte der Klosterschaffner Johann Retzer, zusammen mit einem nochmaligen Bittgesuch, jene Urkunden nach Karlsburg, die den für Lichtenthal festgesetzten Numerus clausus von 40 Personen enthielten. Retzer wurde dort durch den Geheimsekretär abgefertigt mit dem Hinweis, die Äb-

¹¹¹¹ Konzept der Visitations-Charta v. 1617, Februar 22; GLA 92/116, 17 und 24 ff. – Die erstgenannte Charta war offensichtlich von Nikolaus I. Boucherat v. 1573, Oktober 15; CCh 13, 236 f Nr. 41.

¹¹¹² Vgl. Erlaubnis Nikolaus II. Boucherat an den Abt von Salem, die Klausurbestimmungen des Ordens den gegenwärtigen Verhältnissen in Lichtenthal anzupassen, v. 1617, Mai 1; GLA 92/116, 14–15.

¹¹¹³ Lateinischer Visitationsbericht v. 1617, März 30; GLA 92/116, 16.

¹¹¹⁴ Brief des Generalabtes Nikolaus II. Boucherat an Johannes Muotelsee v. 1617, Mai 1; GLA 92/116, 22–23.

¹¹¹⁵ 1617, Dezember 29; GLA 92/199, 25.

¹¹¹⁶ 1618, Januar 1; ebd. f 24.

¹¹¹⁷ „Maria Barbara, Wendel Burgens organisten zu Speyr, undt Anna, Simon Gerings zu Baden, Dochter“, laut Untersuchungsprotokoll des Obervogtes Philipp Christoph Leutrumb und des Untervogtes Eusebius Drach zu Baden v. 1619, November 4; Kopie GLA 92/196, 30.

¹¹¹⁸ 1619, August 6; Konzept ebd. f 31.

¹¹¹⁹ 1619, August 20; ebd. f 33.

tissin möge bis zum Entscheid des Fürsten nichts gegen dessen bisherigen Befehl unternehmen¹¹²⁰.

Markgraf Georg Friedrich war indes längst so stark in die Reichspolitik verwickelt, daß er Provinzangelegenheiten durch seinen Sohn Friedrich bearbeiten ließ. Er selbst wußte sich als Mitglied der Union dem pfälzischen Kurfürsten Friedrich V. verpflichtet, der den 1618 in Böhmen ausgebrochenen Aufstand gegen Kaiser Ferdinand II. (1619–1637) vergeblich unterstützt und weitergeführt hatte.

Markgraf Friedrich schrieb seinem Vater am 23. November 1619 ein Gutachten über die Lichtenthaler Supplikation¹¹²¹. Vor allem stellte er heraus, die eingereichten Dokumente besagten nicht, „daß das Closter uf 40 Persohnen gestiftet, sondern laut im buchstaben, daß Sie nit mehr dann 40 Persohnen ahnzunehmen verbunden“. Sein Vater solle daher die Bitte um die Aufnahme von drei Novizinnen abschlagen. Da jedoch die Äbtissin bereits zwei widerrechtlich aufgenommen habe, möge er ihr diese belassen mit dem Hinweis, daß solches nie mehr ohne sein Vorwissen geschehen dürfe.

Markgraf Georg Friedrich ging auf diesen Rat seines Sohnes ein. Er wandte sich 1621 wiederum an die Abtei wegen einer außerordentlichen Schatzung von 1200 Gulden, und 1622 forderte er zusätzlich 900 Gulden, 20 Fuder Wein und 140 Malter Getreide¹¹²². Er benötigte diese Mittel zur Unterstützung des pfälzischen Kurfürsten, da der kaiserliche Feldherr Tilly 1621 in die Oberpfalz und 1622 in die Rheinpfalz vordrang. Markgraf Georg Friedrich wußte, daß ihn ein weiterer Sieg der Liga den Besitz des Territoriums Baden-Baden kosten würde. Er übertrug daher im April 1622 seinem Sohn Friedrich insgeheim die Regierung und zog mit dem Kurfürsten ins Feld.

Nach der für den Kaiser siegreichen Schlacht bei Wimpfen, am 6. Mai 1622, mußte Georg Friedrich zugunsten seines Sohnes auf die Markgrafschaft Baden-Durlach verzichten¹¹²³. Die Markgrafschaft Baden-Baden gab Ferdinand II. am 25. August 1622 Wilhelm von Baden¹¹²⁴, dem ältesten Sohn des Markgrafen Eduard Fortunatus und der flämischen Gouverneurstochter Maria van Eicken.

¹¹²⁰ Kopien der Privilegien v. 1619, November 7, und Notiz über Retzers Abfertigung in Karlsburg v. 1619, November 11; ebd. f 38–43.

¹¹²¹ 1619, November 23; ebd. f 46.

¹¹²² Aufstellung v. 1622; GLA 92/199, 26–27.

¹¹²³ 1622; GLA 46/5013.

¹¹²⁴ Kaiserliche Kommission wegen Restitution des Markgrafen Wilhelm; GLA 46/2922. – Lehenbrief Kaiser Ferdinands II. für Markgraf Wilhelm v. 1622, September 7; GLA 46/2994.

b) Reformstatuten des Ordens für die Cistercienserinnen

Die Reformbeschlüsse von 1565 waren im Generalkapitel von 1584 durch Richtlinien für die Aszese, das Studium und die Pastoral ergänzt worden¹¹²⁵, und man mühte sich auch im oberdeutschen Ordensbereich, sie in allen Klöstern durchzuführen.

Dessen Äbte trafen sich im September 1595 in Fürstenfeld¹¹²⁶ zu einem Provinzialkapitel, das wegen seiner Bedeutung für die Ordensreform in Deutschland später auch das Fürstenfelder Nationalkapitel genannt wurde. Im Geist der *Charta Caritatis* erarbeitete man dort Statuten¹¹²⁷, die 1601 wiederum vom Generalkapitel in Cîteaux aufgegriffen, ergänzt und für den ganzen Orden verbindlich gemacht wurden¹¹²⁸.

Das 30. dieser in Einzelpunkte differenzierten 35 Statuten galt unmittelbar der Reform der Cistercienserinnen¹¹²⁹. Sie sollten nicht nur alle Satzungen des Ordens, vorab bezüglich der Feier des göttlichen Offiziums, der regulären Zucht, der Aufnahme von Novizen und der Gelübdeablegung, gleicherweise wie die Mönche beobachten (1), sondern auch in ihren pastoralen Belangen völlig vom Orden betreut (10) und in ihrer Wirtschaftsführung von diesem überwacht werden (5).

Besonderer Wert wurde der Aufnahme künftiger Novizinnen beigemessen, deren Qualitäten zuvor durch die Äbtissin genau zu erforschen waren (9). Sie sollten nach den gleichen Normen wie die Neulinge der Männerklöster aufgenommen, geprüft und eingeführt werden, im Dormitorium eine Zelle haben und im Refektorium mit dem Konvent speisen (8). Zur feierlichen Profess wurden sie erst zugelassen, nachdem sie im Kapitel, in Gegenwart des Visitators und der Äbtissin, Gehorsam, Beobachtung der regulären Klausur und Teilnahme am gemeinsamen Leben gelobt hatten (34).

Relikte aus der Zeit, in der Frauenklöster zur Aufnahme nachgeborener Töchter des Adels dienten, wurden endgültig abgeschafft. Die Klöster durften beim Eintritt einer Novizin zwar ein Almosen annehmen, aber nach der Vorschrift des Tridentinischen Dekrets vor der Profess nichts von deren eigentlichen Gütern, damit nicht im Falle ihres Austritts Rückforderungen gestellt werden konnten

¹¹²⁵ Can. VII, 166–174; 1584/7–32.

¹¹²⁶ Fürstenfeld in Oberbayern wurde durch Herzog Ludwig den Strengen gestiftet und 1258 durch Mönche aus Aldersbach, Diözese Passau, besiedelt. *Janauschek*, S. 255 Nr. 664. – *H. B. Schneider*, Die Fürstenfelder Reformstatuten 1595. *ACist* 39/1, 1983, 63–180.

¹¹²⁷ *Statuta capituli nat. Fürstenfeldensis*; R III, n. 2 in Stift Stams/Tirol.

¹¹²⁸ Can. VII, 197–249; 1601/Kap. I–XXXV.

¹¹²⁹ Can. VII, 236–242; 1601/Kap. XXX, 1–43. Der Inhalt des Statuts „De Monialibus“ wird hier nur insoweit kursivisch und in passender Reihenfolge wiedergegeben, als es dem Rahmen und Zweck dieser Arbeit entspricht. Er gleicht fast durchweg dem des gleichnamigen Statuts vom Fürstenfelder Nationalkapitel 1595. Vgl. Stams R III, n. 2, f 49^r–55^r.

(6). Keine Nonne sollte ein eigenes Siegel besitzen (19), keine eine Magd zu ihrer Bedienung haben (30)¹¹³⁰. Der vorschriftsmäßigen Ordensgewandung durfte keinerlei weltlicher Schmuck hinzugefügt werden, und es sollte dieselbe in schlichtem Stil angefertigt sein (26).

Nach der Profeß war es keiner Ordensfrau erlaubt, das Kloster auch nur für kurze Zeit unter irgendeinem Vorwand zu verlassen, wenn nicht ein berechtigter und vom Visitor anerkannter Grund vorlag. Der Eintritt in dasselbe durfte unter Strafe der Exkommunikation niemanden gestattet werden, welchen Geschlechts und Standes er auch war und unter was immer für Umständen er darum anhielt, außer es berechnigte eine schriftliche Erlaubnis des Ordens hierzu¹¹³¹.

Um die Beobachtung dieses Eintrittsverbots hatten die Äbtissinnen von Lichtenthal fortan mit der markgräflichen Familie viel zu verhandeln, und sie sahen sich um der Wahrung der guten Beziehungen willen immer wieder genötigt, beim Visitor um Dispensen anzuhalten¹¹³².

Eine weitere Schwierigkeit entstand für Lichtenthal aus der Aufsicht, die der Orden wieder über die Wirtschaftsführung der Frauenklöster beanspruchte. Demnach sollte zur Verwaltung der zeitlichen Güter jedem Frauenkonvent ein erfahrener Religiöse oder ein untadliger katholischer Laie vorgesetzt werden. Es mußte dieser Prokurator umsichtig und gewissenhaft sein, bei seinem Amtsantritt einen Treueid leisten und der Äbtissin und dem Konvent jährlich in Anwesenheit des Confessarius Rechenschaft ablegen. Dies hatte auch bei jeder Visitation oder auf besondere Anordnung vor dem Pater immediatus zu geschehen (14). Da die Einstellung eines Schaffners zu Lichtenthal längst von der Zustimmung des Markgrafen abhing und er dem Landesherrn über seine Amtsführung völlige Rechenschaft schuldete, mußte der Versuch, diese Ordensvorschrift einzuführen, in der Verwaltung des badischen Hausklosters notwendig zu Spannungen führen.

Um sie zu umgehen, überließ der Orden zeitweilig das Amt des Confessarius den Franziskanern auf dem Fremersberg¹¹³³, obwohl es an sich nur durch Cistercienser versehen werden durfte (11), die dabei für die Wahrung der regulären Observanz zu sorgen hatten.

¹¹³⁰ In dringenden Fällen durften anverwandte oder blutsverwandte Witwen mit Erlaubnis des Visitors innerhalb der Klausur helfen (30). – Vgl. Can. VII, 172; 1584/22: *Abbatissae non permittant in suis monasteriis, ut quaeque monialis suam habeat ancillam.*

¹¹³¹ Eine solche Erlaubnis war von vornherein für die Sakramentenspendung bei Kranken, deren ärztliche Behandlung und für notwendige Handwerksdienste gegeben (37), ebenso bei Feuersbrunst, Wasserverseuchung und gefährlichen Krankheiten (32).

¹¹³² Einen Rückhalt für seine Vorschriften fand der Orden in der am 10. Juli 1612 von Papst Paul V. erlassenen Konstitution „*Monialium*“, die Personen jeglichen Standes den Eintritt in die Klausur verbot. *Codicis Juris Canonici Fontes*, hrsg. v. P. Gasparri, Bd. I, Rom 1923, 377–378.

¹¹³³ Bevollmächtigung v. 1625, März 24; GLA 92/89.

Davon abgesehen, wurden nach dem Urteil des Ordens¹¹³⁴ in Lichtenthal die Vorschriften für das gemeinsame monastische Leben durchaus gehalten.

Den Äbtissinnen oblag die Aufgabe, den versammelten Konvent häufig zur Beobachtung der Regel und der monastischen Disziplin zu ermuntern und über den Lebenswandel aller zu wachen. Sich selbst sollten sie keine Ausnahmen gestatten und vor allem die beiden täglichen Mahlzeiten nach Möglichkeit mit dem Konvent im Refektorium einnehmen. Dem Orden lag viel daran, daß sie alles beachteten, was zur Eintracht der Gemeinschaft und zu deren religiöser Formung beitrug (18).

Den Moniales legten die Statuten Hilfsbereitschaft und schwesterliche Liebe im Umgang nahe. Nach Ordensbrauch sollten sie die Sakramente zu den gewöhnlichen Zeiten alle 14 Tage, in der Fastenzeit und im Advent jede Woche und darüber hinaus an den höheren Festen empfangen (20). Das göttliche Offizium war mit Eifer und Frömmigkeit zu verrichten¹¹³⁵ (21), nach der Komplet und den Vigilien völliges Schweigen zu bewahren (22), und die Stunden außerhalb des Gottesdienstes sollten am Vor- und Nachmittag nach der Weisung der Äbtissin mit Handarbeit und anderer gediegener Beschäftigung verbracht werden (22).

Sämtliche Arbeit diente dem gemeinsamen Unterhalt, und der Erlös von Verkauften war durch die Verantwortlichen in der gemeinsamen Kasse zu verwahren (23). Niemand empfing Gülden wie Privateigentum. Es wurde vielmehr alles der Äbtissin oder Bursarin übergeben (41).

Die Lesungen im Refektorium, zur Collation und in den Arbeitspausen erfolgten in der Muttersprache (24) aus Büchern, die vom Orden genehmigt waren oder die Cistercienser eigens für Lichtenthal geschrieben hatten¹¹³⁶.

Gespräche mit Weltleuten waren den Nonnen nur selten erlaubt. Das hierzu vom Orden verlangte Sprechgitter führte man in Lichtenthal jedoch erst im Jahre 1720 ein.

Da es seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bei den Cistercienserinnen üblich wurde, junge Mädchen zwecks Bildung und Unterricht in der Klausur wohnen zu lassen, wurden auch in Lichtenthal solche Jugendliche durch geeignete Moniales betreut¹¹³⁷. Es war dies vom Orden mit der Einschränkung gestattet, daß sie nach Vollendung des zwölften Lebensjahres nur noch im Kloster gehalten werden durften, wenn sie sich um den Eintritt in dasselbe bewarben (39).

¹¹³⁴ In der Bittschrift des Generalkapitels v. 1613 an den Kaiser Matthias um Schutz für das Kloster Lichtenthal heißt es: „in quo adhuc quadraginta moniales optime et in summo regularis observantiae rigore viventes degunt“; Can. VII, 322; 1613/128–130. Vgl. Anm. 1099.

¹¹³⁵ Vgl. L Ms 99: „Ordnung gebräuch Und Ceremonien durch daß gantze Jahr So wohl in dem Chor, Creützung, Capitul, alß auch refectorio Und anderen orton zu halten“. Lichtenthal 1642.

¹¹³⁶ Vgl. L Ms 113: „Orare, Studere, Recreare“ v. *P. Sixtus Meyer*, Neuburg 1609. – L Ms 51/52: „Cistercienser-Gilgen“ v. *P. Konrad Burger*, Tennenbach 1655. – L Ms 55: „Verborgenen Schatzes Cistercienser-Ordens“ v. dems., Tennenbach 1658.

¹¹³⁷ Vgl. Visitationsprotokoll v. 1617, Febr. 22; GLA 92/116, 16: *Abbatissa petit licere puellas gestare in Conventu vestes simplices saeculares; concessi.*

Vergleicht man die Vorschriften des Statuts „De Monialibus“ mit der in Lichtenthal und vielen anderen Cistercienserinnenklöstern aus den Reformbemühungen des 15. und 16. Jahrhunderts erwachsenen Lebensweise, so zeigt es sich, daß sie den Nonnen nicht aufgenötigt wurden, sondern ein Ausdruck ihres monastischen Selbstverständnisses und längst bewährter praktischer Erfahrungen sind.

c) Lichtenthal zur Zeit der Entstehung der Oberdeutschen Cistercienserkongregation

Am 22. September 1598 schickte Äbissin Margaretha Stülzer an den „General in oberdeutschlanden“ eingehende Informationen über die Verhältnisse in Lichtenthal und über ihre vergeblichen Verhandlungen mit Neuburg wegen eines Confessarius für ihren Konvent¹¹³⁸. Der Adressat war Abt Petrus Müller von Salem, und der erwähnte Prior von Neuburg war sein Konventuale Pater Lucas Keller, den er mit der Reform dieses Klosters beauftragt hatte.

Unter seinem Einfluß entschloß sich der bisherige Prälat Johannes Faber, zugunsten eines Reformabtes zu resignieren¹¹³⁹. Auch der am 10. Dezember 1599 gewählte Nachfolger stammte aus Salem. Er hieß P. Alexander Metzger und wurde am 2. April 1600 offiziell durch Abt Petrus Müller für Neuburg freigestellt, zusammen mit P. Lucas Keller als Prior und P. Georgius Schönielin als Subprior¹¹⁴⁰.

Neuburg erhielt somit die zu seinem Neuaufschwung notwendigen Kräfte nicht aus seinem Ausgangskloster Lützel oder der zuständigen Primarabtei¹¹⁴¹ Morimond, sondern aus Salem, dessen Abt als Generalvikar¹¹⁴² für die Ordensreform in diesem Gebiet zuständig war.

Abt Petrus Müller sorgte deshalb auch für geeignete Seelsorger in Lichtenthal¹¹⁴³, ohne dabei das Paternitätsrecht des Abtes von Neuburg¹¹⁴⁴ anzutasten. So schrieb ihm dieser am 26. Juni 1603, er habe als Confessarius für Lichtenthal

¹¹³⁸ 1598, September 22; GLA 92/88. – Es kamen hierauf aus Salem nach Lichtenthal: am 8. Oktober 1598 P. Burkhard Hohenstein und am 8. Februar 1599 P. Johannes Fenkher. – P. Hohenstein starb am 21. März 1599 in Lichtenthal, P. Fenkher Ende 1599 in Neuburg.

¹¹³⁹ Vgl. Brief des P. Fenkher nach Salem v. 1599, Juli 16; GLA 98/2461, 25.

¹¹⁴⁰ 1600, April 2; ebd. f 7 ff.

¹¹⁴¹ Primarabteien hießen die ersten Gründungen von Cîteaux: La Ferté (1113–1790), Pontigny (1114–1792), Clairvaux (1115–1792) und Morimond (1115–1791). *Janauscheke*, S. 3–5 Nr. 2–5.

¹¹⁴² Vgl. Kap. 35 der Fürstenfelder Reformstatuten „De Vicarii Generalis et Provincialium deputatione et eorum visitationibus“; Stams R III, n. 2, f 69–73’.

¹¹⁴³ Lichtenthal wurde bis 1618 fast ständig durch Cistercienser aus Salem oder Neuburg betreut, wie es aus Einträgen im Nekrologium (GLA 64/47, f 15’, 5’, 13’), Hinweisen in Briefen (GLA 98/2461, 29–31, 36–37; 92/89, 132; 92/201, 2) und Anmerkungen in Handschriften (L Ms 113, 49; L Ms 67, 246) hervorgeht.

¹¹⁴⁴ Die Rückgabe der Lichtenthaler Paternität von Tennenbach an Neuburg fand nicht offiziell statt, da der Abt von Tennenbach seit 1569 nur für den verhinderten Abt von Neuburg bzw. für dessen Stellvertreter, die Äbte von Maulbronn und Herrenalb, eingetreten war.

nicht den von Abt Petrus vorgeschlagenen Frater Susenbrot bestellt, sondern P. Sebastian Pfeiffer, der dieses Amt bisher bei den Cistercienserinnen von Königsbrück versehen habe. Als Grund für die Nichteinsetzung des noch in Dillingen studierenden Frater Susenbrot gab er an: „... da ich kurz verruckhter Zeit in Lichtenthal gewesen, und soviel befunden, das nach der Zeit bemeltes orth von wegen allerhandt erheblichen Bedenckhen nicht für Ihne sein möcht“¹¹⁴⁵. P. Sebastian Pfeiffer war ebenfalls Konventuale von Salem und für Neuburg freigestellt worden. In Lichtenthal hatte er schon einmal aushilfsweise im September 1598 gewirkt¹¹⁴⁶.

Das Ziel der Ordensreform legte seit dem Fürstenfelder Nationalkapitel die Vereinigung der oberdeutschen Abteien zu einer Kongregation nahe. Vorangetrieben wurde diese Entwicklung, als Papst Paul V. am 11. Februar 1606 den Zusammenschluß aller im Nuntiaturbereich Luzern gelegenen Cistercienserklöster verlangte¹¹⁴⁷. Es kam hierauf zu langwierigen Verhandlungen mit dem Abt von Cîteaux und den Primaräbten¹¹⁴⁸, die durch eine solche regionale Verbindung die Einheit des Ordens und die Grundsätze der Charta Caritatis gefährdet sahen¹¹⁴⁹. Auch befürchteten Abt Dionysius Largentier von Clairvaux und Abt Claudius Masson von Morimond den Verlust ihrer Paternitätsrechte bei den zu ihrer Filiation gehörenden Klöstern der geplanten Kongregation¹¹⁵⁰.

Deren politische Notlage und die Notwendigkeit ihrer Reform durch landesansässige Cistercienser überzeugten schließlich den Abt von Cîteaux anlässlich einer 1615 und 1616 durchgeführten Visitationsreise durch die Schweiz, Schwa-

¹¹⁴⁵ 1603, Juni 26; GLA 98/2461, 29.

¹¹⁴⁶ Vgl. Brief der Äbtissin an P. Lucas Keller v. 1598, September 9; GLA 92/88.

¹¹⁴⁷ Vgl. *Lobendanz*, 113. Demnach umfaßte die Nuntiatur von Luzern die Diözesen Chur, Lausanne, Sitten und Basel, sowie alle jene Gebiete, die mit den Eidgenossen verbündet oder diesen untertan waren. Ebenso gehörte dazu die Diözese Konstanz, die einen großen Teil der deutschen Schweiz umfaßte und jenen Teil Süddeutschlands, in dem das Kloster Salem lag.

¹¹⁴⁸ Die Vorsteher der Primarabteien hatten ein besonderes Mitspracherecht im Orden, das zeitweilig – vor allem im 13. Jahrhundert – zu Auseinandersetzungen mit dem Abt von Cîteaux und dem Generalkapitel führte. Vgl. G. Müller, Vom Cistercienserorden. CCh 37, 279–280.

¹¹⁴⁹ Vgl. *Lobendanz*, 115–118. – *Ders.*, Von der Filiation zur Kongregation. Zur Verfassungsentwicklung in der Neuzeit, Weingarten 1984 (mschr.). – Während die Statuten der vom 15.–17. Jahrhundert gegründeten Cistercienserkongregationen von Kastilien, Aragon, Portugal, Irland und Kalabrien, sowie die der Kongregationen der Fulienser und des hl. Bernhard in Oberitalien mit Recht Anlaß zu diesem Urteil gaben, wurde in der Oberdeutschen Cistercienserkongregation die Treue zur Charta Caritatis und zur einheitlichen Oberleitung durch das Generalkapitel gewahrt. Vgl. A. Schneider, Die Cistercienser: Geschichte, Geist, Kunst, Köln 1977, 41. – K. Elm und P. Feige, Reformen und Kongregationsbildungen der Zisterzienser in Spätmittelalter und früherer Neuzeit. In: Die Zisterzienser, Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10, Bonn 1980, 243–254. – P. Braun, Zisterzienserreform und neue Orden um Cîteaux im 16. und 17. Jahrhundert. CCh 91, 1984/1–4, 1–10.

¹¹⁵⁰ Vgl. *Lobendanz*, 190. Demnach wurde im April 1624 in Fürstenfeld die Aufhebung der Paternitäts- und Filiationsrechte der zur Kongregation gehörenden Männerklöster beschlossen. – Clairvaux verlor damit diese Rechte gegenüber Hauterive und Morimond gegenüber allen übrigen Abteien der Oberdeutschen Kongregation.

ben, Bayern und Österreich¹¹⁵¹ vom Nutzen eines regionalen Zusammenschlusses für den ganzen Orden. Er forderte daher den inzwischen zum Prälaten von Salem bestellten Thomas I. Wunn¹¹⁵² auf, die notwendigen Schritte zur Bildung der Kongregation zu unternehmen¹¹⁵³.

Dieser erarbeitete im November 1617, zusammen mit den Äbten von Wettingen¹¹⁵⁴, St. Urban¹¹⁵⁵, Tennenbach und Neuburg und dem Subprior von Hauterive¹¹⁵⁶ auf dem Provinzialkapitel in Salem erstmals Statuten für die künftige Kongregation. Sie sollte durch einen Provinzialvisitorator vorläufig geleitet werden, und Prior Johannes Muotelsee wurde mit dieser Aufgabe betraut¹¹⁵⁷.

Die Bestätigung der Kongregation erhoffte man sich vom Generalkapitel, das ab 14. Mai 1618 über die weitere Reform des Ordens beraten wollte. Um diese durch das Gebet der ganzen Kirche zu fördern, verlieh Papst Paul V. am 5. Februar 1618 einen Ablass für alle Christgläubigen, die das Reformanliegen des Ordens und die Verhandlungen der Kapitelsväter durch ihr Gebet und andächtigen Sakramentenempfang in einer Cistercienserkirche unterstützten¹¹⁵⁸.

Die Gründung der Oberdeutschen Kongregation kam auf diesem Generalkapitel nicht zur Sprache. Sie wurde jedoch mit Gutheißung des Abtes von Cîteaux, der seinen mit allen notwendigen Vollmachten ausgestatteten Sekretär P. Balduin Moreau zu einem weiteren Provinzialkapitel nach Salem schickte¹¹⁵⁹, dort am 27. Dezember 1618 unter dem Namen „Congregatio Cisterciensis Superioris Germaniae prima“ verwirklicht¹¹⁶⁰.

Der Zusammenschluß erfolgte zwischen den Abteien Salem, Wettingen, Neuburg, Tennenbach, St. Urban und Hauterive. Die den Äbten dieser Klöster unterstehenden Frauenkonvente waren durch das Visitationsverhältnis in die Kongregation miteinbezogen. Die Statuten sahen vor allem den Gehorsam gegen den Abt von Cîteaux und das Generalkapitel, die regelmäßige Visitation aller Männer- und Frauenklöster und die Abhaltung von Provinzialkapiteln in Salem vor. Auch sollte für die Männerabteien in Salem ein gemeinsames Noviziat und in absehbarer Zeit ein philosophisch-theologisches Seminar errichtet werden.

¹¹⁵¹ Vgl. ebd. 124. – In den Lichtenthaler Akten ist diese Visitation nicht vermerkt. Nikolaus II. Boucherrat wurde als Franzose von Markgraf Georg Friedrich wohl kaum zur Visitation zugelassen.

¹¹⁵² Abt Thomas Wunn stammte aus Grasbeuren bei Mimmehausen. Er regierte vom 9. Januar 1615 bis zum 10. Mai 1647. Chronik *Feyerabend*, CCh 63, 77–81. – A. Siwek, Die Zisterzienserabtei Salem, Sigmaringen 1984. Betr. Abt Thomas I. Wunn, 222/249.

¹¹⁵³ 1617, Januar 8; GLA 98/2441, 153.

¹¹⁵⁴ Wettingen, bei Baden im Kanton Aargau, wurde 1226 von Salem aus besiedelt, Stifter war Heinrich von Rapperswil. *Janaushek*, S. 230 Nr. 598. – 750 Jahre Kloster Wettingen, 1227–1977, red. v. H. Meng, Baden/Schweiz 1977.

¹¹⁵⁵ St. Urban im Kanton Luzern wurde 1194 von Lützel aus gegründet. Ebd. S. 200 Nr. 514.

¹¹⁵⁶ Hauterive bei Fribourg wurde durch Wilhelm von Glâne gestiftet und 1137 durch Mönche aus Chervieu besiedelt. Ebd. S. 50 Nr. 123.

¹¹⁵⁷ Protokoll v. 1617, November; GLA 98/2494, 9^r.

¹¹⁵⁸ 1618, Februar 5; beglaubigte Kopie LKA Nr. 64.

¹¹⁵⁹ Bevollmächtigung des P. Balduin Moreau v. 1618, Dezember 9; GLA 98/2441, 191.

¹¹⁶⁰ Statuten und Resolutionsschreiben v. 1618, Dezember 27; ebd. f 198–202.

Abt Nikolaus II. Boucherat bestätigte diese Statuten und die Gründung der Oberdeutschen Cistercienserkongregation am 22. Januar 1619¹¹⁶¹ und anerkannte Abt Thomas Wunn von Salem als deren Präses.

Die Beziehungen zwischen Lichtenthal und dem Orden waren zu dieser Zeit durch die politischen Verhältnisse in Baden-Baden stark eingeschränkt. Hinzu kam, daß der Neuburger Abt Alexander Metzger, ehe er wegen Trunksucht durch den Präses der Kongregation zur Resignation gezwungen wurde¹¹⁶², anläßlich einer Visitation in Lichtenthal beträchtliches Ärgernis gab, „woraus dem Gotteshaus bei dem einfachen Volk großer Spott entstand“. Markgraf Georg Friedrich nahm dies zum Anlaß, der Äbtissin zu verbieten, in Zukunft aus Neuburg weder einen Visitator noch einen Beichtvater anzunehmen.

Margaretha Stülzer konnte diese Zusammenhänge erst nach dem Regierungsantritt des Markgrafen Wilhelm nach Salem melden. Sie finden sich in einem Brief vom 23. November 1622¹¹⁶³, der an P. Muotelsee, den nunmehrigen Kommissar der Kongregation, gerichtet ist. Die Äbtissin teilte ihm zugleich mit, der neue Landesherr habe am 28. Oktober dem Gottesdienst in Lichtenthal beigewohnt, hernach den Morgenimbiß im Kloster eingenommen und versprochen, als ein gnädiger Schutz- und Schirmherr dem Gotteshaus in geistlichen und zeitlichen Belangen keinen Eintrag zu tun. Auch dürfte man so viele Novizinnen aufnehmen, wie das Kloster erhalten könne, denn je mehr ihrer seien, desto mehr Gebetshilfe erhoffe er von Lichtenthal.

Prior Johannes Muotelsee drückte umgehend, am 1. Dezember 1622, seine Freude über die veränderte Situation in Lichtenthal aus, das „nun mehr lange Zeit hero vom Orden gantz verlassen“ war¹¹⁶⁴. Er versprach, Abt Thomas Wunn, der auf unbestimmte Zeit zum Kurfürstentag in Regensburg gereist sei, bald zu einem Besuch in Lichtenthal zu veranlassen und zur Profießabnahme der gegenwärtigen Novizinnen.

Am 15. Dezember 1622 meldete der Abt von Cîteaux nach Lichtenthal, er habe den Prälaten von Salem als Visitator des Klosters eingesetzt¹¹⁶⁵. Ehe dieser jedoch am 19. September 1623 erstmals zur Visitation ins badische Hauskloster kam, berichtete ihm der nunmehrige Abt von Neuburg, Adolf Brunn¹¹⁶⁶, wie er dort an Mariä Heimsuchung im Beisein des Markgrafen Wilhelm zwei Novizinnen den

¹¹⁶¹ 1619, Januar 22; ebd. f 197.

¹¹⁶² Wahl und Resignation des Abtes Alexander Metzger; GLA 98/3213.

¹¹⁶³ 1622, November 23; GLA 92/116, 29.

¹¹⁶⁴ 1622, Dezember 1; Konzept GLA 92/89.

¹¹⁶⁵ 1622, Dezember 15; GLA 92/116, 27–28.

¹¹⁶⁶ Abt Adolf Brunn stammte aus Hagenau. Er erlitt an einem 9. Juli einen tödlichen Kopfschuß durch eine schwedische Kugel, als er sich zu einem Beobachtungsgang vor das Kloster begab. Bezüglich der fehlenden Jahresangabe vgl. Misc. Als. II, 102.

Schleier gegeben habe¹¹⁶⁷. Der Fürst sei der katholischen Religion sehr zugetan, und er habe mit ihm unter vier Augen über Satzungen und Brauchtum des Ordens gesprochen.

Abt Adolf beanstandete jedoch, daß man sich in Lichtenthal hinsichtlich Meslesen und Beicht hören völlig durch die Jesuiten betreuen ließ, die der Landesherr 1622 zur Rekatholisierung der Markgrafschaft nach Baden-Baden berufen hatte. Auch fand er es bedenklich, daß diese auf dem Frauenchor mit den Nonnen sangen und musizierten, wodurch die Klosterkirche einen großen Zulauf aus der Stadt erhielt.

Es ist anzunehmen, daß Äbtissin und Konvent die Pastoralarbeit der Jesuiten und die kirchlichen Absichten des Markgrafen Wilhelm auf diese Weise unterstützen wollten. Zugleich leisteten sie materielle Hilfe zum Aufbau des Kollegs, wie es aus dem Jahresbericht der Jesuiten von 1623 an deren Pater Provinzial hervorgeht¹¹⁶⁸.

Abt Thomas Wunn ging in seinem Rezeß nicht auf die Bedenken des Neuburger Prälaten ein, er bemerkte jedoch, daß die Acta visitationis nicht den Jesuiten gezeigt werden dürfen. Vor allem forderte er die strikte Beobachtung der Klausur, gestattete jedoch – mit Rücksicht auf die Verbindlichkeiten des Klosters – in Notfällen für hohe Adelspersonen den Eintritt. Hingegen sollten die Nonnen künftig nicht mehr zur Weinlese hinausgeschickt werden¹¹⁶⁹.

Der Äbtissin legte Abt Thomas Wunn nahe, eine taugliche Nonne nach und nach über die Geschäfte, Rechte und den Stand des Klosters zu unterrichten, damit solche Kenntnis im Konvent erhalten bleibe.

Anlaß dazu gab ihm die äußerst geschwächte Wirtschaftslage der Abtei. Auch hatte Markgraf Wilhelm zugunsten der Jesuiten¹¹⁷⁰ in den Pfarreien Etlingen, Rastatt¹¹⁷¹ und Malsch Verfügungen getroffen¹¹⁷², die auf Kosten der Rechte und Einkünfte Lichtenthals gingen.

¹¹⁶⁷ 1623, September 13; GLA 92/116, 40 f. – Der Ausdruck „Novizinnen den Schleier geben“ meint die Entgegennahme der Profess, wie es aus L Ms 117, 1^r–10^r „die ordnung zu der wylung“ hervorgeht. Sie enthält die Bemerkungen „und leit die profesz (Professurkunde) uff den altar“ und der Priester spricht eine Oration „uber den wyl“ (Schleier), den die Neuprofessin erhält.

¹¹⁶⁸ MBCh, 11.

¹¹⁶⁹ Acta visitationis v. 1623, September 19; GLA 92/116, 46–48.

¹¹⁷⁰ Vgl. Visitationsbericht an Generalabt Boucherat v. 1624, Februar 24; Konzept GLA 92/89. – In diesem Bericht steht auch, daß die Äbtissin des aus Königsbrück vertriebenen Konvents und drei Nonnen von dort in Lichtenthal leben. – Nach den Annales Königsbrück, S. 825, wurde das Kloster 1620 abgebrannt und „zu einem steinhauffen gemacht“.

¹¹⁷¹ Lichtenthal wird 1541 erstmals, zusammen mit dem Domkapitel Speyer, als Kollator in Rastatt genannt; GLA 220/655. – In LKA Chronik Glyckher, 20–21, findet sich aus dem Jahr 1732 der Vermerk, es sei nirgends etwas darüber zu finden, wie das Kollaturrecht zu Baden, Rastatt, Oos und Balg, das Lichtenthal gemeinsam mit dem Domkapitel Speyer besitze, an das Kloster gekommen sei. – Vgl. J. B. Trenkle, Beiträge zur Geschichte der Pfarreien in den Landcapiteln Gernsbach und Etlingen: 11. Rastatt. FDA 12, 1878, 44–52.

¹¹⁷² Vgl. Bericht der Äbtissin nach Salem v. 1624, Februar 8; GLA 92/199, 82. – Demnach sollten Malsch, Etlingen und Etlingenweiher zu einer Pfarrei zusammengefaßt werden, als Residenz der Jesuiten, und die Pfarrei Rastatt ebenfalls auf deren Betreiben vergeben werden. – Vgl. MBCh, 11–12.

Die Pfarrstelle in Malsch wollte der Landesherr dem Bruder des Dekans in Baden, dem bisherigen Kanonikus in Düsseldorf, Johannes Marcus Altringer, verleihen und mit Rücksicht auf dessen klerikalen Status die vom Kloster zu zahlende Kompetenz erhöhen. Abt Thomas verhinderte hierauf in Speyer dessen schriftliche Investitur¹¹⁷³ und verlangte, daß die Kompetenz nach altem Recht durch das Concilium des Generalvikars und nicht durch die markgräflichen Räte festgelegt werde¹¹⁷⁴.

Dem zum Lichtenthaler Confessarius berufenen Pater Dr. Johann Petrus Wilhelmi befahl er am 23. Februar 1624, sich in Speyer um die Pfarrstelle in Rastatt zu bewerben und sich dann gegen ein entsprechendes Deputat durch einen Kaplan vertreten zu lassen¹¹⁷⁵. Auch sollte er die alten Privilegien des Klosters beim Kurfürsten in Speyer¹¹⁷⁶ wieder zur Geltung zu bringen, was der Abt ebenfalls unumwunden dem Markgrafen mitteilte¹¹⁷⁷.

In der Geschichte der Abtei Lichtenthal ging der Orden somit erstmals den Diözesanbischof gegen Maßnahmen des Landesherrn an. Es erregte dies dessen Unwillen, und ein markgräflicher Kommissar wurde beauftragt, solches dem Lichtenthaler Beichtvater zu verweisen, da seine Fürstliche Gnaden mit dem Bischof von Speyer „schon allbereit mehr zu tun habe, als Ihr lieb sey“¹¹⁷⁸.

Auch gegen den Klosterschaffner Theodor Schilling richtete sich der Unmut des Markgrafen Wilhelm. Er forderte wiederholt dessen Entlassung, weil er „die frauen wider Ihn auf gestiftet, über die alte brief gesessen“ und dem Visitor „dieselbe copenylich communicirt“ habe¹¹⁷⁹. Der Äbtissin gelang es jedoch, Schilling zu halten. Er stellte während seiner Amtszeit sämtliche Dokumente des Klosters in vier Kopialbüchern zusammen¹¹⁸⁰, wobei er die lateinischen Urkunden im Original abschrieb und jeweils die deutsche Übersetzung hinzufügte.

Unter dem Druck der Verhältnisse entwickelten sich die ursprünglich guten Beziehungen zwischen Confessarius und Schaffner in Lichtenthal ungünstig. Dr.

¹¹⁷³ Vgl. Bericht des Abtes an den Markgrafen v. 1624, Februar 20; GLA 92/199, 46.

¹¹⁷⁴ Vgl. Instruktionen des Abtes Thomas an den Lichtenthaler Schaffner Theodor Schilling v. 1624, Februar 23; ebd. f 55.

¹¹⁷⁵ Ebd. – Die Pfarrstelle in Malsch wurde vorläufig ebenfalls durch P. Petrus Wilhelmi versehen. Vgl. Bericht des Schaffners nach Salem v. 1624, Februar 14; ebd. f 40.

¹¹⁷⁶ Freiherr Philipp Christoph von Sötern war von 1610 bis 1652 Bischof zu Speyer, seit 1623 auch Erzbischof und Kurfürst zu Trier.

¹¹⁷⁷ 1624, Februar 20; GLA 92/199, 46.

¹¹⁷⁸ Bericht Theodor Schillings nach Salem v. 1624, Februar 14; ebd. f 40.

¹¹⁷⁹ Brief der Äbtissin nach Salem v. 1624, September 28; ebd. f 105.

¹¹⁸⁰ Vgl. Originalbrief Schillings v. 1624, Februar 14, ebd. f 40, und Handschrift der Kb I bis IV in LKA. – Vgl. Kb IV, 418, Widmung an die noch lebende Äbtissin Margaretha Stülzer, die am 22. August 1625 starb: Margretham Etingae natam suffragia tollunt

Patritiam, meritis fertur honoris apex.

Abbatissarum haec nulli virtute secunda.

Fecit depingi hoc ipsa superest opus.

Distichon votivum.

Hanc Deus omnipotens *multos conservet in annos Regnantem*, et pellat tristitia cuncta procul.

Johannes Petrus Wilhelmi – der spätere Abt zu Eußerthal¹¹⁸¹ – konnte es bei seiner ausgesprochen ökonomischen und juristischen Begabung nicht unterlassen, sich um Theodor Schillings Amtsangelegenheiten zu kümmern. Er hielt sich dazu dem Orden gegenüber verpflichtet, zumal er auch in dessen Auftrag für die Rechte verschiedener anderer Klöster einzustehen hatte. Seine häufigen Reisen in solchen Angelegenheiten erregten wiederum das Mißtrauen des Fürsten, und es gingen ihretwegen schließlich vom badischen Hofe ungünstige Gerüchte über Dr. Wilhelmi aus.

Äbtissin Margaretha Stülzer bat daher am 12. November 1624 in Salem um einen anderen Seelsorger oder um die Erlaubnis, sich durch die Jesuiten oder Franziskaner versehen zu lassen¹¹⁸². Es geschah dies im Einverständnis mit Pater Petrus Wilhelmi, dem der Sekretär der Oberdeutschen Kongregation, P. Anton Lecher, anlässlich eines Kuraufenthalts in Lichtenthal bereits eine Versetzung angeraten hatte¹¹⁸³.

Als die Äbtissin ihr Gesuch einreichte, hatte die Oberdeutsche Cistercienserkongregation gerade ein bedeutsames Stadium ihrer Weiterentwicklung erreicht. Sie war nach vielen Schwierigkeiten im Mai 1623 durch das Generalkapitel bestätigt worden¹¹⁸⁴. Im September 1624 schlossen sich ihr auf dem Provinzialkapitel in Salem die meisten Cistercienserklöster in Schwaben, Bayern, Franken, im Elsaß und in der Schweiz an¹¹⁸⁵. Sie wurde hierauf in eine schwäbische, fränkische, bayerische und elsässisch-schweizerische Provinz eingeteilt. Letztere umfaßte die Klöster Lützel, Neuburg, Tennenbach, Hauterive, St. Urban und Wettingen, während Salem mit Kaisheim¹¹⁸⁶, Schönthal¹¹⁸⁷ und Stams die schwäbische Provinz bildete. Ebrach¹¹⁸⁸, Bronnbach¹¹⁸⁹, Langheim und Bildhausen¹¹⁹⁰ ge-

¹¹⁸¹ Vgl. Brief des Abtes Petrus Wilhelmi nach Lichtenthal v. 1637, Februar 10; Orig. LKA 56/3.

¹¹⁸² Vgl. Brief der Äbtissin nach Salem v. 1624, November 12; GLA 92/199, 108 ff.

¹¹⁸³ Brief P. Anton Lechers nach Salem v. 1624, Juli 26; GLA 92/89.

¹¹⁸⁴ Approbation der Oberdeutschen Cistercienserkongregation durch das Generalkapitel v. 1623, Mai; GLA 98/2442, 78–82.

¹¹⁸⁵ Akten des Salemer Provinzialkapitels v. 1624, September 4; Kopie Stams R III, n. 7.

¹¹⁸⁶ Kaisheim bei Donauwörth wurde 1132 durch Graf Heinrich von Lechsgemünd gestiftet und von Mönchen aus Lützel bezogen. *Janauschek*, S. 32 Nr. 78. – *R. M. Libor*, 850 Jahre Zisterzienserkloster und Reichsstift Kaisheim. CCh 91, 1984/1–4, 17–22.

¹¹⁸⁷ Schönthal an der Jagst wurde 1157 durch Wolfram von Bebenburg gestiftet und von Maulbronn aus besiedelt. *Janauschek*, S. 141 Nr. 358.

¹¹⁸⁸ Ebrach in Oberfranken wurde 1127 durch die Edelfreien Berno und Riwin gegründet und von Morimond aus besetzt. Ebd. S. 13 Nr. 28.

¹¹⁸⁹ Bronnbach unweit Wertheim wurde 1151 durch die Schenkungen mehrerer Edelfreien an die Abtei Maulbronn gestiftet, welche Mönche aus Waldsassen zur Besiedlung berief. 1537 wurde Bronnbach der Paternität von Ebrach unterstellt. Ebd. S. 128 Nr. 326.

¹¹⁹⁰ Bildhausen bei Bad Kissingen wurde 1156 durch den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck gestiftet und 1158 mit Ebracher Mönchen besetzt. *Janauschek*, S. 140 Nr. 357.

hörten zur fränkischen, Aldersbach¹¹⁹¹, Raitenhaslach¹¹⁹², Fürstenfeld, Gotteszell¹¹⁹³ und Fürstenzell¹¹⁹⁴ zur bayerischen Provinz.

Zur Leitung einer jeden Provinz wurde ein Vicarius Provincialis bestimmt, der bisherige Präses der Kongregation hieß fortan Vicarius Generalis. Papst Urban VIII. bestätigte die Oberdeutsche Cistercienserkongregation am 17. Oktober 1624¹¹⁹⁵.

Ein undatierter Brief aus Salem informierte Äbtissin Margaretha Stülzer und den Konvent, daß „das Gottshauß Liechtenthal wie auch Neuburg der Elsessischen und Schweitzerischen Provinz zugetrenndt, unnd also dem Herren von Lützel als iezigem Provinzial underworffen“ sei¹¹⁹⁶.

Der Generalabt Nikolaus II. Boucherat teilte am 15. Februar 1625 dem Vicarius Generalis Thomas Wunn mit, er habe Abt Johannes VII. Hanser von Lützel gebeten, die Paternität für Lichtenthal zu übernehmen¹¹⁹⁷. Abt Thomas schrieb hierauf am 23. Februar 1625 nach Lützel, er resigniere auf dieses Amt, da Lichtenthal nun zur Provinz des Abtes Johannes gehöre¹¹⁹⁸. Zugleich bat er ihn, einen geeigneten Confessarius nach Lichtenthal zu schicken, notfalls könne dieses Amt auch durch die Jesuiten oder Franziskaner der Stadt Baden-Baden versehen werden. Den bisherigen Spiritual Petrus Wilhelmi benötige er dringend zu Restitutionsdiensten in anderen Klöstern, vor allem aber in Eußerthal¹¹⁹⁹.

Nachdem Prior Muotelsee am 4. März 1625 offiziell wegen der Übernahme der Paternität und der vakanten Beichtvaterstelle nach Lützel geschrieben hatte¹²⁰⁰, übertrug Abt Thomas Wunn am 24. März 1625 dem Guardian der Franziskaner vom Fremersberg und seinen Nachfolgern das Amt eines Confessarius der Lichtenthaler Klosterfrauen mit allen dazugehörigen Vollmachten¹²⁰¹.

Ein fast gleichzeitiges Schreiben des Abtes von Lützel nach Lichtenthal deckte sich mit dieser Maßnahme, da er wegen der ihm anbefohlenen Restauration der Abtei Eußerthal keinen Priestermonch freistellen konnte¹²⁰².

¹¹⁹¹ Aldersbach in der Diözese Passau wurde 1120 von Bischof Otto I. für Augustiner Chorherren gestiftet und unter seinem Nachfolger 1146 mit Cisterciensern aus Ebrach besetzt. Ebd. S. 87 Nr. 217.

¹¹⁹² Raitenhaslach an der Salzach wurde 1143 durch Wolfker von Tegernwang gestiftet und von Salemer Mönchen besiedelt. Ebd. S. 77 Nr. 190.

¹¹⁹³ Gotteszell im Bayerischen Wald wurde 1285 durch Heinrich von Pföfling gestiftet und von Aldersbach aus besiedelt. Ebd. S. 269 Nr. 700.

¹¹⁹⁴ Fürstenzell in Niederbayern wurde 1274 durch den Passauer Domherrn Hartwig mit Unterstützung Herzog Heinrichs VIII. von Niederbayern gestiftet und von Aldersbach aus besetzt. Ebd. S. 260 Nr. 657.

¹¹⁹⁵ Breve v. 1624, Oktober 17; GLA 98/2440, 95.

¹¹⁹⁶ GLA 92/89. – Lichtenthal erhielt 1656 eine deutsche Übersetzung der Statuten, die auch für die Nonnen verbindlich waren; L Ms 72.

¹¹⁹⁷ 1625, Februar 15; GLA 92/89.

¹¹⁹⁸ 1625, Februar 23; Konzept ebd.

¹¹⁹⁹ Da Lichtenthal ein geeigneter Ausgangsort für solche Kommissionen war, verblieb P. Petrus Wilhelmi dort bis zum 16. Mai 1626.

¹²⁰⁰ 1625, März 4; Konzept GLA 92/89.

¹²⁰¹ 1625, März 24; ebd.

¹²⁰² Abt Hanser an Äbtissin Stülzer v. 1625, März 26; ebd.

d) Unter den Lasten des 30jährigen Krieges

Das Bestreben der deutschen Cistercienser und Cistercienserinnen, die im 16. Jahrhundert erlittenen Schäden durch Arbeit, Gebet und ein regeltreues Leben und durch die Wiederherstellung ihrer Immunitätsrechte zu überwinden, wurde durch die Lasten und Leiden des 30jährigen Krieges auf eine harte Probe gestellt.

Äbtissin Margaretha Göll, die seit dem 29. September 1625 den Konvent von Lichtenthal leitete, klagte dem Abt von Salem am 5. Juli 1629 „in höchster geheim und vertrauen“, daß ihr Gotteshaus „mit Aufschlag schwerer ohnmöglich ertragender schatzung, Kriegs Contributionen und anderß belästiget“ werde¹²⁰³.

Da Markgraf Wilhelm mehr als bisher Kaiser Ferdinand II. im Kampf gegen die protestantischen Fürsten mit Geldmitteln unterstützte, trieb er diese notgedrungen über die Landstände ein. Auf die schwierige Lage der Abtei hingewiesen, erfuhr er, daß sie jahrelang von ihrem Hof in Minderslachen keine Gült erhalten hatte, und stellte zu deren Einforderung für den Schaffner Johann Wilhelm Veus¹²⁰⁴ am 10. August 1630 ein Berechtigungsschreiben aus¹²⁰⁵.

Von Ferdinand II. im gleichen Jahr zum Vorgesetzten eines kaiserlichen Regiments ernannt¹²⁰⁶, ließ der Markgraf dieses vorläufig durch einen Stellvertreter befehligen. Denn der Schwedenkönig Gustav Adolf, der im Sommer 1630 mit einem Heer in Pommern gelandet war, gewann nicht sogleich den notwendigen Anhang, um ein Vordringen ins Reich wagen zu können.

Dem 1629 erlassenen Restitutionsedikt, das die Zurückgabe aller seit 1552 von den Protestanten angeeigneten Kirchengüter verlangte, entsprach Markgraf Wilhelm 1631 durch die Neustiftung des Klosters Frauenalb.

Um einen Beitrag dazu hatte Bischof Philipp Christoph von Speyer die Äbtissin von Lichtenthal am 20. Dezember 1630 ersucht, indem er sie bat, den völlig verarmten Nonnen von Frauenalb das notwendige Hausgerät zu leihen¹²⁰⁷.

Nachdem 1630 auch in Maulbronn wieder mit dem monastischen Leben begonnen worden war¹²⁰⁸, wendeten sich nach dem Sieg Gustav Adolfs bei Breitenfeld, am 17. September 1631, die politischen Verhältnisse. Der Schwedenkönig drang nun, unterstützt von den protestantischen deutschen Fürsten, unaufhaltsam in Richtung Rhein und Donau vor.

¹²⁰³ 1629, Juli 5; ebd.

¹²⁰⁴ Johann Wilhelm Veus begann 1630 das „Prothocollum Contractum“ über Verhandlungen und Rechtsakte in der Beuerner Bürgerstube; LKA 17/1.

¹²⁰⁵ 1630, August 10; GLA 92/67.

¹²⁰⁶ *Sachs* III, 345.

¹²⁰⁷ Brief des Speyrer Bischofs an die Äbtissin v. 1630, Dezember 20; GLA 92/123. – Betr. des kaiserlichen Restitutionsedikts vom 6. März 1629 vgl. *H. Jedin*, Gegenreformation im Reiche. HKG IV, 663–664. – Vgl. *K. und A. Weller*, Württembergische Geschichte im Südwestdeutschen Raum⁶, Stuttgart 1971, 175.

¹²⁰⁸ Am 14. September 1630 kam P. Christoph Schaller, Konventuale von Lützel und Prior in Eußerthal, als Abt mit einigen Mönchen aus Lützel nach Maulbronn. Vgl. *Klunzinger*, Anhang 76.

Markgraf Wilhelm, dem der Kaiser die Oberaufsicht über die Kriegsmaßnahmen am Oberrhein übertrug¹²⁰⁹, verstärkte sein Heer von 3000 auf 6000 Mann und führte es selbst zu Felde. Er rückte wiederholt gegen den schwedischen Feldherrn Gustav Horn an, der 1632 vom Elsaß aus in die Markgrafschaft einfiel. Als jedoch auch von Osten her Truppen Herzog Eberhards III. von Württemberg (1628–1674) eindringen, mußte sich Markgraf Wilhelm in die Festung Breisach zurückziehen. Aus der besetzten Stadt Baden-Baden flohen damals viele Bürger, und es verließen auch einige Nonnen auf kurze Zeit das Kloster Lichtenthal¹²¹⁰.

Nach der Schlacht bei Lützen, in der König Gustav Adolf den Tod fand, seine Truppen jedoch das Schlachtfeld behaupteten, verhandelten die Gegner Ferdinands II. auf dem Heilbronner Kongreß über die eroberten Gebiete. Die Markgrafschaft Baden-Baden sprachen sie Friedrich V. von Baden-Durlach zu.

Er verfügte am 20. Juli 1633 den Abzug der Jesuiten aus der Stadt Baden-Baden¹²¹¹ und bewog auch die Benediktinerinnen von Frauenalb, ihr schutzloses Kloster wiederum zu verlassen. Laut einer Verfügung der markgräflichen Kammer vom 21. September 1633 fanden ihrer sieben Aufnahme in Lichtenthal, worauf die Äbtissin am 1. Oktober 1633 für ihre Gäste von Friedrich V. einen angemessenen Unterhalt erbat¹²¹².

Nach einem amtlichen Schreiben¹²¹³ vom 10. November 1633 war zum Zeitpunkt der Ausweisung der Jesuiten ein Angehöriger dieses Ordens in Lichtenthal „Capellan“. Bei seinem Weggang überließ die Äbtissin dessen Stelle dem Exjesuiten und bisherigen Pfarrer zu Rastatt, Johann Cornelius Sommervogel, ohne den neuen Landesherrn über diese Maßnahme zu informieren. Denn Sommervogel war „gleich andern Meßpriestern“ von ihm aufgefordert worden, sich „in gewisser Zeit vort zumachen und die pfarr zu reumen“.

Auf die Vorhaltungen der markgräflichen Räte hin schrieb Margaretha Göll am 10. Dezember 1633 an Friedrich V., „daß die bestellungen der Caplön von den vorigen Abbtissinen, ein altes herkhommen“, das auch während der 28jährigen Regierung seiner Vorfahren, der Markgrafen zu Baden-Durlach, in Geltung gewesen. Er könne dies aus den entsprechenden Dokumenten in seiner Kanzlei zu Karlsburg ersehen¹²¹⁴.

Für den Markgrafen Wilhelm, der 1634 in Breisach mehrere Belagerungen auszuhalten hatte, brachte der 6. September dieses Jahres eine entscheidende Wende. Die kaiserlichen Truppen siegten bei Nördlingen und vertrieben die Schwe-

¹²⁰⁹ *Sachs* III, 347.

¹²¹⁰ MBCh, 33 f. – Vgl. *R. G. Haebler*, Geschichte der Stadt und des Kurortes Baden-Baden I, B.-Baden 1969: Die Schlacht auf dem Ooser Blutfeld 119–122.

¹²¹¹ MBCh, 65.

¹²¹² 1633, Oktober 1; 92/123, 3.

¹²¹³ Amtsverweser Georg Zobel und Untervogt Eusebius Drach an Friedrich V. v. 1633, November 10; GLA 92/79.

¹²¹⁴ 1633, Dezember 10; ebd.

den und die mit ihnen verbündeten Fürsten bis zum Rhein. Friedrich V. von Baden-Durlach floh nach Straßburg, und Wilhelm von Baden-Baden übernahm nun die Regierung beider Markgrafschaften.

Es fiel ihm damit auch deren Verteidigung zu, denn 1635 trat Frankreich auf seiten der Schweden in den Krieg ein. Markgraf Wilhelm besetzte daher außer der Festung Stollhofen auch Ettlingen und andere Orte mit einer Garnison. Vom Lichtenenthaler Schaffner Johann Retzer verlangte er am 25. Juni 1636 die Einziehung des halben Zehnten an Frucht und Wein im Stabe Beuern und dessen Abgabe zum Unterhalt der Truppe in Stollhofen und „bei künftigen Durchzügen zue Proviantirung der Kayserl. Soldatesca“¹²¹⁵.

Über die allseits lastende Hungersnot berichtet ein handschriftlicher Eintrag in einer Bibel, die 1584 in Köln bei Dietenberger gedruckt wurde: „Anno 1636 zur Zeit des durchleuchten Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen Margrafen zue Baden, ist alldorten umb Pffingsten das Malder Korn für 30 fl verkauft worden und wahr darzumahlen ein solcher Hunger, daß nit allein die Menschen Hundt, Katzen, tot Roßfleisch gessen haben, sonder auch menschen ihres Lebens nit sicher waren“¹²¹⁶.

Während die politische Spannung am Oberrhein wuchs, mühten sich die Cistercienser um die Wiederherstellung der einst durch den Herzog von Württemberg eingezogenen Klöster. Ein Erlaß Kaiser Ferdinands II. vom 9. Dezember 1636 bestätigte dieses Bemühen¹²¹⁷.

Bereits am 23. Mai 1636 hatte Abt Petrus von Eußerthal im Auftrag des Generalabtes vom Frauenkloster Maria Kron bei Rechenhofen¹²¹⁸ wiederum Besitz ergriffen¹²¹⁹. Gleichzeitig kam das mit Maria Kron seit 1485 unierte Kloster Marienthal in Kirchbach¹²²⁰ an den Orden zurück. Beide Gotteshäuser sollten von Lichtenenthal aus restauriert werden. In einem Schutzbrief, den der Prälat von Eußerthal für alle ihm unterstehenden Klöster am 29. Januar 1637 von Kaiser Ferdinand II. erhielt¹²²¹, wird daher die badische Abtei zusammen mit diesen beiden württembergischen Konventen genannt: „Liechtenthal / Rechershoffen / Simmern.“

¹²¹⁵ 1636, Juni 25; GLA 92/160.

¹²¹⁶ Bibliothek Lichtenenthal S. Scr. 2, Vorblatt.

¹²¹⁷ 1636, Dezember 9; inseriert in Mandat Ferdinands III. v. 1640, Mai 7; Originaldruck LKA 56/5. Erwähnt sind dort auch die Erlasse entsprechenden Inhalts v. 1637, Nov. 9 und 1638, Mai 13.

¹²¹⁸ Maria Kron wurde 1240 durch Graf Konrad von Vaihingen beim württembergischen Bietigheim gegründet. Vgl. *J. J. Dambacher*, Urkunden-Archiv des Klosters Rechenhofen. ZGO 4, 1853, 338–356, 434–457; ZGO 5, 1854, 65–96, 188–205.

¹²¹⁹ 1636, Mai 23; Orig. LKA Nr. 68.

¹²²⁰ Marienthal wurde 1236 in Zimmern bei Brackenheim gegründet und 1443 nach Kirchbach verlegt. Vgl. *J. J. Dambacher*, Urkunden-Archiv des Klosters Marienthal in Frauenzimmern und Kirchbach. ZGO 6, 1855, 172–208, 311–338.

¹²²¹ 1637, Januar 29; Originaldruck LKA 56/3.

Lichtenthals Vaterabt, Laurentius Lorillard von Lützel (1625–1648), der sich damals wegen der schwedischen Besetzung in Löwenburg aufhielt¹²²², ernannte von dort aus am 18. März 1637 die Lichtenthaler Konventualin Eva Regina Springauf zur Äbtissin von Rechenhofen¹²²³ und ihre Mitschwester Katharina Übelmann zur Administratorin von Kirchbach¹²²⁴. Mit der Obsorge für die Restitution der Klostergüter und den Schutz der beiden Klöster wurde Abt Christoph Schaller von Maulbronn betraut¹²²⁵.

Endlos waren die Verhandlungen¹²²⁶, die dieser und Äbtissin Eva Regina – unterstützt durch die Lichtenthaler Vorsteherin – mit dem kaiserlichen Statthalter in Stuttgart¹²²⁷ und dessen Räten wegen der Freigabe der ehemals eingezogenen Gefälle und Renten der Konvente zu Rechenhofen und Kirchbach führten. Die Nonnen lebten dort in äußerster Not und konnten auch von Lichtenthal wegen der durch den Kriegszustand auferlegten Lasten nur mäßige Hilfe erhalten.

Am 14. August 1637 schrieb Äbtissin Margaretha nach Maulbronn: „Der Rhein ist nunmehr also verwahrt, daß wir verhoffentlich diesseits vor dem Feind nichts zu befürchten haben. Allein weil die kaiserliche Armee notdurftalber unterhalten werden muß, wird es in der Markgrafschaft – ich schweige von anderen Orten – arme Leut abgeben“¹²²⁸.

Da Markgraf Wilhelm die Grafschaft Sponheim hatte zurückerobern können, wollte er dort im ehemaligen Chorherrenstift Pfaffenschwabenheim ein Jesuitenkolleg gründen¹²²⁹. Der Vorsteher des wieder besetzten Kollegs zu Baden wurde dorthin abgeordnet. Auch sollte das unweit davon liegende Cistercienserinnenkloster Sankt Katharina zu Kreuznach von Lichtenthal aus neubesiedelt werden. Zu dessen Besitzergreifung ermächtigten die Äbtissin und der Konvent am 22. Februar 1638 ihren aus Lützel stammenden Confessarius P. Johannes Henrici¹²³⁰.

¹²²² Er wurde dort auch nach Pfingsten 1648 begraben.

¹²²³ 1637, März 18; Orig. LKA Nr. 69.

¹²²⁴ 1637, März 18; Orig. LKA 24/1.

¹²²⁵ Vgl. Ermächtigungsschreiben des Abtes Christoph Schaller für seinen Beauftragten Michael Michel v. 1636, Juli 10; LKA 56/3.

¹²²⁶ Korrespondenz mit dem Statthalter, darunter das Konzept eines Memorials an den Kaiser v. Juli 1637 in LKA 56/3–5.

¹²²⁷ Vgl. *K. Planck*, Politische Geschichte Württembergs, Stuttgart 1866, 68. Der Sohn des Kaisers, König Ferdinand III., hatte nach seinem Sieg bei Nördlingen Herzog Eberhard III. aus Württemberg vertrieben, am 10. September 1634 in Stuttgart dem Hause Österreich huldigen lassen und eine österreichische Regierung eingesetzt. Statthalter zu Stuttgart wurde Graf Karl Ludwig Ernst zu Sultz. – *L. T. Splittler*, Geschichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und Herzöge, Göttingen 1783. Eberhard III. (1628–1674) 245–282.

¹²²⁸ 1637, August 14; LKA 56/3.

¹²²⁹ MBCh, 68.

¹²³⁰ 1638, Februar 22; Orig. GLA 35/31b. – Nicht ausgefertigt wurde eine im voraus mit Siegeln und Unterschriften versehene Urkunde zur Verleihung eines Hofguts des Klosters St. Katharina v. 1638, März; Orig. GLA 35/31.

Die Wiedereinführung des Ordens in Kreuznach wurde jedoch durch die völlig ruinierten Wirtschaftsverhältnisse des Katharinenklosters, wie auch durch die weiteren Kriegereignisse verhindert.

Die Schweden unternahmen in diesem Jahr wiederum einen Zug in die Markgrafschaft. Die Stadt Baden-Baden verschonten sie nur gegen ein Diskretionsgeld von 1500 Reichstalern. Um den für die Abtei Lichtenenthal berechneten Anteil von 320 Gulden bezahlen zu können, mußte ein großer Teil der Schafherde des Klosters verkauft werden¹²³¹.

Die Lichtenenthaler Rechtsbriefe wurden während dieser Kriegsjahre durch Abt Thomas Wunn verwahrt. Da jedoch die Konventualen von Salem wiederholt nach Überlingen, Konstanz oder in die Schweiz flüchten mußten¹²³², war man um deren Rückerhaltung besorgt. Auf eine Anfrage der Äbtissin¹²³³ antwortete der Salemer Prälat am 18. April 1640: „Ihres anbefohlenen Gottshaus Documenta sind in guetter Verwarung und Sicherheit. Sollen auch solange darin verbleiben, so die Unsern bleiben könden“¹²³⁴.

Zu den württembergischen Abteien, die vorab durch Salemer Mönche wiederhergestellt wurden, gehörten auch Bebenhausen, Königsbronn und Herrenalb. Ihre Äbte¹²³⁵ und die Vorgesetzten der übrigen württembergischen Klöster erlangten am 7. Mai 1640 von Kaiser Ferdinand III. (1637–1657) ein an Herzog Eberhard III. gerichtetes Mandat¹²³⁶. Es gebot ihm, sich an die Restitutionsverfügungen zu halten und den wiederhergestellten Klöstern ihre kirchlichen und wirtschaftlichen Rechte einzuräumen.

Im Juni 1640 befand sich die Äbtissin von Rechenhofen notgedrungen in Lichtenenthal. Man richtete von dort aus gemeinsam eine Bittschrift an den Großmeister des Deutschritterordens, Oswald von Lichtenstein, wegen der ausbleibenden Zehnteinkünfte von Maria Kron in dem ihm unterstehenden Stockheim¹²³⁷.

Am 28. Dezember dieses Jahres starb Äbtissin Margaretha Göll. Ihre am 5. Januar 1641 gewählte Nachfolgerin Rosina Herzog setzte sich im Juni 1641 ebenfalls für eine vorenthaltene Gült des Konvents von Rechenhofen ein. Der an Abt Wunibald von Hirsau gerichtete Brief¹²³⁸ ist von ihr und Eva Regina Springauf

¹²³¹ Brief der Äbtissin an den Markgrafen v. 1638, September 16; GLA 92/169a.

¹²³² Vgl. K. Becker, Salem unter Abt Thomas I. Wunn und die Gründung der oberdeutschen Cist.-Kongregation. CCh 48, 1936, Flucht des Konvents in den Jahren 1630–1648 S. 207–218.

¹²³³ 1640, März 14; GLA 92/89.

¹²³⁴ 1640, April 18; GLA 92/125.

¹²³⁵ Bebenhausen: Abt Joachim (1630–1648). Königsbronn: Abt Wolfgang Ruop (1635–1648). Herrenalb: Abt Nikolaus Brenneisen (1636–1648). H. Tüchle, Die Ausbreitung der Zisterzienser in Südwestdeutschland bis zur Säkularisation, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 4, 1985, 23–35.

¹²³⁶ Eberhard III. von Württemberg wurde am 14. Oktober 1638 in die Regierung seines durch österreichische Ansprüche verkleinerten Herzogtums wieder eingesetzt. Vgl. E. Marquardt, Geschichte Württembergs, Stuttgart 1961, 153; Vgl. Anm. 1217.

¹²³⁷ 1640, Juni; LKA 56/5.

¹²³⁸ 1641, Juni; ebd.

unterschrieben. Demnach war die Vorsteherin von Maria Kron zu diesem Termin ebenfalls im badischen Hauskloster. Auch die Administratorin von Kirchbach, Katharina Übelmann, kehrte 1641 oder 1642 zurück, denn sie starb in Lichtenthal am 24. September 1642¹²³⁹.

Die Restauration der beiden Klöster hatte sich unter den gegebenen Umständen als undurchführbar erwiesen. Die materiellen Voraussetzungen waren ungenügend, und außerdem machte sich wegen der durch die Kriegsnot rasch aufeinander folgenden Todesfälle nun auch in Lichtenthal ein Mangel an hierzu geeigneten Personen geltend. Man scheint daher nicht auf die Beteuerungen des neuen Abtes von Maulbronn, Bernardin Buchinger¹²⁴⁰, eingegangen zu sein, der im November 1642 seine Hilfe zur Restitution von Maria Kron anbot¹²⁴¹.

Schon am 1. Dezember 1642 starb Äbtissin Rosina Herzog. Im Wahlprotokoll vom 6. Dezember 1642 wird die ehemalige Vorsteherin von Rechenhofen, Eva Regina Springauf, als Priorin zu Lichtenthal genannt¹²⁴². Sie wurde an diesem Tag Äbtissin zu Lichtenthal.

Die Wahl war durch den Abt von Maulbronn geleitet worden. Am 6. Januar 1643 bat ihn Lichtenthals Pater immediatus, Abt Laurentius von Lützel, um die völlige Vertretung in Ordensangelegenheiten, da er „wegen Unsicherheit der Straßen“ vorläufig nicht ins markgräfliche Hauskloster kommen könne¹²⁴³.

Infolge der ständigen Gefahr eines Überfalls beschloß der Badener Rat, die Palisaden um die Stadt vollständig zu erneuern. Die Untertanen des Klosters sollten diese auf ihren Ochsenkarren herbeiführen, was der Schaffner Johann Peter Sommervogel bei „genannten Beuernthals Öchsnern“ laut Befehl vom 13. Januar 1643 zu veranlassen hatte¹²⁴⁴.

Lichtenthal wurde kaum drei Wochen später von weimarischen Soldaten ausgeplündert, wie es in einem Brief der Äbtissin nach Salem zu lesen ist. Sie teilte Abt Thomas Wunn unter anderem mit, daß man bei der gegenwärtigen Gefahr im Gotteshaus nicht leben könne und sie sich daher „mit 20 personen“ zu Ettlingen aufhalte¹²⁴⁵.

¹²³⁹ GLA 64/47, f 18^v, September 24: obijt in christo devota S. catharina Übellmenin monialis anno 1642.

¹²⁴⁰ Bernardin Buchinger aus Kiensheim im Elsaß wurde 1642 zum Abt von Maulbronn bestimmt. Er konnte 1644 Paris rekonstruieren und wurde am 16. November 1654 zum Abt von Lützel gewählt. Vgl. seine Autobiographie in *B. Buchinger*, Ursprung / Stiftung – und Aufnahme des Gottes-Hauses Lützel, Pruntrut 1662, 185–188. *W. Th. Ludwig*, Bernardin Buchinger. Ein Zisterzienserabt des 17. Jahrhunderts. CCh 91, 1984/1–4, 39–73.

¹²⁴¹ 1642, November; LKA 56/5.

¹²⁴² 1642, Dezember 6; LKA 2/2. – Eva Regina Springauf war eine Tochter des in den badischen Landtagsabschieden v. 1589, November 1, und 1605, Oktober 13–31, genannten Klosterschaffners Matthäus Springauf.

¹²⁴³ 1643, Januar 6; GLA 92/42.

¹²⁴⁴ 1643, Januar 13; GLA 92/62.

¹²⁴⁵ Herzog Bernhard von Weimar war seit 1631 Feldherr in schwedischen und später französischen Diensten. Nachdem er 1639 gestorben war, kämpften seine Soldaten unter französischem Oberbefehl weiter. Vgl. *E. W. Zeeden*, Der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Friede. HDG⁸ II, 134–156. – Brief der Äbtissin v. 1643, März 20, mit der Angabe, die Plünderung habe 6 Wochen zuvor stattgefunden; GLA 92/89.

Am 30. August 1643 berichtete sie nach Salem: „offt müeßen wir außweichen bey nacht, haben 12 wochen zu ettlingen, drey meil vom Closter, und drey wochen zu baden im schloß uns aufgehalten“¹²⁴⁶.

Im Herbst 1644 war in Lichtenthal das Korn so knapp geworden, daß man in Herrenalb zwölf Malter Dinkel erhandeln mußte, die mit 17 Ohm 2 Maß Wein der neuen Ernte vom Schafberg beglichen wurden¹²⁴⁷.

Um den Zerfall des Klosters zu verhindern, bat Äbtissin Eva Regina Springauf den Markgrafen Wilhelm am 25. November 1644, ihr gelegentlich seiner Reisen nach Bayern und Österreich bei den Prälaten des Cistercienserordens eine Anleihe von insgesamt 500 Reichstalern zu besorgen. Es habe sich der Zustand ihres Gotteshauses durch französisch-weimarische Plünderungen Anfang 1643 und im August 1644 ungemein verschlechtert. Die Mobilien, samt Wein und Früchten seien geraubt, die Gebäude geschädigt, die Einkünfte des Klosters an allen Zehntorten durch die Truppen verzehrt worden. Man möge ihrem Kloster beistehen und bedenken, daß in diesem der Gottesdienst nach den Institutionen des Ordens gehalten werde. Auch sei es „für ein Seminarium zu ersetzung anderer Clöster gezogen worden“, und es habe dort jahrelang manche Nonne aus Frauenalb, Königsbrück oder Wonnenthal ein Refugium gefunden¹²⁴⁸.

Für eine Geldanleihe und die Wiederherstellung der Abtei war indes die politische Situation noch zu ungünstig. 1645 mußte Markgraf Wilhelm seine Festung Stollhofen aufgeben, bald darauf wurde Kuppenheim belagert und in der Osterwoche eingenommen¹²⁴⁹.

Da Markgraf Friedrich von Baden-Durlach mit dem französischen Königshof¹²⁵⁰ wegen seiner angeblichen Ansprüche auf die Markgrafschaft Baden-Baden zu verhandeln begann, verfaßte der damalige Rektor des Jesuitenkollegs der Stadt Baden, P. Philipp Fehnle, zur Verteidigung des Markgrafen Wilhelm eine lateinische Darstellung der badischen Geschichte seit der Landesteilung unter Christoph I., mit der er sowohl schriftstellerischen wie politischen Erfolg hatte¹²⁵¹.

¹²⁴⁶ 1643, August 30; ebd. – Ähnlich oder noch schlimmer waren die Verhältnisse in anderen Klöstern. Die Nonnen von Rottenmünster mußten, da die Ernährungslage infolge der häufigen Plünderungen und Abgaben unhaltbar geworden war, im Januar 1638 größtenteils bei Angehörigen oder in anderen Konventen Zuflucht suchen. Vom 23. Juli bis zum 25. November 1643 benützte Marschall Guébriant die Abtei als Hauptquartier. Sie wurde von den abziehenden Truppen angezündet und völlig zerstört, nachdem die Franzosen am 24. November bei Tuttlingen eine Niederlage erlitten hatten. Vgl. *M. Reichenmiller*, Das ehemalige Reichsstift und Zisterziensernonnenkloster Rottenmünster. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Bad.-Württ. Reihe B 28, Stuttgart 1964, 41–42.

¹²⁴⁷ Brief der Äbtissin an Abt Nikolaus Brenneisen v. 1644, Oktober 16; GLA 92/144.

¹²⁴⁸ 1644, November 25; GLA 92/126.

¹²⁴⁹ MBCh, 135.

¹²⁵⁰ Die französische Staatsleitung lag von 1642 bis 1661 bei Kardinal Mazarin, dem Nachfolger Kardinal Richelieus, und wurde erst nach dessen Tod durch König Ludwig XIV. ganz übernommen.

¹²⁵¹ MBCh, 136.

Zu den Härten des Westfälischen Friedens im Jahre 1648 gehörte für den Cistercienserorden auch die endgültige Aufhebung der in Württemberg mühsam restituierten Klöster. In Lichtenthal hingegen erstarkte der Konvent bald wieder durch Neueintritte. „Post pacem vero redditam tricenario numero non contentae plures coetui aggregarunt, ut vallis dudum lucida plurium concursu radiorum lucidior fiat illustreturque magis“, heißt es in einer weiteren Geschichte des badi-schen Hauses¹²⁵², die um 1659 noch von P. Philipp Fehnle SJ begonnen und, nach seinem Tod im Jahre 1660, durch einen unbekanntem Autor vollendet wurde.

e) Spannungen und Kompromisse zwischen Orden und Landesherrn

Im Jahre 1640 schickte Abt Thomas Wunn den Salemer Philosophieprofessor Pater Bernhard von Schrattenbach an den kaiserlichen Hof nach Regensburg. Er sollte sich dort für die Privilegien des Ordens einsetzen, vor allem für die völlige Freiheit bei Abtswahlen und Visitationen¹²⁵³.

Wie andere Landesherrn in den Klöstern ihres Territoriums, suchte auch Markgraf Wilhelm von Baden bei der Elekzion einer Äbtissin zu Lichtenthal seine angeblichen Rechte geltend zu machen. So beanstandete er am 4. Januar 1641 gegenüber Priorin und Konvent, daß sie ohne sein Vorwissen einen Wahltermin mit dem Visitator vereinbart hätten, der zu diesem Vorhaben bereits nach Lichtenthal gekommen sei. Nach den Dokumenten in seinem Archiv habe er befunden, daß „sooft eine Äbtissin Tods verblichen, solches allvorderst einem regierenden Herrn Markgrafen zu Baden – der anjetzo wir sind – schriftlich gehorsamblich notificiert“ worden. Auch sei dieser untertänig gebeten worden, dem Visitator zu schreiben und einen Wahltag zu bestimmen. Er verlange daher, daß die Wahl verschoben werde, damit er einen seiner Räte, die zu besagtem Termin wichtiger Geschäfte halber nicht verfügbar seien, zu diesem Akt ins Kloster abordnen könne¹²⁵⁴.

Die Priorin und der Konvent antworteten noch am gleichen Tag, sie wüßten von derartigen Obliegenheiten gegenüber dem Landesherrn nichts. Als Glieder des Ordens hätten sie es hingegen für ihre Gewissenspflicht erachtet, den verord-

¹²⁵² *Serenissimorum principum marchionum Badensium et Hochbergensium progenitores ab annis mille recensiti. Ex fide historicorum et chronologorum magna ex parte coaevorum et actis publicis aliisque documentis; GLA 65/10, das Zitat f 99^r. – J. D. Schoepflin, J. Ch. Sachs und F. J. Mone nennen P. Johannes Gamans SJ als Verfasser. Das Werk wurde jedoch durch P. Philipp Fehnle SJ um 1659 begonnen und nach seinem Tod durch einen noch nicht ermittelten Autor vollendet. Vgl. K. Obser, *Miszelle zur bad. Historiographie des 17. Jahrhunderts*. ZGO 68, 1914, 710–713. Eintrag über P. Philipp Fehnle in einem ohne Signatur genannten Nekrolog des Jesuitenordens: „Marchionum Badensium genealogiam ac seriem coeperat eamque fere perdukerat ad finem, sed morbo ac morte praeventus eam alteris reliquit complendam.“ Ebd. 712.*

¹²⁵³ 1640; GLA 98/2412.

¹²⁵⁴ 1641, Januar 4; Brief des Markgrafen an die Priorin und den Konvent. GLA 92/6.

neten Prälaten von Maulbronn zu bitten, der Wahl zu präsidieren. Verschieben könnten sie dieselbe nicht, sie hätten alles bereits für den morgigen Tag gerichtet. Das Ergebnis werde er umgehend erfahren¹²⁵⁵.

Markgraf Wilhelm beauftragte hierauf Abt Christoph Schaller von Maulbronn mit der Leitung der Election, setzte diese auf den 5. Januar 1461 fest und bestellte die Räte Dr. Fauburger und Dr. Krebs zu seinen Kommissaren. Als Notar amte-te der Pfarrer von Baden, Otmar Hügelin. Die Wahl fand in der Fürstenkapelle statt, die Proklamation der Neugewählten im Kapitel¹²⁵⁶. Nachdem der Konvent Gehorsam gelobt hatte und sie in Kapitel und Chor installiert war, überreichte ihr der Abt die Benediktusregel und die Schlüssel des Gotteshauses Lichtenthal als Zeichen der geistlichen und zeitlichen Verwaltung. Anschließend hatte sie das „Juramentum Abbatissae“, wie es im Orden seit der Tridentinischen Reform üblich war, vor dem Cistercienserabt und ihren Moniales zu leisten. Die neue Vorsteherin verpflichtete sich im ersten Teil dieses Eides, daß sie die Güter und Besitzungen, Rechte und Gerechtigkeiten des Gotteshauses nicht verkaufen, versetzen, verpfänden, noch sonstwie verändern oder diesem entfremden werde, es sei denn nach Form und Satzung des Cistercienserordens. Im zweiten Teil gelobte sie beständigen Gehorsam gegenüber den ordentlichen Oberen und Visitatoren des Gotteshauses in allen Visitationen, Ordnungen, Strafen, Geboten und Verboten¹²⁵⁷.

Als kaum zwei Jahre später in Lichtenthal wiederum eine Äbtissinnenwahl stattfand, erhielt der Markgraf auf sein Begehren, dabei anwesend zu sein, eine abschlägige Antwort. Abt Nikolaus Brenneisen von Herrenalb vermerkte dies am 6. Dezember 1642 in seinem Tagebuch mit dem Eintrag: „Electa Eva Regina in Abbatissam Lucidae Vallis praesente Domino Bernardino Abbate de Mulifonte. Et Marchio Badanis (!) non est concessum esse apud Electionem. . .“¹²⁵⁸.

Für die Neugewählte ergaben sich daraus Schwierigkeiten mit dem Landesherren, was sie Abt Thomas Wunn am 30. August 1643 andeutete, indem sie ihn um die baldige Beschaffung ihrer immer noch ausstehenden schriftlichen Konfirmation bat. In diesem Brief heißt es: „So man bey frstl. Canzley wissen solt, das ich noch kein Confirmation vom orden hett, wirdts mir nit zu geringem nachteyl gereichen, hab noch alweil mit meiner wahl zu thun, und erst vor acht dagen die

¹²⁵⁵ 1641, Januar 4; Antwort der Priorin und des Konvents an Markgraf Wilhelm. ebd.

¹²⁵⁶ Bericht des Abtes Christoph Schaller über die Wahl der Äbtissin Rosina Herzog v. 1641, Januar 5; ebd. (dort fälschlich auf Januar 1 datiert). Die Kommissare waren zum Wahlakt nicht zugelassen, hielten sich jedoch während desselben im Kloster auf.

¹²⁵⁷ Juramentum Abbatissae; LKA 2/2.

¹²⁵⁸ Tagebuch des aus Rottweil stammenden Abtes Nikolaus Brenneisen, das an verschiedenen Stellen Lücken von insgesamt 50 Seiten aufweist und betitelt ist: 1595–1653, Diarium annuente numine continuatum pro me, 1. Januar 1640 – 9. Januar 1643. GLA 65/254, das Zitat S. 490.

huldigung der underthanen zu wegen gebracht. . . ¹²⁵⁹. Der Salemer Prälat stellte hierauf am 24. September 1643 die Wahlkonfirmation aus ¹²⁶⁰.

Die durch eine gewisse Abhängigkeit vom Markgrafen geprägten Verhältnisse im badischen Hauskloster machten manchem Confessarius des Ordens zu schaffen. In sie einzufügen wußte sich der durch seine Schriften bekannte Tennenbacher Mönch Konrad Burger ¹²⁶¹ während seiner vom Dezember 1653 bis September 1655 dauernden Amtszeit in Lichtenthal. Er erhielt von Äbtissin Eva Regina Springauf ein glänzendes „Abschiedes Testimonium“ ¹²⁶² und bezeugte ihr und dem Konvent seine Dankbarkeit, indem er in seinem Itinerarium schrieb: „Es ist mir in disem Closter Lichtenthal vil Ehr und Guets widerfahren und hab ein zimliches Salarium gehabt, denn ich bin mit samt den Verehrungen auf 60 R. (Reichstaler) gekommen, und man mir auch den Doctor und Apotheker müessen aushalten“ ¹²⁶³.

Als jedoch der bisherige Großkeller ¹²⁶⁴ zu Lützel, Pater Albert Bailly, anschließend nach Lichtenthal kam, entstand zwischen ihm und dem Landesherrn eine Mißstimmung, deren sachlicher Hintergrund nicht überliefert ist. Jedenfalls wandte sich Abt Bernardin Buchinger von Maulbronn und Lützel am 20. September 1656 an den Markgrafen Wilhelm „wegen der ungestimmten action“ dieses Paters, den er dafür „exemplarisch abstrafen“ wolle ¹²⁶⁵. Der Fürst antwortete darauf, der Confessarius habe sich bei ihm entschuldigt, und er trage keinen Unwillen mehr gegen ihn ¹²⁶⁶.

Der Abt muß hierauf den Status des Lichtenthaler Confessarius genau untersucht haben. Denn nachdem Pater Albert am 1. Juni 1657 in Lichtenthal gestorben war ¹²⁶⁷, befahl er der Äbtissin, sie solle künftig den Beichtvater nicht mehr

¹²⁵⁹ 1643, August 30; GLA 92/89. Der Zusatz „mit hilff h. P. G. von baden“ bezieht sich nach dem übrigen Text und weiteren Angaben in GLA 92/42 auf Pater Friedrich, Guardian der Kapuziner in Baden.

¹²⁶⁰ 1643, September 24; LKA 2/3. – Im April 1644 erhielt Eva Regina Springauf durch den Abt von Maulbronn die Äbtissinnenweihe, in Gegenwart des Markgrafen Wilhelm. Vgl. Dankbrief des Markgrafen für die Einladung zur Benediktion am „negstkünftigen Sonntag Misericordiae“ v. 1644, April 7; GLA 92/203.

¹²⁶¹ Außer den in Anm. 1037 und 1136 genannten Handschriften besitzt Lichtenthal von *P. Konrad Burger*:

L Ms 56: Ein schöner cisterciensischer Lustgarten, 1660.

L Ms 62: Geistlicher Fürwitz, Gespräch zwischen Casarius von Heisterbach und einem Mönch, aus dem Lateinischen v. K. Burger ins Deutsche übersetzt, 1655.

L Ms 81: Geistliches Gespräch zwischen Amandus und Desideria. Absolviert 7. September 1661.

Auch wurden die letzten sieben Seiten der um 1500 entstandenen Handschrift L Ms 87, „Lateinisches Ordnungsbuch aus Thennenbach“, im Jahre 1654 v. K. Burger geschrieben.

¹²⁶² 1655, September 13. Siehe *P. Konrad Burgers* Reisebüchlein, hrsg. v. G. Müller. Das Testimonium CCh 44, 1932, 369 f.

¹²⁶³ Ebd. – P. Konrad Burger starb am 18. Januar 1680 als Confessarius in Wonnenthal und wurde dort vor dem Muttergottesaltar begraben. Vgl. *M. Baur*, Beichtväter in Lichtenthal (mschr.), B.-Baden 1957, 65.

¹²⁶⁴ Großkeller oder Großkellner nannte man den Cellerar. Vgl. Benediktusregel Kap. 31: Wie der Cellerar des Klosters sein soll.

¹²⁶⁵ 1656, September 20; GLA 92/194, 40.

¹²⁶⁶ 1656, September 30; ebd. f 41.

¹²⁶⁷ GLA 64/47, f 11^r, Juni 1: † 1657 Anno Domini † Albertus Bailij Confessarius huius Monasterij.

durch den Schaffner bezahlen lassen, sondern dies selbst tun, „sonsten es den Schein hätte, als wenn er gleichsam ein Klosterknecht wäre“¹²⁶⁸.

Da der Prälät von Lützel selbst keinen Mönch freistellen konnte, hatte er sich deswegen bereits an den seit 1647 regierenden Salemer Abt Thomas II. Schwab¹²⁶⁹ gewandt, der damals auch der Oberdeutschen Kongregation vorstand. Er unterstrich seine Bitte um einen qualifizierten Ordensbeichtvater für das badische Hauskloster mit dem Hinweis, der Bischof von Speyer trachte danach, Lichtenthal gewaltsam zu visitieren, weshalb man dort des Rates und der Hilfe eines klugen Cisterciensers bedürfe, der durch seinen Einsatz die Sache vorwegnehmen könne¹²⁷⁰.

Es sind diese Briefstelle und die Tatsache, daß Abt Bernardin für Lichtenthal eine Abschrift der päpstlichen Bulle vom August 1489 bezüglich des alleinigen Visitationsrechts des Ordens besorgte¹²⁷¹, erste Hinweise auf den Exemtionsstreit zwischen Orden und Bischof, der vom späten 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Annalen des Klosters durchzieht.

Zum Episcopus Spirensis war am 11. April 1652 wegen seiner Einsicht, Klugheit, Friedensliebe und einfachen Lebensführung der Freiherr Lothar Friedrich von Metternich gewählt worden. Er empfing am Weihnachtsfest dieses Jahres zuerst die Priesterweihe. Zu seiner bischöflichen Benediktion, die am 24. Juni 1656 in schlichtestem Rahmen in Bruchsal stattfand, hatte er sich den Hirtenstab der Äbtissin zu Lichtenthal entliehen, dessen Rückgabe sie am 11. August bestätigte¹²⁷².

Zwei Jahre später meldete der Konvent dem Markgrafen den Heimgang der Äbtissin Eva Regina Springauf. Der Brief enthielt den Hinweis, daß sich Abt Bernardin von Lützel bereits anlässlich einer Profess auf dem Weg nach Lichtenthal befände¹²⁷³. Man entging dadurch dem Anspruch, den Pater immediatus erst durch den Landesherrn zur Leitung der Wahl zu bestellen. Am 31. August gab Markgraf Wilhelm schriftliche Weisung an seine Räte, bei der Elektion das Herkommen und die Rechte seines Hauses zu wahren¹²⁷⁴, und es wurde Georg Wolf als Kommissar zu diesem Akt, am 8. September 1658, entsandt.

¹²⁶⁸ 1657, August 28; GLA 92/186.

¹²⁶⁹ Abt Thomas II. Schwab stammte aus Bechingen an der Donau und regierte bis 1664. Chronik *Feyerabend*. CCh 63, 81–82.

¹²⁷⁰ 1657, Juni 19; GLA 92/89: Sicut non plane urget eiusdem loci salus et praesens necessitas, ob insidias quas Episcopus Spirensis tendit, visitationem ibidem vi facere in qua propulsanda prudens Confessarius de Ordine, consilio et auxilio esse potest.

¹²⁷¹ Kopie LKA Nr. 44. Vgl. Anm. 885.

¹²⁷² 1656, Juni 24; GLA 92/92. Dort auch die übrige Korrespondenz betr. Entleihung des Stabes.

¹²⁷³ 1658, August 29; ebd.

¹²⁷⁴ 1658, August 31; GLA 92/3.

Die neue Äbtissin, Maria Margaretha Loys aus Ensisheim im Oberelsaß, steht in der Liste der Wahlberechtigten¹²⁷⁵ als Priorin des Klosters Olsberg, zu dessen Unterstützung man sie, zusammen mit der zur Subpriorin bestimmten Anna Benedikta Kuzerin, am 16. Juli 1657 entsandt hatte¹²⁷⁶. Es war dies auf Wunsch des Abtes Bernardin Buchinger geschehen, der dort das Werk der Ordensreform durch Nonnen aus Lichtenthal festigen wollte.

Von Lützel aus wurde Anfang 1664 der Tod des Lichtenthaler Confessarius Caspar Wiedenmeyer¹²⁷⁷ an Abt Edmund von St. Urban gemeldet, der damals an Stelle des erkrankten Abtes Thomas Schwab die Oberdeutsche Kongregation leitete. Er gab diese Nachricht am 4. Februar 1664 nach Salem weiter mit der Bitte, einen geeigneten Beichtvater in das badische Hauskloster zu schicken, damit der Markgraf als dessen Protektor die Obsorge des Ordens erkenne und der Konvent nicht durch das Eindringen der Jesuiten bezüglich der Observanz verwirrt werde¹²⁷⁸.

Nachdem am 22. September 1664 Abt Anselm Muotelsee¹²⁷⁹ die Regierung in Salem übernommen hatte, schickte er den Mönch Robertus Schenz als Confessarius nach Lichtenthal.

Bald darauf erfuhr der Prälat von Lützel, daß er als Vorsteher einer seit dem Westfälischen Frieden zu Frankreich gehörenden Abtei vom Markgrafen nicht ohne Bedenken zur Visitation des Gotteshauses Lichtenthal zugelassen wurde. Er vermutete daher, die Äbtissin und der Konvent würden insgeheim über ihren Beichtvater den Anschluß an Salem erstreben, weshalb er diesen zu Beginn des Jahres 1667 gegen einen ihm unterstehenden Mönch austauschen wollte.

Äbtissin Margaretha Loys berichtete hierüber am 23. Januar 1667 an Abt Anselm, bat um weiteres Verbleiben des Paters Robert und äußerte ihren und des Markgrafen Wunsch, Lichtenthal möchte der Paternität von Salem unterstellt werden¹²⁸⁰.

Markgraf Wilhelm, der 1652 durch Kaiser Leopold I. (1658–1705) zum Reichskammerrichter bestellt worden war¹²⁸¹, hatte zeitig seinen Sohn Ferdi-

¹²⁷⁵ LKA 2/4. Es waren ursprünglich nur die Chorfrauen mit feierlichen Gelübden wahlberechtigt. An der Äbtissinnenwahl v. 7. Aug. 1974 nahmen erstmals auch die bisherigen Konversschwwestern mit aktivem Stimmrecht teil, da das seit den Anfängen des Cistercienserordens übliche Konverseninstitut – Mitglieder ohne Verpflichtung zum Chorgebet und ohne Kapitelsrechte – seit dem Zweiten Vatikanum abgebaut wird.

¹²⁷⁶ 1657, Juli 16; GLA 92/105.

¹²⁷⁷ GLA 64/47, f 2', Januar 18: Obiit Anno Domini 1664 Caspar wiedenmeyr confessarius hujus Monasterij cujus anima requiescat in pace. Amen.

¹²⁷⁸ 1664, Februar 4; GLA 92/89. Abt Edmund verwies in diesem Zusammenhang auf eine durch die Jesuiten bereits verursachte Verwirrung in den schweizerischen Cistercienserinnenklöstern Rathausen und Eschenbach.

¹²⁷⁹ Abt Anselm Muotelsee stammte aus Tettngang und regierte bis zum 5. März 1680. Chronik *Feyerabend*. CCh 63, 82–83.

¹²⁸⁰ 1667, Januar 23; GLA 92/89, 266 ff.

¹²⁸¹ *Sachs* III, 362. – Am 11. April 1664 verlieh Kaiser Leopold den Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach den Titel „Durchlaucht“. Vgl. *H. Bender*, Baden: 1000 Jahre europäische Geschichte und Kultur, Konstanz 1977, 136.

nand Maximilian¹²⁸² zur Mithilfe bei den badischen Staatsgeschäften herangezogen. Dieser drängte um die Mitte des Jahres 1667 in Lichtenthal entschieden darauf, sich um Abstellung der Visitationen durch den Abt von Lützel zu bemühen. Die Äbtissin war um so eher dazu bereit, als Abt Bernardin Buchinger anlässlich einer Visitation eine Stelle des Lichtenthaler Exordium Fundationis „wüder alles Recht ausgekratzt“ und „seinem humor nach hineingeäßt was ihme gefällig“¹²⁸³. Sie machte Abt Anselm auf den Unmut des badischen Fürstenhauses aufmerksam, der schließlich dazu führen könne, daß Lichtenthal „von dem heiligen Orden weg und unter die Bischöfe“ käme. Sie bat ihn daher, sich beim Generalvikar, Abt Edmund von St. Urban, um einen anderen Visitor für Lichtenthal zu verwenden, notfalls würde sie sich an den Generalabt Claude Vaussin (1645–1670) wenden¹²⁸⁴.

Am 27. Februar 1668 wurde von der markgräflichen Kanzlei aus nach Salem gemeldet, der Abt von Lützel habe auf eine Beschwerdeschrift hin von Markgraf Ferdinand Maximilian den Bescheid erhalten, „daß man ihn nunmehr pro visitatore hiesigen Gottshauses nicht mehr einlassen werde“¹²⁸⁵.

Abt Bernardin Buchinger von Lützel kam hierauf am 23. April 1668 mit Abt Nikolaus Göldlin von Tennenbach, um in Lichtenthal die Visitation vorzunehmen¹²⁸⁶. Sie wurden jedoch abgewiesen mit der Begründung, daß bereits der „Herr Generalvikar die allhiesige Visitation angekündet, bei der es auch verbleibe“, und es werde in Lichtenthal „kein anderer als Herr Prälat von St. Urban eingelassen“¹²⁸⁷.

Am 8. Juni 1668 schrieb Markgraf Ferdinand Maximilian nach Salem, sein Vater habe „den Hof- und Oberrath, Hieronymus Fabricius, zue dem alda iezmahlen versambleten general Capitul, in puncto strittiger visitation deß Gotteshaußes Lichtenthal mit gewißer Instruction verschickht“¹²⁸⁸. Es dürfte damit das Kongregationskapitel gemeint sein, das P. Robertus Schenz in einem Brief vom 5. Juli als „Nationalkapitel“ erwähnt. Er meldete mit diesem Schreiben nach Sa-

¹²⁸² Markgraf Ferdinand Maximilian hatte sich 1654 mit Louise Christina von Savoyen-Carignan verheiratet, seine Mutter war die erste Gemahlin Wilhelms, Katharina Ursula von Hohenzollern.

¹²⁸³ Vgl. EF 4; GLA 65/323, f 108^r: „comissa est inspectio loci venerabilibus abbatibus Mulenborne et Dennebaecensi“ mit der späteren Randbemerkung „male hic erasum est Uterinae vallis et loco illius positum Mulenborne. F. Edmundus abbas s. Urbani, vicarius general. ord. cisterc.“ – Abt Bernardin Buchinger zählte damals zu den Räten des französischen Königs. Siehe Titelblatt seines in Anm. 1240 zit. Buches.

¹²⁸⁴ 1667, Juli 31; GLA 92/194. Die Gesamtleitung der Kongregation oblag dem Abt von Salem, der Abt von St. Urban war Vorsteher der elsässisch-schweizerischen Provinz. Vgl. Brief des Abtes v. Wettingen v. 1683, Juli 7, in dem sich dieser in der gleichen Position „der Oberteutschen Congr. deß H. Cist. Ordens durch Schweiz, Elsaß und Brigsauw Vicarius Generalis“ nennt. GLA 92/–93.

¹²⁸⁵ 1668, Februar 27; GLA 92/194.

¹²⁸⁶ Bericht des P. Robertus Schenz an Abt Anselm von Salem v. 1668, April 29; ebd.

¹²⁸⁷ Bericht der Äbtissin nach Salem v. 1668, Mai 21; ebd.

¹²⁸⁸ 1668, Juni 8; ebd.

lem, die Visitation des Abtes Edmund von St. Urban sei für Lichtenthal günstig verlaufen¹²⁸⁹.

Nach dem Kongregationskapitel kam die Paternität über Lichtenthal Ende des Jahres 1668 an den Abt von Tennenbach¹²⁹⁰. Man entsprach damit weithin den Wünschen des badischen Hofes. Der Abt von Salem konnte jedoch dieses Amt nicht übernehmen, weil sein Kloster zur schwäbischen, Lichtenthal und Tennenbach hingegen zur elsässisch-schweizerischen Provinz gehörten.

Abt Nikolaus Göldlin dankte am 27. Dezember 1668 dem Lichtenthaler Confessarius P. Robert Schenz für seine Dienste und teilte ihm mit, daß er nun einen Tennenbacher Mönch senden werde, nachdem Abt Anselm seine Heimkehr nach Salem begehre¹²⁹¹.

Am 7. Januar 1669 schrieb die Äbtissin dem Salemer Prälaten: „Eß würdt Ewer Gn. außer Zweifel zue genüegen beandt sein, daß unß der Hl. orden aniezo mit einem anderen Visitor versorgt.“ Sie bedankte sich bei ihm für die langjährige Überlassung des P. Robertus Schenz, dessen Amt nun von Tennenbach aus besetzt werde¹²⁹².

Aus dem übrigen Briefftext geht hervor, daß man in Lichtenthal wegen des Kompromisses zwischen Orden und Landesherrn bezüglich des Visitors froh war. Die Angelegenheit brachte jedoch für Äbtissin Margaretha Loys ein Nachspiel, da der Abt von Lützel wegen seiner Abweisung am 23. April 1668 belastende Behauptungen gegen sie vorgebracht hatte. Abt Bernard Duperche von Neuburg (1669–1685) wurde mit der Prüfung des Falles beauftragt. Er meldete am 9. März 1670 nach Salem, daß er die Vorsteherin von Lichtenthal für schuldlos erachte¹²⁹³, und schickte dieses Gutachten auch nach St. Urban, was aus einem Brief des Abtes Edmund an Abt Anselm vom 20. Mai 1670 hervorgeht¹²⁹⁴.

Für das Jahr 1671 zahlte Lichtenthal der Oberdeutschen Cistercienserkongregation 9 Gulden Beisteuer, was der Prälat von Tennenbach am 3. Januar 1672 bestätigte. Die „Extra ordinari Contribution wegen Herr Deputierte von diser Congregation auf das General Capitel nacher Cistertz pro Anno 1672“ betrug 8 Reichsgulden, und ihr Empfang wurde durch Abt Nikolaus am 31. August 1673 quittiert¹²⁹⁵.

¹²⁸⁹ 1668, Juli 5; GLA 92/116, 53 f.

¹²⁹⁰ In L Ms 117, f 39^r, findet sich bei einer Profießordnung der Eintrag „unter D. Martin II. von Porta coeli“. Demnach nahm Abt Martin II. Schleher von Porta coeli – vulgär Tennenbach – in Vertretung des Abtes von Neuburg die Profieß ab. Betr. Abt Martin II. Schleher (1576–1627) vgl. Monumenta monastica. FDA 15, 235.

¹²⁹¹ 1668, Dezember 27; GLA 92/194.

¹²⁹² 1669, Januar 7; ebd.

¹²⁹³ 1670, März 9; GLA 92/116, 55 f.

¹²⁹⁴ 1670, Mai 20; ebd. f 57 f.

¹²⁹⁵ 1673, August 31; GLA 92/114.

f) Stellungnahme der badischen Regierung zu den Lichtenthaler Privilegien

Da der Erbprinz Ferdinand Maximilian infolge eines Jagdunfalls schon am 7. Oktober 1669 gestorben war¹²⁹⁶, stand sein Bruder Hermann dem alternden Vater in der Regierung bei. Es war dies vor allem erforderlich, als die Markgrafschaft wegen des am 24. Mai 1674 in Regensburg beschlossenen Reichskrieges gegen die Machtansprüche des französischen Königs Ludwig XIV. als Grenzgebiet wieder gefährdet war.

Zum Schutz gegen Plünderung und Verwüstung befahl Markgraf Hermann am 8. Juni 1674 dem Lichtenthaler Oberschaffner Andreas Widemann, für das Verbleiben der Klosteruntertanen im „Fort Beuern“ zu sorgen und dieses auch selbst nicht zu verlassen¹²⁹⁷.

Nachdem Markgraf Wilhelm am 22. Mai 1677 verschieden war¹²⁹⁸, stand Prinz Hermann auch dem nunmehrigen jungen Landesfürsten zur Seite, dem 1652 in Paris geborenen Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden.

Beide standen sie im Dienste Kaiser Leopolds, der das Reich im Südosten gegen die Türken und im Westen gegen Frankreich zu verteidigen hatte. Ihre Maßnahmen in der Markgrafschaft waren daher kriegsorientiert und nahmen keine besondere Rücksicht auf althergebrachte Rechte.

So ordneten sie im ganzen Land eine Bestandsaufnahme der Vorräte in Kellern und Scheunen an. Äbtissin Margaretha Loys verwahrte sich für ihr Kloster dagegen, indem sie sich auf die cisterciensische Immunität berief. Markgraf Hermann verlangte hierauf den Vorweis eines „Privilegium Sacri ordinis de non visitando cellam“, worauf sie am 14. Dezember 1678 beim Prälaten von Salem um Rat anhielt¹²⁹⁹.

Zwischen der Abtei und dem Markgrafen Hermann lief zu dieser Zeit ein Prozeß beim Reichskammergericht in Speyer, weil er den Steinbacher Weinzehnten des Klosters im Herbst 1677 in die eigenen Keller hatte abführen lassen. Der Lichtenthaler Oberschaffner und die Großkellerin hatten die Äbtissin zu solchem Vorgehen veranlaßt, da die Beschwerden bei Hofe nichts halfen und aus der stillschweigenden Duldung ein Präjudiz für die Zukunft entstehen konnte¹³⁰⁰.

¹²⁹⁶ GLA 64/47, f 19^r, Oktober 7: obiit in christo illustris Ferdinandus Maximilianus Marchio Badensis hujus coenobij Clemens patronus 1669.

¹²⁹⁷ 1674, Juni 8; GLA 92/127.

¹²⁹⁸ Magdalena von Ottingen, die zweite Gemahlin Wilhelms, stiftete nach seinem Tod die Einsiedlerkapelle im Klausurgarten der Abtei Lichtenthal, wozu Abt Anselm von Salem am 17. Juli 1678 seine Einwilligung gab. GLA 92/202. Sie starb am 31. August 1688 und ist in LKA Nekrolog v. 1869 als „Soror incorporata“ eingetragen.

¹²⁹⁹ 1678, Dezember 14; GLA 92/202.

¹³⁰⁰ Die Äbtissin hatte den Abt von Salem über diese Gründe am 28. August 1677 unterrichtet; ebd. f 71–72. Er hatte sich am 2. Oktober 1677 beim Markgrafen für Lichtenthal eingesetzt; ebd. f 73–76.

Der Markgraf drohte nun, sämtliche Einkünfte des Klosters im Land zu sperren, wenn es diesen Prozeß gewinne. Er erklärte sich jedoch zu einem Vergleich bereit, falls der Orden hierzu einen ihm genehmen Juristen stelle. Die Äbtissin erbat sich einen solchen am 16. Dezember 1678 in Salem¹³⁰¹. Zugleich berichtete sie über militärische Einquartierungen in ihrem Kloster, die demselben solche Kosten und Umstände verursachten, daß sie den Konvent selbst fast nicht mehr unterhalten könne.

Abt Anselm I. Muotelsee leitete die Lichtenthaler Angelegenheiten weiter nach Wettingen, an den damaligen Generalvikar der Oberdeutschen Kongregation. Es war dies der bisherige Abt von Tennenbach, Nikolaus Göldlin, den seine Mitbrüder 1676 in sein Profeßkloster Wettingen zurückpostuliert hatten¹³⁰². Er stellte am 7. Januar 1679 über das ihm Mitgeteilte ein Gutachten aus, das seinem Inhalt nach an den neuen Abt von Tennenbach¹³⁰³, als den Pater immediatus von Lichtenthal, gerichtet ist. Obwohl er die Äbtissin am 7. Mai 1678 zu einer auf die Rechte des Klosters bedachten Haltung gegenüber dem Fürsten ermahnt hatte¹³⁰⁴, beurteilte der Generalvikar nun ihr Vorgehen als übereifert, da die badische Regierung „praesertim tempore belli“ gehandelt habe. Den Ordensprivilegien stehe das Juramentum gegenüber, das jeder Oberschaffner bei seinem Amtsantritt dem Markgrafen zu leisten habe. Demnach stünden diesem im Lichtenthaler Herrschaftsbereich die „Actus Jurisdictionales, wie Erbhuldigung, Musterung, Confiscation, Contribution und Accis“ zu. Selbst gegen die Untersuchung der Kästen und Keller könne man sich der Kriegsumstände halber nicht wehren, und es hätten auch andere Klöster – wie Tennenbach selbst – dies erliden müssen¹³⁰⁵.

Da der Generalvikar dringend zu einem Vergleich mit der badischen Regierung riet und Markgraf Ludwig Wilhelm die erbetene Konfirmation der Lichtenthaler Privilegien ohnehin erst nach genauer Festlegung ihrer Verbindlichkeiten und Grenzen gewähren wollte¹³⁰⁶, wurde am 2. August 1679 in der markgräfl-

¹³⁰¹ 1678, Dezember 16; ebd.

¹³⁰² Auf Wunsch des Konvents von Tennenbach behielt er diesen noch fast drei Jahre unter seiner Leitung. Er starb am 15. Februar 1686. Vgl. *Monumenta monastica*. FDA 15, 235 f. – A. Arnold, Nikolaus II. Göldlin von Tiefenau, Abt von Thennenbach, später in Wettingen 1625–1686. CCh 45, 1933, 1–11, 44–48, 77–84, 105–113.

¹³⁰³ Abt Robert Handtmann stammte aus Villingen. Er regierte von 1679 bis 1703. Vgl. *Monumenta monastica*. FDA 15, 236.

¹³⁰⁴ Im Brief v. 1678, Mai 7, GLA 92/202, schrieb Abt Nikolaus Göldlin an die Äbtissin zu Lichtenthal bezüglich ihrer Schwierigkeiten mit der Regierung: „wirdt aber daß beste darbey sein, wan man so vill möglich sich in der possession wirdt manuteneren kennen, sonst wans mit gewalt endtzogen, wirdt schwerlichen widerumb wollen restituirt werden.“

¹³⁰⁵ 1679, Januar 7; ebd.

¹³⁰⁶ Vgl. Regierungsbefehl an die Äbtissin v. 1678, Mai 12; ebd. Dieser enthielt die Forderung, alle „Fundationes, briefliche und andere Documenta über dero Privilegien, Jura und Renten entweder in originali oder in copiis vidimatis“ einzuschicken.

chen Kanzlei in Baden-Baden eine Konferenz abgehalten¹³⁰⁷. Es erschienen als Regierungsbeauftragte der Hofratsdirektor Baron von Plittersdorf, Hofrat Hinderer und Dr. Martin Feiner. Als Protokollführer wirkte der Landschreiber Leister. Die Vertreter des Klosters waren Abt Robert Handtmann von Tennenbach und sein nicht mit Namen genannter Großkeller, der *Advocatus camerae* Spirensis, Dr. Limbach, der Oberschaffner zu Lichtenenthal, Friedrich Carius, und der Unterschaffner der Abtei zu Steinbach, Johann Vogt.

Ein Vergleich wegen des Weinzehnten zu Steinbach kam auf dieser Tagung nicht zustande. Den Vertretern der Abtei wurde jedoch ein solcher in Aussicht gestellt laut der Protokollstelle: „wie dan die sach schon auch so weit undt dahin gerathen, daß es allein ahn publication der compromiß Urtheil beruhe, und Sie sich einer victori getrösten theten.“

In den folgenden Verhandlungen wurde unter anderem die Abgabefreiheit des Klosters wie bereits 1574 dahin erklärt, daß es von den nach der Fundation erworbenen Gütern Steuern zu zahlen habe¹³⁰⁸. Auch sollte die Abtei ganzjährig für die Herrschaft Hunde halten, denn sie sei 1456 lediglich von der Atzung für Jäger, Pferde und Reiter zur Zeit der Jagd befreit worden¹³⁰⁹. Eine entsprechende Frucht- und Weinlieferung könne jedoch die Hundehaltung ersetzen.

Ebenso sei das Gotteshaus verpflichtet, dem Landesherrn Reisewagen und Pferde zu stellen, wie es laut einem Reisebuch des Markgrafen Philipp bereits 1512 – also vor dem „Durlacher Interregno“ und dessen „actus discontinui“ – geschehen¹³¹⁰.

Bezüglich der militärischen Einquartierung und der Kontributionen wurde zugegeben, daß dies an sich gegen die Immunität der Gotteshäuser sei, der Notstand der Kriegslage habe jedoch dazu gezwungen.

Als in der Nachmittagssitzung die Ansprüche der Regierung bezüglich der Erlaubnis zur Novizenaufnahme, Profefsablegung, Wahl und Resignation der Äbtissin, Bestellung des Beichtvaters und des Visitators geltend gemacht wurden, erhob Abt Robert von Tennenbach energischen Einspruch. Er beteuerte, er werde in derartigen ordenseigenen Angelegenheiten nicht das geringste Zugeständnis machen, zumal diese Forderungen der Herrschaft auf das Durlachische Interregnum zurückzuführen seien. Dem wurde widersprochen, da bereits Philipp I. und seine unmittelbaren Nachfolger solches verlangt hätten, und die entsprechenden Schriftstücke aus jener Zeit vorgezeigt. Der Prälat von Tennenbach beharrte jedoch in diesem Punkt auf den Rechten des Ordens und bezeichnete die

¹³⁰⁷ Konferenzprotokoll v. 1679, August 2; GLA 92/227.

¹³⁰⁸ 1574; GLA 92/155. Vgl. Anm. 1055.

¹³⁰⁹ 1456; Kb III, 141–146.

¹³¹⁰ Äbtissin Barbara Veus schrieb im Juli 1557 nach Salem, sie könne den neuen *Confessarius* nicht holen lassen, denn es habe ihr „gnediger fürst und Herr Marggraf Philipert nitt allein den ainen sunder baide unsre wagen die Zeit her zu Hof und über lande brauchen lassen“; GLA 92/88.

Haltung der in den vorgewiesenen Akten erwähnten Äbtissinnen als einfältige Nachgiebigkeit.

Markgraf Ludwig Wilhelm war hierauf entschlossen, unter Umgehung des Abtes von Tennenbach mit Salem weitere Verhandlungen zu führen. Er schickte dorthin seinen Hofrat Heuwel, der ihm am 18. August 1679 über seine ganz nach den fürstlichen Instruktionen ausgeführte Mission von Konstanz aus einen umfangreichen Bericht schrieb¹³¹¹.

Er hatte dem Abt das Ersuchen des badischen Landesherrn überbracht, daß „von dem orden selbst ein oder ander mit zuziehung einiger so wohl der Territorial- als Coenobialrechten erfahrener gelehrten leuten nacher Lichtenthal geschicket werde, umb die visitation bey selbigem Closter vorzunehmen, deßen gerechtsame zu Verhütung künfftiger differention genaw zu durchsuchen, die Herrschaftliche jura wohl zu überlegen, undt alles zwischen der Herrschafft undt dem Closter ex aequitate iustitia et ratione einzurichten“.

Der Prälat von Salem machte hierauf das Visitationsrecht des Abtes von Tennenbach geltend, der in jedem Falle von einem solchen Vorhaben unterrichtet werden müsse. Als Advokaten des Klosters schlug er den „Cantzler Johann Saxe“ vor, der vorab zufriedenstellend in Salem gewirkt habe, jetzt aber im Dienste des Fürstbabs von Kempten stehe.

Energisch abweisend verhielten sich der Prälat und der zur Beratung zugezogene P. Emmanuel Sulger¹³¹², als Hofrat Heuwel erwog, nach dem Tode der jetzigen Äbtissin deren Amt einer adligen Klosterfrau aus einem anderen Kloster zu übertragen. Sie wiesen auf die Freiheit der Wahl oder Postulation hin und auf die notwendigen Eigenschaften der zu Erwählenden oder zu Postulierenden.

Die von Hofrat Heuwel angebahnte Konferenz kam dem fehlenden Aktenmaterial nach nicht zustande. Neben anderen Gründen dürfte die wachsende Inanspruchnahme beider Markgrafen durch die Reichspolitik hierfür maßgeblich gewesen sein.

g) Zur Zeit des Türkenlouis und seiner Gemahlin Sibylla Augusta

Als 1683 die türkischen Heere Wien und damit ganz Mitteleuropa bedrohten, rückten auch die Markgrafen Hermann und Ludwig Wilhelm von Baden zu Fel-

¹³¹¹ 1679, August 18; GLA 92/206. – Ein Verwandter des Markgrafen Ludwig Wilhelm, der Kardinal Bernhard Gustav von Baden-Durlach, hatte von 1674 bis 1677 als Fürstbabs zu Kempten regiert. Sein Nachfolger war Rupert von Bodman. KL 7, 374.

¹³¹² Emmanuel Sulger wurde 1680 Abt von Salem. Er stammte aus Neufra bei Riedlingen und regierte bis 1698. Chronik *Feyerabend*. CCH 64, 25–27.

de. Ersterer war im Generalstab eingesetzt, letzterer befehligte das dem Herzog von Lothringen gehörende Dragonerregiment Savoyen.

In der Entscheidungsschlacht vor Wien, am 12. September 1683, beteiligte sich Ludwig Wilhelm entscheidend am Durchstoßen der gegnerischen Front und am Vertreiben der Angreifer aus ihren Belagerungsschanzen.

Dann begann ein jahrelanger zäher Rückeroberungszug durch Ungarn, bei dem der badische Landesfürst zunehmend wegen seiner klugen Strategie und entschlossenen Tapferkeit auffiel. Nach der Einnahme von Gran ernannte ihn Kaiser Leopold I. am 23. November 1683 zum General der Kavallerie.

Um den Feldzug zu unterstützen, schrieb der Speyrer Oberhirte Johann Hugo von Orsbeck (1675–1711) für den Welt- und Ordensklerus am 25. Mai 1684 eine Türkensteuer aus, die für Lichtenthal 30 Gulden betrug¹³¹³. Während der Einnahme und ein ihn begleitender Knabe in der Gaststube des Klosters weilten, spielte der Junge mit dem Gewehr des Pedellen, und es wurde dieser durch einen unbeabsichtigten Schuß getötet. Die Äbtissin meldete diesen Unfall am 11. Juli 1684 auf der markgräflichen Kanzlei, worauf ein Bote am 13. Juli den Bescheid brachte, der Fall unterstehe der Gerichtsbarkeit des Landesherrn. Er überbrachte zugleich ein Schreiben, in dem der Äbtissin mitgeteilt wurde, sie hätte die Speyrer Forderung nicht ohne weiteres annehmen, sondern erst der badischen Regierung zur Begutachtung vorlegen sollen¹³¹⁴. Da diese eine Reklamation in Speyer beabsichtigte und das Gotteshaus Lichtenthal wegen seiner Zugehörigkeit zur Markgrafschaft am 26. August 1684 ebenfalls mit 60 Gulden Türkensteuer belastete¹³¹⁵, holte sich Äbtissin Margaretha Loys in Tennenbach die Auskunft, daß sie rechtens weder vom Ordinarius noch vom Landesherrn sollte besteuert werden, „Maßen dan der Orden ohn mithlbar in den eißersten nöthen von Ihre Böpstl. heiligkeit selbsten zu vermeidung mehreren u. schadlicheren Confusionen collectiert wird“¹³¹⁶. Abt Robert riet ihr jedoch, dem Landesfürsten zu bezahlen, um sich dessen Gunst zu erhalten, was nach einer Notiz vom 5. September 1684 auch geschah.

Markgraf Ludwig Wilhelm hatte am 22. Juli 1684 bei Hanzsabék den Feind in die Flucht geschlagen. Im August des folgenden Jahres war er maßgeblich an der Eroberung von Neuhäusel beteiligt, am 2. September 1686 verjagte er bei der Erstürmung von Ofen die türkischen Streitkräfte vom rechten Donauufer und setzte sich dann bis Mitte November beim Eroberungsfeldzug im Gebiet von Fünfkirchen ein. Kaiser Leopold rief ihn hierauf nach Wien und ernannte ihn dort am

¹³¹³ Abbatissa in Lichtenthal taxatur cum conventu suo ad numerandos et tradendos Sigillifero Episcopali Spirensi 30 fl. Wendelinus Lihr, Curiae Episcopalis Spirensis Notarius; 1684, Mai 25; GLA 92/161.

¹³¹⁴ 1684, Juli 11/13; ebd.

¹³¹⁵ 1684, August 26; ebd.

¹³¹⁶ 1679, September 5. Bescheid des Abtes ebd. zitiert.

13. Dezember zum Feldmarschall, „absonderlich als ihre liebden jüngsthin einen thail unserer armata allein commandirt“¹³¹⁷.

In Lichtenthal war am 25. März dieses Jahres Äbtissin Margaretha Loys gestorben, und es regierte seit dem 30. März 1686 Äbtissin Thekla Schütz aus Baden-Baden, eine Tochter des markgräflichen Amtmanns Franz Schütz. Am Wahltag hatten die Regierungsvertreter das Recht zur Anwesenheit beim Electionsakt und zur Übergabe der Schlüssel beansprucht, waren jedoch durch Abt Robert von Tennenbach mit dem Hinweis zurückgewiesen worden, daß dergleichen weder vom Hause Österreich, noch von anderen Fundatoren je verlangt worden sei und vor allem die Schlüssel von ihm selbst, als dem Verantwortlichen für die Klausur, verwahrt und überreicht werden müßten¹³¹⁸. Das Juramentum Abbatissae dieser Neugewählten enthält den Zusatz: „Ich will auch bester möglichkeit nach daß geschäft der Reformation unndt Clausur nach Verordnung deß heyligen Tridentinischen Concilij, unndt dises Heyligen Ordens Satzungen, gebräuch, unndt Loblicher gewohnheiten befürdern, unndt mir allen Ernstes angelegen sein lassen, daß dieselbige gehalten unndt von Mihr unndt anderen fleüssig observiert werden“¹³¹⁹.

Da Markgraf Ludwig Wilhelm am 18. August des folgenden Jahres bei Mohacs wiederum einen Sieg errang und damit Slavonien und Siebenbürgen für das Reich gewann, ließ Kaiser Leopold am 9. Dezember 1687 seinen neunjährigen Sohn Joseph zum erblichen König von Ungarn krönen.

Drei Tage später starb in Lichtenthal nach einer nur zwanzig Monate währenden Regierungszeit Äbtissin Thekla Schütz, und es folgte ihr am 18. Dezember 1687 Frau Euphrosina Lorenz, die eine Tochter des Baden-Badener Schmiedemeisters Adam Lorenz war. Hart war die Zeit, die ihr bevorstand, denn der 1679 zu Nimwegen geschlossene Friede mit Frankreich wurde 1688 durch den Pfälzer Erbfolgekrieg¹³²⁰ zunichte gemacht.

Nachdem das Reichsheer unter bedeutendem Anteil des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden¹³²¹ und seines Veters, des Prinzen Eugen von Savoyen, am 6. September 1688 den Türken Belgrad entrissen hatte, überschritten am 24. des gleichen Monats die Truppen des Sonnenkönigs den Rhein, besetzten die Pfalz

¹³¹⁷ Uk. v. 1686, Dezember 13; GLA 46/3613.

¹³¹⁸ Extractus Deductionis und Beschreibung deren Jurium, welche das Hochfürstl. Hauß baden in dero Markgrafschaft in Ecclesiasticis zu exercieren hat. LKA 37/5.

¹³¹⁹ LKA 2/5.

¹³²⁰ Nach dem Tode des kinderlosen Kurfürsten Karl von der Pfalz folgte ihm laut Erbverträgen Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg. Ludwig XIV. beanspruchte jedoch bedeutende Anteile für seinen Bruder Philipp von Orleans, da dieser mit der einzigen Schwester des Verstorbenen, Elisabeth Charlotte von der Pfalz, vermählt war. – Vgl. *M. Braubach*, Der sogenannte Pfälzische Krieg 1688–1697. HDG⁸ II, 243–247.

¹³²¹ Markgraf Ludwig Wilhelm deckte den Kampf um Belgrad durch seinen Sieg, den er am 5. September 1688 bei Derbend gegen eine fünffache Übermacht errang. Vgl. *L. Korth*, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden. B.-Baden 1905, 40.

und drangen von dort bis Heilbronn vor. Auch nahmen sie rasch fast alle festen Plätze rechts des Oberrheins und im Rheinland ein.

Der gemeinsame Einsatz einiger norddeutscher Fürsten drängte die Armee Ludwigs XIV. vorerst zurück, und am 14. Februar 1689 wurde der Reichskrieg gegen ihn erklärt. Zu den Gegnern des Sonnenkönigs gehörten außerdem Spanien, Holland und England. Die Führung im Westen übernahmen die bisherigen Befehlshaber im Türkenfeldzug¹³²², dessen Streitkräfte nun durch Ludwig Wilhelm von Baden geleitet wurden. Er drang mit ihnen bis zum Winterbeginn in die Walachei vor.

Die zum Rückzug gezwungene französische Armee verwüstete indessen auf Befehl ihres Königs die besetzten Gebiete, damit der Gegner dort weder Quartier noch Vorräte finden könne. Am 24. August 1689 wurde auch die Stadt Baden-Baden unter Führung des Marschalls Duras in Brand gesteckt und dabei unter anderem das markgräfliche Schloß, die Stiftskirche, das Jesuitenkolleg und das 1670 durch Markgräfin Maria Franziska¹³²³ gestiftete und eben zum Einzug fertige Kloster der Chor- und Lehrfrauen vom Heiligen Grab¹³²⁴ zerstört.

Da die außerhalb der Stadt liegende Abtei Lichtenenthal verschont blieb¹³²⁵, konnten einige Jesuiten dort im Beichtvaterhaus Aufnahme finden¹³²⁶.

Mit dem Pfarrer zu Baden kam 1689 ein Revers „de non praejudicando“ zustande, wonach er seinen in der Umgebung sich aufhaltenden Gemeindeangehörigen in der Lichtenenthaler Fürstenkapelle die „Parochialia administriren“ könne¹³²⁷.

Ab Ende Oktober 1689 verwüsteten französische Truppen auch die Umgebung der Stadt und zerstörten am 6. November das durch Markgraf Wilhelm vor ihrer Südwestmauer erbaute Kapuzinerkloster¹³²⁸.

„In ansehung der Verbrennten statt“ hielt 1690 der Amtmann zu Baden bei der Äbtissin an, ob der „Magistrat von da die zusammenkunft auf der beuerner burger stuben halten“ könne¹³²⁹, was ihm selbstverständlich gewährt wurde.

¹³²² Die bisherigen Befehlshaber im Türkenkrieg, Herzog Karl von Lothringen und Kurfürst Max Emanuel von Bayern, übernahmen die Führung im Westen.

¹³²³ Maria Franziska von Fürstenberg war die zweite Gemahlin Leopold Wilhelms, des zweitältesten Sohnes des Markgrafen Wilhelm, der 1664 als Feldmarschall bei St. Gotthard in Ungarn einen bedeutenden Sieg über die Türken errang und 1671 starb.

¹³²⁴ Nach der Zerstörung wurde ein Teil des Klostergrundstücks verkauft und mit dem Erlös der sofortige Wiederaufbau begonnen, so daß der Konvent im Spätherbst 1700 einziehen konnte. Vgl. W. Müller, Das Kloster vom Heiligen Grab in Baden-Baden. Ortenau 58, 1978, 545–563.

¹³²⁵ Nach einer 1875 in Lichtenenthal geschriebenen Chronik ging eine Konversschwester, die früher in Diensten des französischen Gouverneurs gestanden hatte, zu ihm und erhielt die Auskunft, man möge die Dächer des Klosters bedecken, dann würde dasselbe verschont bleiben. LKA Ch 1b, 147 f.

¹³²⁶ MBCh, 264 f.

¹³²⁷ 1689; LKA 40/1 Nr. 4/24.

¹³²⁸ Markgraf Ludwig Wilhelm ließ das Kloster 1694 wieder aufbauen, und die Kapuziner wirkten bis zu dessen Aufhebung im Jahre 1807 in der Stadt und ihrer Umgebung als Seelsorger. Vgl. W. Müller, Das Kapuzinerkloster Baden-Baden. Ortenau 58, 1978, 496–500.

¹³²⁹ 1690; LKA 40/1 Nr. 4/44.

Am 11. April 1690 gab die Regierung Weisung, die Bühler und Steinbacher Post, die bisher ganz von den Untertanen zu Neuweier besorgt worden war, fortan durch Lichtenthaler Boten „ohne einige zeitverliehrung“ vollends nach Gernsbach zu befördern, wo die markgräfliche Kanzlei untergebracht war¹³³⁰.

Für die zum Schutz des Beuerner Tales im Kloster einquartierten fünfzig Mann der kaiserlichen Armee stellte die Regierung am 25. Juli 1690 ein Viertel der „in selbiges thal gefleheten Früchten“ zur Verfügung¹³³¹.

Bei Ausbruch des Krieges hatten einige Lichtenthaler Nonnen in einem Haus der Abtei Lützel Aufnahme gefunden. Im September 1690 bat die Äbtissin den Prälaten von Wettingen um die Vermittlung weiterer Zufluchtsstätten, und er bot ihr die schweizerischen Cistercienserinnenklöster Magdenau, Tänikon, Feldbach, Gnadenthal und Wurmsbach als solche an¹³³².

In der Markgrafschaft wurde die Ernährungslage zusehends schwieriger. Ein Lichtenthaler Repertorium enthält den Vermerk, der Schaffner zu Ettlingen habe am 21. Juli 1691 einen Bericht gegeben, „worinnen Er anzaigt, daß alle zehend- und gefäll im Land denen Franzosen nacher Philipps-Burg bey Vermeydung fey- und Schwerdts zugeschickht werden soll“¹³³³.

Während sein eigenes Territorium solchen Schaden erlitt, kämpfte Markgraf Ludwig Wilhelm im fernen Ungarn. Er hatte durch den Abzug der besten Truppen an die Westfront Rückschläge erlitten, die er jedoch am 19. August 1691 durch seinen Sieg bei Szlankamen aufholte. Er errang diesen unter stärkstem persönlichem Einsatz und wurde hierauf von Kaiser Leopold am 27. August 1691 zum Generalleutnant ernannt¹³³⁴. Sein Oheim, Markgraf Hermann von Baden, wirkte damals als Prinzipal-Kommissar des Reichstags¹³³⁵ und starb am 21. Oktober in Regensburg.

Am 5. Juni 1692 eroberte Ludwig Wilhelm von Baden die Zitadelle Großwardein. Vier Monate später wurde er jedoch genötigt, den Oberbefehl am Rhein zu übernehmen, da der französische Feldherr Guy de Lorges diesen wiederum überschritten hatte und bis nach Württemberg vorgedrungen war¹³³⁶.

Äbtissin Euphrosina hatte bereits geplant, ihren Konvent bis zum Herbst 1692 wieder in Lichtenthal zusammenzubringen. Es riet ihr jedoch Abt Petrus Tanner von Lützel (1677–1702) wegen der Kriegsoperationen am Rhein dringend davon

¹³³⁰ 1690, April 11; GLA 92/148.

¹³³¹ 1690, Juli 25; GLA 92/129.

¹³³² Vgl. Brief des Abtes von Lützel nach Lichtenthal v. 1689, Februar 17, und Brief des Abtes von Wettingen nach Lichtenthal v. 1690, September 16; LKA 11/2.

¹³³³ 1691, Juli 21; LKA 40/1 Nr. 6/52.

¹³³⁴ 1691, August 27; GLA 46/3614.

¹³³⁵ Kaiser Leopold hatte dem Markgrafen dieses Amt als Genugtuung für den unberechtigten Verdacht der Konspiration mit den aufrührerischen Ungarn verliehen, der ihn Jahre zuvor um sein Amt als Hofkriegsrat-Präsident gebracht hatte.

¹³³⁶ Herzog Karl von Lothringen war am 18. April 1690 gestorben, und es fehlte seither im Westen an einem einheitlichen Verteidigungsplan.

ab. So entschied sie sich, die Rückberufung aus den verschiedenen Konventen bis Ostern 1693 zu verschieben¹³³⁷. Sie rechnete wohl bis dahin mit einem erfolgreichen Eingreifen des „Türkenlouis“, wie der Markgraf von Baden längst in ganz Europa genannt wurde.

Er fuhr im April 1693 dem westlichen Kriegsschauplatz zu, in Begleitung seiner Gemahlin Sibylla Augusta von Sachsen-Lauenburg. Sie hatten sich am 27. März 1690 auf Schloß Raudnitz an der Elbe trauen lassen und waren nun aus Schloß Schlackenwerth in Böhmen aufgebrochen.

Dem Einfluß des Markgrafen gelang vorerst die Einigung der vorhandenen Streitkräfte, denn es anerkannten die deutschen Reichsstände sein Führungstalent. Die Armee war jedoch erschöpft, und es mangelten Ausrüstung und Verpflegung, so daß er angesichts der Übermacht des Gegners keine entscheidenden Angriffe unternehmen konnte. Es galt vielmehr, durch kluge Taktik, Gewandtheit und Ausdauer, die französischen Unternehmungen abzuwehren und sie auf das Gebiet der Oberrheinischen Tiefebene zu beschränken.

Ab Juli 1693 berief die Lichtenthaler Äbtissin ihre Klosterfrauen zurück. Sie erhielt über diese von den Vorsteherinnen der verschiedenen Abteien gute Führungszeugnisse und das Anerbieten, sie bei neuer Kriegsnot wiederum aufzunehmen¹³³⁸. „So lang wir ein stückhlin Brott haben wollens wir mit ihnen theilen“, schrieb die Äbtissin von Feldbach, und ihre Bemerkung über Mangel und Elend an allen Orten zeigt, daß die Auswirkungen des Krieges weithin spürbar waren.

In Lichtenthal blieb es nicht nur schwierig, den Konvent zu ernähren, es konnte auch den Verpflichtungen des Klosters kaum mehr nachgekommen werden. So verabsäumte dieses die 1573 vereinbarte Abgabe an die geistliche Verwaltung in Pforzheim¹³³⁹, weil ihm selbst alle Zehnteingänge aus dieser Stadt jahrelang abgingen. Eine Gesindeordnung von 1696 betonte Frieden und Zucht¹³⁴⁰.

Nach dem Friedensschluß zu Rijswijk im Herbst 1697¹³⁴¹ nutzte Ludwig Wilhelm die folgenden Jahre zum Wiederaufbau und zur Sicherung seiner Markgrafschaft. Im Jahre 1700 ersuchte er die Äbtissin zu Lichtenthal, ihre Untertanen acht Tage lang vormittags zum Frondienst nach Baden-Baden zu schicken. Sie sollten dort an der Wiederherstellung des Schlosses arbeiten und nachmittags durch Arbeiter abgelöst werden, die sonst am Bau des neuen Residenzschlosses

¹³³⁷ Erwähnt in Brief der Äbtissin Euphrosina Lorenz an die Äbtissin des Klosters Rottenmünster, das ebenfalls eine Lichtenthaler Nonne beherbergte, v. 1693, Januar 2; LKA 11/2.

¹³³⁸ Erhalten sind die Briefe der schweizerischen Äbtissinnen v. 1693: aus Gnadenthal v. Juli 31, aus Magdenau v. August 1, aus Wurmsbach v. August 2, aus Feldbach v. August 3 und aus Tänikon v. August s. d.; ebd.

¹³³⁹ Vgl. Anm. 1048. – Vgl. Schreiben des Regierungsbeamten von Baden-Durlach aus Basel v. 1693, November 23; GLA 92/57.

¹³⁴⁰ Gesinde-Ordnung des Klosters Lichtenthal anno 1696; GLA 92/39.

¹³⁴¹ Holland, England und Spanien unterzeichneten den Friedensvertrag am 20. September und Deutschland am 30. Oktober 1697.

zu Rastatt beschäftigt waren. 1702 erhielt der Lichtenthaler Oberschaffner Befehl, zwei Wagen voll Eichenholz, das zu Fensterrahmen im Badener Schloß bestimmt war, dorthin aus dem Beuerner Tal führen zu lassen. Auch hatten die Untertanen des Klosters in diesem Jahr im Tiergarten Stangen einzuziehen¹³⁴².

Der Markgraf kämpfte zu diesem Zeitpunkt wieder im Dienste des Kaisers, der seit September 1701 im Bündnis mit Holland und England gegen Ludwig XIV. wegen der Erbfolge in Spanien Krieg führte¹³⁴³. Auf seiten Frankreichs standen die Kurfürsten von Bayern und Köln.

Markgraf Ludwig Wilhelm eroberte am 11. September 1702 nach zweimonatiger Belagerung Landau. Durch seine Räte gab er in Baden-Baden Befehl, die durch die „allgemeinen Kriegszeiten von dem ohnauffhörlichen fahren“ ruinierten Straßen auszubessern, was trotz Hinweis auf das entrichtete Weggeld auch von den Untertanen des Stabes Beuern besorgt werden mußte¹³⁴⁴.

Im Februar 1703 überschritt Marschall Villars mit einer französischen Armee den Rhein. Da Ludwig Wilhelm ihm keine genügende Streitmacht entgegenstellen konnte, baute er seine teils schon im vorigen Krieg berechnet angelegten Verteidigungsschanzen weiter aus. Am 19. März wurden auch die Beuerner Untertanen zur Mitarbeit an der Bühler Linie aufgerufen¹³⁴⁵.

Marschall Villars drang dennoch im Mai 1703 in das Kinzigtal ein und marschierte von dort nach Tuttlingen. Ludwig Wilhelm sah sich daher genötigt, ebenfalls nach Osten zu ziehen, und es wurde am 18. Juli in Baden-Baden die Aufstellung eines Landbataillons verordnet. Auch sollten die Beamten auf dem Posten und die Untertanen zu Hause bleiben.

Da auch der bayerische Kurfürst im Heranrücken war, besetzte der badische Markgraf Augsburg und erwartete das vom Kaiser entsandte Heer, das jedoch am 20. September bei Höchstädt überfallen und zurückgewiesen wurde.

Nach Verhandlungen mit der englischen Königin Anna kam 1704 der Herzog von Marlborough dem Markgrafen mit seinem englisch-holländischen Heer zu

¹³⁴² Aufstellung über Frondienste; GLA 391/22358. – Im Untersuchungsbericht des Hofrats Krieg v. 1773 bezüglich des Lichtenthaler Rechtes zum unmittelbaren Verkehr mit der markgräflichen Kammer sind ebenfalls eine Reihe von kriegsbedingten landesherrlichen Verordnungen und Frondienstanweisungen verzeichnet. GLA 92/61. Vgl. Anm. 1444.

¹³⁴³ Der kinderlose König Karl II. von Spanien bestimmte – beeinflusst von französischer Diplomatie – kurz vor seinem Tod den zweiten Sohn des Dauphin, Herzog Philipp von Anjou, zu seinem Erben. Da Kaiser Leopold I. hierdurch die Ansprüche Habsburgs übergangen sah, verbündete er sich mit Holland und England, um wenigstens die Niederlande und die Besitzungen in Italien für sich zu gewinnen. Holland und England beanspruchten dafür die spanischen Kolonien. Prinz Eugen leitete den Krieg 1701 in Italien ein, im Frühjahr 1702 begannen die Kämpfe im Rheinland. Vgl. *M. Braunbach*, Der Spanische Erbfolgekrieg 1701–1714. HDG⁸ II, 249–256. – *H. G. Kaack*, Markgräfin Sibylla Augusta. Die große badische Fürstin der Barockzeit, Konstanz 1983, 124–139.

¹³⁴⁴ Vgl. Korrespondenz v. 1703, Januar 9 bis 16; GLA 92/218.

¹³⁴⁵ Die militärischen Verordnungen, für deren Bekanntmachung und Ausführung im Stabe Beuern der Lichtenthaler Oberschaffner zu sorgen hatte, sind zusammengestellt in GLA 92/92.

Hilfe, während Prinz Eugen von Savoyen einem unter Marschall Tallard über den Rhein heranrückenden Heer entgegentrat.

Am 2. Juli vernichteten Marlborough und Ludwig Wilhelm eine bayerische Heeresabteilung auf dem Schellenberg bei Donauwörth, am 13. August siegten sie bei Höchstädt und zwangen den Feind zum Rückzug.

Den Untertanen des Markgrafen wurde zu diesem Zeitpunkt geboten, sie sollten ihre Feldfrüchte sofort ausdreschen und in Sicherheit bringen.

Es erging dieser Befehl auch im August des folgenden Jahres, obwohl Ludwig Wilhelm damals im Elsaß stand. Seine Stellung war jedoch wegen der französischen Übermacht ungewiß, und es mußten am 15. September 1705 aus dem Stabe Beuern 30 Schützen für die über Bühl nach Stollhofen führende Linie gestellt werden.

Im Frühjahr 1706 zog der Markgraf sein geschwächtes Heer hinter die badi-schen Verschanzungen zurück. Körperliche Erschöpfung und die Folgen seiner in der Schlacht auf dem Schellenberg erlittenen Verwundung zwangen ihn, im Oktober 1706 sein Amt als Reichsfeldmarschall niederzulegen. Er starb am 4. Januar 1707 und wurde in der Stiftskirche beigesetzt, sein Herz aber bestattete man in einer silbernen Kapsel vor dem Choraltar der Lichtenthaler Fürstenkapelle¹³⁴⁶.

In seinem Testament hatte der Markgraf seine Gemahlin Sibylla Augusta zur Oberregentin bestimmt und zur Mitvormünderin ihrer Kinder Ludwig Georg, August Georg und Augusta Maria Johanna. Mit der Vormundschaft hatte er außerdem den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz und den Herzog Leopold von Lothringen betraut. Das Kommando am Rhein führte nun unter dem seit Mai 1705 regierenden Kaiser Joseph I. (1705–1711) der Markgraf Christian Ernst von Bayreuth. Er gab schon im Juni 1707 die Stollhofener Linien auf.

Die Markgräfin floh aus Rastatt nach Ettlingen. Sie hatte mit ihren Landständen fortan an Frankreich Kontributionen zu zahlen. Dafür brachten die letzten Kriegsjahre für die Markgrafschaft eine verhältnismäßige Ruhe, und es trafen schließlich am 26. November 1713 Prinz Eugen von Savoyen und Marschall Villars im Rastatter Schloß zu den Friedensverhandlungen ein¹³⁴⁷.

Am 10. des gleichen Monats richtete der Lichtenthaler Oberschaffner Franz Sebastian Harrand die Bitte um ein Certifikat an die Fürstin, das ihn zur Einholung des Fruchtzehnten aus Ettlingen, Rüppurr und Pforzheim und damit zum Passieren „der teutschen Linie“ mit „gegen die 300 Malter in allerhand Sorten“ berechtige¹³⁴⁸.

¹³⁴⁶ Inschrift der Herzkapsel: Ludovicus Wilhelmus, Marggraf zu Baden und Hochberg, Der Römisch Kayserlichen Majestaet gewester General-Lieutenant und gevollmaechtigter commandirender General am Ober-Rhein. Anno 1707.

¹³⁴⁷ Am 7. März 1714 kamen die Rastatter Verhandlungen durch den Friedensschluß zwischen Kaiser Karl VI. und Frankreich zum Abschluß. Dessen Bedingungen wurden am 7. September 1714 im Vertrag von Baden im Aargau auch durch das Reich angenommen.

¹³⁴⁸ 1713, November 10; GLA 92/131.

Dem langsamen wirtschaftlichen Wiederaufbau der Abtei stand in diesen schweren Zeiten ein stetiges Anwachsen der Klostersgemeinschaft gegenüber. Am 25. September 1714 legten vier Novizinnen ihre Gelübde ab. Zwei von ihnen stammten aus Baden-Baden, die anderen beiden aus Schwarzach¹³⁴⁹. Nachdem am 27. Juni 1717 abermals zwei Baden-Badenerinnen in Lichtenthal Profesß gemacht hatten, erbat sich 1719 Sibylla Augustas Kammerfräulein, Susanna Lihlin¹³⁵⁰, von ihrer Herrin die Erlaubnis, ebenfalls ins badische Hauskloster einzutreten¹³⁵¹.

Die Markgräfin fuhr im folgenden Jahr nach Schlackenwerth, und die zu 175 fl Reisekosten verpflichteten Beuerner Untertanen weigerten sich, diesen Beitrag aufzubringen. Äbissin Agnes Polentari, die seit März 1720 ihre Grundherrin war¹³⁵², setzte deshalb den markgräflichen Kammerräten am 6. August auseinander, daß ihre Stabsangehörigen einerseits gegenwärtig verarmt und andererseits dem Kloster 1288 als „frey und ledig übergeben wordten“ seien¹³⁵³.

In der Kanzlei zu Rastatt war man ohnehin seit Wochen mit einem Lichtenthaler Privilegienfall beschäftigt. Denn es hatte der Tennenbacher Abt Antonius Merz (1719–1725) der Fürstin am 28. Juni mitgeteilt, er habe anlässlich seiner Visitation in Lichtenthal die Beobachtung der ordensgemäßen Klausur und die Anbringung eines Sprechgitters im Besuchszimmer angeordnet. Nur ihr selbst sei es auch weiterhin erlaubt, das Innere des Klosters zu betreten¹³⁵⁴. Es ergab sich aus dieser Maßnahme eine umfangreiche Korrespondenz, bis ein Machtwort der Fürstin die Entscheidung brachte. Sie schrieb ihren Räten am 2. August 1720 aus Schlackenwerth, „daß sothane Introduction als eine ihrer Ordens Regul und Gelibde gemäße Sach, ohne daß dardurch den Fürstl. Fundatori im geringsten was zu Nachtheil beschehen solte“¹³⁵⁵.

Diese Einsicht der religiös gesinnten Landesherrin muß jedoch im Zusammenhang mit einem Eingriff in die Lichtenthaler Freiheiten gesehen werden, den sie sechs Jahre später – als pflichtbewußte Nachfolgerin Ludwig Wilhelms – für notwendig hielt. Denn als im Mai 1726 der Tennenbacher Abt Leopold Münzer¹³⁵⁶ ohne vorherige Meldung bei ihr nach Lichtenthal kam, beauftragte sie am 11. die-

¹³⁴⁹ LKA Chronik *Glyckber*, 38.

¹³⁵⁰ Sie war eine Tochter des aus Schlackenwerth gekommenen Hofmalers Heinrich Lihl (Lihl). – In Lichtenthal ist für 1729 die Profesß v. Sr. Augusta Lihl vermerkt; ebd. S. 39.

¹³⁵¹ 1719; GLA 92/196.

¹³⁵² Sie stammte aus Freiburg, wo ihr Vater, Johann Wilhelm Polentari, als Ratsherr, Spital- und Zunftmeister wirkte.

¹³⁵³ 1720, August 6; GLA 92/162. – Vgl. ebd. auch Schreiben der Kammerräte an den Hofrat v. 1722, Mai 29, wonach zu diesem Zeitpunkt noch keine Zahlung erfolgt war.

¹³⁵⁴ Brief des Abtes v. 1720, Juni 28, und gesamte Korrespondenz wegen dieser Angelegenheit in GLA 92/102.

¹³⁵⁵ 1720, August 2; ebd. f. 27.

¹³⁵⁶ Er war bis zu seiner Wahl, am 23. Januar 1725, Confessarius in Friedenweiler und regierte bis 1754. Vgl. *Monumenta monastica*. FDA 15, 236.

ses Monats ihren Geheimrat Nagel, etwaige Verhandlungen im Kloster zu überwachen. Sei sie doch von früheren Zeiten her informiert, daß die Präläten von Tennenbach „unter dem Prätext eines Visitators die Einschauung und Examination der Klosterrechnungen ambierten und wider das alte Herkommen sich zum Nachteil der hf. Jurium darin einzumischen präntierten“¹³⁵⁷.

Die Äbtissin entschärfte die Situation, indem sie sich bei der Fürstin höflich für die Entsendung des Geheimrats bedankte. Sie hatte sich bisher bemüht, den Ansprüchen des badischen Hauses nachzukommen und am 23. Juli 1723 ihrerseits um die während der Kriegsjahre vernachlässigte Rechnungsabhör des Oberschaffners nachgesucht¹³⁵⁸. Sibylla Augusta gab zu diesem Akt ihren Hofräten Trarbach und Weeber am 17. September schriftliche Instruktionen¹³⁵⁹, denn sie sollten sorgsam darauf achten, ob die ihres „fürstl. Haußes Hohe reservata, und darvon abfließenden Rechten und Gerechtigkeiten in den Abhörenden Rechnungen directé vel indirecté im mindesten nicht gekränckt werden“.

Auf den äußerst baufälligen Zustand der Klostergebäude hatte der Visitor bereits am 6. Juli 1722 hingewiesen¹³⁶⁰. Man ließ hierauf 1723/24 unter Leitung des Bezauer Baumeisters Peter Thumb die Kirche renovieren, wobei diese einen neuen Dachreiter erhielt und der Frauenchor erhöht und überwölbt wurde¹³⁶¹.

1724 errichtete Lichtenenthal, zusammen mit dem Speyrer Domkapitel, in Rastatt ein neues Pfarrhaus¹³⁶², 1725 erbaute das Kloster ein solches in Iffezheim¹³⁶³. Auch wurden die Pfarrhöfe in Iffezheim und Pforzheim renoviert und für die Schaffnei in Ettligen ein neuer Speicher erstellt¹³⁶⁴.

Am 26. Dezember 1726 starb Äbtissin Agnes Polentari, am 3. Januar 1727 wurde Frau Euphrosina Wunsch¹³⁶⁵ zu ihrer Nachfolgerin gewählt. Markgräfin

¹³⁵⁷ 1726, Mai 11 und 13; GLA 92/209.

¹³⁵⁸ 1723, Juli 23; GLA 92/208.

¹³⁵⁹ 1723, September 17; ebd. Das Zitat aus Instruktion Nr. 5. – Aus Instruktion Nr. 8 geht hervor, daß das Einzugsgebiet des Steinbacher Weizehnten umstritten war, weil inzwischen auch auf Äckern Reben gepflanzt wurden. 1726 kam ein Vergleich mit der Fürstin zustande, wonach das Kloster fortan den 5. Teil des Ackerrebzehnten in den markgräflichen Keller zu liefern hatte. LKA 40/1 Nr. 23/48.

¹³⁶⁰ Visitations-Charta v. 1722, Juli 6; LKA 15/6.

¹³⁶¹ Akkorde v. 1723/24; LKA 37/7. – *Baur*, Baugesch. 29–30: 1724 große Chorrenovation unter Äbtissin Agnes Polentari. Erhöhung um 6 Fuß, Einziehung des heute noch vorhandenen Scheingewölbes. Abbruch des westlichen Giebels der Klosterkirche und Ersetzung durch die noch bestehende Abwalmung. Erhöhung der Fenster der Längswände um 4 Fuß und Schließung derselben mit den heute noch existierenden Bogen, Anstrich mit Steinfarbe. Statt zwei alten Fenstern Einbruch von drei neuen, die noch heute in der Südwand erhalten sind. – *H. M. Gubler*, Der Vorarlberger Barockbaumeister Peter Thumb 1681–1766. Bodensee-Bibliothek 16, Sigmaringen 1972. – *E. Krausen*, Die Zisterzienser des deutschen Sprach- und Kulturraumes im Zeitalter des Barock und der Aufklärung, in: Die Zisterzienser, Bonn 1980, 267–284.

¹³⁶² Akkord v. 1724, Juli 3; LKA 37/7.

¹³⁶³ Akkord für Pfarrhaus in Iffezheim v. 1725, Juni 17; Akkord für Keller des Pfarrhofs zu Iffezheim v. 1724, Juli 30; ebd.

¹³⁶⁴ 1725 Erneuerung des Pfarrhofs zu Pforzheim; 1726 Bau eines Speichers zu Ettligen; LKA 40/1 Nr. 12/46 und Nr. 23/48.

¹³⁶⁵ Sie wurde am 10. April 1678 in Baden-Baden geboren. Über ihre Familie ist nichts bekannt, da die städtischen Akten aus der Zeit vor 1689 beim Stadtbrand vernichtet wurden.

Sibylla Augusta verzichtete am 5. Juni dieses Jahres zugunsten ihres Sohnes Ludwig Georg auf die Regierung.

Er beauftragte am 1. Juni 1728 seinen Amtmann, der Äbtissin bei Lieferung der „Extanzien contra morosos Debitores alle prompte Justiz angedeyhen zu lassen“, nachdem sie ihm am 23. Mai eine Aufstellung der dem Kloster geschuldeten Beträge zugeschickt hatte¹³⁶⁶. Es umfaßte diese auch Ausstände des Markgrafen von Baden-Durlach und des Fürsten von Hohenzollern, deren Eingang zur Finanzierung des Konventbaus notwendig war.

Wegen dessen Ausführung hatte man am 1. Februar 1728 mit Peter Thumb einen Vertrag geschlossen, dem weitere Akkorde mit den ausführenden Handwerksmeistern folgten¹³⁶⁷.

3.

Die Bischöfe von Speyer beanspruchen die Jurisdiktion über Lichtenthal

Nach den Reformbestimmungen von Trient blieb den exemten Orden das Aufsichtsrecht über die ihnen unterstehenden Klöster erhalten. Wo sie es jedoch vernachlässigten, waren die Diözesanbischöfe befugt und verpflichtet, die Visitation vorzunehmen und geeignete disziplinarische Maßnahmen zu verfügen.

Gestützt auf diesen Vorbehalt, suchten vor allem die deutschen Bischöfe, wenigstens die Frauenklöster nach und nach unter ihre Jurisdiktion zu bringen. Sie gaben dabei vor, die Zucht dieser Konvente gedeihe unter ihrer Leitung besser als unter der Aufsicht der Ordensvisitatoren, und sie wurden in dieser Ansicht durch die römische Kurie bestärkt.

Um jedem Vorwand zu einem diözesanen Eingriff vorzubeugen, war man im Cistercienserorden auf die regelmäßige und gründliche Visitation der Klöster bedacht. Wurde ein solcher dennoch versucht, so waren die Vateräbte angewiesen, sich energisch für die Exemtion der ihnen unterstellten Konvente einzusetzen.

Ein Brief des Generalvikars der Oberdeutschen Kongregation an die Äbtissin zu Lichtenthal vom 7. Juli 1683 enthält erstmals den strikten Befehl, eine vom Fürstbischof zu Speyer geplante Visitation im Namen des Ordens abzuweisen¹³⁶⁸.

Die Kriegseignisse der folgenden Jahrzehnte stellten die Speyrer Oberhirten vor dringlichere Probleme, und so wurde der Versuch, Lichtenthal unter die di-

¹³⁶⁶ 1728, Mai 23 und Juni 1; GLA 92/175.

¹³⁶⁷ 1728, Februar 1; LKA 37/7. Damals wurde der silberne Abtsstab, den Äbtissin Maria von Baden von ihrem Bruder Jakob von Baden, Erzbischof zu Trier, um 1511 erhalten hatte, gegen eine Bauleihe an den Markgrafen gegeben. Der Stab konnte 1773 durch das Kloster zurückerworben werden. LKA Chronik *Glychber*, 107.

¹³⁶⁸ Brief des Abtes Nikolaus Gödlin wegen des Speyrer Bischofs Johann Hugo, Freiherrn von Orsbeck (1675–1711), an Äbtissin Margaretha Loys v. 1683, Juli 7; GLA 92/93.

özesane Jurisdiktion zu bringen, erst nach der Wiederherstellung des Friedens fortgesetzt. Es kam zu einem langwierigen Exemtionsstreit mit umständlichen Verhandlungen, deren Darstellung zum Verständnis der allmählichen Verlagerung der kirchlichen Jurisdiktionsbefugnisse bezüglich Lichtenthal notwendig ist¹³⁶⁹.

a) Kardinal Damian Hugo von Schönborn

Graf Damian Hugo von Schönborn¹³⁷⁰, der seit dem 30. November 1719 Bischof von Speyer war, schickte am 19. Mai 1725 ein für alle Frauenklöster seiner Diözese verfaßtes Schreiben auch an den Konvent von Lichtenthal. Er teilte darin mit, daß er aufgrund des Tridentinischen Reformdekrets befugt und beauftragt sei, das vor der Einkleidung und Profeß fällige Examen der Novizinnen vorzunehmen. Da er jedoch bisher von den Vorsteherinnen der Frauenklöster seiner Diözese nicht über beabsichtigte Einkleidungen und Profeßablegungen unterrichtet worden sei, erkläre er hiermit solches Versäumnis als eine Verfehlung gegen die Kirchenordnung, die er bei weiterer Unterlassung der Meldungen durch geistliche Zwangsmittel zu ahnden verpflichtet sei¹³⁷¹.

Diesem allgemeinen Erlaß folgte zwei Wochen später ein persönlicher Brief. Der Kardinal zeigte sich darin über den Exemtionsanspruch der Abtei Lichtenthal informiert und ersuchte die Äbtissin und den Konvent um die sofortige Mitteilung, „wie weit und worin sie Exemt zu seyn vermeinen“ und „ob und womit sie solche praetensam exemptionem erweisen können und wollen“. Auch verlangte er eine authentische Kopie „de bulla exemptionis“¹³⁷².

Äbtissin Agnes Polentari schickte beide Schreiben am 8. Juni nach Tennenbach und bat Abt Leopold Münzer um seine Stellungnahme und die Unterstützung des Ordens¹³⁷³.

¹³⁶⁹ Die ebenfalls zu den diözesanen Belangen gehörenden umfangreichen Bau- und Renovationsarbeiten an den unter Lichtenthal stehenden Kirchen, Pfarrhäusern und Pfarrhöfen sind in LKA Chronik *Glyckher* verzeichnet. Ihre Verfasser sind der von 1724 bis 1763 als Oberschaffner in Lichtenthal wirkende und vom Markgrafen zum Amtmann beförderte Johann Alban Glyckher (1–94) und sein Sohn Bernhard Glyckher (94–110), der von 1763 bis 1803 die Ökonomie des Klosters leitete. – A. Wolters, Johann Alban Glyckher. In: *Ekkhart, Jahrb. für das Badner Land*, 1962, 76–86.

¹³⁷⁰ Er war ein Sohn des kaiserlichen Rates und kurmainzischen Erbschenken Melchior Friedrich von Schönborn, der 1701 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde.

¹³⁷¹ 1725, Mai 19; GLA 92/94.

¹³⁷² 1725, Juni 2; ebd.

¹³⁷³ 1725, Juni 8; ebd.

Sie meldete dies am 9. Juni dem Kardinal nach Bruchsal¹³⁷⁴ mit der Begründung, sie sei außerstande, seine Anfrage eigenmächtig zu beantworten, und habe sie deshalb an den Orden weitergeleitet¹³⁷⁵.

Der im Kirchenrecht erfahrene Abt schickte dem Kardinal am 13. Juni 1725 eine ausgiebige Beweisführung für die Exemtion des Cistercienserordens, die auch durch das Tridentinum nicht aufgehoben worden sei¹³⁷⁶. Denn es habe Papst Innocenz X. den Diözesanbischöfen befohlen, die Privilegien des Ordens bekanntzugeben, zu verteidigen und ihren Widersachern entgegenzutreten, da die Jurisdiktion seiner Klöster dem jeweiligen Papst immediate reserviert sei¹³⁷⁷.

Auch setzte Prälat Münzer dem Bischof von Speyer auseinander, daß die Exemtion nicht als besondere Gunst an einzelne Abteien verliehen worden sei, sondern dem ganzen Orden zustehe, weshalb jedes Kloster als ein Glied desselben – „partim in corpore juris Clausa“ – ein Anrecht darauf habe¹³⁷⁸.

Kardinal Damian Hugo Schönborn ließ die Angelegenheit einstweilen auf sich beruhen. Er schickte Lichtenthal am 28. August 1725 eine diözesane Verordnung bezüglich des Erntedankfestes, das fortan in allen ihm unterstehenden Gotteshäusern am dritten Adventssonntag zu begehen sei. Auch erhielt das Kloster wie alle Pfarreien am 15. Dezember des gleichen Jahres eine Aufforderung zum öffentlichen Gebet um einen gesunden Nachkommen des Markgrafen Ludwig Georg und seiner Gemahlin, der Gräfin Maria Anna von Schwarzenberg¹³⁷⁹.

Am 26. Dezember 1726 starb Äbtissin Agnes Polentari. Der Kardinal schrieb hierauf am 7. Januar 1727 an den Konvent, er habe zwar sichere Kunde vom Tod der bisherigen Äbtissin erhalten, jedoch vergebens gehofft, man würde ihn hierüber und über die bevorstehende Neuwahl aus Lichtenthal benachrichtigen. Die Kirchenordnung, die Papst Gregor XV. in seiner Bulle „Inscrutabili“ vom 5. Februar 1622 festgelegt habe¹³⁸⁰, verpflichte hierzu. Er beabsichtige, wie es ihm

¹³⁷⁴ Kardinal Schönborn begann 1722 im Nordwesten der Stadt Bruchsal den Bau eines bischöflichen Schlosses, da das Palais seiner Vorgänger in Speyer durch Kriegsschäden zerstört war. Auch wollte er durch die Verlegung seiner Residenz sonst unvermeidbare politische Streitigkeiten mit der Stadt Speyer umgehen.
¹³⁷⁵ 1725, Juni 9; GLA 92/94.

¹³⁷⁶ Das Tridentinum erklärte nur jede Exemtion der im Pastoraldienst eingesetzten Mönche auf dem Gebiet der Seelsorge und Sakramentenverwaltung für hinfällig. Auch sollten die Bischöfe die Einhaltung der Klausur in den Frauenklöstern ihrer Diözese überwachen. Dementsprechend standen Straffälligkeiten, die sich außerhalb des Klosters ereigneten, unter ihrem Disziplinarrecht. Vgl. A. Scheuermann, Die Exemtion nach geltendem kirchlichem Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, Diss. Paderborn 1938, 76.

¹³⁷⁷ Innocenz X. erließ bezüglich der Ordensexemtion am 14. Mai 1648 die Konstitution „Cum sicut“ und am 15. Oktober 1652 die Konstitution „Instaurandae“. Codicis Juris Canonici Fontes, hrsg. v. P. Gasparri, Bd. I, Rom 1923, 441–445 bzw. 445–448.

¹³⁷⁸ 1725, Juni 13; GLA 92/94.

¹³⁷⁹ 1725, August 28 und Dezember 15; ebd. – Prinz Karl Ludwig Adam wurde am 25. August 1728 geboren und starb am 6. Juli 1734 (*Sachs* III, 673). – Anweisung des Kardinals an Lichtenthal, einen öffentlichen Dankgottesdienst für den am 11. August 1736 geborenen Sohn des Markgrafen, Ludwig Georg Johann Nepomuk Bernhard Wenzel, abzuhalten v. 1736, August 24; ebd. Man hatte diesen Gottesdienst jedoch bereits aufgrund der „Fundations-Verpflichtung“ gefeiert. Der Prinz starb am 11. März 1737 (*Sachs* III, 673).

¹³⁸⁰ Extractus de Bulla Gregorii XV. Inscrutabili; GLA 92/96.

aufgrund dieser Ordnung zustehe, zur Äbtissinnenwahl seinen Bevollmächtigten zu entsenden, weshalb diese nicht ohne vorhergehende Verständigung mit ihm stattfinden dürfe und er vom Konvent eine sofortige Antwort erwarte. Im Weigerungsfalle werde er die Strafe der Exkommunikation verhängen, gegen deren Folgen die „eingebildete Exemption“ nicht schützen könne¹³⁸¹. Auch solle man ihm genau mitteilen, ob die Beichtväter des Klosters nach Weisung der Bulle „Inscrutabili“ vom Bischof approbiert seien, weil sie andernfalls das Bußsakrament bisher ungültig gespendet hätten¹³⁸².

In Lichtenthal war bereits am 3. Januar 1727 die Neuwahl nach Ordensbrauch vollzogen worden, und die nunmehrige Äbtissin Euphrosina Wunsch benachrichtigte den Visitor über den Anspruch des Kardinals. Abt Leopold wies sie hierauf am 13. Januar an, in nichts einzuwilligen, was den Ordensrechten zuwider sei, und auch keineswegs ihre noch ausstehende Benediktion durch den Ordinarius von Speyer zu empfangen. Die von diesem angedrohte Exkommunikation hätte Lichtenthal sonst vom Orden zu erwarten, der im übrigen für die Exemption des Klosters durch ein für den Kardinal beigelegtes Schreiben selbst eintrete. Dessen Inhalt könne die Äbtissin aus einer ebenfalls beigelegten Kopie ersehen, und sie möge das Original sogleich nach Bruchsal befördern lassen¹³⁸³.

Der Abt teilte dem Kardinal in diesem Schreiben mit, seine Ansprüche an Lichtenthal beträfen den ganzen privilegierten Cistercienserorden. Er werde daher die Angelegenheit an die Ordensleitung und gegebenenfalls an den Papst dirigieren.

Kardinal Schönborn antwortete hierauf am 17. Januar nach Tennenbach, er beabsichtige nicht, die eigentlichen Ordensprivilegien anzugreifen, sondern wolle nur seine bischöflichen Amtspflichten gegenüber Lichtenthal wahrnehmen. Er könne daher den Ordensvisitorator nicht als anderen „Ordinarius“ in seiner Diözese dulden, und es sei ihm recht, wenn die Angelegenheit dem Papst vorgetragen werde¹³⁸⁴.

Abt Leopold setzte ihm jedoch am 22. Januar auseinander, er greife die Privilegien des gesamten Cistercienserordens an, falls er seine bischöfliche Aktivität auch auf die „*loca exempta in Dioecesi sita*“ ausdehnen wolle. Es lägen doch alle

¹³⁸¹ Das Recht zur Bestrafung leitete der Kardinal von einer Entscheidung der Sacra Congregatio vom Jahre 1626 ab. Demnach stand es einem Bischof zu, rechtzeitig einem Konvent zu erklären, daß er an der Wahl einer Äbtissin teilnehmen oder einen Delegierten dazu entsenden wolle, und er konnte bei Zuwiderhandlungen die der Wahl vorstehenden Ordensgeistlichen bestrafen. *Declaratio Concilii Tridentini* v. 1626; GLA 92/98.

¹³⁸² 1727, Januar 7; GLA 92/96. – Vgl. Protokollvermerk über Schreiben des P. Beda, Guardian der Kapuziner zu Baden, und des P. Erbermann, Rektor zu Baden, an den Kardinal wegen Beichthörung zu Lichtenthal v. 1727, Januar 24; GLA 92/210.

¹³⁸³ Briefe des Abtes von Tennenbach an die Äbtissin und den Kardinal v. 1727, Januar 13; LKA 2/8.

¹³⁸⁴ 1727, Januar 17; ebd. – Mit der Entscheidung, wie die Grundsätze des Tridentinums in konkreten Fällen anzuwenden seien, befaßten sich seit 1564 die Sacra Congregatio Concilii Tridentinum und seit 1572 die Sacra Congregatio super negotiis Episcoporum et Regularium.

Klöster in gewissen Bistümern, und die Anfechtung eines *membrum Ordinis* – wie es Lichtenthal sei – müsse durch denselben insgesamt abgewiesen werden, um den Angriffen anderer Bischöfe auf Glieder des Ordens vorzubeugen. Nach der Bulle „*Inscrutabili*“ werde ein „*Abbas oder Visitator talis exempti Monasterii rechtmäßig pro Ordinario reputiert*“¹³⁸⁵.

Ein „Auszug aus geistlichen Ratsprotokollen“ zeigt, daß der Kardinal die Frage der Exemption Lichtenthals durch den Dechanten von Sankt German, Dr. Nikolaus Dahlwigh, und durch seinen Hofkaplan, Dr. Georg Ulrich Kellermann, weiter untersuchen ließ und von diesen beiden Herren am 27. März 1727 entsprechende Gutachten erhielt. Auch wird ein Schreiben des Ordensprotektors in Rom vom 2. April 1727 wegen der Exemption des Klosters Lichtenthal erwähnt¹³⁸⁶.

Als persönlicher Berater der Markgräfin Sibylla Augusta versuchte Damian Hugo von Schönborn auch über sie den gewünschten Einfluß in Lichtenthal zu gewinnen. Die Landesherrin unterhielt sich daher anlässlich eines Besuches mit der Äbtissin über das V. Kapitel des Trienter Reformdekrets, in dem das bischöfliche Aufsichtsrecht über die Frauenklöster behandelt wird. Am 5. August 1728 schickte sie eine Abschrift dieses Kapitels mit dem Hinweis, daß auch die exempten Klöster zur Einhaltung der Trienter Kirchenordnung streng verpflichtet seien¹³⁸⁷.

Äbtissin Euphrosina bedankte sich am 16. August bei der Markgräfin und setzte ihr auseinander, daß die Klöster des Cistercienserordens nur von der Autorität des Papstes und des jeweiligen Abtes von Cîteaux, nicht aber von der des Diözesanbischofs abhängig seien. Zum Beweis erwähnte sie die etwa fünfzehn Abteien des Ordens in der Diözese Konstanz, in denen „niemahlen das mindeste von einer Subiection mentionieret wird“¹³⁸⁸.

Der „Auszug aus geistlichen Ratsprotokollen“ vermerkt für das Jahr 1728 ein weiteres Schreiben der Markgräfin an die Äbtissin vom 17. September und einen Hinweis des Dr. Kellermann vom 13. Dezember wegen einiger weltlicher Personen, die als Pfründner oder Angestellte im Klosterbereich außerhalb der Klausur wohnten und deshalb keine Exemption beanspruchen konnten. Für 1729 sind ein Bericht des Baden-Badener Pfarrherrn Dürfeld über die Abtei Lichtenthal vom 6. April verzeichnet und Vermerke vom 2. August und 8. November über die Konsekration zweier Altäre in der Klosterkirche durch den Abt von Tennen-

¹³⁸⁵ 1727, Januar 22; ebd.

¹³⁸⁶ Auszug aus geistlichen Ratsprotokollen von 1727 bis 1730; GLA 92/202.

¹³⁸⁷ 1728, August 5; GLA 92/94. – Demnach stand den Bischöfen kraft ihres Amtes in den nichtexempten Frauenklöstern das Aufsichtsrecht über die Beobachtung der Klausur und der regulären Disziplin zu, den exempten gegenüber hatten sie es bei offensichtlichen Mißständen in Vertretung des Apostolischen Stuhles wahrzunehmen.

¹³⁸⁸ 1728, August 16; ebd.

bach. Für den 13. Januar 1730 ist ein weiteres Gutachten des Dr. Kellermann bezüglich der Exemtion erwähnt¹³⁸⁹.

Am 20. Januar 1730 rieten die Priorin und der Konvent von Lichtenthal dem Kardinal, er möge sich wegen des „neuerlichen Disputs bez. Exemption“ unmittelbar an den Prälaten von Tennenbach oder an den Reichsprälaten von Salem wenden¹³⁹⁰. Damian Schönborn ließ hierauf Abt Leopold von Tennenbach wissen, er werde sich wegen seiner Ansprüche notfalls an den Kaiser¹³⁹¹ wenden. Es geht dies aus der Korrespondenz Leopold Münzers mit dem Prälaten von Salem¹³⁹² vom November und Dezember 1730 hervor¹³⁹³.

Der Kardinal scheint jedoch diesen Schritt nicht unternommen zu haben. Es mochte ihm klargeworden sein, daß in Lichtenthal auch unabhängig von seiner Aufsicht ein reguläres Ordensleben geführt und die Klausur beobachtet wurde. Er brauchte keine außerhalb des Konvents lebende Nonne dorthin zurückzurufen und zu einem standesgemäßen Leben anzuhalten, wie er es laut einem lobenden Schreiben der Sacra Congregatio vom 31. März 1731 in anderen Klöstern tat¹³⁹⁴.

Am 10. Juli 1733 starb Markgräfin Sibylla Augusta nach schwerer und langer Krankheit¹³⁹⁵.

Drei Monate später begann der polnische Erbfolgekrieg¹³⁹⁶ und brachte unter anderem Kämpfe in der Pfalz, im Oberrheingebiet und in der westlichen Schwarzwaldregion. Kardinal Schönborn mußte seine Regierungstätigkeit auf die notwendigsten Maßnahmen einschränken. Er flüchtete am 27. März 1734 nach Frankfurt, wohnte später in seinem väterlichen Stammschloß Gaibach und kehrte erst wieder am 11. März 1737 nach Bruchsal zurück¹³⁹⁷.

Markgraf Ludwig Georg verbrachte die Zeit bis zum Ende des Krieges in seinem von der Mutter ererbten Schloß zu Schlackenwerth¹³⁹⁸. Auf Bitten der Äbtissin ordnete er nach Lichtenthal eine Schutzwache ab und ließ die Pretiosen der Abtei mit den seinigen in Sicherheit bringen¹³⁹⁹.

¹³⁸⁹ Auszug aus geistlichen Ratsprotokollen 1727 bis 1730; GLA 92/202.

¹³⁹⁰ 1730, Januar 20; GLA 92/94. – Vgl. Vermerk über Schreiben des Ordensprotektors aus Rom v. 1730, Juli 24; GLA 92/202.

¹³⁹¹ Kaiser Karl VI. regierte von 1711 bis 1740.

¹³⁹² Der Salemer Prälat Konstantin Müller (Miller) stammte aus Konstanz und regierte von 1725 bis 1745. Chronik *Feyerabend*. CCh 64, 31–32.

¹³⁹³ Korrespondenz zwischen den Äbten von Tennenbach und Salem v. 1730, November/Dezember; GLA 92/202.

¹³⁹⁴ Uk. v. 1731, März 31; *Remling*, UB II, 709 ff.

¹³⁹⁵ Bericht v. P. Prokop Schneider, Beichtvater der Markgräfin Sibylla Augusta (1733); Kopie LKA 4/8a. – *H. L. Zollner*, Franziska Sibylla Augusta – Zum 250. Todestag der badischen Markgräfin, in: *Baden-Württemberg* 30, 1983/1, 1–9. – *A. M. Renner*, Sibylla Augusta Markgräfin von Baden, Karlsruhe 1976.

¹³⁹⁶ Von 1733 bis 1738 kämpfte der französische König Ludwig XV. mit der Unterstützung Spaniens und Sardiniens gegen Österreich und Rußland zugunsten seines Schwiegervaters Stanislaus Lescinsky wegen der zwischen August III. von Sachsen und Lescinsky strittigen Königswahl in Polen.

¹³⁹⁷ *Remling*, Gesch. II, 653.

¹³⁹⁸ *Sachs* III, 665.

¹³⁹⁹ Korrespondenz v. 1733, Oktober 12 bis Dezember 4; GLA 92/132.

Die Abtei, deren Konventbau 1731 vollendet worden war, litt während dieses Krieges mehrfach unter Beschießungen und Zwangslieferungen, die in der Chronik des Amtmanns Glyckher ausführlich beschrieben sind. Auch überlieferte er 1736 in einem Lehenbuch die Besitzverhältnisse des Klosters¹⁴⁰⁰.

Ehe am 18. November 1738 in Wien der Friede unterzeichnet wurde, starb am 11. Juni dieses Jahres Äbtissin Euphrosina Wunsch. Lichtenthals Vorsteherin wurde acht Tage später Frau Benedikta Grasmair aus Ellwangen¹⁴⁰¹. Die Wahl fand unter dem Vorsitz des Tennenbacher Abtes Leopold Münzer statt und ohne Einmischung von seiten des Speyrer Bischofs Kardinal Schönborn.

Dessen Unwille wurde jedoch herausgefordert, als die Äbtissin und die Seniorin des Klosters Anfang 1740 auf Ansuchen des Markgrafen Ludwig Georg zugunsten der Jesuiten in Baden zeugten, die ihr Kolleg wieder aufgebaut hatten und sich nun mit dem Kardinal wegen der Rechte ihres Ordens auseinandersetzten.

Mit Entrüstung beschwerte sich der Kirchenfürst hierüber am 14. Februar 1740 in Tennenbach. Er verklagte die Nonnen, daß sie beeidigt hätten, was ihnen vorgesetzt worden sei, so als ob sie wüßten, was „ad ordinariam jurisdictionem“ zwischen ihm und dem Stift gehöre und was unter seinen Vorgängern und ihm den Jesuiten gegenüber „in puncto jurisdictionis“ geschehen sei¹⁴⁰².

Da sie den Verdacht des Meineids nicht auf sich beruhen lassen wollte, bat Äbtissin Benedikta Grasmair am 2. Mai 1740 den Markgrafen, sowohl beim Kardinal wie beim Ordensvisitator für den richtigen Sachverhalt einzutreten. Ludwig Georg antwortete am 7. Mai, daß er hierzu gerne bereit sei. Am 13. Mai wurde ihm die Anwesenheit des Abtes Leopold in Lichtenthal mitgeteilt. Er ließ nun durch seine Hofräte ein Rechtfertigungsschreiben an diesen ausarbeiten, das er am 21. Mai 1740 unterzeichnete.

Abt Leopold Münzer antwortete hierauf am 26. Mai, es sei ein starker Eingriff in die Rechte des Ordens gewesen, daß der Markgraf in Lichtenthal ein Juramentum verlangt habe, wo dies doch laut der Bulle „Ad Romani Pontificis spectat of-

¹⁴⁰⁰ Beschreibung der Kriegsverhältnisse in LKA Chronik *Glyckher*, 41–63. – Lehenbuch der Abtei Lichtenthal von 1736; Orig. St. A. B.-B. 25–15/26. – Bezüglich der Stellung des Lichtenthaler Klosterschaffners entschied der Markgraf am 15. Dezember 1742, daß dieser in „Obergerichtlichen und Oberlandesherrlichen“ Angelegenheiten dem Amtmann von Baden subordiniert sei. Da hierauf auch fürstliche Verordnungen über das Amt Baden der Abtei zugeleitet wurden, verfügte Ludwig Georg am 23. Juni 1753 deren immediate Zustellung. GLA 92/61.

¹⁴⁰¹ *Baur*, Baugesch., 30: 1764 unter Äbtissin M. Benedikta Grasmair Anfertigung des heute noch bestehenden Chorgestühls und eines neuen Chorgebälks. Das Chorgestühl schreinerte der Etlinger Meister Friedrich Bader aus Eichenholz.

¹⁴⁰² Vgl. MBCh, 431, wo für das Jahr 1740 die Bitte der Jesuiten an den Markgrafen um „einige Schriftstücke, welche die Foundation betreffen“, erwähnt ist. Ebd. auch eine Bemerkung über die Wahrung der Ordensfreiheiten gegenüber dem Bischof. – Eine Einigung kam erst am 9. April 1745 mit Bischof Franz Christoph von Hutten durch die Anerkennung der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Speyrer Oberhirten zustande. Vgl. *Remling*, Gesch. II, 690. – Korrespondenz betr. Zeugenschaft für das Kollegiatstift Baden-Baden; GLA 92/97.

ficium“ des Papstes Innocenz VIII. „sine Licentia Patris Immediati“ keineswegs erlaubt sei. Er selbst habe dem Bischof von Speyer inzwischen „mit solch – glimpflich – jedoch in Canonischen Rechten bestens Fundierter manier und arth geanthworhet“, daß er sicherlich gegen Lichtenthal keine weitere Ahndung vornehmen werde.

Kardinal Schönborn hatte ohnehin Dringlicheres zu tun, da er kurz darauf zum Nachfolger des am 5. Juni 1740 verstorbenen Bischofs von Konstanz, Johann Franz von Stauffenberg, bestimmt wurde. Das Bistum Speyer behielt er weiterhin bei und regierte beide Diözesen bis zu seinem Tod am 19. August 1743.

b) Bischof Franz Christoph von Hutten

Am 14. November 1743 wurde der Freiherr Franz Christoph von Hutten zum Oberhirten von Speyer gewählt¹⁴⁰³. Er mühte sich wie sein Vorgänger um die Durchführung der Tridentinischen Reformbeschlüsse und stellte entsprechende Forderungen an alle Kleriker und Regularen. Seine Ausbildung hatte er an der Universität Rom unter dem Rektorat Prosper Lambertinis vollendet, der seit 1740 als Benedikt XIV. die Kirche regierte.

Dessen 1748 erlassene Konstitution „Pastoralis curae“ gab den Bischöfen genaue Weisungen zur kirchlichen Reform und ermächtigte sie unter anderem zur Überwachung der Seelsorge in den Frauenkonventen.

Der Speyrer Oberhirte meldete daher im Frühjahr 1754 sein Aufsichtsrecht auch im Kloster Lichtenthal an, was die Äbtissin unverzüglich dem Visitor in Tennenbach mitteilte¹⁴⁰⁴. Er wandte sich an den Markgrafen, der am 27. April und 6. Mai seine Hofräte anwies, mit der Äbtissin laufend in Verbindung zu bleiben und sie über alle diözesanen Ansprüche zu vernehmen¹⁴⁰⁵.

Aktuell wurde dieser Auftrag im Juli 1754, als der Pfarrer von Baden ein Dekret erhielt, das die Examination und Approbation eines jeweiligen Beichtvaters zu Lichtenthal durch den Bischof von Speyer verlangte. Er schickte diese Verfügung durch den Stadtschreiber Yhlin und zwei Badener Prokuratoren am 17. Juli nach Lichtenthal. Der Confessarius, P. Desiderius Kienlin aus Tennenbach, wei-

¹⁴⁰³ Er war ein Sohn des späteren kaiserlichen Rates und Würzburger Oberamtmanns Franz Ludwig von Hutten. Während seiner Regierungszeit verkaufte Lichtenthal im Februar 1752 das durch Mechtild von Gernersheim 1248 erhaltene freiadlige Hofgut zu Essingen bei Landau (*Dambacher*, ZGO 6, 449–452) an das Bischöfliche Seminar zu Bruchsal um 9000 fl; GLA 92/233 und 237. Vom Erlös wurde mit Zustimmung des Markgrafen das freiadlige Hofgut Tiefenau zu Kartung gekauft. LKA Chronik Glyckher, 77. – *M. Besler*, *Wasserschloß Tiefenau*. Ortenau 21, 1934, 158–160.

¹⁴⁰⁴ Lichtenthal wurde Ende 1754 durch den Generalvikar der Oberdeutschen Kongregation, Abt Gregor Girardin von Lützel, visitiert. LKA 15/10.

¹⁴⁰⁵ 1754, April 27 und Mai 6; GLA 92/98.

gerte sich jedoch, das Schreiben anzunehmen, und zwang schließlich die Überbringer, das Kloster unverrichteter Dinge zu verlassen¹⁴⁰⁶.

Am 26. Juli 1754 unterbreiteten die markgräflichen Räte Ludwig Georg den Vorfall und informierten ihn über bereits getroffene Maßnahmen¹⁴⁰⁷. Dem Stadtschreiber hatte der Hofratsdirektor Seitz verboten, sich fernerhin in Angelegenheiten verwenden zu lassen, die dem hochfürstlichen Hause nachträglich seien. Auch hatte er den Amtmann des Klosters angewiesen, das Klostertor künftig zu verwahren und ohne Anmeldung bei ihm niemanden mehr einzulassen. Vom Confessarius wurde gemeldet, daß er von dem abgewiesenen Schreiben „keine legale und förmliche Wissenschaft“ besitze und deshalb vom Bischof nicht belangt werden könne.

Ein ebenfalls am 26. Juli abgefaßter zweiter Rätebericht gibt gemäß den markgräflichen Anordnungen vom April und Mai Auskunft über die Verhandlungen mit der Äbtissin. Demnach hatte der Bischof vom Visitator schon mehrmals verlangt, er solle über die zwischen ihm und Speyer bestehenden Differenzen wegen des Klosters Lichtenthal am Orte selbst durch beiderseits entsandte Kommissare verhandeln lassen. Es sei dies jedoch vom Tennenbacher Prälaten abgelehnt worden, da er es für unnötig und verfänglich halte. Bezüglich der vom Orden eingesetzten Beichtväter vertrete er die Meinung, sie seien dem Bischof gegenüber „ad reverentiam canonicam“, nicht aber „ad approbationem accipiendam“ verpflichtet. Er lasse daher den Markgrafen ersuchen, den Anspruch des Bischofs abzuweisen, da sonst bald weitere Eingriffe in die Exemtion des Klosters und in die Stifterrechte des Hauses Baden erfolgen würden.

Die Maßnahmen des Hofratsdirektors wurden am 5. August nach Tennenbach gemeldet. Dort starb jedoch am 12. August Abt Leopold Münzer. Sein am 20. August gewählter Nachfolger Benedikt Stöcklin¹⁴⁰⁸ übersandte dem Landesherrn am 8. September ein aus dem italienischen Originaltext ins Lateinische übertragenes Schreiben Benedikts XIV. vom 27. Juli 1754¹⁴⁰⁹. Es dementierte die Behauptung des Abtes Leopold, daß ein Höflichkeitsbesuch des Lichtenthaler Confessarius beim Bischof von Speyer genüge und ermächtigte diesen, die Approbation durch kanonische Strafen zu erzwingen. In seinem Begleitschreiben äußerte der neue Abt, von seiten des Ordens könne dagegen nichts unternommen werden, es bestünde jedoch die Möglichkeit, daß der Markgraf als Stifter und Schirmherr durch seine Vermittlung in Rom eine Milderung der Entscheidung erreiche¹⁴¹⁰.

¹⁴⁰⁶ Bericht des P. Desiderius Kienlin v. 1754, August 3; GLA 92/99.

¹⁴⁰⁷ Hofratsberichte v. 1754, Juli 26; GLA 92/98.

¹⁴⁰⁸ Er stammte aus Breisach und regierte bis 1765. Monumenta monastica. FDA 15, 236.

¹⁴⁰⁹ 1754, Juli 27; GLA 92/98.

¹⁴¹⁰ Abt Benedikt betonte die Notwendigkeit der Vermittlung des Markgrafen in Rom und Speyer in einem weiteren Brief vom 10. Oktober, nachdem er sich mit dem Generalabt François Trouvé (1748–1790) wegen eines für Lichtenthal sonst zu befürchtenden Prozesses ausgesprochen hatte. 1754, September 8 und Oktober 10; GLA 92/99.

Markgraf Ludwig Georg beauftragte nun seinen Agenten Bertoni mit einer Vorsprache bei der römischen Kurie, erhielt jedoch Anfang 1755 von ihm die Nachricht, der Landesherr werde als für diese Materie nicht zuständig erklärt¹⁴¹¹.

Auf die Intervention des Markgrafen in Speyer antwortete Bischof Hutten am 12. Februar 1755 mit dem Hinweis, nach päpstlicher Entscheidung sollten auch die exemten Frauenklöster zu deren geistlichen Nutzen in gewissen Punkten künftig dem Diözesanbischof unterstehen. Bisherige Unordnungen oder Widersetzlichkeiten seien durch ihn zu beseitigen, weshalb er über den Lichtenthaler Beichtvater die Suspension verhängte. Er beabsichtige jedoch nicht, die markgräflichen Fundations- und Schirmrechte anzutasten oder die Exemtion des Klosters aufzuheben¹⁴¹².

Der Markgraf wies hierauf P. Desiderius Kienle an, der Forderung des Bischofs nachzukommen. An den Bischof schrieb er am 26. Februar 1755, er habe seinem Brief vom 12. des Monats gern die Versicherung entnommen, daß sein gegenwärtiger Anspruch die badischen Fundations- und Schirmrechte und die Freiheiten des Klosters nicht einschränke. Mit Rücksicht hierauf sei er entschlossen, es einstweilen zu gestatten, daß der Lichtenthaler Beichtvater sich approbieren lasse¹⁴¹³.

Im folgenden Jahr 1756 brach zwischen Kaiserin Maria Theresia und König Friedrich II. von Preußen der dritte und Siebenjährige Krieg um Schlesien aus. Wie die meisten süddeutschen Fürsten unterstützten auch die Markgrafen von Baden und der Bischof von Speyer Österreich. Markgraf August Georg kämpfte als General der Kavallerie mit dem Reichsheer gegen die preußische Armee, und Bischof von Hutten erhob 1758 auf Ansuchen der Kaiserin eine Zehntsteuer. Er forderte aus diesem Grund am 1. Juni die Äbtissin zu Lichtenthal auf, ihm innerhalb von zehn Tagen ein genaues Verzeichnis aller Renten und Einkünfte des Gotteshauses zu schicken und hernach den zehnten Teil davon – in Geld angeschlagen – abzuliefern. Da Lichtenthal nicht zum landesherrlichen Hoheitsgebiet des Bischofs gehörte und das Eingehen auf einen solchen Antrag der markgräflichen Zustimmung bedurfte, wurde der badische Fürst am 7. Juni hiervon unterrichtet. Er befahl hierauf am 20. Juni, zuerst einen Boten nach Bruchsal zu entsenden, damit er genau erfahre, unter welchem Rechtstitel und zu welchem Ende der Fürstbischof dieses Subsidium verlange¹⁴¹⁴. Der am 13. Juli nach Bruchsal beorderte Schaffner Karl Tagliasacki erhielt dort Einblick in das kaiserliche Mandat, das die „sambtliche Clerisey“ zur Unterstützung des Reiches aufrief, und

¹⁴¹¹ 1755, Februar; GLA 92/98.

¹⁴¹² 1755, Februar 12; ebd.

¹⁴¹³ 1755, Februar 26; ebd. – Laut einem Brief der Äbtissin an den Markgrafen v. 1755, April 5, war P. Desiderius Kienlin „letzthin ad examen et approbationem nacher Bruchsal abgegangen“; ebd.

¹⁴¹⁴ Korrespondenz wegen Zehntforderung des Speyrer Bischofs v. 1758; GLA 92/120.

bekam die Speyrer Verfügung mit dem Hinweis vorgelesen, daß ihr innerhalb von acht Tagen entsprochen werden müsse¹⁴¹⁵.

Markgraf Ludwig Georg veranlaßte nun die Äbtissin, 300 Gulden als ein „freiwilliges Subsidium“ zu übersenden, aus dem der Bischof für spätere Zeiten kein Decimationsrecht ableiten könne. Der mit dem Einzug beauftragte kaiserliche Gesandte zu Frankfurt, Graf von Pergen, wies jedoch auf Antrag des Bischofs die Zahlung eines „Don gratuit“ zurück und verlangte, daß der Decimationsbetrag entrichtet werde¹⁴¹⁶.

Da Verhandlungen dieser Art auch für das Jesuitenkolleg zu Baden liefen, begab sich Ludwig Georg nun persönlich nach Bruchsal. Dort bewog ihn Franz Christoph von Hutten, der Entrichtung des Zehnten durch die beiden Konvente beizustimmen, was der Markgraf am 6. Dezember 1758 als Weisung an seine Räte weitergab.

Da der Termin für eine genaue Berechnung zu kurzfristig war, zahlte das Kloster Lichtenthal nun die zuvor abgewiesenen 300 Gulden für 1758 als Decimationsbetrag.

Im folgenden Jahr erwog man jedoch, daß die aus Steinbach und anderen Orten des Bistums Straßburg kommanden Lichtenthaler Einkünfte demnächst vom dortigen Oberhirten ebenfalls besteuert werden könnten, und stellte deshalb für Bischof von Hutten nur die aus seiner Diözese eingezogenen Gefälle und Renten zusammen, unter Abzug der Unkosten für Baulasten und Pfarrkompetenzen. Es ergab dies für die neue Zahlung einen Zehntbetrag von 150 Gulden, der am 3. November samt der Aufstellung nach Bruchsal geschickt wurde¹⁴¹⁷.

Auf die erwartete Forderung des Bischofs hin, ihm alle zugehörigen Urkunden und Quittungen vorzulegen, ließ der Markgraf am 17. Januar 1760 in seiner Kanzlei zu Baden-Baden eine außerordentliche Rechnungsabhör des Amtmanns Glyckher vornehmen. Dann meldete er deren Ergebnis – wonach das Kloster seiner Decimationspflicht über die eigentliche Schuldigkeit hinaus nachgekommen war – nach Bruchsal und bat den Fürstbischof, von der gewünschten Einsichtnahme mit Rücksicht auf seine landesherrlichen Rechte abzustehen. Der Speyrer Oberhirte drohte ihm jedoch mit einer Anzeige am Wiener Hof, worauf Ludwig Georg am 27. Februar 1760 nochmals die Richtigkeit seiner Angaben beteuerte und mit der Bemerkung schloß: „Wir seynd von der Billigkeit unserer hierunter hegenden Gesinnungen so überzeugt, daß wir die von Ew. Lbden höherer orten

¹⁴¹⁵ Bericht der Äbtissin an den Markgrafen v. 1758, Juli 17; ebd. – Tagliasacki war Lichtenthals Schaffner zu Ettlingen und vertrat bei dieser Kommission den erkrankten Amtmann Glyckher.

¹⁴¹⁶ Bericht der Äbtissin an den Markgrafen v. 1758, November 18, mit beigelegten Kopien der Briefe des Grafen von Pergen v. Oktober 7 und November 2; ebd. – Weisung des Markgrafen an die Hofräte v. 1758, Dezember 6; ebd.

¹⁴¹⁷ Bericht der Äbtissin an den Markgrafen v. 1760, Januar 1; ebd.

etwa zu thuende Anzeige keineswegs verabscheuen, sondern die Sache des Closters vor Kayserl. Majest. selbst zu vertreten nötigen falls kein Bedenken tragen würden¹⁴¹⁸.

Mit diesem Brief endet der Faszikel über die bischöfliche Zehntforderung. Es beschwerte sich jedoch kurz darauf der Speyer Oberhirte in Rom, daß ihm der Abt von Tennenbach die Ausübung seiner Jurisdiktion in Lichtenthal im Namen des Ordens verwehre. Papst Klemens XIII. (1758–1769) beauftragte deshalb am 20. Mai 1761 den Markgrafen, für die Beilegung der Differenzen zwischen Bischof und Ordensvisitor Sorge zu tragen. Es solle dies nach dem Grundsatz geschehen, daß einerseits die Ordensprivilegien unangetastet bleiben, andererseits aber auch die dem Bischof übertragene kirchliche Gewalt beachtet werde¹⁴¹⁹.

In Rastatt fanden hierauf vom 3. Juni 1761 bis zum 3. Mai 1762 eine Reihe von Verhandlungen statt. Das Protokoll hierüber führte der markgräfliche Sekretär Krieg unter dem Titel „*Protocollatum Concilii intimi, tum Commissionis Subdelegatae, in Causa Delegationis pontificiae Reverendissimum atque celsissimum Episcopum Spirenses Franciscum Christophorum inter ex unâ, et Abbatem Tennebacensem, Benedictum, nec non Coenobium Lucidae Vallis ex altera parte, Puncto Jurisdictionis et respective Exemptionis*“¹⁴²⁰.

In der ersten Sitzung verfaßten Ludwig Georg und seine Räte ein Antwortschreiben an den Papst, das ihn der Ausführung seines Auftrags versicherte.

Für den zweiten Termin sollte in Bruchsal eine genaue Darlegung der bischöflichen Beschwerdepunkte eingeholt werden. Auf eine Anfrage des badischen Hofratsdirektors Paul Axter und des Hofrats Franz Joseph Weiskirch übersandte der Speyrer Oberhirte am 31. Juli 1761 statt einer Beschwerdeschrift ein gedrucktes Breve Papst Benedikts XIV. vom 17. September 1755¹⁴²¹. Es entschied auf eine Anfrage des Bischofs von Olmütz sechzehn strittige Punkte bezüglich der Verbindlichkeit des im Tridentinischen Reformdekret vorgesehenen bischöflichen Aufsichtsrechts gegenüber den exemten Orden, vorab der Prämonstratenser, Cistercienser und Benediktiner. Dieses Dekret sollte auf Verlangen Bischofs von Hutten durch den Markgrafen für Tennenbach und Lichtenthal als verbindlich erklärt werden.

Man verlas es in der Sitzung vom 5. August 1761, und am 22. August wurde von Axter und Weiskirch ein Gutachten dazu eingereicht¹⁴²². Es basierte einerseits auf dem Privilegium commune Cisterciense, das Papst Innocenz IV. Lich-

¹⁴¹⁸ Rätebericht und Korrespondenz v. 1760, Januar 17 bis Februar 27; ebd.

¹⁴¹⁹ 1761, Mai 20; GLA 92/98.

¹⁴²⁰ Protokolle der Sitzungen v. 3. Juni 1761 bis 3. Mai 1762; ebd.

¹⁴²¹ Originaldruck mit dem Titel „*Sac. Congregationis Concilii Resolutiones, sive Decreta in Causa Jurisdictionis inter Promotorem Fiscalem Curiae Episcopalis Olomucensis, et Regulares praesertim Praemonstratensis, Cisterciensis, et Benedictinos adprobantur, et confirmantur*. Rom 1755st. Ebd.

¹⁴²² 1761, August 22; ebd.

tenthal am 25. Juli 1245 verliehen hatte, und andererseits auf den im römischen Breve von 1755 enthaltenen Bestimmungen. Die Räte wiesen auf die mit dem Privilegium verliehene Exemtation hin, zogen jedoch aus dessen fünfzehntem Abschnitt¹⁴²³ den Schluß, es seien kirchliche Verordnungen für das Kloster gültig, wenn sie den Cistercienserorden ausdrücklich und namentlich erwähnten. Da dies im Breve Benedikts XIV. der Fall sei, könne man dessen Forderungen auf die Dauer nicht abweisen. Es sei daher rätlich, daß der Markgraf dem Bischof die Jurisdiktion bezüglich der Ordensdisziplin überlasse, ihn jedoch verpflichte, die Rechte des Landesherrn, Stifters und Kastenvogts in Lichtenthal unangetastet zu lassen und der Abtei vor allem keine herkommenswidrigen Abgaben und sonstigen Beschwerden aufzulasten.

Der Markgraf ging am 26. August 1761 auf diesen Vorschlag ein, worauf Axter und Weiskirch noch am selben Tag den Bischof von Speyer, den Abt von Tennebach und die Äbtissin von Lichtenthal über die Absichten des Landesherrn verständigten¹⁴²⁴.

Es waren sich jedoch dieser und seine Hofräte einig, daß die einzelnen Punkte des päpstlichen Breve einer den Verhältnissen des badischen Hausklosters angepaßten Modifikation bedurften. Man verfaßte daher in der Sitzung vom 28. August weitere Schreiben an die beteiligten Parteien mit der Aufforderung zur Stellungnahme und zur Entsendung eines Delegierten zur nächsten Tagung, die am 5. Oktober in Rastatt stattfinden sollte.

Abt Benedikt bestimmte hierzu seinen Kapitularen P. Leopold Storp, der damals Confessarius in Lichtenthal war. Als Bevollmächtigter der Äbtissin erschien Amtmann Johann Alban Glyckher, während der Delegierte des Bischofs vergeblich erwartet wurde.

Die Verhandlung fand dennoch statt, und P. Storp teilte seinem Abt am 5. Oktober seine Stellungnahme zu den Weisungen des Dekrets von 1755 mit. Der Prälat verfaßte hierauf einen Rezeß, den er dem Markgrafen am 17. Oktober zugehen ließ¹⁴²⁵.

Er bezeichnete darin die Punkte eins bis sechs des Dekrets als für Lichtenthal gegenstandslos, da sie sich auf die bischöfliche Aufsicht über die an Pfarrkirchen installierten Mönche bezogen. Punkt sieben betraf die Beobachtung der durch das Tridentinum geforderten Klausur, die der Ordensvisitorator in Lichtenthal längst eingeführt hatte. Punkt acht verlangte die Erlaubnis des Bischofs zum Eintritt des Visitorators in die Klausur, der vom Orden ohnehin nur für zwingende Notfälle gestattet war. Die neunte Forderung nach bischöflicher Examinierung

¹⁴²³ Breve v. 1245, Juli 25; Kb I, 12–23. Vgl. Anm. 22/23. – Punkt 15 des PCC lautet: *Nec litterae illae, firmitatem habeant, quas tacito nomine Cisterciensis ordinis, et contra indulta Apostolicorum privilegiorum constitenter impetrari.*

¹⁴²⁴ Korrespondenz v. 1761, August 26; GLA 92/98.

¹⁴²⁵ 1761, Oktober 5 und 17; ebd.

der Klosterkandidatinnen und Überwachung der Äbtissinnenwahl wurde grundsätzlich abgelehnt. Das Examen mit der Begründung, es könne von einem Außenstehenden mangels Kenntnis der Regel und Ordensstatuten nicht vorgenommen werden. Die Wahlaufsicht mit dem Hinweis auf die über 500jährige Tradition in Lichtenthal und mit der Erwähnung, in anderen Diözesen – vorab in Konstanz – habe sich der Bischof noch nie in das Ordenswahlrecht eingemischt.

Punkt zehn betraf die wirtschaftliche Überwachung der Klöster durch den Bischof, die in Lichtenthal längst vom Landesherrn durch die jährliche Rechnungsabhör des Oberschaffners wahrgenommen wurde.

Bezüglich der unter den Nummern elf bis dreizehn behandelten Approbation des Beichtvaters wurde beanstandet, daß Speyer diese den Cisterciensern nur für jeweils drei Jahre gewähre, während sie die Franziskaner, Jesuiten, Kapuziner und Piaristen „ad tempus existentiae“ erhielten.

Zu der in Punkt vierzehn verlangten bischöflichen Erlaubnis zur Weihe von Glocken und sakralen Geräten bemerkte der Abt, er habe derartige Akte stets nur im Rahmen der Befugnisse vorgenommen, wie sie ihm als benediziertem Abt eines exemten Ordens zustünden.

Auch wies er eindringlich darauf hin, daß er das unter Papst Alexander VII. promulgierte Trienter Reformdekret und die übrigen Kanones stets strikt beobachtet habe, wie es Punkt fünfzehn des Breves von 1755 verlange. Gegen die allen Bischöfen zustehende kanonische Reverenz habe er sich ebenfalls nie im geringsten verfehlt und sich im übrigen in der Ausübung seines Amtes an die vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen des Cistercienserordens und der Oberdeutschen Kongregation gehalten. Es treffe dies auch auf Punkt sechzehn des besagten Breve zu, der die Aussetzung des Sanctissimum und die Ausstellung von Reliquien und Heiligenbildern einschränke, was im Orden ohnehin nur selten gestattet sei.

Einen hiermit übereinstimmenden Rezeß schickte die Äbtissin am 20. Oktober 1761 dem Markgrafen, nachdem Amtmann Glyckher sie über die Verhandlung vom 5. Oktober unterrichtet hatte¹⁴²⁶. Sie erwähnte darin auch die Treue Lichtenthals zur katholischen Kirche zur Zeit der Glaubensspaltung¹⁴²⁷, die Beständigkeit des Konvents in der regulären Disziplin, seinen Einsatz zur Restauration anderer Klöster und die bereitwillige Annahme der Trienter Reformbeschlüsse.

Bischof von Hutten, der das markgräfliche Schreiben vom 26. August nicht beantwortet hatte und inzwischen über die Verhandlung vom 5. Oktober infor-

¹⁴²⁶ 1761, Oktober 20; ebd.

¹⁴²⁷ In einem um 1752 in Lichtenthal geschriebenen Ordnungsbuch ist für den 24. August eine jährliche eucharistische Prozession mit Teilnahme der markgräflichen Familie nach Lichtenthal vermerkt. Markgraf Wilhelm habe diese zum Dank für die Erhaltung des katholischen Glaubens in der Abtei und für dessen von Lichtenthal ausgehende Wiederausbreitung eingeführt. LKA 34/15, 148.

miert worden war, schrieb am 11. Oktober an Ludwig Georg, er habe zu diesem Termin keinen Delegierten entsandt, da der Papst den Markgrafen zum Richter bestimmt habe und deshalb dieses Amt nicht durch Kommissare ausgeübt werden dürfe. Er möge ihm jedoch unter den gegebenen Umständen mitteilen, wie der Abt von Tennenbach nunmehr gesinnt sei¹⁴²⁸.

Markgraf Ludwig Georg konnte ihm nicht mehr antworten. Er starb am 22. Oktober 1761¹⁴²⁹. Seine Räte hielten daher die auf den 26. Oktober vereinbarte Zusammenkunft ohne Storp und Glyckher. Man entschied dort, es müsse zuerst ein Gesuch an Papst Klemens XIII. gerichtet werden, damit er die dem verstorbenen Landesherrn aufgetragene Schlichtung auf dessen Bruder und Nachfolger, Markgraf August Georg¹⁴³⁰, übertrage.

Der Papst verstand sich hierzu am 7. Januar 1762¹⁴³¹, und man lud hierauf die beteiligten Parteien auf den 15. März zur nächsten Verhandlung ein.

Da auch hierzu kein bischöflicher Beauftragter erschien, schickte man die Rezesse des Abtes von Tennenbach und der Äbtissin von Lichtenthal an das Generalvikariat Speyer und gab den 19. April als nächsten Sitzungstermin an. Es erfolgte eine Reklamation, weil die Forderung des inzwischen zum Kardinal ernannten Speyrer Oberhirten, der Markgraf solle die Angelegenheit ohne ein Gremium von Kommissaren entscheiden, außer acht gelassen worden war. Axter und Weiskirch antworteten hierauf, daß alle durch den Papst oder Kaiser delegierten Reichsstände ihre Aufträge nicht in eigener Person, sondern durch ihre Räte erledigten.

Eine Bearbeitung des Dekrets von 1755 lehnte das Generalvikariat Speyer am 19. April 1762 ab, es müsse ohne „Einstreuungen“ angenommen werden. Aus Rastatt meldete man am gleichen Tag den Beschluß, die Verhandlungen zu beenden, falls nicht innerhalb von vier Wochen noch ein Beauftragter des Kardinals zu Vereinbarungen eintreffen sollte. Speyer forderte hierauf am 21. Mai nochmals eine dem Fall Olmütz konforme Entscheidung und teilte am 28. Mai der Äbtissin und am 5. Juni dem Markgrafen mit, man werde sich mit Tennenbach

¹⁴²⁸ 1761, Oktober 11; GLA 92/98.

¹⁴²⁹ Markgraf Ludwig Georg wurde in der Stiftskirche beigelegt. Sein Herz kam in die Fürstenkapelle zu Lichtenthal (Nr. XVII). Bericht in LKA Chronik *Glyckher*, 86–91. – Der Markgraf hatte sich dem Kloster gegenüber stets wohlwollend erwiesen und ihm nach einem zerstörenden Gewitter am 3. August 1747 zur Reparatur des Kirchendaches 3000 Ziegel zur Verfügung gestellt. GLA 92/76.

¹⁴³⁰ Markgraf August Georg war durch seine Mutter Sibylla Augusta zum Studium der Theologie bestimmt worden und hatte die Subdiakonatsweihe erhalten. Um die baden-badische Erbnachfolge zu sichern, gewährte ihm Papst Klemens XII. am 6. Sept. 1734 Dispens von den mit diesem Weihegrad verbundenen Verpflichtungen. *Remling*, UB II, 713 ff. Nr. 369. – Vgl. *F. v. Weech*, August Georg, Markgraf v. Baden. Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1875, 659–660. – Am 7. Dezember 1735 heiratete August Georg die Tochter des Herzogs von Arenberg, Maria Viktoria. Sie stiftete am 21. Oktober 1767 das Lehrinstitut der Augustiner-Chorfrauen in Rastatt, und der Abtei Lichtenthal wurde an diesem Tag durch den Markgrafen genehmigt, die bisher üblichen Geschenke und Abgaben zum Martinstag und zu Neujahr durch eine jährliche Zahlung von 60 fl und Lieferung von 18 Ohm Wein an das Rastatter Lehrinstitut abzulösen. GLA 92/211.

¹⁴³¹ Breve Klemens XIII. v. 1762, Januar 7; GLA 92/98.

und Lichtenthal nicht mehr weiter einlassen, sondern eine unmittelbare Entscheidung aus Rom anfordern¹⁴³².

Kardinal Franz Christoph von Hutten war fortan auf Informationen über die monastische Zucht in Lichtenthal bedacht und beauftragte hiermit den Badener Stiftsdekan von Moeris. Als dieser Anfang 1763 bei ihm verlauten ließ, P. Leopold von Storp¹⁴³³ sei in seinen Umgangsformen zu unbekümmert, beschuldigte er am 26. Februar den Abt von Tennenbach und die Äbtissin von Lichtenthal wegen Vernachlässigung der Ordensdisziplin und entzog P. Storp die Erlaubnis zum Beichthören in der Diözese Speyer¹⁴³⁴.

Abt Benedikt rief diesen sofort nach Tennenbach zurück und schickte dafür P. Johannes Haggios¹⁴³⁵. In der markgräflichen Kanzlei wurde indes das Vorgehen des Speyrer Oberhirten als Eingriff in die landesherrliche Gerichtsbarkeit bezeichnet und ihm am 30. Juli 1763 eine entsprechende Erklärung zugeschickt¹⁴³⁶. Auch erhielt der Stiftsdekan einen Verweis, sich derartigen Aufträgen ohne Erlaubnis des Markgrafen zu unterziehen.

Wegen der Kinderlosigkeit des Markgrafenpaares¹⁴³⁷ kam am 28. Januar 1765 zwischen August Georg und dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach ein Erbvertrag zustande¹⁴³⁸. Er enthielt wegen der verschiedenen Konfessionen der beiden Territorien die Klausel, daß den katholischen Untertanen der Markgrafschaft Baden-Baden der Weiterbesitz ihrer Kirchen, Schulen, Hospitäler und Klöster zu gewähren sei. Es galt dies vor allem für die seit der Rekatholisierung neugegründeten kirchlichen Institutionen, da das im Westfälischen Frieden angenommene Reichsreligionsrecht bestimmte Garantien für die vor 1624 gegründeten bot¹⁴³⁹.

¹⁴³² Korrespondenz v. 1762, Januar bis Juni; ebd. – Der Faszikel enthält noch zwei von P. Storp und Amtmann Glyckher verfaßte Schreiben an die Hofräte vom 23. und 25. Juni 1762. Sie versichern, daß eine Appellation in Rom nur die Schuldlosigkeit des Abtes von Tennenbach zutage fördern könne und daß dieser sein Visitatorenam in Lichtenthal nicht anders ausübe als in den ihm unterstehenden Klöstern der Diözesen Konstanz und Basel.

¹⁴³³ P. Leopold von Storp stammte aus Heitersheim. Sein Bruder, Anton von Storp, war von 1755 bis 1761 Verwalter in Tennenbach. Vgl. *M. Weber*, Von der Verwaltung der Abtei Tennenbach im 18. Jahrhundert. CCh 48, 1936, 289–294. A. Storp 291.

¹⁴³⁴ 1763, Februar 26; GLA 92/122. Als Vertreter Storps bestimmte der Kardinal den Guardian der Kapuziner in Baden.

¹⁴³⁵ P. Johannes Ev. Haggios amtierte am 7. Mai 1763 anlässlich der Beisetzung des Amtmanns Johann Alban Glyckher als „per tempore confessarius“. LKA Nehr. 1761–1888, S. 3.

¹⁴³⁶ Rätebericht an den Markgrafen v. 1763, April 28, und Erklärung an den Bischof v. 1763, Juli 30; GLA 92/122.

¹⁴³⁷ Am 2. August 1736 wurde ihnen ein Sohn Ludwig Maria Josef geboren, der am 2. März 1737 starb. *J. Hübner*, Genealogische Tabellen I, Leipzig 1733, 231.

¹⁴³⁸ 1765, Januar 28; GLA 46/457. – Vgl. *A. Kleinschmidt*, Karl Friedrich von Baden, Heidelberg 1878, Erbvertrag mit Baden-Baden 38–46.

¹⁴³⁹ Das 1648 angenommene Reichsreligionsrecht bestimmte, daß ohne Rücksicht auf einen künftigen Konfessionswechsel des Landesherrn der für den 1. Januar 1624 nachweisbare Status des Rechtes zur öffentlichen Religionsausübung und Erhaltung des kirchlichen Besitzstandes gelten sollte. Vgl. *H. Tüchle*, Der Westfälische Friede. GK III, 193–195.

In Tennenbach übernahm im März 1765 der aus Freiburg stammende Abt Maurus Berier (1765–1782) die Regierung. Er bekannte sich in einer Denkschrift an den Markgrafen vom 30. Oktober 1766 zu den Grundsätzen seines Vorgängers¹⁴⁴⁰. Weitere Verhandlungen kamen dadurch nicht zustande.

Ehe die Linie der katholischen Markgrafen von Baden ausstarb, bewilligte die Ritenkongregation in Rom am 12. September 1769 die Seligsprechung Markgraf Bernhards II. von Baden und gewährte am 17. Februar 1770 ein eigenes Offizium für ihn¹⁴⁴¹.

Am 20. April 1770 schied Kardinal von Hutten aus diesem Leben. Am 21. Oktober 1771 folgte ihm Markgraf August Georg in die Ewigkeit¹⁴⁴².

Dem neuen Landesherrn, Karl Friedrich von Baden, schickte Äbtissin Benedikta Grasmair am 24. Oktober 1771 ein Huldigungsschreiben, das er am 28. Oktober mit der Versicherung seines Schutzes für das Gotteshaus Lichtenthal beantwortete¹⁴⁴³.

Die Rechte, Pflichten und Privilegien des Klosters ließ er während der folgenden Jahre durch Hofrat Krieg überprüfen. Im Bericht, den dieser dem Fürsten am 29. Dezember 1773 hierzu vorlegte, wurde vor allem die vom Amt Baden unabhängige Stellung des Stabes Beuern beim Verkehr mit der markgräflichen Kammer als berechtigt dargestellt¹⁴⁴⁴.

c) Bischof Damian August von Limburg-Styrum

Graf Damian August von Limburg-Styrum, der am 29. Mai 1770 zum Oberhirten von Speyer gewählt worden war, verfocht die Rechte dieses Amtes in ihrem vollen Umfang gegenüber allen Ständen seiner Diözesanen.

In Lichtenthal machte er erstmals eine Forderung geltend, nachdem am 23. Oktober 1775 Äbtissin Benedikta Grasmair gestorben war. Er beanstandete am 28. Oktober, daß man ihm die Sedisvakanz in der Abtei noch nicht mitgeteilt habe und verlangte unter Androhung kirchlicher Strafen die sofortige schriftliche

¹⁴⁴⁰ 1766, Oktober 30; GLA 92/98.

¹⁴⁴¹ Vgl. W. Müller, Der Seligsprechungsprozeß Bernhards von Baden 1767/69. FDA 75, 1955, 99 bzw. 107.

¹⁴⁴² Er wurde in der Stiftskirche beigesetzt, sein Herz bestattete man in der Lichtenthaler Fürstenkapelle (Nr. XVIII). Beschreibung der Beisetzung LKA Chronik Glyckher, 102–103.

¹⁴⁴³ 1771, Oktober 28; LKA 8/2. – Gegenüber den Klöstern Frauenalb und Schwarzach konnte Karl Friedrich seine Landeshoheit erst durch Prozesse am Kammergericht geltend machen. Vgl. K. F. Nebenius, Karl Friedrich von Baden, Karlsruhe 1868, 115.

¹⁴⁴⁴ Bericht des Hofrats Krieg v. 1773, Dezember 29; GLA 92/61. – 1772 befreite der Markgraf das Kloster gegen eine jährliche Zahlung von 35 fl in die badische Witwenkasse von allen gerichtlichen Sporteln und Kanzleiaten. GLA 92/211.

Anzeige des Wahltermins, damit er seinen Delegierten zur Leitung derselben entsenden könne¹⁴⁴⁵.

Maria Thekla Trück, die in der Frühe des gleichen Tages unter dem Vorsitz des Abtes von Tennenbach zur Äbtissin von Lichtenthal gewählt und durch den Kommissar des Markgrafen Karl Friedrich in die weltlichen Rechte des Klosters eingesetzt worden war, erhielt dieses Schreiben am 30. Oktober 1775. Sie schickte es am folgenden Tag nach Tennenbach, und Abt Maurus legte seinem Antwortbrief vom 9. November eine Erklärung an den Oberhirten von Speyer bei. Er setzte ihm auseinander, daß noch keine Lichtenthaler Äbtissin anders als unter dem Vorsitz eines vom Orden bestimmten „*Visitatoris Ordinarii*“ und unter Beiwohnung eines landesfürstlichen Kommissars¹⁴⁴⁶ erwählt worden sei. Die eben vollzogene Wahl sei in höchster Ruhe und zur Zufriedenheit des Landesfürsten erfolgt, ehe das bischöfliche Schreiben im Kloster eintraf. Seine Eminenz möge daher Lichtenthal keine Ungnade widerfahren lassen, sondern das Kloster in der alten Huld seiner Vorfahren erhalten.

Bischof von Styrum ließ sich durch dieses Schreiben nicht umstimmen. Er erklärte dem Abt von Tennenbach und dem Konvent von Lichtenthal am 27. Dezember 1775, daß er die Wahl nicht genehmige und die ernannte Äbtissin nicht anerkenne. Die Widersetzlichkeit des Konvents gegenüber seiner bischöflichen Jurisdiktion werde er durch angemessene Mittel zu beseitigen wissen.

Am Tage, da August von Styrum solcherweise schrieb, empfing Äbtissin Thekla Trück im Cistercienserinnenkloster Königsbrück, in der Diözese Straßburg, durch den Generalvikar der Oberdeutschen Kongregation, Abt Gregorius Girardin von Lützel, die kirchliche Weihe. Ihre Konfirmation als Vorsteherin von Lichtenthal hatte der Generalabt des Ordens, François Trouvé, am 13. November 1775 ausgestellt¹⁴⁴⁷. Abt Maurus Berier teilte dies dem Speyrer Oberhirten umgehend mit, unter nochmaligem Hinweis auf die Abhaltung der Wahl nach bisher von Rom anerkanntem Recht.

Bischof von Styrum wandte sich nun mit einem Protestschreiben an den Markgrafen, wie es aus einem Hofratsprotokoll vom 4. Januar 1776 hervorgeht¹⁴⁴⁸. Karl Friedrich beauftragte deshalb Geheimrat von Dürheimb mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, das dieser am 29. Februar 1776 einreichte. Er wies nach,

¹⁴⁴⁵ Korrespondenz wegen Äbtissinnenwahl v. 1775; LKA 2/10.

¹⁴⁴⁶ Karl Friedrich hatte seinen Kanzler, Geheimrat von Dürheimb, nach Lichtenthal delegiert. Er blieb nach altem Herkommen während der Wahl in seinem Gastzimmer, bis ihm der Prälat von Tennenbach deren Ergebnis mitteilte. Nachdem die Neuerwählte den vom Orden verlangten Treueid abgelegt hatte, wurde sie dem Kommissar vorgestellt, der ihr im Namen des Landesfürsten die Schlüssel der Abtei als Symbol ihrer weltlichen Administration überreichte. Wahlbericht LKA 2/10. – A. Wolters, *Die Äbtissin der großen Wende: Thekla Trück (1775–1808)*. Ortenau 43, 1963, 193–204. – Betr. des Hofkanzlers von Dürheimb vgl. K. W. v. Draï, *Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich*, Bd. 2, Karlsruhe 1818, Anhang 83.

¹⁴⁴⁷ 1775, November 13; LKA 2/10.

¹⁴⁴⁸ *Extractus Protocolli* v. 1776, Januar 4; GLA 92/12.

daß die Wahl nach einem seit über 200 Jahren üblichen Herkommen erfolgt war, und riet dem Fürsten, dies nach Bruchsal mit dem Hinweis mitzuteilen, er denke nicht daran, sich in das „allenfallsige ordinariats recht“ einzumischen¹⁴⁴⁹.

Karl Friedrich verständigte sich in diesem Sinn mit dem Speyrer Oberhirten, der damals in Verhandlungen mit der Markgräfinwitwe Maria Viktoria wegen der Gründung eines Seminars in Baden-Baden stand¹⁴⁵⁰. Der Plan fand seine Gutheißung, wurde jedoch durch Karl Friedrich abgelehnt, was Maria Viktoria zu einer Klage beim Reichshofrat in Wien veranlaßte. Sie war nun überzeugt, daß der Markgraf von Baden-Durlach die Vereinbarungen des Vertrags von 1765 bezüglich der freien Religionsausübung nicht einhalten werde und gründete am 30. Oktober 1777 zu deren Schutz ein Syndikat¹⁴⁵¹. Karl Friedrich schränkte diese Bewegung durch absolutistische Maßnahmen ein, wodurch sich die Auseinandersetzung zwischen ihm und der Markgräfinwitwe zum Syndikatsprozeß ausweitete, der erst 1789 in Wien beigelegt wurde.

Während dieser Zeit griff in der Donaumonarchie die von Maria Theresia erstrebte Staatszentralisation auf den Gebieten des Justiz-, Finanz- und Unterrichtswesens auch auf das kirchliche Leben über und verschärfte sich unter Joseph II., der seit 1764 römischer König und seit 1765 Mitregent seiner Mutter und Kaiser war¹⁴⁵², zum aufgeklärten Staatskirchentum. Durch ein Edikt vom 29. November 1781 leitete er die Aufhebung sämtlicher Klöster ein, deren Konventualen nicht an einer Erziehungs- und Bildungsstätte, im aktiven Pfarrdienst oder in einer sozialen Einrichtung beschäftigt waren. Diesem Erlaß zufolge wurden nacheinander zahlreiche Cistercienserabteien in Österreich-Ungarn säkularisiert¹⁴⁵³. Andere nahmen den Charakter eines Stiftes an, da ihre Mönche als Seelsorger im weiten Umkreis des Klosters arbeiteten oder als Professoren in den

¹⁴⁴⁹ Gutachten des Hofrats v. Dürheimb v. 1776, Februar 29; ebd.

¹⁴⁵⁰ Das aus persönlichen Mitteln der Markgräfin geplante Seminar sollte durch Weltpriester geleitet werden. Maria Viktoria sah darin einen teilweisen Ersatz für die Wirksamkeit der Jesuiten, deren Orden am 21. Juli 1773 durch Papst Klemens XIV. wegen großer kirchlicher Schwierigkeiten mit der französischen und spanischen Regierung aufgehoben worden war. – Vgl. W. *Wandelband*, Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs, Tübingen 1912, 32–57. Demnach war Karl Friedrich der Stiftung zuerst nicht abgeneigt, lehnte sie jedoch wegen der damit verbundenen Bedingungen ab, die auf einen stärkeren Einfluß des Speyrer Diözesanbischofs und hiermit auf eine Einschränkung seiner Landeshoheit zielten.

¹⁴⁵¹ Am 20. August 1777 wurde in Baden-Baden und am 21. August in Rastatt unter dem Vorsitz des früheren badischen Hofgerichtsadvokaten Elbling ein Ausschuß gewählt, der seinerseits zur Wahl des Syndikus bestimmt war. Ebd. 92–93. – Reichshofratsentscheid zur Beendigung des Prozesses 152.

¹⁴⁵² Maria Theresia regierte von 1740 bis 1780; sie erreichte bei den deutschen Reichsfürsten, daß ihr ältester Sohn Joseph im März 1764 zum römischen König gewählt wurde. So konnte er unmittelbar nach dem am 18. August 1765 erfolgten Tod seines Vaters, Kaiser Franz I., die Mitregentschaft und die Kaiserwürde beanspruchen.

¹⁴⁵³ Vgl. H. Raab, Staatskirchentum und Aufklärung in den weltlichen Territorien des Reiches – Theresianismus und Josephinismus. HKG V, 508–523. Betr. Erlaß vom 29. November 1781 zur Aufhebung der Klöster 518. – Verzeichnis der in Österreich-Ungarn aufgehobenen Männer- und Frauenklöster des Cistercienserordens in Brunner, 15–22 bzw. 616–619.

vom Staat überwachten Gymnasien wirkten¹⁴⁵⁴. Der Einfluß des Ordens wurde in diesen Konventen durch die bischöfliche Aufsicht verdrängt. Denn der Kaiser beurteilte die Exemtion als eine Auswirkung der päpstlichen Macht und fürchtete von seiten der Ordensleitung das Einwirken ausländischer Ideen.

Diese Einstellung Josephs II. wurde von den führenden Bischöfen Deutschlands übernommen. Sie verlangten in der am 25. August 1786 unterzeichneten „Emser Punktation“ von Papst Pius VI. (1775–1799) einen größeren Wirkungsbereich ihrer bischöflichen Rechte und forderten unter anderem die Aufhebung jeglicher Ordensexemtion¹⁴⁵⁵.

Im folgenden Monat meldete der Fürstbischof von Speyer erneut seine Ansprüche wegen Lichtenthal beim Markgrafen an. Karl Friedrich erbat hierauf eine schriftliche Erläuterung, wie weit er künftig seine Ordinatsrechte gegen das Kloster geltend zu machen gesonnen sei. August von Styrum übersandte ihm daher am 21. April 1787 eine umfangreiche Denkschrift¹⁴⁵⁶. Er betonte darin, die Exemtion der Orden sei seit der Tridentinischen Reform wesentlich enger auszulegen, und es hätten lediglich die langen Kriegszustände im Oberrheingebiet die bisherige Zurückhaltung der Speyrer Oberhirten bedingt. Die Aufsicht über Lichtenthal gehöre deshalb zu den ihm vom Papst übertragenen Pflichten, die er hinfort auch auszuüben beabsichtige. Falls der Markgraf auf seinen Anspruch eingehe, sei er bereit, ihm dafür seinen bischöflichen Konsens zum Besitz des Patronats Rastatt zu geben, das sein Vorgänger Ludwig Georg ohne diözesane Erlaubnis 1735 von Lichtenthal erworben habe¹⁴⁵⁷.

Karl Friedrich ließ den Antrag des Fürstbischofs durch seine Hofräte bearbeiten¹⁴⁵⁸, und sie forderten hierzu die in Rastatt verwahrten Akten über die Verhandlungen zwischen Speyer und Lichtenthal in den Jahren 1754/55 und 1761/63 nach Karlsruhe¹⁴⁵⁹ an.

¹⁴⁵⁴ Unter diesen Bedingungen überlebten – zum Teil nach kurzer Aufhebung – die Klöster Rein in der Steiermark, Zwettl im nördlichen Niederösterreich und Heiligenkreuz bei Baden im Wienerwald, mit dem 1881 das Stift Neukloster in Wiener Neustadt vereinigt wurde. In der Diözese St. Pölten konnte das Stift Lilienfeld erhalten bleiben, in Oberösterreich Schlierbach und oberhalb Linz das Stift Wilhering. In Ungarn überdauerte die Abtei Zirc, mit der 1812 Pilis und Pásztó uniert wurden.

¹⁴⁵⁵ Anlaß zu der durch die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Salzburg unterzeichneten „Emser Punktation“ war die Gründung einer Nuntiatur in München, wodurch vor allem der Metropolitan von Mainz eine Einschränkung seines Einflusses befürchtete. Vgl. *L. J. Rogier*, Die Kirche im Zeitalter der Aufklärung und Revolution. GK IV, 3–169. Emser Punktation 75–76. – Betr. Stellungnahme des Speyrer Bischofs zur Emser Punktation vgl. *J. Rößler*, Die kirchliche Aufklärung unter dem Speierer Fürstbischof August von Limburg-Stirum. Mitteilungen des Hist. Vereins der Pfalz 34/35, 1915, 1–160.

¹⁴⁵⁶ Denkschrift und Begleitschreiben des Bischofs von Speyer v. 1787, April 21, in dem der Brief des Markgrafen v. 1786, September 26, erwähnt ist. GLA 92/101.

¹⁴⁵⁷ Verhandlungen wegen Übergabe des Rastatter Patronats; GLA 220/724 und 725.

¹⁴⁵⁸ Protokolle der Verhandlungen v. 1787, Juni 20, Juli 12, Oktober 6, November 8 und November 19; GLA 92/101.

¹⁴⁵⁹ Die Residenzstadt Karlsruhe war 1715 durch Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach gegründet worden. Bereits 1718 wurde die markgräfliche Kanzlei mit den ihr vereinigten Zentralbehörden dorthin verlegt.

Als Hofrat Krieg diese am 30. September 1787 übersandte, gab er dem Markgrafen zu bedenken, daß die der diözesanen Gewalt unterstehenden Klöster Schwarzach und Frauenalb ihrem Landesherrn unter Berufung auf den Bischof manche Verdrießlichkeit bereitet hätten¹⁴⁶⁰, Lichtenthal habe sich dagegen dank seiner Ordensexemption der badischen Schutzherrschaft stets bereitwillig unterstellt. Erhalte der Bischof in Lichtenthal das Ordinatsrecht, so werde er bei künftigen Äbtissinnenwahlen dem Markgrafen vorrangig sein¹⁴⁶¹.

Dieses Schreiben wurde in der Sitzung vom 6. Oktober verlesen, zu der auch die Hofräte Posselt und Schwarz ein umfangreiches Gutachten erarbeitet hatten. Sie wiesen unter anderem auf das durch Entscheidungen der römischen Kurie herausgeforderte Nachgeben der baden-badischen Markgrafen in einzelnen Fällen hin, bei denen es sich um rein geistliche Angelegenheiten und nicht um solche des Kastenvogteirechts gehandelt habe. An sich könne Karl Friedrich als evangelischer Fürst derartige Verfügungen aus Rom mit dem Hinweis auf die Vereinbarungen des Westfälischen Friedens abweisen, wonach für die Klöster des baden-badischen Territoriums das kirchliche Abhängigkeitsverhältnis vom Jahre 1624 verbindlich sei¹⁴⁶². Sollte er jedoch aus kirchenpolitischen Gründen eine gütliche Einigung mit dem Bischof erstreben, so könne man auf dessen rein spirituelle Forderungen eingehen, falls sich die Äbtissin und der Konvent dazu willfährig zeigten. Bezüglich der bischöflichen Mitanzwesenheit bei der Äbtissinnenwahl müsse dann ein Modus zur Wahrung der landesherrlichen Vorrechte vereinbart werden. Abzulehnen sei jedenfalls die diözesane Überwachung der Wirtschaftsführung, die auch bisher der Landesherr selbst – ohne Einfluß des Ordens – wahrgenommen habe.

Von einer Preisgabe der Ordensrechte riet der Hofratspräsident von Hatz am 8. November ab, da das Kloster sonst in seiner Anhänglichkeit an die Landes- und Schutzherrschaft wankend werden könne. Er beantragte, man solle Bischof von Styrum vorläufig nur mitteilen, was seinen Forderungen rechtlich entgegenstehe, und ihm zugleich eine Übereinkunft anbieten.

Am 19. November 1787 teilte das Hofratskollegium dem Speyrer Oberhirten mit, das genaue Studium seiner Denkschrift habe einige Zeit beansprucht, und die vorliegende Antwort erfolge ohne Erforschung kanonisch begründeter Ein-

¹⁴⁶⁰ Vgl. *Sachs* III, 656 ff. – Bezüglich Schwarzach erwähnte Hofrat Krieg im Brief vom 30. September 1787 seinen bisher durch den Markgrafen von Baden-Baden abgewiesenen Vorschlag, das Kloster vom Bischof zu Lehen zu nehmen und einen jeweiligen Abt damit zu subinvestieren.

¹⁴⁶¹ 1787, September 30; GLA 92/101. Hofrat Krieg warnte auch davor, den Entscheid wegen des Lichtenthaler Ordinatsrechts mit dem bischöflichen Konsens zum Rastatter Patronatswechsel in Zusammenhang zu bringen. Es sei dieser für den Markgrafen insofern nicht erforderlich, als die Äbtissin stets den von ihm für Rastatt begehrten Pfarrer in Speyer präsentieren werde.

¹⁴⁶² Siehe Anm. 1439 und *H. Jedin*, Westfälischer Friede, HKG IV, 664–666. – Die Vereinbarung des 1. Januar 1624 als Normaljahr für Religionsausübung und Besitz geistlicher Güter galt nicht für die österreichischen Erblande. Für die Pfalz war das Jahr 1618 maßgebend.

wände des Klosters Lichtenthal und des Cistercienserordens. Man gehe daher von der angenommenen Rechtllichkeit seiner Ansprüche aus, könne ihnen aber dennoch wegen der Vereinbarungen des Westfälischen Friedens nicht entsprechen, wonach der Status des Entscheidungsjahres 1624 für Lichtenthal verbindlich sei. Die Abtei sei damals nicht unter der Diözesangewalt, sondern unter der Aufsicht des exemten Ordens und der Schutzherrschaft der badischen Markgrafen gestanden, der sie letztlich ihren Wohlstand verdanke. Man sei jedoch zu einer gütlichen Übereinkunft bereit. In diesem Falle habe der Bischof zu beachten, daß die Bestrafung von Vergehen im Klosterbereich dem weltlichen Arm nicht ganz entzogen werden dürfe. Auch besitze der Landes- und Schutzherr bei einer Äbtissinnenwahl gewisse Vorrechte. Schließlich sei der Anspruch auf den diözesanen Konsens zur Veräußerung unbeweglicher und kostbarer beweglicher Güter in Lichtenthal nicht annehmbar. Es stimme über derartige Geschäfte zuerst der Konvent im Kapitel ab, und hernach werde die kastenvogteiliche Bestätigung beim Landesherrn eingeholt. Dieser nehme auch die jährliche Rechnungsabhör des Schaffners vor, um den zeitlichen Wohlstand des Klosters zu erhalten¹⁴⁶³.

Der Speyrer Oberhirte reagierte auf dieses Schreiben erst am 28. August 1790 mit der Mitteilung, es sei seiner Behörde bisher nicht möglich gewesen, die Frage des Lichtenthaler Ordinatsrechts in gebührendem Umfang zu erforschen¹⁴⁶⁴.

In Frankreich herrschten seit dem 14. Juli 1789 Revolutionsverhältnisse. Sie griffen auch auf den jenseits der Queich liegenden Teil der Diözese Speyer über, der damals unter französischem Hoheitsrecht stand. Bischof August von Styrum konnte es trotz energischer Verhandlungen nicht verhindern, daß die Geistlichen dort verfolgt und die kirchlichen Güter eingezogen wurden¹⁴⁶⁵.

Ebensowenig konnte der Cistercienserorden der Aufhebung seiner Klöster in Frankreich entgegenreten. 1786 hatte in Cîteaux das letzte Generalkapitel stattgefunden, 1790 wurde das Stammkloster des Ordens – die Mater omnium – säkularisiert¹⁴⁶⁶. Im gleichen Jahr hob die Revolutionsregierung die Abtei La Ferté

¹⁴⁶³ 1787, November 19; Entwurf GLA 92/101. Im Schlußteil des Briefes folgt ein Hinweis auf andere, noch nicht behobene Streitigkeiten zwischen dem Generalvikariat Speyer und der badischen Regierung, die gemeinsam mit der Lichtenthaler Jurisdiktionsfrage geregelt werden sollen. Besonders erwähnt wird dabei das Verfügungsrecht über den Nachlaß von Geistlichen, die ohne Testament gestorben sind.

¹⁴⁶⁴ 1790, August 28; GLA 92/101. – Das damalige bischöfliche Kabinett war mit Aufträgen des Oberhirten überlastet, da August von Styrum sämtliche Regierungsangelegenheiten von dieser ihm unmittelbar unterstellten Zentrale bearbeiten ließ, die außerdem eine umfangreiche Kontrolle über alle kirchlichen Einrichtungen des Bistums ausübte. Vgl. *R. Reinhard*, August Graf von Styrum und die Zentralbehörden im Bistum Speyer, Mitteilungen des Hist. Vereins der Pfalz 34/35, 1915, 161–207. Bischöfliches Kabinett 175 ff.

¹⁴⁶⁵ *Remling*, Gesch. II, 776 ff. – Vgl. *R. Reinhard*, Der Speierer Fürstbischof August von Limburg-Styrum in der Verteidigung seiner reichsfürstlichen Rechte in seinen oberqueichischen Besitzungen gegen die Ansprüche der Franz. Revolution im Jahre 1789. FDA 77, 1957, 303–311.

¹⁴⁶⁶ Cîteaux wurde 1898 durch Cistercienser der strengen Observanz (Trappisten) wiederbesiedelt. – *B. Schellenberger*, Die Cistercienser der strengen Observanz (Trappisten) in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in: Und sie folgten der Regel St. Benedikts. Die Cistercienser und das benediktinische Mönchtum, hrsg. v. A. Schneider und A. Wienand, Köln 1980, 421–433. Restitution von Cîteaux 427.

und das Kloster Neuburg auf, unter dessen Paternität Lichtenthal ursprünglich gestanden hatte. Morimond – die Primarabtei der meisten deutschen Cisterzen – wurde 1791 zum Nationaleigentum erklärt und die Mönche vertrieben, 1792 erlitten dieses Schicksal Lützel, Pontigny und Clairvaux. Noch zahlreiche andere Männer- und Frauenklöster verlor der Orden auf französischem Boden, ein Teil des am 14. September 1792 vertriebenen Konvents von Königsbrück fand Aufnahme in Lichtenthal.

Wegen des Kriegszustands zwischen Frankreich und Österreich¹⁴⁶⁷ verließ Bischof August von Styrum am 1. Oktober 1792 seine Residenz Bruchsal. Aus seinem Exil in Freising schrieb er am 5. April 1793 nochmals wegen Lichtenthal an den Markgrafen. Er entschuldigte sich, weil er den am 19. November 1787 angebotenen Vergleich infolge der Auseinandersetzungen mit Frankreich verzögert hatte. Dankend nahm er Karl Friedrichs Bereitschaft an, ihn in rein spirituellen Angelegenheiten in Lichtenthal gewähren zu lassen. Die Bestrafung von Vergehen im Klosterbereich schränkte er auf Verstöße gegen die Klausur und andere Kirchengebote ein, deren „Canonische Medicinal Correction“ die Rechte des weltlichen Armes nicht betrafen. Bezüglich der Äbtissinnenwahl beantragte er die Leitung des Skrutiniums¹⁴⁶⁸, die bisher vom Ordensvisitorator wahrgenommen wurde. Die Vorrechte des Markgrafen sollten davon unberührt bleiben. Auch wollte er seinetwegen bei Veräußerungen von Klostergebäuden auf das bischöfliche Konsensrecht verzichten und sich statt dessen mit einer Meldung an das Ordinariat unter Angabe der Verkaufsgründe begnügen¹⁴⁶⁹.

Eine Antwort des Markgrafen liegt nicht vor. Es beschäftigten auch ihn längst die Notwendigkeiten des Krieges. Der von Preußen unterstützte Feldzug Österreichs gegen Frankreich war am Widerstand der Revolutionäre gescheitert. Diese hatten hierauf ihren König gestürzt und im September 1792 die Republik ausgerufen. Der Terror gewann die Oberhand. Unzählige Adelige und Geistliche wurden ermordet, am 21. Januar 1793 starb König Ludwig XVI. unter der Guillotine. In einem Eroberungskrieg – der mit der Besetzung Belgiens begann – sollte die Idee der Revolution über die Grenzen Frankreichs hinausgetragen werden. Österreich und Preußen fanden hierauf Bundesgenossen in England, Holland, Spanien und Neapel, und am 22. März 1793 traten die deutschen Fürsten durch den Beschluß zum Reichskrieg der Koalition bei.

¹⁴⁶⁷ Die Revolutionsregierung zwang Ludwig XVI., Österreich am 20. April 1792 den Krieg zu erklären. Kaiser Leopold II., der Ende Februar 1790 seinem Bruder Joseph II. in der Regierung folgte, war am 1. März 1792 gestorben. Sein Nachfolger Franz II. war zur Zeit der Kriegserklärung König von Ungarn und Böhmen. Er wurde erst am 5. Juli 1792 in Frankfurt zum Kaiser gewählt. Vgl. *M. Braubach*, Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß. HDG⁸ III, 1–90. Kriegserklärung Frankreichs und Wahl Franz II. 8–9. Feldzug des Jahres 1792 S. 9–12.

¹⁴⁶⁸ Die Anwesenheit des markgräflichen Delegierten im Vorzimmer und die übrigen Umstände der landesherrlichen Wahlaufsicht nötigten zu einer zügigen Wahl, weshalb der Ordensvisitorator dieser ein Skrutinium vorausgehen ließ.

¹⁴⁶⁹ 1793, April 5; GLA 92/101.

Die Kämpfe der ersten Kriegsjahre fanden vorwiegend im niederländisch-französischen Grenzgebiet und zeitweilig in der Pfalz und im Elsaß statt. Als jedoch Preußen am 5. April 1795 mit Frankreich einen Separatfrieden schloß und sich wenig später Holland und Spanien ebenfalls aus dem Kriegsgeschehen zurückzogen, war die Markgrafschaft Baden durch eine Invasion französischer Truppen gefährdet.

Am 24. September 1795 meldeten die Hofräte Karl Friedrichs nach Lichtenenthal, der Landesherr habe sich wegen der bedenklichen öffentlichen Lage mit seiner Familie für einige Zeit entfernt und sie daher befugt, etwa notwendige Maßnahmen zum Schutz des Klosters zu treffen¹⁴⁷⁰.

Am 24. Juni 1796 überschritt General Moreau bei Kehl den Rhein. Am 4. Juli besetzten die Franzosen das Beuerner Tal, und das Kloster Lichtenenthal konnte nur durch kluge Verhandlungen einiger zurückgebliebener Nonnen während der folgenden Wochen vor Ausplünderung und Zerstörung bewahrt bleiben¹⁴⁷¹.

Äbtissin Thekla Trück verhandelte Anfang August mit dem Markgrafen in Ansbach¹⁴⁷². Er schloß am 22. August 1796 einen Sonderfrieden mit Frankreich, unter Verzicht auf seine linksrheinischen Besitzungen.

Bischof August von Styrum, der Ende September 1795 wiederum aus Bruchsal geflohen war, starb am 26. Februar 1797 in Schloß Freudenhain, das dem Fürstbischof von Passau gehörte¹⁴⁷³.

IV.

Die Phase der staatskirchlichen Aufsicht, des Beginns der bischöflichen Jurisdiktion und des Wiederanschlusses an den Cistercienserorden

Die Aufhebung sämtlicher deutscher Cistercienserabteien und das staatliche Verbot, mit ausländischen Klöstern in Verbindung zu treten, isolierten Lichtenenthal zu Beginn des 19. Jahrhunderts vom Orden.

Die geistliche Aufsicht fiel damit der Diözesanleitung zu, die jedoch ihrerseits der staatlichen Einmischung in die kirchlichen Befugnisse ausgesetzt war. Diese

¹⁴⁷⁰ 1795, September 24; GLA 92/135. – Karl Friedrich begab sich nach Schloß Triesdorf bei Ansbach, das ihm König Friedrich Wilhelm II. von Preußen als Zufluchtsstätte angeboten hatte.

¹⁴⁷¹ Bericht der Sr. Rosa Melling v. 1796; LKA 11/4.

¹⁴⁷² Ebd. f 12^v.

¹⁴⁷³ *Remling*, Gesch. II, 802.

zielte unter anderem auf die Umgestaltung der noch bestehenden Klostersgemeinschaften zu kulturpolitisch nutzbaren Bildungsinstituten, unter Ausmerzung der für die monastische Lebensform typischen und notwendigen Elemente.

In Lichtenthal war man indes bestrebt, den geforderten kulturellen und sozialen Dienst der cisterciensischen Lebensweise zu integrieren, und es setzte sich diese Absicht trotz des staatskirchlichen Reglements in den Jahrzehnten nach der Säkularisation, wie auch zur Zeit des Kulturkampfes durch.

So blieben die monastischen Voraussetzungen zum Wiederanschluß an den Orden erhalten, der durch die Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg – unter Berücksichtigung der inzwischen vom Diözesanbischof erlangten Jurisdiktion – im Jahre 1925 ermöglicht wurde.

1.

Lichtenthal zur Zeit der Säkularisation und der staatskirchlichen Eingriffe

Das Besitztum und die Feudalrechte der Abtei wurden anlässlich der allgemeinen Säkularisation durch den badischen Landesherrn eingezogen, der Weiterbestand Lichtenthals jedoch im Rahmen eines Sustentationsvertrags gewährt.

Die kirchliche Aufsicht fiel bis zur Neuordnung der Diözesen dem Vikariat Bruchsal zu, von da an wurde sie durch die Erzbischöfe von Freiburg ausgeübt.

Während man jedoch in Bruchsal die staatskirchlichen Verfügungen billigte und sie dem Konvent aufzunötigen suchte, nahmen die Freiburger Oberhirten eher eine vermittelnde Stellung ein.

a) Die Säkularisation der Abtei Lichtenthal

Das Friedensabkommen Karl Friedrichs mit der französischen Republik vom 22. August 1796 wurde durch einen zusätzlichen Geheimvertrag abgestützt. Er enthielt unter anderem die Zusage zur „Säkularisation aller Güter, Einkünfte und Rechte, welche geistliche Communitäten, deren Hauptort auf dem rechten Rheinufer liegt, in der Markgrafschaft oder in den mit derselben zu vereinigenen geistlichen Staaten besitzen“, und zur „Einverleibung dieser Güter, Einkünfte und Rechte in die Domainen des Markgrafen“¹⁴⁷⁴.

Dieses Angebot der Säkularisation als Entschädigung für den an Frankreich zu entrichtenden Friedenstribut war auch in den am 18. Oktober 1797 in Campo

¹⁴⁷⁴ Badisch-französischer Geheimvertrag I, 6 v. 1796, August 22. Veröffentlicht v. *H. Schmid* im Anhang zu: Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811. FDA 98, 1978, 171–352; FDA 99, 1979, 173–375. Verlag 327.

Formio getroffenen Abmachungen mit Österreich enthalten. Es wurde beim Rastatter Kongreß von den Reichsständen allgemein als Entschädigungsbasis für die Abtretung des linken Rheinuferes angenommen und nach dem zweiten Koalitionskrieg und dem Frieden von Lunéville im Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg als gesetzliche Abmachung unter dem Diktat Napoleon Bonapartes sanktioniert.

Noch ehe dieser Vertrag am 25. Februar 1803 unterzeichnet, am 24. März vom Reichstag angenommen und am 27. April vom Kaiser genehmigt wurde, ergriffen die meisten Reichsfürsten von den ihnen zugesprochenen Anteilen Besitz. So meldete auch Markgraf Karl Friedrich seine Ansprüche schon am 20. September 1802 in Lichtenthal an. Er teilte mit, daß er seinen Gernsbacher Obervogt von Lassolaye zur provisorischen Einnahme der Abtei für das Haus Baden bevollmächtigt habe, und beschwichtigte die Äbtissin mit der Versicherung, er werde sich vorläufig nicht in die „geistliche Verfaßung und Regierung“ ihres Gotteshauses einmischen¹⁴⁷⁵.

Am 19. November 1802 veröffentlichte der Markgraf einen Erlaß an die Bewohner der ihm zugewiesenen „Lande, Stifter, Städte und Ortschaften“, in dem auch die Abtei Lichtenthal namentlich aufgeführt ist¹⁴⁷⁶. Er versprach darin den Schutz der Menschenrechte und kündete gerechte Verfassungsänderungen und die Organisation aller noch ungeklärten Belange an.

Am 30. November wurden die Ortsvorsteher des Lichtenthaler Jurisdiktionsbereichs ihrer Pflichten gegen die bisherige Grundherrin, Äbtissin Thekla Trück, enthoben und dem Markgrafen unmittelbar unterstellt¹⁴⁷⁷. Ab 1. Dezember stand der Grundbesitz des Klosters samt allen Gebäuden und beweglichen Gütern unter landesherrlicher Administration, die Karl Friedrich dem bisherigen Amtmann der Abtei, Bernhard Glyckher, anvertraute¹⁴⁷⁸. Die Äbtissin und den Konvent hatte er vorher angewiesen, sie sollten sich fortan „aller Einmischung in die Temporalien enthalten und lediglich ihren Gottesdienst abwarten“¹⁴⁷⁹.

Auf den 2. Dezember wurden alle klösterlichen Schaffner, Verrechner, Hofmeister, Güter- und Rebenbeständer wie auch die Meier und Rebleute einberufen. Man eröffnete ihnen, daß sie nunmehr ihrer Pflichten gegen die Frau Äbtissin ledig seien, dagegen dem Amtmann Glyckher zu gehorchen und ihm getreue Rechnung abzulegen hätten¹⁴⁸⁰.

Am 3. Dezember 1802 hatten sich die Beuerner Bürger im Rathaus zu versammeln, wo ihnen der neue Besitzstand verkündet und sie ihrer Pflichten gegen das

¹⁴⁷⁵ 1802, September 20; LKA 49/1.

¹⁴⁷⁶ 1802, November 19; Originaldruck LKA 49/1a.

¹⁴⁷⁷ 1802, November 30; GLA 48/2. Der Akt wurde durch die markgräflichen Kommissare Obervogt Ludwig Wagner von Frommenhausen und Amtmann Philipp Gottlieb vorgenommen.

¹⁴⁷⁸ 1802, Dezember 1; ebd.

¹⁴⁷⁹ Brief Karl Friedrichs an Äbtissin und Konvent v. 1802, November 25; LKA 49/1.

¹⁴⁸⁰ 1802, Dezember 2; GLA 48/2.

Gotteshaus entbunden wurden. Sie erklärten hierauf ihre Unterwürfigkeit gegen den Landesherrn¹⁴⁸¹, der ihre Leibeigenschaft im Jahre 1783 aufgehoben hatte.

Das vierte der dreizehn Organisationsedikte¹⁴⁸², mit denen die staatlichen Verhältnisse des wesentlich vergrößerten Landes Baden im Frühjahr 1803 geordnet wurden, brachte am 14. Februar Auskunft über die Zukunft der Klöster. Der Abtei Lichtenthal stellte es – unter der Bedingung eines den Zeitverhältnissen angepassten gemeinnützigen Dienstes – die Fortsetzung des gemeinsamen Lebens und die spätere beschränkte Novizenaufnahme in Aussicht.

Karl Friedrich achtete hiermit die Abtei Lichtenthal als Stiftung und Grablege seiner Ahnen und ließ den Konvent in „klösterlicher Communion beysammen“, weil er „nie aus den Grenzen devoter Dankbarkeit“ gegen das badische Fürstenhaus gewichen war. Er sicherte ihm den notwendigen Unterhalt und das Wohnrecht im säkularisierten Kloster zu und den Gebrauch der erforderlichen Wirtschaftsgeräte. Der Gottesdienst sollte jedoch so eingerichtet werden, daß Kirche und Fürstenkapelle demnächst auch der für Beuern geplanten eigenen Pfarrei zur Verfügung standen. Auch sollte das Pensionsgehalt einer Äbtissin nur der jetzigen Vorsteherin zuteil werden und ihre Nachfolgerin in dieser Hinsicht als Priorin eingestuft werden.

Anfang 1803 verhandelten der Geheime Referendar Hofer und Kammerassessor Kaufmann mit Äbtissin Thekla Trück und Bernhard Glyckher zwecks Aufstellung eines Sustentationsentwurfs¹⁴⁸³. In Vereinbarung mit dem Konvent erhielt dieser einen Anhang, der Lichtenthals Ordenstreue im Hinblick auf den Eigentumsverzicht verbürgen sollte. Demnach durfte die kollektive Sustentationsmasse – bestehend aus rund 4600 Gulden und Naturalleistungen im Wert von 1600 Gulden – nur als gemeinsames Einkommen und nach Weisung der Äbtissin verwendet werden, damit „in der Beobachtung der klösterlichen Gelübde, Zucht und Ordnung keine nachtheilige Aenderung bewürkt werde“.

Der am 8. Mai zum Kurfürsten proklamierte badische Landesherr stimmte diesem Entwurf in der Hofratsitzung vom 25. Juni zu¹⁴⁸⁴. Er garantierte den 25 Konventualinnen von Lichtenthal die Fortsetzung des klösterlichen Lebens unter dem Verbot der Novizinnenaufnahme. Um eine solche durfte erst nachge-

¹⁴⁸¹ 1802, Dezember 3; ebd. – Am 12. Februar 1803 erhielt der Steinhauer Bernhard Herbst von Beuern den Auftrag, das Lichtenthaler „Wolfangelzeichen“ auf den Grenzsteinen auszuhauen. – Betr. Aufhebung der Leibeigenschaft vgl. *H. G. Zier*, „Daß das Wohl der Regenten mit dem Wohl des Landes innig vereinigt sey.“ In: Carl Friedrich 49–54.

¹⁴⁸² Viertes Organisationsedikt; Originaldruck LKA 49/1a. – Der Verfasser der badischen Organisationsedikte war Hofrat Friedrich Brauer, der 1774 in den Dienst Karl Friedrichs getreten war und seit 1792 als Direktor des Kirchenrats und Ehegerichts amte. Vgl. *A. Hausrath*, Die kirchengeschichtliche Bedeutung der Regierung Karl Friedrichs, Heidelberg 1882, 12.

¹⁴⁸³ Sustentationsentwurf v. 1803, März 29; LKA 49/1. – Vgl. *A. Staedele*, Kloster Lichtenthal und die Säkularisation. Besitznahme und Organisation des Klosters im Jahre 1803. Ortenau 37, 1957, 29–33.

¹⁴⁸⁴ Auszug aus dem Protokoll der Hofratsitzung v. 1803, Juni 25; LKA 49/1.

sucht werden, wenn der Konvent auf einen „Normalstand“ von 12 Chorfrauen und drei Laienschwestern herabgesunken war.

Bernhard Glyckher erhielt in diesem Vertrag sein ordnungsgemäßes Ruhegehalt zugesichert mit der Verpflichtung, die Oberschaffnei- und Verrechnungsgeschäfte noch bis Georgi 1804 weiterzuführen.

Eine Besoldung des Confessarius, P. Edmund Caluri aus Tennenbach, wurde bereits in den Vorverhandlungen zum Sustentationsvertrag abgelehnt, da dessen Abtei damals noch zu Vorderösterreich gehörte und Baden keine Ausländer verhalten wollte. Man schlug vor, er solle gegen einen Konventualen aus Salem getauscht werden, der diesen Dienst samt der Verrichtung der gestifteten Anniversarien gegen Unterkunft und Verpflegung im Kloster übernehmen und im übrigen von seiner Sustentation leben könne¹⁴⁸⁵. Einige Monate später ging daher P. Edmund mit dem Einverständnis seines Abtes nach Tennenbach zurück, und es kam der Salemer Professe P. Melchior Falger nach Lichtenthal, wo er das Amt des Confessarius bis zu seinem Tod, am 12. März 1818, innehatte¹⁴⁸⁶.

Im Zusammenhang mit dem Sustentationsvertrag mußten auch die nach Lichtenthal geflüchteten Königsbrücker Nonnen wegen ihrer fremden Staatsangehörigkeit das badische Hauskloster verlassen, worauf sie in schweizerischen Konventen Aufnahme fanden¹⁴⁸⁷.

Auf Antrag der kurfürstlichen Kammer ließ der Administrator Bernhard Glyckher im Juli 1804 zwei Kisten mit Handschriften und Büchern aus der Bibliothek des Klosters Lichtenthal durch Beauftragte der Amtskellerei Rastatt zur Karlsruher Hofbibliothek bringen¹⁴⁸⁸.

Ein ebenfalls eingefordertes Repertorium aller Lichtenthaler Akten wurde Ende Januar 1806 dem Obervogt Wagner von Frommenhausen zugestellt. Er erhielt den Auftrag, alle darin verzeichneten Urkunden – mit Ausnahme der nur den „Statum religiosum der Communität“ betreffenden – an das kurfürstliche Archiv gelangen zu lassen. Die Übergabe erfolgte am 26. März 1806, und Wagner legte seinem Bericht ein Verzeichnis mit genauen Angaben bei, welche Urkunden hiermit an das kurfürstliche Archiv gelangten, welche dem Kloster belassen wur-

¹⁴⁸⁵ Salem erhielt um diese Zeit ebenfalls einen Sustentationsvertrag. Wegen Uneinigkeit innerhalb des Konvents erfolgte jedoch am 23. November 1804 die Auflösung des Klosterverbands durch den Aufhebungs-erlaß Karl Friedrichs v. 1804, Oktober 8; Vgl. *Th. Martin*, Das Ende des Klosters Salem. FDA 15, 1882, 101–118. – Betr. Konventualen vgl. *Klosterneurologien v. P. Gams*, XI Salem. FDA 13, 1880, 258–264.

¹⁴⁸⁶ P. Melchior Falger stammte aus Neuburg a. D. Er schrieb in LKA 3/1 ein 122seitiges Lebensbild der Äbtissin Thekla Trück. Er wurde im Klausurgarten bei der Einsiedlerkapelle beigelegt.

¹⁴⁸⁷ In den Kriegsrelationen v. 1796 werden drei Königsbrücker Nonnen, M. Johanna Baptista Schäferin, M. Aleydis Spechtin und M. Bernarda Eggs, als in Lichtenthal anwesend genannt. LKA 14/4, 3^r. – Am 13. Dezember 1801 starb in Lichtenthal Sr. Ottilia Eggs von Straßburg, antea Professa in Königsbrück; LKA Neurolog v. 1869, S. 56. – Aus Königsbrück geflüchtete Akten sind u. a. GLA 65/258; 65/276–279; 67/198 und 92/260.

¹⁴⁸⁸ Nach dem Bericht des Oberamtsrats Molitor vom 31. Dezember 1805, GLA 49/1, 23, erlitten unterwegs mehrere kostbare Pergamenthandschriften mutwillige Beschädigungen, indem Blätter mit Koloraturen und Arabesken entnommen wurden.

den, welche nicht mehr vorhanden waren und welche schon zuvor an die Amtskellereien nach Rastatt, Baden-Baden und Steinbach oder an das Hofratskollegium gegeben worden waren¹⁴⁸⁹.

b) Lichtenthals Anpassung an die veränderten Verhältnisse

Für seine Hilfsdienste in den Auseinandersetzungen des dritten Koalitionskrieges¹⁴⁹⁰ teilte Kaiser Napoleon dem badischen Kurfürsten im Frieden zu Preßburg unter anderem fast den ganzen Breisgau und die Ortenau zu¹⁴⁹¹, worauf Karl Friedrich im Sommer 1806 dort ebenfalls die Säkularisation vollzog. Der Cistercienserorden verlor hierdurch am 17. Juli die Abtei Tennenbach¹⁴⁹², am 22. August das Kloster Wonnenenthal¹⁴⁹³ und am 3. September das Stift Günterstal.

Tennenbach besaß zum Zeitpunkt seiner Aufhebung keinen Abt mehr, denn Prälat August Zwiebelhofer¹⁴⁹⁴ aus Rastatt war am 22. März 1806 als letzter Vorsteher dieses Gotteshauses gestorben und eine Neuwahl nicht mehr zugelassen worden. Die Tennenbacher Paternität über Lichtenthal war damit erloschen, und es leitete dieser Zustand die völlige Isolation des badischen Hausklosters vom Cistercienserorden ein.

Offensichtlich wurde dies, als am 11. Januar 1808 die Lichtenthaler Äbtissin Thekla Trück verstarb und Großherzog¹⁴⁹⁵ Karl Friedrich am 11. Februar die Er-

¹⁴⁸⁹ Auszug aus dem Ratsprotokoll v. 1806, Januar 27; ebd. f 24. – Das Lichtenthaler Archiv war während des Krieges 1796 nach Friedenweiler geflüchtet worden und hatte dadurch Verluste erlitten. Vgl. Bericht Wagners. v. 1806, März 4; ebd. f 25 und v. 1806, März 26; ebd. f 28.

¹⁴⁹⁰ Am 11. April 1805 verbündeten sich Rußland und England gegen Frankreich, am 9. August 1805 trat auch Österreich dieser Koalition bei. Napoleon schloß hierauf Verträge mit Bayern, Baden und Württemberg. Kurfürst Karl Friedrich hatte 3000 Mann für diesen Feldzug zu stellen, der am 2. Dezember 1805 durch die Schlacht von Austerlitz zugunsten Napoleons entschieden u. am 1. Januar 1806 durch den Frieden zu Preßburg beendet wurde. Vgl. *F. v. Weech*, *Badische Geschichte*, Karlsruhe 1890, 471 ff.

¹⁴⁹¹ *W. Andreas*, *Badische Politik unter Karl Friedrich*. ZGO 65, 1911, 415–442. Betr. Ära des Rheinbundes und dritter Koalitionskrieg 434. – Nach 1809 umfaßte das Großherzogtum Baden außer der Markgrafschaft, die Kurpfalz, das bisherige Vorderösterreich mit Freiburg und dem Breisgau, samt allen ehemaligen Territorien der Bischöfe und Abteien, reichsunmittelbaren Standesherrn, Reichsrittern und Reichsstädten zwischen Oberrhein, Schwarzwald und Bodensee. Vgl. *H. Herzfeld*, *Das Land Baden. Grundlage und Geschichte*, Freiburg 1948, 49.

¹⁴⁹² Betr. Konventualen zur Zeit der Aufhebung: *Klosternekrologien v. P. Gams*, XIV Tennenbach. FDA 13, 1880, 268–270.

¹⁴⁹³ Dem Lichtenthaler Konvent wurden im Jahre 1808 nach mehrjährigem Aufenthalt folgende vier Klosterfrauen aus Wonnenenthal inkorporiert: Cäcilia Geißhofer aus Steuten, Viktoria Berger aus Bühl, Irmengardis Spothelfer aus Kuhbach und Josepha Arquin aus Renchen. LKA 22/1.

¹⁴⁹⁴ P. August Zwiebelhofer war von 1787 bis 1793 in Lichtenthal Confessarius gewesen und am 17. August 1803 zum Abt von Tennenbach gewählt worden. *Monumenta monastica*, FDA 15, 237.

¹⁴⁹⁵ Die Proklamation Karl Friedrichs zum Großherzog erfolgte am 13. August 1806. – Vgl. *R. G. Haebler*, *Badische Geschichte, Die alemannischen und pfälzisch-fränkischen Landschaften am Oberrhein in ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung*, Karlsruhe 1813. Der Rheinbund macht Baden zum Großherzogtum 90–91.

laubnis erteile, unter dem Präsidium eines bischöflichen Kommissars eine neue Vorsteherin zu wählen¹⁴⁹⁶.

Der Konvent bat hierauf den Speyrer Bischof Nepomuk Wilderich von Walderdorf¹⁴⁹⁷, den Baden-Badener Stiftspropst Benedikt Hoffmann mit der Leitung der Wahl zu betrauen. Als Vermittler ging am 17. Februar dessen Stiftsvikar, Professor Franz Joseph Herr, nach Bruchsal, der schon am folgenden Tag die Ernennung Hoffmanns zum bischöflichen Beauftragten erwirkte¹⁴⁹⁸.

Die Wahl fand am 25. Februar 1808 nach dem Cistercienser-Ritus statt. Als großherzoglicher Kommissar amtete der Baden-Badener Obervogt Wagner. Er überreichte der neuen Vorsteherin – Cäcilia Lauf aus Schuttertal¹⁴⁹⁹ – die Schlüssel zum Tor des Klosterhofes und der Abtei, während es dem bischöflichen Delegierten zufiel, ihr den Schlüssel der Kirche zu übergeben.

Der Speyrer Oberhirte approbierte die Neugewählte am 2. März¹⁵⁰⁰, Großherzog Karl Friedrich anerkannte sie am 16. März als Äbtissin zu Lichtenthal¹⁵⁰¹. Im Auftrag des Bischofs erteilte ihr der Prälat des aufgehobenen Benediktinerklosters Schwarzach am 29. März 1808 die Benediktion¹⁵⁰².

Abt Hieronymus von Schwarzach erbot sich auch, sie beim Großherzog und beim Bischof persönlich vorzustellen, da eine solche Reverenz für die damaligen Verhältnisse unumgänglich war¹⁵⁰³. Der für den 20. April in Karlsruhe angesagte Besuch wurde dann wegen eines unerwarteten Trauerfalls in der großherzoglichen Familie¹⁵⁰⁴ der bereits in der Residenz angekommenen Äbtissin als „absolviert“ bestätigt – ohne daß sie Karl Friedrich sprechen konnte. Sie nahm jedoch in der ihr angebotenen Gastwohnung des Regierungsdirektors Stößer Kontakte mit Minister von Gemming und anderen Herren des Hofratskollegiums auf.

¹⁴⁹⁶ 1808, Februar 11; LKA 3/1, 195. Der Großherzog teilte dem Konvent in diesem Schreiben mit, er werde einer neuen Vorsteherin, falls sie seinen Vorstellungen entspreche, den Titel einer Äbtissin gewähren, gemäß den Abmachungen des 4. Organisationsedikts erhalte sie indes nur die Pension einer Priorin.

¹⁴⁹⁷ Durch die Säkularisation war das Territorium der rechtsrheinischen Restdiözese Speyer an Karl Friedrich von Baden gefallen, während dem Bischof die geistliche Verwaltung verblieb. Vgl. Uk. v. 1803, März 23 über Abtretung des Hochstifts Speyer an den Markgrafen von Baden. *Remling*, UB II Nr. 397, S. 766–770.

¹⁴⁹⁸ 1808, Februar 17/18; ebd. 61 f.

¹⁴⁹⁹ Ihr Vater, Georg Michael Lauf, war Lehrer in Schuttertal.

¹⁵⁰⁰ 1808, März 2; LKA 3/1, 347.

¹⁵⁰¹ 1808, März 16; ebd. 351.

¹⁵⁰² 1808, März 29; ebd. 355–368 enthält den für diese Benediktion zusammengestellten Ritus mit dem Titel „Ordnung bey der Benediktion einer Aebtissin nach dem römischen Pontifikal, und Cisterzienser Ordensgebrauch“.

¹⁵⁰³ Der Bericht über diese Reise wurde durch den am 27. Oktober 1808 nach Lichtenthal übersiedelten Salemer Konventualen, P. Dominikus Mospacher, in seiner von 1808 bis 1816 geführten Chronik geschrieben. LKA Ch 6, 2–7.

¹⁵⁰⁴ Die Herzogin Marie von Braunschweig, Tochter des Erbprinzen v. Baden, war anlässlich einer Entbindung gestorben.

Zwanglos verlief am 24. April die Visite in Bruchsal, wo der Bischof den Schwarzacher Prälaten und die Äbtissin samt ihrer Begleitung zur Mittagstafel geladen hatte.

Eine solche Einladung erfolgte auch von seiten des Großherzogs am 31. Juli 1808, anlässlich seines Aufenthalts in Baden-Baden. Durch den regelmäßig am großherzoglichen Hofe verkehrenden Professor Herr belehrt, hielt die Äbtissin die Wahrung der fürstlichen Gunst für ihr Kloster zu dieser Zeit notwendiger als die strikte Beobachtung der Ordensklausur. Sie ging daher auf diese Einladung ein und begab sich auch in den folgenden Jahren wiederholt in Begleitung ihrer Priorin und anderer Konventualinnen auf Wunsch Karl Friedrichs ins Schloß. Auch sah sie sich genötigt, die großherzogliche Familie anlässlich ihrer Besuche in Lichtenthal auf den Frauenchor zu führen und sie auf deren Begehren selbst ins Refektorium zu einer kurzen Visite einzulassen.

Die Richtigkeit dieses Verhaltens wurde am 16. August 1808 bestätigt, als der Großherzog ihr bei einem Gastmahl im Schloß in gelöster Stimmung wiederum die Aufnahme von Novizinnen zusagte, insofern sie eine entsprechende Bittschrift an das Justiz-Departement einreiche. Dies geschah, und die Behörde entsprach dem Gesuch am 13. September 1808¹⁵⁰⁵. Der Unterhalt des kommenden Nachwuchses sollte ohne Erhöhung der gemeinsamen Sustentation durch die Äbtissin und den Konvent bestritten werden.

Man darf annehmen, daß bei dieser außerordentlichen Vergünstigung der dem Großherzog nahestehende¹⁵⁰⁶ und von ihm mit historischen Forschungen in Lichtenthal beauftragte Professor Herr mitgewirkt hat. Er begab sich jedenfalls am 11. Oktober 1808 mit P. Melchior Falger nach Bruchsal, um die kanonischen Rechte bezüglich des Berufsexamens, der Einkleidung und Profeß von Novizinnen zu regeln. Durch seine Vermittlung delegierte bei diesem Besuch der Oberhirte den Lichtenthaler Confessarius auf unbeschränkte Zeit zur Ausübung dieser Funktionen¹⁵⁰⁷.

Franz Joseph Herr, der nach der Schließung des Baden-Badener Stiftskollegs¹⁵⁰⁸ am 3. Januar 1809 die Pfarrstelle in Kuppenheim erhalten hatte, nahm sich auch weiterhin mit großer Umsicht um die Abtei Lichtenthal an. Unter der Orts- und Zeitangabe „Schloß Karlsruhe den 23ten Febr: Nachts 12 Uhr“¹⁵⁰⁹ berichtete er der Äbtissin umgehend über ein Gespräch mit Direktor von Guignard, dem Vorsitzenden des Katholischen Kirchendepartements, das einen

¹⁵⁰⁵ Erwähnt in LKA Ch 6, 10–13.

¹⁵⁰⁶ Zur Herkunft von F. J. Herr vgl. K. Rögele, Franz Josef Herr, Pfarrektor zu Kuppenheim, 1778–1837, Karlsruhe 1927, 13 ff. und 276.

¹⁵⁰⁷ Ihre Profeß legten am 21. November 1811 Sr. M. Stephanie Lanner aus Endingen und Sr. M. Ludovica Trunk aus Baden-Baden ab. LKA 22/1.

¹⁵⁰⁸ Nach dem Sommersemester 1808 kamen die bisherigen Schüler des Stiftskollegs Baden-Baden ins ehemalige Piaristenkolleg nach Rastatt. – J. B. Trenkle, Geschichte der Pfarrei und des Collegiatstifts zu Baden-Baden. FDA 20, 1889, 63–78.

¹⁵⁰⁹ 1811, Februar 23; LKA 38/1.

entscheidenden Einblick in die Verhandlungen bezüglich der künftigen Organisation der Frauenklöster gewährte. Demnach sollten diese unter Einführung eines Regulativs als Lehr- und Erziehungsinstitute beibehalten werden¹⁵¹⁰. Von Lichtenthal wurde indes behauptet, daß sich der Konvent unter dem Einfluß seines Confessarius gegen eine solche, für Staat und Kirche nutzbringende Einrichtung sträube, weshalb man die Abtei von der geplanten Organisation ausnehmen und bei Gelegenheit eingehen lassen wollte.

In besserer Kenntnis der Gesinnung des Konvents hatte Pfarrektor Herr gegenüber Direktor von Guignard diese Meinung widerlegt und erklärt, man sei in Lichtenthal bereit, die Beuerner Mädchenschule zu übernehmen. Er forderte daher die Äbtissin auf, sofort eine entsprechende Erklärung an das Katholische Kirchendepartement abzugeben, da hiervon die Zukunft des Klosters abhing.

Gemeinsam mit dem Konvent setzte Äbtissin Cäcilia Lauf dieser Behörde am 1. März 1811 auseinander, daß aus Lichtenthal in den Jahren zuvor bereits Anzeigen ergangen seien¹⁵¹¹, wonach das Kloster zur Übernahme staatsdienlicher und gemeinnütziger Dienste bereit sei, insofern hierdurch nicht der monastische Status fundamentaliter gestört werde. Man verwahre sich in Lichtenthal lediglich gegen eine umstürzlerische Neuerungssucht, indem man darauf bedacht sei, die dem Wohle des Vaterlandes dienliche künftige Einrichtung mit den Erfordernissen des klösterlichen Lebens zu verbinden¹⁵¹².

Ehe eine Antwort des Kirchendepartements erfolgte, starb am 10. Juni 1811 Großherzog Karl Friedrich¹⁵¹³. Es folgte ihm in der Regierung sein Enkel, Erbgroßherzog Karl¹⁵¹⁴, der ihn schon seit Jahren wegen der ständigen Kriegsdienstforderungen Napoleons in allen Geschäften unterstützt hatte und mit des Eroberers Adoptivtochter, Stephanie Beauharnais¹⁵¹⁵, vermählt war. Sie hegte als Katholikin ein besonderes Wohlwollen für die Abtei Lichtenthal und trug durch ihren Einsatz wiederholt dazu bei, daß die monastische Struktur während der nun

¹⁵¹⁰ Im 4. Organisationsedikt/XI war die Erhaltung der Frauenklöster vorgesehen, die sich der Erziehung bzw. dem Unterricht der Mädchen widmen. Es wurde jedoch von ihnen verlangt, den „landesherrlichen Wünschen und Vorschriften in Absicht des Schulunterrichts eifrigst entgegen zu gehen“. LKA 49/1a, 7.

¹⁵¹¹ Vgl. „Vorschlag, wodurch das Frauenkloster Lichtenthal dem Staate und der Kirche nützlich seyn zu wollen, sich vormahls, und itzt noch vorgesezt“ v. 1808, Mai 8; LKA 38/1.

¹⁵¹² 1811, März 1; ebd.

¹⁵¹³ LKA Nekrolog v. 1688, Juni 10: Durchlauchtigster Großherzog Carl Friedrich, zweyter Stifter Lichtenthals, und größter Gutthäter, der einen reichen Ornat von Stoff der Kirche schenkte, das Kloster bey der Saecularisation beybehält und neu dotirte.

¹⁵¹⁴ Sein Vater, Erbprinz Karl Ludwig, war anlässlich eines Besuches bei seiner Tochter Friederike, der Königin von Schweden, im Jahre 1802 bei Arboga tödlich verunglückt. – Großherzog Karl war zwar während der letzten Lebensjahre Karl Friedrichs zum Mitregenten berufen worden. Seine physisch bedingte Untätigkeit und sein Mangel an sozialem Kontakt erschwerten indes die Abwicklung der Regierungsgeschäfte, für die sich vor allem die badischen Staatsmänner Freiherr von Reitzenstein und Geheimrat Brauer einsetzten. Vgl. W. Andreas, Baden nach dem Wiener Frieden 1809. Neujahrsblätter der Bad. Hist. Kommission NF 15, Heidelberg 1912, 34.

¹⁵¹⁵ Stephanie Beauharnais war eine Nichte von Napoleons Gemahlin, Josephine Beauharnais. Die Vermählung mit dem badischen Erbgroßherzog Karl fand am 8. April 1806 in Paris statt.

folgenden kritischen Jahre der staatskirchlichen Umorganisation der Klöster gewahrt werden konnte.

Nachdem am 7. Juli 1811 die Errichtung der Pfarrei Beuern in der Klosterkirche ausgekündigt und der ehemalige Vikar Warth aus Baden-Baden am 6. August als deren Seelsorger installiert worden war¹⁵¹⁶, erfolgte am 16. September eine Antwort des Kirchendepartements an Pfarrektor Herr auf das Schreiben des Klosters vom 1. März¹⁵¹⁷. Sie enthielt die Aufforderung, innerhalb von drei Wochen eine weitere Resolution aus Lichtenthal einzubringen, in welcher Art man dort den staatlichen Nützlichkeitszwecken zu entsprechen gedente.

Franz Joseph Herr übermittelte hierauf am 11. Oktober die schriftlichen Vorschläge des Konvents¹⁵¹⁸. Demnach wollte man erstens die Pfarrei Beuern zur Einsparung von jährlich 600 fl Staatsausgaben durch den Confessarius des Klosters und einen Kaplan versehen lassen. Zum zweiten waren die Klosterfrauen bereit, den Unterricht der Beurner Mädchenjugend unentgeltlich zu übernehmen, falls der mittlere Stock des ehemaligen Amtshauses durch staatliche Mittel hierfür eingerichtet werde. Ein dritter Vorschlag war, Lehrerinnen im Kloster auszubilden, die andernorts eingesetzt und nach ihrer Zurruesetzung wiederum in Lichtenthal leben könnten.

Von diesem letzten Anerbieten machte die Regierung keinen Gebrauch, und auf die Übernahme des Pfarrdienstes durch den Confessarius wurde später nur zeitweilig eingegangen¹⁵¹⁹. Hingegen sollte der Unterricht für die Beurner Jugend in Lichtenthal eine bleibende Einrichtung werden¹⁵²⁰.

Deren Verwirklichung zog sich indes wegen der politischen Verhältnisse um einige Jahre hinaus. Der badische Staat war Napoleon während des Rußlandfeldzuges 1812/13 noch zur Kriegshilfe verpflichtet, und es trat Großherzog Karl erst nach der Völkerschlacht bei Leipzig dem europäischen Bündnis gegen den Kaiser der Franzosen bei.

Nach dem Sieg der Alliierten in Paris brachte der Sommer 1814 ein großes Treffen der großherzoglich badischen Verwandtschaft, deren Höhepunkt für Lichtenthal am 6. Juni ein Besuch der Zarin Elisabeth war¹⁵²¹.

¹⁵¹⁶ Bericht in LKA Ch 6, 54 ff. Vgl. St. A. B.-B. 35/17–1.

¹⁵¹⁷ 1811, September 16; LKA 38/1. – Das „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute des Großherzogthums Baden“ war im Bad. Regierungsblatt 25/1811 veröffentlicht worden.

¹⁵¹⁸ 1811, Oktober 11; LKA 38/1.

¹⁵¹⁹ Von 1841 bis 1861 war der jeweilige Pfarrer von Beuern zugleich Confessarius des Klosters. Von 1861 bis 1865 wurde die Gemeinde durch den Confessarius, Pfarrverweser Paul Koch, ohne offizielle Anstellung mitversehen.

¹⁵²⁰ Nachdem die Mädchenschule Lichtenthal seit 1966 Grund- und Hauptschule gewesen war, baute man wegen abnehmender Schülerzahl seit 1980/81 die Hauptschule stufenweise ab und führte die koedukative Grundschule ein, deren Status am 1. August 1983 rechtsgültig wurde. LKA 34/15.

¹⁵²¹ Von Großherzog Karls Schwestern hatte sich Elisabeth 1793 mit Zar Alexander von Rußland, Karoline 1797 mit König Max Joseph von Bayern, Friederike 1797 mit König Gustav Wasa von Schweden, Wilhelmine 1804 mit Großherzog Ludwig von Hessen-Darmstadt und die 1808 verstorbene Schwester Marie im Jah-

Am 5. Juli 1814 fand schließlich die erste offizielle Besprechung wegen der künftigen Mädchenschule Lichtenthal statt. Es entschieden Oberamtmann Schnetzler und Schuldekan Lorenz aus Baden-Baden im Auftrag der Regierung, welche Klosterfrauen für den Unterricht geeignet seien¹⁵²². Ihrer sechs wurden hierauf für den Schuldienst ausgebildet, und nach deren Prüfung erfolgte am 9. Februar 1815 die feierliche Eröffnung des Lehrinstituts¹⁵²³.

Oberamtmann Schnetzler, der sich um dessen Einrichtung bemüht hatte, wurde im Oktober 1819 zum ständigen landesherrlichen Kommissar des Klosters ernannt¹⁵²⁴. Es sollten durch einen solchen fortan die Angelegenheiten des Gotteshauses bei der Regierung vertreten und zugleich deren Interessen wahrgenommen werden, zumal das Kloster auch inzwischen unter der Aufsicht der diözesanen Behörde stand.

c) Unter der Aufsicht des Vikariats Bruchsal

In Baden war die kirchliche Verwaltung bereits durch das dritte Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 in die staatliche Oberaufsicht einbezogen worden, deren ausübendes Organ die sogenannte Kirchenkommission war.

Nach der Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806 wurden die politischen Rechte im badischen Großherzogtum durch Konstitutionsedikte festgelegt, deren erstes vom 14. Mai 1807 die kirchliche Staatsverfassung betraf¹⁵²⁵. Es unterstellte die geistliche Gewalt des Bischofs und seiner Behörde – des Vikariats Bruchsal¹⁵²⁶ – fast völlig der staatlichen Oberhoheit.

Bischof Wilderich von Speyer starb am 21. April 1810, und es wurde – da die Ernennung eines Oberhirten für das bisherige Diözesangebiet nicht mehr erfolgte¹⁵²⁷ – dessen kirchliche Verwaltung weiterhin durch das Vikariat Bruchsal be-

re 1802 mit Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig vermählt, während seine älteste Schwester Amalie unverheiratet blieb. – Bericht über Fürstenbesuche v. 1814; LKA Ch 1b, 115 ff. und Ch 6, 108 ff.

¹⁵²² Vgl. Anweisung v. 1814, Juli; LKA 41/1.

¹⁵²³ Bericht in LKA Ch 6, 126 f. – Von 1845 bis 1930 wurde durch das Lehrinstitut Lichtenthal auch Industrieunterricht erteilt. Vgl. St. A. B.-B. 35/21–8.

¹⁵²⁴ Mitteilung des Oberamtmanns Schnetzler v. 1819, Okt. 9; LKA 29/2.

¹⁵²⁵ Da durch die Auflösung des Deutschen Reiches die alten Hoheitsrechte in den säkularisierten Gebieten auf den Staat übergegangen waren, beanspruchte auch die badische Regierung die Kirchenhoheit und richtete zu deren Ausübung einander ablösende Organe ein. Vgl. *R. G. Haebler*, Ein Staat wird aufgebaut, Bad. Gesch. v. 1789–1818, B.-Baden 1948, 100.

¹⁵²⁶ Ursprünglich nur mit der Verwaltung der Restdiözese Speyer beauftragt, mußte das Vikariat Bruchsal auch die Verwaltung anderer, an Baden gekommener Diözesanteilgebiete übernehmen und zwar 1808 vom Würzburger, 1812 vom Wormser und 1821 vom ehemaligen Mainzer und nunmehrigen Regensburger Bistumsgebiet. Vgl. *A. Wetterer*, Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827, FDA 55, 1928, 49–114, FDA 56, 1930, 208–289. Würzburg 53, Worms 84, Regensburg 100.

¹⁵²⁷ Durch das bayerische Konkordat v. 8. Oktober 1817 wurde ein neues Bistum Speyer für den bayerischen Rheinkreis geschaffen, zu dessen erstem Bischof 1818 Matthäus Georg von Chandelle ernannt wurde.

sorgt, das seinerseits seit 1809 dem Katholischen Kirchendepartement unterstand¹⁵²⁸.

Nach Lichtenthal schickte das Vikariat am 15. Januar 1812 einen handgeschriebenen Professritus, an den man sich fortan bei der Gelübdeablegung genau zu halten habe¹⁵²⁹.

Noch ehe sich der Konvent mit der Zumutung auseinandersetzen konnte, den vom Orden vorgeschriebenen Professritus zugunsten der im Geiste der Aufklärung geschriebenen neuen Texte aufzugeben, unterstellte das Vikariat Bruchsal die Abtei am 19. August 1812 offiziell seiner kirchlichen Aufsicht¹⁵³⁰.

Begründet wurde diese Maßnahme mit dem Hinweis, daß eine Visitation des Klosters durch den ehemaligen Generalvikar der Oberdeutschen Kongregation¹⁵³¹, den Präläten von Salem, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr möglich sei, weshalb fortan ein ständiger bischöflicher Kommissar für die kirchliche Ordnung zu sorgen habe.

Beauftragt hierzu wurde – mit Genehmigung des Kirchendepartements – Abbé Johann Nepomuk Rausch in Baden-Baden. Er machte am 1. September 1812 der Äbtissin einen Antrittsbesuch, promulgierte am 5. September seine Vollmacht dem ganzen Konvent, hielt diesem eine längere Ansprache und nahm anschließend ein Skrutinium bezüglich des Regulativs vor¹⁵³².

Ein Protokoll hierüber ist nicht erhalten. Man vertrat jedoch – wie es Verhandlungen aus dem Jahre 1816 zeigen¹⁵³³ – in Lichtenthal solidarisch und beständig den Grundsatz, die Statuten des Cistercienserordens seien sehr wohl mit der Ausübung des Schuldienstes zu vereinigen. Einer Annahme des Regulativs stehe hingegen die Abmachung des 4. Organisationsedikts entgegen, wonach Lichtenthal als Bernhardinerkloster¹⁵³⁴ zu erhalten sei.

¹⁵²⁸ Das Ministerium des Innern übte die Verwaltung der katholischen Kirchengeschäfte ab 1803 durch die Katholische Kirchenkommission und seit 1809 durch das Katholische Kirchendepartement aus. Nach dessen Zusammenlegung mit dem Evangelischen Kirchendepartement im Jahre 1812 unterschied man innerhalb desselben eine evangelische und eine katholische Kirchensektion. Beide Teilbehörden wurden am 5. Januar 1843 einem evangelischen bzw. katholischen Oberkirchenrat übertragen. Eine Verfügung vom 1. Dezember 1862 hob den katholischen Oberkirchenrat auf und bestimmte an seiner Stelle für die Verwaltung des Kirchenvermögens einen Oberstiftungsrat, während die bisher ebenfalls vom Oberkirchenrat wahrgenommene Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens nun dem Oberschulrat zufiel.

¹⁵²⁹ 1812, Januar 15; LKA 38/1.

¹⁵³⁰ 1812, August 19; LKA 29/1.

¹⁵³¹ Von den Männerklöstern der Oberdeutschen Cistercienserkongregation bestanden nur noch die schweizerischen Abteien St. Urban, Wettingen und Hauterive. Auch war die zentrale Organisation des Ordens seit der Aufhebung von Cîteaux und dem am 25. April 1797 erfolgten Tod des Generalabts François Trouvé gestört. Die Vollmachten eines Generalabts hatte Rom bis zur Möglichkeit einer Neuwahl durch Dekret vom 15. September 1797 den Generalvikaren der Cistercienserkongregationen übertragen. – Vgl. P. Zakar, Regelungen zur Ausübung der Generalabtsrechte I (1700–1814), ACSt 23/2, 1967, 226–256. Dekret v. 1797 S. 249.

¹⁵³² Bericht in LKA Ch 6, 75.

¹⁵³³ Vgl. Korrespondenz wegen Annahme des Regulativs von 1814 bis 1838; LKA 38/1.

¹⁵³⁴ Bernhardinerkloster – bezogen auf Bernhard von Clairvaux – ist identisch mit Cistercienserkloster.

Ausgelöst wurden diese Verhandlungen durch die für den 19. Februar 1816 geplante Profesz der Novizin Amalie Trenkle, deren Berufsexamen durch den bischöflichen Kommissar am 29. Januar 1816 vorgenommen worden war. Nachdem das Vikariat den Bericht hierüber erhalten hatte, wies es Abbé Rausch am 7. Februar an, für die Beobachtung des „mit Ordinariatsgenehmigung bestehenden Regulativ“ bei der Profesz zu sorgen und diese nur für die Dauer von drei Jahren zuzulassen¹⁵³⁵.

Über die dem Kloster gewogene Großherzogin Stephanie¹⁵³⁶ und den Oberstkämmerer von Montperny hatten Äbtissin und Konvent inzwischen beim Landesherrn um die Erlaubnis zur Beibehaltung der Ordensstatuten nachgesucht. Da ein Bescheid hierüber zum 19. Februar noch nicht eingetroffen war, fand die Profesz nach dem Cistercienser-Ritus statt. Es erfolgte am Vorabend das Handgelübde im Kapitel „usque ad mortem“, während in der öffentlichen Feier jegliche Angabe über die Dauer der Gelübde unterblieb¹⁵³⁷.

Nach einem in Lichtenthal verwahrten Entwurf beschwerte sich die Äbtissin unmittelbar hernach beim Vikariat Bruchsal über die Einstufung ihres Klosters in die Kategorie der Lehrinstitute, wodurch man es dem Regulativ zu unterwerfen beabsichtige. Sie beteuerte: „Wir betrachten das Lehramt nicht als den Hauptgegenstand unseres klösterlichen Lebens, sondern nur als ein Nebengeschäft, welches sehr wohl mit unseren Statuten bestehen kann“¹⁵³⁸. Sie berief sich darauf, daß das Kloster die Schule nur unter der Bedingung der Erhaltung der Ordensobservanz übernommen habe, und wies auf das beim Innenministerium laufende Gesuch um Dispens vom Regulativ hin.

Am 1. Juli 1816 erfolgte indes die Mitteilung der Katholischen Kirchensektion, daß dem durch die Großherzogin befürworteten Antrag nicht entsprochen werden könne und das Kloster somit zur Beschränkung auf dreijährige Gelübde, wie auch zur Einhaltung aller übrigen Punkte des Regulativs gehalten sei¹⁵³⁹.

Am 23. Juli richtete die Äbtissin nochmals ein dringliches Gesuch an den Großherzog, in dem sie wenigstens um die Erlaubnis zur Fortsetzung des Chorgebets durch die nicht zum Schuldienst verpflichteten Klosterfrauen bat, da mit dessen Einstellung Lichtenthal den Charakter eines Cistercienserinnenklosters verlieren würde¹⁵⁴⁰.

¹⁵³⁵ 1816, Februar 7; LKA 38/1.

¹⁵³⁶ Vgl. Französisches Dankschreiben der Äbtissin an Großherzogin Stephanie v. 1816, Februar 5; GLA 235/156 Nr. 36.

¹⁵³⁷ Vgl. Bericht des P. Mospacher, der die öffentliche Profesz in Anwesenheit des bischöflichen Kommissars Rausch und des Oberstkämmerers von Montperny entgegennahm. LKA Ch 6, 140 f.

¹⁵³⁸ 1816, Februar; LKA 38/1.

¹⁵³⁹ 1816, Juli 1; LKA 38/1. Der Erlaß enthielt außerdem den Hinweis, daß vor Vollendung des 21. Lebensjahrs keine Gelübde abgelegt werden dürften.

¹⁵⁴⁰ 1816, Juli 23; ebd.

Bewogen durch seine Gemahlin, ging der Landesherr auf diese Bitte ein und verfügte in der Ministerialkonferenz vom 30. Juli 1816 für Lichtenthal „ausnahmsweise die Haltung des den Ordens Regeln gemäßen Chors Morgens und Abends, und zwar im Winter um 5 Uhr und im Sommer um 4 Uhr des Morgens, jedoch mit Ausnahme der zum Lehrfach bestimmten Klosterfrauen“¹⁵⁴¹.

Damit blieb in Lichtenthal ein wesentliches Element des monastischen Lebens erhalten, wenn auch das Chorgebet vorläufig nur rezitiert und ebenso wenig wie die Messe im Gregorianischen Choral gesungen werden durfte¹⁵⁴².

Gewahrt wurde auch der zur Ordenssubstanz gehörende Verzicht auf Privateigentum. Denn man erachtete den im Sustentationsvertrag von 1803 vereinbarten gemeinsamen Verbrauch der Bezüge für rechtlich verbindlicher als die vom Regulativ für die einzelnen geforderte Verfügungsfreiheit¹⁵⁴³.

Novizinnen ließ der Staat nur zu, wenn ihre Tauglichkeit zum Lehramt durch ein Examen erwiesen war. Ihre Ausbildung hatte sich auf das Gebiet der Pädagogik zu beschränken und auf „feste Begründung des reinen Christentums und echter Moralität“¹⁵⁴⁴.

Nachdem Großherzog Karl am 22. August 1818 die seit dem Wiener Kongreß erarbeitete badische Verfassung genehmigt hatte, ermutigte deren 18. Paragraph den Lichtenthaler Konvent zur eigenständigen, durch den Ordensgeist bedingten Handhabung des Regulativs. Denn es hieß dort: „Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes“¹⁵⁴⁵.

In Lichtenthal interpretierte man die Ordensregel fortan in diesem Sinn, und es fand am 9. Februar 1819 die Profieß von Sr. Stephanía Hödle aus Endingen und Sr. Adriana Falk aus Beuern statt¹⁵⁴⁶.

¹⁵⁴¹ Die Benachrichtigung der Äbtissin über diesen Erlaß erfolgte am 27. August 1816; ebd. – Die Lehrerinnen hatten nach Regulativ § 14 Deresers „Deutsches Brevier für Stiftsdamen und Klosterfrauen“, jede auf ihrem Zimmer, zu beten. Diese Vorschrift wurde in Lichtenthal jedoch nur vorübergehend beobachtet, wie es die Lichtenthaler Statuten von 1866 erkennen lassen. Vgl. LKA 45/1a, 51.

¹⁵⁴² Regulativ § 18.

¹⁵⁴³ Vgl. Lichtenthaler Deklaration zu den die Verfügungsfreiheit fordernden Paragraphen 10 und 11 des Regulativs v. 1838, März 12; LKA 38/1. – Zur Vermeidung von Kontroversen gewährte die Äbtissin fortan den Nonnen ein Taschengeld, das diese indes zur Wahrung der Ordenszucht gemeinsam im Priorat hinterlegten, was anlässlich der Abschaffung dieses Taschengeldes, am 3. Oktober 1862, in der Chronik erwähnt ist. LKA Ch 8, 33.

¹⁵⁴⁴ Regulativ §§ 1–3, 13.

¹⁵⁴⁵ F. X. Heiner, Gesetze die kath. Kirche in Baden betreffend, S 2.

¹⁵⁴⁶ LKA 22/1, 24. – Die Profieß wurde innerhalb des Konvents nach Ordensbrauch abgelegt, während man sich in der öffentlichen Feier an die Weisungen von Regulativ § 4 zu halten hatte. Die dort angegebene Gelübdeformel lautet: „Ich N. N. gelobe Gott dem Allmächtigen, nach der Regel des Evangeliums, oder den Vorschriften der Religion Jesu, und nach dem mir vorgelesenen, und von mir wohlverstandenen Regulativ dieses Lehrinstituts gehorsam, arm, und keusch zu leben und mich aus allen Kräften der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen, wozu ich Gott um seinen Beystand bitte.“

Erstere hatte ihren Ordensnamen zu Ehren der Großherzogin erhalten, die seit dem 12. Dezember 1818 Witwe war. Ihrem verstorbenen Gemahl Karl war dessen Oheim Ludwig¹⁵⁴⁷ in der Regierung gefolgt, der unter dem Einfluß Napoleons im Jahre 1808 die Leitung des Kriegsdepartements niedergelegt und seither zurückgezogen in Salem gelebt hatte.

Der neue Landesherr zeigte sich Lichtenthal gegenüber zurückhaltend. Da er unverheiratet war, entfielen sonst übliche Kontakte anlässlich familiärer Ereignisse im Fürstenhaus. Auch hielt er den Vermittler des Klosters, den bisher zwanglos am badischen Hof verkehrenden Pfarrektor Herr, aus kirchenpolitischen Gründen seinem Einflußbereich fern¹⁵⁴⁸.

Seine Sparmaßnahmen im Zuge der Neuordnung des badischen Finanz- und Steuerwesens trafen auch P. Dominikus Mospacher, der in Lichtenthal Confesarius werden sollte, nachdem P. Melchior Falger am 12. März 1818 gestorben war. Seine Sustentation als ehemaliger Konventuale von Salem wurde mit dem Hinweis auf die Unterhaltungspflicht der Äbtissin von 600 fl auf die Hälfte gekürzt, was jedoch bei den geringen Mitteln des Klosters nicht ausgeglichen werden konnte. Auf die Vorstellungen der Äbtissin hin erfolgte eine Erhöhung der Pension auf 400 fl mit der Zusicherung, bei einer späteren Resignation auf die Stelle in Lichtenthal werde P. Mospacher wieder 600 fl erhalten¹⁵⁴⁹.

Damit er den Konvent weiterhin im Geiste des Cistercienserordens betreuen könne¹⁵⁵⁰, fügte sich P. Dominikus dieser Einschränkung, um deren Ausgleich man in Lichtenthal bemüht war. Sein Name wurde im Profeßbuch anstelle des Ordinarius eingetragen, da der bischöfliche Kommissar ihm bei der Gelübdeablegung die einst vom Pater immediatus ausgeübte Funktion überließ¹⁵⁵¹.

Es war dieser Kommissar der ehemalige Pfarrer zu Muggensturm, der bischöfliche Dechant Streit, den der Konvent zum Nachfolger des am 18. April 1820 verstorbenen Abbé Rausch wählte und am 6. Dezember durch das Vikariat Bruchsal bestätigt erhielt¹⁵⁵².

Er übte dieses Amt während der nun folgenden zwanzig Jahre aus, da es ihm auch – nach der Neuordnung der Diözesen – durch den Freiburger Oberhirten überlassen wurde.

¹⁵⁴⁷ Er war der zweite Sohn Karl Friedrichs und seiner ersten Gemahlin Karoline Luise von Hessen-Darmstadt.

¹⁵⁴⁸ Vgl. *K. Rögele*, F. J. Herr, 66.

¹⁵⁴⁹ Vgl. Korrespondenz v. 1818, Juli 2 und August 14; LKA 6/1.

¹⁵⁵⁰ P. Mospacher widmete dem Konvent von Lichtenthal am 18. Mai 1817 u. a. eine Übersetzung von 66 Reden und Homilien Bernhards von Clairvaux. L Ms 32.

¹⁵⁵¹ Die Profeß der nächsten drei Novizinnen erfolgte am 21. Oktober 1822. LKA 22/1.

¹⁵⁵² 1820, Dezember 6; LKA 29/1. Dechant Streit wurde wie Abbé Rausch gleichzeitig zum Kommissar des Klosters zum Hl. Grab ernannt.

d) Unter der Obhut der ersten Erzbischöfe von Freiburg

Die Umorganisation der staatlichen Verhältnisse seit den Regensburger Beschlüssen hatte zu Verhandlungen mehrerer protestantischer deutscher Fürsten mit Rom zwecks Anpassung der Bistums- an die Landesgrenzen geführt. Am 16. August 1821 genehmigte daher Papst Pius VII. (1800–1823) in seiner Bulle „Provida sollersque“ eine Neueinteilung der betreffenden Diözesengebiete, durch die vor allem das Großherzogtum Baden an kirchenpolitischer Bedeutung gewann. Denn es wurde das ihm zugeordnete Bistum Freiburg zur Metropole der Oberrheinischen Kirchenprovinz bestimmt, der fortan die Suffraganbistümer Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg unterstanden¹⁵⁵³.

Erster Erzbischof von Freiburg wurde 1827 der Salemer Cistercienser Bernhard Boll. Er war 1805 als Professor für Philosophie an die Universität Freiburg gekommen und wirkte zur Zeit seiner Wahl als Münsterpfarrer.

Der Äbtissin zu Lichtenthal versprach er schon eine Woche nach seiner Inthronisation, sich stets für das Wohl ihres Gotteshauses zu verwenden. Er schloß seinen Brief mit den Worten „Ihr von Herzen ergebener Confrater Bernard Erzbischof“¹⁵⁵⁴.

Zehn Tage später schrieb er eigenhändig eine Tagesordnung für den Chordienst zu Lichtenthal. Er erlaubte darin, an den Herrenfesten und am Bernardus-tag die Vesper und das Te Deum der Matutin zu singen und in allen Sonn- und Feiertagsvespern das Magnifikat¹⁵⁵⁵.

Als Vermittler dieser Vergünstigung wird Pfarrektor Herr erwähnt, den der Erzbischof im folgenden Jahr zu seinem „Administrator Spiritualis“ in Lichtenthal bestellte¹⁵⁵⁶. Er wirkte unter diesem Rechtstitel als Confessarius¹⁵⁵⁷, nachdem er 1828 aus gesundheitlichen Gründen für seine Pfarrei Kuppenheim einen Vikar erhalten und seine Wohnung in Lichtenthal genommen hatte.

Pfarrektor Herr setzte im Auftrag des Freiburger Oberhirten seinen ganzen Einfluß für eine ordnungsgemäße Stabilisierung der klösterlichen Verhältnisse ein.

¹⁵⁵³ R. Lill, *Kirchliche Reorganisation und Staatskirchentum in den Ländern des Deutschen Bundes und in der Schweiz*. HKG VI/1, 160–173. Neuregelung in Südwestdeutschland 168–170. – Da die protestantischen Landesfürsten ihren Einfluß in den neuen Bistümern durch eine zwischen ihnen vereinbarte „Kirchenpragmatik“ sichern wollten, wurden die Bischöfe dieser Diözesen erst nach langwierigen Verhandlungen mit Rom durch Papst Leo XII. (1823–1829) ernannt. Die Regierungen hielten sich indes nicht an die mit der Errichtungsbulle „Ad Domini gregis custodiam“ von 1827 anerkannten Verfassungsrechte der Oberrheinischen Kirchenprovinz, indem sie die „Kirchenpragmatik“ in ein am 30. Januar 1830 veröffentlichtes Gesetz einbrachten. – Zuständig für das Erzbistum Freiburg war die Regierung von Baden, für das Bistum Rottenburg die von Württemberg, für das Bistum Mainz die von Hessen–Darmstadt, für die Diözese Fulda die Regierung von Hessen–Kassel und für die Diözese Limburg die von Nassau.

¹⁵⁵⁴ 1827, Oktober 29; LKA 8/6.

¹⁵⁵⁵ 1827, November 8; LKA 19/9a.

¹⁵⁵⁶ Im Begräbnisbuch unterzeichnete Herr anstelle des Confessarius mit „F. J. W. A. Herr, Pfarrektor, ex Commissione Archiepiscopi administrator Spiritualis“; LKA 50/4, 25–28.

¹⁵⁵⁷ P. Mospacher nahm 1828 die Pfarrei Ottersweier an, wo er am 24. November 1829 starb. Vgl. Totenbuch der Pfarrei Ottersweier, 223.

Er erhielt – nachdem Großherzog Leopold am 30. März 1830 die Regierung angetreten hatte¹⁵⁵⁸ – wieder Einlaß am badischen Hof und wurde am 21. Juni 1830 durch Erzbischof Boll zum Geistlichen Rat ernannt mit dem Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Generalvikariats¹⁵⁵⁹.

1831 wählten ihn die Bürger Baden-Badens zum Landtagsabgeordneten. Herr nahm an in der Hoffnung, sich für die Rechte der Kirche einsetzen zu können, da das am 30. Januar 1830 von den Regierungen der oberrheinischen Provinz veröffentlichte Gesetz über das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates die bischöfliche Jurisdiktion und die kirchliche Verfassung untergraben hatte. Sein einziger Erfolg auf diesem Gebiet blieb indes die Verhinderung eines Antrags auf strikte Durchführung des Regulativs in den Frauenklöstern, den der Abgeordnete Karl von Rotteck gestellt hatte¹⁵⁶⁰.

Am 27. Oktober 1832 delegierte der Erzbischof den Pfarrektor zur Einweihung der Lichtenthaler Fürstenkapelle¹⁵⁶¹, deren Neuerrichtung er im Auftrag Großherzog Leopolds geleitet hatte. Der Metropolit stiftete aus diesem Anlaß einen vom Klerus zu seiner Inthronisation geschenkten Kelch¹⁵⁶², der fortan bei den Anniversarien der großherzoglichen Familie verwendet werden sollte.

Der Konvent wurde durch dieses Geschenk in der Verpflichtung bestärkt, sich als ein geistiges Bindeglied zwischen Bischof und Landesherrn durch Gebet und reguläres Leben zu bewähren. Er erwarb auch in diesem Sinne am 14. April 1834 die einst für die Markgräfin Sibylla Augusta nach Rastatt gebrachte Reliquie Markgraf Bernhards II. von Baden¹⁵⁶³.

¹⁵⁵⁸ Großherzog Ludwig starb am 30. März 1830. Sein Nachfolger Leopold war der erste Sohn aus der Ehe Großherzog Karl Friedrichs mit der Reichsgräfin Luise von Hochberg, geb. Geyer v. Geysersberg. Er war 1817 als erberechtigt erklärt worden.

¹⁵⁵⁹ 1830, Juni 21; Orig. LKA 22/3, 42.

¹⁵⁶⁰ Vgl. K. Rögele, F. J. Herr, 93–95. – Pfarrektor Herr nannte in diesem Zusammenhang Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg (1774–1860), der Generalvikar der Diözese Konstanz und Vorsitzender der Ersten Kammer war, als den Verfasser des Regulativs. Er erklärte diese Autorschaft als Garantie für den geistigen Wert des Regulativs, das jedoch wegen des bestehenden Spannungsverhältnisses zu den alten Ordenssatzungen keine idealen Zustände in den Klöstern schaffen könne. – Vgl. J. B. Müller, Ignaz Heinrich von Wessenberg, ein christlicher Pädagoge. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik im 19. Jahrhundert, Paderborn 1916, 152; Demnach brachte die von Wessenberg redigierte „Geistliche Monatsschrift“ in Bd. I, 1803, 462–486 als Nr. 9 den Aufsatz „Bildungs-Institut. Ideen über eine zweckmäßige und dem bessern Zeitgeiste angemessene, klösterliche Kommunität.“ – Nach H. Maas, Geschichte der Kath. Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1891, 520, f., legte das Vikariat Konstanz am 25. Juli 1809 der Regierung einen Entwurf des Regulativs vor, der auf einem Gutachten des Geistl. Rates Labhart basierte. Die endgültige Fassung des Regulativs wich jedoch bezüglich der Erhaltung des Kommunitätsbegriffs und der bisherigen Ordenskleidung von diesem Entwurf ab.

¹⁵⁶¹ 1832, Oktober 27; LKA 8/6. Die Einweihung fand am 4. November statt.

¹⁵⁶² Auf der Patene zu diesem Kelch ist eingraviert: † Bernardus D. G. Primus Archiepiscopus Friburgensis. Ordinis Cisterciensis Consororibus in Lucida Valle. M.D.CCCXXXII.

¹⁵⁶³ Markgraf August Georg brachte diese Reliquie – einen Schienbeinknochen – 1727 im Auftrag seiner Mutter und mit Genehmigung des Bischofs von Turin nach Rastatt, wo sie in einen silbernen Arm gefaßt wurde. Durch Erlaß des großherzoglich-badischen Direktoriums des Murgkreises vom 12. Februar 1812, LKA 39/6, kam die Reliquie nach Lichtenthal. Für die silberne Fassung entrichtete das Kloster 1834 an die Verwaltung des Studienfonds in Rastatt 66 Gulden. Ebd. – Vgl. J. Kary, Maria Bickesheim und die badischen Markgrafen, Rastatt 1965, 94–96.

Am 18. Mai 1834 starb Äbtissin Cäcilia Lauf, und der inzwischen zum Geheimrat ernannte Pfarrektor¹⁵⁶⁴ mühte sich während der nächsten zwei Monate, die für eine Neuwahl notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Nachdem der Direktor der Katholischen Kirchensektion, Geheimrat Kirn, zum landesherrlichen Wahlkommissar ernannt war, unterrichtete ihn Herr am 22. August über den auf Ministerialerlassen basierenden Status des Klosters bezüglich der Beobachtung des Regulativs. Er erwähnte dabei das Verwaltungs- und Verwendungsrecht hinsichtlich der Sustentationsgelder, die Befugnis zum ordnungsgemäßen Gebet, zur Einkleidung von Novizinnen und zur Wahl einer Äbtissin nach kanonischem Recht¹⁵⁶⁵.

Da die allgemeine kirchenpolitische Lage gespannt war, entsandte der Freiburger Oberhirte seinen Weihbischof Hermann von Vicari zur Leitung der Wahl. Er brachte auf Wunsch des Konvents den bei der Regierung angesehenen Domkapitular Ignaz Demeter mit und forderte Kirn auf, als Zeuge beim Wahlakt anwesend zu sein.

Äbtissin wurde am 25. August die aus Münchweier stammende Klosterfrau Amalie Trenkle¹⁵⁶⁶. Sie hatte anfänglich als Lehrerin des Lehrinstituts Lichtenenthal gewirkt und hernach als Schaffnerin die Wirtschaftsverwaltung des Klosters übernommen. Erzbischof Bernhard bestätigte ihre Wahl am 26. und der Großherzog am 27. August 1834¹⁵⁶⁷.

Im Auftrag des Fürsten betrieb Herr während der nächsten Monate in Lichtenenthal die Einrichtung der Stulzischen Waisenanstalt¹⁵⁶⁸ in dem vom Lehrinstitut nicht belegten Teil des ehemaligen Amtshauses. Die Eröffnung fand am 22. Mai 1835 statt, zu Ehren des Geburtstags der Großherzogin Sophie¹⁵⁶⁹.

Es geschah dies zu einem Zeitpunkt, da die Beziehungen zwischen dem Landesherrn und dem Oberhirten erschwert waren, weil das badische Innenministerium dessen Anträge auf Klärung der kirchlichen Rechte am 4. April 1835 abgelehnt hatte¹⁵⁷⁰. Von Papst Gregor XVI. (1831–1846) der Nachgiebigkeit bezich-

¹⁵⁶⁴ Ernennungsurkunde v. 1833, Dezember 27; Orig. LKA 22/3, 39–40.

¹⁵⁶⁵ 1834, August 22; LKA 3/2.

¹⁵⁶⁶ Herr hatte zuvor den Konvent bewogen, auf die Wahl einer Äbtissin zu verzichten, die durch ihren bei der Regierung bekannten Widerstand gegen das Regulativ keine landesherrliche Bestätigung erhoffen konnte. LKA 3/2. – Betr. Amalie Trenkle vgl. E. Baader, Ländliche Kulturpflege in Baden im Jahre 1961. In: Ekkhart, Jahrbuch für das Badner Land, 1962, 194–200. Heimatstube Münchweier 196–197.

¹⁵⁶⁷ 1834, August 26/27; ebd.

¹⁵⁶⁸ Großherzog Leopold verwendete zu dieser Einrichtung eine 200 000 Franken umfassende Stiftung des von ihm in den Adelsstand erhobenen Georg Stulz von Ortenberg, der am 17. November 1832 auf Schloß Huyères in Südfrankreich gestorben war. – Zur Eröffnung des Waisenhauses vgl. St. A. B.-B. 35/21-5. – E. Preiser, Die „Stulzische Waisenanstalt in Lichtenenthal“ 1835. In: Geroldsecker Land. Jahrbuch einer Landschaft 16, Lahr: Landratsamt 1974, 112–123.

¹⁵⁶⁹ Großherzogin Sophie war eine Tochter König Gustavs IV. von Schweden und seiner Gemahlin Friederike von Baden.

¹⁵⁷⁰ Vgl. K. Rögele, F. J. Herr, 241–242, und H. Lauer, Geschichte der kath. Kirche in Baden. Freiburg 1908. Der Erzbischof und die Regierung 148–153. – Erzbischof Boll hatte u. a. die Erhaltung seiner Jurisdik-

tigt, bat Erzbischof Boll im Herbst 1835 um seine Demission, starb jedoch vor deren Vollzug am 6. März 1836.

Pfarrer Herr, der in der Landtagsperiode 1835 ebenfalls vergeblich auf Verhandlungen wegen der Kirchenfrage gedrungen hatte, wurde als Testamentsvollstrecker des Oberhirten nach Freiburg gerufen.

Am 2. Juli des folgenden Jahres verschied auch er, und man setzte – nach der von ihm verfaßten Begräbnisordnung¹⁵⁷¹ – sein Herz auf dem Frauenchor zu Lichtenthal und seinen Leib in der von ihm erbauten Antoniuskapelle zu Kuppenheim bei.

Die historischen Arbeiten Geheimrat Herrs wurden laut Bericht des Testamentsvollstreckers¹⁵⁷² – soweit sie unmittelbar das großherzogliche Haus und die badische Geschichte betrafen – an den Landesfürsten gegeben. In Lichtenthal verblieben die Manuskripte über die Begräbnisse in der Klosterkirche, der Fürstenkapelle und der Stiftskirche Baden¹⁵⁷³.

Erzbischof Ignaz Demeter, der – nach der staatlichen Ablehnung Hermann von Vicaris – in einer zweiten Wahl zum Nachfolger Bernhard Bolls bestimmt worden war, ließ seinen Kommissar Streit im Februar 1838 wissen, der Großherzog habe ihn mit einer Revision des Regulativs für die Frauenstifte beauftragt. Er möge ihm daher baldigst die diesbezüglichen Wünsche der Konvente zu Lichtenthal, Baden-Baden und Rastatt mitteilen¹⁵⁷⁴.

Dechant Streit nahm hierauf am 8. März in Lichtenthal ein Skrutinium vor, bei dem auch der Confessarius, P. Anselm Kolb aus Tennenbach¹⁵⁷⁵, anwesend war. Dabei hatte jede der Klosterfrauen insgeheim ihre Meinung zu einem am 6. März gemeinsam besprochenen Revisionsantrag abzugeben, der dann am 12. März seine endgültige Fassung erhielt¹⁵⁷⁶. Seine Hauptpunkte waren das Verlangen nach ordnungsgemäßer Profefßablegung und Lebensweise, wobei vor allem der Verzicht auf Privateigentum, die Verpflichtung zum monastischen Gehorsam, zum gemeinsamen Chorgebet und zur Beobachtung der Klausur betont wurde. Indes wollte man weiterhin zur unentgeltlichen Erteilung des Schulunterrichts bereit sein. Der Bildungsbegriff des künftigen Regulativs sollte die von der Kirche anerkannte Spiritualität des Cistercienserordens jedoch nicht mehr verwerfen, sondern den Klosterfrauen – als dessen Gliedern – die Gewissensfreiheit zur Wahl ihrer Lektüre und geistlichen Übungen aus dessen bewährter Tradition gestatten.

tionsrechte gegenüber dem Klerus, das Mitbestimmungsrecht im Schulwesen, bei der Verwaltung kirchlicher Stiftungen und bei der Besetzung von Pfarreien beantragt.

¹⁵⁷¹ Begräbnisordnung v. 1834, Juli 11; Orig. LKA 22/3.

¹⁵⁷² Entwurf ebd.

¹⁵⁷³ LKA 4/1–3.

¹⁵⁷⁴ Mitteilung Streits an die Äbtissin v. 1838, Februar 26; LKA 38/1.

¹⁵⁷⁵ P. Anselm Kolb stammte aus Großkötz bei Günzburg und übernahm nach dem Tod Geheimrat Herrs das Amt des Confessarius. Er war bisher Pfarrer in St. Peter gewesen und erhielt nun aus dem Einkommen dieser Stelle sein Ruhegehalt, das durch einen Zuschuß in Lichtenthal ergänzt wurde. LKA 6/2.

¹⁵⁷⁶ 1838, März 8 und 12; LKA 38/1.

Äbtissin und Konvent baten den Erzbischof, sich in diesem Sinn für eine Verbesserung des Regulativs einzusetzen, und sie reichten am 8. April auch beim Großherzog einen entsprechenden Revisionsantrag ein. Er wurde am 20. Juli durch das Innenministerium über den landesherrlichen Kommissar, Oberamtmann von Theobald, abschlägig beantwortet. Die Katholische Kirchensektion beabsichtige vorderhand keine Revision des Regulativs, man werde jedoch – wenn eine solche später fällig sei – auf die vorgebrachten Wünsche Rücksicht nehmen¹⁵⁷⁷.

Im Dezember 1840 verstarb Dechant Streit, und es wurde auf Vorschlag des Klosters der Beuerner Pfarrer, Johannes Landherr, durch das Ordinariat Freiburg zum bischöflichen Kommissar bestellt¹⁵⁷⁸. Oberamtmann Theobald erreichte bei der Katholischen Kirchensektion, daß zu dessen Entlastung am 26. Januar 1841 ein Vikar für Beuern genehmigt wurde. Als dann P. Kolb im Frühjahr 1841 die Pfarrei Lautenbach übernahm und der Konvent den Kommissar auch als Confessarius beehrte, verlieh das Ordinariat am 20. Mai 1841 die dafür notwendige Befugnis¹⁵⁷⁹.

Erzbischof Demeter starb am 15. Juni 1842. Das Domkapitel wählte nun Hermann von Vicari abermals zum Oberhirten, und er wurde nunmehr von der badi-schen Regierung angenommen. Sein Ziel war die Befreiung seines Bistums vom Staatskirchentum und die Erneuerung des katholischen Lebens bei Klerus und Volk.

Mit dem Konvent zu Lichtenthal, dessen Äbtissin er am 29. August 1834 benediziert hatte¹⁵⁸⁰, unterhielt er während seiner Regierungszeit einen wohlwollenen Briefwechsel. Auch kam er gelegentlich zur Erholung nach Lichtenthal und lud zu gleichem Zweck in sein Palais nach Freiburg ein.

Das 600jährige Bestehen der Abtei feierte er am 1. Mai 1845 mit einem Pontifikalamt in der Klosterkirche, woran auch die großherzogliche Familie und maßgebliche Regierungsbeamte teilnahmen¹⁵⁸¹. Die verwitwete Großherzogin Stephanie schenkte der Abtei zu diesem Jubiläum ein Pluviale, das sie aus ihrem Brautkleid hatte fertigen lassen¹⁵⁸².

¹⁵⁷⁷ Bericht der Kath. Kirchensektion an Oberamtmann von Theobald v. 1838, Juli 20; ebd.

¹⁵⁷⁸ 1841, Januar 8; LKA 29/1.

¹⁵⁷⁹ 1841, Mai 20; ebd.

¹⁵⁸⁰ Ermächtigungsschreiben des Erzbischofs Boll zur Benediktion v. 1834, August 26; LKA 3/2. – Da ihre am 19. Februar 1816 abgelegte Profess wegen § 4 des Regulativs als nur für 3 Jahre gültig erachtet wurde und diese auch hernach nur jeweils für ein Triennium erlaubt worden war, legte Amalie Trenkle anlässlich ihrer Äbtissinnenweihe, am 29. August 1834, die ewigen Gelübde öffentlich ab. Ebd. Benediktionsprotokoll.

¹⁵⁸¹ Vgl. Geschichte des Klosters Lichtenthal bei Baden, Festschrift zum 1. Mai 1845; Druck und Verlag des Bureaus der Badzeitung 1845.

¹⁵⁸² Im Begleitbrief schreibt Großherzogin Stephanie über dieses Gewand und ihr Eheversprechen: „... mit demselben übernahm Ich die Pflicht, dieses Land zu lieben, so wie seine Bewohner. Mein Bewußtsein sagt mir, daß Ich sie treu und freudig erfüllte. Früher wünschte Ich in diesem Gewand begraben zu werden; allein dieser Wunsch ist längst einem tiefern Gefühl gewichen: mögen die Erinnerungen der Bedrängten, de-

Im Oktober 1847 starb Pfarrer Landherr. Als Äbtissin und Konvent hierauf den Gernsbacher Dekan Martin Schell zum Kommissar und Beichtvater erbat, hielt es der Oberhirte wegen einer etwaigen Beschränkung der Gewissensfreiheit zuerst nicht für ratsam, beide Ämter in einer Person zu vereinen. Man wußte jedoch in Lichtenthal, daß Dekan Schell der Verzicht auf seine bisherige Pfarrei Gernsbach nur zugemutet werden konnte, wenn man ihm beide Aufgaben überließ und bei der badischen Regierung zugleich um die Zuweisung der Pfarrei Beuern für ihn anhielt. Dekan Schell wurde daher – nach entsprechenden Anträgen bei der Katholischen Kirchensektion und beim Ordinariat – sukzessive zum erzbischöflichen Kommissar, zum Pfarrer in Beuern und zum Confessarius des Klosters ernannt¹⁵⁸³.

e) Die Revolution von 1848/49 im Spiegel der Lichtenthaler Chronik

Während die Lichtenthaler Chronik sich sonst nur selten mit den allgemeinen Zeitereignissen befaßt, enthält sie über die Revolution von 1848/49 eine ausführliche Schilderung¹⁵⁸⁴. Darin heißt es:

„Im Februar 1848 brach in Frankreich eine Revolution aus. Ludwig Philipp verlor den Thron und flüchtete sich nach England. Frankreich erklärte sich als Republik. Das Echo dieser Revolution ertönte auch in unserem Lande¹⁵⁸⁵. Anfangs März erregten die Freiheitsmänner in der Kammer zu Karlsruhe einen Aufbruch und erstürmten sich viele Freiheiten . . .¹⁵⁸⁶.

Auch in andern deutschen Ländern gab es Revolutionen, vor allem in Preußen und Oesterreich. Jetzt hört man wenig od. gar nichts mehr von der neuen Sekte der ‚Deutschkatholiken‘¹⁵⁸⁷, sie war nur ein Deckmantel der Revolution.

nen Ich beigestanden, und die Thränen, die Ich vielleicht im Leben getrocknet, Mich dann auf eine würdigere Weise schmücken . . .“ LKA 8/3. – Großherzogin Stephanie starb am 29. Januar 1860 in Nizza.

¹⁵⁸³ Korrespondenz v. 1847, November/Dezember; LKA 29/1.

¹⁵⁸⁴ LKA Ch 7, 5–14. Mit der Verfassung, die das Großherzogtum Baden 1818 erhalten hatte, waren die Adelsvorrechte nicht beseitigt worden. Zudem unterstützte die Regierung die reaktionären Beschlüsse des Deutschen Bundes gegen die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift und gegen das Verlangen nach Mitgestaltung der politischen Verhältnisse. Unter dem Eindruck der Ereignisse in Frankreich forderte man 1848 in Baden Pressefreiheit, Geschworenengerichte, Volksbewaffnung und ein deutsches Parlament. Friedrich Hecker und Gustav von Struve organisierten diese Forderungen zur Revolution, deren Ziel die Errichtung einer deutschen Republik war. Vgl. *H. Kraemer*, Rastatt im Revolutionsjahr 1848/49, Rastatt 1949, 14 f.

¹⁵⁸⁵ Zu den Vorgängen in Baden vor Ausbruch der Revolution vgl. *Th. Schieder*, Deutschland vor der Revolution 1840–1848. HDG⁸ III, 121–125. Baden 122 ff.

¹⁵⁸⁶ Errungen wurde die Einführung der Bürgerbewaffnung und der Schwurgerichte und die Wiederherstellung der durch den Landtag von 1831 erlangten Pressefreiheit. Diese Programmpunkte waren bereits am 27. Februar 1848 auf einer Volksversammlung in Offenburg aufgestellt worden. Vgl. *Ders.* Die deutsche Revolution von 1848/49 und ihre Nachwirkungen. HDG⁸ III, 125–140. Programmpunkte in Baden 126.

¹⁵⁸⁷ Die „Deutschkatholische Kirche“ war eine durch den suspendierten schlesischen Priester J. Ronge und seine Anhänger ausgelöste rationalistische und nationalistische religiöse Bewegung, die später als „Freikatholizismus“ auch im Ausland Anhänger gewann. LThK III, 279.

Die Republikaner Hecker und Struve wollten in unserem Lande die Republik einführen. Sie begaben sich in den Seekreis und zwangen die Leute unter furchtbaren Drohungen mit ihnen zu ziehen. Am Gründonnerstag den 20. April stießen sie bei Kandern mit ihrer Schar auf badische und hessische Truppen, von denen sie zersprengt und verfolgt wurden . . . ¹⁵⁸⁸.

Am Charsamstag den 22. April war bewaffnete Volksversammlung zu Freiburg. Von allen Seiten zogen Freischaaren heran. Da das Militär vor die Stadt hinausgezogen war, so war die Stadt ganz in den Händen der Rebellen . . . ¹⁵⁸⁹.

Als eine bedeutende Anzahl Truppen um Freiburg zusammengezogen war – Badenser, Hessen, Nassauer –, wurde die Stadt heftig bombardiert und die Tore erstürmt . . . ¹⁵⁹⁰.

Die Bürger erhielten nun starke Einquartierung¹⁵⁹¹. Bei dem hochwürd. Herrn Erzbischofe Hermann von Vikari war ein ganzes Jahr das Hauptquartier . . .

Im Mai 1849 brachen in mehreren Ländern wieder blutige Aufstände aus¹⁵⁹². In Rheinbayern und Baden kam es zu provisorischen Regierungen. Am 13. Mai war eine Volksversammlung zu Offenburg¹⁵⁹³. Hier wurden viele Beschlüsse gefaßt und solche mit einer Deputation nach Karlsruhe geschickt. Als die übertriebenen Forderungen von der Regierung verworfen wurden, beschloß der Landesausschuß – Brentano an der Spitze – in großer Masse bewaffnet gegen Karlsruhe zu ziehen. Der Landesausschuß nahm vorerst seinen Sitz in Rastatt, wo er ungehindert eingelassen wurde, weil diese Festung ganz in den Händen des Volkes war, zu dem alles Militär übergegangen . . . ¹⁵⁹⁴.

Es war vorauszusehen, daß sich die Bürgerwehr (in Karlsruhe) nicht halten könnte und also für den Großherzog keine Sicherheit mehr war in seiner Residenz. Er entfloh noch in der Nacht vom 13. Mai mit seiner Familie und den Ministern nach Gernersheim. Die treugebliebene Artillerie von Gottsau begleitete ihn bis an den Rhein. Die Nachricht von der Flucht des Großherzogs war für uns

¹⁵⁸⁸ Heckers Freischar wurde bei Kandern und die unter der Anführung von Struves bei Steinen auseinander gesprengt.

¹⁵⁸⁹ Freiburg wurde am 23. April besetzt. Vgl. *W. Dreßfen*, 1848–1849 Bürgerkrieg in Baden, Berlin 1975, 58–61.

¹⁵⁹⁰ Der vom Großherzog beauftragte Befehlshaber General Friedrich von Gagern war bei Kandern getötet worden. Vgl. *K. Brunner*, Badische Geschichte, Leipzig 1904, 137.

¹⁵⁹¹ Gustav von Struve kehrte im Herbst 1848 nach Baden zurück und rief am 21. September in Lörrach die Republik aus. Der Putsch wurde noch im gleichen Monat bei Staufen niedergeschlagen. Vgl. *V. Valentin*, Gesch. der deutschen Revolution 1848–1849. Bd. 2, Aalen 1968: Neudruck d. Auflage Berlin 1931, 176.

¹⁵⁹² Anlaß des Aufstands von 1849 war die Ablehnung der Reichsverfassung durch die führenden deutschen Staaten und der ergebnislose Abbruch der Frankfurter Nationalversammlung. In Baden organisierte Amand Goegg aus Renchen rund 35 000 Mann in 400 Volksvereinen für diese Revolution. Vgl. ebd. 513 ff.

¹⁵⁹³ Am 13. Mai 1849 wurde in Offenburg die Revolution verkündet und der Rechtsanwalt Lorenz von Brentano zum Vorsitzenden des Landesausschusses bestimmt. Vgl. *A. Krieger*, Badische Geschichte, Leipzig 1921, 112.

¹⁵⁹⁴ Vgl. Aufruf an die Soldaten zur Meuterei, *F. Lautenschlager*, Volksstaat und Einherrschaft: Dokumente aus der badischen Revolution 1848/1849, Konstanz 1920, 387 ff. nach BLB Collect. Badensia XXII.

eine Trauerbotschaft, weil wir der Person des Fürsten sehr ergeben sind und auch, weil unsere Existenz vorzüglich von dem badischen Fürstenhause abhängt.

Der Landesausschuß übernahm nun die Regierung. – Diesmal wurde auch das hiesige Thal in den Strudel der Revolution hineingezogen. Einige Radicale, die es eben hier auch hat, besuchten die Offenburger Versammlung. Gleich den andern Tag, den 14. Mai drängten sie den braven Bürgermeister Kamm, die Bürgerwehr zusammen zu rufen, um sich in Oos zu zeigen, wo das Hauptquartier der Freischaren war, und dort weitere Befehle zu vernehmen. Am 15. Mai mußte schon das erste Aufgebot fort, von 18 bis 30 Jahren . . .

Es wird uns häufig gedroht uns auszuplündern und fortzujagen und meist von solchen, deren Familien das Kloster schon Jahre lang beinahe ganz ernährt . . .

Den 17. Mai am Himmelfahrtstage kam eine Staffete mit einem Schreiben, worin wir aufgefordert wurden, einige Lebensmittel ins Hauptquartier nach Oos zu schicken. Es wimmelt dort von Menschen. Viele Tausende sind schon auf der Eisenbahn angekommen und werden von dort weiter ins Unterland befördert . . .

Nachdem der Landesausschuß 3 Wochen regiert hatte, wurde an seine Stelle eine provisorische Regierung gesetzt. – Die neue Regierung hat auch das Land in Kriegszustand erklärt und das Standrecht verkündet . . .

Großherzog Leopold, welcher mit seinen Ministern von Frankfurt aus das Land regiert, hat schon einige Proclamationen an sein Volk erlassen, worin er zur Treue ermahnt, die Verführten zur Rückkehr zu ihrer Pflicht auffordert und vollkommene Amnestie verspricht. Er setzte eine Gnadenfrist. Da die Aufständischen die Gnadenfrist unbeachtet vorüberstreichen ließen, so hat nun auch der Großherzog das Standrecht verkündet . . .

Die constituierende Versammlung in Karlsruhe wählte zu ihrem Präsidenten Professor Damm aus Baden. Sie setzte für Baden eine Regentschaft ein mit diktatorischer Gewalt. Sie verschärfte das Standrecht; auch verkündete sie eine Zwangsanleihe. Die ganze Masse unserer Freischaren und Soldaten befindet sich nun zwischen Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim . . .

Am 20. Juni wurden die Rebellen von den Preußen bei Graben und Philippsburg geschlagen¹⁵⁹⁵. Die Freischaren von hier waren in diesem Treffen. 5 von ihnen verloren das Leben, mehrere wurden gefangen, die anderen alle zersprengt . . .

¹⁵⁹⁵ Um vom Reichsministerium bewaffneten Beistand gegen die Revolutionäre zu erhalten, trat Großherzog Leopold in Frankfurt dem „Dreikönigsbündnis“ bei, das am 26. Mai 1849 zwischen Preußen, Sachsen und Hannover zum Zweck „der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten“ geschlossen worden war. Vgl. *G. Schuster*, *Union, Dreikönigsbündnis und Interim HDG⁷ II*, 366–369. – Vgl. Aufzeichnungen der Großherzogin Stephanie: *Die Revolution in Baden 1848/49*, in: *R. Haas*, *Stephanie Napoleon, Großherzogin von Baden*, Mannheim 1976, 83–85.

Am 21. Juni war hier Bürgermeisterwahl, von der neuen Regierung angeordnet. Die Wahl fiel mit großer Stimmenmehrheit auf den alten Bürgermeister Michael Kamm, zur großen Freude des Klosters . . .

Den 25. Juni rückten die Preußen in Karlsruhe ein, ohne Blutvergießen. Als die Preußen zum Durlacherthor hereinzogen, flüchteten die Freischaaren zum Mühlburgerthor hinaus. Die Regierung entkam auch nach Offenburg. Den 25. Juni nachts 12 Uhr wurde das Kloster gehalten den Freischaren Proviant nach Oos zu liefern . . .

Am 29. Juni rückte das Reichsarmeeekorps unter General von Peucker das Murgthal herauf bis Gernsbach¹⁵⁹⁶. Als die Rebellen hierauf fliehen mußten, nahmen sie ihren Rückzug großentheils über die neue Gernsbacher Straße, welche an unserem Kloster vorbeiführt . . . Sie verlangten eine Erfrischung. Sie wurde ihnen gerne zugesagt, nur wurden sie gebeten außer dem Thore zu bleiben . . .

Samstag den 30. Juni fingen die Truppenmärsche hier durch an. Bei ihrem Anblicke fühlten wir uns wieder sicher vor Gefahr. In Baden allein wurden an diesem Tag über 11 000 Mann einquartiert. Den nämlichen Abend mußten wir noch Proviant liefern . . .

Sonntag den 1. Juli wurden Hessen-Darmstädter hier einquartiert, 1800 Mann . . . Im Hofe standen Kanonen- Pulver- und Bagagewägen in Menge. Die Pferde, welche in unserer Stallung nicht untergebracht werden konnten, waren im Hofe an den Bäumen festgebunden . . .

Mittwoch den 4. Juli verließen uns die Hessen wieder, um über Forbach nach Donaueschingen zu ziehen, den Schwarzwald von den Rebellen zu säubern. Diesen Tag mußten wir den Truppen noch Proviant nachsenden . . .

Die revolutionäre Regierung hat nun ihren Sitz zu Freiburg . . .

Den 26. Juni mußte die hiesige Gemeinde sammt dem Kloster Stroh liefern in das Lager vor Rastatt. Diese Festung ist von den Preußen belagert. Sie wurde schon einigemal zur Uebergabe aufgefordert auf Gnade und Ungnade; bis jetzt aber umsonst. Die Bürgerschaft will sich ergeben, die wüthende Artillerie aber nicht. Der Prinz von Preußen, Bruder des Königs Friedrich Wilhelm IV., welcher das Oberkommando über die preußische Armee hat, begab sich von Karlsruhe nach der Favorite und wird das Rheinthal mit seinen Truppen durchziehen bis Freiburg . . .

Der Prinz von Preußen traf das Land hinauf keinen Widerstand an, schon in Emmendingen fand er Deputationen von Freiburg, welche ihm die Stadt übergaben. Die revolutionäre Regierung hatte sich schnell geflüchtet. Der Rest des Freiheitsheeres räumte auch die Stadt . . .

¹⁵⁹⁶ Die Reichsarmee wurde durch General Eduard von Peucker und das preußische Heer durch den Erbprinzen Wilhelm von Preußen befehligt, dessen Oberbefehl sich von Peucker unterstellte. Vgl. *G. Schuster*, Vorparlament und Nationalversammlung in Frankfurt a. M. HDG⁷ II, 349–361. Die Aufstände 361.

Das Armeekorps unter Peuker, welches den Schwarzwald durchzog, kam, ohne auf Hindernisse zu stoßen bis nach Donaueschingen und von da in den ganzen Seekreis und besetzt nun die Schweizergrenze. Die großherzogl. Regierung ist nun überall wieder eingesetzt, ausgenommen in Rastatt.

Am 8. Juli morgens 3 Uhr hörte man eine heftige Kanonade in und bei Rastatt. Die Rebellen machten einen Ausfall.

Am 21. Juli kamen die Freischaren von *hier* aus ihrer Gefangenschaft in Gernersheim zurück.

Am 23. Juli wurde Rastatt übergeben. Die Rebellen glaubten ungehindert abziehen zu dürfen. Sie täuschten sich aber bitter; denn es begannen strenge Untersuchungen und viele der Rädelsführer wurden erschossen.

Am 30. Juli wurde in unserer Kirche ein Traueramt für die hiesige Jugend gehalten, welche bei Graben gefallen war . . .

Am 18. August zog unser Durchlauchtigster Großherzog Leopold wieder in Karlsruhe ein . . .

Am 5. September 1849 besuchte uns der Durchlauchtigste Großherzog Leopold das erstemal wieder nach seiner Rückkehr in sein Land. Wir fanden ihn sehr verändert und gealtert, welches uns mit Wehmuth erfüllte.

Am 5. Oktober zog die preußische Einquartierung von hier fort¹⁵⁹⁷.

f) Der Badische Kirchenstreit

Kontakte mit dem Freiburger Oberhirten

Ehe am 21. Dezember 1848 die in der Frankfurter Nationalversammlung erarbeiteten Grundrechte der Deutschen verkündet wurden, versammelten sich die deutschen Bischöfe im Herbst dieses Jahres in Würzburg, wo sie in einer gemeinsamen Denkschrift die Prinzipien eines neu zu gestaltenden Verhältnisses zwischen Kirche und Staat darlegten. Sie forderten darin die Rechte und Freiheiten der Kirche bezüglich ihrer geistlichen Jurisdiktion, ihres christlichen Bildungsauftrags und der Selbstverwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens¹⁵⁹⁸.

Im Wissen, daß der erneute Revolutionsausbruch des Volkes die rechtmäßigen Ansprüche der Bischöfe belastete, erließ Hermann von Vicari am 29. Juli 1849 ei-

¹⁵⁹⁷ Ein Teil der preußischen Truppen blieb bis November 1850 in Baden, während badische Regimenter zur „Umschulung“ in preußische Garnisonen verlegt wurden. Vgl. *F. v. Weech* in: *Das Großherzogtum Baden: Mittelalter und neue Zeit*, Karlsruhe 1885, 217. – Die staatsrechtliche Kontinuität wurde wiederhergestellt durch die offizielle Schließung des Landtags am 18. August 1849 und die sofortige Vorbereitung der Wahlen für den nächsten, der am 6. März 1850 in Karlsruhe zusammentrat. Vgl. *A. Cser*, *Badischer Landtag bis 1918*. In: *Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament*. Hrsg. v. der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württ. Stuttgart 1982, 153–182. Schließung des Landtags und Neuwahlen 169.

¹⁵⁹⁸ Vgl. *K. Sell*, *Die Entwicklung der kath. Kirche im 19. Jahrhundert*, Leipzig 1898, 70–71.

nen Hirtenbrief. Er tadelte darin die „falschen Freunde des Volkes“, da sie „die Fackel der Empörung unter die sonst so glücklichen, gewerbsfleißigen und ihres Wohlstandes sich freuenden Bewohner des gottgesegneten Landes schleuderten“ und das Volk zum Aufruhr gegen den „angestammten Fürsten“ veranlaßten, „der bei den Bestrebungen für Deutschland’s Einheit Größe und Macht so opferwillig vorangegangen“. Er nannte die „Empörung wider den rechtmäßigen Fürsten und die gesetzliche Regierung“ eine „schwere Sünde“ und wies nach, daß „Trug, Meineid, Untreue, Verleumdung“ vielerorts „die Hauptrollen spielten in dieser Staatsumwälzung“¹⁵⁹⁹.

Der disziplinierende Einfluß der Kirche auf das Volk bewog die badische Regierung nach den Erfahrungen von 1849 zu vorübergehender religiöser Duldsamkeit. Der Erzbischof mietete daher in Freiburg ein Wohnhaus als „Absteigequartier der Jesuiten“, die er zur Abhaltung von Missionen einlud. Er berichtete hierüber am 7. Januar 1851 nach Lichtenthal, wohin er im September des Vorjahres den Jesuitenpater Stöger zur Erteilung von Exerzitien entsandt hatte¹⁶⁰⁰.

Im März 1851 unterbreiteten die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz ihren Regierungen in einer vom Herderverlag gedruckten Denkschrift die „Grundgesetze“ der Kirche, von deren Anerkennung jegliche Verständigung bezüglich ihrer Beziehungen zum Staat ausgehen müsse. Sie nannten als solche die den Bischöfen zustehenden Rechte zur „Bildung, Leitung, Verwendung und Ueberwachung des Clerus“ und zu allem, was „die Erhaltung der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, die Gestaltung ihres Cultus und die ganze Entwicklung des kirchlichen Lebens, die Handhabung der kirchlichen Disciplin und der kirchlichen Verfassung“ betraf¹⁶⁰¹.

Das Bischofskollegium schloß diese Denkschrift an die Regierungen mit der Bitte um eine baldige und „gerechte Würdigung“ der darin „vertrauensvoll ausgesprochenen Worte“ – es erfolgte jedoch von staatlicher Seite während der nächsten Monate keine Reaktion.

Den rastlos arbeitenden Erzbischof lud die Äbtissin gegen Ende des Jahres zur Erholung nach Lichtenthal ein. Er sagte ihr am 23. Dezember 1851 zu mit den Worten: „. . . welche Einladung ich immer so gerne annehme, was eben in Hinsicht meines Alters nicht mehr oft geschehen kann.“ Eine rigorose Weisung P. Stögers annullierte er in diesem Brief mit den Worten: „Der Frohsinn ist zu erhalten, ohne welchen sich das Gemüth nur gehindert zu Gott zu erheben vermag. Ich, als Oberhirt würde mir Verantwortung zuziehen, wenn Trübsinn bey Ihnen eintrethen würde, ich habe mich bisher immer erbaut, über das beobachtete

¹⁵⁹⁹ 1849, Juli 29; EAF Sammlung Hirtenbriefe.

¹⁶⁰⁰ 1851, Januar 7; LKA 8/6.

¹⁶⁰¹ „Denkschrift der vereinigten Erzbischof und Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz an die allerhöchsten und höchsten Regierungen der zur Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten“; Herder 1851, EAF B 2–29/43.

schöne Verhalten daselbst, über das friedlich geordnete Leben mit Heiterkeit verknüpft“¹⁶⁰².

Sein Besuch in Lichtenthal vertiefte den Kontakt des Oberhirten mit dem Seelsorger des Klosters, Dekan Martin Schell. Er erkannte in ihm einen Mann seines Geistes und Sinnes und berief ihn Mitte April 1852 als Domkapitular nach Freiburg. Den Klosterfrauen schrieb er am 18. April aus diesem Anlaß, er habe sich leider genötigt gesehen, ihnen den „Herrn Dechant Schell wegzustehlen“. Sie möchten sich selbst nach einem geeigneten Nachfolger umsehen und diesen durch Domkapitular Schell vorschlagen lassen. Er fügte diesem Rat das Versprechen seiner Vermittlung bei der Regierung hinzu mit den Worten, „damit man dafür arbeiten kann, daß der Wunsch erfüllt werde“¹⁶⁰³.

In Lichtenthal vereinbarte man sich hierauf mit Pfarrer Karl Franz Weickum, der bisher in Illenau gewirkt hatte. Er erhielt am 9. Juli 1852 die Pfarrei Beuern¹⁶⁰⁴ und wurde am 6. August zum Kommissar des Klosters ernannt¹⁶⁰⁵.

Am 24. April 1852 starb nach kurzer Krankheit Großherzog Leopold. Der Oberkirchenrat erließ hierauf die den römischen Vorschriften widersprechende Anordnung, in allen Kirchen für den protestantischen Landesherrn Seelenämter zu halten. Der Erzbischof setzte nun erstmals demonstrativ seine geistliche Autorität ein, indem er seinem Klerus nur Trauerfeiern mit Ansprachen erlaubte.

Er war entschlossen, den Kampf um die kirchlichen Grundrechte aufzunehmen, wartete jedoch vorerst etwaige Regierungsbeschlüsse ab¹⁶⁰⁶. Die innere Haltung, in der er unvermeidlichen Auseinandersetzungen entgegenging, spricht am 28. Dezember 1852 aus seinem Wunsch für das kommende Jahr: „Der Herr wolle Sie Alle befestigen im Glauben, beleben in der Hoffnung und entflammen in der Liebe, und Sie Alle im Frohsinn erhalten“¹⁶⁰⁷.

In Karlsruhe hatten kurz zuvor die Beratungen der für den oberrheinischen Metropolitanverband zuständigen Regierungen begonnen. Ihre Beschlüsse wurden dem Erzbischof am 5. März 1853 durch einen gedruckten Erlaß des Ministeriums des Innern mitgeteilt¹⁶⁰⁸.

Sie wichen von den bisherigen staatlichen Verfügungen nur durch minimale Zugeständnisse ab. Begründet wurde dies mit dem Hinweis, daß die beteiligten Regierungen zwar bemüht seien, der Kirche „eine größere Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten“ zu gewähren, als „Lenker der

¹⁶⁰² 1851, Dezember 23; LKA 8/6.

¹⁶⁰³ 1852, April 18; ebd.

¹⁶⁰⁴ 1852, Juli 9; LKA 29/1.

¹⁶⁰⁵ 1852, August 6; ebd.

¹⁶⁰⁶ Am 10. Februar 1852 hatten die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz eine gemeinsame Mahnung an ihre Regierungen abgegeben, ihre Denkschrift vom März 1851 zu beantworten.

¹⁶⁰⁷ Brief des Erzbischofs nach Lichtenthal v. 1852, Dezember 28; LKA 8/6.

¹⁶⁰⁸ Ministerium des Innern (gez. v. Marschall) an Erzbischof Hermann von Vicari v. 1853, März 5; EAF B 2–29/51.

Staaten“ jedoch „da ihrer Einwirkung nicht entsagen“ könnten, „wo die Kirche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreift“. Man sehe sich daher gezwungen, den bischöflichen Anforderungen entschieden entgegenzutreten, die für alle Gebiete des kirchlichen Lebens eine völlige Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt verlangten.

Die „Erwiederung des Erzbischofes von Freiburg auf die Großherzoglich Badische allerhöchste Entschließung vom 5. März 1853 in Betreff der Denkschrift des oberrheinischen Episcopates vom März 1851“ wurde am 16. Juli 1853 beim Herderverlag gedruckt¹⁶⁰⁹. Hermann von Vicari verließ dadurch einer von ihm und den Suffraganbischöfen am 12. April abgegebenen Kollektivklärung an die Regierung Nachdruck, indem er sich auf den für die katholische Kirche in Deutschland seit Jahrhunderten reichsgesetzlich anerkannten und durch den Westfälischen Frieden auch völkerrechtlich gewährleisteten Rechtszustand berief, der durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ausdrücklich auch für die Zukunft garantiert worden sei. Er setzte dies den großherzoglichen Ministern Punkt für Punkt mit der jeweiligen Eröffnung auseinander, in welcher Weise er fortan seinem kirchlichen Sendungsauftrag entsprechend zu handeln gedenke. Dabei verwahrte er sich vor allem dagegen, seine Hirtenschreiben oder die vom Papst ausgehenden Breven und Bullen vor deren Publikation zwecks staatlicher Genehmigung vorzulegen, indem er beteuerte, daß dieselben niemals etwas enthalten würden, „was in Wahrheit der Wohlfahrt und den Rechten des Staates entgegen sein könnte“.

Prinz Friedrich von Baden, der anstelle des schwerkranken Erbgroßherzogs Ludwig die Regentschaft führte¹⁶¹⁰, machte hierauf geltend, es würden durch ein solches Vorgehen die Landesgesetze verletzt. Er ernannte – nachdem der Erzbischof tatsächlich in der angekündigten Weise zu handeln begann – zu dessen Überwachung einen landesherrlichen Spezialkommissar.

Hermann von Vicari informierte nun seine Diözesanen durch einen ausführlichen Hirtenbrief vom 11. November 1853 über alle Ursachen, Zusammenhänge und Phasen des Kirchenstreits und forderte sie zum öffentlichen Gebet für die Freiheit der Kirche auf¹⁶¹¹.

Dieser Hirtenbrief – der ohne staatliche Genehmigung in vielen Gemeinden verlesen wurde – fand beim christlichen Volk großen Widerhall. Die Geistlichen wurden für das Verlesen durch die Bezirksämter mit einer Geldstrafe belegt, und die Lichtenhaler Chronik überliefert, daß auch Pfarrer Karl Weickum 50 Gulden bezahlen mußte¹⁶¹².

¹⁶⁰⁹ 1853, Juli 16; ebd.

¹⁶¹⁰ Großherzog Ludwig II. starb am 22. Januar 1858. Sein Bruder, Prinz Friedrich, führte seit dem 5. September 1856 den Titel Großherzog, womit er die offizielle Nachfolge angetreten hatte.

¹⁶¹¹ Hirtenbrief v. 1853, November 11; EAF B 2–29/51.

¹⁶¹² 1853, November; LKA Ch 7, 16.

Der Erzbischof erfuhr dadurch, daß der Klerus und das Volk hinter ihm standen, und er war entschlossen, den Kampf für die Rechte der Kirche weiterzuführen.

„Mich begnadigt Gott mit noch immer guter Gesundheit“, schrieb er am 13. April 1854 nach Lichtenthal¹⁶¹³. Er bedankte sich für das Gebet, das ihm sehr notwendig sei und das er als ein Geschenk erachte.

Da das Ministerium des Innern am 28. März des Jahres die Verwalter der Kirchen- und Stiftungsfonds angewiesen hatte, „etwaigen einseitigen Weisungen der Kirchenbehörde“ keine Folge zu leisten¹⁶¹⁴, unterrichtete der Erzbischof den Kuratklerus durch ein Zirkular vom 5. Mai, daß dieses Vermögen nicht durch Beiträge des Staates, sondern durch die Opfer der Gläubigen in kirchenbezogener Absicht entstanden sei. Es bleibe daher Eigentum der Kirche, über das sie allein zu verfügen habe, ein Recht, das mit der Annahme der Errichtungsbulle der Erzdiözese im Jahre 1827 vom Staat anerkannt worden sei¹⁶¹⁵.

Nachdem Hermann von Vicari auch seine Diözesanen hierüber informiert hatte, beschuldigte ihn die Regierung der Volksaufwieglung gegen die Staatsgewalt und inhaftierte ihn vom 22. bis 30. Mai in seinem Palais.

„Er ließ sich aber nicht einschüchtern, sondern schritt auf dem betretenen Wege muthvoll weiter“, vermerkt die Lichtenthaler Chronistin zu dieser Nachricht und fährt fort: „Sein edler Muth erhielt die schönste Anerkennung dadurch, daß ihm von allen Seiten, nicht allein aus Europa, sondern auch aus Amerika, Adressen zugesandt wurden, von sehr vielen Bischöfen und Erzbischöfen“¹⁶¹⁶.

Die badische Regierung sah sich nun genötigt, durch Unterhandlungen mit Rom eine Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat anzustreben. Papst Pius IX. (1846–1878) ließ sich jedoch erst auf Verhandlungen ein, nachdem die Regierung das Verfahren gegen den Erzbischof eingestellt hatte.

„Ich habe nun eine Hoffnung, daß die kirchlichen Angelegenheiten bald geordnet seyn werden, und dann wollen wir uns Alle freuen im Herrn“, schrieb Hermann von Vicari am 5. September 1854 an Äbtissin Amalie Trenkle¹⁶¹⁷. Er empfahl sich weiterhin dem Gebet des Konvents und schenkte diesem am 11. April 1856 eine bedeutende Reliquie des heiligen Cistercienserabtes Bernhard von Clairvaux¹⁶¹⁸.

Die Verhandlungen in Rom zogen sich jahrelang hin. Der Erzbischof mühte sich während dieser Zeit vor allem um eine gute Zusammenarbeit mit den Suffraganbischöfen, unter denen ihm der Rottenburger Oberhirte, Wilhelm Emma-

¹⁶¹³ 1854, April 13; LKA 8/6.

¹⁶¹⁴ Erlaß Nr. 6854 v. 1854, März 28, erwähnt in den diesbezüglichen Weisungen der Großh. Bad. Reg. des Oberrheinkreises Nr. 8899 v. 1854, April 25; EAF B 2–29/51.

¹⁶¹⁵ Schreiben des Erzbischofs an den Kuratklerus Nr. 3530 v. 1854, Mai 5; ebd.

¹⁶¹⁶ 1854, Mai; LKA Ch 7, 16.

¹⁶¹⁷ 1854, September 5; LKA 8/6.

¹⁶¹⁸ 1856, April 11; LKA 39/8, 3.

nuel von Ketteler, eine besondere Stütze war. Ihn veranlaßte er auch zu einem Besuch in Lichtenthal, der am 18. Juli 1857 stattfand¹⁶¹⁹.

Die Briefe des Erzbischofs an das Kloster – es sind insgesamt 30 handgeschriebene und 6 von ihm unterzeichnete – wurden wegen seines hohen Alters seltener. Am 26. Dezember 1857 ließ er durch seinen Sekretär Adolf Strehle dem Konvent seine Teilnahme zum Tod der Äbtissin Amalie Trenkle mitteilen¹⁶²⁰ und seinen Gebetswunsch um eine gute Neuwahl, damit das Kloster „in dem guten Geiste immer mehr erstarke, welcher es bisher so rühmlich ausgezeichnet“¹⁶²¹.

Zum Wahlkommissar ernannte er am 13. Januar 1858 Domkapitular Schell¹⁶²², unter dessen Vorsitz der Konvent am 21. Januar Frau Sophia Schell¹⁶²³ zur Äbtissin wählte. Hermann von Vicari erteilte ihr am 18. Mai die kirchliche Weihe, und es nahmen Großherzog Friedrich und seine Gemahlin, Luise von Preußen, an dieser Feier teil¹⁶²⁴.

Zu seinem nächsten Besuch im badischen Hauskloster traf der Erzbischof am 19. Juli 1859 ein¹⁶²⁵. Er war gekommen, um Großherzog Friedrich I. seinen Dank abzustatten für die am 28. Juni in Rom unterzeichnete Konvention, durch die der badische Staat die katholische Kirche als autonome Korporation anerkannte.

Der Landesherr gab dieses Abkommen am 5. Dezember 1859 bekannt¹⁶²⁶, und der Oberhirte erließ dazu am 17. Dezember ein Hirtenschreiben. Am 6. Januar 1860 hielt man in der Diözese ein öffentliches Dankfest ab, das auch in Lichtenthal mit einem Hochamt und Te Deum gefeiert wurde.

Das inzwischen in seiner Mehrheit zu liberalem Selbstbewußtsein erstarkte badische Parlament beanstandete indes die Konvention als einen souveränen Akt des Landesfürsten, bis es diese zur Vollzugsgenehmigung vorgelegt erhielt. Es erfolgte hierauf eine Ablehnung der Übereinkunft und als Surrogat der Entschluß, deren Inhalt durch Landesgesetze einzubringen.

Die katholische und die evangelische Kirche erhielten durch diese am 9. Oktober 1860 angenommenen Gesetze das Recht öffentlicher Korporationen¹⁶²⁷. Man

¹⁶¹⁹ 1857, Juli 18; LKA Ch 7, 17.

¹⁶²⁰ Äbtissin Amalie Trenkle starb nach kurzer Krankheit am 15. November 1857.

¹⁶²¹ 1857, Dezember 26; LKA 8/6.

¹⁶²² 1858, Januar 13; LKA 3/3. Landesherrlicher Wahlkommissar war der Zolldirektor Erwin Kirchgeßner.

¹⁶²³ Äbtissin Sophia Schell stammte aus Kuhbach bei Lahr, wo ihre Eltern, Jakob und Theresia Schell, das „Gasthaus zur Sonne“ unterhielten.

¹⁶²⁴ 1858, Mai 18; LKA Ch 7, 18.

¹⁶²⁵ 1859, Juli 19; LKA Ch 7, 19.

¹⁶²⁶ Die Konvention wurde im Großherzoglich Badischen Regierungsblatt Nr. LX vom 16. Dezember 1859 veröffentlicht. – Eine zeitgenössische Stellungnahme: *K. Bader*, Die katholische Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1860.

¹⁶²⁷ Heiner S. 2 ff., Reg.-Bl. Nr. LI, 375–378. Vgl. *J. Dorneich*, Der Kirchenkampf in Baden (1860–1876) und die Katholische Gegenbewegung. FDA 94, 1974, 547–588. Die „Osterproklamation“ und die kirchenpolitischen Gesetze vom 9. Oktober 1860 S. 551.

gestand ihnen bezüglich ihrer inneren Verwaltung die verlangte Freiheit zu, schränkte diese in ihren Auswirkungen jedoch zugleich durch die Unterstellung unter die staatliche Kirchenhoheit ein.

Im April 1861 ernannte der Erzbischof den Seelsorger der Gemeinde Beuern und des Klosters Lichtenthal zum Domkapitular und Pfarrer des Freiburger Münsters¹⁶²⁸. Das Kommissariat für die Abtei und das Kloster zum Heiligen Grab in Baden-Baden behielt er bei. Sein Nachfolger in Lichtenthal wurde der Pfarrverweser Paul Koch, der bisher in Weingarten bei Offenburg gewirkt hatte¹⁶²⁹.

2.

Lichtenthal versucht, das monastische Leben zu restaurieren, und wird darin durch den Kulturkampf behindert

Ermutigt durch die Gründung des Cistercienserklosters Mehrerau und beraten durch die Pioniere der Benediktinerabtei Beuron, verdrängte der Lichtenthaler Konvent in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Regulativ zugunsten der Ordenssatzungen.

Während der Kulturkampfzeit in diesem Streben behindert und auch wiederum in seiner Existenz bedroht, begann das Kloster 1883 mit einer Niederlassung in Österreich, die sich schon bald zur Abtei verselbständigte.

a) Die Gründung der Klöster Mehrerau und Beuron ermutigt zur Erstellung der „Lichtenthaler Statuten“

Nach der Säkularisation der deutschen Abteien wurde die Oberdeutsche Cistercienserkongregation kraft eines päpstlichen Breves vom 12. Dezember 1806¹⁶³⁰ von den Klöstern St. Urban im Kanton Luzern, Wettingen im Aargau und Hauterive bei Fribourg mit den gleichen Statuten als Schweizer Cistercienserkongregation weitergeführt. Angeschlossen waren die Frauenkonvente Kalchrain, Feldbach und Tänikon im Thurgau, Magdenau und Wurmsbach im Kanton St. Gallen, Gnadenthal im Aargau, Frauenthal im Kanton Zug, Maigrau-

¹⁶²⁸ 1861, April; LKA Ch 8, 23.

¹⁶²⁹ Pfarrverweser Paul Koch stammte aus Rheinbach in Rheinpreußen und war seit 1854 Vikar in Siegburg. 1860 wurde er in die Erzdiozese Freiburg übernommen und wirkte als Vikar in Hofweier, Offenburg und Weingarten. Als Confessarius von Lichtenthal versah er auch die Gemeinde Beuern bis zur Ernennung eines Pfarrers am 16. November 1865. Vgl. FDA XVII, 1885, S. 98 und LKA Ch 8, 45.

¹⁶³⁰ 1806, Dezember 12; ed. v. D. Willi, Die Oberdeutsche und Schweizerische Cistercienserkongregation, Brengenz 1879, 21–24.

ge und Fille-Dieu im Kanton Fribourg, Rathausen und Eschenbach im Kanton Luzern.

Die Lage der Schweizer Klöster verschlechterte sich jedoch nach der Aufhebung des Kirchenstaates und während der napoleonischen Gefangenschaft des Papstes in Paris (1809–1814). Zwar wurde die Garantie für ihren Bestand als Artikel zwölf in den eidgenössischen Bundesvertrag vom 7. August 1815 aufgenommen¹⁶³¹, es entfiel dieser jedoch in der neuen Bundesverfassung von 1832¹⁶³², wodurch den Kantonsregierungen mit katholischer Minderheit wirtschaftliche Eingriffe in die Klöster ermöglicht waren.

Im Jahre 1841 mußte die Abtei Wettingen vom Konvent verlassen werden. 1848 erhielten St. Urban und Hauterive¹⁶³³ den Aufhebungsbefehl, im gleichen Jahr traf dieses Schicksal auch die thurgauischen Frauenkonvente Kalchrain, Feldbach und Tänikon und das im Kanton Luzern liegende Kloster Rathausen¹⁶³⁴.

In Österreich hatte Kaiser Franz II.¹⁶³⁵ den Cistercienserorden mit der Säkularisation verschont, und es bestanden dort noch die Stifte, die den Aufhebungsmaßnahmen unter Joseph II. entgangen waren¹⁶³⁶. Kaiser Franz Joseph, der 1848 das habsburgische Erbe antrat, gab 1854 seine Zustimmung zur Gründung eines Priorats der Abtei Wettingen im ehemaligen Benediktinerkloster Mehrerau¹⁶³⁷ bei Bregenz.

Dieses Priorat blieb weiterhin Mitglied der Schweizer Cistercienserkongregation, und sein Vorsteher sollte als deren Superior Generalis walten. Auch behielt er das Amt eines Pater immediatus über die Wettingen unterstehenden Frauenklöster Wurmsbach, Magdenau, Frauenthal, Gnadenthal¹⁶³⁸, Feldbach,

¹⁶³¹ W. Fetscherin, Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, Bd. I, Bern 1874, 201 f.

¹⁶³² Vgl. J. Hergenröder, Handbuch der allgem. Kirchengesch. IV, 426.

¹⁶³³ Hauterive wurde 1939 durch Mönche der Abtei Mehrerau-Wettingen restituiert.

¹⁶³⁴ Die aus dem Kloster Rathausen vertriebenen Cistercienserinnen fanden bis 1876 ein Refugium im französischen Vézelize. Nachdem sie 1902 von dort vertrieben wurden, erhielten sie Aufnahme im ehemaligen bischöflichen Jagdschloß zu Thyrnau bei Passau. – Vgl. Zisterzienserinnen-Abtei Mariazell Wurmsbach, red. v. M. B. Oertig, Wurmsbach 1984. Bctr. Bundesratswahl v. 16. November 1848 und deren Folgen 72.

¹⁶³⁵ Franz II., der seit 1792 Deutscher Kaiser war, legte nach den Siegen, der Krönung und den organisatorischen Eingriffen Napoleons in Europa im Jahre 1806 diesen Titel ab. Er regierte bis zu seinem Tod am 2. März 1835 als Kaiser von Österreich. Für seinen kranken Nachfolger, Kaiser Ferdinand I. von Österreich, führte die Staatskonferenz die Regierung, deren bestimmendes Mitglied Fürst Klemens von Metternich war.

¹⁶³⁶ Das Stift Stams – zur ehemaligen Oberdeutschen Cistercienserkongregation gehörend – war 1807 infolge der Abtretung Tirols an Bayern aufgehoben worden. Nach der Rückkehr zu Österreich wurde Stams 1814 wiederhergestellt und gehört seit 2. Januar 1923 zur Kongregation von Mehrerau. – G. Amman und G. Peda, Stift Stams, Großer Kunstführer des Verlags Schnell u. Steiner, Bd. 111, München/Zürich 1984.

¹⁶³⁷ Mehrerau wurde 1097 durch Mönche von Petershausen besiedelt und war Grablege der Grafen von Bregenz und Montfort.

¹⁶³⁸ Gnadenthal wurde 1843 restituiert, konnte sich jedoch nicht mehr sanieren und mußte 1876 aufgelöst werden.

Kalchrain und Tänikon¹⁶³⁹, wie überhaupt alle Rechte und Titel des Abtes von Wettingen auf den jeweiligen Vorsteher des Priorats Mehrerau übertragen wurden¹⁶⁴⁰.

Der Wettinger Abt Leopold Höchle und seine Mönche begannen am 18. Oktober 1854 in Mehrerau wieder offiziell mit dem monastischen Leben. Den Gottesdienst dieses Gründungstages hielt der Feldkircher Bischof Georg Prünster in der Bibliothek des Klosters, da dessen Kirche im Jahre 1806 abgebrochen worden war¹⁶⁴¹.

Als Beitrag zu ihrem Wiederaufbau schickte man Ende 1856 aus Lichtenthal 50 Gulden, wodurch erstmals wieder ein Kontakt des badischen Hausklosters mit dem Cistercienserorden zustande kam¹⁶⁴².

Zum Beginn des kommenden Jahres sandte Abt Leopold einige Exemplare des Cistercienser Direktoriums für das Chorgebet nach Lichtenthal. Er bezeugte im Begleitbrief seine Teilnahme am Tod der Äbtissin Amalie Trenkle und schrieb vom Gottvertrauen auf eine rechtmäßige Nachfolgerin¹⁶⁴³. Die Umstände dieser ohne einen Beauftragten des Ordens zu tätigen Wahl erwähnte er nicht, entsprach hernach aber auch nicht der Einladung zur Teilnahme an der Benediktion der neuen Äbtissin Sophia Schell¹⁶⁴⁴. Immerhin kam zu diesem Akt der Abt des elsässischen Trappistenklosters Ölenberg¹⁶⁴⁵ im Cistercienserhabit nach Lichtenthal, was auf die ebenfalls anwesende großherzogliche Familie einen im Benediktionsbericht eigens vermerkten Eindruck machte¹⁶⁴⁶.

Da man im Kloster Mehrerau alle Kräfte für den monastischen Neubeginn und die Einrichtung eines den österreichischen Erfordernissen entsprechenden Bildungsinstituts¹⁶⁴⁷ einsetzen mußte, konnte von dort vorerst keine Unterstützung

¹⁶³⁹ Die Konvente von Kalchrain, Feldbach und Tänikon vereinigten sich 1856 in Österreich zum Kloster Mariastern-Gwigen. Vgl. Cistercienserinnenabtei Mariastern-Gwigen. Bregenz 1980.

¹⁶⁴⁰ Dekret der Congregatio Episcoporum et Regularium v. 1854, August 14. Vgl. *W. Wostri*, Die Schweizer Zisterzienserkongregation, A Cist 24/2, 1968, 161–301. Dekret v. 1854 S. 247.

¹⁶⁴¹ Vgl. *H. Groner*, Kreuz und Stab, in: Mehrerau/1854–1954, 47–75. Gründungsgottesdienst 52.

¹⁶⁴² Dankbrief des Abtes Leopold Höchle v. 1857, Januar 10; LKA 13/2.

¹⁶⁴³ 1857, Dezember 25; ebd.

¹⁶⁴⁴ Vgl. Brief des Pfarrers Weickum an Abt Leopold Höchle v. 1858, Februar 3, in welchem er dem Prälaten vorschlägt, mit dem Schiff bis Friedrichshafen und von dort mit der Eisenbahn bis Baden-Baden zu fahren. MKA Abt. F Li III.

¹⁶⁴⁵ Ölenberg im Oberelsaß wurde um 1046 gegründet und 1796 als Nationalgut verkauft. 1825 wurde das Kloster durch Trappisten wiederbesiedelt.

Die vom Cistercienserkloster La Trappe in der Normandie ausgehende Reformbewegung geht auf Abt Armand-Jean le Bouthillier de Rancé (1626–1700) zurück. Ihr Ziel ist eine den ursprünglichen Verhältnissen von Cîteaux angepaßte Lebensweise. Da die Trappisten diese Absicht auf den Generalkapiteln des Ordens nicht allgemein durchsetzen konnten, verlangten sie ihre Verselbständigung und wurden durch Papst Leo XIII. am 12. März 1893 als „Orden der Reformierten Cistercienser oder von der Strengen Observanz“ im Sinne eines Zweiges des Cistercienserordens bestätigt.

¹⁶⁴⁶ Benediktionsbericht v. 1858, Mai 15; LKA 3/3.

¹⁶⁴⁷ Die Mönche von Mehrerau begannen im November 1854 mit einer Gymnasial-Lehranstalt in Verbindung mit einem Konvikt. 1856 erhielt dieses Collegium S. Bernardi ein eigenes Gebäude. Vgl. *B. Grießer*, Von der Lateinschule zum Gymnasium, in: Mehrerau/1854–1954, 165–176.

für die Rückkehr Lichtenthals zum Cistercienserorden erwartet werden. Auch stand man als badisches Hauskloster stets so unter der großherzoglichen Aufsicht, daß rege Beziehungen zu einem in Österreich situiereten Kloster nicht ohne weiteres aufgenommen werden konnten.

Der eigentliche Anstoß zur monastischen Restauration ging daher nicht von den Cisterciensern aus, sondern von zwei Benediktinern, die am 13. Oktober 1860 – nach einem kurzen Aufenthalt im Kloster Mehrerau¹⁶⁴⁸ – zu einem Besuch in Lichtenthal eintrafen.

Es waren dies die Brüder Placidus und Maurus Wolter, die am 29. September dieses Jahres von Papst Pius IX., auf Anregung und in Gegenwart der Fürstin Katharina von Hohenzollern, mit der Neubegründung des monastischen Lebens in Deutschland beauftragt worden waren¹⁶⁴⁹ und sich nun mit ihr in Lichtenthal zu eingehender Besprechung einfanden¹⁶⁵⁰.

Fürstin Katharina, eine geborene Prinzessin zu Hohenlohe, gab durch ihre Briefe seit 1853 der Äbtissin und dem Konvent zu Lichtenthal Einblick in ihre religiösen Absichten. Am 8. Januar 1861 teilte sie ihnen aus Düsseldorf mit, daß die beiden Mönche nun bei Cleve am Niederrhein ein Asyl gefunden hätten, und sie forderte auf zum Gebet „um gesegneten Fortgang der neuen Gründung von St. Benedikt bei Materborn“¹⁶⁵¹.

Als es sich nach Jahresfrist erwies, daß Materborn nicht der geeignete Ort für eine benediktinische Niederlassung war, erwarb die Fürstin von ihren Verwandten das ehemalige Augustiner Chorherrenstift Beuron im Donautal, das sechzig Jahre zuvor durch die Säkularisation Besitz der Hohenzollern geworden war. Dort wurde an Pfingsten 1863 das monastische Leben begonnen.

Prior Maurus Wolter berichtete hierüber eingehend dem Lichtenthaler Konvent, als er Mitte September 1865 für einige Erholungswochen ins badische Hauskloster kam. Zum Dank hielt er dort Konferenzen über das klösterliche Leben, und man führte auf seine Anregung hin wieder das Silentium während der Mahlzeiten ein¹⁶⁵².

Auch gelang es ihm, Äbtissin Sophia Schell und den Confessarius Paul Koch zu einer den Zeitumständen angepaßten Neufassung der Ordensstatuten zu animieren, zumal er sich selbst im Kloster Mehrerau und bei anderen Konventen,

¹⁶⁴⁸ 1860, Oktober 10; Eintrag im Zelebrationsbuch der Abtei Mehrerau.

¹⁶⁴⁹ Vgl. *H. Nitz*, Wie es zur Gründung des Benediktinerklosters Beuron kam. In: *Das Hundertste Jahr: Beuron 1863–1963* (Beuron 1963), 81–85. – Papst Pius IX. hatte im September 1846 eine Kardinalskommission für die Restauration des Ordenslebens in den von der Säkularisation betroffenen Ländern eingesetzt. Vgl. *R. Aubert*, Die Orden und Kongregationen. HKG VI/1, 650–656. Einsetzung der Restaurationskommission 651. – Betr. Gründungsvorhaben von P. Placidus und Maurus Wolter vgl. *O. Köhler*, Das organisatorische Moment in den alten Orden und den Neugründungen – innere Reform und Anziehungskraft. HKG VI/2, 278–292. Benediktinerorden 280–284.

¹⁶⁵⁰ 1860, Oktober 13/14; LKA Ch 8, 21.

¹⁶⁵¹ 1861, Januar 8; LKA 8/3.

¹⁶⁵² 1865, September 18; LKA Ch 8, 44.

die nach der Benediktusregel lebten, Rat für die Aufstellung der Beuroner Konstitutionen geholt hatte¹⁶⁵³.

Pfarrer Koch begann alsbald mit der Erarbeitung und Niederschrift der „Statuten des ehrwürdigen Gotteshauses Unserer lieben Frau zu Lichtenthal des hl. Cistercienserordens“ und vollendete dieses Werk 1866¹⁶⁵⁴.

Es handelt sich dabei um eine Überarbeitung der vom Nationalkapitel zu Kaisheim 1733 für die Oberdeutsche Cistercienserkongregation vereinbarten Konstitutionen, unter Berücksichtigung der durch die Zeitumstände veränderten Verhältnisse im badischen Hauskloster. Unter diesen sind im Vorwort die Trennung vom Ordensverband, die Abhängigkeit vom Bischof und die Verpflichtung zum Schuldienst genannt, für dessen Ausübung noch keine ordnungsgemäßen Vorschriften vorhanden waren.

Über jeden Punkt dieser Neufassung fand eine Beratung mit der Äbtissin und einigen „im Ordensleben wohl erfahrenen Frauen“ statt. Dabei wurde besonderer Nachdruck auf die monastischen Grundelemente gelegt durch entsprechende Weisungen zu persönlicher Besitzlosigkeit, zu Gehorsam und Gemeinschaftsleben, zu Gebet und Arbeit, zur Beobachtung des monastischen Schweigens und der Klausur. Eine wesentliche Absage an das Regulativ enthielt das Kapitel „Von der h. Profession“, die nach dem im Cistercienserbrevier angegebenen Ritus abzulegen war¹⁶⁵⁵.

Nach der Niederschrift wurden diese Statuten nach Beuron an Prior Maurus Wolter zur Prüfung geschickt. Nach dessen Gutheißung las man sie vom 19. bis 25. Juni 1866 dem Konvent bei Tisch vor, um sie hernach dem Erzbischof zur Genehmigung vorzulegen¹⁶⁵⁶.

Hermann von Vicari beauftragte Domkapitular Weickum mit der Überprüfung und genehmigte diese Konstitutionen am 8. Januar 1867 vorläufig und zur Erprobung für ein Jahr¹⁶⁵⁷. Nach Ablauf desselben verlängerte er seine vorläufige Erlaubnis „in Anbetracht der Zeitverhältnisse“ auf unbestimmte Zeit¹⁶⁵⁸.

Eine Begutachtung der Lichtenthaler Statuten durch den Abt von Mehrerau konnte wegen des deutschen Bruderkrieges von 1866 nicht stattfinden. Es vernichtete dessen Ausgang die Hoffnung vieler süddeutscher Katholiken auf eine Lösung der Reichsfrage, bei der Österreich den nationalkirchlichen Bestrebungen im übrigen Deutschland hätte entgegenwirken können. Für Lichtenthal war

¹⁶⁵³ Vgl. O. Wolff, Beuron. Bilder und Erinnerungen aus dem Mönchsleben der Gegenwart, Freiburg 1923, 66.

¹⁶⁵⁴ Original v. 1866; LKA 45/1a.

¹⁶⁵⁵ Ebd. 110 f. Die Profeß wurde innerhalb des Klosters stets nach Ordensvorschrift und vor der Öffentlichkeit nach dem Regulativ abgelegt. Vgl. Anm. 1546.

¹⁶⁵⁶ 1866; LKA Ch 8, 49 f.

¹⁶⁵⁷ Mitteilung des Domkapitulars Weickum v. 1867, Januar 8; LKA 8/6.

¹⁶⁵⁸ Vermerk im Vorwort zu LKA 45/1a.

damit auch die Aussicht unwahrscheinlich geworden, durch das österreichische Kloster Mehrerau wieder mit dem Orden verbunden zu werden.

Um der Tatsache der nur politisch bedingten Trennung vom Orden Ausdruck zu geben, ersetzte man in den Lichtenhaler Statuten von 1866 das Kapitel „Von der Visitation“ durch die Abschrift der letzten Visitations-Charta, die Abt Carolus Caspar¹⁶⁵⁹ von Tennenbach am 14. Mai 1795 gegeben hatte¹⁶⁶⁰. Die Äbtissin und der Konvent bezeugten damit, daß die geistliche Jurisdiktion über das Kloster keineswegs an den Diözesanbischof übergegangen war, sondern der Cistercienserorden lediglich an deren Ausübung gehindert wurde.

b) Die Zeit des Kulturkampfes

Die Regierungszeit Großherzog Friedrichs I. war gekennzeichnet von seinem Willen, für die Einigung Deutschlands den Baden zukommenden politischen und kulturellen Beitrag zu leisten. Seine regen geistigen Beziehungen zu dem eine deutsche Nationalerziehung fordernden Historiker Heinrich Gelzer¹⁶⁶¹ und sein protestantisches Kirchenverständnis bestimmten ihn dabei, den kulturellen Einsatz der katholischen Kirche als ultramontan orientierten und dem Deutschtum entfremdenden Einfluß zu beurteilen.

Er bestärkte dadurch die im badischen Parlament nach der Ablehnung des Konkordats durchgebrochene Absicht, die katholische Kirche auf ihren sakralen Eigenbereich zu verweisen und für ihr bisheriges kulturelles und caritatives Einsatzgebiet an deutschnationalem Bildungsgut geschulte Kräfte heranzuziehen.

Der erste Oberschulratsdirektor Knies veröffentlichte am 5. Mai 1863 ein Reformprogramm, bei dem der bisherige Einfluß der Kirche auf das gesamte Bildungswesen nahezu ausgeschaltet und der Staat zum ausschließlichen Träger des Schulwesens erklärt wurde¹⁶⁶². Eine gegen dieses Vorhaben abgegebene Erklä-

¹⁶⁵⁹ Abt Carolus Caspar aus Reuthe im Breisgau war von 1770 bis 1772 außerordentlicher Confessarius in Lichtenhal und um 1779 Pfarrer in Friedenweiler. Er wurde 1782 zum Abt von Tennenbach gewählt und starb am 5. August 1803. *Monumenta monastica*. FDA 15, 236 f.

¹⁶⁶⁰ 1795, Mai 14; Orig. LKA 15/10.

¹⁶⁶¹ Der Historiker Heinrich Gelzer stammte aus Schaffhausen. Er wirkte bis 1850 an den Universitäten Basel und Berlin. Sein Engagement für die politische und kulturelle Situation Deutschlands erschloß ihm die Ethik als wichtigste Ergänzung der Geschichte. Seit Ende 1852 gab er bei Perthes in Gotha die „Protestantischen Monatsblätter für innere Zeitgeschichte“ heraus. Am 11. Mai 1860 erfolgte erstmals eine Unterredung mit dem Großherzog, der auf seinen Vorschlag hin am 18. Oktober 1863 die „Steinstiftung für die innere Einigung der deutschen Nation“ beschloß und ihn am 1. Januar 1866 zu deren Kurator ernannte. Auch vertraute er ihm die Erziehung des Erbgroßherzogs Friedrich an und unterhielt mit Gelzer über alle wesentlichen politischen Fragen einen regen geistigen Austausch. Vgl. *Fuchs* I, S. 14⁺–23⁺ und S. 109 Nr. 88.

¹⁶⁶² *H. Hansjakob*, Hermann von Vicari, Würzburg 1873, 38. – Die von Direktor Karl Knies veröffentlichten Thesen zur Schulreform trugen wesentlich zum Schulgesetz von 1864 bei. Vgl. *H. Brück*, Die ober-rheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt, Mainz 1868, 493. Der durch Erlaß vom 12. August 1862 gegründete

rung des Freiburger Oberhirten und ein Hirtenbrief vom 19. Juli 1864¹⁶⁶³ blieben ohne jeden Erfolg. Die Mitarbeit der Kirche wurde auf den Religionsunterricht beschränkt und die Schulinspektionen fortan nicht mehr durch den Schuldekan, sondern durch einen Ober- oder Kreisschulrat vorgenommen¹⁶⁶⁴. Zugleich sollte die Ausbildung der Geistlichen durch ein umfassendes Allgemeinwissen ergänzt werden, weshalb die Regierung 1867 ein Kulturexamen der Theologen verfügte.

Am 8. März 1868 kam unter Leitung des Staatsministers Julius Jolly¹⁶⁶⁵ ein Gesetz über den Elementarunterricht heraus, das die fakultative Einführung der Simultanschule vorsah. Für das Lehrinstitut Lichtenthal – das sich als katholische Korporationsschule verstand – blieb dieses Gesetz vorerst ohne Wirkung, da die Bevölkerung der Gemeinde Lichtenthal¹⁶⁶⁶ überwiegend katholisch war.

Erzbischof Hermann von Vicari, der bis zuletzt um das Mitbeteiligungsrecht der Kirche am badischen Schulwesen gekämpft hatte, starb am 14. April dieses Jahres. Er hatte 1867 bei der Regierung die Besetzung der Domdekanstelle durch Lothar von Kübel durchgesetzt, der am 22. März 1868 in der Metropolitankirche zum Weihbischof konsekriert wurde. Als Domdekan hatte Lothar von Kübel während der Sedisvakanz das Amt des Bistumsverwesers zu übernehmen. Er wurde – da bei der Wahl eines neuen Erzbischofs keine Einigung zustande kam – durch Papst Pius IX. auch weiterhin in dieser Eigenschaft mit der Leitung der Diözese beauftragt und mit entsprechenden zusätzlichen Vollmachten ausgestattet¹⁶⁶⁷.

Den ersten Besuch des Bistumsverwesers in Lichtenthal veranlaßte die Weihe der neuen Pfarrkirche am 26. September 1869. Er wurde am 24. September unter großer Anteilnahme der Bevölkerung empfangen, nahm Wohnung in der Abtei und besuchte am folgenden Tag die zur Kur in Baden-Baden weilende Königin Augusta von Preußen. Nach den Worten der Lichtenthaler Chronistin gelang es ihm, sie zur Teilnahme an der Kirchweihe zu bewegen¹⁶⁶⁸, während Großherzog Friedrich und seine Gemahlin Luise von Preußen in diesem Zusammenhang nicht erwähnt sind.

Oberschulrat war eine Zentral-Mittelbehörde, die dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstand. An ihre Stelle trat später das Kultusministerium. *Heiner*, 238 ff. Reg.-Bl. Nr. 39.

¹⁶⁶³ 1864, Juli 19; Druck v. J. Dilger; EAF Sammlung Hirtenbriefe.

¹⁶⁶⁴ In Lichtenthal entsprach der Stand der Mädchenschule nach einem Prüfungsbescheid des Bezirksschulrats Grafmüller vom Juli 1864 den „strengen Anforderungen“, die nunmehr galten, und es wurde unter anderem die „taktvolle Behandlung der Kinder“ hervorgehoben. LKA 42/2a.

¹⁶⁶⁵ Julius Jolly war seit 1862 Ministerialrat im bad. Innenministerium und seit 1866 dessen Präsident. 1868 übernahm er dazu das Präsidium des Staatsministeriums, das er bis 1876 innehatte. – Gesetz über den Elementarunterricht. *Heiner*, 243 Reg.-Bl. Nr. 15, 251–280.

¹⁶⁶⁶ Die Gemeinde Beuern nahm am 17. Januar 1864 den Namen „Lichtenthal“ an, der sich lediglich durch die modernisierte Schreibweise von dem des Klosters unterscheidet. – *K. Klein*, Lichtenthal von den Ursprüngen bis zur Eingemeindung (mschr.), B.-Baden 1984.

¹⁶⁶⁷ Vgl. *H. Ott*, Lothar von Kübel – Bistumsverweser in schwerer Zeit, Gedanken 100 Jahre nach seinem Tod. FDA 101, 1981, 231–243.

¹⁶⁶⁸ LKA CH 8, 62 ff. – Betr. Grundsteinlegung und Einweihung der Pfarrkirche St. A. B.-B. 35/17–6.

Die zum Kulturkampf¹⁶⁶⁹ gewordenen Spannungen zwischen der badischen Regierung und der katholischen Kirche belasteten das Verhältnis des Bistumsverwesers zum Landesherrn. Großherzog Friedrich hatte in diesem Jahr der obligatorischen Einführung der Zivilehe zugestimmt, und er bestätigte im folgenden das sogenannte Stiftungsgesetz, wodurch die caritativen Einrichtungen der Kirche verweltlicht wurden.

Ein weiterer Erlaß des Jahres 1870 machte die Geltung der durch das Erste Vatikanum¹⁶⁷⁰ erarbeiteten dogmatischen Konstitutionen von der Zulassung durch die Regierung abhängig¹⁶⁷¹, wodurch die Kirche in Baden völlig unter die Kontrolle des Staates geriet.

Für den Großherzog war die Idee einer nationalen Kirche mit dem Wunsch nach der Einheit Deutschlands verbunden. Baden trat daher noch während des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich im November 1870 dem Norddeutschen Bund bei, und das badische Heer wurde wenig später der preußischen Armee integriert.

Am 23. Januar 1871 schrieb Friedrich I. aus Versailles an Staatsminister Jolly: „Manche bisherige Arbeit, deren Bedeutung stets auf das große Ganze gerichtet war, geht nun auch auf dem großen Wege, wo die Gesamtinteressen des Reiches ihre Entscheidung finden . . .“¹⁶⁷².

Während der nun folgenden Jahre weilte der Großherzog häufig in Berlin, um seinen Schwiegervater, Kaiser Wilhelm I., wegen des durch Otto von Bismarck geführten Kampfes¹⁶⁷³ gegen den kulturellen Einfluß der Kirche zu beraten. Seine besondere Sorge galt dabei der Beschwichtigung der Kaiserin Augusta, die durch das Vorgehen des Reichskanzlers in einen schweren Gewissenskonflikt geraten war.

¹⁶⁶⁹ Der hist. Begriff Kulturkampf entstand während der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen, die 1872 in Preußen begannen. Er geht auf Rudolf Virchow zurück, der ihn im Sinne eines Kampfes für die nationale Kultur gebrauchte. Er erfuhr indes durch die von katholischer Seite erfolgte Interpretation einen Bedeutungswandel und wird seither als Kampf gegen das kulturelle Mitspracherecht der Kirche verstanden. – Vgl. G. Schuster, Der Kulturkampf. HDG⁷ II, 528–531. Begriff des Kulturkampfes 529. – R. Lill, Der Kulturkampf in Preußen und im Deutschen Reich (bis 1878). HKG VI/2, 28–48.

¹⁶⁷⁰ Das Erste Vatikanum wurde am 8. Dezember 1869 durch Papst Pius IX. in der Peterskirche eröffnet und wegen der Besetzung des Kirchenstaates durch die Piemontesen von ihm am 20. Oktober 1870 bis auf weiteres vertagt. – R. Aubert, Das Vatikanische Konzil. HKG VI/1, 774–791. Eröffnung 778. Vertagung 791. – Bezüglich des Interesses Großherzog Friedrichs von Baden am Konzil vgl. R. Bäumer, Die Badische Regierung, die Freiburger Theologische Fakultät und das I. Vatikanische Konzil. FDA 97, 1977, 237–278. – Dem Staatskirchentum wurde auf diesem Konzil die Universalität des Kirchenrechtes und dessen Sicherung durch den päpstlichen Absolutismus entgegengestellt. Vgl. F. Fleiner, Über die Entwicklung des kath. Kirchenrechtes im 19. Jahrh., Tübingen 1902, 17.

¹⁶⁷¹ Heiner, 22–23 Ges.- u. Verordnungsblatt v. 1870 Nr. LXIII S. 663.

¹⁶⁷² Fuchs I, S. 1 Nr. 2; GLA 52/12 Nr. 17.

¹⁶⁷³ Erster Anlaß zu diesem Kampf war der Antrag der Zentrumsparthei, die kirchlichen Grundrechte in die Reichsverfassung aufzunehmen. Er wurde am 4. April 1871 mit großer Mehrheit abgelehnt. Vgl. J. Kießling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche I, Freiburg 1911, 369 ff.

Da man auch in Lichtenthal auf ihren Schutz vertraute, den sie anlässlich ihrer Besuche als Königin von Preußen in den Jahren 1861 bis 1864 dem Kloster versprochen hatte¹⁶⁷⁴, soll ihre schwierige Stellung am Berliner Hof anhand eines Briefes des badischen Großherzogs erläutert werden. Er schrieb am 24. Juli 1871 an den ebenfalls durch Wilhelm I. konsultierten Heinrich Gelzer, er habe der Kaiserin bezüglich der kirchlichen Streitfragen dringend zur Zurückhaltung geraten, damit sie nicht des Parteihasses bezichtigt werden könne und sich so die Möglichkeit bewahre, in Notfällen ihren mildernden Einfluß geltend zu machen¹⁶⁷⁵. Auch veranlaßte er sie am 17. März 1872 zur Unterscheidung zwischen „ultramontan“ und „katholisch“, worauf er ihr am folgenden Tag zu verstehen gab, er werde sich beim Kaiser für die Unterstützung der nach Freiheit und Unabhängigkeit von Rom strebenden Katholiken einsetzen¹⁶⁷⁶.

Als sich Friedrich I. im März 1872 in Berlin aufhielt, wurde dort das Schulaufsichtsgesetz erlassen, während das badische Parlament zur gleichen Zeit eine Ergänzung zum Schulgesetz von 1868 beschloß. Der nach der Rückkehr des Großherzogs bestätigte und am 2. April 1872 veröffentlichte Zusatz lautete: „Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt“¹⁶⁷⁷.

In Lichtenthal war man sich bewusst, daß der Entzug der Lehrberechtigung ein allmähliches Aussterben des Konvents nach sich gezogen hätte. Es wäre diese Entwicklung nicht einmal durch die Repräsentabilität des badischen Hausklosters aufzuhalten gewesen, das gerade an diesem 2. April 1872 von der englischen Königin Viktoria besucht wurde¹⁶⁷⁸.

Man erfuhr denn auch, daß die Kongregation der Schwestern vom Dritten Orden des hl. Dominikus in Neusatzek sowohl ihre Volks-, wie ihre Arbeitsschule im Jahre 1873 einstellen mußte¹⁶⁷⁹. Ebenso gehörten die Schwestern des hl. Franziskus in Erlenbad bei Obersasbach zu den von diesem Erlaß betroffenen Gemeinschaften¹⁶⁸⁰, für die sich der Bistumsverweser Lothar von Kübel vergeblich eingesetzt hatte.

Wie es aus einem am 8. März 1877 von ihm verfaßten Memorandum hervorgeht, hatte er wenigstens bezüglich der alten Frauenklöster mit der badischen Regierung eine Übereinkunft erzielt, wonach man diesen durch das Regulativ von 1811 die „Eigenschaft von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen entzo-

¹⁶⁷⁴ Vgl. LKA Ch 8, 25, 30 f., 35 und 38.

¹⁶⁷⁵ *Fuchs* I, S. 31 ff. Nr. 27; GLA FA Korresp. 13 Bd. 19 Nr. 84.

¹⁶⁷⁶ *Fuchs* I, S. 51 Nr. 47; GLA ebd. Nr. 92.

¹⁶⁷⁷ *Heiner*, 19 Ges.- u. Verordnungsblatt v. 1872 Nr. XV S. 173.

¹⁶⁷⁸ 1872, April 2; LKA Ch 8, 87.

¹⁶⁷⁹ Vgl. *W. Müller*, Kongregation der Schwestern vom Dritten Orden des hl. Dominikus in Neusatzek. Ortenau 58, 1978, 582–587. Betr. Schule 1873 S. 585.

¹⁶⁸⁰ Vgl. *W. Müller*, Schwestern des hl. Franziskus in Erlenbad, ebd. 588–593. Betr. 1873 S. 590.

gen“ habe¹⁶⁸¹. Er sicherte ihnen hierdurch den vorläufigen Weiterbestand, der für sie alle von der Berechtigung zur Unterrichtserteilung abhing.

Nachdem sich der Lichtenthaler Konvent während der vorausgegangenen Jahre angestrengt hatte, die Bestimmungen des Regulativs zugunsten der Ordenssätzen abzustreifen, mußte er nun erkennen, daß eben dieses Regulativ der einzige Deckungsschild war, hinter dem das Kloster den Kulturkampf überdauern konnte. Er stellte daher alle Bestrebungen nach Wiederanschluß an den Orden vorläufig zurück und erachtete die monastische Restauration als eine persönliche Gewissensangelegenheit, von der man außerhalb des Klosters nichts erfahren durfte.

Durch die in Preußen erlassenen Maigesetze¹⁶⁸² verschärfte sich 1873 die gesamtdeutsche Kirchenlage. In Baden erging am 19. Februar 1874 ein Aufnahmeverbot für die Bildungsstätten des künftigen Klerus¹⁶⁸³. Am 15. Juni 1874 bestätigte die großherzogliche Regierung die altkatholische Bewegung, die sich gegen das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit¹⁶⁸⁴ formiert hatte, als selbständige kirchliche Korporation¹⁶⁸⁵. Über Priester, die ihre Erlasse aus Überzeugung umgingen, verhängte sie Geld- und Gefängnisstrafen.

In Lichtenthal starb in diesem für die Erzdiözese Freiburg schwierigen Jahr der erst 44jährige Confessarius Paul Koch, der durch seine Initiative innerhalb des Konvents zur Restauration des monastischen Lebens beigetragen hatte¹⁶⁸⁶. Da er während seiner langen Krankheit durch den Lichtenthaler Gemeindepfarrer Thomas Gutgesell vertreten worden war, erhielt dieser am 30. April das Recht zur Amtsnachfolge¹⁶⁸⁷.

Von der am 31. Mai 1875 in Preußen erlassenen Aufhebung aller Orden und Kongregationen – mit Ausnahme der im Krankendienst tätigen – wurde auch das im Stammland Hohenzollern liegende Kloster Beuron betroffen. Es war inzwischen durch Nachwuchs erstarkt und im Jahre 1868 zur Abtei erhoben wor-

¹⁶⁸¹ Erwähnt im Memorandum des Bistumsverwesers v. 1877, März 8; LKA 41/4.

¹⁶⁸² Am 11. Mai 1873 erging in Preußen das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, am 12. Mai das Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, am 13. Mai das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel und am 14. Mai das Gesetz über den Austritt aus der Kirche. Vgl. *Fuchs* I, 121.

¹⁶⁸³ Vgl. *Heiner*, 29 ff. Erwähnt in *Ges.- u. Verordnungsblatt* v. 1888 S. 327 f.

¹⁶⁸⁴ Über das diesem Dogma zugrundeliegende Dekret wurde am 18. Juli 1870 in der Konzilsaula abgestimmt. Veröffentlicht wurde es durch die Bulle „*Pastor aeternus*“.

¹⁶⁸⁵ *Heiner*, 233 ff., *Ges.- u. Verordnungsbl.* v. 1874 Nr. XXIII, 277 f. – 1874 gab es in Baden 44 altkatholische Gemeinden, in Preußen 35 und in Bayern 34. Vgl. *J. Becker*, *Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876*, Mainz 1973, 332.

¹⁶⁸⁶ 1874, April 10; LKA Ch 8, 102 ff. Im Nachruf der Lichtenthaler Chronik wird u. a. der Einsatz des Pfarrers Koch für die Ausbildung der Lehrfrauen erwähnt, wozu er „verschiedene kleine Werke für alle Lehrgenstände“ verfaßte und die Novizinnen in „all den weit ausgedehnten Lehrgegenständen unterrichtete“.

¹⁶⁸⁷ 1874, April 30; LKA 6/2.

den¹⁶⁸⁸ und unterhielt seit dem 21. März 1873 eine Niederlassung in Maredsous in Belgien. Da diese räumlich beengt war und die Nachbarländer Bayern, Württemberg und Baden den Mönchen aus Hohenzollern die Aufnahme verwehrten, emigrierte der größere Teil des Konvents am 3. Dezember 1875 nach Österreich, wo ihm die Innsbrucker Servitenpatres in Volders im Oberinntal Asyl gewährten.

Wie man in Lichtenthal über einen solchen kirchenpolitischen Eingriff dachte, läßt sich trotz der Beziehungen zu Beuron nicht erfahren. Denn man hütete sich, in der Chronik oder sonstwo etwas niederzuschreiben, das die Pietät gegen den badischen Landesfürsten und seine kaiserliche Verwandtschaft auch nur im mindesten beirrt hätte. Für den Sommer 1875 sind drei Besuche der Kaiserin und ein anschließender separater Besuch der Großherzogin vermerkt¹⁶⁸⁹. Auch berichtet die Chronistin zum Bernardusfest 1875, der Rottenburger Bischof Karl Josef Hefele habe an diesem 20. August in Lichtenthal die Festpredigt gehalten. Er war seit Jahren wegen seiner auf Verständigung angelegten Haltung vom Großherzog und Kaiser Wilhelm I. als Vermittler zu den übrigen Bischöfen ins Auge gefaßt worden, und es hatte ihn Heinrich Gelzer wiederholt in deren Auftrag konsultiert¹⁶⁹⁰.

In Baden verschärften sich indes die Beziehungen zwischen der Regierung und dem Bistumsverweser, als am 18. September 1876 die obligatorische Einführung der Simultanschule gesetzlich festgelegt wurde.

Lothar von Kübel hatte am 9. Mai dieses Jahres die neue Lichtenthaler Äbtissin Aloysia Schreiber benediziert¹⁶⁹¹, und sie hielt sich während des nun folgenden Schulkampfes streng an seine Weisungen.

Seinen Wunsch, das Kloster solle zur Sicherung seines Fortbestands die Paritätische Volksschule annehmen, ließ der Großherzog dem Lichtenthaler Konvent am 2. Januar 1877 durch den Karlsruher Stadtpfarrer Benz in Form einer Anfrage mitteilen. Die Äbtissin erbat sich hierzu Bedenkzeit und zog während der nächsten Tage über den landesherrlichen Kommissar des Klosters, Geheimrat von Pfeuffer, genaue Informationen ein. Mit diesen versehen, reiste Pfarrer Gutgesell nach Freiburg zur Verhandlung mit dem Bistumsverweser und mit dem bischöf-

¹⁶⁸⁸ Die Benediktion des nunmehrigen Abtes Maurus Wolter erfolgte am 20. September 1869 in Rom, wo zu ihm die Lichtenthaler Äbtissin „ein mit Steinen besetztes silbernes Pectorale zum Geschenk übersandte“. LKA Ch 8, 62.

¹⁶⁸⁹ 1875, Oktober 16–18; ebd. S. 113.

¹⁶⁹⁰ Vgl. *Fuchs* I, S. 68 Nr. 49 (22. März 1872), S. 112 Nr. 91 (23. Februar 1873), S. 175 Nr. 147 (25. Juli 1874) und S. 178 Nr. 149 (Ende August 1874).

¹⁶⁹¹ Äbtissin Sophia Schell starb am 29. Dezember 1875. Die Neuwahl erfolgte am 8. Februar 1875. Äbtissin Aloysia stammte aus Karlsruhe. Ihr Vater Guido Schreiber war Professor am Polytechnikum in Karlsruhe. Er war ein Sohn des Karlsruher Hofhistoriographen, Hofrat Aloys Schreiber, der zuvor am Gymnasium in Baden-Baden und als Professor der Ästhetik an der Universität Heidelberg gewirkt hatte. – *Aloys Schreiber*, Badische Geschichte, Karlsruhe 1817. – O. *Biehler*, Aloys Schreiber 1761–1841. Ortenau 28, 1941, 148–149. – A. *Wolters*, Maria Aloysia Schreiber, Äbtissin von Lichtenthal (1827–1880). Ortenau 31, 1951, 111–113.

lichen Kommissar, Domkapitular Weickum. Nach der Rückkehr des Confessarius ergab eine Beratung mit den Vorsteherinnen der Klöster in Offenburg und Baden-Baden, daß jeder Konvent ein ihm angemessenes Schreiben an den Großherzog richten solle¹⁶⁹².

Die Äbtissin teilte hierauf Friedrich I. mit, ihre Lehrfrauen seien bereit, sich wie bisher durch den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend für den Staat nützlich zu erweisen. Man vertraue indes, er werde als Landesherr das neue Schulgesetz nur insoweit für das Kloster gelten lassen, als es mit der Absicht der Stifterin und dem Gewissen der katholischen Lehrfrauen vereinbar sei¹⁶⁹³.

Der Großherzog beantwortete dieses Schreiben nicht. Hingegen verlangte die badische Schulbehörde am 20. Februar 1877 über das Bezirksamt Baden eine sofortige Erklärung zur Umgestaltung des korporativen Lehrinstituts in eine simultane Volksschule, die der Leitung eines katholischen Lehrers unterstellt und deren katholische Lehrerstellen mit den bisher unterrichtenden Klosterfrauen besetzt werden sollten¹⁶⁹⁴.

Die Äbtissin und der Konvent baten hierauf um die rechtliche Anerkennung ihrer Korporations- als Privatschule, da sie dieselbe 1814 zugunsten des Staates freiwillig übernommen und für den Unterricht niemals ein Entgelt beansprucht hätten. Der Unterhalt einer weiteren Volksschule – neben der bereits für die Knaben bestehenden – lege der politischen Gemeinde Lichtental eine unerschwingliche finanzielle Belastung auf, und im übrigen werde dem Gesetz durch den Bestand *einer* Volksschule bereits entsprochen¹⁶⁹⁵.

Diese Erklärung wurde zuerst an Bischof Lothar von Kübel zur Begutachtung geschickt und mit dessen Einverständnis am 6. März für das Bezirksamt Baden fertiggestellt¹⁶⁹⁶. Der Amtmann leitete es jedoch wegen der fehlenden Alternativentscheidung nicht nach Karlsruhe weiter, sondern beauftragte den Ratschreiber der Gemeinde Lichtental, eine solche innerhalb von zwei bis drei Tagen beizubringen.

Gemeinsam mit dem Bürgermeister trug dieser der Äbtissin die dringende Bitte um die Übernahme der Volksschule vor. Sie versprach, es zu bedenken und schickte sofort eine Mittelsperson nach Freiburg, da sie eine Zusage nach Karlsruhe nicht ohne die Zustimmung des Bistumsverwesers geben wollte.

Lothar von Kübel antwortete mit einem kategorischen Nein. Er übersandte die Kopie einer am 8. März abgefaßten Erklärung des erzbischöflichen Kapitel-

¹⁶⁹² Tagebuchnotizen der Äbtissin Aloysia Schreiber über Verhandlungen v. 1877, Januar 2–15; LKA Ch 9, 41 f. – Vgl. O. Käbni, Das Kloster Unserer Lieben Frau und dessen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg, Ortenau 1966, 23–27.

¹⁶⁹³ Undatierter Entwurf; LKA 41/3.

¹⁶⁹⁴ 1877, Februar 20; ebd.

¹⁶⁹⁵ 1877, März 6; ebd. Vgl. St. A. B.-B. 35/21–10.

¹⁶⁹⁶ Tagebuch der Äbtissin Aloysia Schreiber v. 1877, März 3–12; LKA Ch 9, 47 f.

vikariats an das Ministerium des Innern, in der die Forderung nach Beibehaltung der von den Frauenklöstern geführten Korporationsschulen mit historischen Rechtsgründen fundiert war¹⁶⁹⁷. Die Äbtissin wies er an, ihm die gesamte Korrespondenz mit der badischen Regierung bezüglich dieser Angelegenheit zukommen zu lassen, sowie die das Lehrinstitut begründenden Urkunden.

Äbtissin Aloysia Schreiber bestand hierauf gegenüber dem Amtmann von Baden auf der Weiterleitung ihres Gesuchs vom 6. März nach Karlsruhe¹⁶⁹⁸.

Domkapitular Weickum erläuterte am 13. März die Antwort des Bistumsverwesers durch Informationen über den Stand der Verhandlungen mit dem Konvent der Chorfrauen vom Hl. Grab in Bruchsal¹⁶⁹⁹. Er riet zum Abwarten einer Antwort aus dem Ministerium des Innern, die vielleicht neue Gesichtspunkte für eine Entscheidung ergeben könnte¹⁷⁰⁰.

Zehn Tage später berichtete der erzbischöfliche Kanzleidirektor Heinrich Maas, die Freiburger Ursulinen hätten ein vom Bistumsverweser als „noch zulässig“ erklärtes Gesuch an die Regierung geschickt, in dem sie sich zur Umwandlung ihres Lehrinstituts in einen Teil der lokalen Volksschule bereit erklärten „unter Zusicherung der Forterhaltung der Kommunität“¹⁷⁰¹.

„Heute kam ein Brief von Herrn Direktor Maas, daß der Bischof erlaube, die Volksschule anzunehmen unter bestimmten Concessionen“, notierte die Äbtissin am 23. März in ihrem Tagebuch. Am 6. April folgte dementsprechend der Eintrag: Heute „kam Oberschulrath Wallraff in der Angelegenheit der Volksschulübernahme“¹⁷⁰².

Aus der Beratung mit ihm ging am 14. April eine Erklärung an das Ministerium des Innern hervor, daß man in Lichtenthal zur Umwandlung der korporativen in eine staatliche Volksschule im Falle der Garantie der Beibehaltung der bisherigen lokalen und personellen Verhältnisse bereit sei¹⁷⁰³.

Das Ministerium erklärte hierauf das bisherige Lehrinstitut zu einem Teil der Volksschule der Gemeinde Lichtental, deren Geschäftsführung jeweils der rangerste Lehrer der Knabenabteilung zu übernehmen habe. Der Unterricht der

¹⁶⁹⁷ 1877, März 8; LKA 41/4.

¹⁶⁹⁸ Tagebuch der Äbtissin Aloysia Schreiber; LKA Ch 9, 48.

¹⁶⁹⁹ Der Seelsorger der Chorfrauen vom Hl. Grab in Baden-Baden, Abbé Ludwig Jung, hatte 1858 in Bruchsal eine Filiale dieses Klosters gegründet. Sie wurde aufgrund des Simultanschulgesetzes von 1876 aufgehoben, und der Konvent kehrte in das Mutterkloster zurück. Die dortigen Lehrfrauen wurden – trotz Annahme der simultanen Volksschule – sobald sie aus Altersgründen zurücktraten, durch weltliche Lehrkräfte ersetzt. Der Konvent konnte sich jedoch durch den Ausbau seiner Mädchenrealschule den Fortbestand sichern. Vgl. W. Müller, Das Kloster vom Hl. Grab in Baden-Baden. Ortenau 58, 1978, 545–563, Kulturkampf 557 f.

¹⁷⁰⁰ 1877, März 13; LKA 41/4.

¹⁷⁰¹ 1877, März 23; ebd. Das Kloster der Ursulinen zu Freiburg wurde, nach anfänglich positiv scheinenden Verhandlungen, durch die badische Regierung aufgehoben.

¹⁷⁰² Tagebucheinträge v. 1877, März 23 und April 6; LKA Ch 9, 49 bzw. 53.

¹⁷⁰³ 1877, April 14; LKA 41/3.

Mädchen sollte in den bisherigen Räumen und nur von den Lehrfrauen des Klosters und ihren Nachfolgerinnen wie bisher unentgeltlich erteilt werden¹⁷⁰⁴.

Die Unterzeichnung dieses Vertrags fand am 23. April in Lichtenthal durch Ministerialrat Jos und Oberschulrat Wallraff statt. Sein Inkrafttreten für das kommende Schuljahr wurde am 5. Mai dem Bezirksamt Baden mitgeteilt¹⁷⁰⁵.

Für das Kloster wurde durch diesen Vertrag die Aufnahme von Kandidatinnen wesentlich erschwert. Es konnte theoretisch niemand mehr eintreten, der nicht zuvor das Staatsexamen für das Lehramt bestanden hatte und im Hinblick auf den Personalstand des klösterlichen Kollegiums die behördliche Zulassung erhielt.

Mehrere Lichtenthaler Postulantinnen wies das Ministerium des Innern im Laufe der nächsten Jahre zurück, darunter auch zwei Lehrfrauen des aufgehobenen Freiburger Ursulinenklosters, Sr. Josepha Bosch und Sr. Aloisia Lang. Begründet wurde dies am 19. September 1882 mit dem Bescheid, die Kommunität dürfe nach den Bestimmungen des 4. Organisationsedikts nicht aus mehr als zwölf Mitgliedern bestehen und habe sich entschieden an die Beobachtung des Regulativs vom 16. September 1811 zu halten¹⁷⁰⁶.

In Lichtenthal hatten nach dem frühen Tod der Äbtissin Aloysia Schreiber¹⁷⁰⁷ am 24. Mai 1880 siebzehn stimmberechtigte Chorfrauen Frau Magdalena Kollefrath zu deren Nachfolgerin erwählt¹⁷⁰⁸.

Sie beurteilte mit dem Konvent den Ministerialerlaß vom 19. September 1882 als einen Beweis, daß die Situation der Klöster in Deutschland auch weiterhin eine gefährdete sei, obwohl seit dem Pontifikat Papst Leos XIII. (1878–1903) Verhandlungen mit Preußen zur Modifikation der Kulturkampfgesetze liefen¹⁷⁰⁹. Man entschloß sich daher zur Ausführung des längst erwogenen Vorhabens, im Ausland ein von Lichtenthal abhängiges Priorat zu gründen, in dem man Novizinnen gemäß den Satzungen des Ordens aufnehmen und heranbilden und im Notfall für den ganzen Konvent ein Asyl finden konnte.

¹⁷⁰⁴ 1877, April 23; ebd. Die Lehrfrauen waren nach diesem Vertrag aus den das Staatsexamen vorweisenden Kandidatinnen nach Absprache mit der Äbtissin zu bestimmen.

¹⁷⁰⁵ 1877, Mai 5; ebd.

¹⁷⁰⁶ 1882, September 19; erwähnt in LKA 41/4.

¹⁷⁰⁷ Äbtissin Aloysia Schreiber starb am 5. April 1880.

¹⁷⁰⁸ Wahlprotokoll v. 1880, Mai 24; LKA 3/5, Äbtissin M. Magdalena Kollefrath stammte aus Hügelsheim. Ihr Vater war der Zollverwalter Johann Baptist Kollefrath. Ihr Bruder, Augustin Kollefrath, wirkte als Pfarrer zu Wyl im Kaiserstuhl.

¹⁷⁰⁹ Am 14. Juli 1880 erging das Milderungsgesetz zu den Maigesetzen und am 21. Mai 1886 das sogenannte Friedensgesetz, das am 29. April 1887 verabschiedet wurde und den Kulturkampf beendete. Vgl. J. Kießling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche III, Freiburg 1916, 457 ff. – R. Lill, Die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen und im Deutschen Reich. HKG VI/2, 59–78. – Zu den in Baden 1879 unternommenen ersten Vermittlungsversuchen von Prof. F. X. Kraus und Dekan A. Förderer vgl. H. Ott, Die ersten Bemühungen um eine Lockerung des Kulturkampfes in Baden im Jahre 1879. FDA 101, 1981, 304–313.

c) Die Gründung der Tochterabtei Mariengarten

Dem Entschluß, im Ausland ein Tochterkloster zu gründen, folgte eine Erkundungsreise des Lichtenenthaler Confessarius, Pfarrer Thomas Gutgesell. Sie führte ihn nach Wien, wo ihm der Regierungsrat Otto Ritter von Dahmen das am 4. Januar 1882 ausgeschriebene Angebot eines Gutshofes im Etschtal zeigte¹⁷¹⁰, den der Besitzer Paul Ritter von Putzer-Reibegg zu verkaufen gedachte. Das zu St. Pauls-Eppan gehörende Anwesen hieß der „Bloschhof“¹⁷¹¹. Es war 1879 von den aus Münster in Westfalen vertriebenen Salesianerinnen erworben und für die Einrichtung eines Pensionats teilweise ausgebaut worden, mußte jedoch aus finanziellen Gründen von ihnen wieder an den ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden.

Auf eine erste Anfrage erhielt Pfarrer Gutgesell am 31. Oktober 1882 nähere Auskünfte und Fotos¹⁷¹², worauf die Äbtissin in Verhandlungen einzutreten gedachte.

Da sie indes ihr Vorhaben nicht durch vorzeitiges Bekanntwerden bei der badi-schen Regierung gefährden wollte, inspizierte die ihr befreundete Generaloberin der Kreuzschwestern in Ingenbohl, Mutter Maria Theresia Scherer¹⁷¹³, auf ihre Bitte hin den Bloschhof. Mit ihr reiste die ehemalige Freiburger Ursuline Frau Aloisia Lang, die sich am 1. November 1882 als Laienschwester dem Lichtenenthaler Konvent angeschlossen hatte. Sie war von der Äbtissin beauftragt, unter günstigen Umständen als nominelle Käuferin einen vorläufigen Vertrag über den Erwerb des Bloschhofes abzuschließen, da Ritter von Putzer-Reibegg bei einer etwaigen Verzögerung diesen versteigern wollte.

Am Tage vor der Abfahrt, dem 8. Dezember 1882, unterbreitete die Äbtissin dem Freiburger Erzbischof, Johann Baptist Orbin (1882–1886), ihr Vorhaben mit der Bitte um ein Leumundszeugnis für Frau Aloisia Lang¹⁷¹⁴. Er zeigte sich in seiner Antwort vom 13. Dezember wegen des ihm bisher verschwiegenen Projekts überrascht, billigte es jedoch angesichts der schwierigen Zeitverhältnisse und in der Hoffnung, daß über die Lichtenenthaler Filiale später gediegener Ordensnachwuchs in die Diözese Freiburg kommen könne¹⁷¹⁵. Das erbetene Zeug-

¹⁷¹⁰ 1882, Januar 4; LKA 32/1.

¹⁷¹¹ Dieser „Bloschhof“ wird erstmals in einer Urkunde von 1307 erwähnt. Durch diese verließ König Heinrich von Böhmen und Polen, der zugleich Graf von Tirol und Görz war, seinem Ministerialen Ulrich dem Ploswssen den sogenannten Hof „zum Stadl“ in Eppan, der fortan nach seinem Besitzer „Bloschhof“ genannt wurde. Uk. v. 1307, Orig. Archiv des Stiftes Wilten bei Innsbruck, Lade Nr. XIII. A 1.

¹⁷¹² Brief der Frau von Putzer an Pfarrer Gutgesell v. 1882, Oktober 31; Mgt KA Gründungsakten.

¹⁷¹³ Mutter Maria Theresia Scherer schloß sich 1856 Ingenbohl an, wurde dort 1857 zur Generaloberin berufen und verwaltete dieses Amt bis zu ihrem Tode am 16. Juni 1888.

¹⁷¹⁴ 1882, Dezember 8; LKA 32/1. Ein solches Zeugnis wurde auch für die ehemalige Freiburger Ursuline, Frau Josepha Bosch, erbeten und ausgestellt. Sie konnte jedoch wegen Erkrankung nicht an der Gründung teilnehmen und starb am 9. März 1883 in Lichtenenthal. LKA Ch 8, 158.

¹⁷¹⁵ 1882, Dezember 13; ebd.

nis stellte er, nachdem er durch Ritter von Dahmen über die Verhältnisse im Bloshof und die Aussichten für eine Gründung in Österreich informiert worden war, am 22. Dezember 1882 aus¹⁷¹⁶. Er hob darin die durch staatliche und kirchliche Prüfungen erwiesene schulische Tüchtigkeit der Frau Aloisia Lang hervor und die von der badischen Regentenfamilie und dem deutschen Kaiserhaus anerkannte vorzügliche Disziplin im Kloster Lichtenthal.

Das Original schickte er mit einer Empfehlung an den Trienter Fürstbischof, Johannes della Bona, in dessen Diözese der Ort für die geplante Niederlassung lag. Eine Kopie sandte er an Ritter von Dahmen, der sich bei Kaiser Franz Joseph um die Erlaubnis zur Ansiedlung und zur Errichtung eines privaten Lehr- und Erziehungsinstituts verwenden wollte.

Während diese Formalitäten liefen, wurde am 20. Dezember 1882 in Bozen ein vorläufiger Kaufvertrag unterzeichnet. Demnach trat Frau Aloisia Lang in den Besitz des Bloshofes, sobald die staatliche Genehmigung erfolgt war, bei einer Ablehnung des Gesuchs sollte jedoch keine Kaufverbindlichkeit mehr bestehen¹⁷¹⁷.

Der in Wien gestellte Antrag wurde den österreichischen Gesetzen gemäß an den k. k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg, Freiherrn von Widmann, nach Innsbruck weitergeleitet. Er verlangte am 24. Januar 1883 einen vom Bischof bestätigten Nachweis über die künftigen Sustentationsmittel des Gründerkonvents, eine Quittung über den Erwerb des Bloshofes und die Zusicherung des Bürgerrechts in der dortigen oder einer benachbarten Gemeinde zwecks Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft¹⁷¹⁸. Erzbischof Orbin sandte ihm hierauf am 4. Februar ebenfalls ein Gutachten und eine Empfehlung¹⁷¹⁹, und die Äbtissin unterrichtete ihn über die bereits erfolgte Deposition des Gründungsvermögens¹⁷²⁰ beim Abt des Benediktinerklosters Muri-Gries¹⁷²¹.

Am 15. März meldete der Statthalter, der österreichische Minister für Kultus und Unterricht habe durch Erlaß vom 3. des Monats seine Zustimmung zur Er-

¹⁷¹⁶ 1882, Dezember 22; ebd. Der Erzbischof legte seinem Brief an die Äbtissin eine Kopie des Gutachtens bei und erwähnte seine Korrespondenz mit dem Fürstbischof und Ritter von Dahmen.

¹⁷¹⁷ Vgl. *M. A. Wieser*, Mariengarten 1883–1970, Gründung – Entwicklung – Tätigkeit (mschr.), Diss. Padua 1975, S. 35 nach Vertrag v. 1882, Dezember 20; Mgt KA Gründungsakten.

¹⁷¹⁸ 1883, Januar 24; Kopie LKA 32/1.

¹⁷¹⁹ 1883, Februar 4; Kopie ebd.

¹⁷²⁰ Beiträge zum Gründungsvermögen sind verzeichnet von Kaiserin Augusta, Königin Karola von Sachsen, Herzogin Hamilton, dem Fürsten von Fürstenberg und seiner Tochter, von Frau Josepha Bosch und ihrer Schwester Anna, von Pfarrer Hoppensack in Schuttern, Pfarrer Vivell in Biberach, Abbé Jung in Baden-Baden und Domkapitular Weickum in Freiburg. Auch hatten die Klöster des Zisterzienserordens Mariastern in Sachsen, Vézélise in Frankreich, Seligenthal in Bayern, Wurmsbach in der Schweiz, Rein, Lilienfeld und Mehrerau in Österreich, die Trappistenabtei Westmalle in Belgien und die Augustiner-Chorfrauen in Offenburg in Baden Spenden dazu gegeben. Verzeichnis der Stiftungsbeiträge in LKA 32/1.

¹⁷²¹ Dieses Kloster wurde 1027 im schweizerischen Muri gegründet und nach der 1841 erfolgten Aufhebung seit 1845 im österreichischen Gries weitergeführt. Über den Abt Bonaventura von Muri-Gries hatte die Äbtissin am 3. November 1882 bereits ausführliche Informationen über die Verhältnisse im Bloshof erhalten. Mgt KA Gründungsakten.

richtung des privaten Lehr- und Erziehungsinstituts mit dem Personalstand von vier Klosterfrauen und zwei Laienschwestern gegeben. Man müsse sich jedoch zur Unterrichtserteilung nach den in Österreich bestehenden Normen verpflichten¹⁷²².

Äbtissin M. Magdalena nahm hierauf M. Aloisia Lang in die Reihe der Chorfrauen auf und bestimmte außer ihr M. Xaveria Vivell, M. Hedwig Prailes, M. Nivarda Metzler und die Laienschwestern M. Agatha Rapp und M. Veronika Müller für die Gründung.

Ihre Abreise wurde auf den 17. April festgelegt. Eine Woche zuvor informierte die Äbtissin den landesherrlichen Kommissar, Geheimrat von Pfeuffer, über ihr Vorhaben, wobei sie sich ausbedingte, dieses dem Großherzog in einer Audienz selbst mitzuteilen. Sie begründete den für sie günstigen Kauf eines Landgutes in Tirol mit der wachsenden Zahl der um die Aufnahme in Lichtenthal bittenden jungen Mädchen, denen sie wegen der wiederholt abschlägigen Antworten des Innenministeriums keine Aussichten auf die Erlaubnis zur Profießablegung im Großherzogtum Baden machen könne¹⁷²³. Über Datum und Verlauf des Gesprächs zwischen Großherzog Friedrich und Äbtissin M. Magdalena ist nichts bekannt.

In Bozen eingetroffen, unterzeichneten die ebenfalls mitgereiste Äbtissin und die Gründerinnen den endgültigen Kaufvertrag am 21. April 1883¹⁷²⁴. Mit der erstmaligen Verrichtung des Chorgebets im Bloshof wurde hierauf am 1. Mai 1883 das „Haus St. Josef“ eröffnet¹⁷²⁵. Bereits am 3. Juni begleitete der Bruder der Äbtissin, Pfarrverweser Kollefrath, drei Lichtenthaler Novizinnen und eine Postulantin in die Filiale, wo sie ihre Ausbildung für das Ordensleben erhalten sollten¹⁷²⁶. Ihnen folgten am 25. Januar 1885 nochmals drei Postulantinnen aus der Mutterabtei, die zwei weitere nach bestandenen Staatsexamen mit Erlaubnis des Innenministeriums dort aufnehmen durfte¹⁷²⁷.

Um die österreichische Lehrmethode zu studieren und das geplante Pensionat errichten zu können, begaben sich zwei Lichtenthaler Klosterfrauen am 9. September 1886 in das Kloster Goldenstein bei Salzburg¹⁷²⁸, wo die aus Rastatt vertriebenen Augustiner-Chorfrauen eine neue Heimat gefunden hatten. Sie betreuten auch vorläufig in ihrem Pensionat die beiden ersten Zöglinge der Filiale St. Josef.

¹⁷²² 1883, März 15; Kopie LKA 32/1.

¹⁷²³ 1883, April; Entwurf ebd.

¹⁷²⁴ 1883, April 21; ebd.

¹⁷²⁵ 1883, Mai 1; Mgt KA Chronik S. 30.

¹⁷²⁶ 1883, Juni 3; LKA Ch 8, 159.

¹⁷²⁷ 1885, Januar 25./26. ebd. S. 168 f.

¹⁷²⁸ 1886, September 9; ebd. S. 178 f. – Vgl. A. Breunig, Geschichte des ehemaligen Frauenklosters in Rastatt, FDA 38, 1910, 143–175. – J. Keldorfer, Goldenstein. Eine geschichtliche und beschreibende Skizze des Schlosses und Mädchenpensionats der Frauen-Congregation De Notre Dame, Salzburg 1881.

Am 8. September 1887 wurde dort in einem Nebengebäude mit provisorischer Genehmigung des k. k. Unterrichtsministeriums¹⁷²⁹ das Pensionat eröffnet¹⁷³⁰. Es erhielt zu Ehren der Gottesmutter – der Patronin des Cistercienserordens – den Namen „Mariengarten“. Dieser galt fortan auch für das Kloster, um Verwechslungen mit dem Konvent der Dominikanerinnen in St. Michael Eppan zu vermeiden, deren Gotteshaus in der Umgebung seit langem als „St. Josef“ bekannt war.

Zur Präfektin des Internats bestimmte Äbtissin Magdalena die mit großer pädagogischer Erfahrung ausgestattete Frau Aloisia Lang, während Frau Xaveria Vivell in ihrem Auftrag als Priorin amtierte. Sie hatte – nach den Weisungen der Äbtissin – den Gutshof bereits so weit zu einem Kloster umbauen lassen, daß am 13. Januar 1887 durch den Fürstbischof von Trient die Klausur eingeführt und die tägliche Konventmesse in der Hauskapelle gestattet worden war¹⁷³¹.

Die Abtei Lichtenthal war indes durch die Investitionen in ihre Filiale in einen materiellen Engpaß geraten, der die Vorsteherin zum unbesonnenen Verkauf eines Teils des dem Kloster verbliebenen Bestands an alten Handschriften veranlaßte. Überredet wurde sie dazu durch Professor Fridegar Mone, dessen Vater, Archivdirektor Franz Joseph Mone, bereits Handschriften aus dem Kloster geliehen und Texte daraus veröffentlicht hatte¹⁷³². Sein Sohn erklärte der Äbtissin, sie erweise durch den Verkauf dieser Handschriften der Gelehrtenwelt einen großen Dienst, wodurch sie ihre durch die Not bedingte Handlungsweise gerechtfertigt glaubte¹⁷³³. Das badische Innenministerium verlangte, nachdem es von der Veräußerung Kenntnis erhalten hatte, über den landesherrlichen Kommissar, Oberamtsrichter Mallebrein, den Rückkauf der Manuskripte¹⁷³⁴, was für Lichtenthal nicht ohne weiteres möglich war. Großherzog Friedrich I. entschloß sich daher, die Kosten durch seine Hofkasse zu bestreiten, und er reihte die Handschriften der badischen Hof- und Landesbibliothek ein¹⁷³⁵.

Im März 1894 leitete die Lichtenthaler Äbtissin Verhandlungen wegen der Vervollständigung ihrer Gründung Mariengarten beim Abt von Mehrerau¹⁷³⁶

¹⁷²⁹ 1887, Februar 20; Mgt KA Rubrik V. – Dieses Bildungsinstitut erhielt durch Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht am 3. Februar 1892 die offizielle staatliche Anerkennung und durch einen weiteren Erlaß vom 24. September 1903 das Öffentlichkeitsrecht; ebd.

¹⁷³⁰ 1887, September 8; LKA Ch 10, 6.

¹⁷³¹ Protokoll des P. Dominicus M. Azula, Vicarius des Dominikaner-Konvents in Eppan, im Auftrag des Fürstbischofs von Trient v. 1887, Januar 13; Kopie LKA 32/1.

¹⁷³² Texte aus Lichtenthaler Handschriften wurden von F. J. Mone aufgenommen in Schauspiele des Mittelalters, 2 Bde., Karlsruhe: Macklot 1846, und in Lateinische Hymnen des Mittelalters, 3 Bde., Freiburg: Herder 1853–1855.

¹⁷³³ Brief der Lichtenthaler Priorin an den Großherzog v. 1886, Oktober 14; Entwurf LKA 7/3.

¹⁷³⁴ 1886, Dezember 19; Kopie ebd.

¹⁷³⁵ 1889, Dezember 18; ebd.

¹⁷³⁶ 1894, März 1; MKA Abt. F Li III. – Über die Gründung der Filiale war der Abt von Mehrerau am 19. September 1883 unterrichtet worden; ebd.

und beim Ordinariat von Trient¹⁷³⁷ ein. Fürstbischof Eugen Karl Valussi nahm hierauf eine erste Visitation der Filiale am 4. Juni vor. Frau M. Charitas Thoma, die seit 1889 der Gründung als Priorin vorgesetzt war¹⁷³⁸, berichtete hierüber am 8. Juni nach Lichtenthal. Zugleich teilte sie die vom Visitator gestellten Bedingungen für die kanonische Errichtung des Klosters mit, zu denen auch die Verschreibung einer genügenden Sustentionssumme durch die Äbtissin – mit Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg und des Konvents von Lichtenthal – gehörte¹⁷³⁹.

Konkret gesehen, handelte es sich dabei um die endgültige Überlassung der bereits in Mariengarten investierten Summe, was indes bei der inzwischen verunsichert gewordenen wirtschaftlichen Lage Lichtenthals bedenklich war. Vom Ordinariat Freiburg erging daher am 29. November 1894 ein eindringliches Mahnschreiben¹⁷⁴⁰, auf das in Österreich eingebrachte Lichtenthaler Vermögen keinen unwiderrufbaren Verzicht zu leisten, da sonst sowohl für die Abtei wie für die kirchliche Behörde in Baden von seiten der großherzoglichen Regierung unabsehbare Reaktionen zu erwarten seien. Die Gründung solle vielmehr für einige weitere Jahre im bisherigen Status verbleiben, um Zeit für die Stabilisierung der materiellen Grundlagen zu gewinnen.

Über diesen Sachverhalt informiert, machte der Trienter Fürstbischof in einem Schreiben vom 9. Mai 1895 geltend¹⁷⁴¹, der jetzige Status der Filiale Mariengarten widerspreche den Kirchen- und Ordensgesetzen, wonach klausurierte Frauenklöster keine abhängigen Niederlassungen errichten dürfen. Die kanonische Errichtung sei daher eine unaufschiebbare Notwendigkeit, zumal Mariengarten von der österreichischen Regierung bereits als Kloster erachtet werde. Stelle es sich heraus, daß hierzu keine kirchliche Approbation vorhanden sei, so könne der Staat unter Umständen dessen ganzes Vermögen für sich beschlagnahmen.

Der Trienter Oberhirte wandte sich noch im gleichen Jahr mit der Bitte um die kanonische Bestätigung des neuen Klosters an die Congregatio Episcoporum et Regularium, die hierzu vom Ordinariat Freiburg ein Gutachten anforderte. Dieses erbat am 25. Oktober 1895 nochmals genaue Informationen von Lichtenthal¹⁷⁴² und machte in Rom seine Vorbehalte geltend.

Das Dekret zur kanonischen Errichtung des selbständigen Priorats Mariengarten wurde dort am 11. Februar 1898 ausgefertigt¹⁷⁴³ und das neue Kloster der Jurisdiktion des Fürstbischofs von Trient unterstellt.

¹⁷³⁷ 1894, März 12; erwähnt in Brief des Fürstbischofs an die Äbtissin v. 1895, Mai 9; LKA 32/3.

¹⁷³⁸ Die erste Priorin von Mariengarten, Frau M. Xaveria Vivell, kehrte aus gesundheitlichen Gründen am 12. März 1889 nach Lichtenthal zurück. LKA Ch 10, 23.

¹⁷³⁹ 1894, Juni 8; LKA 32/2.

¹⁷⁴⁰ 1894, November 29; LKA 32/3.

¹⁷⁴¹ 1895, Mai 9; ebd.

¹⁷⁴² 1895, Oktober 25; ebd.

¹⁷⁴³ Erwähnt in Brief des Fürstbischofs an die Äbtissin v. 1898, März 3; ebd.

Er erklärte Mariengarten am 7. März 1898 zum selbständigen Priorat und bestätigte Frau M. Charitas Thoma als nunmehr von der Äbtissin zu Lichtenthal unabhängige Priorin. Hierauf erneuerten sie und alle Konventualinnen ihre Ordensgelübde, wobei sie sich zur Stabilität in Mariengarten verpflichteten¹⁷⁴⁴.

Wegen des Gründungsvermögens handelten die beiden Ordinariate Freiburg und Trient einen Vergleich aus, bei dem beide Klöster – ihrem Personalstand entsprechend – berücksichtigt wurden. Der Konvent von Mariengarten nahm diesen am 6. November 1902 an und verpflichtete sich zur Rückzahlung des Lichtenthal zustehenden Anteils in jährlichen Raten¹⁷⁴⁵. Auch erklärte er sich bereit, der Kommunität von Lichtenthal bei einer etwaigen Ausweisung durch den badi-schen Staat in Mariengarten ein Refugium zu gewähren.

Das neue Kloster entwickelte sich günstig und errichtete während der folgenden Jahre eine eigene Kirche, die am 26. Januar 1904 durch den Trienter Provikar Hutter geweiht wurde¹⁷⁴⁶.

Am 20. Januar 1914 erhob Papst Pius X. Mariengarten zur Abtei¹⁷⁴⁷, worauf der neue Fürstbischof von Trient, Cölestin Endrici, am 20. April dieses Jahres Frau M. Charitas Thoma die Äbtissinnenweihe erteilte.

3.

Lichtenthal als Kloster des Cistercienserordens unter bischöflicher Jurisdiktion

Obwohl die Abtei Lichtenthal seit der Säkularisation de facto unter der geistlichen Gewalt des Diözesanbischofs stand, erhoffte die Kommunität die Bestätigung der einstigen Inkorporation in den Cistercienserorden.

Die Klärung dieses Anliegens in Rom erbrachte die Anerkennung Lichtenthals als Cistercienserinnenkloster unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, wodurch für den Orden das Inkorporationsverhältnis – das die Exemtion voraussetzt – nicht mehr *pleno iure* möglich war.

Redliche Bemühungen um die genaue Beobachtung des monastischen Brauchtums und der Fall des Regulativs in dem zur Republik gewordenen Deutschland förderten weitere Verhandlungen zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Generalabt der Cistercienser, so daß der Abtei Lichtenthal im Jahre 1925 unter dem juristischen Status der „Aggregation“ wieder der gesuchte Anschluß an den Orden gewährt wurde.

¹⁷⁴⁴ Protokoll v. 1898, März 7; Kopie LKA 32/3.

¹⁷⁴⁵ Vertrag v. 1902, November 6; ebd.

¹⁷⁴⁶ Mgt KA Chronik S. 193.

¹⁷⁴⁷ Reskript Nr. 5582 v. 1914, Januar 20; Mgt KA Rubrik I.

a) Lichtenthal wird der Jurisdiktion
des Erzbischofs von Freiburg unterstellt

Im Oktober 1884 hielt Abt Maurus Kalkum¹⁷⁴⁸ von Mehrerau in Lichtenthal Exerzitien¹⁷⁴⁹. Er brachte bei dieser Gelegenheit die neugefaßten Kongregations-Statuten in der für die Frauenklöster bestimmten Bearbeitung mit, wie er sie am 29. April 1883 für Wurmsbach, Magdenau, Frauenthal und Mariastern-Gwiggen approbiert hatte¹⁷⁵⁰.

In Lichtenthal begann man hierauf, die 1866 von Pfarrer Koch formulierten Statuten umzuarbeiten, wobei man sich anlässlich weiterer Besuche aus dem Kloster Mehrerau beraten ließ.

Eine Möglichkeit dazu bot sich im September 1886, als der Prior von Mehrerau, P. Dominikus Willi¹⁷⁵¹, in Lichtenthal die Exerzitien hielt. Vom erzbischöflichen Kapitelsvikariat¹⁷⁵² beauftragt, nahm er im Anschluß daran die Profese zweier Novizinnen ab¹⁷⁵³.

Unter seiner Führung wurde am 20. August 1888 die Abtei Marienstatt im Westerwald wiederbesiedelt¹⁷⁵⁴. Mit dieser ersten auf deutschem Boden restituierten Cisterze wuchsen in Lichtenthal die Hoffnung und das Streben nach Wiedervereinigung mit dem Orden.

Indes konnten die Statuten der nunmehrigen Schweizerisch-Deutschen Kongregation bezüglich der Funktionen des Pater immediatus nicht einfach übernommen werden, da ein Ordinarius aus dem Orden durch die Regierung nicht zugelassen war und der jeweilige Freiburger Oberhirte dieses Amt wahrnahm.

An den Überlegungen hierzu nahm der spätere Erzbischof Thomas Nörber teil, nachdem er am 9. Oktober 1888 die Pfarrstelle Lichtenthal und das Confes-

¹⁷⁴⁸ Abt Maurus Kalkum stammte aus Koblenz. Er regierte vom 17. Juli 1878 bis zum 22. Januar 1893. Vgl. *D. Willi*, Erinnerungen an den Hochw. Herrn Maurus Kalkum, Bregenz 1893.

¹⁷⁴⁹ 1884, Oktober; LKA Ch 8, 164.

¹⁷⁵⁰ Statuten von 1883; LKA 45/4b.

¹⁷⁵¹ P. Dominikus Willi hatte für das von Sebastian Brunner 1881 in Würzburg herausgegebene „Cisterzienserbuch“ u. a. den Beitrag „Lichtenthal bei Baden-Baden“ geschrieben. Ebd. 652–663. Manuskript MKA Abt. F. Li I.

¹⁷⁵² Erzbischof Johann Baptist Orbin starb 1886, sein Nachfolger wurde Erzbischof Johann Christian Roos, der bis 1896 regierte. Da das Domkapitel auf seinem Wahlrecht bestand und die Regierung andererseits ihre Absichten bei der Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles durchsetzen wollte, dauerte die Sedisvakanz bis 1898. Vgl. *H. Ott*, Das Erzbistum Freiburg im Ringen mit Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit in: *Das Erzbistum Freiburg 1827–1977*, Freiburg 1977, 75–92. Sedisvakanz 1896–1898, S. 87.

¹⁷⁵³ 1886, September 16; LKA Ch 8, 179. Da diese beiden Novizinnen für Mariengarten bestimmt waren, konnte die öffentliche Profese nach dem Rituale Cisterciense stattfinden.

¹⁷⁵⁴ Marienstatt war 1803 durch den Grafen Wilhelm von Nassau säkularisiert worden. 1864 erwarb Bischof Blum von Limburg die Gebäulichkeiten und richtete dort eine Rettungsanstalt für verwaahlte Knaben ein. Schließlich übergab er den Cisterciensern die Abtei zur Neubesiedlung. – Vgl. *G. Wellstein*, Marienstatt. München 1907. Wiederherstellung des Klosters 87–94. – 750 Jahre Abteikirche Marienstatt. Festschrift zur Kirchweihe 1977, Marienstatt 1977.

sariat im Kloster übernommen hatte¹⁷⁵⁵. Er gewann in seiner kaum zehn Monate währenden Amtszeit daselbst einen entscheidenden Durchblick in das noch ungeklärte geistliche Jurisdiktionsverhältnis der Abtei, weshalb er später als Erzbischof mit Rom zielbewußt in dieser Angelegenheit verhandelte.

Vorerst wurde Thomas Nörber am 30. Juli 1889 an das Kloster zum Hl. Grab in Baden-Baden versetzt und durch das Ordinariat Freiburg weiterhin als außerordentlicher Beichtvater für Lichtenthal bestätigt. Er hielt dort zur Feier des 800jährigen Bestehens des Cistercienserordens am 17. Juli 1898 die Festpredigt¹⁷⁵⁶, ein Anlaß, zu dem Papst Leo XIII. am 4. Februar 1898 einen Ablass verlieh¹⁷⁵⁷.

Wenige Tage später, am 2. August 1898, wurde die Wahl Thomas Nörbers zum Erzbischof von Freiburg durch ein Extrablatt in Baden-Baden bekanntgegeben¹⁷⁵⁸. Zur Ablegung seines Eides beim Nuntius in München, am 16. August, begleitete ihn der nunmehrige Lichtenthaler Seelsorger, Pfarrer Benedikt Bauer¹⁷⁵⁹.

Am 20. September verabschiedete sich Erzbischof Nörber von der Äbtissin und dem Konvent mit dem Versprechen seines Wohlwollens¹⁷⁶⁰. Am 29. September 1898 fand seine Konsekration im Freiburger Münster statt. Der im gleichen Jahr zum Oberhirten der Diözese Limburg berufene Erneuerer der Abtei Marienstatt, Bischof Dominikus Willi, besuchte auf der Heimreise von der Feier seine Mitschwester in Lichtenthal¹⁷⁶¹.

Im Kloster Mehrerau gab P. Gregor Müller seit 1889 die Cistercienser-Chronik heraus, in der er alles Wissenswerte aus dem Gegenwartsgeschehen im Orden und in den einzelnen Klöstern sammelte und veröffentlichte, um das „Gefühl der Zusammengehörigkeit“ zu wecken und zu erhalten¹⁷⁶². In Lichtenthal wuchs dadurch das Bedürfnis, in Rom trotz der Beschränkung durch das Regulativ wieder als Cistercienserinnenkloster bestätigt zu werden, und man erhoffte hierzu die Vermittlung des Erzbischofs.

Als daher im Juni 1896 das von Pfarrer Benedikt Bauer verfaßte Buch „Das Frauenkloster Lichtenthal“ erschien, schickte Äbtissin Magdalena zwei Exemplare desselben an das Ordinariat Freiburg mit der Anregung, eines davon nach Rom weiterzuleiten, da „die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Klo-

¹⁷⁵⁵ 1888, Oktober 9; LKA Ch 10, 16. Pfarrer Thomas Gutgesell wurde nach Niederschopfheim bei Ofenbürg versetzt. Nachdem Pfarrverweser Thomas Nörber die Gemeinde und das Kloster bis zum 31. Juli 1889 pastoriert hatte, folgte ihm Pfarrverweser Arthur Steinam.

¹⁷⁵⁶ 1898, Juli 17; LKA Ch 10, 113.

¹⁷⁵⁷ 1898, Februar 4; LKA 1/1.

¹⁷⁵⁸ 1898, August 2; LKA 10, 117.

¹⁷⁵⁹ Pfarrverweser Steinam übernahm am 29. Juli 1890 die Pfarrkuratie Schopfheim im Wiesental, deren bisheriger Seelsorger, Pfarrer Benedikt Bauer, nach Lichtenthal versetzt wurde.

¹⁷⁶⁰ 1899, September 20; LKA Ch 10, 119.

¹⁷⁶¹ 1889, September 30; ebd. S. 120.

¹⁷⁶² Redaktionsbrief in CCh 1, 1889, S. 1.

sters bei den zur Zeit in Rom schwebenden Verhandlungen für die Entscheidung gewisser Fragen wesentliche Dienste leisten dürfte¹⁷⁶³.

Da indes für eine Bestätigung Lichtenthals als Cistercienserinnenkloster entsprechende Statuten vorgewiesen werden mußten, hatte zuerst deren Neubearbeitung zu erfolgen. Als von Freiburg vorläufig approbiert, galten immer noch die 1866 von Pfarrer Koch verfaßten und durch den nunmehrigen Erzabt Maurus Wolter überprüften Satzungen, weshalb die Äbtissin am 10. Oktober 1898 über den erzbischöflichen Kommissar¹⁷⁶⁴ beim Ordinariat um die Erlaubnis zur Neufassung derselben durch den Vorsteher von Beuron anhielt¹⁷⁶⁵.

Erzbischof Nörber wies hierauf seinen Referenten Monsignore Behrle an, von Lichtenthal die Vorlage der bisherigen Statuten und der gewünschten Änderungen anzufordern. Dabei geht aus seinen Notizen zu dieser Antwort¹⁷⁶⁶ hervor, daß er die Vorschläge zuerst im Ordinariat überprüfen und leitende Gesichtspunkte für deren Ausarbeitung aufstellen wollte. Auch vermerkte er seine Bedenken bezüglich einer eventuellen Einmischung des Erzabtes in die Regierung des Klosters Lichtenthal, weshalb dieser schließlich nicht mit der Aufgabe betraut wurde.

Am 28. November schickten Äbtissin und Konvent je ein Exemplar der Benediktusregel, der Statuten der Oberdeutschen Kongregation von 1733, der Lichtenthaler Statuten von 1866, der Statuten der Schweizerischen Kongregation von 1883 und einen Entwurf der geplanten Neufassung¹⁷⁶⁷.

Letztere händigte der Erzbischof im Herbst des folgenden Jahres dem Feldkircher Jesuitenpater Gross aus, den er zur Erteilung der Exerzitien in Lichtenthal bestimmt hatte. Er beauftragte ihn, den Entwurf zur Neufassung der Statuten gemäß den oberhirtlichen Leitgedanken mit der Äbtissin und der Priorin nochmals Punkt für Punkt durchzuarbeiten und den Konvent in seinen Exerzitienvorträgen mit dem Inhalt derselben vertraut zu machen. Auch stellte er die juristische Gültigkeit der seit 1803 abgelegten Ordensgelübde in Frage, da seit diesem Zeitpunkt kein rechtmäßiger Ordinarius für Lichtenthal fungiert habe. Es hätten deshalb alle Klosterfrauen vor ihm – als dem erzbischöflichen Delegierten – ihre Gelübde unter Nennung des Archiepiscopus Friburgensis nochmals abzulegen¹⁷⁶⁸.

In Lichtenthal verursachte diese Eröffnung große Erregung. Man beugte sich jedoch dem Urteil des Oberhirten, zumal man von der Neufassung der Statuten die ersehnte Bestätigung durch Rom erhoffte.

¹⁷⁶³ Brief der Äbtissin an das Ordinariat Freiburg v. 1896, Juni 30; EAF B 5/2 Vol. 1.

¹⁷⁶⁴ Nachdem Domkapitular Karl Weickum 1896 gestorben war, wurde Pfarrer Thomas Gutgesell in Niederschopfheim zum erzbischöflichen Kommissar für Lichtenthal ernannt. Ihm folgte 1907 in diesem Amt Domkapitular Sebastian Otto. 1896, April 16, bzw. 1907, Juli 18, LKA 29/1.

¹⁷⁶⁵ 1898, Okt. 10; EAF B 5/2 Vol. 1.

¹⁷⁶⁶ Vgl. Anweisungen des Erzbischofs an Msgr. Behrle; ebd.

¹⁷⁶⁷ 1898, November 28; ebd.

¹⁷⁶⁸ 1899, September; LKA Ch 11, 60 f.

Am 15. März 1900 schickte Erzbischof Nörber das versprochene Bittgesuch um Anerkennung Lichtenthals als Cistercienserinnenkloster nach Rom. Er setzte darin Papst Leo XIII. auseinander, daß in dem Kloster der Cistercienserinnen, das Lichtenthal genannt werde und in seiner Diözese liege, im allgemeinen alle Ordensregeln und Statuten genau gehalten werden. Es sei jedoch die Beobachtung aller und besonders jener Vorschriften, die sich auf die Klausur, auf die Verbindung mit anderen Konventen des gleichen Ordens und auf die Abhängigkeit von einem Ordensoberen beziehen, aus besonderen Umständen zur Zeit nicht möglich. Da aber diese Sachlage ohne Gefahr der Unterdrückung seitens der Staatsregierung nicht geändert werden könne, bitte er den Heiligen Vater, er möge kraft der ihm zustehenden apostolischen Machtfülle erklären: Der obenerwähnte Zustand des Klosters und die bisherige Lebensweise können geduldet werden; die sonst bei Verletzung der Klausur eintretende Exkommunikation finde nicht statt, es könne der Erzbischof in den einzelnen Fällen der Notwendigkeit die Erlaubnis oder Dispens gewähren. Auch können die im Kloster befindlichen Frauen als wahre Religiösen angesehen werden¹⁷⁶⁹ und sich aller Privilegien und Ablässe erfreuen, die dem Cistercienserorden vom Apostolischen Stuhl gewährt worden sind¹⁷⁷⁰.

Papst Leo XIII. gewährte diese Bitten am 2. April 1900, was dem Freiburger Oberhirten umgehend durch den Sekretär der hl. Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten mitgeteilt wurde¹⁷⁷¹. Am 31. Mai schickte Erzbischof Nörber eine beglaubigte Übersetzung dieses Schreibens nach Lichtenthal und sandte zugleich die von ihm revidierten Statuten mit der Bemerkung zurück, daß der Hl. Vater ihm gestattet habe, das Kloster gemäß diesen Satzungen zu leiten, unbeschadet einiger Abweichungen von der allgemeinen Ordensregel. Er betonte in diesem Schreiben, daß Lichtenthal durch die Bestätigung in Rom nun wieder einen „kirchlich gesicherten Bestand“ habe und „so manche frühere störende Unklarheit“ behoben sei¹⁷⁷².

In Lichtenthal war man einerseits erfreut, in Rom wieder als Cistercienserinnenkloster bestätigt zu sein, und andererseits über die jurisdiktionelle Loslösung vom Orden bestürzt. Denn es war klar, daß der Oberhirte sich durch dieses Schreiben den seit der Säkularisation bestehenden Status der Abhängigkeit vom Diözesanbischof hatte kirchlich bestätigen lassen, wodurch die Exemtion aufgehoben und die Inkorporation in den Orden schwieriger geworden war. Man setzte indes noch einige Hoffnung auf die letzten Worte des römischen Schreibens, die das von Erzbischof Nörber Erbetene nur „durantibus adjunctis“ ge-

¹⁷⁶⁹ Diese Formulierung bezieht sich vor allem auf die Oblatenschwestern, die Äbtissin Magdalena zur Verstärkung des Konvents aufgenommen hatte. Sie wurden am 24. Juni 1905 zur Profeß in Lichtenthal zugelassen. LKA Ch 13, 7.

¹⁷⁷⁰ Vgl. Konzept v. 1900, März 15; EAF B 5/2 Vol. 1.

¹⁷⁷¹ 1900, April 2; ebd.

¹⁷⁷² 1900, Mai 31; LKA 46/7.

währten, nämlich für so lange, als die von ihm geschilderten Verhältnisse andauern¹⁷⁷³.

Da zur Regularität eines Klosters die Visitation gehört, eine solche aber seit 1795 in Lichtenthal nicht mehr stattgefunden hatte, nahm Erzbischof Nörber sie im Einverständnis mit der Äbtissin und dem Konvent am 11. und 12. März 1901 vor. Er bezeichnete diesen Akt bei seiner Ankunft als „nicht regulär, sondern cordial“, indem er sich auf die noch immer verpflichtende Bindung an das Regulative bezog¹⁷⁷⁴.

Die Visitations-Charta stellte der Oberhirte am 23. März in Freiburg aus. Sie war im Erbauungsstil gehalten und enthielt keine besonderen Verfügungen. Indes wurde sie ergänzt durch einen separaten Bescheid, in dem der Erzbischof den jeweiligen Vikar der Pfarrgemeinde Lichtenthal zum Confessarius des Konvents bestimmte, während der Pfarrer für die reguläre Abhaltung des Gottesdienstes in der Klosterkirche verantwortlich sein sollte. Für die Veräußerung von Klostergut war fortan die Zustimmung des Bischofs erforderlich, ebenso für Änderungen bezüglich der Ordensobservanz oder des zu beobachtenden Ritus¹⁷⁷⁵.

Aufgrund dieses Entscheids erhielt der Vikar Franz Xaver Huber am 30. Mai 1901 vom Ordinariat die Fakultät als Confessarius in Lichtenthal, wo er sich bald als ein Förderer des monastischen Lebens erwies. Die Äbtissin und der Konvent baten daher im Dezember 1902 in Freiburg, ihn seiner übrigen Pflichten zu entheben und als ausschließlichen Klostergeistlichen mit Wohnung in der Abtei anzustellen, zumal er infolge eines erlittenen Unfalls leidend sei¹⁷⁷⁶.

Der Erzbischof gewährte dies am 9. Oktober 1903, indem er eine offizielle pastorale Trennung zwischen der Pfarrgemeinde und dem Kloster vornahm¹⁷⁷⁷. Eine Erklärung über die Stellung und die Pflichten des Klostergeistlichen verfaßte in seinem Auftrag der Weihbischof Friedrich Justus Knecht (1894–1921). Demnach oblag diesem die Abhaltung des Gottesdienstes in der Abteikirche, die Seelsorge für den Konvent, im Bedarfsfall die Mithilfe bei der Vorbereitung der Novizinnen auf die Lehrerinnenprüfung und die Repräsentation des Klosters beim Landesherrn und den Behörden¹⁷⁷⁸.

Während die vom Erzbischof revidierten Statuten vorläufig probeweise galten, mühte man sich in Lichtenthal um das Studium des „Rituale Cisterciense“¹⁷⁷⁹, dessen Herausgabe unter dem Mandat des auf dem Generalkapitel zu Wien im

¹⁷⁷³ LKA 13/3.

¹⁷⁷⁴ 1901, März 11/12; LKA Ch 11, 74.

¹⁷⁷⁵ Visitations-Charta und oberhirtlicher Bescheid v. 1901, März 23; LKA 15/2.

¹⁷⁷⁶ 1901, Mai 30 und 1902, Dezember; LKA Ch 11, 76 und 90–91.

¹⁷⁷⁷ Erklärung betr. der Kirchen- und Gottesdienstordnung in der Klosterkirche zu Lichtenthal v. 1903, Oktober 9; Kopie LKA 6/3.

¹⁷⁷⁸ Erklärung des Ordinariats über die Stellung des Klosterpfarrers in Lichtenthal v. 1903, Oktober 9; ebd.

¹⁷⁷⁹ Rituale Cisterciense ex Libro Usuum Definitionibus Ordinis et Caeremoniali Episcoporum collectum, Lerin 1892. Appendix pro Monialibus, Lerin 1897.

September 1891 gewählten Generalabtes Leopold Wackarz erfolgt war¹⁷⁸⁰. Die mit der Zusammenstellung eines für Lichtenenthal zulässigen Rituale beauftragten Nonnen erkundigten sich in Zweifelsfällen bei P. Gregor Müller im Kloster Mehrerau¹⁷⁸¹, und am 14. April 1903 reichte Äbtissin M. Magdalena einen Entwurf in Freiburg zur Genehmigung ein. Sie erbat dabei bezüglich der vom Ordensrituale abweichenden Profeß in der für die Öffentlichkeit zugänglichen Kirche um die notwendige Klausurdispens, worauf der Erzbischof ihren Entwurf durch den Abt von Marienstatt begutachten ließ. Abt Konrad Kolb (1898–1918) antwortete hierauf am 4. Dezember 1903, daß auch in der ihm seit 1898 unterstehenden Frauenabtei Oberschönenfeld¹⁷⁸² die Profeß in der öffentlichen Kirche stattfinde, weil der im Ordensrituale erwähnte „untere Chor“ nicht vorhanden sei. Er rate daher, diese Abweichung zu tolerieren, sie jedoch nicht förmlich zu ausprobieren¹⁷⁸³. Der Erzbischof formulierte hierauf am 30. Dezember seinen Entscheid in diesem Sinne¹⁷⁸⁴.

Nach Ablauf der fünfjährigen Erprobung der Statuten unterzog er diese einer nochmaligen Korrektur und genehmigte sie am 6. März 1906 auf Widerruf. In einem vertraulichen Begleitschreiben an Klosterpfarrer Huber heißt es, daß dieser Widerruf allenfalls durch Änderungswünsche der Äbtissin veranlaßt werden könne. Er möge ihr und dem Konvent jedenfalls einschärfen, daß die staatlichen Organe von diesen Statuten niemals Kenntnis erhalten dürften, da für sie einzig das Regulativ gültig sei¹⁷⁸⁵.

b) Lichtenenthal wird nach dem Fall des Regulativ dem Cistercienserorden aggregiert

Großherzog Friedrich I. starb am 28. September 1907. Er hatte sich während seiner letzten Lebensjahre gegen das Kloster sehr wohlwollend gezeigt und beim Ministerium die Erhöhung der für Lichtenenthal zugelassenen Zahl von Lehrfrauen vermittelt¹⁷⁸⁶. Auch versicherte der Fürst der Äbtissin anläßlich eines Besuches in

¹⁷⁸⁰ Generalabt Leopold Wackarz war Prälat des böhmischen Klosters Hohenfurth. Vgl. V. Schmidt und J. Tibitanzl, Abt Leopold Wackarz, CCh 14, 1902, 41–47 und 73–77.

¹⁷⁸¹ Korrespondenz mit P. Gregor Müller bezüglich Auslegung des Rituale Cisterciense; LKA 9/14.

¹⁷⁸² Der auf den Aussterbeetat gesetzte Konvent von Oberschönenfeld hatte im säkularisierten Kloster das gemeinsame Leben unter großen Opfern weitergeführt, bis König Ludwig I. von Bayern am 5. Juli 1836 den Fortbestand des Klosters und die Aufnahme von Novizinnen genehmigte. Die Wiederaufnahme in den Ordensverband erfolgte im September 1898, die Wiedererrichtung als Abtei durch Dekret Papst Pius XI. vom 14. November 1922. Vgl. Abtei Oberschönenfeld, Ältestes Frauenkloster des Zisterzienserordens in Deutschland, 1211–1961, Donauwörth 1961, 61–68.

¹⁷⁸³ 1903, Dezember 4; EAF B 5/2 Vol. 1.

¹⁷⁸⁴ 1903, Dezember 30; Entwurf ebd.

¹⁷⁸⁵ 1906, März 6; LKA 46/7.

¹⁷⁸⁶ Zulassung von neunzehn pensionsberechtigten Lehrkräften im Hinblick auf die angewachsene Einwohnerzahl der Gemeinde Lichtenenthal v. 1897, Februar 25; LKA Ch 10, 97.

Lichtenthal, sie dürfe so viele Novizinnen zu den Gelübden zulassen, als sie aus eigenen Mitteln verhalten könne. Am gleichen Tag sagte er zu Klosterpfarrer Huber bezüglich der Klöster: „Wissen Sie, die Liebe und Treue, die einem in solchen Häusern entgegengebracht wird, ist mit nichts gutzumachen“, und er fügte nach einer Weile hinzu: „Ich sage Ihnen, wenn man älter wird, ändert man doch in manchen Dingen seine Anschauungen“¹⁷⁸⁷.

Als am 18. Januar 1909 nach langwieriger Krankheit Äbtissin Magdalena Kollefrath starb, gab sein Sohn und Nachfolger Friedrich II. ohne Verzögerung die Erlaubnis zur Neuwahl. Aus ihr ging am 9. Februar die aus Kappel bei Freiburg gebürtige Frau Gertrudis Molz als Äbtissin hervor, der Erzbischof Nörber am 15. April die Benediktion erteilte¹⁷⁸⁸.

Man war indes trotz der fürstlichen Gunst in Lichtenthal auf politisch bedingte Änderungen gefaßt, weshalb dort für den Fall eines späteren Entzugs der Volksschule eine Privatschule eröffnet wurde. Am 8. Mai 1909 gab der Oberschulrat hierzu seine Genehmigung¹⁷⁸⁹. Als Schulgebäude diente das im Vorjahr von der Stulzischen Anstalt geräumte ehemalige Amtshaus des Klosters, nachdem für die Waisen ein Neubau errichtet worden war. Das Amtshaus wurde zu diesem Zweck auf Kosten des Klosters den Schulgesetzen entsprechend umgebaut, und für den von der Volksschule belegten Teil kam am 14. Juni 1911 mit der Stadt Baden-Baden ein Vertrag zustande¹⁷⁹⁰.

Nachdem das Schulgebäude bezugsfertig war, wurde im Dezember 1913 eine Außenrenovation der Klosterkirche vorgenommen. Im Juli 1914 begann man mit dieser Arbeit auch an der Fürstenkapelle, konnte sie jedoch nicht vollenden. Die Chronistin berichtet hierzu für den 31. Juli: „Kriegsrüstung. Abends 5 Uhr Einberufung der Soldaten durch Trommelschlag. Sofort verließen die Arbeiter der Fürstenkapelle ihr Werk, um dem Rufe des Kaisers zu folgen“¹⁷⁹¹.

Das neue Schulhaus konnte bald nur noch teilweise von den Schülerinnen benutzt werden, da die Waisenkinder wieder darin untergebracht wurden, nachdem ihr neues Heim am 25. August 1914 zum Lazarett bestimmt worden war¹⁷⁹².

Während der folgenden vier Jahre wechseln in der Lichtenthaler Chronik die Einträge über Kriegsmaßnahmen mit solchen über Einkleidungen und Profefßablegungen. Die haushälterische Äbtissin – wegen ihrer Freigebigkeit gegen Feldgraue von der Bevölkerung die „Soldatenmutter“ genannt – brachte einen wachsenden Konvent trotz steigender Kriegsnot durch, und die in Lichtenthal geübte

¹⁷⁸⁷ Bericht v. Klosterpfarrer F. X. Huber, den er am 6. Februar 1930 in Erinnerung an Großherzog Friedrich I. niederschrieb. LKA Ch 13, Anhang 1–14.

¹⁷⁸⁸ 1909, Februar 9 und April 15; LKA 3/6.

¹⁷⁸⁹ 1909, Mai 8; LKA 41/1.

¹⁷⁹⁰ 1911, Mai 9 / Juni 14 und Entwurf v. 1909; LKA 41/7.

¹⁷⁹¹ 1914, Juli 31; LKA Ch 12, 139.

¹⁷⁹² Vgl. LKA Ch 13, 39. Demnach wurden die Waisenkinder im zweiten Kriegsjahr aus dem Schulhaus genommen und dieses als Lager für die Kriegsgefangenen benützt, die in der Gemeinde Lichtenthal und in der weiteren Umgebung arbeiteten.

monastische Disziplin fand im Orden Anerkennung. Ein Besuch des Generalabtes der Cistercienser konnte jedoch vorläufig nicht stattfinden, da dieser zur Vermeidung von Unstimmigkeiten die unter den Bischöfen stehenden Frauenkonvente nicht aufsuchte. Es ist dies ersichtlich aus einem am 9. April 1918 geschriebenen Brief des P. Frowin Huber¹⁷⁹³, den der Abt von Mehrerau zum Confessarius in Gwiggen bestellt hatte. Er informierte in diesem Schreiben den Lichtenthaler Konvent über die literarische Aufbauarbeit des Ordens und empfahl unter anderem das 1877 erschienene Geschichtswerk „Originum Cisterciensium“ des im Stift Zwettl wirkenden P. Leopold Janauschek, dessen deutschsprachigen Beitrag von 1884 „Der Cistercienser-Orden“ und die zum Jubiläumsjahr 1898 von P. Tezelin Halusa im Stift Heiligenkreuz verfaßte Schrift „Der Cistercienser-Orden mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands“.

Auch Abt Kassian Haid¹⁷⁹⁴ von Mehrerau fand es 1918 angesichts der Kriegsumstände nicht günstig, auf eine Einladung nach Lichtenthal einzugehen. Er verwies die Äbtissin vielmehr an den Abt von Marienstatt, weil „der Besuch eines inländischen Abtes leichter zu bewerkstelligen“ sei als der „eines auswärtigen, dessen Erscheinen in Freiburg jedenfalls Aufsehen erregen würde“¹⁷⁹⁵.

In neu aufbrechender Begeisterung für das Opus Dei war in Lichtenthal 1918 erstmals wieder die Ostermette durchgehend gesungen worden. Daneben mutet es kraß an, daß man am 1. Juli des gleichen Jahres die Matutin unterbrach, als ein unerwarteter Besuch des Prinzen Max von Baden¹⁷⁹⁶ gemeldet wurde. Der ganze Konvent begab sich unverzüglich zu seinem Empfang, und das Chorgebet fand erst nach einer ergebigen Besuchszeit seine Fortsetzung¹⁷⁹⁷.

Ein animierter Brief des Prinzen zeigte, daß er von dem Besuch im badischen Hauskloster angetan war. Er schrieb diesen am 15. Juli 1918 in Salem und schickte sein Bildnis als Sinnbild der historischen Zusammengehörigkeit der ihm zugefallenen ehemaligen Cistercienserabtei mit Lichtenthal¹⁷⁹⁸.

Am 3. Oktober 1918 stellte sich Prinz Max von Baden, der seit 1907 Präsident der Ersten badischen Kammer war, mit Erlaubnis Großherzog Friedrichs II. dem Kaiser als Reichskanzler zur Verfügung¹⁷⁹⁹. Er führte kraft dieses Amtes die Waffenstillstandsverhandlungen und die Verfassungsänderungen im Oktober und November durch. Nachdem am 9. November 1918 durch ihn die Abdankung Kaiser Wilhelms II. verkündet und durch den Staatssekretär Philipp Schei-

¹⁷⁹³ P. Frowin Huber war zeitweilig auch Spiritual im Cistercienserinnenkloster Waldsassen, das 1863 durch den Konvent von Seligenthal in den Gebäulichkeiten der ehemaligen Cistercienserabtei gegründet worden war und 1925 zur Abtei erhoben wurde. Brief des P. Frowin Huber v. 1918, April 9; LKA 9/14.

¹⁷⁹⁴ Abt Kassian Haid stammt aus Oetz im Oetztal und regierte von 1917 bis 1949. Von 1920 bis 1927 leitete er als Generalabt den Gesamtorden.

¹⁷⁹⁵ Brief des P. Benedikt Hene im Auftrag des Abtes Kassian Haid v. 1918, August 19; LKA 9/14.

¹⁷⁹⁶ Sein Vater war Prinz Wilhelm von Baden, ein Bruder Großherzog Friedrichs I.

¹⁷⁹⁷ 1918, Juli 1; LKA Ch 12, 154.

¹⁷⁹⁸ 1918, Juli 15; LKA 8/3.

¹⁷⁹⁹ Vgl. Prinz Max von Baden, Erinnerungen und Dokumente, Stuttgart, Berlin/Leipzig 1927, 335–630.

demann die Republik ausgerufen worden war, übernahm der Sozialdemokrat Friedrich Ebert das Amt des Reichskanzlers.

Großherzog Friedrich II. verzichtete am 23. November 1918 für sich und die Nebenlinie des Prinzen Max auf den badischen Thron¹⁸⁰⁰. Der Einfluß des Landesherrn als geschichtsbildender Faktor fand damit auch in Lichtenthal ein Ende.

Unberührt von diesem Wechsel der Rechtsverhältnisse blieb das gute Einvernehmen zwischen der Gründerfamilie und dem Konvent des badischen Hausklosters. Am 26. April 1919 nahm Prinz Max von Baden mit seiner Gemahlin, Prinzessin Marie-Luise von Hannover, und den beiden Kindern Berthold und Alexandra an einer Einkleidung in Lichtenthal teil¹⁸⁰¹. Auch erwähnt die Chronistin wiederholt Besuche der verwitweten Großherzogin Luise, und in einem späteren Weihnachtsbrief Großherzog Friedrichs II. finden sich die Worte: „Die altehrwürdigen Beziehungen, die unser Haus mit Lichtenthal verknüpfen, werden trotz allem Wandel der Zeiten von mir wie bisher festgehalten werden“¹⁸⁰².

Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse unter dem am 11. Februar 1919 gewählten Reichspräsidenten Friedrich Ebert und der in Weimar tagenden Nationalversammlung wurde in Lichtenthal mit wachem Interesse beobachtet.

Am 16. Mai 1919 erfuhr die Äbtissin anläßlich der Profeszulassung für vier Novizinnen durch das Ordinariat, daß in diesen Tagen das Kirchengesetz von 1860 in Karlsruhe neu geregelt werde. Man brauche daher zur Abnahme der Gelübde am 16. Juli keinen landesherrlichen Kommissar¹⁸⁰³ mehr einzuladen, es sei jedoch ratsam, die Feier in aller Stille vorzunehmen. Mit dem Fall des Kirchengesetzes werde dann auch das Regulativ begraben, und es könnten die Frauenklöster in Baden endlich ganz im Geiste der Kirche eingerichtet werden¹⁸⁰⁴.

Nachdem die Weimarer Verfassung am 11. August rechtsgültig geworden war, unternahm das Ordinariat Freiburg erste Schritte zur Loslösung der badischen Frauenklöster aus der staatlichen Bevormundung. Es verlangte hierzu am 17. November die notwendigen Kopien aus dem Grundbuch und den Rechnungsbü-

¹⁸⁰⁰ Vgl. G. Schuster, Das Deutsche Reich als Republik (1918–1929). Die Länder: Baden HDG² II, 857.

¹⁸⁰¹ 1919, April 26; LKA Ch 12, 41.

¹⁸⁰² 1924, Dezember 22; LKA 8/3.

¹⁸⁰³ In LKA 29/2 findet sich die Ernennung folgender landesherrlicher Kommissare für Lichtenthal:

1819, Oktober 9: Oberamtmann Scherzler in B.-Baden.

1821, April 16: Amtsassessor Herzog in B.-Baden.

1821, August 13: Amtmann Pirot in B.-Baden.

1834, Juli 13: Amtsverweser Schmitt in B.-Baden.

1835, Februar 8: Amtsverweser Graf Hennin in B.-Baden.

1849, Dezember 15: Oberamtmann Theobald in Gernsbach.

1856, September 21: Zolldirektor Kirchgäßner in Karlsruhe.

1865, August 17: Legationsrat von Pfeuffer in Karlsruhe.

1883, August 27: Oberamtsrichter Mallebrein in Karlsruhe.

1902, November 26: Oberamtsrichter Freiherr von Bodman in B.-Baden.

1905, März 7: Oberamtsrichter Otto Mayer in B.-Baden.

1916, Mai 15: Notar Ketterer in B.-Baden.

¹⁸⁰⁴ 1919, Mai 16; LKA 38/10.

chern und Abschriften der Verträge über die Schule und die staatliche Anerkennung der Kommunität¹⁸⁰⁵.

Während die Verhandlungen zwischen Freiburg und Karlsruhe liefen, erfolgte am 29. Mai 1920 der erste Klosterbesuch Großherzog Friedrichs II. in Zivil. Es begleiteten ihn seine Mutter und seine Gemahlin, die Großherzoginnen Luise und Hilda¹⁸⁰⁶, und die Königin von Schweden¹⁸⁰⁷.

Der am 27. Juli 1920 erfolgte Tod des Erzbischofs Thomas Nörber verzögerte die Aussicht auf den baldigen Fall des Regulativs. Zu seinem Nachfolger wählte das Domkapitel den Generalvikar Karl Fritz, dessen Konsekration am 28. Oktober 1920 stattfand¹⁸⁰⁸.

Im Cistercienserorden war durch den Tod des Generalabtes Leopold Wackarz ebenfalls eine Neuwahl notwendig geworden. Sie fiel Anfang September 1920 auf den seit einem Jahr das Kloster Mehrerau regierenden Abt Kassian Haid.

Unter seiner Leitung beschloß das Generalkapitel, einen Katalog sämtlicher Klöster des Cistercienserordens herauszugeben, der dann auch im Mai 1921 in Bregenz erschien¹⁸⁰⁹. Lichtenthal wurde darin, ohne Angabe des rechtlichen Status, als „zur ehemaligen Oberdeutschen Kongregation“ gehörend aufgenommen.

Am 21. Juni des gleichen Jahres schickte das Ordinariat Freiburg dem Generalabt einen Entwurf für die Neufassung der Lichtenthaler Statuten¹⁸¹⁰, den die Priorin M. Bernarda Geiler zusammengestellt hatte, unter stärkerer Einbeziehung der ursprünglichen Ordensbräuche und angeregt durch die gleichzeitig in der Mehrerauer Kongregation unternommene Überarbeitung der Konstitutionen¹⁸¹¹.

Generalabt Kassian Haid schickte diesen Entwurf am 15. Oktober 1921 mit entschiedenen Korrekturen und einer ausführlichen Erklärung an das Erzbischöfliche Ordinariat zurück¹⁸¹². Er änderte vor allem das erste Kapitel „Von der obersten Leitung des Hauses“ und verlangte, der Erzbischof solle die Jurisdiktion über Lichtenthal nun wieder an den Orden abtreten, damit dieser das Kloster neu inkorporieren könne. Der päpstliche Entscheid vom 2. April 1900 gelte nach dessen Wortlaut nur „so lange die Verhältnisse es erfordern“, demnach sehe

¹⁸⁰⁵ 1919, August 11; ebd.

¹⁸⁰⁶ Sie war eine Tochter Herzog Adolfs von Nassau und seit 1885 mit Großherzog Friedrich II. vermählt.

¹⁸⁰⁷ 1920, Mai 29; LKA Ch 13, 47. – Die Schwester des Großherzogs, Viktoria von Baden, war seit 1881 mit König Gustav V. von Schweden vermählt.

¹⁸⁰⁸ Vgl. W. Burger, Das Erzbistum Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart, Freiburg 1927, 60–65.

¹⁸⁰⁹ *Catalogus Generalis Abbatiarum, Prioratuum, Monasteriorum necnon et Personarum Religiosarum S. O. Cist.*, Bregenz 1921.

¹⁸¹⁰ 1921, Juni 20; LKA 46/7.

¹⁸¹¹ Vgl. Briefe des P. Frowin Huber v. 1919, Januar 10 und des P. Benedikt Hene v. 1920 August 9; LKA 9/14.

¹⁸¹² 1921, Oktober 15 mit Randbemerkung des Erzbischofs über die mündliche Erledigung am 19. Januar 1922; EAF B 5/2.

man in Rom den jetzigen Zustand nicht als den ordnungsgemäßen an. Es sollten indes reine Schulangelegenheiten und der sich daraus ergebende Verkehr mit den Behörden wie bisher dem Erzbischöflichen Ordinariat unterstellt bleiben.

Ehe es hierüber zwischen Mehrerau und Freiburg zu einer Vereinbarung kam, beschloß das Ministerium des Kultus und Unterrichts am 7. November 1921, daß das unter dem 16. September 1811 als landesherrliche Verordnung erlassene „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute des Grossherzogtums“ als mit den Vorschriften der Badischen Verfassung nicht mehr vereinbar aufgehoben wird. Auch bestätigte es die bisher nach diesem Regulativ eingerichteten Frauenklöster zu Baden, Lichtenthal, Konstanz, Offenburg und Villingen als „Korporationen des öffentlichen Rechts“ mit dem ihnen zustehenden Korporationsvermögen. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatt wurde am 24. November 1921 verfügt¹⁸¹³.

Ehe Erzbischof Karl Fritz sich zu weiteren Verhandlungen mit dem Generalabt entschloß, visitierte er Ende November 1921 das Kloster Lichtenthal. Seine am 23. November ausgestellte Visitations-Charta enthält den Vermerk, daß er infolge der dortigen geordneten Verhältnisse keine besonderen Weisungen gegeben habe¹⁸¹⁴.

Wenig später beauftragte er Domkapitular Huber mit den notwendigen Verhandlungen in Mehrerau, und es meldete dieser am 14. Dezember 1921 beim Generalabt seinen Besuch an¹⁸¹⁵. Die vereinbarte Aussprache fand am 19. Januar 1922 statt. Was beschlossen wurde, geht aus den beiden ersten Kapiteln der neuen Lichtenthaler Statuten hervor.

Bezüglich der Jurisdiktion heißt es dort im ersten Kapitel: „Wegen der immer noch fortbestehenden eigenartigen Verhältnisse in Lichtenthal, die eine weitgehende finanzielle Abhängigkeit des Klosters vom badischen Staat bedingen, und auf Grund des langjährigen Gewohnheitsrechtes untersteht das Kloster Lichtenthal auch fernerhin der Jurisdiktion des Erzbischofs von Freiburg. Er übt daher persönlich oder durch einen Beauftragten alle Rechte aus, die ihm als Oberhirten nach dem allgemeinen Kirchenrecht und nach den besonderen Rechtsverhältnissen des Klosters zustehen. Er leitet die Wahl der Äbtissin, nimmt ihre Bestätigung und Weihe vor, bestellt den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvater, hält das kanonische Examen ab, überwacht den zeitlichen und geistlichen Stand des Klosters.“

Als Frucht der Bemühungen des Generalabtes um die Verbindung Lichtenthals mit dem Orden darf das zweite Kapitel der neuen Statuten gewertet werden. Es handelt „Von der Visitation“ und sah deren Delegation an den Abt von Meh-

¹⁸¹³ 1921, November 24; ebd.

¹⁸¹⁴ 1921, November 23; LKA 15/3.

¹⁸¹⁵ Vgl. Briefe des Domkapitulars Huber nach Mehrerau v. 1921, Dezember 14 und 29 und 1922, Januar 9; MKA Abt. F Li I.

rerau vor, um „eine lebendige Verbindung zwischen dem Kloster und dem Cistercienserorden herzustellen und um das klösterliche Leben im Geiste des Ordens zu regeln“¹⁸¹⁶.

Die neuen Statuten wurden am 15. März 1922 durch den Erzbischof vorläufig auf fünf Jahre genehmigt und sollten hernach in Rom zur Erlangung der päpstlichen Approbation vorgelegt werden. Der Generalabt wurde durch das Ordinariat hiervon am gleichen Tag in Kenntnis gesetzt¹⁸¹⁷, und am 27. März schickte ihm Äbtissin M. Gertrudis Molz ein Exemplar der Statuten¹⁸¹⁸.

Von den ersten beiden Kapiteln abgesehen, besaß Lichtenthal nunmehr Satzungen, die mit denen der Mehrerauer Kongregation übereinstimmten. Letztere wurden am 4. Juni 1923 in Rom approbiert und durch den Generalabt am 1. Dezember 1923 in Druck gegeben. In einem Epilog begründete er deren Zweck mit den Worten der Charta Caritatis:

„Quatenus in actibus nostris
nulla sit discordia,
sed una caritate,
una regula
similibusque vivamus moribus“¹⁸¹⁹.

Zur Mehrerauer Kongregation gehörten zu diesem Zeitpunkt außer den Abteien Wettingen-Mehrerau und Marienstatt, dem Stift Stams in Tirol und den Frauenklöstern Oberschönenfeld, Wurmsbach, Magdenau, Frauenthal, Eschenbach¹⁸²⁰, Maigrage¹⁸²¹ und Mariastern-Gwigen, das am 21. November 1919 wiederbesiedelte Kloster Birnau¹⁸²², das 1898 von Mehrerau neuerrichtete jugoslawische Kloster Sticna¹⁸²³, das von den dort vertriebenen deutschen Mönchen 1919 übernommene Kloster Bronnbach¹⁸²⁴ und die am 16. November 1922 restituierte Abtei Himmerod¹⁸²⁵.

¹⁸¹⁶ Statuten von 1922; LKA 45/1c.

¹⁸¹⁷ 1922, März 15; MKA Abt. F Li I.

¹⁸¹⁸ 1922, März 27; ebd. Es geht aus diesem Brief der Äbtissin hervor, daß Domkapitular Huber sich außerdem in Lichtenthal mit dem Abt des Benediktinerklosters Seckau, Laurentius Zeller, bezüglich der beiden ersten Kapitel der Statuten besprochen und ihn um eine Formulierung gebeten hatte.

¹⁸¹⁹ Charta Caritatis I, zit. in Statuta Congregationis Augiensis vulgo „De Mehrerau“ olim Helvetico Germanicae S. O. Cist., Überlingen 1924. – Handgeschriebene Übersetzung LKA 45/4d.

¹⁸²⁰ Das 1285 gegründete Kloster Eschenbach in der Diözese Basel, im Kanton Luzern, gehört seit 1588 zum Cistercienserorden.

¹⁸²¹ Das Kloster Maigrage in der Diözese Lausanne, im Kanton Fribourg, wurde 1255 gegründet und 1261 dem Cistercienserorden inkorporiert.

¹⁸²² H. Schnell, Birnau am Bodensee, München/Zürich 1938.

¹⁸²³ Zur Restitution von Sticna (Sittich) vgl. K. Spahr, ... und wird zum Baume, in: Mehrerau/1854–1954, 91–100. Sittich 93–94.

¹⁸²⁴ Der Konvent von Bronnbach an der Tauber übersiedelte 1931 in das ehemalige Cistercienserinnenkloster Seligenporten in der Oberpfalz, das jedoch wegen mangelnder Entwicklungsmöglichkeiten 1969 aufgegeben werden mußte.

¹⁸²⁵ A. Schneider, Die Cistercienserabtei Himmerod von der Renaissance bis zur Auflösung. 1511–1802, Köln 1976. – Ders., Himmerod, Geschichte und Sendung, Köln 1978.

Auf das dringende Ersuchen der Äbtissin und des Konvents und den wiederholt ausgesprochenen Wunsch des Erzbischofs visitierte Generalabt Kassian Haid vom 22. bis 25. Juni 1925 das Kloster Lichtenthal. Am 16. Juli bestätigte er in seiner Visitations-Charta: „Mit vorbildlicher Treue haben die Ordensschwester von Lichtenthal als Cistercienserinnen trotz aller im Zeitenlauf ihnen erwachsenen Schwierigkeiten an dem festzuhalten sich bemüht, was der Cistercienserorden seinen Mitgliedern zum Gesetz gegeben und zur Pflicht gemacht hat. Mannigfache Umstände brachten es mit sich, daß das eine und andere an den früheren Zuständen sich änderte und neuen Verhältnissen Platz machte, die gebieterisch kluge Berücksichtigung heischen. Das Streben aber, an der alten Ordensgrundlage festzuhalten, soweit es nur immer möglich, ist rühmlich anzuerkennen und freudigst hervorzuheben“¹⁸²⁶.

Die Bitte um die Angliederung Lichtenthals an den Cistercienserorden und um die Aufnahme in die Mehrerauer Kongregation trug Generalabt Kassian Haid am 29. September 1925 dem in Rom versammelten Generalkapitel vor. Er betonte dabei die Befürwortung dieses Gesuches durch den Freiburger Erzbischof Karl Fritz, der bei seiner Visitation in Lichtenthal eine begeisterte Liebe zum Orden und zur monastischen Disziplin vorgefunden habe. Auch bestätigte er den an der Benediktusregel orientierten Eifer des Klostergeistlichen Franz Xaver Huber. Das Ordinariat Freiburg habe außerdem am 4. September dieses Jahres den Cisterciensermönch P. Adolf Dietrich, Propst zu Birnau, als außerordentlichen Beichtvater für den Konvent bestätigt¹⁸²⁷. Er befürworte daher die Angliederung des Klosters Lichtenthal an den Orden, insoweit dies bei den durch die Zeitumstände bedingten Verhältnissen möglich sei.

Die Kapitelsväter stimmten diesen Ausführungen zu und bewilligten die Aggregation Lichtenthals an den Cistercienserorden unter den Voraussetzungen, daß dem jeweiligen Abt von Mehrerau-Wettingen die Visitation übertragen, der Konvent im Rahmen des Möglichen nach den Statuten der Mehrerauer Kongregation lebe und der außerordentliche Beichtvater stets ein Cistercienser sei.

Die Urkunde der Angliederung wurde am 26. Oktober des Heiligen Jahres 1925 durch den Generalabt Kassian Haid in Mehrerau ausgestellt und am 6. November durch Erzbischof Karl Fritz in Freiburg bestätigt¹⁸²⁸.

¹⁸²⁶ Visitations-Charta v. 1925, Juli 16; Orig. LKA 15/3.

¹⁸²⁷ 1925, September 4; LKA 6/3.

¹⁸²⁸ Uk. v. 1925, Oktober 26 mit Bestätigung des Erzbischofs von Freiburg v. 1925, November 6; LKA 14/1.

c) Lichtenthal wird vom Cistercienserorden
als ihm „inkorporiert“ anerkannt

Am 22. November 1928 wurde Frau Priorin M. Bernarda Geiler, die sich in unermüdlicher Vorarbeit und Korrespondenz für den Wiederanschluß Lichtenthals an den Orden eingesetzt hatte, zur Nachfolgerin der am 11. November heimgegangenen Äbtissin M. Gertrudis Molz gewählt. Erzbischof Karl Fritz erteilte ihr am 3. Dezember die Benediktion¹⁸²⁹, und es nahmen die Äbte von Mehrerau und Bronnbach erstmals wieder als Vertreter des Ordens an der Feier teil.

In ihren Kapitelsansprachen interpretierte die neue Äbtissin alsbald die Statuten der Mehrerauer Kongregation, und sie ordnete an, daß diese künftig an allen Quatembertagen von der Kantorin bei Tisch zu lesen seien¹⁸³⁰. In regelmäßigen Choralproben wurde das 1903 in der Trappistenabtei Westmalle neu herausgegebene Antiphonarium Cisterciense erarbeitet, an Weihnachten 1930 sang man erstmals daraus die Matutin¹⁸³¹. Auch wurden die Jahrexerzitien fortan stets durch einen Cistercienser gehalten, meist war es ein Konventuale von Mehrerau.

So fand Generalabt Franziskus Janssens¹⁸³² die für ein Cistercienserinnenkloster erstrebenswerten Verhältnisse vor, als er vom 16. bis 18. April 1931 Lichtenthal besuchte. Da zur gleichen Zeit Erzbischof Karl Fritz zur Erholung in der Abtei weilte, nutzte er die Gelegenheit zu einer Aussprache mit ihm¹⁸³³. Es ging dabei um den Wunsch der Äbtissin und des Konvents, dem Cistercienserorden nicht nur aggregiert, sondern wie in früheren Zeiten inkorporiert zu sein.

Das Gespräch verlief günstig, konnte sich jedoch nicht mehr auswirken, da Erzbischof Karl Fritz am 7. Dezember des gleichen Jahres starb.

Nachdem am 21. Mai 1932 der bisherige Bischof von Meißen, Konrad Gröber, zum Freiburger Oberhirten ernannt worden war, ermunterte Abt Kassian Haid die Lichtenthaler Äbtissin, ihre Glückwünsche zur Inthronisation mit einer Eingabe um die Anerkennung der Ordensjurisdiktion zu verbinden¹⁸³⁴. Äbtissin M. Bernarda schilderte dem neuen Erzbischof hierauf in einem historisch fundierten Schreiben vom 25. Juni 1932 die Entwicklung der Rechtsverhältnisse in Lichten-

¹⁸²⁹ 1928, Dezember 3; LKA 1/5. – Frau M. Bernarda Geiler stammte aus Karlsruhe. Sie mühte sich, ihrer künstlerischen Veranlagung entsprechend, vor allem auch um die Erhaltung der Kunstwerke des Klosters. 1938 veranlaßte sie die Entstehung des Lichtenthaler Kunstverlags. LKA 31/9.

¹⁸³⁰ 1929, Februar 2; LKA Ch 13, 232.

¹⁸³¹ 1930, Dezember 25; LKA Ch 14, 35 f.

¹⁸³² Da die Religiosenkongregation am 10. August 1926 anläßlich der Bestätigung der durch das Generalkapitel von 1925 erarbeiteten „Constitutiones de supremo ordinis regimine“ die Forderung stellte, der Generalabt müsse in Rom residieren, Abt Kassian Haid das Kloster Mehrerau indes nicht im Stich lassen wollte, resignierte er am 31. Juli 1927 auf einem von ihm nach Mehrerau einberufenen außerordentlichen Generalkapitel auf das Amt des Generalabtes. An seiner Stelle wurde der Abt des französischen Klosters Pont-Colbert (Diözese Versailles), der Holländer Franziskus Janssens, gewählt. Vgl. *M. Stratz*, Abteversammlung in Mehrerau. CCh 39 (1927) 273–278. Resignation und Neuwahl des Generalabtes 276–277.

¹⁸³³ 1931, April 16 bis 18; LKA Ch 14, 50 f.

¹⁸³⁴ 1932, Juni; LKA Ch 14, 120.

thal und bat ihn, den Abt von Mehrerau, den sein Vorgänger bereits mit der Visitation beauftragt habe, als Pater immediatus ihres Klosters anzuerkennen, mit Überlassung der entsprechenden Rechte bezüglich der Äbtissinnenwahl, der Überwachung des geistlichen und wirtschaftlichen Standes des Klosters und der Befugnisse hinsichtlich der Klausur und Profefs¹⁸³⁵.

Der Erzbischof bedankte sich am 30. Juni für die Glückwünsche und gab sein Wohlwollen für das Kloster Lichtenthal kund. Er beteuerte indes, daß er es gerade aus dieser Gesinnung heraus für zweckdienlicher halte, angesichts der unsicheren politischen Verhältnisse im Deutschen Reich und der Tätigkeit der Lichtenthaler Lehrerinnen im badischen Schuldienst¹⁸³⁶, keine wesentlichen Änderungen an den bisherigen Verhältnissen des Klosters zum Erzbischöflichen Stuhl eintreten zu lassen. Er befürchte von der Unterstellung desselben unter die Jurisdiktion eines außerhalb Deutschland residierenden Abtes Verwicklungen und vielleicht sogar eine Gefährdung des Weiterbestehens. Man möge sich daher unter den gegenwärtigen Umständen mit der 1925 durch die Aggregation verbürgten Zugehörigkeit zum Orden begnügen und von seiner freundschaftlichen Verehrung für den gegenwärtigen Abt von Mehrerau und seiner herzlichen Zuneigung für Lichtenthal überzeugt sein¹⁸³⁷.

Zur Achthundertjahrfeier des Todes des hl. Ordensvaters Stephan Harding¹⁸³⁸ gab P. Eberhard Friedrich in Mehrerau 1934 den ersten Band der durch die Lichtenthaler Klosterfrau M. Agnes Wolters übersetzten Ansprachen des hl. Bernhard von Clairvaux heraus. Sie setzte diese Arbeit durch fünf weitere Bände bis zum Jahre 1938 fort¹⁸³⁹, was sowohl die Gutheißung des Generalabtes Franziskus Janssens, wie auch seines Nachfolgers Edmundus Bernardini¹⁸⁴⁰ fand. Der wachsende Einfluß des Nationalsozialismus verhinderte indes die Ausführung des ursprünglichen Vorhabens, eine deutsche Ausgabe aller Werke Bernhards in insgesamt elf Bänden zu veröffentlichen.

Da die „Dritte Verordnung über den Aufbau des deutschen Handwerks“, vom 18. Januar 1935, für die Herstellung von verkäuflichen Paramenten die Meisterprüfung erforderlich machte, wurde diese nach einer entsprechenden Ausbildung in Bonn von den in diesem Bereich arbeitenden Lichtenthaler Klosterfrauen im Mai 1938 abgelegt. Wenig später vermittelte der Caritasverband Freiburg ein

¹⁸³⁵ 1932, Juni 25; EAF B 5/2 Vol. 1.

¹⁸³⁶ Die bisher nur städtisch angestellten Lehrerinnen wurden am 11. April 1931 durch das Kultusministerium übernommen. LKA Ch 14, 48.

¹⁸³⁷ 1932, Juni 30; LKA 9/7.

¹⁸³⁸ Stephan Harding regierte das Kloster Cîteaux als 3. Abt von 1108–1133. Er war der Verfasser der Charta Caritatis und ein früher Revisor der Vulgata. Vgl. A. Lang, Die Bibel Stephan Hardings, CCh 51, 1939, 247–256, 275–281, 294–298, 307–313. CCh 52, 1940, 6–13, 17–23, 33–37.

¹⁸³⁹ Die Schriften des honigfließenden Lehrers Bernhard von Clairvaux. Nach der Übertragung v. A. Wolters hrsg. v. der Abtei Mehrerau durch E. Friedrich. Bd. 1–6, Wittlich 1934–1938. Auf dem Klappentext von Bd. 2 Vorankündigung der Gesamtausgabe in 11 Bänden.

¹⁸⁴⁰ Seine Wahl erfolgte am 15. September 1937. Vgl. CCh 49, 1937, 308–309.

verkürztes Ausbildungsverfahren zur Erlangung der Meisterprüfung in Paramentik, wozu aus zahlreichen Klöstern Anmeldungen einliefen. Die theoretischen Kurse fanden ab März 1939 in Freiburg und die praktischen unter Leitung der Klosterfrau M. Juliana Klein in Lichtenthal statt¹⁸⁴¹. Der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs im September 1939 und die erwartete Gefährdung des Oberrheingebiets veranlaßte Ende Oktober die Verlegung der praktischen Ausbildung in das Kloster Heggen am Bodensee.

Inzwischen propagierte die NSDAP zunehmend, die Erteilung des Unterrichts an Schulen durch konfessionell orientierte Korporationsanstalten sei mit den nationalsozialistischen Erziehungsgrundsätzen unvereinbar. In Lichtenthal mußte man am 19. März 1940 die Privatschule schließen¹⁸⁴². Am 8. Juli dieses Jahres beauftragte die Stadtverwaltung den Konvent, die Baden-Baden zugewiesenen Kriegsgefangenen bis auf weiteres zu verköstigen¹⁸⁴³. Am 24. März 1941 quartierte die NSDAP aus der Bukowina vertriebene Auslandsdeutsche im Schulhaus des Klosters ein¹⁸⁴⁴.

In Mehrerau wurden die Mönche am 21. Juli 1941 durch die Nationalsozialisten aus ihrem Kloster und der Provinz Vorarlberg vertrieben. Ihr Prior, P. Laurentius Göppel, kam am 13. Oktober dieses Jahres nach Lichtenthal.

Er lebte dort bis zur Freigabe seines Klosters im Mai 1945. Während der Exilszeit fanden sich immer wieder Mitbrüder zur Beratung und zu Besuchen in Lichtenthal ein. Am 20. August 1942 vermerkt die Chronistin, es hätten sich ihrer neun zum Fest des hl. Bernhard von Clairvaux getroffen, so daß „Klein-Mehrererau“ und Lichtenthal diesen Tag mit gemeinsamem Gottesdienst begehen konnten. Zwei Tage später fand das Mehrerauer Kongregationskapitel in Lichtenthal statt¹⁸⁴⁵.

Abt Kassian Haid hatte im schweizerischen Zisterzienserinnenkloster Magdeburg sein Asyl gefunden. Sein Sekretär P. Karl Kreh, der zugleich Notar des Zisterzienserordens war, befaßte sich dort u. a. mit der kirchenrechtlichen Situation der ursprünglich inkorporierten Frauenklöster. In einem am 19. Oktober 1943 an Abt Idesbald Eicheler von Marienstatt (1936–1971) gesandten Gutachten bezeichnete er Lichtenthal als dem Orden de jure inkorporiert, wenn auch gewisse Rechte de facto dem Bischof vorbehalten seien¹⁸⁴⁶.

Im Hinblick darauf bat ihn Äbtissin M. Bernarda nach dem Kriegsende, für Lichtenthal die Bestätigung der Inkorporation beim Orden und beim Apostoli-

¹⁸⁴¹ LKA 31/8 und Ch Paramentik, 96 f.

¹⁸⁴² LKA 41/1a bzw. Ch 17, 176.

¹⁸⁴³ LKA Ch 18, 43 ff. bzw. 152.

¹⁸⁴⁴ Ebd. 118.

¹⁸⁴⁵ Ebd. 189 ff.

¹⁸⁴⁶ 1943, Oktober 19; LKA 13/3. – Vgl. K. Kreh, Das Exemptionsverhältnis der dem Zisterzienserorden inkorporierten Frauenabteien der Schweiz. CCh 54, 1947, 289–332. Betr. Situation Lichtenthals 321.

schen Stuhl zu erwirken. Er antwortete ihr am 6. Mai 1946, daß eine solche nur „über den Weg der Ordenskonstitutionen“ gehen könne. Sie solle ihm daher Kopien des einschlägigen Quellenmaterials und eine genaue Darstellung der die Inkorporation betreffenden historischen Ereignisse zusenden, damit er diese Unterlagen über den Vaterabt Kassian an das Generalkapitel weiterleiten könne¹⁸⁴⁷.

Die mit dem Archiv betraute Klosterfrau M. Trudindis Münkel arbeitete noch im gleichen Jahr ein entsprechendes Memorandum aus, dem P. Karl Kreh seinerseits ein Gutachten für das Generalkapitel beifügte¹⁸⁴⁸.

Den Erfolg solchen Bemühens erlebte Äbtissin M. Bernarda Geiler nicht mehr, da sie am 29. September 1947 starb. Er zeigte sich jedoch anlässlich der Wahl ihrer Nachfolgerin, da der Apostolische Stuhl am 6. Oktober 1947 dem bereits in Lichtenthal weilenden Vaterabt Kassian telegraphisch alle Vollmachten zur Wahl erteilte¹⁸⁴⁹. Er begab sich hierauf nach Freiburg zum Erzbischof, der ihn aufgrund dieses Telegramms als Wahlpräses bestätigte, wodurch eine für das Inkorporationsverhältnis notwendige Funktion wiederum an den Orden zurückgegeben war.

Gewählt wurde die aus Krefeld gebürtige bisherige Priorin M. Adelgundis Lohrmann¹⁸⁵⁰.

P. Karl Kreh mühte sich weiterhin für Lichtenthal um die Anerkennung der Inkorporation. Dann starb er unerwartet am 17. März 1949.

Am 20. September dieses Jahres wurde P. Heinrich Groner, der seit dem 9. Oktober 1939 als Spiritual in Lichtenthal wirkte, zum Koadjutor des schwererkranken Abtes Kassian Haid bestimmt. Dieser verstarb zwei Tage später, und P. Heinrich wurde zu seinem Nachfolger gewählt¹⁸⁵¹. Als guter Kenner der Sachlage setzte er sich nun im Generalkapitel für die Anerkennung der Inkorporation Lichtenthals in den Cistercienserorden ein.

Man hoffte dabei auf die 1953 fällige Achthundertjahrfeier des Todes Bernhards von Clairvaux, zu welcher der seit Mai 1950 amtierende Generalabt Matthäus Quatember¹⁸⁵² einen neuen Katalog herausgeben wollte, der zu einer Art Enzyklopädie des Ordens erweitert werden sollte. Der Generalabt starb indes im Februar 1953, sein Nachfolger wurde der Prior von Hauterive, P. Sighard Klei-

¹⁸⁴⁷ 1946, Mai 6; LKA 13/3.

¹⁸⁴⁸ T. Münkel, Kloster Lichtenthal vom Orden getrennt, unter bischöflicher Jurisdiktion von 1803 bis heute (mschr.) B.-Baden 1946. – Gutachten des P. Karl Kreh s. d.; LKA 13/3.

¹⁸⁴⁹ 1947, Oktober 6; LKA Ch 22, 215 f.

¹⁸⁵⁰ Ihre ältere Schwester, die Augustiner-Chorfrau M. Angela, wirkte in der Jugendbildung in Essen. Ihre jüngere Schwester, die Franziskaner-Missionarin Mariens M. Irmtraut, arbeitete über 40 Jahre lang in China und Macao.

¹⁸⁵¹ 1939, Oktober 9; LKA Ch 17, 66 ff. 1949, September 20; Ch 23, 46 ff.

¹⁸⁵² Vgl. CCh 58, 1951, 10–13.

ner¹⁸⁵³. Er und das Generalkapitel beschlossen nun die Fertigstellung dieses Katalogs und ließen ihn 1954 in Rom drucken.

Die Abteien Lichtenthal und Seligenthal bilden darin eine eigene Gruppe unter dem Titel: *Asceteria Ordini incorporata quidem, sed propter circumstantias historicas de facto sub jurisdictione Episcopi*¹⁸⁵⁴.

Im Informationsteil über die Geschichte Lichtenthals heißt es, das Kloster sei trotz aller widrigen Zeitumstände stets der Ordensregel und dem katholischen Glauben treu geblieben und habe wegen seiner Lebenskraft zwischen 1570 und 1590 auch anderen Klöstern aufgeholfen.

Anlässlich der Siebenhundertjahrfeier, im Jahre 1948, habe die Abtei auf ein seit der Gründung ununterbrochenes monastisches Leben zurückschauen können. Lichtenthal sei daher dem Orden inkorporiert geblieben, wenngleich dieser in der Ausübung seiner Rechte teilweise verhindert werde, was allein durch die Zeitumstände bedingt sei. Als Arbeitsbereiche der Klosterfrauen führte der Katalog außer der Volksschule noch die Paramentik, die seit 1949 von einer Meisterrin geleitete Weberei und den 1938 zugelassenen Kunstverlag an¹⁸⁵⁵.

Für viele Klöster hatte der Neubeginn nach der Säkularisation oder das Überleben derselben zu sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen geführt, die eine für den ganzen Orden generelle Interpretation der gemeinsamen Satzungen nicht mehr zuließen¹⁸⁵⁶.

Das Generalkapitel schuf daher nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in den neugefaßten Konstitutionen ein Rahmengesetz, das die Richtlinien und Grundsätze hinsichtlich der fundamentalen Werte und Mittel des monastischen Lebens darlegte und die juristische Struktur innerhalb des Ordens abklärte¹⁸⁵⁷.

Die situationsgerechte Interpretation der gemeinsamen Satzungen erfolgte hernach in den Kongregationskapiteln¹⁸⁵⁸, an denen seit 1975 auch die Äbtissinnen beteiligt sind.

¹⁸⁵³ Er versah dieses Amt mit Umsicht bis August 1985. Sein Nachfolger wurde P. Polykarp Zakar, derzeit u. a. Dekan der Theol. Fakultät des Pont. Athenaei S. Aemeli in Rom. Er ist Professeur der ungarischen Abtei Zirc, deren Konvent 1955 das Kloster B.M.V. de Dallas (Texas/USA) gründete. Er erhielt am 3. September 1985 in der Kirche der Abtei Casamari durch S. E. Kardinal Paul Augustin Mayer OSB die Abtsweihe.

¹⁸⁵⁴ *Catalogus Generalis Abbatiarum, Prioratum, Monasteriorum et Personarum Religiosarum utriusque sexus S. Ordinis Cisterciensis*, Rom 1954. Lichtenthal 355–360.

¹⁸⁵⁵ 1967/68 wurde noch eine Goldschmiede für sakrale Kunst eingerichtet.

¹⁸⁵⁶ Siehe mein Beitrag: *Die Cistercienser im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Und sie folgten der Regel St. Benedikts*, hrsg. v. A. Schneider u. A. Wienand, Köln 1980. 437–458.

¹⁸⁵⁷ *Deklaration des Generalkapitels des Zisterzienserordens über die wesentlichen Elemente des Zisterzienserlebens in unserer Zeit*, Rom 1968. Deutsche Übersetzung (mschr.) Stift Wilhering 1968.

¹⁸⁵⁸ *Konstitutionen der Zisterzienserkongregation von Mehrerau*, hrsg. v. Abtpräses K. Lauterer, Bregenz 1972. Neu bearb. v. Abt Th. Denter, Marienstatt 1984. Die Cistercienserkongregation von Mehrerau umfaßt 1985 an Männerklöstern in Österreich: Wettingen-Mehreru und Stams, in der Bundesrepublik Deutschland: Marienstatt, Birnau und Himmerod, in Jugoslawien: Stična, in der Schweiz: Hauterive, in Italien: Untermais, in USA/Wisconsin: Spring Bank, an Frauenklöstern in Österreich: Mariastern-Gwiggen und Marienfeld, in der Bundesrepublik Deutschland: Lichtenthal, Oberschönenfeld, Thyrnau, in der Schweiz:

Aus Lichtenthal kam hierzu 1975 nach Oberschönenfeld¹⁸⁵⁹ Frau M. Lucia Reiss¹⁸⁶⁰. Sie ist seit dem 7. August 1974 die Nachfolgerin von Äbtissin M. Adelgundis Lohrmann, die während ihrer Regierungszeit sämtliche Abteigebäude saniert und die Klosterkirche unter Aufsicht des Staatlichen Hochbauamtes renoviert hat¹⁸⁶¹.

Das Kongregationskapitel von 1975 stellte unter Leitung von Abtpräses Kasian Lauterer¹⁸⁶² vor allem die Werte des klösterlichen Gemeinschaftslebens heraus. Es verlangte weiterhin die im Orden stets betonte persönliche Besitzlosigkeit. Der Lebensstil in den einzelnen Klöstern sollte jedoch den pastoralen, schulischen und anderweitigen sozialen Einsatz vieler Mönche und Nonnen berücksichtigen und gleichermaßen den Maßstäben des Evangeliums wie den Bedürfnissen der Ordensangehörigen angepaßt sein.

Da die Spiritualität des Zisterzienserordens wesentlich durch den liturgischen Dienst bestimmt wird, stand dessen Ausgestaltung ebenfalls zur Beratung. Auch sollten die tägliche Meditation und die *Lectio divina* weiterhin in der Tagesordnung aller Klöster vorgesehen sein.

Unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben einer jeden Kommunität galt es, auch fortan die Klausur zu bewahren, da sie stets zur Erhaltung und Vertiefung des Ordensgeistes beitrug.

Was 1975 in Oberschönenfeld an Richtlinien erarbeitet wurde, fand seine Vertiefung in den Kongregationskapiteln von 1977 in Mehrerau, 1979 in Mariazell-Wurmsbach, 1982 in Marienstatt und 1984 in Marienthal bei Ostritz/DDR¹⁸⁶³.

Während dieser Zeit mühten sich Äbtissin M. Lucia und der Konvent von Lichtenthal, das hauseigene Brauchtum nach den Grundsätzen des Ordens und den Richtlinien der Zisterzienserkongregation von Mehrerau zu gestalten, um es unverfälscht und zugleich verständnisvoll dem Nachwuchs des Klosters zu überliefern.

Gleichzeitig ging man auf das im Konzilsdekret *Lumen gentium* den Ordensangehörigen nahegelegte Anliegen ein, „ihr geistliches Leben dem Wohl der ganzen Kirche zu widmen“¹⁸⁶⁴. War dies bisher vor allem durch den Dienst des fürbittenden Gebetes geschehen, so sollte nun auch eine Teilnahme an der Atmosphäre des Klosters möglich sein. Es wurde daher 1977 die Anzahl der Gastzimmer erweitert.

Frauenthal, Magdenau, Mariazell-Wurmsbach, La Maigraue und Eschenbach, in Italien: Mariengarten, in USA/Wisconsin: Valley of Our Lady.

¹⁸⁵⁹ Scripten des Kongregationskapitels in Oberschönenfeld 1975, Juli 29 – August 6; LKA 25/7.

¹⁸⁶⁰ Sie stammt aus Furtwangen und legte am 6. Januar 1935 in Lichtenthal ihre Profess ab. Sie studierte an den Universitäten Freiburg und Münster und promovierte nach dem Staatsexamen 1944 in Straßburg.

¹⁸⁶¹ A. Wolters und M. Baur, Zisterzienserinnen-Abtei Lichtenthal, Dortmund 1970.

¹⁸⁶² Er regiert seit dem 19. August 1968 die Abtei Wettingen-Mehrerau.

¹⁸⁶³ Zisterzienserinnenabtei St. Marienthal, ed. v. *ders.*, Leipzig 1984.

¹⁸⁶⁴ Vgl. *Lumen gentium* 6, 44.

Bald fanden sich zahlreiche Gruppen mit ihrem Seelsorger zu Besinnungstagen ein, und so reifte der Entschluß, die bisherigen Ökonomiegebäude zu Tagungszwecken umzubauen.

Unter Leitung des Staatlichen Hochbauamtes wurde 1980 mit dieser Arbeit begonnen und noch im gleichen Jahr ein Meditationsraum fertiggestellt. In einem weiteren Gebäude entstand 1981 mit Erlaubnis von Erzbischof Oskar Saier ein kleines Oratorium, in dem auch die Feier der Eucharistie stattfinden kann. 1982 richtete man in der einstigen Mühle weitere Räumlichkeiten ein.

Alle diese Einrichtungen förderten die geistige Verbindung Lichtenthals mit der Diözese und dem Land und erweisen sich somit als Faktoren der geschichtlichen Integration.

Zur Geschichte des Kanzleramtes und der Kanzler der Fürstbischöfe von Konstanz (1458–1802)*

Von Bernd Otnad

Forscherfleiß und wissenschaftliche Aktivität geistlicher und weltlicher Gelehrter haben die stattliche Reihe des 1865 einsetzenden „Freiburger Diözesanarchivs“ gebildet, dessen wissenschaftlicher Rang einer weiteren Anerkennung nicht bedarf. Weit mehr als ein Drittel aller darin erschienenen Beiträge dürfte allein der Geschichte des Bistums Konstanz im engeren Sinne gewidmet sein, ein adäquates Echo auf die Bedeutung des einstmaligen größten Bistums deutscher Zunge. Zu erwähnen wären: Quellenpublikationen – wie der *liber decimationis* und andere *libri*¹, die Investiturprotokolle² oder die Annatenregister³ –, die weit

Abkürzungen:

- EBiAF = Erzbischöfliches Archiv Freiburg i. Br.
 FDA = Freiburger Diözesan-Archiv.
 GLA = Generallandesarchiv Karlsruhe.
 HStAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart.
 REC = Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bulbulus bis Thomas Berlower 517 bis 1496, hrg. v. d. Bad. Hist. Kommission 1–5, 1895–1941 (die Zahlen geben die Bandzahl und die Nr. der durchgezählten Regesten an).
 VKgLBW = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg.
 ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
 ZSKG = Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte.
 ZWLg = Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte.

* Wiedergabe des am 28. Februar 1984 vor der Jahreshauptversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins . . . des Erzbistums Freiburg gehaltenen Referats. Der Vortragscharakter wurde bewußt beibehalten, der Text lediglich mit Anmerkungen versehen und mit einem statistischen Anhang angereichert.

¹ *Liber decimationis cleri Constantiensis pro Papa de anno 1275*, bearb. von *W. Haid*, in: FDA 1, 1865, 1–305; *Liber Quartarum et Bannalium in diocesi Constantiensi de anno 1324*, hrg. v. *W. Haid*, in: FDA 4, 1869, 1–62; *Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in diocesi Constantiensi de anno 1353*, hrg. von *W. Haid*, in: FDA 5, 1870, 1–118.

² Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, bearb. von *Manfred Krebs*, als Anhang in: FDA 66–74, 1938–1973, 1047 S., mit Register in: 74, 1954, 160 S. – Zu erwähnen wären auch: *Registra subsidii caritativi im Bistum Konstanz am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts*, hrg. von *Fr. Zell* und *M. Burger* bzw. von *F. Zell* allein, in: FDA 24, 1895, 183–237; 25, 1896, 71–150; 26, 1898, 1–133; 27, 1899, 17–142 und das *Registrum subsidii caritativi der Diözese Konstanz aus dem Jahre 1508*, hrg. von *Karl Rieder*, in: FDA 35, 1907, 1–108.

³ Die Annatenregister des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, bearb. von *Manfred Krebs*, in: FDA 76, 1956, 467 S., mit Register in: 77, 1957, 91 S.

über das Kirchengeschichtliche hinaus für die weitere oder engere Landesgeschichte des alemannischen Raumes und ungezählte Ortsgeschichten zwischen Ludwigsburg und dem St. Gotthard, zwischen Oberrhein und Iller von Bedeutung sind; sodann Monographien einzelner Bischöfe, Abhandlungen über Einrichtungen (Priesterseminar), über kirchenrechtliche Fragen, über Sachbereiche (Finanzen) oder Ereignisse wie den Bauernkrieg, die Reformation und die Säkularisation⁴.

Trotz der hier nur angedeuteten thematischen Vielfalt der Beiträge fällt auf, daß der Organisationsbereich, d. h. die kirchlichen und insbesondere die weltlichen Organe eines derart großen und komplexen Gebildes, wie es das Fürstbistum Konstanz darstellte, die Aufmerksamkeit der Forschenden verhältnismäßig wenig auf sich gezogen hat. Der Personenkreis und die Institutionen, von denen die immer zahlreicher und vielfacher werdenden Aufgaben im kirchlichen und noch mehr im weltlichen Bereich in Politik und Verwaltung zu erfüllen waren, blieben weitgehend unbeachtet. Während – wobei der Blick nun über das FDA hinausgleitet – wenigstens in der Arbeit von Heinemann⁵ die Aufgabe und Rolle der bischöflichen Kanzlei behandelt wurde und über die Offiziale einige Beiträge erschienen sind⁶, die sich mit dem Amt und den Amtsinhabern – wengleich nur für die Zeit des ausgehenden Mittelalters – befassen, stehen ähnliche Arbeiten über die geistlichen Ämter bzw. Amtsinhaber – Generalvikare, Insiegler oder Fiscale – bislang noch aus⁷.

Ähnlich, wengleich nur zeitversetzt, ist die Situation im weltlichen Bereich: Seit der Dissertation von Fleischhauer⁸, die den Verwaltungsaufbau und das Funktionsgefüge ab der Mitte des 18. Jahrhunderts skizzierte, ist dieses Feld un bearbeitet geblieben, harren die Ämter des Hofmeisters oder des Hofmarschalls untersuchender Darstellungen.

Der Konstatierung des Sachverhalts kann gleich die Antwort auf die Frage nach den Gründen hierfür angeschlossen werden: Eine der wichtigsten Ursachen – sicher nicht die einzige – für diese Forschungslage ist die heillose Zertrümmerung der Archive der Bischöfe von Konstanz infolge der Französischen Revolution. Sie bewirkte das Ende des alten Deutschen Reiches, die Säkularisation und

⁴ Eine bibliographische Auflistung der weit über 100 in Betracht kommenden Beiträge dürfte sich erübrigen, da die Schriftleitung die Herausgabe eines Generalregisters vorbereitet, das die Bände 28 bis 104 oder 105 erschließen wird.

⁵ *Bartholomäus Heinemann*, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert, Berlin u. Leipzig 1909, bes. 50ff.

⁶ *Bartholomäus Heinemann*, Zur Geschichte des Offizialates im Bistum Konstanz, in: ZGO 70, 1916, 300–302; *Wolfgang Burger*, Zeittafeln zur Geschichte der Offiziale der Bischöfe von Konstanz, von den Anfängen bis zum Jahre 1382, in: FDA 68, 1941, 346–355; *Theodor Gottlob*, Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter, in: ZSKG 42, 1948, 124–296 und als Separatdruck, Limburg 1951, 106 S.

⁷ Vgl. aber Anm. 23.

⁸ *Marlene Fleischhauer*, Das geistliche Fürstbistum Konstanz beim Übergang an Baden (= Heidelberger Abhandlungen, Heft 66) Heidelberg 1934, 105 S.

die Auflösung des Bistums und, als Folge dieser Entwicklung, die Aufteilung seines Archivgutes auf 24 staatliche, kirchliche, kommunale und wissenschaftliche Archive und Bibliotheken in Baden-Württemberg und in der Schweiz (den Versuch einer idealtypischen Rekonstruktion dieser nach Quantität wie nach Qualität zu den wichtigsten Archiven zählenden Archivkörper weit über den deutschen Südwesten hinaus, habe ich mit dem 1974 vorgelegten Beitrag unternommen⁹).

Die hier kurz skizzierte Schriftgutlage erklärt, warum die eingangs getroffenen Feststellungen über den Forschungsstand sich nicht allein auf die hier wichtige Fachzeitschrift, das FDA, eingrenzen läßt, sondern ebenso auch für die führende landesgeschichtliche Publikation, die ZGO, wie auch für die regionalen Publikationsorgane der Geschichtsvereine gilt.

Einen der noch weißen Flecken auf der Forschungskarte des Bistums Konstanz bildet die Geschichte des Kanzleramtes der Konstanzer Fürstbischöfe; sie ist so gut wie unerforscht¹⁰, und nur fünf der insgesamt 37 (36 oder 38?)¹¹ Kanzler – Messnang, Prenninger, Jonas, Götz und Anthoni¹² – haben bislang überhaupt eine biographische Bearbeitung erfahren.

Diese Forschungslücke resultiert jedoch nicht allein aus den Folgen der Zertrümmerung der Konstanzer Archive auf der Schwelle des 19. Jahrhunderts und dem später mangelnden Forschungsinteresse an Organisations- und Verwaltungsfragen für die Zeit nach dem Spätmittelalter; sie beruht sicher auch auf der bereits vor 1800 bestehenden Quellenlage, dem Mangel spezieller Unterlagen, d. h. von Sachakten oder Personalakten. Vermutlich wurden derartige Geschäftsunterlagen seinerzeit geführt; aber auch dieser Schriftgutgruppe dürften frühere Schädigungen der Registraturen, beispielsweise im Gefolge der Reforma-

⁹ Bernd Ottmad, Die Archive der Bischöfe von Konstanz, in: FDA 94, 1974, 270–516.

¹⁰ Diese Feststellung dürfte übrigens, von der päpstlichen Kanzlei abgesehen, auch für die Masse der Bistümer des Alten Deutschen Reiches zutreffen. Von Einzeldarstellungen abgesehen, ist mir lediglich eine ab Anfang des 16. Jahrhunderts einsetzende Liste der fürstbischöflichen Kanzler von Hildesheim begegnet: *Justus Lücke*, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 73), Hildesheim 1968, bes. 171 ff.

¹¹ Die Angabe einer exakten Endzahl ist nicht möglich, da in den Anfangsjahren bei zwei Namen (Johann Swegler 1463 und Johannsen 1467) möglicherweise Identität gegeben ist und 1542–1548 (–1555?) die Kanzlerstelle nachweislich zwar besetzt war, jedoch nicht festzustellen war, wie viele Personen in dieser Zeit das Amt bekleiden.

¹² *J. Rieber*, Dr. Balthasar Mesnang, in: Literarische Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1896, 25–28 (sehr lückenhaft, überholt); *Wolfgang Zeller*, Der Jurist und Humanist Martin Prenninger gen. Uranius (1450–1501), Contubernium 5, Tübingen 1973.

Karl *Heinz Burmeister*, Jakob Jonas, Humanist und Staatsmann, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodenseeraums und seiner Umgebung 89, 1971, 83–94. *Georg Wieland*, Biberacher Handwerker in Venedig, in: ZWLG 41, 1982 (= Festschrift f. Hansmartin Decker-Hauf zum 65. Geburtstag, Bd. II), 75–103, bes. 77–80 (betr. Leonhard Götz). *Sigrid Jahns*, Besetzung und Sozialstruktur des Reichskammergerichts – Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren 1648–1806, Mitteilungen von d. Verf. einer im Erscheinen begriffenen Arbeit (betr. Paul Theodor Anthoni).

tion und der zahlreichen Kriege im 17./18. Jahrhundert, schweren Abbruch getan haben¹³.

Von etwa 55 (oder 56–57) Berufungen¹⁴ der 37 (36 oder 38?) Kanzler konnten nur für acht – Gienger¹⁵, Mechel¹⁶, Hager¹⁷, Götz¹⁸, Deschler¹⁹, Schellhammer²⁰, Pascha²¹, Balbach v. Gastell²² – Bestallungsurkunden aufgespürt werden, die außer dem Vor- und Familiennamen, dem akademischen Grad und dem Einstellungs- oder Weiterbeschäftigungsdatum zur Person selbst keine weiteren Daten enthalten.

Der Folgende beruht auf der Zusammensteuerung ungezählter marginaler Hinweise²³, gewonnen in langjähriger Suche aus den Hauptquellen, den Protokollserien des Domkapitels 1489–1799²⁴, des bischöflichen Rats 1566–1687²⁵, sowie des Geistlichen Rats 1594–1804²⁶, aus Urkundenbeständen des Generallandesarchivs Karlsruhe, des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und des Staatsarchivs Ludwigsburg, aus Urkunden – und Registerwerken aus dem Gebiet der ehemaligen Diözese, aus Matrikeln deutschsprachiger und italienischer Archive²⁷ und schließlich aus einschlägigen Nachschlagewerken prosopographischer Art, wie etwa des Oberbadischen Geschlechterbuches²⁸.



Der Begriff und die Bezeichnung „Kanzler“, für den Inhaber eines Amtes, als Leiter einer Einrichtung oder Behörde, der die Produktion und Organisation des

¹³ Vgl. *B. Ottnad* (Anm. 9), bes. 307ff. und 369ff.

¹⁴ Zur Anzahl von Berufungen gilt das gleiche wie zur Zahl der Kanzler, vgl. Anm. 11; zum Begriff der Kanzlerschaft vgl. S. 262 und Anhang Nr. 4.

¹⁵ 1527, 1529 Dr. i. u. Georg Gienger, GLA 5/3.

¹⁶ 1558 Dr. i. u. Heinrich Mechel, GLA 82/205.

¹⁷ 1586 Dr. i. u. Johann Hager, GLA 82/207.

¹⁸ o. D. (1601 u. 1604) Dr. i. u. Leonhard Götz, GLA 82/207; ebda. 82/210.

¹⁹ 1610 Dr. i. u. Johann Jakob Deschler, GLA 82/211.

²⁰ 1613 Dr. i. u. Gebhard Schellhammer, GLA 82/211.

²¹ 1621 Dr. i. u. Erasmus Pascha, GLA 5/3.

²² 1725 Friedrich Willibald Balbach v. Gastell, GLA 82/217.

²³ Die Ermittlungen erfolgten für einen prosopographischen Beitrag für die Helvetia Sacra, die Kanzler der Fürstbischöfe von Konstanz, der, wie ähnliche Beiträge über Generalvikare, Offiziale, Insiegler und Fiskale des Bistums Konstanz, im Manuskript abgeschlossen ist. – Die Realisation der in meinem Beitrag 1974 (vgl. Anm. 9, 290 Anm. 60) angekündigten Arbeitsvorhaben über geistliche und weltliche Ämter des Hochstifts Konstanz steht damit vor einem gewissen Abschluß.

²⁴ GLA 61/7240–7297 (1532–1799); für die Jahrgänge 1487–1526 wurde die Bearbeitung von Manfred Krebs, in ZGO 100–104, 106, 107, 1952–1959 zugezogen.

²⁵ GLA 61/7323–7340.

²⁶ EBiAF, Ha 207–272.

²⁷ Eine bibliographische Auflistung der weit über 150 Titel würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen; überdies wird der in Anm. 23 angekündigte Beitrag die Einzelnachweise enthalten.

²⁸ *Julius Kindler v. Knobloch* und (Bd. 3) *Othmar Frhr. v. Stotzingen*, Oberbad. Geschlechterbuch. Hrsg. v. d. Bad. Hist. Kommission. Bd. 1–3. A–R. Heidelberg 1898. 1905. 1919 (Mehr nicht erschienen) – Das verdienstvolle Werk enthält Angaben nur zu einzelnen Kanzlern, die jedoch teils lückenhaft, teils irrig oder überholt sind.

schriftlichen Niederschlag von Behörden und die Aufsicht über das mit dieser Aufgabe betrauten Personals obliegt, begegnet im Fürstbistum Konstanz erstmals am 21. März 1458²⁹. Im Vergleich mit geistlichen und weltlichen Potenzen im Südwesten des alten deutschen Reiches erscheint das Fürstbistum damit nicht gerade progressiv, aber auch nicht rückständig: denn erstmalige Erwähnungen eines Kanzlers finden sich in der Markgrafschaft Baden 1431–1453³⁰, in der Fürstpropstei Ellwangen 1437³¹, in der Grafschaft Württemberg im Uracher Teil 1442, im Stuttgarter Teil hingegen 1464³², im Bistum Speyer dagegen erst ab Beginn des 16. Jahrhunderts, also ein halbes Jahrhundert später³³. Dieser faktische Befund erhält jedoch eine andere Beleuchtung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Bezeichnungen Kanzlei und Kanzler schillernde und stets sich fortentwickelnde Begriffe darstellen.

Die Kanzlei, um damit zu beginnen, die Arbeits- und Funktionsstätte des Kanzlers der Bischöfe von Konstanz, ist nicht erst mit dessen Kreierung 1458 entstanden. Sie entwickelte sich im Bistum Konstanz aus dem Ein-Mann-Betrieb des 8. Jahrhunderts zu einer bis ins 13. Jahrhundert noch lockeren, auf die Person des Bischofs zugeschnittenen Stelle, der sogenannten „Reisekanzlei“, die sich mit wachsenden Aufgaben personell vergrößerte³⁴.

Das Personal der Konstanzer Kanzlei wie der Kanzleien überhaupt in diesem Zeitraum bildeten des Lesens und Schreibens Kundige, in diesen Jahrhunderten eine pionierartige Fähigkeit –. Dieses Kanzleipersonal, überdies auch noch des Lateinischen mächtig, war imstande, Rechtsakte formgerecht zu formulieren, zu konzipieren und ins Reine zu schreiben. Hinter der alten Bezeichnung „Schreiber“ verbirgt sich für diese Zeit ein kleiner, hochqualifizierter Personenkreis, der ausschließlich dem geistlichen Stand entstammte.

Zur Erfüllung seines weitgespannten vielfältigen Auftrags standen dem Bischof Stellvertreter oder Gehilfen zur Verfügung, deren Ämter teils bis in die Frühzeit des Bistums zurückreichen, teils im 13. Jahrhundert sich herausbilde-

²⁹ Die Urkunden des Stadtarchivs Markdorf in Regesten, bearb. von *Martin Wellmer*, Markdorf 1950, Nr. 90.

³⁰ Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe, bearb. von *Manfred Krebs* (= Veröffentlichung der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg Heft 1). Stuttgart 1954, 6.

³¹ *Hans Pfeifer*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Fürstpropstei Ellwangen (= VKgLBW, Reihe B 7). Stuttgart 1959, 45.

³² *Walter Bernhardt*, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629 (= VKgLBW, Reihe B 70/71). Stuttgart 1973, 25.

³³ In *Manfred Krebs*, die Protokolle des Speyerer Domkapitels, 1. Bd. 1500–1517, 2. Bd. 1518–1531 (VKgLBW, Reihe A 17 und 21), Stuttgart 1968–1969, wird der Kanzler – ohne Namensnennung! – erstmals am 23. Februar 1516 erwähnt (Nr. 4494) und am 8. Juni 1523 Dr. Conrad Blicker als Kanzler genannt (Nr. 6014). In: Die Dienerbücher des Bistums Speyer 1464–1768, in Regestenform bearb. von *Manfred Krebs*, in: ZGO 96, 1948, 55–195, die nach Krebs „... auch schon in der ältesten Zeit sehr gründlich und ordentlich geführt worden sind ...“ erscheint als frühester Kanzler Dr. Philipp Sierer 1536 (= Nr. 1662). – Ungachtet der hier aufscheinenden, von anderer Seite zu klärenden Fragen dürfte die Einrichtung des bischöflich-speyerischen Kanzellariats erst nach 1500 anzusetzen sein.

³⁴ Vgl. *B. Ottvad* (Anm. 9), 282 f., 295 f.

ten: das Domkapitel, der Weihbischof, der Generalvikar, der Offizial und später noch der Insiegler und der Fiskal, die ihrerseits zur Durchführung ihres Auftrags der „Schreiber“ bedurften. Dieser Personenkreis der Kanzlei differenzierte sich bereits im 13. Jahrhundert in Advokaten, Prokuratoren, Notare als Konzipisten und ihre Gehilfen oder Substituten als Schreiber. Möglicherweise – genauere Untersuchungen für das Bistum stehen noch aus – war der seit 1200 nachweisbare *scriptor episcopi*³⁵, ab dem 14. Jahrhundert auch *scriba* oder *secretarius episcopi* oder *protonotarius* bezeichnet, der Vorsteher der Kanzlei. Der deutsche zeitgenössische Ausdruck für *protonotarius*, in Bayern „obrister Schreiber“, in Württemberg 1421 „oberster Schreiber, id est Cantzler“³⁶, ist in Konstanzer Quellen jedoch bislang noch nicht belegt; dieser *protonotarius* erhielt beispielsweise in Bayern bereits im 14. Jahrhundert den Titel Kanzler. Die herausragende Stellung, die einige Inhaber dieses Konstanzer Sekretärs-Amtes – der Arzt Sweder im endenden 14. Jahrhundert³⁷, oder der mächtige, in den Adel aufgestiegene Friedrich Schreiber alias Schuler alias Megersheimer von Heidenheim³⁸ – besaßen, legt die Vermutung nahe, daß dieser bischöfliche Sekretär unter den „Schreibern“ einen besonderen Rang einnahm. Es dürfte nicht von ungefähr sein, daß bis 1525, also in den ersten Jahrzehnten des Kanzleramtes, drei dieser bischöflichen Sekretäre (Brögel, Mangold, Maler)³⁹ das Kanzleramt übertragen wurde – möglicherweise ist die Zahl sogar noch größer.

Diese Schreiber wurden weit über die bloße Schreibearbeit eingesetzt, als Gerichtspersonen im Offizialat und Generalvikariat zur Erledigung kirchlicher und verwaltungsmäßiger, d. h. auch politischer und diplomatischer Missionen; nicht wenige stiegen in der Ämterhierarchie auf und wurden Insiegler, Offizial und sogar Generalvikar⁴⁰. Das von ihnen produzierte Schriftgut, im 12. Jahrhundert die Rodel, ab dem 14. Jahrhundert Kopyare, Rechnungs- und Kanzleihandbücher, Konzept-, Missiv- und Lehenbücher bildeten das Fundament der Verwaltung, die Voraussetzung des Funktionierens des Bistums. Warum die Bischöfe dem Vorsteher dieser gar nicht zu überschätzenden Amtsstelle den auch nach außen hin aufwertenden Titel Kanzler, erstmals 1458 nachweisbar, erst so spät verliehen haben, lassen die Quellen unbeantwortet.

³⁵ Conrad Rufus, 1200 als Zeuge genannt: REC 1, Nr. 1163.

³⁶ Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern (Ausstellungskataloge d. staatl. Archive Bayerns, hrg. v. d. Generaldirektion d. staatl. Archive Bayerns Nr. 16) von *Joachim Wild*, 1983, 192 S., bes. 8 und Neues Württembergisches Dienerbuch, bearb. von *Walther Pfeilsticker*, Stuttgart 1957 ff., § 1106.

³⁷ mgr. S. von Görlikon und Arzt zu Freiburg i. Br., mehrfach belegt in REC 2, Nr. 6284 (1370 X 6) bis 6723 (1383 XI 17).

³⁸ Der in REC 3, Nr. 8306 (1412 VI 27) bis REC 4, Nr. 12484 (1462) überaus häufig Erwähnte († 1464), ab 1412 Schreiber und Notar des Bischofs von Konstanz, ab 1437 auch noch bischöflicher Rat, war in den Jahren 1420–1437 der mächtigste Mann der fürstbischöflichen Verwaltung.

³⁹ Melchior Brögel, 1509–1512 *secretarius episcopi*, Kanzler 1515–1520; Dr. i. Wolfgang Mangold, *secr. epi.* 1522, Kanzler 1522–1523; Joachim Maler, *secr. epi.* 1521–1524, Kanzler (1524;–) 1525.

⁴⁰ Die zahlreichen Fälle werden im einzelnen in meinen Beiträgen (vgl. Anm. 23) aufgeführt.

Auch das Nachsinnen über die Entwicklung des Begriffes Kanzler führt nicht weiter⁴¹. Der im 4. Jahrhundert auftauchende Begriff bezeichnet zunächst einen Amtsdieners am Gericht, später seit dem 9. Jahrhundert einen Schreiber von Urkunden, einen Notar; danach versteht man darunter den Leiter einer bischöflichen Beurkundungsstelle – in Köln im 10. Jahrhundert – und seit dem 11. Jahrhundert bei den führenden Potenzen, bei dem deutschen, französischen und englischen Königtum und bei der päpstlichen Kurie in unterschiedlicher Art Leiter der Kanzlei, aber unter dem Titel Vizekanzler. Die im 13. Jahrhundert bei den Territorien einsetzende Organisation der Zentralverwaltung stellte den Hofmeister als Vertreter des Landesherren an die Spitze der Hof- und Landesverwaltung, dem der Kanzler – der Protonotar, der Vorsteher einer besonderen Behörde – beigegeben war. Diese vielschichtige Entwicklung – vom Amtsdieners über die Leitung einer Beurkundungsstelle bis zum Leiter einer selbständigen Behörde mit zusätzlichen Gerichtsaufgaben – schwang in dem Begriff Kanzler mit und liegt dem idealtypischen Entwurf zugrunde, mit dem die Ausbildung der Organisation der Zentralverwaltung umrissen wird. Die Unterschiede regionaler Art oder zwischen rein weltlichen und geistlich-weltlichen Territorien werden dabei verwischt oder in den Hintergrund gedrängt. Es gilt jedoch diese Unterschiede hervorzuheben.

Möglicherweise – die Quellenlage, d. h. das Fehlen entsprechender Belege verweist auf Vermutungen – wurde es im Fürstbistum Konstanz nicht für notwendig erachtet, den Vorsteher der bischöflichen Kanzlei titulurmäßig besonders hervorzuheben, da durch die Ausbildung des Offizialats, seine Konstituierung und Konsolidierung zu einer regelrechten Behörde in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts und der parallelen Entwicklung des Generalvikariats ab Beginn des 14. Jahrhunderts der wachsende Aufgabendruck durch Spezialisierung zunächst abgefangen wurde⁴². Die qualitative und quantitative Zunahme der Amtsgeschäfte machte Regelungen zu ihrer Bewältigung erforderlich. Indiz dafür ist die von Bischof Marquard (1398–1406) erlassene Gerichts- und Kanzleiordnung⁴³. Sie ist wichtig für die Regelung des Verhältnisses zwischen dem bischöflichen Gericht und der Bevölkerung und von besonderer Bedeutung für die Geschichte des kanonischen Verfahrens an diesem Gericht, dem Offizialat und teilweise dem Generalvikariat; dagegen werden in ihr Organisationsfragen hinsichtlich der Kanzlei noch nicht berührt, sondern nur beiläufig vage Beschreibungen über die Funktion der Schreibkräfte gegeben. Der Schritt von nur andeutenden Bestim-

⁴¹ Zum Folgenden vgl. *Peter Acht*, *Kanzlei, Kanzler, Vizekanzler*, in: *Handwörterbuch z. Dt. Rechtsgeschichte* 2. Bd., Berlin 1978, 609 ff. und *Deutsche Rechtsgeschichte* von *Hans Planitz*, von d. 2. Aufl. an bearb. von *Karl August Eckhardt*, 3. Aufl. Graz-Köln 1971, bes. 194, 275.

⁴² Näheres dazu in den angekündigten Beiträgen, vgl. Anm. 23.

⁴³ REC 3, Nr. 7979 = GLA 61/1491 fol. 56 ff.; publiziert von *Theodor Gottlob*, *Gerichts- und Kanzleiordnung des Bischofs Marquard von Konstanz . . .*, in: ZSKG 44, 1950, 198–214.

mungen zur Konkretisierung, zur Organisationsdefinition der Amtsstelle war angesichts der Erweiterung des Geschäftsanfalls nur eine Frage der Zeit. Er muß zwischen 1400 und 1458, der ersten nachweisbaren Erwähnung des Kanzlers, de facto vollzogen worden sein. Ob und in welchem Umfang dabei auch der bischöfliche Rat einbezogen war, ist noch nicht erforscht.

Der Verlust einer für diesen Zeitraum besonders wichtigen Quelle, der untergegangenen Domkapitelsprotokolle von 1432–1486⁴⁴ erlaubt keine präziseren sachlichen und zeitlichen Angaben über diesen verwaltungs- und behördengeschichtlich wichtigen Vorgang.

Die gesicherte Kenntnis, daß die regelmäßige Niederschrift der Kapitelsverhandlungen bei den süd- und westdeutschen Domstiften etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzte – Belege dafür sind für Mainz 1450, in Köln 1461, in Augsburg 1462, in Trier 1472, in Speyer erst 1500⁴⁵, in Konstanz aber nachweislich bereits 1432 faßbar –, legt jedoch eine Vermutung nahe. Diese Maßnahme des Domkapitels ist als ein außerordentlich wichtiger Organisationsakt zu erachten, da er die Sitzungsergebnisse fixierte, dadurch Kontinuität in den immer komplizierter werdenden Geschäftsgang brachte und zweifellos auch das Selbstgefühl des Kapitels stärkte. Die Bedeutung des Vorgangs wird auch darin sichtbar, daß die Protokollführung einer juristisch geschulten Kraft, einem Notar, übertragen wurde, womit das fast vier Jahrhunderte währende Amt des Kapitalschreibers entstand.

Im Hinblick darauf erscheint es nahezu wahrscheinlich, daß die Bischöfe ihrerseits eine ähnliche, der Stabilisierung dienende Organisationsmaßnahme trafen und wohl einige Jahre vor der zufällig erhalten gebliebenen Ersterwähnung von 1458 das Kanzleramt einrichteten. Daß eine derartige Maßnahme darüber hinaus „in der Luft lag“, war bei Erwähnung der Einrichtung des Kanzleramtes im deutschen Südwesten schon angeklungen.



Trotz aller Plausibilität dieser Erwägungen wollen wir es, da die über aller Theorie stehende Quelle fehlt, bei diesem Hinweis belassen und uns den ab 1458 als gesichert zu erachtenden Aufgaben des Konstanzer Kanzlers zuwenden. Dem Kanzler oblag zunächst einmal die Leitung der Kanzlei in organisatorischer, sächlicher und personeller Hinsicht. Dieser in späteren erhalten gebliebenen Be-

⁴⁴ *Manfred Krebs*, Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels (1487–1526), in ZGO 100–104, 106, 107, 1952–1959, hat festgestellt, daß in den 1487 einsetzenden Protokollen gelegentlich als erster Band der Jahrgang 1432 erwähnt wird.

⁴⁵ Vgl. *Manfred Krebs*, Die Protokolle des Speyerer Domkapitels, 1. Bd. 1500–1517 (VKgLBW, Reihe A 17), Stuttgart 1968, VII.

stellungen in besonderer Eindringlichkeit gestellte Auftrag⁴⁶ wirft – angesichts der damit verbundenen Mühen – die Frage auf, wie er de facto erledigt wurde oder erledigt werden konnte, da er in dem nachfolgend umrissenen Aufgabentableau nur einen schmalen Sektor ausmachte. Denn gleichzeitig, von Anfang bis zum Ende des Kanzleramtes durch die Aufhebung des Bistums, hatte der Kanzler die Aufgabe, den Bischof speziell als Rat oder Geheimer Rat in rechtlichen und politischen Fragen innerhalb der Diözese zu beraten, zu „vnnsrer und . . . vnnsers Stifts nutz, fromm vnnd wolfart“ wie die Formel in Giengers Bestallung 1527 lautet und danach immer wieder benutzt wurde⁴⁷. Neben diesen Auftrag im allgemeinen trat, erstmals 1558 in Mechels Bestallung erwähnt, noch der spezielle, den Bischof, als Kirchherrn der „Gotteshäuser Reichenaw und Öhringen“, bei deren wirtschaftlicher Verwaltung zu unterstützen⁴⁸.

In Ergänzung dieses personalen Bezugs und der organisatorischen Verklammerung oblag es dem Kanzler, den aus dem Hofmeister, dem Statthalter, einigen Domherren, Adeligen sowie gelehrten Juristen bestehenden bischöflichen Rat, der zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstanden war⁴⁹, über die wichtigsten Geschäfte auf dem laufenden zu halten, womöglich an dessen Sitzungen teilzunehmen und, nicht zuletzt, das Domkapitel zu informieren, aus dessen Reihen der Statthalter übrigens eo ipso entnommen wurde. Darüber hinaus ergab sich für den Kanzler aufgrund der kirchen- wie staatsrechtlichen Stellung des Bischofs als Diözesan und gleichzeitig als Reichsfürst noch ein besonders gewichtiger, sozusagen „außenpolitischer“ Aufgabenbereich: die Wahrnehmung der kirchenpolitischen und allgemeinpolitischen Interessen des Bistums gegenüber der päpstlichen Kurie wie bei den Reichsorganen. Die Aufgabe in beiden Bereichen erledigte der Kanzler häufig zusammen mit dem Hofmeister oder einem erprobten Rat.

Den ersten bekannten derartigen Auftrag führte Kanzler Dietrich aus, als er am Ende des seit 1474 währenden Bistumsstreits zwischen Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freiberg, der eine Konfrontation innerhalb der Diözese ent-

⁴⁶ Der entsprechende Passus in der ältesten erhalten gebliebenen Bestallung, der von Kanzler Gienger (vgl. Anm. 15) lautet: „. . . Er (= der Kanzler) soll auch zueueran alle ein vnnd fürseuchung Cur vnnd verwalung vnnsrer Cantzley wie dann ainem Cantzler gepuret, tragen, daruber superintendieren, aufmerckhen vnnd mit vleyß vor vnnd obsin, das zue allen Zeytten die Geschäft nach gelegenhaytt vnnd einfal darynnen geuertigt, vnnd menigklichen dem Armen wie dem Reychen alles, das von billichaytt sein, veruelgt werde . . .“ Derselbe Passus bei Giengers erneuter Bestallung vom 8. März 1529 weist nach dem Einleitungssatz folgende Präzisierung auf: „. . . vnnsrer Cantzley, wie dann Ime Amts halber gepurt, tragen, die (d. h. die Kanzlei) auch mit geschickhten tougenlichen Personen vnnd Schreibern, die in vnnsrer Lifferung vnnd Besolung versehen daruber superintendieren . . .“

⁴⁷ Vgl. Anm. 15–22.

⁴⁸ Vgl. Anm. 16.

⁴⁹ In den erst ab 1566 erhalten gebliebenen Protokollen des bischöflichen Rates (GLA 61/7323 – 7335, Laufzeit bis 1780, jedoch mit teils beträchtlichen zeitlichen Lücken innerhalb des einzelnen Bandes wie innerhalb der Serie) erscheinen die Kanzler überaus häufig und öfter als die sonstigen Ratsmitglieder in der Anwesenheitsliste, bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts durchweg nach dem Hofmeister und vor den sonstigen bischöflichen Räten genannt.

fachte, die mit den Wirren der Reformation oder den Auseinandersetzungen um die Ostverträge unserer Jahre vergleichbar ist, im Januar 1480 nach Rom reiste, um die päpstliche Bestätigung für Ottos Wahl als Bischof herbeizuführen⁵⁰.

Die Teilnahme der Kanzler an Reichstagen, die nur in einer Nebenbemerkung des Domkapitelsprotokolls von 1542 zu diesem Zeitpunkt als längst üblicher Brauch konstatiert ist⁵¹, oder an Kreistagen findet erst ab 1586 in den Bestallungsbriefen einen präzisen Niederschlag in der Weisung, tätig zu sein auf „Reichsdeputationen, Craiß- und ander täge“, bei „tagesleistungen oder handlungen auf Reiches- oder aydtgenossischem boden“⁵². Schließlich, um damit die Beschreibung des Aufgabenbereichs abzurunden, ist noch auf die ebenfalls erst ab 1586 quellenmäßig nachweisbare, mit Sicherheit aber bereits früher ausgeübte Funktion im rechtlichen Bereich hinzuweisen, als der Kanzler den Auftrag erhielt, die Belange des Bischofs wie des Bistums „am kaiserlichen Cammer- und Hof- oder Landgericht oder Sonsten“ zu vertreten⁵².

Auf die mit der Rolle des Fürstbistums Konstanz im Schwäbischen Kreis, seiner Beteiligung an Reichsaufgaben wie der kaiserlichen Kommission verbundene Tätigkeit des Kanzlers ist später noch einzugehen.

Zunächst sei die Art seines Dienstverhältnisses und dessen Modalitäten skizziert.



Verwaltungsrechtlich gesehen, um einen moderneren Terminus zu gebrauchen, war der Kanzler ein vom Bischof berufener, ihm unmittelbar unterstellter Diener, Beamter nach jetzigem Sprachgebrauch, der zugleich aber auch dem bischöflichen Rat bzw. Kabinett berichtspflichtig war und die Tätigkeit der einzelnen Räte „fürtreiben“, d. h. fördern sollte, durch Bereitstellung von Unterlagen wie durch Mitbeteiligung an deren Aufgaben. Sein Dienstverhältnis wurde durch die vom Bischof wohl zunächst mündlich ausgesprochene Berufung, danach aber durch die schriftlich niedergelegte Bestallung verbindlich begründet. Aufgrund der beidseitigen Anerkenntnis von Rechten und Pflichten, die seitens des Kanzlers durch einen schriftlichen Revers mit Siegel und Unterschrift bestätigt wurde, ist die Bestallung als ein Vertrag und zwar privatrechtlicher Natur zu erachten.

Wie die erhalten gebliebenen Beispiele – acht von 55 oder 56 bzw. 57 zu vermutenden – erweisen, erfolgte die Bestallung mit der Befristung auf ein Jahr. Bei Be-

⁵⁰ REC 5, Nr. 15293.

⁵¹ GLA 61/7241, p. 218: Kapitelsitzung am 4. Juni 1542. Hier wird die Amtsführung Bischofs Johann v. Weza kritisiert und bemerkt, daß es bei früheren Bischöfen Brauch gewesen sei, daß ein Bevollmächtigter aus dem Kapitel „sowie der Hofmeister und der Cantzler“ die Aufgaben auf Reichstagen erledigt hätten, das Kapitel selbst „aber damit nicht befaßt“ gewesen wäre.

⁵² GLA 82/207, vgl. Anm. 17.

währung im Amt wurde der Vertrag jeweils um ein Jahr verlängert und, vermutlich äußerst selten, wie 1558 bei Mechel⁵³, in ein lebenslängliches – allerdings nur auf die Person des Bischofs bezogenes – Dienstverhältnis umgewandelt.

Trotz gleichbleibender Grundzüge der Bestallung, die in ihrem Aufbau gewissen Ähnlichkeiten eines Urkundenformulars aufweist – mehrfach wurde auch die frühere Bestallungsurkunde als Konzept der folgenden verwendet⁵⁴ –, ergeben sich bei der Behandlung einzelner Bestimmungen, durch deren Erweiterung oder Reduzierung oder gar Wegfall, beträchtliche Unterschiede. In ihrer Variation spiegelt sich ebenso sehr die Ausbildung des Amtes im Gange der Entwicklung der Verwaltungsorganisation wie die Persönlichkeit des Dienstherrn oder auch der einzelnen Amtsinhaber. Der unter Bischof Hermann von Hohenlandenberg (1466–1474) vielleicht eingeführte oder aber auch nur schriftlich fixierte Amtseid des Kanzlers, allein nur bekanntgeworden durch einen Hinweis in der Bestallungsurkunde Mechels von 1558⁵⁵, wird davor und danach *expressis verbis* überhaupt nicht oder nur in umschriebener Form erwähnt. Dagegen werden die darin enthaltenen, übrigens zeitüblichen Verpflichtungen zu Treue, pünktlicher Arbeit und vor allem zur Amtsverschwiegenheit in allen erhalten gebliebenen Bestallungen besonders betont, letztere bei gegebenem Anlaß sogar noch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wie etwa 1634, ein Jahr nach Paschas Ausscheiden⁵⁶.

Eine wechselseitig bindende Klausel zur Aufkündigung des Dienstverhältnisses mit Befristung auf sechs Monate, wie eine, bei Tod des Kanzlers, auch die Erben einbeziehende Verpflichtung zur friedlich-schiedlichen Erledigung noch etwa offener Fragen, vor Bischof, Hofmeister, Statthalter und Räten als Appellationsinstanz, findet sich in allen vorliegenden Bestallungen des 16. und 17. Jahrhunderts, nicht jedoch in der allerdings nur einen erhaltenen und überaus knapp gehaltenen des 18. Jahrhunderts. Ausdrücklich geregelt war insbesondere auch die Übergabe der Amtspapiere, vor Abzug des Kanzlers an seinen Amtsnachfolger oder beim Tod des Bischofs an das Kapitel oder den „meren Teil“ der Domherren.

Die auf den Text der Bestallungen sich ebenfalls auswirkende Aufgabenvermehrung im Zuge der Ausbildung der Reichsverfassung – der Bildung der Reichskreise und der Ausbildung der Gerichtsverfassung – wurde bereits erwähnt. Wie die allerdings nur wenigen erhalten gebliebenen Unterlagen erweisen, war die seinerzeit übliche aus Geld-, Natural- und Sachleistungen zusammengesetzte Besoldung erwartungsgemäß variabel, von der Person des Bischofs,

⁵³ Vgl. Anm. 16.

⁵⁴ Vgl. Anm. 17–20.

⁵⁵ Vgl. Anm. 16; der *Passus* lautet: „... so sein Cantzlers Ayd (der in Bischoff Hermans Rotten Lehenbuech begriffen) außweist . . .“

⁵⁶ GLA 61/7256, p. 570.

des Kanzlers wie der Geldentwicklung abhängig⁵⁷. Das um 1801 sich auf insgesamt 1968 fl. belaufende Einkommen des Hofkanzlers v. Baur lag um etwa 800 fl. höher als das der übrigen weltlichen Räte und der Obervögte und um das 3–8fache über dem der Subalternbeamten des bischöflichen Hofes⁵⁸. Außerdem erhielt der Kanzler, allerdings nur in der erneuerten Bestallung Giengers von 1529 erwähnt⁵⁹, „zue jeder Zeytten als wir vnnsere gemayn Hoffgesind zeklayden pflegen, ain Hoffklayde“, eine nur noch bei Kanzler Mechel 1558 angedeutete, danach wohl wieder fallengelassene Form der Besoldung, die in Geldbezüge umgewandelt wurde.

Zur Durchführung seiner häufig auf Dienstreisen zu erledigenden Pflichten wurden dem Kanzler 1527 ein Pferd aus dem bischöflichen Marstall, ab 1558 sogar zwei Pferde und ein reisiger Knecht zur Verfügung gestellt und anfallende (Reise-)Kosten erstattet, wie die Bestallungen ab 1527 belegen. Eine derartige Regelung kann bereits für die Kanzler seit Errichtung des Amtes im 15. Jahrhundert vorausgesetzt werden.

Einen Vertreter mit allerdings sektoral eingeschränkter Kompetenz, die sich nur auf die Leitung der Kanzlei erstreckte, dürften die Kanzler wohl seit der Errichtung des Kanzleramtes gehabt haben, wie wohl sich darüber in den Quellen kein Niederschlag findet. Erste Belege für die Existenz eines Vertreters, der angesichts der zunehmenden Aufgabenfülle durch reichspolitische Tätigkeit des Kanzlers über den rein verwaltungsmäßigen Bereich hinaus zur Vorbereitung oder Erledigung qualifizierterer Aufgaben eingesetzt wurde, setzen unter Bischof Mark Sittich ein. Unter ihm, den die frühere Biographik wohl zu negativ behandelte, der 1564 die noch zu erwähnende Verbesserung der Kanzleiverhältnisse herbeiführte, wird der bischöfliche Rat Dr. Justinian Moser 1562 als Kanzleiverwalter, wenige Monate danach aber als Kanzler bezeichnet⁶⁰. Da diese Bezeichnung „Kanzleiverwalter“ danach nicht mehr auftaucht, bleibt offen, ob es sich lediglich um ein Versehen des Schreibers oder aber um eine Positionsdefinition handelt, da sich Moser als Rechtsexperte seit 1559 im bischöflichen Rat einen Namen gemacht hatte. „Kanzleiverwalter“ hätte somit die Bedeutung einer Bezeichnung für einen qualifizierten, kanzlerfähigen Vertreter des Kanzlers aus dem Kreis der Räte.

Diese Auffassung findet kurz danach in Dr. Heimbrand Wenglin ihre Bestätigung: der 1564 als bischöflicher Rat Aufgenommene wird 1566 Vizekanzler und 1567 Kanzler⁶¹. In dem Vizekanzler, in allen überlieferten Fällen ein bischöflicher Rat, der bis auf eine Ausnahme (Moosmiller 1605) danach Kanzler wird, ist

⁵⁷ Vgl. Anhang Nr. 5.

⁵⁸ Vgl. *M. Fleischbauer* (Anm. 8), 103.

⁵⁹ Vgl. Anm. 15.

⁶⁰ GLA 61/7244, p. 531 und 567.

⁶¹ HStAS B 466 a Nr. 375.

der nunmehr für alle Aufgabenbereiche zuständige Vertreter des Kanzlers zu sehen. Die Verleihung dieses Titels nur noch an Götz (1600)⁶², an Moosmiller (1605)⁶³, 1689 an v. Mohr⁶⁴ und 1695 an v. Dürrheim⁶⁵ legt die Vermutung nahe, daß die in Gang gesetzte Etablierung und Etatisierung dieser Amtsstelle wieder aufgegeben wurde. Ob dieser Verzicht nur durch finanzielle Erwägungen bewirkt wurde – Ersparnisgründe können bei der stets prekären Finanzsituation der Konstanzer Kurie immer angesetzt werden⁶⁶ – oder ob auch noch andere Gründe mitspielten, etwa daß die Position des Kanzlers nicht noch weiter verstärkt würde, muß angesichts der Quellenlage offenbleiben⁶⁷. Jedenfalls verfuhr man pragmatisch, indem man Aufgaben im Bedarfsfall temporär und partiell dienstälteren oder in der Gunst der Bischöfe stehenden Räten übertrug, bei gelegentlicher Vergütung.

Das Dienstverhältnis des Kanzlers war auf die Person des Bischofs bezogen und endete grundsätzlich mit dessen Ableben. Im Belieben des Diözesans stand es

- den Kanzler des Vorgängers zu übernehmen oder zu entlassen
- einen übernommenen oder selbst gewählten während des Episkopats zu wechseln
- das Amt vorübergehend oder auch längere Zeit nicht zu besetzen, wie Johann von Wezza 1537–1542 aus Führungsschwäche, Franz Johann Vogt 1632–1642 aus nicht bekannten, 1657–1659 aus Ersparnisgründen und Franz Konrad Rodt 1754–1758 ebenfalls aus Sparsamkeit oder aber
- ebenfalls zwecks Einsparung eine Unterbesetzung vorzunehmen, durch Verzögerung der Beförderung des die Amtsgeschäfte Wahrnehmenden zum Kanzler (Eberhard 1657–1659) oder der Vizekanzler v. Mohr 1689 und von Dürrheim (1695–1698).

⁶² Dr. iur. Leonhard Götz, später Kanzler, HStAS B 466 a Nr. 104; vgl. auch *G. Wieland* (Anm. 12), 77 ff.

⁶³ Dr. iur. Bernhard Moosmiller: GLA 61/7249, p. 584.

⁶⁴ Johann Kaspar v. Mohr, danach Kanzler: GLA 61/7269, p. 23.

⁶⁵ Johann Friedrich v. Dürrheim, danach Kanzler: GLA 61/7270, p. 44.

⁶⁶ Vgl. *Franz Keller*, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, in: FDA 30, 1902, 1–104; *Franz Hundsnurscher*, Die finanziellen Grundlagen für die Ausbildung des Weltklerus im Fürstbistum Konstanz vom Tridentinischen Konzil bis zur Säkularisation mit einem Ausblick auf die übrigen nachtridentinischen Bistümer Deutschlands, Freiburg 1968, 268 S., bes. 20, 32 ff.; *M. Fleischbauer* (Anm. 8), 17 ff. 43 ff.

⁶⁷ Von dem „Kanzleiverwalter“ des 16. Jahrhunderts bzw. dem bis 1695 erwähnten Vizekanzler sind zu unterscheiden:

1. der ab Beginn des 17. Jahrhunderts auftretende „fürstbischöfliche Kanzleiverwalter“ oder „Kanzleiverwalter der bischöfl. Kanzlei“ als ausschließlicher Leiter der Kanzlei im Sinne eines Geschäftsstellenleiters,
2. der um die Mitte des 17. Jahrhunderts auftauchende „Kanzleiverwalter bzw. Direktor der Offizialatskanzlei“,
3. der ab Ende des 17. Jahrhunderts begegnende „Vikariatskanzleiverwalter oder director cancellariae vicarius“ auch „Geistliche Kanzlei-Verwalter“ bezeichnet.

Die Verhältnisse im einzelnen sind mangels Vorarbeiten noch weitgehend ungeklärt.

Alle derartigen Möglichkeiten der Berufungen in das Amt wie der Beendigung des Dienstverhältnisses – zu der das Ausscheiden durch Tod, altershalber erfolgte Pensionierung oder von seiten der Kanzler erfolgte Aufkündigung des Dienstes traten – begegnen während der 344 Jahre, in denen das Amt bestand⁶⁸.

Aus der Art dieses Dienstverhältnisses resultiert, daß bei Übernahme eines Kanzlers durch den nachfolgenden Bischof eine neue Kanzlerschaft einsetzte, wodurch sich bei 37 (36 oder 38?) Kanzlern seit Bestehen des Amtes 55 (oder 56–57) Kanzlerschaften ergaben. Die Kanzlerschaften folgten in unmittelbarer Zeitfolge aufeinander, mit Ausnahme der von Hager: der 1589 von Bischof Andreas als Kanzler Übernommene wurde nach langen Dienstjahren 1597 abgelöst, nach dem kurzen Zwischenspiel von Harsch 1598⁶⁹ erneut berufen, von dem nachfolgenden Bischof übernommen und 1601 abgelöst und von dem dritten Bischof, nach dem Weggang von Götz, 1604 wiederum berufen. Der häufige Amtswechsel korrespondiert – ohne daß die Gründe hierfür bekannt wären – ganz dem lebhaften Bild, das für die Regierung des Kardinals Andreas von Österreich im Zeichen der nachtridentinischen Kirchenreform charakteristisch ist.

Im allgemeinen übernahmen die Bischöfe – 14 von 26, bei 8 fehlen Daten, bei 2 war die Möglichkeit nicht gegeben und nur 2 verhielten sich anders – zunächst einmal den Kanzler ihres Vorgängers, und der überwiegende Teil von ihnen (8) hielt an ihm fest. Da jedoch der Beendigung der Amtszeit des Kanzlers durch höhere Gewalt (8) oder durch Quittierung des Dienstes (8) 11 Fälle von Entlassungen und 9 Fälle des Dienstendes aus unbekanntem Gründen gegenüberstehen, ergibt sich als Fazit die Bereitschaft der Bischöfe, zunächst einmal eine Kontinuität anzustreben, aber auch, falls erforderlich, einen Wechsel vorzunehmen⁷⁰.

Die Arbeitsstätte der Kanzler war – sofern sie nicht auf ihren überaus häufigen Dienstreisen weilten, die sie oft über Wochen oder sogar Monate außer Landes zu Reichstagen, an den Kaiserhof und mehrfach bis nach Rom führten – teils die ihnen zustehende Amtswohnung („ . . . von Haus . . .“), vor allem aber die Kanzlei; diese befand sich nachweislich 1468 in der bischöflichen Pfalz zu Konstanz⁷¹, wo sie mit Sicherheit bereits einige Jahre – oder sogar Jahrzehnte? – zuvor etabliert worden war. Da die räumliche Nähe des Amtes zum Bischof vorausgesetzt werden kann, dürfte die Unterbringung des Vorläuferamtes im bischöflichen Palast bereits Jahrhunderte zuvor üblich gewesen sein.

Die Kanzlei verblieb an dieser Stelle zunächst bis zum Wegzug der Bischöfe aus Konstanz 1526. Für die folgenden Jahrzehnte liegen die Dinge im unklaren.

⁶⁸ Vgl. Anhang Nr. 3.

⁶⁹ Dr. iur. Andreas Harsch(er) wurde Mitte Juni 1597 von Kardinal Andreas womöglich aus politischer Opportunität zum Kanzler berufen; nach nur sieben Monaten resignierte er im Februar 1598 das Amt und wurde Kanzler der Vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim, dort † 1621.

⁷⁰ Vgl. Anhang Nr. 3, 4b.

⁷¹ REC 4, Nr. 13450.

Sicher ist, daß sich die Kanzler und vermutlich auch Teile des Kanzleipersonals in der Nähe der Bischöfe aufhielten; aber das Kanzleramt war 1537–1542 nachweislich nicht besetzt; 1542–1548 wurde es angeblich wieder geführt, unbekannt, ob von einem oder zwei, jedenfalls namentlich nicht bekannten Kanzlern. Ab 1542 setzte die Rückkehr des Domkapitels nach Konstanz ein und bis dahin amtierte Domherr Christoph Mätzler, der spätere Bischof, und nach ihm Domherr v. Bubenhofen als Statthalter, denen auch noch die von Metzler mehrfach beklagte Belastung zufiel, Aufgaben des Kanzlers zu übernehmen⁷². Während dieser Zeit ist eine Lokalisierung der Kanzlei nicht möglich. Möglicherweise amtierte sie zeitweise in Konstanz, zeitweise und auch nur teilweise in Meersburg. Erst aufgrund der im November 1564 von Bischof Mark Sittich veranlaßten Bestrebungen, diese für alle Beteiligten hemmende Situation zu bereinigen, wurde sie im Verlauf des Jahres 1565 in die Bischofsresidenz Meersburg „transferiert“ und dort im Spital untergebracht⁷³. Vermutlich – anderslautende Nachrichten fehlen – blieb sie dort bis zur Erbauung des Neuen Schlosses in Meersburg, wo sie in dem bis 1712 von Gressinger errichteten Bau im ersten Obergeschoß im rechten, nordwestlichen Eckpavillon untergebracht wurde⁷⁴ und bis zur Aufhebung des Fürstbistums ihren Sitz hatte.

Nach der Skizzierung der vertraglichen Grundlagen des Dienstverhältnisses und der Aufgaben des Kanzleramtes ist auf das Berufsbild einzugehen.

Zunächst sei in Erinnerung gerufen, daß die noch im Hochmittelalter elitäre Kunst des Lesens und Schreibens – noch 1313 konnten Abt und Konvent von St. Georgen im Schwarzwald nicht schreiben⁷⁵ – im 15. Jahrhundert bereits von breiteren Kreisen, darunter zunehmend Laien, beherrscht wurde, sich ständig weiter ausbreitete und, als Selbstverständlichkeit erachtet, nur noch als eines unter anderen Kriterien zur Qualifikation angezogen wurde. Die Ausbildungsanforderungen⁷⁶, die der Berufung in das Kanzleramt zugrunde gelegt wurden, mußten sich dementsprechend verändern. Die sieben Jahrzehnte nach der Errichtung des Kanzleramtes bieten – vermutlich aber auch durch die unzureichende Quellenlage bedingt – ein scheinbar uneinheitliches Bild. Bei näherem Zusehen ergibt sich indessen, daß schon zu Beginn genauere Vorstellungen eines Amtsprofils bestanden, die sich rasch herauskristallisierten. Zunächst gelangten durch langjährige praktische Tätigkeit im Personengefüge der Schreiber und Notare der Konstanzer Kurie Aufgestiegene in das Amt, also Leute, die von der Pike

⁷² Domherr Christoph Mätzler mußte 1537–1542 mit der Statthalterschaft zugleich auch weitgehend Amtsgeschäfte des Kanzleramtes erledigen. Seiner ab Januar 1540 mehrfach geäußerten Bitte um Entlastung wurde erst Ende Mai 1542 entsprochen, vgl. GLA 61/7241, p. 51v, 55v, 146, 174–176.

⁷³ GLA 61/7244, p. 685, 691.

⁷⁴ Vgl. *Adolf Kastner*, Das neue Schloß in Meersburg, in: *Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgebung*, 23. H., 1955, 29–96, bes. 37, 43.

⁷⁵ REC 2, Nr. 1364.

⁷⁶ Vgl. Anhang Nr. 1.

auf gedient hatten. Ihnen folgten, im Wechsel, einige, die sich zusätzlich akademischen Studien unterzogen hatten und, wie Dietrich, noch in späteren Jahren promovierten, übrigens 1480 während einer Dienstreise nach Rom⁷⁷.

Seit der Reformation wurde das Kanzleramt nur noch vollausgebildeten Juristen übertragen, die fast ausnahmslos den Dr. iur., meist beider Rechte, besaßen und gleichzeitig über mehrjährige praktische Erfahrungen verfügten, die sie überwiegend im Dienste der Konstanzer Kurie, vereinzelt auch als Lehrer an Universitäten, als Räte oder Syndici weltlicher Herrschaften oder Städte und schließlich als Angehörige hoher Gerichte oder kaiserlicher Beamten erworben hatten. In diese Arbeits- und Dienstbereiche kehrten sie fast durchweg zurück, wenn sie freiwillig oder infolge Entlassung ihr Amt räumten oder aufgeben mußten, übrigens durchaus nicht – wie etwa Gienger, Jonas, Deschler oder Mechel – wegen fachlicher Inkompetenz, sondern weil Bischöfe sie aus unbekanntem Gründen nicht akzeptieren wollten⁷⁸. Denn immerhin erlangte danach der größere Teil gehobener Positionen: Messnang und Prenninger traten in die Dienste des mächtigeren Württemberg – durch Abwerbung nach heutigem Verständnis – und wurden hochdotierte Räte, Gesandte und Lehrstuhlinhaber⁷⁹; Gienger⁸⁰ und Jonas⁸¹, die Kanzler der Reformationszeit, wurden zu wichtigen Beratern König Ferdinands und der eine, Gienger, Vizekanzler zu Innsbruck, der andere, Jonas, sogar Reichsvizekanzler; Moser wurde österreichischer Hofvizekanzler, Harsch Kanzler der Vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim, Leonhard Götz zunächst ebenfalls Hofvizekanzler, danach Statthalter von Innerösterreich und schließlich Fürstbischof von Lavant⁸²; Köberlin erhielt das Amt des Vizepräsidenten am Reichskammergericht⁸³, Anthoni das eines Assessors⁸⁴ und Hauser v. Wildsorf erlangte als Kurmainzischer Rat und Direktorialgesandter eine besonders angesehene Position am Regensburger Reichstag⁸⁵.

Man beachte das Lineament: Teils freiwillig ausgeschiedene, teils entlassene Kanzler machen, dieses Amt damit aufwertend, ihre Karriere in Österreich, bei

⁷⁷ Ingrid Kohle, Deutsche, die in Ferrara 1420–1520 den Dr.-Titel erworben haben, in: *Familienge-schichtliche Blätter* 1936, Sp. 229.

⁷⁸ Vgl. Anhang Nr. 3. – Die von der Person und den Zeitumständen einzelner Bischöfe (Johann v. Lupfen, Hugo v. Hohenlandenberg) herrührenden Ursachen sind bei den statistischen Angaben zu berücksichtigen.

⁷⁹ Vgl. Anm. 12.

⁸⁰ Jos. Bergmann, *Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des österreichischen Kaiserstaats*, Bd. 1. Wien 1844, 190.

⁸¹ Vgl. K. H. Burmeister (Anm. 12).

⁸² Vgl. G. Wieland (Anm. 12).

⁸³ Vgl. Karl Siegfried Bader und Alexander v. Platen, *Der große Palatinat des Hauses Fürstenberg* (Veröffentl. aus dem Fürstl. Fürstenbergischen Archiv 15), 1954, 225.

⁸⁴ Vgl. S. Jahns (Anm. 12).

⁸⁵ *Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder*, 3 Bd. 1764–1815, hrg. v. Otto Friedrich Winter, Graz–Köln 1965, 221.

der Reichskirche oder bei wichtigen Reichsorganen, Aspekte, auf die noch einzugehen ist. Wohl schon von Beginn an – nur bei einigen Amtsinhabern vor 1515 ist eine letztlich klärende Zuweisung nicht möglich – waren die Kanzler durchweg Laien, fast alle verheiratet. Kurz nach der Errichtung des Kanzleramtes wurden neben dem *scriba episcopi* zunächst vereinzelt, ab der Mitte des 16. Jahrhunderts nahezu ausschließlich die Kanzler aus dem Kreis der bischöflichen Räte genommen. Bischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg sah sich daher denn auch veranlaßt, als er 1712 von dieser Gepflogenheit abwich, und den Würzburger Zivilrechtler Anthoni berief, diesen Entschluß gegenüber dem Domkapitel damit zu begründen, er sei dazu „aus verschiedenen Motiven bewogen“ worden⁸⁶; leider sind diese „verschiedenen Motive“ nicht bekannt, die vermutlich aufschlußreiche Einblicke in die Personalsituation wie in politische Ambitionen des Fürstbistums erlaubt hätten.

Die Ausbildungsuniversitäten der Kanzler waren zunächst die deutschsprachigen wie Leipzig, Wien, Ingolstadt, Freiburg i. Br., Tübingen, Dillingen, Basel und bis in das 16. Jahrhundert in besonderem Maße noch zusätzlich die italienischen wie Ferrara, Pavia, Bologna, Perugia und Siena, daneben gelegentlich auch Paris und Dôle; seit dem 17. Jahrhundert nahmen Freiburg und Dillingen eine Vorzugsstellung ein. In dieser Liste der Hochschule, die der Zeitfolge der Immatrikulierungen folgt, spiegeln sich wissenschaftsgeschichtlich interessante Fragestellungen, wie etwa die Einschätzung einzelner Universitäten oder der Ruf von Fakultäten, denen hier nicht nachzugehen ist, sicher auch Zufälligkeiten und, was hier interessiert, die räumlichen Beziehungslinien: In der Masse stammten die Kanzler aus der näheren Umgebung (11 aus Konstanz, Überlingen, Meersburg) und dem weiteren Umkreis (10 aus Ober- und Mittelschwaben und Vorarlberg, 2 oder 3 aus der Nordschweiz), es waren sozusagen Diözesanen; nur wenige wie Pascha, Anthoni und Freusberg, kamen aus dem Gebiet nördlich der Mainlinie⁸⁷.

Vom sozialen Umfeld her gesehen entstammten die Kanzler bis in das 17. Jahrhundert teils aus städtischen Mittelschichten, aus Kreisen der Handwerkerschaft, der mittleren und gehobenen Beamtschaft, aber auch aus dem begüterten, zur Führungsschicht zählenden Bürgertum und dem Stadtpatriziat⁸⁸.

Das Studium und der Erwerb des juristischen Dr.-Titels waren die Voraussetzungen des Aufstiegs in die Schicht qualifizierter Bewerber oder Anwärter, aus der die Kanzler rekrutiert wurden. Die mit dem Kanzleramt verbundene soziale Stellung und Reputation eröffnete den Zutritt in die Ehrbarkeit oder sogar den

⁸⁶ GLA 61/7273, p. 1038 f.

⁸⁷ E. Pascha (vgl. Anm. 21) stammte aus Salzwedel, Bezirk Magdeburg, faßte aber durch das Studium an der Universität Freiburg, wo er eine Professur bekleidete, Fuß im Land; Anthoni (vgl. Anm. 12) entstammte einer Beamtenfamilie aus Oberursel und Johann Adolf v. Freusberg vermutlich aus Haltern bei Münster i. W.

⁸⁸ Einzelnachweise enthält meine in Anm. 23 angekündigte Arbeit.

Erwerb des Briefadels. Zugleich – und das ist als Rückkoppelungseffekt zu verstehen – strebten schon im 16. und 17., besonders aber im 18. Jahrhundert Angehörige des städtischen Adels, wie der Lindauer Dilger, in eben diese Schicht der Anwärter. Von den neun Kanzlern ab 1690 bis zur Aufhebung des Fürstbistums besaßen oder erlangten sieben das Adelsprädikat.

Dem sich steigernden hohen Ausbildungsprofil, das ebensosehr die Institutionalisierung der Verwaltungsorganisation insgesamt wie die immer differenzierteren politischen Aufgaben spiegelt, korrespondiert eine Zunahme des Durchschnittsalters der Kanzler bei Antritt des Amtes. Bei der Ermittlung des Kurvenverlaufs ist es ohne Belang, ob dabei Epochen – also bis zur Reformation, von der Reformation bis zum 30jährigen Krieg, vom 30jährigen Krieg bis zur Französischen Revolution – oder Jahrhunderte als Zeitschnitte zugrunde gelegt werden; beide Kurven zeigen eine gleiche Tendenz: zunächst eine hohe Schwelle, den Einstieg mit 39–40 Jahren, dem ein Absinken auf 34–35 Jahre folgt und danach ein Anstieg auf 45–47 Jahre. Zu diesen Zahlen ist die Einschränkung zu machen, daß sie aus den Daten von 25 der insgesamt 37 Kanzler ermittelt wurden und somit nur Annäherungswerte darstellen⁸⁹.

Wenngleich nicht von allen Kanzlern Angaben über soziale und lokale Herkunft, über Ausbildungsgang und berufliche Vorbildung, über Familien- und Vermögensverhältnisse vorliegen, mithin eine stringente Quantifizierung noch nicht möglich erscheint, so ergibt das bislang erreichte Datenbild den Eindruck einer hohen horizontalen Mobilität sowohl innerhalb der Schicht, aus der die Kanzler rekrutiert werden, wie bei den Kanzlern selbst. Die soziologisch interessante Frage, ob die horizontale Mobilität bei adeligen Kanzlern größer sei als bei bürgerlichen, muß gegenwärtig noch offenbleiben.

Als konstitutive Faktoren eines Berufsbildes gelten gemeinhin die Ausbildungsanforderungen, als Prämisse, und die Umschreibung der Aufgabenbereiche; ein dritter Faktor ist hinzuzurechnen, die Persönlichkeit des Amtsinhabers selbst, d. h. die Art und Weise, wie er im begegnenden Geschehen agiert und das Amt ausfüllt, ihm Ansehen verschafft und damit seine Aufgabenbereiche sogar differenzierend erweitert.

Von den 10 Kanzlern, die bis 1500 amtierten, sind bis zu dem vierten nur spärliche Angaben bekannt, ihr Persönlichkeitsbild bleibt, quellenbedingt, blaß; der fünfte, Balthasar Messnang, zeigt Relief: Während seiner Studienjahre, die ihn durch Deutschland, Frankreich und Italien führten, wird er 1450/52 Prokurator der deutschen Nation in Paris; vermutlich durch seine Kanzlertätigkeit veranlaßt, nimmt ihn Graf Eberhard im Bart, der spätere erste württembergische Herzog, nach 1469 als häufig eingesetzten Gesandten in seine Dienste⁹⁰.

⁸⁹ Vgl. Anhang Nr. 2.

⁹⁰ Vgl. J. Rieber, Anm. 12.

Von seinem Amtsnachfolger Dietrich, dem Kanzler der Jahre des Bischofsstreites, ist aus einer späteren Notiz an versteckter Stelle bekannt, daß ihn – Anlaß und Zeitpunkt sind unbekannt – vermutlich sein Dienstherr Otto v. Sonnenberg um 1480/81 in Meersburg „fenglich angenommen“ (d. h. gefangensetzte)⁹¹. Anscheinend, so ließe sich daraus folgern, barg das Kanzleramt gewisse Risiken, da auch der einer chronikalischen Erfindung von 1580 zu verdankende, jedoch nicht nachweisbare Kanzler Dr. Johann Rechburger auf der Heimreise von Rom in Trient um 1475 einem Giftmordanschlag erlegen sein soll⁹², womit er – falls hinter dieser Fama doch ein Körnchen Realität stecken sollte – prominentes Opfer des Bistumsstreites geworden wäre.

Alle Kanzler jedoch bis 1500 übertragt Martin Prenninger⁹³, genannt Uranius. Nach langen Studien – und gelehrten Wanderjahren in Deutschland und Italien – in Florenz wird er Mitglied der Platonischen Akademie – begann er 1483 seine Karriere in Konstanz als bischöflicher Advokat. Als Kanzler seit 1487 nachweisbar⁹⁴, möglicherweise aber schon drei Jahre zuvor in dieses Amt berufen, verlegte er seine Haupttätigkeit auf die Erteilung von Rechtsgutachten, die sogenannten „Consilien“. – Die bei der Größe des Bistums Konstanz schon an sich beträchtliche Zahl anfallender Rechtsfälle und die von Prenninger aufgrund seines sich rasch verbreitenden Rufes angeforderten Consilia war so groß, daß er unter den deutschen Rechtsgelehrten des 15. Jahrhunderts erwiesenermaßen eine überragende, einsame Spitzenstellung einnimmt und darüber hinaus nicht nur hinter der Produktivität der Italiener nicht zurückbleibt, sondern sogar aus Italien um Rat angegangen wurde. Als er 1490 einem lukrativen Angebot folgend in Württembergische Dienste trat und dort den Zenit erreichte, verband sich mit seinem Namen, seiner Autorität auch der Begriff des ehemaligen Kanzlers des Konstanzer Bischofs. Von dem Ruhm des Amtsinhabers, dem später ein Ulrich Zasius hohe Anerkennung zollte, fiel wohl auch ein Strahl auf das Amt.

Die danach einsetzenden Quellenlücken erlauben keine dezidierten Ausführungen über die Amtsnachfolger: von 1494–1514 ist der Name eines Kanzlers nicht nachweisbar⁹⁵, der 1515–1520 amtierende Melchior Brögel scheint von mi-

⁹¹ GLA 82/201, 68r, 73r, 75r, 78v, 98v.

⁹² Der erste Hinweis auf den angeblichen Kanzler Dr. Johann Rechberger stammt von *Christian Wursten*, *Baßler Chronik* . . ., Basel 1580, liber 8 cap. 27; er wurde von der Literatur aufgenommen und „präzisiert“ (= ausgeschmückt). Festzustehen scheint, daß Rechberger nicht Kanzler war. Durch den Untergang der Domkapitelsprotokolle vor 1487 (vgl. Anm. 44) werden – sofern nicht ein Quellenfund eintritt – die sonstigen Umstände des Falles nicht mehr aufzuhellen sein.

⁹³ Vgl. *W. Zeller*, Anm. 12.

⁹⁴ GLA 67/1769.

⁹⁵ Es ist nicht auszuschließen, daß Bischof Hugo v. Hohenlandenberg aufgrund des langwierigen Prozesses 1496–1513 vor dem Reichskammergericht mit Ambros Dietrich – ehemaligem bischöflich Konstanzer Notar und Bruder des Kanzlers Johann D. – wegen eines versprochenen Notariats (GLA 82/296–203) während dieser Zeit das Kanzleramt nicht besetzte.

norem Habitus gewesen zu sein⁹⁶, und die Kanzler an der Schwelle der Reformation, Wolfgang Mangold und Joachim Maler⁹⁷, amtierten zu kurz und waren als Sympathisanten der neuen Bewegung auch nicht geeignet, dem Amt neue Impulse zu verleihen.

Diese gingen erst von den beiden nachfolgenden, zum Kreis der Humanisten zählenden Kanzler aus, dem Ulmer Patriziersohn Georg Gienger⁹⁸, der 1530 seinen Dienstherrn Bischof Balthasar Merklin auf den Reichstag nach Augsburg begleitete, und dem Vorarlberger Jakob Jonas⁹⁹, der 1533 in Rom die Konfirmation Johanns v. Lupfen als Bischof bei Papst Clemens VII. erreichte und nach dem Abfall der protestantisch gewordenen Bistumsteile in der Schweiz und in Württemberg häufig zu diplomatischen Missionen u. a. 1534 nach Stuttgart zu Herzog Ulrich oder nach Innsbruck eingesetzt wurde. Mit Prenninger, Gienger und Jonas sind die Exponenten einer Erweiterung der Aufgaben des Kanzleramtes genannt, die sich aus der geschichtlichen Entwicklung ergeben hatten.



Um das bisher Dargelegte in größere Zusammenhänge einzubetten, sei erwähnt: Das vom ausgehenden 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts geschaffene Territorium der Fürstbischöfe und des Hochstifts Konstanz war ein zerrissenes und machtpolitisch unbedeutendes Gebilde, um den Bodensee und am Oberrhein ausgebreitet. Es umfaßte je sechs deutsche und schweizerische Obervogteiamter, mehrere kleinere Ämter und eine domkapitlische Herrschaft¹⁰⁰. Dieses politisch zwischen den habsburgischen Vorlanden und der Eidgenossenschaft eingeklemmte Zwerggebilde konnte seine Staatlichkeit, seine Staatsexistenz, trotz Belehnung seines Fürsten mit der Landeshoheit, mit Sitz und Stimme im Reichstag, nur in enger Anlehnung an Habsburg durchhalten. In dessen Arme war es durch die Einführung der Reformation in Teilen der Schweiz getrieben worden. Gleichwohl wahrte das Fürstbistum innerhalb des wimmelnden Lebens der Kleinstaatlichkeit im Alten Reich eine geachtete, ja sogar einer gewissen Bedeutung nicht entbehrende Stelle, da der Fürstbischof von Konstanz innerhalb des Schwäbischen Kreises mit seinen nahezu hundert Kreisständen Vorsitzender

⁹⁶ Über den aus dem nicht identifizierbaren Ort „Bolstatt“ (Bollstadt, Bezirksamt Nördlingen?) Stammenden liegen nur wenige, und auch nicht aufschlußreiche Erwähnungen vor.

⁹⁷ Vgl. Anm. 39.

⁹⁸ Vgl. *J. Bergmann*, Anm. 80.

⁹⁹ Vgl. *K. H. Burmeister*, Anm. 12.

¹⁰⁰ Vgl. *Historischer Atlas von Baden-Württemberg*, hrg. v. d. Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbindung m. d. Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, 1.–9. Lieferung, Stuttgart 1972–1982: Karte VI, 8 Entwicklung ausgewählter Geistlicher Territorien in Südwestdeutschland, bearb. von *M. Schaab*, *A. Müller*, *H. Pfeifer* und *H.-M. Maurer* mit Beiwort, 26 S., bes. 12–16.

der geistlichen Bank, Direktor des Oberen oder Konstanzer Kreisviertels und schließlich zusammen mit dem Herzog von Württemberg – protokollarisch sogar vor diesem rangierend – kreisausschreibender Fürst war.

Nach der herablassenden, ja abschätzigen Beurteilung des Alten Reiches und seiner Organe durch die Geschichtsschreibung nach der kleindeutschen Reichsgründung 1871¹⁰¹ hat die Landesgeschichtsforschung seit etwa 70 Jahren ein differenzierteres und sicher gerechteres Geschichtsbild erarbeitet. Namentlich die mit den Arbeiten von Andreas¹⁰² einsetzenden, danach von Bader¹⁰³, Borck¹⁰⁴, Grube¹⁰⁵, Laufs¹⁰⁶ und Wunder¹⁰⁷ fortgeführten Untersuchungen haben verdeutlicht, daß unter den 10 Kreisen, die nach langen Geburtswehen durch den Wormser Reichstag 1521 und die auf ihm geschaffene, mit dem Nürnberger Reichsregiment in Kraft getretene Kreisordnung als Organe der Reichsverfassung errichtet wurden, der Schwäbische Kreis zu den aktivsten und lebendigsten dieser einstigen Reichskreise zählte, nicht zuletzt auch wegen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und durch die Vielzahl und Ausgewogenheit seiner Ständegruppen¹⁰⁸. Daß dieser Reichskreis zur stärksten Klammer des Reiches im deutschen Südwesten wurde, beruht nicht zuletzt auch auf dem Beitrag, den das Hochstift qua ausschreibender und führender Stand leistete, und den die Konstanzer Kanzler und Räte als Organe ihrer Dienstherren, der Fürstbischöfe, erbrachten. Sie vertraten in dem Kreistag, dem entscheidenden Beschlufsorgan und Träger der Kreisgewalt, als Gesandte den einen der beiden kreisausschreibenden Fürsten und sie führten auch die permanenten Auseinandersetzungen mit dem potenteren Württemberg um das seit dem 16. Jahrhundert von diesem beanspruchte und de facto auch errungene und behauptete ‚Kreisdirectorium‘¹⁰⁹.

Dieses knappe Resümee sollen andeutende Hinweise auf zwei Tätigkeitsbereiche, der eine innenpolitischer, der andere mehr außenpolitischer Natur, etwas ausleuchten!

¹⁰¹ Vgl. *Histor. Atlas* (Anm. 100), Beiwort zur Karte VI, 9, Reichskreise und Schwäbische Reichsstände um 1800 von *Gerd Friedrich Nüske* 27 S., bes. 1.

¹⁰² *Willy Andreas*, *Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802–1818*, I. Bd. Leipzig 1913, bes. 5 f.

¹⁰³ *Karl Siegfried Bader*, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, 2. Aufl. Stuttgart 1978, 207 S. *Ders.*, *Der Schwäbische Kreis in der Verfassung des alten Reiches*, in: *Ulm und Oberschwaben* 37, 1964, 9–24.

¹⁰⁴ *Heinz-Günther Borck*, *Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege (1792–1806)* (VKgLBW, Reihe B 61), Stuttgart 1970. XIII, 253 S.

¹⁰⁵ *Walter Grube*, *Das Archiv des schwäbischen Kreises*, in: *ZWL* 22, 1963, 270–282.

¹⁰⁶ *Adolf Laufs*, *Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit*. Aalen 1971. XL, 472 S.

¹⁰⁷ *Bernd Wunder*, *Frankreich Württemberg und der Schwäbische Kreis während der Auseinandersetzungen über die Reunion (1679–1697)* (VKgLBW, Reihe B 64), Stuttgart 1971. XV, 253 S.

¹⁰⁸ *Raimund J. Weber*, *Die kaiserlichen Kommissionen des Hauses Württemberg in der Neuzeit*, in: *ZWL* 43, 1984, 205–236, bes. 208.

¹⁰⁹ Vgl. *W. Grube* (Anm. 105), 273.

Eine besondere Einbindung in den Dienst des Reiches – um mit dem Innenpolitischen zu beginnen – ergab sich aus dem im Jüngsten Reichsabschied 1654 den kreisausschreibenden Fürsten übertragenen Auftrag, in Form kaiserlicher Kommissionen die Vollstreckung reichsgerichtlicher Entscheidungen vorzunehmen¹¹⁰. Die Subdelegierten, im Falle Konstanz der Kanzler und bischöfliche Räte, wurden als kaiserliche Kommissare durch derartige Aufträge zu gemeinsamen Handeln mit ihren württembergischen Kollegen verpflichtet. Der vom Westfälischen Frieden ausstrahlende Impuls, nach den Kriegswirren endlich wieder Ordnung anzustreben, im Reich wie in den Ländern, wurde für gemischtkonfessionelle Organe wie diese Kommissionen Anlaß und realisierte Möglichkeit, die seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert obwaltenden konfessionellen Gegensätze zwischen dem evangelischen Stuttgarter und dem katholischen Konstanzer Hof abzubauen und ein arbeitsfähiges Einvernehmen zu erreichen¹¹¹.

Durch das feierliche und komplizierte *Procedere* derartiger Kommissionen wurden die Subdelegierten beider Fürsten vor allem untereinander bekannt und in der Ausübung ihrer Tätigkeit, als Träger kaiserlicher Gerichtsbarkeit, auch mit den betroffenen Parteien inner- wie außerhalb des Schwäbischen Kreises. Da aus arbeitsökonomischen Gründen zu Subdelegierten wie auch zu speziellen Missionen weniger die Kanzler, sondern vornehmlich bischöfliche Räte bestimmt wurden, die später in das Kanzleramt gelangten, sind diese Tätigkeiten als unerläßliche Voraussetzungen zur Berufung in dieses Amt zu erachten; so gesehen wird die bereits erwähnte Rechtfertigung Bischofs Johann Franz Schenk v. Stauffenberg noch verständlicher, als er 1712 von diesem Prinzip abwich. Bezeichnenderweise sieht sich der gleiche Bischof veranlaßt, als er 1725 mit der Berufung des Geheimen Rats und Obervogts Balbach v. Gastels zum Kanzler wieder zur Norm zurückkehrte, diese Berufung damit zu begründen, dieser habe „sowohl in seinen aufgegebenen schweren Kayserlichen als anderen von Unß angeordneten Commissionen in Creyß, Geistlichen, Civil und Schweizerischen Sachen und Verrichtungen zu Nuzen, Diensten und Ehren Unser und Unserer hohen Stifft Costantz schon von zimblichen Jahren her vor gute Proben abgelegt“¹¹².

Die außenpolitisch bestimmte Aufgabenstellung, die aus der großen, das 17. Jahrhundert durchziehenden Auseinandersetzung zwischen Habsburgern und Bourbonen um die Hegemonie in Europa resultierte, stellte sich dem Hochstift in den 80er Jahren, als der Reichstag 1681 die Aufstellung eines Reichsheeres beschloß. Dieser 1683 vom Schwäbischen Kreis ausgeführte Beschluß, der ihm militärisches Gewicht verlieh, brachte die Oberrheinlande erst recht in die militäri-

¹¹⁰ Vgl. R. J. Weber (Anm. 105), 214 f.

¹¹¹ Vgl. R. J. Weber (Anm. 105), 216.

¹¹² Vgl. Anm. 22.

schen Auseinandersetzungen und die Kreisdirektoren, den Fürstbischof von Konstanz und den Herzog von Württemberg, in die Netze der diplomatischen Verhandlungen mit der französischen Krone¹¹³.

Für das Fürstbistum entstand die neue Situation, daß es in die große Politik einbezogen, ja sogar Zielobjekt französischer Politik wurde, als Ludwig XIV. die Konstanzer Bischofswahl 1689 beeinflussen wollte¹¹⁴. Während bei diesem Vorgang eine Beteiligung des Konstanzer Kanzlers nicht nachweisbar ist, waren die Kanzler in den häufigen Verhandlungen des Schwäbischen Kreises mit Frankreich, Habsburg und Bayern in den Jahren der Reunionen (1679–1697) aktiv beteiligt: zunächst der erprobte, verhandlungsgeschickte Eberhard¹¹⁵, der eine nötige Forderung des fränkischen Deputierten mit der sprichwortreifen Erklärung abwehrte: „Die Schwaben giengen in kein Schiff, wan es noch so schön gemahlet wer, sie wüßten dann, wo hinaus“¹¹⁶ – und nach ihm der Rat und Vizekanzler von Dürrheim, der 1705 das Kanzleramt verlor¹¹⁷.

Rang und Ansehen eines Amtes werden aber letztlich nicht nur durch sein Berufsbild, sondern auch durch seine Position innerhalb des Behördenaufbaus und der darin obwaltenden Machtgruppierung deutlich. Im hier gegebenen Fall eines Fürstbistums kann bei dem Verhältnis Bischof-Kanzler die Rolle des Domkapitels nicht außer acht gelassen werden. Die gewiß interessante Frage ob und wie sich das Kapitel zur Einrichtung des Kanzleramtes seinerzeit äußerte, kann wegen fehlender Quellen leider nicht beantwortet werden. Daß es danach mit der Existenz dieses Amtes einverstanden war und seine Besetzung als notwendig erachtete, verdeutlicht seine angesichts der Führungsschwäche Bischofs Johann v. Weza geradezu als Vorwurf zu erachtende Feststellung von 1542 „ . . . es habend aber die vorigen Herrn und Bischof Hofmeister und Cantzler gehabt“¹¹⁸ . . . „Schon durch die Art und Weise wie das Domkapitel bei Sedisvakanz den zunächst noch amtierenden Kanzler behielt, ihn gar durch längerfristig angelegte Aufträge förderte – wie etwa 1743 Balbach v. Gastel mit der Wahrnehmung der Position des Hochstifts als kreisausschreibendem Stand gegenüber expansiven Versuchen Württembergs“¹¹⁹, stellte es bereits Weichen für eine erneute Berufung.

Wenn sich das Kapitel seit dem 17. und auch im 18. Jahrhundert mehrfach sogar aktiv für die Ernennung ihm geeignet erscheinender Bewerber einsetzte, wie etwa beim Stuhlwechsel 1601 für die Belassung Hagers im Kanzleramt¹²⁰, wird

¹¹³ Vgl. *B. Wunder* (Anm. 107), 51 ff.

¹¹⁴ *Bernad Wunder*, Ludwig XIV. und die Konstanzer Bischofswahl 1689, in: ZGO 114, 1966, 381–391.

¹¹⁵ Der aus dem Bodenseeraum stammende Johann Jakob Eberhard, 1659–1687 fürstbischöflich-Konstanzer Kanzler, genöß großes Ansehen im deutschen Südwesten.

¹¹⁶ Vgl. *B. Wunder* (Anm. 107), 43.

¹¹⁷ Vgl. Anm. 65.

¹¹⁸ GLA 61/7241, p. 218.

¹¹⁹ GLA 61/7284, p. 112.

¹²⁰ GLA 61/7248, p. 4.

die inzwischen erreichte Bedeutung des Amtes augenscheinlich. Dementsprechend und um eine quasi rechtsverbindliche Basis zu schaffen, veranlaßte es 1604 Jakob Fugger in seine Wahlkapitulation, die von den Wahlkapitulationen der folgenden Bischöfe bis zur Bulle „Innocentia“ von 1696, die derartige Wahlkapitulationen untersagte, den Passus aufzunehmen: „ohne vorher eingeholten Rat des Kapitels soll der Bischof keinen Hofmeister und Kanzler anstellen“¹²¹.

In dem nahezu permanenten und wohl naturgegebenen Spannungsverhältnis zwischen Bischof und Kapitel war auch dieser Punkt oft umkämpft. Schon Bischof Jakob Fugger scheute sich nicht, diese Festlegung bereits 1610 mit der Berufung des Kanzlers Deschler ohne Vorinformation des Kapitels zu übergehen, womit er prompt dessen schwere Verstimmung hervorrief¹²². Andererseits versuchte das Kapitel, über die ihm konzedierte Vorinformation hinausgehend, in die Berufung des Kanzlers selbst einzugreifen: 1687 versuchte es, zunächst vergeblich, Bischof Franz Johann Vogt v. Altensumerau und Praßberg den fürstbischöflichen Rat und Obervogt zu Meersburg Johann Kaspar v. Mohr „pro primo Ministro . . . zu suggerieren“¹²³; 1702 ließ es durch den Weihbischof seine Intervention für den Meersburger Obervogt Dilger als „ein ungemein vortreffliches subjectum“ vortragen¹²⁴, den darauf der bereits mehrfach erwähnte Bischof Johann Franz Schenk v. Stauffenberg 1705 zum Kanzler ernannte und vom Domkapitel „nicht nur keine Bedenken, sondern Vergnügen darob“ erwartete¹²⁵; und schließlich wurde aufgrund mehrfacher Verwendung seitens des Kapitels v. Freusberg 1721 als Kanzler eingesetzt¹²⁶.

Die früher möglicherweise als Courtoisie praktizierte, nach der Wahlkapitulation von 1604 als Verpflichtung festgelegte Information des Kapitels bei der Berufung eines Kanzlers, wurde auch nach der Innocentia von den Bischöfen durchaus nicht übersehen. Bischof Franz Konrad v. Rodt sah sich beispielsweise 1759 nach der lang hinausgezögerten Berufung eines neuen Kanzlers immerhin zu der Entschuldigung veranlaßt, daß er erst „nach reifer Überlegung und langwüristg embziger Nachfrag . . . zu Besetzung der Canzler-Stelle ein taugliches Subjectum ausfindig . . . gemacht (habe), was auch dem Kapitel . . . (die) fast ohnerträglich werdende Regierungslast merklich erleichtern werde“¹²⁷.

Vermutlich schon bald nach der Errichtung des Kanzellariats, jedoch erst 1610 und noch betonter 1632 faßbar¹²⁸ – zweifellos mit der Wahlkapitulation von 1604 zusammenhängend –, wurde es als selbstverständliche Gepflogenheit erachtet,

¹²¹ Abdr. d. Kapitulation von 1604 in: Archiv. Beil. z. Freiburger Kath. Kirchenblatt 1897, 1.

¹²² GLA 61/7251, p. 890, 894 f.

¹²³ GLA 61/7269, p. 64.

¹²⁴ GLA 61/7271, p. 27.

¹²⁵ GLA 61/7272, p. 85.

¹²⁶ GLA 61/7273, p. 947, 993 und ebda. 61/7276, p. 257.

¹²⁷ GLA 61/7288, p. 487 f.

¹²⁸ GLA 61/7251, p. 882 f.

daß der neuberufene Kanzler im Auftrag des Bischofs dem Kapitel durch einen hochrangigen Amtsträger, einen vertrauten Rat oder gar durch den Generalvikar, präsentiert wurde. Ganz auf dieser Linie lag es, daß der Kanzler neuberufene Inhaber von führenden Ämtern dem Kapitel präsentierte, wie etwa Kanzler Schellhammer 1615 den neuen Hofmeister Macharius v. Herbstheim¹²⁹.

Angesichts des früher viel stärker ausgeprägten personalen Bezugs der Personen zueinander nimmt es kaum wunder, wenn das Kapitel den von ihm geschätzten Kanzlern, wie Gienger, Moser und Harsch, Götz, Eberhard oder Hauser von Wilsdorf beim Ausscheiden aus dem Amt und auch noch Jahre danach seine Wertschätzung bekundete. Anscheinend war es auch gelegentlich Übung – die Quellenlage ermöglicht keine generalisierende Aussage –, daß ausgeschiedene Kanzler vor ihrem Wegzug nochmals vor dem Kapitel erschienen, um sich zu verabschieden (Jonas, Harsch, Köberlin, Hauser) und dabei um Verzeihung bitten, falls sie in Ausübung ihres Dienstes das Kapitel insgesamt oder einzelne Domherren mißachtet, beleidigt oder gar geschädigt hätten – gewiß ein Topos, aber doch auch bezeichnend für die Lebensart und das Verhältnis der Beteiligten zueinander¹³⁰.

Angesichts dieser Gesamtkonstellation trachteten kluge Kanzler denn auch danach, das Verhältnis zu dem Kapitel zu pflegen, und der allerdings erfahrene langjährige Kanzler Balbach v. Gastell scheute sich sogar nicht, in der Auseinandersetzung zwischen Bischof Damian Hugo und dem Kapitel 1742 des letzteren Partei zu ergreifen¹³¹.

Bei der Bedeutung, die das Kanzleramt erlangt hatte, ist es nicht von ungefähr, wenn das Kapitel die Amtsführung der Kanzler kritisch begleitete und sogar auf die Entlassung unqualifiziert Erachteter mit Hartnäckigkeit drängte, wie es im Fall des Kanzlers Schellhammer geschah.

Dieser Fall sei in Fortführung des zuvor schon angesprochenen personalen Ambiente, aber auch, da er in seiner Vorgeschichte wie in seinem Verlauf kirchengeschichtliche wie politische Fragen von Belang anrührte, kurz umrissen.

Schon wenige Jahre nach Antritt seines Episkopats 1604 sah sich Bischof Jakob Fugger in heftige Auseinandersetzungen mit seinem Domkapitel verstrickt¹³². Dabei ging es um den Anspruch der adeligen Domherren, die, auf ihre Privilegien

¹²⁹ GLA 61/7252, p. 1100.

¹³⁰ Als Beispiel sei erwähnt: Bei seiner „Valediktion“ am 20. Februar 1598 vor dem Domkapitel teilt Kanzler Andreas Harsch den Grund seines Ausscheidens (Berufung durch den Kaiser zum Kanzler der VÖ Regierung zu Ensisheim) mit und bittet ihn, obwohl er nur „... so ain klaine Zeit in diesem dienst gewesen ...“, nicht als „... ain vagant“ zu erachten; das seine Beweggründe respektierende Kapitel bedauert nachdrücklich, daß er „... als ain friedliebender nit länger bey dem Bistum verbliben ...“ (GLA 61/7247, p. 286 f.).

¹³¹ GLA 61/7284, p. 32 ff., 43 ff.

¹³² Zum Folgenden vgl. *Konstantin Holl*, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz (1604–1626) und die kathol. Reform der Diözese im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts (= Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg i. Br. Bd. 1), Freiburg i. Br. 1898, bes. 203–208 (Nobilistenstreit).

pochend, das Domstift als „*hospitale nobilium*“ erachtend, bei Berufungen in das Kapitel und bei der Besetzung von Dignitäten ein entscheidendes Mitspracherecht beanspruchten. Diesen sogenannten *Nobilisten*, meist nur mit den niederen Weihen versehen und nur vom, aber nicht für den Altar lebend, standen die *Graduierten* gegenüber, fast durchweg nichtadelige, gelehrte *doctores*. Es waren geweihte Priester, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und ihres Amtsverständnisses imstande und willens waren, den vom Tridentinum ausgehenden Reformtendenzen intellektuell wie durch Präsenz und Aktion Genüge zu tun.

Obwohl selbst aus freiherrlich-gräflichem Geschlecht, wandte sich Bischof Jakob in der Auseinandersetzung gegen seine Standesgenossen, angetrieben von seinem Kirchenverständnis. Dabei hatte er keinen leichten Stand, da die *Nobilisten* über ihre Verwandtschaft und die schwäbische Ritterschaft bis zum Kaiser und unter Einbeziehung des Schweizer Nuntius Ladislaus d'Aquino sogar bis zum Papst ihre Verbindungen spielen ließen.

Auf der Seite des Bischofs standen in den Domherren Weihbischof Mirgel, Wendelstein, Jakob Raßler und Christoph Hager erprobte *doctores*, die als frühere Generalvikare und Offiziale fachkundig argumentierten¹³³, und außerdem konnte sich der Bischof auf seinen Kanzler Dr. Götz stützen, der in seinem Auftrag auf dem Regensburger Reichstag im März 1608 und April 1609 eine bistumsübergreifende Gegenaktion einleiten sollte. Als Götz im Juli 1610 den Konstanzer Dienst quittierte – wie schon erwähnt, wurde er zunächst Hofvizekanzler, danach Fürstbischof von Lavant – und Bischof Jakob im August, ohne Vorinformation des Kapitels, Dr. Johann Deschler zum Kanzler berief, erregte er dessen schwere Verstimmung. Ob dahinter bewußte Provokation, taktisches Kalkül oder eifrige Unbedachtsamkeit standen, muß offenbleiben. Das geradezu auffällige Schweigen in den Domkapitelprotokollen zwischen August 1610 und dem 5. November 1612 über die Tätigkeit des Kanzlers Deschler, das doch wohl als eine Art Reaktion zu werten ist, erhält eine überraschende Beleuchtung durch eine Bemerkung in dem Bericht des Nuntius d'Aquino vom Jahre 1612, der „*Informazione mandate del Signore Cardinale d' Aquino a Monsignore Feliciano . . . per il paese de' Suizzeri et Grisoni*“. Nach einer kritischen Eingangsbemerkung über den Bischof heißt es: „. . . so hat den jetzigen Bischof (Jakob Fugger) z. B. sein übermüthiger Kanzler (Dr. Deschler) abgehalten, nach Rom zu gehen (zur *Visitatio liminum*), was jener mir doch versprochen und worüber ich bereits an den Cardinal-Patron geschrieben hatte. Nach dieser und ähnlichen Widerwärtigkeiten bewirkte ich seine (des Kanzlers) Verabschiedung“¹³⁴.

¹³³ Prosopographisches zu den Genannten enthalten die in Anm. 23 angekündigten Beiträge.

¹³⁴ Die von Jakob Burckhardt, Prof. in Basel, besorgte Übersetzung erschien im: Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland, hrsg. von Heinrich Schreiber, 5. Jgg. 1846 Freiburg, 222–256, bes. 235.

Nach diesem in der Geschichte des Kanzleramtes einmaligen Vorgang, der von außen bewirkten, gleichsam oktroyierten Entlassung eines Kanzlers – weder über dessen „Übermut“ noch über die von ihm bewirkten „Widerwärtigkeiten“ fand sich ein Quellenniederschlag – besetzte Jakob Fugger bereits Anfang März 1613 das Amt mit Dr. Gebhard Schellhammer. Der aus Herbertingen oder Saulgau Stammende, erstmals 1608 als Fugger’scher Rat nachweisbar, war ihm womöglich durch seine Verwandtschaft empfohlen worden.

Nach anscheinender Akzeptanz regten sich im April 1617 im Kapitel erste Bedenken gegen ihn¹³⁵, zunächst hauptsächlich über seine finanziellen Machenschaften, nämlich die als unrechtmäßig erachteten Holzverkäufe aus dem ihm verliehenen Hof Gemeinwerk¹³⁶. Die vom Kapitel 1619 erneuerte Kritik wurde am 19. August 1620 durch die Forderung verstärkt, ihn „im Namen Gottes fahren lassen, . . . zur Verhinderung von Schimpf und Spott, weilen man einen anderen Mann bei dieser Stelle lieber sehen wollte“¹³⁷. In der im November/Dezember des Jahres sich noch verstärkenden Personaldiskussion wirft ihm das Kapitel Geldgier, mangelnde Amts- und Sachkompetenz und das Hochstift schädigendes Verhalten vor, u. a., aber mit besonderem Nachdruck, daß durch diesen Kanzler dem Bischof der Verlust seines Amtes als ausschreibender Stand des Schwäbischen Kreises drohe¹³⁸. Bischof Jakob Fugger, der lange Zeit an Schellhammer festhält, wird durch diese unaufhörliche Kritik – übrigens die intensivste und freimütig-konkreteste, die seitens des Kapitels in der 344-jährigen Geschichte des Kanzleramtes jemals an einem Kanzler geübt wurde – zunächst von seinem Kanzler „etwas alieniert“, ordnet aber am 4. Januar 1621 wegen seiner „insuffizienz“ eine nochmalige Untersuchung an; schließlich kündigt er ihm am 5. Februar 1621 das Kanzleramt auf, allerdings „mit ehren und gnaden“ und unter Erlassung der vom Domkapitel beantragten Bestrafung¹³⁹.

Wenn abschließend die Position und Funktion des Kanzleramtes gewürdigt werden, ist nochmals daran zu erinnern, daß Primärquellen weitgehend fehlen und der Weg durch unbetretenes Gebiet der Konstanzer Verwaltungsgeschichte führen und ungeklärte Fragen berühren mußte. Zu erwähnen wären hier: die in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts einsetzende Spannung zwischen Bischof und Kapitel wegen der Position des Statthalters, die unter Bischof Mark Sittich (Resignation 1589) zu langwierigen Auseinandersetzungen führte und das Domkapitel zu dem vorübergehenden Entschluß brachte, sich der Verwaltung und

¹³⁵ GLA 62/7253, p. 279 f.

¹³⁶ Zur rechtsgeschichtlich wie betriebswirtschaftlich interessanten Geschichte dieses Gemeinwerker Hofes, allerdings ohne Hinweis auf Schellhammers Lehensträgerschaft, vgl. *Herbert Berner, Der Mindelsee und seine Umgebung*; hrg. vom Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe 1984, 106 S., bes. 51–54.

¹³⁷ GLA 61/7253, p. 1003 f.

¹³⁸ Ebd. p. 1030.

¹³⁹ Ebd. p. 1067, 1076, 1079.

Administration zu ent schlagen¹⁴⁰, wobei die Rolle des Kanzlers im dunkeln bleibt, oder die unbekannt e Ausgangslage für die 1644 von Bischof Johann Truchseß kurz vor seinem Tod geplante Reform des Hofstaates¹⁴¹.

Derzeit noch unbekannt ist auch der Zeitraum, in dem die von Fleischhauer für die Mitte des 18. Jahrhunderts veranschlagten zwei Zentralbehörden für das weltliche Territorium des Fürstbistums gebildet wurden: das Regierungskollegium und das Hofkammerkollegium, das eine für Verwaltung, Justiz und als Lehen shofskollegium, das andere für Finanzen und Ökonomiewesen zuständig¹⁴².

Nach unseren Unterlagen deutet sich mit der 1602 erstmals begegnenden Bezeichnung eines Rentmeisters¹⁴³ und 1661 der bischöflichen Rentkammer die Ausformung der Kammerbehörde an. Die Bezeichnung Hofrat, gemeint für eine Körperschaft wie für einzelne Personen, begegnet in den Kapitelprotokollen erstmals 1689¹⁴⁴ und wird fortan für die vordem als bischöfliche Räte Bezeichneten verwendet. Wir schließen daraus, daß die Ausbildung beider Kollegien spätestens im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts bereits abgeschlossen war.

Ende der 80er Jahre des 17. Jahrhunderts macht sich hier wie allerorten auch eine Titelsteigerung breit. Hofmeister, Hofmarschall und Oberjägermeister werden nun häufiger, aber nicht durchgehend, als Obristhofmeister, Obristhofmarschall usf., bezeichnet und der *secretarius episcopi* als fürstbischöflicher Hofsekretär, und gleichzeitig heben die bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts gepflegten Präzedenzstreitigkeiten an zwischen dem Syndicus des Domkapitels, dem Dompropsteisekretär, dem Oberpfleger des Domkapitels und dem Referendar der Regierung¹⁴⁵.

Ganz diesem barocken Wesen entsprechend, wird 1695 die Hofkanzlei reformiert: der resignierende Kanzler v. Mohr behält seinen Titel, v. Dürnheim wird Vizekanzler (d. h. de facto Kanzler), Hofrat Dilger wird Geheimer Rat und der Regierungsssekretär Freusberg Hofrat¹⁴⁶. Sie alle bekleiden, wie schon erwähnt, später das Kanzleramt.

Auch diese heute vielleicht als Auswüchse erscheinenden, damals aber für wichtig erachteten Vorgänge – Ausdruck auch eines gemeineuropäischen Lebens- und Kulturgefühls – sind Indizien für die Differenzierung, die Spezialisierung der Verwaltung, die sich auch auf die Position des Kanzlers auswirkten.

¹⁴⁰ GLA 61/7245, p. 268.

¹⁴¹ GLA 61/7259, p. 175.

¹⁴² Vgl. *M. Fleischhauer* (Anm. 8), 7 ff.

¹⁴³ Jacob Mangoldt, 1597 als Kammersekretär erwähnt (GLA 67/1768, 125–128), begegnet erstmals 1602 als Rentmeister (vgl. *F. Hundsnurscher* (Anm. 66), 27.

¹⁴⁴ GLA 61/7269, p. 58.

¹⁴⁵ Näheres auch zu den hier angedeuteten Fragen wird meine in Vorbereitung befindliche Arbeit über die o. e. Ämter enthalten.

¹⁴⁶ GLA 61/7240, p. 44.

Diese darf jedoch, insgesamt gesehen, bis zum ausgehenden 17. Jahrhundert trotz ihrer Aufgabenfülle und Kompetenzausstattung nicht überschätzt werden.

Zweifelsohne zählte der Kanzler schon wenige Jahrzehnte nach Errichtung des Amtes zur engeren Führungsgruppe des Hochstifts; aber er rangierte in der Rangfolge hinter dem bischöflichen Rat (als Organ) und dem Hofmeister, denen gegenüber er informationspflichtig war und zu dem Domkapitel stand er bis zum Ende des Kanzellariats in einem bereits dargelegten Abhängigkeitsverhältnis besonderer Art. Das vielfältige, ausbalancierte System geistlicher und weltlicher Institutionen und Behörden des Hochstifts, in das er durch Unter-, Zu- und Überordnung einbezogen war, ist indessen nicht statisch zu sehen. Berufsausbildung und soziale Umschichtungen, wie das Vordringen der gelehrten, juristisch gebildeten Fachbeamten unter Zurückdrängung der adeligen Amts- und Würdenträger in weltlichen und geistlichen Bereichen ab dem 15. Jahrhundert, wie die daraufhin einsetzende akademische Ausbildung der Adelligen und ihre im 18. Jahrhundert wiedererlangte dominierende Stellung¹⁴⁷, oder das Zurücktreten des Hofmeisters seit Ende des 17. Jahrhunderts, dessen Rolle und Position an den Hofmarschall übergangen, alles das bewirkte eine ständige Binnenbewegung innerhalb des Systems.

Noch wichtiger als diese konkret ablesbaren Fakten, zu denen nicht zuletzt der Behördenausbau zu zählen ist, war die persönliche Seite, die personenbedingten Sympathien, Antipathien oder gar Aversionen in den Beziehungen der Kanzler zu den Bischöfen, dem Domkapitel wie zu den herausragenden geistlichen oder weltlichen Amtsträgern; sie konnte die Position der Kanzler über den Rahmen ihrer durch den Dienstvertrag gegebenen Stellung im positiven wie im negativen Sinn beeinflussen, d. h. steigern oder aber auch schwächen.

Amtstätigkeiten in politischen Konstellationen von besonderer Tragweite, wie die von Köberlin geführten Verhandlungen in Münster zur Beendigung des 30jährigen Krieges¹⁴⁸ oder das vergebliche Bemühen Hebenstreits um den Fortbestand des Hochstifts Konstanz, die ihn um die Jahrhundertwende sogar zur Zentralfigur im Schwäbischen Kreis machten¹⁴⁹, verschafften den befaßten

¹⁴⁷ Die Entwicklung tritt bei den Ämtern des Generalvikars und Offizials besonders deutlich zutage, nähere Einzelheiten werden die in Anm. 23 erwähnten Beiträge bringen.

¹⁴⁸ GLA 83/41, 46 a, 51.

¹⁴⁹ Andreas v. Hebenstreits Amtszeit als Kanzler (1780–1801) ist durch drei für das Hochstift Konstanz besonders folgenreiche Ereignisse gekennzeichnet: 1. durch den Abschluß eines Konkordats zwischen Österreich und dem Hochstift (vgl. dazu: *Rudolf Reinhardt*, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit, Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit Heft 2, Wiesbaden 1966, 202 ff., 228 ff.) – 2. durch 1795 einsetzende, schließlich gescheiterte Bemühungen um den Fortbestand des Hochstifts – 3. durch die 1799 nach dem – vorübergehenden – Ausscheiden Württembergs als Kreisstand von Hebenstreit übernommenen Führungsrolle im Schwäbischen Kreis (vgl. H. G. *Borck*, Anm. 104, 173).

Kanzlern eine besonders geachtete Stellung. Wohl ab Beginn oder auch erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts, entsprechende Forschungen zu einer Präzisierung stehen noch aus, war diese Stellung durch die ihnen übertragene Leitung des Regierungskollegiums auch noch organisatorisch abgestützt.

Insgesamt scheint sich uns als Fazit anzubieten: Das Kanzleramt hatte den Auftrag, die weltliche Seite einer letztlich auf ein jenseitiges Ziel gerichteten Institution in der Welt zu vertreten. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, haben die Kanzler diesen nicht einfachen Auftrag, in dem der eidgenössische Bistumsteil äußerst schwierige, wenn nicht unlösbare verfassungsrechtliche Fragen aufwarf, in Gestalt fast durchweg gediegener und sachkundiger, mehrfach aber hervorragender und ausgezeichneter Amtsträger in einer für das Hochstift positiven Weise erfüllt. Charakteristisch für nicht wenige Kanzler und besonders für ihr Wirken im 18. Jahrhundert scheint das Urteil des letzten Abtes von St. Peter, Ignaz Speckle, über den letzten, bis 1802 amtierenden Kanzler Baur v. Heppenstein, das er 1807 im Anschluß an eingehendere Besprechungen mit ihm gefällt hatte: ein die Folgen der Säkularisation und den Zerfall des deutschen Reiches tief empfindender lieber und bescheidener Mann¹⁵⁰.

Anhang

1. Vor- und Ausbildung bis zur Bestallung zum Kanzler:
 - nur praktische Tätigkeit: 4 (Schwegler, Johannsen, Truckenbrot, Brögel)
 - Studium und praktische Tätigkeit: 24 und 1 Vizekanzler
 - davon mit Dr.-iur.-Titel: 23
 - mit Lic.-iur.-Titel: 1
 - akad. Grad unbekannt: 4
 - akadem. Ausbildung unbekannt: 5
2. Durchschnittsalter bei Amtsantritt (bei 14 Personen fehlen Daten)
 - nach Jahrhunderten
 - 15. Jahrhundert: 10 Personen, Daten fehlen v. 5 = 38,8
 - 16. Jahrhundert: 12 Personen, Daten fehlen v. 4 = 32,8
 - 17. Jahrhundert: 8 Personen, Daten fehlen v. 4 = 47,0
 - 18. Jahrhundert: 7 Personen, Daten fehlen v. 1 = 45,6
 - bzw. nach Epochen
 - 15. Jahrhundert – Reformation [11 Personen, Daten fehlen v. 5] = 38,1
 - Reformation – 1618 [14 Personen, Daten fehlen v. 6] = 36,8
 - 1648 – 1802 [12 Personen, Daten fehlen v. 3] = 46,9

¹⁵⁰ Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald, bearb. von *Ursmar Engelmann* OSB (VKgLBW, Reihe A 14–16), Stuttgart 1966–1968, Bd. 2, 329.

3. Gründe für Beendigung der Amtszeit:
 im Amt verstorben: 7 – Wenglin, Hager, Eberhard, Dilger, v. Freusberg, Balbach, Hebenstreit
 Pensionierung:
 altershalber: 1 – v. Mohr
 auf eigenen Antrag: 8 – Messnang, Prenninger, Moser, Harsch, Götz, Köberlin, Anthoni, Hauser
 durch höhere Gewalt: 2 – Deschler, Baur v. Heppenstein (Aufhebung des Bistums)
 durch Bischof wegen Unzulänglichkeiten, Verfehlung,
 Nichtakzeptanz: 11 – Schwegler, Dietrich, Truckenbrot, Brögel, Mangold, Maller, Gienger, Jonas, Mechel, Schellhammer, v. Dürrheim
 aus unbekanntem Gründen: 8 – Eberlin, Hofer, Mann, Johannsen, N. N., N. N., Appetzhofen, Pascha
4. Relationen Bischöfe: Kanzler in der Zeit des Kanzellariats 1458–1802
 Zahl der Bischöfe: 26
 Zahl der Kanzler: 37 (oder 36 bzw. 38)
- a) Zahl der Kanzlerschaften
 (Kanzlerschaft = Kanzlertätigkeit unter 1 Bischof)
 von 37 (oder 36 bzw. 38) Kanzlern = 55 (oder 56–57)
 bei 27 Kanzler: jeweils 1 Kanzlerschaft
 bei 5 Kanzler: jeweils 5 Kanzlerschaften
 bei 1 Kanzler: jeweils 3 Kanzlerschaften
 bei 3 Kanzler: jeweils 4 Kanzlerschaften
- b) Verhältnis Episkopat: Kanzlerschaft
 bei 26 Bischöfen: 37 (oder 36 bzw. 38) Kanzler:
 je Bischof 1,4 Kanzler
 bei 26 Episkopaten 55 (oder 56–57) Kanzlerschaften:
 je Episkopat 2,1 Kanzlerschaften
 besondere Beispiele:
 Hugo v. Hohenlandenberg: 1496–1529 = 35 Jahre: 5 Kanzler
 Mark Sittich: 1561–1589 = 28 Jahre: 4 Kanzler
 Jakob Fugger 1609–1626 = 22 Jahre: 5 Kanzler
 Schenk v. Stauffenberg: 1704–1740 = 36 Jahre: 5 Kanzler
- c) Amtszeiten der Kanzler:
 1 Jahr : 7 Kanzler 21 Jahre: 2 Kanzler
 1– 2 Jahre: 4 Kanzler 28 Jahre: 1 Kanzler
 3– 8 Jahre: 14 Kanzler 29 Jahre: 1 Kanzler
 9–14 Jahre: 5 Kanzler ? Jahre: 2 Kanzler
 16–20 Jahre: 1 Kanzler
- Durchschnittliche Amtszeit je Kanzlerschaft: 5,87 Jahre
 Durchschnittliche Amtszeit der Kanzler: 8,73 Jahre

5. Besoldung der Kanzler¹

Name und Jahr der Bestellung	Geld	Sporteln Kanzleiaten	Kerner	Hafer	Wein	Holz	Kleidung	Behausung
Dr. iur. G. Gienger 1527	80 fl.	1/2 d. großen u. kleinen Kanzleiaten	–	–	1 Fuder	–	–	–
1529	140 fl.	desgl.	20 Mut	–	2 Fuder	mit Holz	1 Hofkleid	ja
Dr. iur. H. Mechel 1558	200 fl.	–	8 Mut	–	1 1/2 Fuder	ja	Bekleidung	ja
Dr. iur. J. Hager 1586	340 fl.	–	20 Mut	3 Malter	3 Fuder	20 Klafter	–	ja
1589	340 fl.	–	10 Mut	3 Malter	3 Fuder	20 Klafter	–	12 fl. für Behausung
Dr. iur. L. Götz 1601	400 fl.	gebührender Anteil an Kanzleiaten	20 Mut	1 Malter	2 Fuder	–	–	ja
Dr. iur. J. J. Deschler 1610	800 fl.	–	12 Mut	3 Malter	2 Fuder	20 Klafter	–	ja
Dr. iur. G. Schellhammer 1612	800 fl.	gebührender Anteil an Kanzleiaten	12 Mut	3 Malter	2 Fuder	20 Klafter	–	ja
Dr. iur. E. Pascha 1621	800 fl.	–	12 Malter	3 Malter	2 Fuder	20 Klafter	–	ja
F. W. Balbach v. Gastell 1725 ²	?	?	?	?	?	?	?	?

¹ Angaben aus den Bestellungsbriefen, vgl. Anm. 15–21.² Die knapp gehaltene Bestellung enthält keine Angaben über die Besoldung.

Name und Jahr der Bestallung	Geld	Sporteln Kanzlei-taxen	Kerner	Hafer	Wein	Holz	Kleidung	Behausung
F.W. Baur v. Heppenstein 1801 ³	840 fl.	50 fl. 400 fl. v. Schwäb. Kreis	12 Malter à 12 fl.	3 Malter à 8 fl.	4 Fuder à 100 fl.	10 Klafter à 5 fl.	–	frei Wohn- ung à 50 fl. Garten à 10 fl.

insgesamt 1968 fl.

³ Entnommen aus M. Fleischhauer (Anm. 8), 103.

Die Kanzler des Herzogtums Württemberg hatten vergleichsweise folgende Besoldung*:

1543–1626: 200 fl./12 Scheffel Roggen/100 Scheffel Dinkel/

100 Scheffel Haber/3 Fuder Wein/20 Klafter Holz

1566: 366 fl.

1625: 1025 fl.

*Nach W. Bernhardt (Anm. 32), 97.

Die Reform des Freiburger Franziskanerklosters im Jahre 1515¹

Von Karl Suso Frank

Freiburg erscheint auf der franziskanischen Landkarte kurz vor 1229². In eben diesem Jahr nahm Papst Gregor IX. die neue Niederlassung der Minderen Brüder, die vor den Mauern der Stadt lag, in seinen Schutz und verlangte vom Konstanzer Bischof ihre energische Förderung³. Die Anfangsgeschichte des Klosters fand im Jahre 1246 ihr Ende. Die provisorische Niederlassung konnte aufgegeben werden. Am 25. Mai 1246 übergab Graf Konrad von Freiburg mit Zustimmung des Bischofs Heinrich von Konstanz – im Gedenken an sein und seiner Eltern Seelenheil – die Kapelle des hl. Martinus und vier angrenzende Hofstätten den Franziskanern⁴.

Mit dieser Schenkung wurde das Freiburger Franziskanerkloster bei St. Martin gegründet. Der Zähringer Graf Konrad erscheint als Hauptakteur. An seine Seite traten Ratsherren der Stadt, die als Prokuratoren der Franziskaner die vier Hofstätten gekauft hatten. Da die Kaufsumme aus Almosen aufgebracht worden war, tritt die städtische Bevölkerung ebenfalls als unmittelbar Mitbeteiligte auf. Das Freiburger Franziskanerkloster entstand aus dem Zusammenwirken von Stadtherr, städtischem Regiment und städtischer Bevölkerung mit der beteiligten Ordensgemeinschaft, vertreten durch den Provinzialminister der Oberdeutschen Ordensprovinz⁵. Dieses Zusammenspiel führt zum Franziskanerkloster als einer städtischen Institution. Was so an der Freiburger Gründungsgeschichte abgelesen werden kann, läßt sich auf fast jedes Franziskanerkloster übertragen. Mittelalterliche Stadt und franziskanische Niederlassung – wir können verallgemeinern: Bettelordensklöster – fanden im 13. Jahrhundert zu einer fruchtbaren Symbiose, wobei Nutzen und Gewinn auf beide Seiten verteilt waren. Die Stadt

¹ Vortrag zur Jahreshauptversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins am 23. April 1985 in Freiburg.

² Zur Geschichte des Freiburger Franziskanerklosters vgl. die demnächst erscheinende Festschrift „St. Martin in Freiburg“.

³ Freiburger Urkundenbuch (= FUB) 1, 30–31.

⁴ FUB 1, 78–80.

⁵ FUB 1, 80–81; Provinzial war ein Bruder Richolf. – Knappe Information über die Oberdeutsche Franziskanerprovinz, ihre Provinziale und Konvente: *Helvetia Sacra* V 1 (Bern 1978).

verfügte mit dem Bettelordenskloster über eine eigene Kirche und ein Kloster. Auch wenn sie es den Franziskanern überließ, das Kloster blieb doch in ihrem Besitz und ihrer Verfügung. Die Freiburger Gründungsurkunde enthielt schon den bezeichnenden Vorbehalt: Sollten die Franziskaner je Freiburg wieder verlassen, so fallen die Rechte an der Martinskapelle wieder an den Grafen zurück; der ihnen überlassene Besitz sollte den Armen der Stadt zugute kommen. Diese Klausel respektierte die Eigentums- und Besitzlosigkeit des Ordens. „Ohne Besitz und ohne feste Einkünfte“, sollten die Franziskaner leben. Das aber wurde ihnen durch das städtische Kloster ermöglicht. Die Stadt gewährte ihnen Lebens- und Arbeitsraum. Andererseits nahm sie ihnen jedoch Verantwortung für Hab und Gut ab, indem sie das Recht auf Besitz für sich selbst behielt. Urbanisierung des Ordens muß man den hier kurz beschriebenen Vorgang nennen. Die Verstärkung wurde von den Franziskanern in Deutschland ohne jeden Widerspruch mitvollzogen. Auch die ersten Franziskaner in Freiburg hatten keinen Grund, sich gegen die freundliche Umarmung der Stadt zu wehren. Sie wirkte sich zu ihren Gunsten aus. Ohne große Schwierigkeiten konnten die Franziskaner bei St. Martin Kirche und Kloster ausbauen und sich in das Gefüge der Stadt einreihen. Sicher haben sie damals nicht gehant, daß knapp dreihundert Jahre später wieder jene Kräfte entscheidend in ihr eigenes Leben eingreifen und ihr Kloster einer Reform zuführen werden⁶.

1. Der geschichtliche Ort der franziskanischen Ordensreform

Eigentlich ist die frühe franziskanische Ordensgeschichte eine Geschichte permanenter Reform⁷. Die Wirklichkeit des Ordens wurde ständig mit dem ursprünglichen, dem authentischen Willen des Ordensgründers konfrontiert. Bestimmte Kräfte des Ordens waren immer in der Lage, die ureigene Absicht des hl. Franz genau zu bestimmen und beschworen den Orden, bei seiner Ursprungsform zu bleiben und die Regel ohne Deutelei und Erklärung zu beobachten. Andere Kräfte arrangierten sich mit den Forderungen der Zeit. Sie lebten mit der Vielzahl päpstlicher Regelerklärungen – die erste stammt von Papst Gregor IX. – und waren durchaus der Überzeugung, rechte und gute Franziskaner zu sein. Im Mittelpunkt des Streites zwischen den beiden Richtungen im Orden stand die

⁶ „Stadt und Bettelordenskloster“ sind derzeit ein Schwerpunkt ordensgeschichtlicher Forschung; aus der reichen Literatur seien genannt: *N. Hecker*, Bettelorden und Bürgertum. Konflikt und Kooperation in deutschen Städten des Spätmittelalters. Frankfurt–Bern 1981. *B. Neidinger*, Mendikanten zwischen Ordensideal und städtischer Realität. Berlin 1981.

⁷ Zur franziskanischen Ordensgeschichte: *H. Holzappel*, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. Freiburg 1909; *J. R. Moorman*, The History of the Franciscan Order. Oxford 1968; *L. Iriarte*, Die Franziskusorden. Altötting 1984.

Frage der Armut. Franziskus hatte kompromißlos nicht nur die individuelle Armut des einzelnen Ordensmannes gefordert, sondern auch die Besitzlosigkeit der ganzen Ordensgemeinschaft: Ohne Besitz und ohne feste Einkünfte sollte der Orden leben. „Die Brüder sollen sich nichts aneignen, weder Haus noch Ort noch irgendeine Sache. Wie Pilger und Fremdlinge (vgl. 1 Petr 2, 11) in dieser Welt, die dem Herrn in Armut und Demut dienen, sollen sie voll Vertrauen um Almosen gehen; und sie dürfen sich dessen nicht schämen, weil der Herr sich für uns in dieser Welt arm gemacht hat“ (vgl. 2 Kor 8, 9)⁸.

Die päpstliche Gesetzgebung erleichterte diese Forderung. In juristischer Klugheit wurde unterschieden in Eigentumsrecht (*dominium*) und Nutzung (*usus*). Innozenz IV. übernahm im Jahre 1245 alles Eigentumsrecht für den Hl. Stuhl. Den Franziskanern blieb der bloße Nutzen oder Gebrauch (*usus*), den Papst Nikolaus III. auf den „einfachen und maßvollen Gebrauch“ beschränkte. Mit diesen Entscheidungen ließ sich leben. Sie wurden gelockert, wenn das einzelne Kloster selbst die Personen bestimmte, die das päpstliche Eigentumsrecht wahrnahmen. Der freie, selbständige Umgang mit Besitz war dann vielfach gegeben⁹.

Zur franziskanischen Armut gehörte ebenso der Verzicht auf feste Einkünfte. Die Brüder sollten arbeiten und „was den Lohn der Arbeit angeht, so dürfen sie das zum Leben Notwendige annehmen, außer Münzen und Geld“¹⁰. Nun war die Arbeit jener Minderen Brüder, die nach Deutschland gekommen waren, seelsorglicher Dienst: Predigt, Sakramentenspendung, Gottesdienst und Gebet. Die städtische Bevölkerung nahm diese geistlichen Dienste in Anspruch und honorierte sie mit materieller Gegengabe. Das wurde rasch zu einem System gegenseitiger Verpflichtung ausgebaut. Anna von Krozingen hatte vor 1272 den Franziskanern (und Dominikanern) Güter in Freiburg und Jechtingen überschrieben: Deren Ertrag sollte den beiden Klöstern zukommen, die sich zur Jahrzeit für die verstorbenen Angehörigen der Familie verpflichtet hatten¹¹. Das Besitzrecht blieb zwar bei der Familie von Krozingen. Aber war die feste Zusage der Gütererträge nicht schon Zuweisung fester Einkünfte? Der materielle Unterhalt des Klosters kam weithin aus solchen Zuweisungen, und wie leicht dabei das Verbot des festen, sicheren Einkommens überschritten werden konnte, liegt auf der Hand. Die „ländliche Grundrente“ erscheint als wichtigste Einkommensquelle.

Die ständige Reform im Orden verdichtete sich im frühen 15. Jahrhundert. Sie sammelte sich in der sog. Observanzbewegung, die auch die anderen Orden im

⁸ Bestätigte Regel 6.

⁹ Zusammenstellung der päpstlichen Entscheidungen bei *B. Neidinger*, 46–53.

¹⁰ Bestätigte Regel 5.

¹¹ FUB 1, 221–222. – Die Urkunden aus St. Martin im Stadtarchiv Freiburg (Kasten XVI: Franziskaner) beziehen sich fast ausschließlich auf solche Besitzregelungen und Wirtschaftsangelegenheiten. Gleichen Inhalts sind jene im Generallandesarchiv Karlsruhe.

späten Mittelalter kannten¹². Das späte Mittelalter ist in der Ordensgeschichte nicht nur Zerfall und Auflösung, sondern auch bewegte Zeit zahlreicher Reformansätze und etlicher Reformenerfolge. Die franziskanische Observanz konnte großen Erfolg verbuchen. Sie entstand in Italien; Bernhardin von Siena (1380–1444) und Johann von Capestrano (1386–1456) gehörten zu ihren bekanntesten und einflußreichen Verteidigern. Sie griff nach Frankreich über und fand auf dem Konzil von Konstanz (1414–1418) kräftigste Unterstützung und Förderung. Das Konzil gestattete den observanten Franziskanern die eigene Organisation; eigene Vikarien durften innerhalb der traditionellen Ordensprovinzen gegründet werden; sie wurden von einem eigenen Provinzvikar geleitet. An der Spitze des Gesamtordens sollte neben dem Generalminister ein Generalvikar für die reformierten Ordensmitglieder stehen. Das war für den damaligen Zustand des Ordens wohl gut gemeint, legte aber schon die endgültige Spaltung in zwei Ordensfamilien fest, die Papst Leo X. im Jahre 1517 vollzog. Die Entscheidung von Konstanz erlaubt auch eine terminologische Klärung: Man kann jetzt von Observanten (= reformierte Franziskaner) und Konventualen (= nichtreformierte Franziskaner) sprechen.

Die Observanz wollte selbstverständlich das franziskanische Leben in den Klöstern erneuern. Ihr Erfolg auf dieser geistlichen Ebene ist zwar nicht leicht zu verbuchen. Aber die Annahme der Observanz in einem Kloster erwies dieses als reformiert und damit schon automatisch besser als das nichtreformierte Kloster. Wer als Stadt- und Landesherr ein solches Kloster der Reform zugeführt hatte, zeigte, daß er sich dem allgemeinen Ruf nach Reform in der Kirche angeschlossen hatte. Nach außen trat die Observanz vor allem wirksam auf mit dem lauten Verzicht auf jeden Besitz und jedes Eigentumsrecht und ebenso auf jede Art von festen Einkünften; die ländliche Grundrente als Basis des Lebensunterhaltes sollte wieder entfallen. Diese wirtschaftliche Seite mußte die Observanz überall dort willkommen heißen, wo die Franziskaner zu Besitz gekommen waren und mit diesem geschäftstüchtig und selbständig umgingen. Letzteres trifft auf die städtischen Franziskanerklöster zu – auch auf Freiburg. Diese Klöster boten durchaus Anlaß für ein energisches Eingreifen der Observanz.

2. Die Observanz im südwestdeutschen Raum¹³

Wie sehr die Reform sich nur mit Hilfe außerklösterlicher Kräfte durchsetzen konnte, zeigt sich gerade in unserem südwestdeutschen Raum. Das Heidelberger

¹² Ein informativer Forschungsbericht dazu: *K. Elm*, Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter = Untersuchungen zu Kloster und Stift. Göttingen 1980.

¹³ *K. Eubel*, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoritenprovinz. Würzburg 1886; *C. R. Schmitz*, Der Zustand der Süddeutschen Franziskanerkonventualen am Ausgang des Mittelalters. Düsseldorf

Schloß des Kurfürsten Ludwigs II. von der Pfalz muß als Ausgangspunkt für die Observanz innerhalb der oberdeutschen Franziskanerprovinz genannt werden. Der Kurfürst war in zweiter Ehe mit Mechthild, Prinzessin von Savoyen, verheiratet. Mechthild hatte in ihrer französischen Heimat die Observanten kennengelernt. In Heidelberg traf sie auch nichtobservante Franziskaner. Auf Grund ihrer heimatlichen Erfahrung konnten diese keine „rechten Franziskaner“ sein. Gezielte Belehrung aus Observantenkreisen mußte die Meinung bestärken. Unter ihrem Einfluß übergab der Kurfürst im Jahre 1426 das Heidelberger Kloster den Observanten. Sie wurden aus Frankreich gerufen, in Nicolaus Caroli – er war in Savoyen Mechthilds Beichtvater gewesen! – erhielt nicht nur das Heidelberger Kloster seinen ersten Oberen, sondern die Observanzbewegung in Süddeutschland ihren führenden Kopf: „*lapis angularis, currus et auriga*“, nennt ihn das Totenbuch der Ordensprovinz. Mit landesherrlicher Unterstützung war das Heidelberger Kloster reformiert und als observantes Kloster aus dem bisherigen Provinzverband herausgelöst worden. Der Kurfürst hatte sich mit dieser Tat als Freund und Förderer der Kirchenreform erwiesen. Die beteiligte Stadt ging bei dem Unternehmen nicht leer aus: Die Güter der Klöster wurden auf andere städtische Einrichtungen verteilt.

Inzwischen nahm sich auch das Konzil von Basel der Sache der Observanten an. Mit dieser Rückendeckung führte Nicolaus Caroli schnell die Klöster in Basel, Rufach und Pforzheim der Observanz zu; 1446 folgten Tübingen und Nürnberg. Im Jahre 1450 wurden die reformierten Klöster zur Observanten-Vikarie zusammengeschlossen. Damit war innerhalb der großen Oberdeutschen Franziskanerprovinz eine neue Organisationseinheit entstanden; praktisch lebten nun auf gleichem Raum zwei verschiedene franziskanische Ordensgemeinschaften, und sie standen feindlich gegeneinander. Die Konventualen kämpften mühsam ums Überleben und um die Bewahrung ihres Bestandes, die Observanten um Ausbreitung ihrer Reform. Dazu traten sie unverhohlen mit dem kühnen Anspruch auf, das franziskanische Erbe allein zu vertreten. Die Gunst der Zeit war auf ihrer Seite, das bedeutet konkret: die weltliche Obrigkeit. Indem sie für die Observanz eintrat und sie forderte, erwies sie sich als aufgeschlossen für die allgemeine Kirchenreform. Und gleichzeitig ging sie nicht mit leeren Händen aus, denn der Besitz eines reformierten Klosters stand zu ihrer Disposition. Die Konventualen waren in die Defensive gedrängt.

In der Verteidigung nützte es wenig, wenn sie sich selbst um Reformen bemühten. Reformanstrengungen gab es auf der Ebene des Gesamtordens. Sie hatten freilich nur eine Erneuerung des geistlichen Lebens im Auge; die brisante Besitzfrage ließen sie in der traditionellen Weite und Offenheit: Der Besitz liegen-

1914; *ders.*, Der Anteil der Süddeutschen Observantenvikarie an der Durchführung der Reform = FS 2, 1915, 359–376; 41–57; 354–364.

der Güter und fester Einkünfte wurde geduldet. Auf der gleichen Linie lagen die reformerischen Anstrengungen innerhalb der Ordensprovinz. Die Provinzkapitel des 15. Jahrhunderts veröffentlichten mit konstanter Regelmäßigkeit Reformstatuten; ihre betonten Anliegen waren: Verpflichtung zum Chorgebet, zur *vita communis*, Verzicht auf Privatbesitz, das Fasten, Schweigen im Konvent, Beschränkung des Ausgangs in die Stadt, einheitliche Kleidung. Das waren kaum mehr als kosmetische Korrekturen, die wenig verlangten¹⁴. Sie genügten in keiner Weise, den Reformansprüchen der Observanten gerecht zu werden. Denn der starken Observantenpartei ging es gar nicht mehr um eine Reform innerhalb der Konventualenpraxis, sondern um die Überwindung des Konventualismus durch die Observanz.

Um zu diesem ehrgeizigen Ziel zu gelangen, waren sie in der Wahl der Mittel durchaus nicht zimperlich. Eine Flut von Propagandaschriften wurde produziert. Da geschahen in jedem Konventualkonvent „Dinge, die man gar nicht nennen darf“; die Konventualen führten überall ein „abscheuliches, lasterhaftes, unmenschliches Leben“. Reformrhetorik, die maßlos übertreiben mußte, führt in diesen Schriften die Feder. Einflußreiche Kräfte wurden durch Bestechung für die Reformanliegen gewonnen: Der Rat der Stadt Ulm erkundigte sich z. B. in Heilbronn, wo 1465 das Franziskaner- und Klarissenkloster der Observanz angeschlossen worden war, wieviel die päpstliche Reformbulle gekostet habe, auf welchem Weg sie erreicht worden sei und mit welchen Mittelsmännern man sicher rechnen könne¹⁵. Den Landes- und Stadtherren wurde der Wechsel zur Observanz vor allem mit dem Versprechen des Güterverzichts schmackhaft gemacht. Diese Obrigkeiten hatten im 13. Jahrhundert die Klöster gegründet. Sie wußten sich auch jetzt für sie verantwortlich; mit dem obrigkeitlichen „*ius reformandi*“ war ihnen der Eingriff in ein Kloster gegeben. Daß das „*ius reformandi*“ von den Obrigkeiten im 15. Jahrhundert so begeistert aufgegriffen und vor allem auf die städtischen Bettelordensklöster ausgedehnt wurde, muß schließlich auch von den Städten her gesehen werden. Im 13. Jahrhundert war den städtischen Magistraten das Bettelordenskloster höchst willkommen. Das Kloster wurde in den Dienst der Stadt genommen und durch städtische Aufgaben funktionalisiert: Aufbau der stadteigenen Kirchenherrschaft, Seelsorge im Namen der städtischen Obrigkeit, städtebaulicher Akzent des Bettelordensklosters, Beanspruchung seiner Räume für städtische Angelegenheiten usw. Doch der weitere Ausbau und die Entwicklung der Städte im späten Mittelalter nahmen den Klöstern viele Funktionen ab. Dieser Funktionsverlust wurde von den Konventen weithin nicht verkraftet. „Ermüdende Allgegenwart“ war der Eindruck, den die Bettel-

¹⁴ G. Fussenegger, *Statuta Provinciae Alemaniae superioris annis 1303, 1309 et 1341 condita* = AFH 53, 1960, 233–275.

¹⁵ K. S. Frank, *Das Klarissenkloster Söflingen*. Ulm–Stuttgart 1980, 89.

orden erweckten. Das Angebot umfassender Reform mußte den Obrigkeiten deshalb willkommen sein. Freilich übersahen sie dabei, daß einem innerlich erneuerten Konvent auch neue Funktionen hätten zugewiesen werden müssen.

3. Der Freiburger Konvent

Die Breisgaustadt mit ihrem Franziskaner- und Klarissenkloster blieb im 15. Jahrhundert von den massiven Angriffen der Observanten verschont. Auch die anderen Klöster in der Nachbarschaft – von Basel abgesehen – waren im Verband der Konventualen verblieben. Leider sind die Quellen für das Freiburger Kloster im 15. Jahrhundert außerordentlich dürftig. Viel Auskunft kann nicht gegeben werden. Wenn G. Schreiber in seiner Freiburger Stadtgeschichte schreibt, die „Brüder hätten (überdies) ein ärgerliches Leben geführt, die Klostergüter verschwendet und der Ordensreformation sich widersetzt“¹⁶, so stimmt nur die letzte Behauptung und sie auch nur vom Standpunkt der Observanten aus. Im übrigen ist Schreiber auf die vorher erwähnte pauschalierende Reformrhetorik hereingefallen. Von skandalösen Vorkommnissen im Freiburger Kloster ist nichts bekannt, von der Verschleuderung klösterlicher Güter auch nicht. Freiburg wird als normales Konventualenkloster anzusprechen sein. Der Konvent machte die bescheidenen Reformen der Konventualenprovinz mit. Im eigentlichen Streitpunkt war man freilich auch bei St. Martin zu keinem Nachgeben bereit: das Recht auf gemeinsamen Besitz und die freie Verfügung über diesen Besitz, bis zum Erstreiten des Rechtes! Außerdem wurde die Reform auch nicht Herr über die Praxis des Privatbesitzes. Diese Praxis gehörte zu allen Klöstern des späten Mittelalters. Sie war erwachsen aus dem freundlichen Zugeständnis eines bescheidenen *peculium*, das nicht selten zu stattlichem Vermögen wurde, mit dem die einzelnen Ordensleute großzügig umgingen. In den Klöstern existierten zwei Kassen nebeneinander: Die gemeinsame Kasse und die der einzelnen Konventsmitglieder. Die Wirtschaftsführung des einzelnen konnte dabei sehr weitgehen. Sie konnte das Wohl des Konventes vergessen, es aber auch noch freundlich im Auge behalten. Als z. B. im Jahre 1449 das Klarissenkloster Ulm-Söflingen verwüstete Güter wieder in Ordnung bringen mußte, sah sich die Äbtissin gezwungen, bei ihren Schwestern Geld aufzunehmen. Und 21 Schwestern waren zu dieser Leistung bereit, wofür ihnen jedoch aus der gemeinsamen Kasse auch die fälligen Zinsen versprochen wurden¹⁷!

Von Freiburg sind solche Geschäfte zwar nicht bekannt. Aber das Privatvermögen war auch hier gang und gäbe. Bereits im Jahre 1327 erhielt ein Freiburger

¹⁶ Geschichte der Stadt Freiburg. Freiburg 1857, 194. – Die ältere Stadtgeschichtsschreibung hat fast überall die Vorwürfe der Observanten gegen die Konventualen als bare Münze genommen.

¹⁷ K. S. Frank, 78.

Franziskaner eine Gülte auf Lebenszeit; erst nach seinem Tod sollte der Ertrag dem Kloster zukommen. Im Jahre 1359 erhielt Bruder Egenolf aus der gleichnamigen Freiburger Familie eine lebenslange Leibrente zugesprochen. Bei seinem Tode sollte nur ein Drittel dem Konvent zufallen, der Rest sollte der Familie zugute kommen¹⁸. Solche Zuwendungen lassen sich im vorhandenen Urkundenmaterial mühelos belegen. Die Appelle der Reformkapitel verhallten ungehört. Sie waren auch nicht auf gänzliche Abstellung des Privatvermögens ausgerichtet. Sie begnügten sich mit Beschränkung und Bescheidung. In diesen Zugeständnissen lag zweifellos die größte Gefahr für das spätmittelalterliche Kloster. Die eigene Wirtschaftsführung gefährdete das gemeinsame Leben; an die Stelle der „vita communis“ trat die „vita privata“, in der das einzelne Konventsmitglied zum „geistlichen Pfründner“ wurde, das einzelne Kloster bedenklich in die Nähe des „freien Stiftes“ geriet.

Aus den Reformstatuten der Konventualen lassen sich andere Mißstände ablesen, die möglicherweise auch für Freiburg angenommen werden dürfen. Dazu gehört die Klage über häufige Besuche in den Klarissenklöstern. Der Freiburger Konvent war eng mit dem hiesigen Klarissenkloster verbunden. Ein Ratsprotokoll läßt erkennen, daß sich die Schwestern der Freiburger Klöster darüber beschwerten, Welt- und Ordensgeistliche würden zu viel in ihren Klöstern ein- und auslaufen. Die Franziskaner mögen dabei mit gemeint gewesen sein. Allerdings wird ein solcher Beschwerdepunkt nirgends als Belastungsmaterial gegen die Freiburger Franziskaner verwandt¹⁹.

Häufig haben die Reformstatuten auch die Bescheidenheit und Einheitlichkeit der Kleidung angemahnt. Die Brüder kleideten sich modisch, weite faltenreiche Kutteln in blauer Farbe, wofür sie bevorzugt kostbares Tuch aus Arras verwenden ließen. Man kann dieses Kostüm gut an zeitgenössischen Bildern Th. Murners beobachten, der sich im frühen 16. Jahrhundert in Freiburg aufgehalten hat, auch an Bildern des Johannes Pauli, der um 1501 wohl Guardian in St. Martin war. Die eigenwilligen modischen Freiheiten wurden von den Observanten angeprangert. Ihre Reform drückte sich auch im eigenen Schnitt des Ordenskleides aus; die im Grunde wenig bedeutungsvolle Kleiderfrage spielt im monastischen Reformgeschehen immer eine erhebliche Rolle.

Der Freiburger Konvent bot von sich aus kaum besonderen Anlaß zur Reform. Die laxen Amtspraxis war durch die Gesetzgebung der Konventualen abgedeckt. Offenkundige Skandale scheinen nicht vorgefallen zu sein; der laute Ruf nach Reform wurde von daher auch nicht gefordert. Es ist nicht ganz unerheblich, daß jene Prälaten, die das Basler Konzil im Jahre 1439 zu Reformatoren und Visitatoren der oberdeutschen Konventualenklöster bestellt hatte, am Kloster St.

¹⁸ Urkunden im Stadtarchiv Freiburg.

¹⁹ Stadtarchiv Freiburg, Ratsprotokoll von 1444.

Martin achtlos vorübergegangen waren, obwohl der Freiburger Kartäuserprior unter ihnen gewesen war.

Wenn es schließlich trotzdem zur Reform kam, müssen andere Gründe aufgespürt werden. Diese dürfen bei der Stadt Freiburg gesucht werden. Die Stadt war um 1500 ernstlich bemüht, ihre wirtschaftliche Lage zu sichern²⁰. Diese Arbeit geschah im Zusammenhang mit der Neufassung des Stadtrechtes, die mit dem Namen Ulrich Zasius verbunden ist. In der Sorge um eine wirtschaftliche Sanierung stellte der reiche Kirchenbesitz, die zahlreichen frommen Stiftungen zugunsten von Kirchen und Klöstern, eine nicht geringe Belastung dar. Auf vielen Häusern, Gärten und Feldern lagen Verpflichtungen, die Geistlichen und Ordensleuten zugute kamen. Im Jahre 1479 klagte der Rat der Stadt, daß viele Häuser, Scheuern und Gärten aufgegeben würden, weil sie mit ewigen, schweren Jahrzinsen belastet seien. Im Jahre 1494 hört man erneut die gleiche Klage, diesmal besonders gegen die Klöster vorgebracht und präzisiert: Während die Stadt Mangel leide, scheine es den Klöstern allein gutzugehen²¹. Doch was half solches Klagen; kirchliches Gut war in fester Hand und dem städtischen Zugriff weithin entzogen. Allein die Franziskaner boten Eingriffsmöglichkeiten. Die Stadtväter mögen sich der Anfangszeit des Franziskanerklosters erinnert haben, in der es das eigene Besitzrecht und das selbständige Wirtschaften der Franziskaner nicht gegeben hat. Jetzt dagegen mußten sie dem eigenen wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren der Franziskaner zuschauen und mochten wie die Stadtväter von Heilbronn resigniert feststellen: „Bis heute wird im Franziskanerkloster mancherlei verkauft und gehandelt, ohne unser und unser Pfleger Wissen und Willen.“²² Der Stadt konnte es sicher nicht entgangen sein, daß die Observanten den Güterverzicht in ihrem Reformprogramm hatten. Nach den Berechnungen von H. Flamm gehörte dem Kloster im Stadtbereich ein Grundbesitz von 3780 qm. Das ist sicher nicht viel bei ca. 53 000 qm Grundbesitz in kirchlicher Hand. Was an festen Einkünften ins Kloster kam, ist nicht mehr auszumachen. Im Jahre 1510 erhielt das Kloster aus einer umfassenden Verfügung von Geld-, Frucht- und Weinzinsen immerhin 3260 Gulden. Sein Gesamtvermögen soll um diese Zeit 12 000 Gulden betragen haben.

Konnte das Kloster in die Observanz überführt werden, dann konnte die Stadt den Grundbesitz beanspruchen und die Vermögensverwaltung in die Hand bekommen. Das war für die Stadtväter sicher ein verlockendes Angebot. Der materielle Gewinn war bestimmt nicht gering, ungleich größer war der ideelle Gewinn, der in der Tatsache lag, daß kirchliches Gut in die Disposition der Stadt

²⁰ H. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Karlsruhe 1905; C. Bauer, Wirtschaftsgeschichte der Stadt Freiburg = Freiburg im Mittelalter. Bühl 1970, 50–76.

²¹ Ratsprotokolle von 1479 und 1494.

²² Heilbronner Urkundenbuch 2, 150.

übergang und dessen Vermehrung gestoppt wurde. Die Konventualenhistoriker hatten deshalb gar nicht unrecht, wenn sie den Zugriff auf das Klostergut als eigentliches Motiv für die Einführung der Observanten in Freiburg benannten.

4. Der Zugriff der Observanten

Seit wann die Observanten sich an einer Übernahme Freiburgs interessiert zeigten, ist nicht festzustellen. Ebenso wenig läßt sich etwas über die Verbindung der Stadt mit den Observanten aussagen. Sobald das Reformgeschehen in den Blick kommt, ist eine geschlossene Front gegen die Konventualen formiert. Der Freiburger Konvent spielt dabei die geringste Rolle; er muß das Geschehen einfach hinnehmen. Guardian war hier – wahrscheinlich 1510–1515 – Johannes Hasler aus Solothurn, der vorher Oberer der Konvente Bern und Burgdorf gewesen war und später Guardian seines Heimatklosters wurde²³. Provinzial der Konventualen war Georg Hoffmann, zum Doktor der Theologie in Freiburg promoviert, ein angesehener Prediger, aber den Ansprüchen der Observanten nicht gewachsen²⁴. Die Observanten hatten in Kaspar Schatzgeyer ihren tüchtigen Oberen, gegen dessen Format die Konventualen niemanden setzen konnten²⁵. Damit sind die unmittelbar beteiligten Personen genannt. Die Observanten und die ihnen in Freiburg wohlgesonnenen Kreise versicherten sich dazu des Beistands und der Unterstützung auf höchster Ebene: Kaiser Maximilian (1493–1519) und Papst Leo X. (1493–1521). Der Kaiser, der Stadt Freiburg zugetan, war den Observanten nicht weniger eng verbunden.

Nach den erhaltenen Quellen ging die Initiative zur Reform des Klosters bei St. Martin von der Stadt Freiburg aus. Sie schickte im Jahre 1512 ihren Obristmeister Ulrich Wirtner zum Kaiser nach Mailand, um ihn für das Reformvorhaben zu gewinnen. Gleichzeitig sollte Wirtner den päpstlichen Nuntius einschalten; ihm ließ die Stadt 300 Gulden zukommen²⁶. Was Wirtner an die beiden Adressen über St. Martin zu berichten hatte, war das düstere Bild eines völlig heruntergekommenen Klosters. Der Kaiser wandte sich im folgenden Jahr an den Papst. Den besorgten Stadtvätern von Freiburg genügte die Achse Kaiser–Papst noch nicht. Sie nahmen einen eigenen Geschäftsträger in Dienst, der den Papst genauer informieren sollte. In der an den Freiburger Geschäftsträger ergangenen Instruktion wurde wiederum ein Bild des Klosters in schlimmsten Farben gemalt. Unter anderem heißt es da: „Am frühen Morgen sieht man die einzelnen Dirnen wie Kaninchen aus den Zellen stürzen, nachdem sie am Abend in das Klo-

²³ Helvetia Sacra V/1, 144.

²⁴ Ebda. 72.

²⁵ Ebda. 117–119.

²⁶ Stadtarchiv Freiburg.

ster gebracht wurden, wie der Hirt seine Schafe in die Hürde treibt“²⁷. Auf solch schwere Anklagen konnte nur mit dem Befehl zu sofortiger Reform geantwortet werden. Der Papst tat es am 27. März 1514 mit dem Schreiben „Ex ministerio operationis“²⁸. Allerdings scheint trotz der gezielten Information einiges schiefgegangen zu sein. Das päpstliche Breve ging nämlich an den Provinzial der Konventualen und forderte diesen zu den notwendigen Reformmaßnahmen in Freiburg auf. Was Georg Hoffmann in St. Martin unternommen hat, ist nicht bekannt. Doch selbst wenn der Provinzial hier vorhandene Mißstände abgestellt hätte und Unordnung in Ordnung gebracht hätte, das Unternehmen hätte wenig genutzt. Die an der Reform Interessierten hatten schon ihre Entscheidung gefällt: Sie wollten ein Kloster der Observanten und wären mit einem reformierten Konventualenkloster nicht zufrieden gewesen.

Sie agierten deshalb bei Papst und Kaiser kräftig weiter. Von 1514 sind wiederum ein paar Schriftstücke aus Freiburg an die beiden hohen Adressaten erhalten²⁹. Die Freiburger übernahmen ohne Bedenken all die üblichen Anklagen der reform-rhetorischen Polemik: Das Ordensleben sei in St. Martin fast aufgelöst, die reguläre Zucht verschwunden; durch ihr Leben und Benehmen seien die Franziskaner ein Ärgernis für die Bevölkerung, der Gottesdienst würde vernachlässigt, der Besitz verschleudert, die Gebäude wären am Zerfallen, der zuständige Provinzobere würde nicht eingreifen usw. Schließlich zeigte sich der Papst vom kaiserlichen Drängen beeindruckt. Am 12. Januar 1515 gab Papst Leo X. den Weg frei zur Übergabe des Freiburger Klosters an die Observanten³⁰. Unter dem gleichen Datum erhielt der Päpstliche Nuntius den Auftrag, die Reform in Freiburg durchzuführen, das heißt, die Observanten dort einzuführen³¹. Er gab den Auftrag an die richtige Adresse weiter, an den Oberen der Observanten Kaspar Schatzgeyer. Als seinen persönlichen Vertreter bestellte der Nuntius den Abt von Schuttern, Johannes Widel aus Gernsbach (1491–1518). Bald danach fügte sich zum päpstlichen Reformauftrag der kaiserliche. Am 22. April 1515 bestellte Maximilian den Propst von Waldkirch, den Freiburger Kartäuserprior Gregor Reisch, und den eben erwähnten Abt von Schuttern zu seinen Beauftragten. Der Rat der Stadt erhielt den Auftrag, die Reformen nachdrücklich zu unterstützen, im Notfall auch mit Gewalt³². Die Androhung einer Zwangsreform war den Konventualen nichts Neues, und bei den Observanten war ihre Durchführung bereits eingeübtes Spiel.

Am 6. August 1515, am Fest der Verklärung des Herrn, wurde das Freiburger Kloster reformiert. Die päpstlichen und kaiserlichen Vertreter erschienen mit

²⁷ Ebda.: *Instructio ad Venerabilem Dominum Stephanum Rosinum*.

²⁸ V. Greiderer, *Germania Franciscana* 79.

²⁹ Stadtarchiv Freiburg; resümierend auch im Schreiben des Papstes vom 31. März 1516.

³⁰ Stadtarchiv Freiburg: *Breve apostolicum pro reformatione F. Fr. minorum conventualium Friburgi*.

³¹ Ebda.: *Commissio papalis de introducenda reformatione conventualium*.

³² Ebda.

den notwendigen Zeugen im Kloster. Den Konventualen wurde die beschlossene Reform feierlich verkündet. Ihr Protest war vergebens; sie hatten das Kloster sofort zu verlassen. Kaspar Schatzgeyer hatte einen neuen Konvent mitgebracht; 27 Observanten zogen in das Kloster ein, und die Ämter wurden sofort mit tüchtigen Leuten neu besetzt³³. Die Observanten waren stolz auf ihren Erfolg in Freiburg. Es war übrigens der letzte Konvent, den sie dem Konventualenverband entreißen konnten, ehe Observanten und Konventualen endgültig getrennt wurden.

5. Der hilflose Protest der Konventualen

Der 6. August 1515 hatte die Existenz des Konventualenkonventes bei St. Martin beendet. Im Zusammenspiel von Kurie, Kaiser und Stadt war das Kloster einer neuen Obödienz unterstellt worden. Die Konventualen standen draußen vor der Tür; zur Observanz ist keiner von ihnen übergetreten. Sie fanden in anderen Klöstern ihrer Ordensfamilie Aufnahme. Doch mit ihrer Niederlage in Freiburg wollten sie sich nicht zufriedengeben.

Das *Fait accompli* vom 6. August 1515 fand sein Nachspiel. Der Provinzial Georg Hoffmann versuchte mit aller Kraft, den Freiburger Konvent zurückzugewinnen. Er mobilisierte die Freunde und Gönner in Freiburg. Solche gab es noch. Die städtische Bevölkerung konnte also in ihrer Gesamtheit über das „böse Treiben“ der Franziskanerkonventualen so heillos entsetzt nicht gewesen sein. Auch die Universität nahm sich ihrer Sache an. Mit dieser Rückendeckung wandte sich der Provinzial am 27. September 1515 an den kaiserlichen Statthalter in Ensisheim. In einem geordneten Gerichtsverfahren sollten die Vorwürfe gegen seine Freiburger Brüder untersucht werden, und er wirft den Reformern vor: „Warum wollt ihr den frommen Leuten nicht gestatten, sich in Ehren zu verantworten? Warum wollt ihr uns das Recht nicht gestatten vor päpstlicher Heiligkeit? . . . Es ist euch allein um unsere Güter not. Ihr habt nicht reformiert, sondern destruiert“³⁴.

Der Provinzial scheute also eine gerichtliche Untersuchung nicht. Was von der Gegenseite in purer Reformrhetorik aufgebauscht worden war, wäre in solchem Prozeß als nichtig erwiesen worden. Der Provinzial und die Seinen lehnten deshalb die Zwangsreform ab und hielten die päpstliche Bulle für erschlichen. In Rom fanden sie weitere Unterstützung. Tatsächlich erging am 23. November

³³ Ebda.: Instrument über die Reform. Dazu ein langes Schreiben des Abtes von Schuttern über den Reformvollzug.

³⁴ R. Schmitz konnte vor 1914 für seine Dissertation „Der Zustand der süddeutschen Franziskanerkonventualen am Ausgang des Mittelalters“ die Korrespondenz zwischen G. Hoffmann und dem Ensisheimer Statthalter Graf Wilhelm II. von Rappoltstein im „Kgl. bayr. Hausarchiv“ benutzen. Das Aktenmaterial ist heute nicht mehr auffindbar. – Die folgenden Zitate dieser Korrespondenz sind aus R. Schmitz.

1515 eine Weisung im Namen des Papstes, den Freiburger Konvent den Konventualen zurückzugeben³⁵. Für einen Augenblick hatte ihr Protest also Erfolg – freilich nur auf dem Papier.

Die Gegenseite wurde wieder aktiv. Der Statthalter wandte sich rasch an den Kaiser. Er solle den Einspruch der Konventualen in Rom unterdrücken. Aus begreiflichen Gründen wollte diese Seite jede Neuaufnahme des Verfahrens und den gerichtlichen Prozeß vermeiden. Der Provinzial versuchte es von neuem beim Ensisheimer Statthalter. Am 3. März 1516 schrieb er, seinen „frommen, armen Brüdern“ sei in Freiburg eine Behandlung zuteil geworden, wie die Kaiserliche Majestät sie keinem Juden oder Heiden in seinen Ländern zuteil werden lasse. Wenn vielleicht ein Konventuale in Freiburg sich ein Verbrechen habe zuschulden kommen lassen, was er jedoch nicht wisse und auch nicht glaube, dann dürfe deshalb nicht eine ganze Gemeinde verjagt werden. In Freiburg sei schon mancher zum Tode verurteilt worden; seien deshalb alle seine Angehörigen aus der Stadt vertrieben worden? Dann würden ja alle Städte und Häuser leer stehen!

Doch das Protestieren und Rufen nach dem gerechten Richter half nichts mehr. Die Konventualen hatten auf die falschen Helfer gesetzt. Die Observanten wußten sich ihrer Sache immer sicherer, waren besser beraten und erfolgreicher unterstützt. In der letzten Phase des Streites war es vor allem die Hilfe des Kaisers. Sein Protest brachte es dahin, daß die wirkungslos gebliebene römische Entscheidung vom Spätjahr 1515 zurückgenommen wurde. Die Konventualen mußten dabei erfahren, was der Statthalter von Ensisheim vorher an den Kaiser geschrieben hatte, um ihn zur Aktivität in Rom anzuregen: In Rom werden die Räder wunderlich gedreht³⁶! Am 31. März 1516 beendigte Papst Leo X. den Streit. In einem langen Schreiben „an die geliebten Brüder im Hause des Hl. Martinus zu Freiburg“ rekapitulierte er den ganzen Vorgang und erklärte das Freiburger Franziskanerkloster endgültig und unwiderruflich zum Observantenkonvent. Jedes gegenteilige Begehren wurde ein für allemal abgewehrt. Ewiges Schweigen über den Streit wurde auferlegt. Die Bischöfe von Basel, Straßburg und der Offiziale von Konstanz wurden zu päpstlichen Beschützern der Freiburger Observanten bestellt. Sollte sich doch noch Widerstand regen, so wurden dafür die kirchlichen Strafen und auch der Einsatz der weltlichen Gewalt angedroht³⁷.

Mit diesem päpstlichen Schreiben war der Streit um das Freiburger Franziskanerkloster beendet. Die Observanten blieben in Freiburg und bis zum Jahre 1785 auch in St. Martin. Ihrem Reformprogramm entsprechend verzichteten sie zu-

³⁵ Stadtarchiv Luzern 549/1981: Schreiben des päpstlichen Kaplans Hugo de Spina – Papst Leo X. hatte jedoch noch am 5. November 1515 dem Kaiser die Reform bestätigt: Stadtarchiv Freiburg.

³⁶ R. Schmitz, 24.

³⁷ Stadtarchiv Freiburg; abgedruckt bei V. Greiderer, wie Anm. 28, 78–81. – Im Stadtarchiv befinden sich noch zwei abschließende Schreiben des Konstanzer Offizials Johannes Fridinger vom 20. Februar und 13. Juni 1516 über den Reformvollzug.

gunsten der Stadt auf allen Besitz des Klosters. Freilich geschah das doch nicht ohne jede Absicherung: Aus den Erträgen des früheren Klosterbesitzes sollte die Stadt die notwendigen Mittel zum Erhalt des Klosters und zum Unterhalt seiner Bewohner zur Verfügung stellen. Alljährlich, am ersten Freitag im Januar, wurde bei der Mahlzeit im Kloster ein kurzer Text vorgelesen, der diese Verpflichtung der Stadt im Wissen der Brüder lebendig erhielt.

Das ganze Unternehmen der Jahre 1512–1516 lief unter dem Namen Reform, in der Sprache der Zeit „die Aufrichtung der Reformation“. In Wirklichkeit ging es um die Zugehörigkeit des Klosters zu der einen oder anderen franziskanischen Ordensfamilie, die damals schon als zwei gegeneinanderstehende und voneinander getrennte Gemeinschaften anzusehen waren. Wenn schließlich nach dem Ertrag gefragt wird, den eine solche Erinnerung an geschichtliche Vorgänge erbringen soll, dann mag er in der Erhellung des Begriffes „Reform“ liegen, wie er im Raum der Kirche und eines Ordens wirksam wird:

Reform, Erneuerung, orientiert sich erstens an den Ursprüngen. Der Ursprungszustand ist die erste Determinante jeder Reform. Der Ursprungszustand wird dabei verabsolutiert; seine zeitliche und örtliche Bedingtheit wird übersehen. Damit die Determinante wirksam wird, werden die Anfänge idealisiert: Zurück zu den Anfängen!

Reform geht zweitens davon aus, daß die Gegenwart weit hinter den idealisierten Anfängen zurückbleibt. Das Unbehagen an der Gegenwart ist die zweite Determinante jeder Reform. Programmatisch ist sie deshalb „reformatio in melius“. Allerdings muß auch diese Determinante, um wirksam zu werden, einiges übersehen: Den natürlichen Fortgang von Anfang und Weiterentwicklung. Aus dem erfahrbaren Hiatus zwischen einst und jetzt macht sie eine moralische Kategorie: Früher war es besser, jetzt herrschen Dekadenz und Zerfall!

Reform ist schließlich die Antwort auf veränderte kirchliche und gesellschaftliche Verhältnisse, das Reagieren auf ein gewandeltes geistliches Milieu. Nennen wir diese dritte Determinante die Anpassung, die zeitgemäße Reaktion. Sie ist im Reformgeschehen die entscheidende Kraft, in der zeitgenössischen Reformliteratur ist sie freilich meist ganz unterdrückt und einfach unter die erste Determinante gesteckt. Dabei brauchte sie sich keineswegs zu verstecken. Sie zeugt vom Lebenswillen einer Gemeinschaft, hinter dem freilich stützend und helfend die Zählebigkeit einer Institution steht, aber doch auch einer Gemeinschaft, die anziehend und überzeugend weiterleben möchte.

Das Tagebuch Placidus Bacheberles, letzten Abts von Schuttern, aus dem Jahr 1794

Von Hermann Schmid

Die Benediktiner-Abtei Schuttern, um 750 gegründet¹ und damit eines der ältesten Klöster am Oberrhein, gehörte landschaftlich zur Ortenau, politisch jedoch seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zur vorderösterreichischen Landgrafschaft, und, wie zeitgenössische Akten es ausdrücken, zum „unteren“ Breisgau. Trotz den seit der Reformation häufig erlittenen Kriegsschäden und sonstigen Unglücksfällen konnte das Stift am Ende des 18. Jahrhunderts als reich gelten. Schon allein deshalb, aber auch auf Grund der geschichtlichen, kirchlichen und politischen Bedeutung des Landstands Schuttern verdienen etwa vorhandene persönliche Aufzeichnungen von Kapitularen Beachtung. Von doppeltem Interesse sind sie, wenn sie aus einer Zeit des Umbruchs und von einem Manne stammen, der nicht nur zu den Vorstehern von Rang zählte, sondern darüber hinaus durch seine resignative Einstellung hinsichtlich des Fortbestandes der Klöster im Vorfeld der großen Säkularisation eine bedeutsame Rolle spielte.

¹ Nach der Meinung des Konvents um 603, dargelegt u. a. in der „Geschichte der ganzen österreichischen weltlichen und klösterlichen Klerisey beyderley Geschlechtes“, (Austria Sacra), Bd. 2, Wien 1780, 148 ff. u. 405 ff. (hier Urkundenbeilagen), des Augustiner-Barfüßers *Marian (Fidler)*, die dieser aus der Materialsammlung des Wiener Hofkanzleioffizialen Joseph Wendt von Wendenthal schuf, zu welcher auch Schuttern einen Beitrag leistete. Der betreffende Abschnitt ist abgefaßt „nach dem zwar rohen und wüst aussehenden, doch umständlichen und mühsamen Berichte, der uns vom Archivarius daselbst, auf des hochw. Herrn Abtes Befehl, zukam“, so die einführende Anmerkung, und ergänzt mit den Ergebnissen von Rückfragen. Teile der betreffenden Korrespondenz befinden sich im badischen Generallandesarchiv in der Abt. 104 (Akten Schuttern) / 267. Der Hinweis auf *Marians Austria Sacra* erfolgt hier u. a. deshalb, weil er z. B. im Art. Schuttern von *G. Kaller* in *F. Quarthal u. a.*, Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina, Bd. 5), Augsburg 1975, 562 ff., fehlt. Während *Kaller* eine im 7. Jahrhundert erfolgte Klostergründung wohl zu Recht ins Reich der Legende verweist, tritt *K. List*, Kreuzkirche und Offo-Verehrung im Kloster Schuttern, FDA 101, 1981, 5 ff., für eine solche ein, ohne sich allerdings mit *Kaller* namentlich auseinanderzusetzen, desgleichen im aufwendigen neuen Kirchenführer von Schuttern: *K. List, P. Hillenbrand*, Reichskloster Schuttern im Wandel der Zeiten 603 – 1980, Schuttern 1983, 5 ff. Letztere Schrift enthält im übrigen eine einzigartige Abbildung Schutterns vor dessen Zerstörung aus dem frühen 19. Jahrhundert, die *List* dankenswerterweise beschafft hat. Das Original ist inzwischen abhanden gekommen.

Placidus Bacheberle² erblickte am 1. Mai 1745 in Oberkirch im Bischöflich-Straßburgischen als Sohn eines Kaufmanns das Licht der Welt. Getauft wurde er auf den Namen Philipp Jakob. 1762 in Schuttern aufgenommen, legte er im folgenden Jahr die Gelübde ab, erhielt 1768 die Priesterweihe und fungierte später als Propst in Wippertskirch im Tuniberg. Als Karl Vogel, Prälat seit dem 17. Januar 1753, am 27. Juni 1786 alters- und krankheitshalber auf den Abtsstab verzichtete³, ging dieser, wohl auf desselben Betreiben, an Bacheberle über, der seines Amtes als Placidus III. waltete, sich als Herr zu Schuttern, Wippertskirch und zu St. Georgen in Heiligenzell titulierte und in der Folge insbesondere durch eine rege Bautätigkeit hervortrat.

Der Wechsel fiel in eine Zeit, die dem Mönchtum nicht günstig war. Im Angesicht der antikirchlichen Hetze der Aufklärung im allgemeinen und der Klosterstürmerei Josephs II. im besonderen betrat der neue Abt einen steinigen Pfad, auf dem er gleichwohl mit viel Geschick voranschritt. Wendig, schlau, wenn auch mit dem Französischen auf Kriegsfuß stehend, so doch über eine gute Allgemeinbildung verfügend, den neuen Ideen nicht gänzlich abhold, immer auf solide Haushaltung und Bonität bedacht, rettete er seine Korporation nicht nur über die josephinischen Beben, sondern auch über die Wirren der Revolutionszeit hinweg. Trotz schwerster Verluste durch Plünderungen und Kontributionen, vor allem im Jahr 1796, (Schuttern lag eine gute Wegestunde vom Rhein entfernt und damit mehrfach in der Hauptkampflinie), konnte er die wirtschaftliche Grundlage in Gestalt des Realitätenbesitzes erhalten, was für die Erholung der stiftischen Finanzen unabdingbare Voraussetzung war. Das Kloster zeigte sich im I. Koalitionskrieg (1793–1797) immer als feste Stütze des Hauses Habsburg. Mit seinen freiwilligen Hilfszahlungen stand es zusammen mit St. Blasien und einigen anderen vorderösterreichischen Prälaturen an vorderster Stelle⁴. Um so mehr dürfte es Placidus getroffen haben, daß Kaiser Franz II., ein nicht eben gradliniger Cha-

² Zu diesem und der Endzeit der Abtei vgl. generell die Untersuchung des *Verfassers*: Säkularisation und Schicksal des Stifts Schuttern und seiner Besitzungen in Wippertskirch und Heiligenzell 1806–1839, Die Ortenau 61, 1981, 150 ff. Wenig zu Placidus findet sich bei G. Mezier, J. G. Mayer, Monumenta historico-chronologica monastica (II), FDA 14, 1881, 167. P. Lindner, Die Schriftsteller und Gelehrten der ehemaligen Benedictiner-Abteien im jetzigen Großherzogthum Baden vom Jahre 1750 bis zur Säcularisation, FDA 20, 1889, 126 ff., nennt ihn überhaupt nicht. Hingegen enthalten, wenn auch mitunter mit schweren inhaltlichen und formalen Mängeln behaftet, die kleinen Schriften des Pfarrers L. Heizmann wertvollste Detailinformationen über denselben: 1. Benediktiner-Abtei Schuttern in der Ortenau, Lahr 1915. 2. Zwei Oberkircher, die letzten Äbte von Schuttern und Allerheiligen, Placidus III. Bacheberle und Wilhelm Fischer, Oberkirch 1926.

³ * 1714 in Baden-Baden, folgte dem am 1. Januar 1753 verstorbenen Abt Franz Münzer nach, † 13. Mai 1792 in Schuttern (Aktenstücke GLA 104/179). Im Münster daselbst steht seit einigen Jahren sein Grabstein: „Carolo Vogel Nato March. Bad. 1714. Schutt. Professo 1733. Abbati Electo 1753. S. C. R. Mai. Cons. Int. 1770. Libere Resig. 1786. Vita Defuncto 1792. Patri Optimo Hocce Pietatis Monumentum Posuere Anno 1793 Placidus III Successor Et Conventus Schutteranus.“ (S. C. R. . . . Int. = Sanctae Caesaricae Romanae Maiestatis Consiliario Intimo).

⁴ So meldete die Freyburger Zeitung Nr. 28 vom 5. April 1794: „Das Stift Schuttern hat unter dem 14ten März d. J. wieder einen neuen Beweis der thätigen und reinen Vaterlandsliebe dadurch gegeben, daß es zur Unterstützung der Unkosten für einen Krieg, den die Feinde des Himmels und der Menschen dem Erzhause

akter, im Frieden von Campo Formio vom 17./18. Oktober 1797 nicht nur durch die Zustimmung zur Abtretung aller linksrheinischen Reichslande an die Franzosen den selbst feierlich beschworenen Grundsatz der Reichsintegrität aufgab, sondern auch noch die von protestantischer Seite erhobene Forderung nach Säkularisationen sich zu eigen machte und dadurch der Beseitigung des geistlichen Staatentums und der Klöster – mittelbar also dem Umsturz der Reichsverfassung – Vorschub leistete. Es dauerte nicht lange, bis der Abt von Schuttern auf die Seite der Defätisten unter den süddeutschen Regularklerikern trat. Spätestens seit den Verhandlungen der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg im Sommer 1802 äußerte er unverhohlen seine Überzeugung, daß alle Klöster, auch die in Österreich, „hin seyen“. Dementsprechend war er nur schwer dazu zu bringen, den Abwehrkampf der breisgauischen Konvente gegen die Ansprüche der Malteser mitzutragen, was ihn insbesondere in Gegensatz zu St. Blasien und St. Peter brachte.

Auf Grund des § 26 des Reichsrezesses vom 25. Februar 1803, der die großen breisgauischen Stifter namentlich dem deutschen Großpriorat besagten Ritterordens zuwies, rückte die Aufhebung Schutterns zum ersten Mal in greifbare Nähe. Bacheberle, der schon damals fest daran glaubte, daß sein Haus eines Tages an Baden fallen würde, versuchte, um den Maltesern zuvorzukommen, seine unter badischer Landeshoheit stehende Herrschaft Heiligenzell unter der Hand an den Markgrafen Karl Friedrich zu verschachern, jedoch ohne Erfolg. Sein Sinneswandel ging schließlich so weit, daß er offen das Ende der Klöster befürwortete. Zwar fehlen konkrete Hinweise, doch kann davon ausgegangen werden, daß seine Haltung mit zu Streitigkeiten im Kapitel und zu seinem Rücktritt am Ende des Jahres 1804 führte, womit die Übertragung der Abtsgewalt auf den ihm überaus mißliebigen Prior Beda Stuber einherging. Placidus blieb ohne eigentlichen Nachfolger. Nach der förmlichen Aufhebung seiner Korporation am 31. August 1806 quieszierte er, vom protestantischen Haus Baden mit einer fürstlichen Pension ausgestattet, im Schutternschen Hof in Freiburg und verstarb am 14. Oktober 1824 in seiner Vaterstadt anlässlich eines Besuchs von Verwandten.

Der vom Bodensee stammende Archivar und Historiker Johann Baptist Kolb⁵, welcher ab 1808 mit der Einrichtung und Ordnung des oberrheinischen Provinzialarchivs in Freiburg betraut war und Bacheberle wie auch sonstige Zeitgenossen von Bedeutung persönlich kannte, hat von diesem eine Teilcharakteristik hinterlassen, die wiedergegeben zu werden verdient:

Österreich abgetrotzt haben, die schon vor einem Jahre bey dem ersten Beytrage zugesicherten 4000 fl. als freywillige Kriegsbeysteuere überreichte. Neben dieser beträchtlichen Geldsumme lieferte das nämliche Stift noch Früchten, die im geringen Geldanschlage 900 fl. betragen. Segen komme von oben über diese Gabe, und erwecke noch viele menschenfreundliche Nachahmer!“ – St. Blasien gab damals 9000 fl.

⁵ S. zu diesem *H. Schmid*, Johann Baptist Kolb 1774–1816, Ein Pionier der badischen Landesbeschreibung, Badische Heimat 60, 1980, 217 ff.

„Placidus III. Bacheberle, gebürtig von Oberkirch, wurde den 27ten Juny 1786 zum Abte erwählt. Obschon der bald darauf entstandene französische Krieg durch freund- und feindliche Truppen dem Kloster tiefe Wunden schlug, wußte doch Abt Placidus durch kluge Ökonomie das Kloster nicht nur in seinem Flore zu erhalten, sondern er verwendete nebenher eine Summe von über hunderttausend Gulden auf Wiederherstellung und Verschönerung der Gebäulichkeiten und zeichnete sich durch mancherley patriotische Opfer und durch Verwendungen für das Interesse des Hauses Österreich in dem Grade aus, daß Seine Majestät Kaiser Franz II. unterm 18. Oktober 1796 dem Stifte Ihr besonderes Wohlgefallen darüber zu erkennen gaben und den Herren Abt der namentlich aufgezählten untrüglichen Verdienste und Proben seiner reinsten Vaterlandsiebe wegen zu Ihrem Erbländischen Wirklichen Geheimen Rath zu ernennen geruhten. Placidus schloß die Reihe der Äbte von Schuttern und begab sich nach Auflösung des Stiftes nach Freyburg, wo er noch jetzt seine angewohnte Gastfreundschaft ausübt und als Mann von liberalen und wohlwollenden Gesinnungen, voll Eifer für Kunst und Geselligkeit, allgemein verehrt wird“⁶.

Das wichtigste Dokument, das von Placidus selbst noch vorhanden ist, ist wohl sein Tagebuch aus dem Jahr 1794, eine in Pappdeckel gebundene Papierhandschrift in Oktav mit 113 beschriebenen Seiten, die auf ungeklärte Weise dem allbekannten badischen Landeshistoriker und Archivar Joseph Bader⁷ in die Hände und aus dessen Nachlaß über die Stadtbibliothek an das Stadtarchiv Freiburg gekommen ist⁸. Das Abfassen von Diarien scheint in jener bewegten Zeit unter Ordensgeistlichen geradezu eine Mode gewesen zu sein, doch deutet nichts darauf hin, daß das vorliegende einen Vorläufer oder eine Fortsetzung hatte. Indem es umfänglich aus besagtem Jahr berichtet, stellt es eine glückliche Ergänzung der im November 1795 angefangenen und bis 1819 fortgeführten Aufzeichnungen des sanktpetrischen Abtes Ignaz Speckle⁹ dar, die zu den bedeutendsten Quellen der neueren Breisgauer Geschichte gehören und als solche seit langem auch erkannt sind im Gegensatz zu Bacheberles Schrift, die unverdienterweise bis heute keine Beachtung gefunden hat.

⁶ Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden, Bd. 3, Karlsruhe 1816, 197.

⁷ * 1805 in Tiengen am Hochrhein, † 1883 in Freiburg. Das im Rahmen des Nekrologs in der ZGO 36, 1883, 476 ff., mitgeteilte Schriftenverzeichnis liefert keinen Hinweis dafür, daß Bader speziell aus oder über besagte Handschrift publiziert hat.

⁸ StAFr B 1/228.

⁹ * 1754 in Hausach im Kinzigtal, Abt von 1795 bis 1806, † 1824 in Freiburg. Vgl. die Druckschrift *Monasticae Professionis Jubilaeum Trium R. R. P. P. Capitularium ex Monasterio S. Petri in Sylva Nigra Thaddaei Rinderle, Francisci Steyrer, Bedae Litschgi*, 1817, 17, ein seltenes Beispiel benediktinischer Traditionspflege. Ausschnitte aus Speckles Tagebuch teilte S. Braunn mit: *Mémoires des letzten Abtes von St. Peter*, Freiburg 1870; eine weitere Publikation erfolgte durch U. Engelmann, *Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald (1795–1819)*, (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Quellen, Bde. 12–14), 3 Bde., Stuttgart 1965–68.

Dieselbe ist für den am damaligen Geschehen Interessierten in verschiedener Hinsicht von Wert: Sie ist Kriegsgeschichte im kleinen, gibt Eindrücke einer Reise durch den Schwarzwald an den Bodensee und nach Niederschwaben wieder (man beachte z. B. die boshaften, gleichwohl zutreffenden Anmerkungen über die Fürstenberger, S. 325), schildert den Zustand und die Methoden von Behörden (so der teilweise nach Konstanz verlegten vorderösterreichischen Regierung und Kammer und des konstanzischen und straßburgischen Ordinariats) und vermittelt überhaupt den Tages- und Jahresablauf des Vorstehers eines bedeutenden süddeutschen Stifts, wobei für die Kirchen- und Landesgeschichte Äußerungen über Alltägliches aufschlußreicher sein können als solche über bedeutende Ereignisse, die schon längst in der Literatur ihren Niederschlag gefunden haben. Placidus bietet in vielfacher Hinsicht etwas: Wenn er erzählt, warum er den Gefängnisturm in Heiligenzell hatte neu erbauen lassen (S. 319), so ist das von rechts-, und sein Seuchenbericht von medizingeschichtlichem Belang. Das, was sich nach seiner Darstellung in Kloster- und anderen Kellern während und nach der Weinerte abspielte (S. 329), hat durchaus aktuelle Entsprechungen, nur mit dem Unterschied, daß damals Wasser und nicht Zucker genommen wurde. Sein starkes Interesse am Aufbau einer modernen Bibliothek und an der Fortbildung der ihm unterstellten Geistlichen straft die, die die Klöster pauschal als Horde der Dummheit und des Aberglaubens denunzierten, Lügen, und auch sein Bestreben, jüngere Leute in verantwortliche Stellungen zu berufen, läßt ihn als einen aufgeschlossenen Mann erscheinen, obzwar ihm dadurch Feinde im Konvent¹⁰ von

¹⁰ Da im Text etliche Regularen vorkommen und mehr oder weniger zufällig eine äußerst informative Konventsliste vom 1. November 1790 erhalten ist (GLA 104/184), soll dieselbe bei dieser Gelegenheit wiedergegeben werden. Sie konnte ergänzt werden mit Hilfe späterer Mitteilungen Bacheberles an die Regierung (im selben Faszikel) und eines um die Mitte des 18. Jahrhunderts angelegten Totenbuchs, das die Jahrtage von Mönchen, Wohltätern, Bediensteten, Gründern und Erneuerern des Stifts enthält. Dieses ist im Pfarrhaus in Schuttern und dürfte die ebenfalls dort befindlichen Verkündbücher (1788 ff.) und das Ceremoniale Monasticum pro Usu Monasterij B. M. V. Assumptae ad Schutteram (um 1750) an Bedeutung für die Forschung weit übertreffen. Die Zusätze sind in Klammern gesetzt. Es stehen für Kloaternamen KN, Geburtsort GO, Eintritt E, Profeßablegung PA, Priesterweihe PW, für besondere Kenntnisse K, Pater/Priester P., Clericus C. und für Laicus L.:

1. P. Philipp Bacheberle, KN: Placidus, Prälat, GO: Oberkirch im Bischöflich-Straßburgischen, 45, E: 25. November 1762, PA: 27. November 1763, K: Theologie und Philosophie.
2. P. Friedrich Vogel, KN: Karl, resignierter Prälat und k.k. geheimer Rat, GO: Baden im Badischen, 76, E: 20. April 1732, PA: 3. Mai 1733, altershalber unbrauchbar, K: Theologie und Philosophie, († 13. Mai 1792, bei der Kirche begraben).
3. P. Fr. Michael Barth, KN: Karl, Prior und Ortspfarrer, GO: Offenburg im Breisgau(!), 59, E: 7. März 1753, PA: 14. April 1754, K: Theologie, Philosophie und Französisch, (ab Ende April 1791 Großkeller).
4. P. Joseph Popp, KN: Amandus, Senior, GO: Elchingen in Schwaben, 65, E: 29. Dezember 1746, PA: 1. Januar 1748, durch den Schlag gelähmt, K: Theologie und Philosophie, († 31. März 1792).
5. P. Kilian Neuberger, KN: Isidor, Waldmeister, GO: Eichenbühl im Mainzischen (Franken), 55, E: 7. März 1753, PA: 14. April 1754, meistens kränklich, K: Theologie und Philosophie, († 13. Juni 1797).
6. P. Ludovic Biecheler, KN: Anselm, Superior und Pfarrer zu Sasbach im Bischöflich-Straßburgischen, GO: Unterbaldingen in Schwaben, 55, E: 28. August 1756, PA: 11. September 1757, K: Theologie und Philosophie.

vorneherein sicher waren. Eines allerdings hatte er mit anderen Tagebuchschreibern seines Stands gemein: Über disziplinäre Schwierigkeiten äußerte er sich entweder gar nicht oder sehr verhalten – und dann, wohl aus unterschiedlichen

7. P. Joseph Kopp, KN: Augustin, GO: Oberkirch im Bischöflich-Straßburgischen, 52, E: 28. Oktober 1758, PA: 13. November 1759, K: Theologie und Philosophie.
8. P. Johann Nepomuk Saas, KN: Gregor, Propst zu Wippertskirch im Breisgau, GO: Oberkirch im Bischöflich-Straßburgischen, 49, E: 28. Oktober 1758, PA: 13. November 1759, K: Theologie und Philosophie, († 11. März 1795 in Freiburg, begraben ebenda).
9. P. Valentin Hench, KN: Cölestin, Pfarrer zu Friesenheim im Badischen, GO: Bürgstadt im Mainzischen, 50, E: 14. November 1762, PA: 27. November 1763, K: Theologie und Philosophie, († 24. März 1795 in Friesenheim, begraben in Schuttern).
10. P. Georg Stuber, KN: Beda, Pfarrer in Weingarten bei Offenburg, GO: Offenburg im Breisgau, 46, E: 30. November 1763, PA: 1. Januar 1765, K: Theologie und Philosophie.
11. P. Peter Seger, KN: Benedikt, Großkeller, GO: Gengenbach im Kinzinger Tal, 40, E: 6. Mai 1769, PA: 20. Mai 1770, K: Theologie, Philosophie und Französisch.
12. P. Valentin Egle, KN: Leopold, Pfarrer zu Lauf in der Ortenau, GO: Unterbühl im Badischen, 37, E: 6. Mai 1769, PA: 20. Mai 1770, K: Theologie, Philosophie und etwas Französisch.
13. P. Joseph Anton Mathis, KN: Ildephons, Kuchelmeister, GO: Kenzingen im Breisgau, 35, E: 29. Januar 1774, PA: 4. Februar 1776, K: Theologie und Philosophie.
14. P. Xaver Bihrer, KN: Bernhard, Pfarrer zu Heimbach im Breisgau, GO: Wolfach im Kinzinger Tal, 40, E: 23. Oktober 1774, PA: 4. Februar 1776, K: Theologie und Philosophie.
15. P. Michael Häußler, KN: Columban, Subprior und Professor der Theologie, GO: Offenburg im Breisgau, 33, E: 23. Oktober 1774, PA: 1. März 1778, K: Theologie und Philosophie.
16. P. Georg Weinmann, KN: Hieronymus, Novizenmeister, GO: Forchheim im Breisgau, 36, E: 23. Dezember 1775, PA: 9. Februar 1777, K: Theologie und Philosophie, (ab Ende April 1791 Prior, † 13. Februar 1794).
17. P. Johann Baptist Berger, KN: Philipp, Vikar zu Sasbach im Bischöflich-Straßburgischen, GO: Gernsbach im Badischen, 32, E: 14. November 1777, PA: 19. August 1779, K: Theologie und Philosophie, († 24. April 1803 als Pfarrer in Lauf, begraben ebenda).
18. P. Franz Kleyle, KN: Paul, Vikar in Weingarten bei Offenburg, GO: Zell am Harmersbach im Kinzinger Tal, 31, E: 14. November 1777, PA: 16. August 1781, K: Theologie und Philosophie.
19. P. Xaver Kusterer, KN: Johann Baptist, Pfarrer in Oberschopheim im Badischen, GO: Gengenbach im Kinzinger Tal, 30, E: 14. November 1777, PA: 16. August 1781, K: Theologie und Philosophie.
20. C. Karl Jülg, KN: Placidus, Katechet, GO: Ottersdorf im Badischen, 26, E: 26. September 1786, PA: 1. April 1788, K: Theologie und Philosophie, (PW: 19. März 1791, Nachfolger Weinmanns im Priorat, zuvor Kooperator in Wippertskirch).
21. C. Michael Bechler, KN: Pirmin, GO: Malsch im Badischen, 25, E: 28. September 1786, PA: 19. April 1789, K: Theologie und Philosophie, (PW: 19. März 1791, † 24. März 1796 als Kooperator in Weingarten, begraben ebenda).
22. C. Melchior Widmer, KN: Heinrich, GO: Gengenbach im Kinzinger Tal, 22, E: 23. September 1786, PA: 19. April 1789, K: Theologie und Philosophie, (PW: 19. März 1791).
23. C. Fr. Joseph Winter, KN: Roman, GO: Schwarzach am Rhein im Badischen, 24, E: 30. Oktober 1788, PA: 22. Oktober 1789, K: Theologie, Philosophie und Französisch, (PW: 19. März 1791).
24. C. Georg Gretter, KN: Basilius, GO: Baden im Badischen, 22, E: 18. Juli 1787, PA: 22. November 1789, K: Theologie und Philosophie, (PW: 28. Juni 1792).
25. C. Johannes Heitz, KN: Maurus, GO: Hügelsheim im Badischen, 21, E: 30. Oktober 1788, PA: 22. November 1789, studiert Theologie, (PW: 28. Juni 1792).
26. C. Thaddäus Michel, Noviz, GO: Zell am Harmersbach im Kinzinger Tal, 18, E: 30. Oktober 1788, dermal noch unbrauchbar, studiert Theologie, (KN: Ambrosius, PA: 28. April 1793).
27. C. Joseph Bender, Noviz, GO: Gengenbach im Kinzinger Tal, 18, E: 30. Oktober 1788, dermal noch unbrauchbar, studiert Theologie, (KN: Franz, PA: 28. April 1793).
28. C. Ludovic Stoll, Noviz, GO: Offenburg im Breisgau, 18, E: 30. Oktober 1788, dermal noch unbrauchbar, studiert Theologie.
29. C. Johann Baptist Finz, Noviz, GO: Remiremont in Lothringen, 24, E: 14. Juni 1790, dermal noch unbrauchbar, studiert Theologie und redet Französisch, (KN: Sebastian, PW: 28. Juni 1792).

Stimmungslagen heraus, auch noch widersprüchlich (S. 305 und 308). Genaues erfährt man jedenfalls nicht. Es braucht schließlich nicht eigens darauf abgehoben zu werden, daß das Diarium, wohl kaum für die Augen Außenstehender verfaßt, wie kein anderes Dokument dazu geeignet ist, sich der Wesensart dieses Prälaten anzunähern: Wenn er mitunter als überaus berechnend (beim Herzog von Württemberg, S. 327 f., und Bischof von Basel, S. 333 f.) und als listiger Taktierer (bei der Freiburger Prüfungskommission, S. 330) erscheint, dann immer nur zum Nutzen der Korporation und zum Wohle der Seinen.

Seine Aufzeichnungen sind so gut wie ganz original wiedergegeben. Der Herausgeber erlaubte sich nur da Vereinheitlichungen in der Schreibung, wo sie aus satztechnischen Gründen geboten schienen, und Korrekturen bei Fremdwörtern, die sonst kaum zu verstehen gewesen wären. Spätere Einträge Placidus' wurden in Klammern gesetzt.

Abtens Placidus des III. Anmerkungen über das Jahre 1794

Eingang zu denen Anmerkungen des 1794sten Jahrs

Die traurige Lage und die bedenklichen Umstände, in denen sich das hiesige Stift schon mehrere Jahre hindurch befunden, haben sich noch gar nicht vermindert, vielmehr sind selbe bey dem Ausgang des 1793sten Jahrs noch weit mehr verschlimmeret worden. Am 22sten Xbris¹¹ wurden die Österreicher plötzlich von den wüthenden und überaus zahlreichen Franzosen aus denen Linien und Verschanzungen bey Hagenau zurück- und bis gegen Weißenburg und Lauterburg getrieben. Die Österreicher flohen in aller Verwirrung und verloren dabey nicht nur allein sehr vieles, sondern es wurde durch diese Flucht auch eine un-

30. L. Fr. Joseph Jung, KN: Gerhard, bei der Ökonomie angestellt, GO: Unterachern in der Ortenau, 68, E: 12. Dezember 1746, PA: 1. Januar 1748, K: gelehrter Koch, († 23. April 1803).

31. L. Ignaz Renz, KN: Joseph, GO: Saulgau in Schwaben, 55, E: 6. April 1758, PA: 17. April 1759, K: gelehrter Sattler, († 26. Juli 1799).

32. L. Ignaz Schott, KN: Leonhard, Sakristan, GO: Unterachern in der Ortenau, 50, E: 12. November 1768, PA: 20. Mai 1770, K: gelehrter Schneider.

Vorgenanntes Mortuarium verweist des weiteren auf den Tod des nach 1790 eingetretenen Laienbruders Ludwig Probst (71) aus Friesenheim am 5. Dezember 1803 und des P. Wilhelm (Taufnamen: Karl) Kopp aus Oberkirch am 2. Januar 1805, PA: 1. Dezember 1793 zusammen mit Bonifaz (Joseph) Lohr. Zu einem Teil der obigen Personalia finden sich zusätzliche Angaben im vorgenannten Beitrag des *Verfassers* in der Ortenau 1981, 155 f., und bei P. Gams, Nekrologien der in den Jahren 1802–1813 in der jetzigen Erzdiözese Freiburg aufgehobenen Männerklöster Benedictiner-, Cistercienser-, Norbertiner-Ordens und der regulirten Chorherren (II), FDA 13, 1880, 264 f. S. auch 321 f.

¹¹ Zeitgenössische Schreibung für Dezember und nicht für Oktober; dementsprechend steht 7ber für September, 8ber für Oktober und 9ber für November.

zählbare Menge jener Elsässer zum Fliehen gezwungen, welche die Orte bewohnten, von denen sich die Österreicher bisher Meister gemacht hatten. Bey dieser Gelegenheit mußte auch Illustrissimus D. Episcopus Dorensis, der Herr Weihebischof von Straßburg¹², entfliehen, der schon 2 Jahre und 4 Monathe sich in dem hiesigen Stifte befand, vor einigen Wochen aber unser Kloster verließ und sich anfänglich in Hagenau, nachgehends aber zu Beinheim aufhielt. Von Beinheim mußte er in voller Gefahr in der Nacht über den Rhein gebracht werden, um in das Kloster Schwarzach zu kommen. Er blieb einige Tage daselbst, und den vorletzten Xbris des 1793sten Jahrs kam er gesund bey uns wieder an. Von seinen Geräthschaften verlor er nichts als seine wenigst 50 Louis d'or werthige Chaise, welche den Franzosen unter die Hände kam und von selben verbrannt wurde. Der Herr Weihebischof wird nun bey uns verbleiben bis auf bessere Aussichten.

Das Prinz-Condéische Chor¹³ befindet sich seit einigen Tagen in Lahr, Dinglingen, Hugsweyer, Altdorf etc. Man weiß noch nicht, ob Landau noch bloquirt seye, was nun unsere Rheinarmee vornehme oder was die Franzosen weiters vorhaben. So viel ist gewiß, daß das ganze Land, besonders das hiesige so nahe am Rhein gelegene Kloster, weit mehr in der Gefahr stehe als vormals und daß nun der Jammer und die Furcht des Überfalls allgemein seyen. Wenn aber auch dieser, wie ich zu Gott hoffe, nicht erfolgen sollte, so ist doch gewiß, daß der leidige Krieg nun noch länger andauern und dadurch mein Stift immer noch große Kosten und Ausgaben zu machen genöthiget seyn wird. Man darf sicher sagen, daß seit der französischen Revolution das Kloster mit Einquartierungen, Durchmärschen und Kantonirungen¹⁴, wobey die Herren Offizier jedes Mal freye Kost und Logie hatten, auch gegen die so häufig ankommenden Emigranten, die alle die Gastfreyheit genossen, beynebens wegen der 5monathigen Bewürthung in Kost und Logie von 16 Seminaristen, eine Ausgabe von mehr denn 15 000 fl. machen mußte. Zu diesen Ausgaben kommen noch anzurechnen 4 400 fl., welche das Kloster im vorigen Jahr dem Monarchen¹⁵ als eine freywillige Kriegsbesteuer gegeben hat. Auch gab das Kloster 550 fl. in der nämlichen Absichte dem Herrn Marggrafen zu Baaden¹⁶, weil unsere meisten Güter in seinen Landen lie-

¹² Johann Jakob Lantz, Titularbischof von Dora, Weibbischof von Straßburg von 1791 bis 1797. Vgl. *H. Schmid*, Die Eppenmünsterschen Klostergeschichten des P. Bernard Stöber (1740–1817), Die Ortenau 63, 1983, 110.

¹³ Louis Joseph Herzog von Bourbon, Prinz von Condé (1736–1818), bildete 1792 in Worms ein Emigranten-Corps, das auf der Seite Osterreichs gegen die Revolution kämpfte. Vgl. *Schmid*, 113. Die Bezeichnung „Corps“ im Sinne von (militärischem) Lumpenvolk ist noch heute in manchen süddeutschen Gegenden als Schimpfwort gebräuchlich.

¹⁴ Verteilung von Truppen in Bezirken und Ortschaften.

¹⁵ Franz II., * 1768, römisch-deutscher Kaiser von 1792 bis 1806, als Franz I. Kaiser von Osterreich von 1804 bis zu seinem Tod 1835. Vgl. *C. v. Wurzbach*, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Osterreich, Bd. 6, Wien 1860, 208 ff.

¹⁶ Karl Friedrich, * 1728, regierte von 1746 bis zu seinem Tod 1811. Vgl. *F. v. Weech u. a.*, Badische Biographien, Bd. 1, Heidelberg 1875, 16 ff.

gen und wir daraus die größten Einkünfte beziehen. Item gab man 330 fl. für die emigrirten Geistlichen des Straßburger Bischthums. Da im Monath...¹⁷ Altbreysach von den Franzosen zusammengeschossen und dadurch der arme Inwohner zum Bettler gemacht wurde, so resolvirte das Capitul, eine milde Beysteuern von 550 fl. zu geben: die Hälfte itzt und die andere Hälfte, wenn das Kloster selbst einmal aus aller Gefahr seyn wird. Die vorgedachte Beysteuern für den Kayser von 4 400 fl. ist zwar nur im vorigen Jahre abgegeben worden, jedoch unter der vom Capitul gegebenen Versicherung, daß das Kloster dem Kayser jährlich auf den 1ten Merz 4 000 fl. als eine Beysteuern geben werde, so lang der Krieg mit den Franzosen dauern wird. Man kann aus diesem ermessen, wie weit das Kloster durch diesen Krieg schon zurückgesetzt worden und noch zurückgesetzt werden wird. Indessen will ich noch alles dieses gerne ertragen, wenn uns nur Gott von dem Einfall der Franzosen verschont. Alsdann würde kein Stein vom Kloster auf dem anderen bleiben, viel weniger etwas von Geräthschaften erhalten werden können.

Was die täglichen Ausgaben belangt, sind selbe im Jahre um mehrere 1 000 fl. stärker als sie ehediesem waren. Der Zulauf der Fremdbden ist weit vielfältiger und zahlreicher, auch ist besonders der Unterhalt und die Verpflegung meiner anvertrauten Geistlichen im Convent um sehr viel kostspieliger; dabey werden immer die nöthigen Reparationen vorgenommen, und ich nehme allzeit den Bedacht, daß alle Reparationen und vorzüglich neye Gebäude dauerhaft und ordentlich, auch zur Zierde des Hauses, aus- und aufgeföhret werden. Die unter dem Kayser Joseph¹⁸ seeligsten Andenkens uns auferlegten Abgaben müssen noch immer fortgegeben werden. Erst vor 5 Tagen erhielt ich von der Regierung ein Rescript, für das Jahre 1793 854 fl. Aushülfsteuer zum Religionsfond zu bezahlen.

Man kann sich leicht vorstellen, wie groß und vielfältig in diesen Umständen meine Sorgen seyen und mit welchem schweren Kummer ich meine Tage zubringe, besonders, da es auch sonst Verschiedenes gibt, wobey mir anders nichts überbleibt als mit jenem in Schwermuth zu seyffen: *foris pugno, intus timores* etc. Was mir dabey noch einige Linderung verschafft, ist der Frieden unter denen Mitbrüdern und der Gemeind; auch hat das Kloster keinen Prozeß als jenen mit der Zunsweyher Gemeind: Das Kloster verlangt die 10te Zihle¹⁹ von Erdäpfeln und Welschkorn²⁰ für den Zehenden, und die Gemeind will dies nicht zugeben, sondern dem Kloster von den ausgemachten Erdäpfeln den Zehenden reichen, wobey das Kloster aber bisher unverantwortlich betrogen worden. Die Sache ist

¹⁷ Das Bombardement fand am 15. September 1793 und den folgenden Tagen statt, was Placidus offensichtlich nicht mehr wußte.

¹⁸ Joseph II. (1741–1790), ab 1765 römisch-deutscher Kaiser, ab 1780 Alleinregent im Habsburger Reich. Vgl. v. Wurzbach, Bd. 6, 296 ff.

¹⁹ Kann hier nur im Sinne von Zahlungsziel/Rechnungsbetrag/Teil gemeint sein.

²⁰ Zeitgenössische Bezeichnung für Mais.

bey beeden Oberämtern der Ortenau und Geroldseck in dem Spruch. Ortenau scheint fast offenbar den Bauren zu favorisiren. Es läßt sich also voraussehen, daß das Appellatorium ergriffen werden müsse.

Die ganze Nachbarschaft ist dem Kloster gut, ich suche auch alles zu thun, um diese gute Nachbarschaft zu unterhalten. Der Herr Marggraf von Baaden als auch sein Ministerium und Dicasteria erzeigen sich mit den Oberämtern Baadenweiler und Hochberg sehr freundschaftlich, aber mit dem dermaligen Herrn Landvogt zu Mahlberg, B. v. Blittersdorf²¹, ist es sehr heikel umzugehen. Er suchte bisher alles mögliche auf, um da oder dort von den Gerechtsamen des Klosters etwas abzuzucken. Ich mußte mich ihm standhaft widersetzen, dadurch wurde er aufgebracht und ward auf gewisse Art mein und meines Klosters Feind. Itzt aber ist er, wenigst ins Angesicht, sehr freundschaftlich. Wie lang es dauern wird, stehet dahin.

Mit dem Herrn Cardinalen, unsrem Bischof²², der sich während der französischen Revolution in Ettenheim befindet, stehet das Kloster gar nicht gut. Die Ursache ist schändlich: Der Herr Cardinal verlangt oder hoffet wenigstens immer viel Geld vom Kloster. In diesen Umständen ist dies nicht möglich, und man hat auch keinen Grund, ihme Geld zu geben. Dies macht ihn gegen uns abgeneigt, so daß er die Jurisdictionen, die sonst auf ein Jahr confirmirt wurden, uns nur ad 6 menses confirmiren ließ²³. Ich will über alles dies hinausgehen und hier weiter nichts anmerken, als daß es sehr auffalle, in den gegenwärtigen Umständen eine österreichische Abtey so zu behandeln.

Die Regierung zu Freyburg ist hingegen mir und dem Kloster sehr wohlgeneigt, insbesondere des Herrn Präsidenten B. v. Sumeraw Excellenz²⁴. Nur schade, daß diese Herren nicht thun können, wie sie wollen. Unter den kaiserlichen Resolutionen ist jene die drückendste für die Klöster, worinn verordnet wird, daß die Klöster keine Candidaten aufnehmen dürfen außer solchen, die auf einer österreichischen Universität oder Lyceum die Philosophie studirt haben. Auch soll in den Klöstern die Theologie nur von den auf einer österreichischen Universität geprüften Professoren docirt werden, und seyen dazu in jedem Kloster, wo man die Theologie docirt, 4 Professoren und nicht weniger zu bestellen. Dies

²¹ Wilhelm Joseph Freiherr von Blittersdorf (1748–1798), seit 1771 in badischen Diensten, seit 1788 in Mahlberg. Vgl. *F. Cast*, Historisches und genealogisches Adelsbuch des Großherzogthums Baden, Stuttgart 1845, 237 f.

²² Ludwig Renat Eduard Prinz von Rohan-Guemené (1734–1803), Fürstbischof von Straßburg seit 1779. Vgl. Neues Genealogisches Reichs- und Staats-Hand-Buch auf das Jahr 1794, Bd. 1, Frankfurt 1794, 280. Da gewöhnlich der Todestag des jeweiligen Amtsvorgängers angegeben ist, wurden auch andere Jahrgänge dieser wichtigen Quelle beigezogen.

²³ Es könnte sich hierbei um kirchliche Akte im Namen des Diözesanbischofs gehandelt haben.

²⁴ Joseph Thaddäus Freiherr von Summeraw auf Alten-Summeraw, Präsident der vorderösterreichischen Regierung und Kammer von 1791 bis 1803. Vgl. *F. Quarthal u. a.*, Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805, (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg Nr. 43), Bühl 1977, 181.

13. Es ist aber ist gewiß bei allem
 diesen, daß der Regimentskassier noch
 fast der nämliche ist, wie er vor
 2. Jahren war, hingegen ist die
 Kassee auch bedrücklich, und
 sind gegenwärtig 24000 \mathcal{L} be-
 stehen. Dies ist mir um so tröst-
 licher, als ich bei so großen Ausgaben,
 und bei den ungeheuren neuen
 Gebäuden und sehr kostspieligen
 Reparaturen, die ich ^{zu} ausgeben
 muß, mein Fortkommen gewißlich
 80000 \mathcal{L} betrauen, in selbigen
 geleitet, und 24000 \mathcal{L} bewilligen
 läßt.

Das Innere des Klosters ist durch
 den frommen Prior J. Gierony mit
 Besinnen, einem Ehrgeiz und viel Gutes
 den man sehr wohl besorgt, indessen
 auch giebt es dergleichen geistliche,
 dessen Aufschwung mit uns kein
 Ruin und wegen Hausarbeit und
 unwillig, ich setze mich zum Kopf aber
 hab ich nichts mehr, zu dem Geist
 Liebe und wahre Freundschaft.

Dekret²⁵, wenn es nicht aufgehoben wird, ist ein Stoß für alle Klöster. Des Herrn Präsidenten Excellenz hat sich dagegen sehr in Wien verwendet, aber bis heute noch nichts erhalten. Indessen gab er mir doch Erlaubniß, 2 unserer Novizen Profession ablegen zu lassen, ohngeachtet selbe die Philosophie nicht auf einer österreichischen Universität studiret haben. Es ist aber immer gewiß, daß die Klöster ohnmöglich bestehen können, wenn das vorgedachte Dekret nicht abgethan wird, welches um so mehr Mühe kosten wird, als um so unerbittlicher die Feinde in Wien gegen die Klöster sind. Aus Mangel der Leuten wird man gezwungen seyn, das Gymnasium in Freyburg, welches die Klöster mit Professoren von ihren Geistlichen besetzen, nicht nur allein aufzugeben, sondern auch das Konstanzer Gymnasium, welches ebenfalls uns anerbotten ist, nicht übernehmen zu können.

Die Temporaladministration des Klosters ist gar nicht am besten. Ich würde daher andere Anstalten dazu treffen müssen, wenn mich nicht der Krieg und andere Umstände davon abhielten. Die Öconomie leidet sehr, allein dermal sind mir die Hände gebunden. So viel aber ist gewiß bey allem diesem, daß der Kapitalstand noch fast der nämliche ist, wie er vor 2 Jahren war. Hingegen ist die Baarschaft auch beträchtlich, und sind gegenwärtig 24 000 fl. baar vorhanden. Dies ist mir um so tröstlicher, als um so weniger sich bey so großen Ausgaben und bey den aufgeführten neyen Gebäuden und sehr kostspieligen Reparationen, deren Ausgaben sich seit meiner Prälatur gewiß auf 80 000 fl. belaufen, ein solcher Geldvorrath von 24 000 fl. vermuthen läßt.

Das Innere des Klosters ist durch den dermaligen Prior P. Hieronymus Weinmann, einen durchaus untadelhaften Mann, sehr wohl besorgt. Indessen gibt es doch einige Geistliche, deren Aufführung mir immer vielen Kummer und Sorgen verursachte und worüber ich seyfzen muß. Zum Trost aber hab ich auch mehrere rechtschaffene Geistliche und wahre Priester etc.

1794

Januarius

1ma: Administrator R. P. Prior mit RR. PP. Officialibus und Senioribus wünschten mir ein glückseliges und besonders ein friedliches neyes Jahr, dergleichen der Beamte mit denen Officianten, der Dienerschaft und dem Bürgermeister. Ich dankte und ersuchte beede Theile, das Gebeth in den dermaligen Zeiten für mich und das Kloster zu verdopplen. Heute fiel Wichtiges nichts vor,

²⁵ Placidus bezog sich wohl auf das Hofdekret vom 30. März 1783, das die Errichtung von Generalseminarien anordnete, später jedoch modifiziert wurde. Vgl. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung, Bd. 2, Wien ²1785, 15 ff.

außer daß man die Nachricht erhielt, daß die Franzosen schon wieder in Speyer wären und unsere Armee hingegen sich gegen Mainz und Mannheim gezogen habe. Diese Nachricht aber bestätigte sich noch nicht ganz. Indessen ist doch jedermann in gewisser Furcht, besonders da ich soeben ein Schreiben erhielt, daß jedermann in Freyburg seine Geräthschaften einpacke und wegführen lasse. Der Herr Landvogt von Mahlberg, der nachmittags hieher kam und mir das neye Jahr anwünschte, bekräftigte auch, daß man in Carlsruhe und Rastatt mit Einpacken beschäftigt seye. Dies vermehrte die Sorgen, und ich war natürlich wegen unsemrem Hause in großer Bangigkeit, da ich den ganzen Tag nichts als von dem Überfall der Franzosen sprechen hörte. Auf den Abend wurde mir eine sehr wichtige Sache, einen meiner Geistlichen betreffend, angezeigt. Ich zog sogleich den P. Prior zu Rath. Wir beschlossen, daß die Sache dem Betreffenden vorgehalten werden müsse etc. Der erste Tag des neyen Jahres war also für mich auf 2en Seiten betrübt. – Doch denke ich, die übrigen därtten mit Hülffe Gottes besser werden.

2da: An diesem Tag wurde nichts Besonderes bekannt. Man vernahm jedoch, daß man zu Offenburg und Gengenbach einpacke und sich auf die Flucht versehe; in dieser Rücksicht berufte ich post vespas venerabile capitulum zusammen, von welchem beschlossen wurde: 1mo die besten Geräthschaften einzupacken und in Sicherheit zu bringen; 2do wurde dem R. P. Kastner aufgetragen, Früchten für ein Jahr rückzubehalten, die übrigen aber ohnverzüglich zu verkaufen; 3tio die besten Weine in Schwaben abzuführen und die geringeren zu verkaufen, jedoch mit Vorbehalt eines Vorraths für 2 Jahre; 4to, daß ad expositos²⁶ geschrieben werde, die entbehrlichen Weine und Früchten zu verkaufen und ihre Geräthschaften zusammenzupacken, sich selbst aber auf die Flucht zu richten, wenn eine nahe Gefahr eines Überfalls eintreten sollte. – Post capitulum traf ich sogleich die Anstalten, alles Bessere einzupacken, und werde mich ebenfalls erkundigen, wo die besseren Weine am besten und außer Gefahr untergebracht werden können etc.

3tia: Heute kamen 2 meiner Baasen von Fort Louis hier an, denen ebenfalls bey der Belagerung ihre Häuser zusammengeschossen wurden. Sie verloren auch fast gar alles, was sie besitzten. Ich gab ihnen 1 Louis d'or Almosen mit dem Bedeuten, daß ich sie in hiesigem Orte nicht behalten könne. Diese und andere mehr können das Elend nicht genug beschreiben, welches der Rückzug der kayserlichen Armee am 22sten Xbris verursacht hat. Man rechnet, daß 10 000 Seelen aus dem Elsaß entflohen seyen, um sich vor den ankommenden Franzosen zu retten und das Leben zu erhalten. (Nach und nach erfuhr man, daß durch den leidigen Rückzug unsrer Armeen 40 000 Seelen Elsässer entflohen seyen und sich nun im Teutschlande aufhalten.) Heute ließ ich ein Schreiben an das Oberamt Lahr ergehen, worinn ich abermal ansuchte, die Schuld der Stadt Lahr von 7 500 fl. samt

²⁶ Das waren Geistliche, die in den dem Gotteshaus inkorporierten Pfarreien Dienst taten.

1 033 fl. Interessen einzutreiben. Das Oberamt gibt zur Antwort, daß es sich verwenden wolle, bei der Kammer zu Wezlar auszuwirken, daß dies Geld mit einer Umlage bezahlt werden dürfte, welche Umlag bisher vom Kammergericht verboten war. Ich empfahl sogleich durch ein Schreiben die Sache dem Herrn Assessor v. Fahnenberg²⁷, meinem sehr guten Freund.

4ta: Heute machte ich mit Herrn Weihebischof und dem Herrn Prälaten von Maurusmünster²⁸ dem Prinz v. Condé in Lahr meine Visite. Er empfing mich sehr gnädig. Dort hörte ich die traurige Nachricht, daß die Festung Toulon nun auch wieder in französischen Händen seye. Ein harter Schlag! Indessen setze ich das Einpacken der besten Geräthschaften immer fort.

5ta: Heute marschirte eine sehr große Anzahl kayserlicher Truppen von Rastatt, Appenweyer etc. nach den hiesigen und Freyburger Gegenden, um den Rhein vor dem Überfall zu bedecken.

6ta: Heute rückte der Staab der Waldeck-Drägoner²⁹ hier ein. Der Herr Obrist, Fürst Hohenlohe von Ingelfingen³⁰, nahm seine Logie, wo meines Herrn Vorfahrers Excellenz p. m.³¹ gewohnt haben. Die ganze Wohnung wurde von Militaire besetzt, welches zum Staab gehört. Schon gestern wurde eine große Menge der Condéischen Truppen nach Oberweyer und Heil. Zell verlegt. Prinz Condé, welcher sein Hauptquartier zu Lahr in dem Hugoischen Hause aufgeschlagen hatte, ließ mich durch seinen Generalquartiermeister ersuchen, für einige seiner Offiziere und Pferde einen Platz in unserm Hause in Heil. Zell zu verschaffen etc. Ich sahe, daß Heil. Zell zu sehr mit Leuten überladen wäre und jedes Haus mit 6, 8, auch 10 Mann angefüllet und alle Ställe mit Pferden überhäufet seyen; da ich ferner erwägte, daß wir uns bey Kriegszeiten von Einquartierungen nicht befreyen können und der Herr Marggraf in diesem Fall uns den Befehl geben könnte, Einquartierungen anzunehmen, so hab ich, um allen weitem Unannehmlichkeiten auszuweichen, dem Prinz v. Condé sagen lassen, daß ich für seine Offizier den unteren und mittleren Stock zu Heil. Zell, auch das Entbehrliche im Mayerhaus, sodann den Pferdestall für 6 Pferde hergeben wollte. Ich schickte zu diesem Ende den P. Großkeller nach Heil. Zell, um diese Quartier anzuweisen und auf das übrige Achtung zu geben. Abends wurden selbe nun mit Offizieren und der Stall mit Pferden besetzt. P. Großkeller kam heute abend zurück und

²⁷ Nach dem Reichshandbuch von 1794, Bd. 1, 395, saß um diese Zeit in der Tat Ägid Karl von Fahnenberg, Herr auf Burkheim, Rotweil, Jechtingen, Oberbergen und Vogtsburg (1749–1826), namens des burgundischen Kreises dem Reichskammergericht bei. Vgl. auch *Cast*, 77 f.

²⁸ Anselm Marschall (OSB), Abt von 1784 bis 1790/91, † 1806 in Straßburg. Vgl. *A. M. Ingold* (Hrg.), *Nouvelles Oeuvres Inédites de Grandidier*, Bd. 3: *Alsatia Sacra ou Statistique Ecclésiastique et Religieuse de l'Alsace avant la Révolution, Avec des Notes Inédites de Schoepflin*, I, Colmar 1899, 208.

²⁹ Benannt nach dem k. k. General der Kavallerie Fürsten Christian August von Waldeck (1744–1798). Vgl. v. *Wurzbach*, Bd. 52, 1885, 169 ff.

³⁰ Friedrich Karl Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen (1752–1815). Vgl. v. *Wurzbach*, Bd. 9, 1863, 194 f.

³¹ Heißt *piae memoriae*.

zeigte mir an, daß die Herren Offizier in unserem Hause und die Wache im Mayerhause sehr ruhig und zufrieden seyen.

7ma: Man war auf der Abtey immer mit Einpacken beschäftigt.

8va: Täglich Gäste, besonders von den umliegenden Herrn Offizieren vom Regiment Waldeck und denen Condéischen.

9na: Heute schickte ich in aller Frühe einen Wagen mit 6 Klosterpferden in Begleitung Anton Hirschbihls, des Klosterbaumeisters, nach Rotweil in Schwaben, welcher verschiedene Küsten und Verschläge dorthin in die Sicherheit abführte. Nämlich: die Wasch³² oder der Verschlag, welcher oben auf die Chaise gehört, mit Kirchenornamenten, 3 Verschläg, mit N. 1, 2, 3 bezeichnet, mit silbernen Gefäßen. Im Verschlag N. 6 sind Kirchengerräthe, in N. 4 das silberne Muttergottesbild samt dem silbernen, mit Steinen besetzten Kreuz und der dazu gehörigen silbernen Stange. Nr. 8 feines Weißtuch. N. 9 damascirter Tischzeug³³. N. 10 die silbernen Lichtstöcke auf dem Altar, das silberne Crucifix, einige Kelche und die ältere Monstranz. N. 13 Seidenzeug. N. 14 die Flinten. N. 16 siomasener³⁴ Umhangzeug, N. 19 rothe Mäntel und schwarzes Tuch. N. 24 weißes Tuch und siomasener Umhangzeug. N. 30 Kirchenornate. N. 31 Kleiderstücke für den P. Kastner. N. 33 gemachte Vorhänge, Tepiche, Gold- und Silberporten. Endlich N. 4, mit I. B. bezeichnet, dem Beamten gehörig.

10ma: Bin ich nach Mahlberg mit RR. PP. August et Sebastian und hab bey den PP. Kapuzinern zu Mittag gegessen, da ich solches dem P. Guardian als vorherigem Ordinarius von hier³⁵ schon lang versprochen hatte. Nebst Wein gab ich pro eleemosina 16 fl. 30 xr. Eben in Mahlberg erfuhr ich von der Frau Landvögtin, daß an alle Oberämter von Carlsruhe der Befehl ergangen seye, Früchten und Weine der Herrschaft zu verkaufen und alle herrschaftlichen Papiere in Sicherheit zu bringen. Man kann sich denken, wie mir zu Muth war auf diese Nachricht. Gleich nach meiner Rückkunft gab ich dem P. Kastner die Weisung, den Vorrath unserer Früchten ehebäldest zu verkaufen.

11ma: Heute nacht machten die Franken Miene, bey Ichenheim über den Rhein zu kommen. Doch geschah würclich und in der That nichts.

12ma: Man hörte nichts als vom Überfall der Franzosen. Einige behaupten denselben, andere hingegen glauben nicht, daß er geschehe. So vernahm ich es auch heute in Seelbach, wohin ich gereiset bin mit meinem Beamten, um mit dem

³² Gemeint ist wohl eine Wäschekiste.

³³ Aus Baumwolle, Leinen oder Wolle mit eingewebten Ranken, Blumen oder Figuren.

³⁴ Siamoise: baumwollener oder halbseidener buntgewebter Stoff.

³⁵ Nach dem „Registrum Episcopatus et Dioecesis Argentinensis Anno MDCCLXXIII Excerptum, Straßburg 1778“ war Mahlberg ein Filial von Kippenheim, desgleichen Kippenheimweiler. Die Kapuziner betrieben in diesem überwiegend katholischen Ort Aushilfsseelsorge. Möglicherweise waren ihnen einige Pfarrrechte überlassen. Ob die Stellung des Guardians durch die Bezeichnung „Ordinarius“ zutreffend charakterisiert ist, sei dahingestellt. Schutterern kann Placidus kaum gemeint haben, da in neuerer Zeit gewöhnlich die Kapitelsprioren zugleich als Ortspfarrer fungierten.

Herrn Oberamtsrath Schmidt³⁶, einem wahren, guten Freund unsres Klosters, wegen dem Prozeß gegen die Gemeind zu Zunsweyer in Betreff des Erdäpfelzehendens zu sprechen. Er fand den Aufsatz des Beamten sehr wohl abgefaßt, und es scheint, daß er das Verlangen des Klosters, nämlich die zehende Zihle, für billig halte. Das Oberamt von Offenburg aber scheint den Bauren zu favorisiren. Zu Seelbach traf ich des Herrn Oberamtsraths Frauen Mutter, 2 Brüder, eine Schwester, Brudersfrauen, Kinder etc., die sich von Landau flüchten mußten, an. In allem war das Oberamtshaus mit 32 Personen beladen. Erschreckliche Überlast!

13tia: Der Herr Prälat von Ettenheimmünster³⁷ kam hieher, um mir das neye Jahr anzuwünschen. Er klagte auch sehr über die Bedrückungen des Herrn Cardinalen, und sonderlich des Ettenheimer Amtmanns Stuber³⁸, der dem Kloster bey jeder Gelegenheit seine Rechte zu schmälern suchet.

14ta: Seit einigen Tagen hat hier eine sehr gefährliche Krankheit eingerissen, die Leute bekommen Kopfweh, Mattigkeit in den Gliedern und dann eine sehr heftige Hitz. In ein oder 2 Tagen sind sie schon tödlich krank. Und derley Kranke befinden sich über 60 hier. Die Leute brauchen zwar den Lögler als einen verständigen Apotheker, indessen ist er doch kein Medicus. Ich ließ also auf Klosters Kosten beede Stadtphysicos von Offenburg, die 2 Jesle³⁹, hieher abholen, um mit solchen den Kranken beizuspringen. Die Sache wird bedenklich, da schon einige Leute in der Geschwindte gestorben sind und andere nächstens sterben werden. Heute war auch der sogenannte große Spendetag, an welchem 3 800 arme Leute das Brod zu 2 fl erhielten⁴⁰.

15ta: Heute in der Frühe ging wieder ein Wagen nach Rotweil, welchem verschiedene Küsten mit Klostergeräthe aufgeladen wurden, nämlich: ein Verschlag N. 5, einer N. 7 und einer N. 11 mit Weißtuch, ein Verschlag N. 12 mit dem rothen, sameten, mit Gold bestickten Himmel und den blaudamastenen, mit Silber bestickten Fahnen, 5 Verschlag, mit A, B, C, D, E bezeichnet, sind mit Bieglen⁴¹ bepackt. Heute auf die Nacht kam der General Prinz von Lothringen⁴² auf 2 Stunden hieher und hatte seine Unterredungen mit dem Obersten Prinz Hohen-

³⁶ Philipp Karl Schmidt (1754–1822), seit 1776 in leyenschen Diensten. Vgl. *H. Finkbeiner*, Philipp Franz, Fürst von der Leyen, Graf zu Hohengeroldseck, in: Seelbach im Schuttertal 1179–1979, Freiburg 1979, 133.

³⁷ Arbogast Heisler, * 1755 in Offenburg, † 1829 ebenda, Abt von 1793 bis 1802/03. Vgl. *H. Schmid*, Der Untergang des Benediktiner-Stifts Ettenheimmünster 1802/03, *Die Ortenau* 62, 1982, 124 ff.

³⁸ Franz Stuber, seit 1786 in hochstiftisch-straßburgischen, ab 1802/03 in badischen Diensten, † um 1814. Vgl. *Schmid* (wie Anm. 12), 119.

³⁹ Franz Xaver Jesle, erster, Franz Anton Jesle, zweiter Stadtphysikus. Vgl. Staats- und Addresshandbuch des Schwäbischen Reichskreises auf das Jar 1793, Ulm, 406.

⁴⁰ Der 14. Januar war der Jahrtag des „seligen“ Offos, laut den vorgenannten Verkündbüchern „König von England“ und „Stifter des Klosters“. Es sei im Hinblick auf entsprechende Äußerungen in neuerer Literatur ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser legendäre Offo nie heilig gesprochen wurde.

⁴¹ Die Bedeutung dieses Wortes ist unklar.

⁴² Karl Eugen Prinz von Lambesc-Lothringen (1751–1825), emigrierte 1793 mit seinem gesamten Regiment und schloß sich Österreich an. Vgl. *v. Wurzbach*, Bd. 14, 1865, 48 ff.

lohe. (Den 15ten speiste Fürst Hohenlohe, der Obrist unter Waldeck, mit einigen Herren Offizieren im Convent oder im Refectorium zu Mittag.)

16ta: Heut nacht war alles am Rhein liegende Militär allarmirt, weil man Nachricht erhielt, daß die Franken an 3 Orten über den Rhein setzen wollten. Es geschah aber nichts. Da die vorerwähnte Krankheit immer im Dorf zunimmt – im Kloster Gottlob ist niemand krank –, der Gottesacker aber so sehr angefüllt ist, daß man halbvermoderte Körper herausgraben muß, beynebens aber die Krankheit nach der Erklärung epitemisch ist, so habe ich nach der Verordnung des Kayser Joseph⁴³ befohlen, daß heute noch der Gottesacker auf die Ziegelbreite verlegt werden und der in dem Dorf bey der Kirche liegende abgethan seyn solle.

17ma: Der neye Gottesacker auf der Ziegelbreite wurde per speciale licentiam episcopi durch den P. Prior benediciret. Das ganze Convent war dabey versammelt. Ich erhielt ein Schreiben vom Oberamt Mahlberg, daß daselbst der Wochenmarkt auf jeden Montag wieder aufgerichtet werde. Früchten, Hanf etc. sollen bey jedem Markt zu Mahlberg accisfrey seyn. Am 20sten Jenner ist der erste Markt.

18va: In der Nacht vom 17ten auf den 18ten hörte man etliche Mal ein Erschüttern von 10 bis 12 Uhr. Es war heftig, und sehr viele wurden dadurch aufgeweckt. Man weiß nicht, ob es Kanonenschüsse oder was sonst gewesen. Einige vermuthen, die Festung Fort Louis sey in die Luft gesprengt worden, weil die Kayserlichen schon alles von dort abführen lassen und die Gräben, wie unsre rückkommenden Fuhrleute sagten, mit Pulver angefüllt haben. Gewiß ist, daß man heute Abend gegen 4 Uhr mehrere Kanonenschüsse in der Nähe hörte. Die Condéischen Offizier und Gemeinen, die sich in unsrem Hause zu Heil. Zell aufhalten, betragen sich immer schlechter. Sie verlangten die Eröffnung der Keller, Erdäpfel und allerley Eßwaaren, die daroben sind. Sogar wollen sie die Trottgäude geräumt haben und eine Stallung für ihre Pferde daraus machen. Ich ließ derley Unfug dem Prinz Condé nacher Lahr anzeigen und hoffe Besserung. Doch es sind halt Franzosen, die mit ihrer schlechten Aufführung und Excessen sich allerorten auszeichnen. Gottlob, daß sie am Dienstag nach Rottenburgische Gegend in die Quartier kommen! Am 14ten wurde eine Äbtissin in Wonnenthal gewählt in der Person M. Benedicta Krebsin⁴⁴ von Freyburg. Sie zeigte mir heute ihre Wahl an, und ich gab ihr sogleich die Antwort darauf.

19na: Ist nichts Besonderes vorgefallen. Noch auf die Nacht sagte mir Fürst Hohenlohe, der Obrist, daß in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Fort Louis

⁴³ K. k. Hofdekret vom 23. August/13. September 1784, bestimmte u. a. : „Von nun an sollen alle Grften, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen und anstatt solcher die außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.“ S. k. k. Handbuch (wie Anm. 25), Bd. 6, 1786, 565 ff.

⁴⁴ Maria Benedicta Krebs (OCist), * 1762 in Freyburg, † 1819 ebenda. Vgl. H. Schmid, Die Säkularisation und Industrialisierung des Frauenstifts Wonnental im Breisgau 1806–1813, ZGO 127, 1979, 352.

ganz zusammen, alle Festungswerker bis auf die Kirche allein von den Kayserlichen in die Luft gesprengt worden seye. Dies war also die Erschütterung, die man in dieser Nacht in hiesiger Gegend beobachtet hat. (Bey der Demolirung der Veste Fort Louis wurde kein Mann plessirt, viel weniger tot blieb. 5 Häuser in Reschwog stürzten von der Erschütterung zusammen.) Da ich den Kirchhof auf die Ziegelbreite auf die Klosteräcker versetzen ließ, forderte ich von der Gemeinde einen jährlichen Zins von 1 fl. 30 xr.; da doch selbe 3, auch 4 fl. jährlich aus dem Gras, so auf dem Gottesacker wächst, lösen könnte. Ich forderte also zum Wohl der Gemeinde nur einen so geringen Zins. Jakob Bock, Baptist Mast und Buttenmüller der Glaser als Ausschußmänner der Gemeinde setzten sich gegen diesen meinen Vortrag und eröffneten mir, daß die Ausschußmänner diesen von mir angesetzten Zins nicht über sich nehmen könnten. Ich sollte lieber die Nutznießung auf dem neyen Kirchhof für das Kloster behalten. So dumm und schädlich dieses Begehren war, so nahm ich es doch gerne an, weil diese Leute bloß widersprechen wollten. Da siehet man die Einsicht, die Überlegungen und die Gesinnungen der Gemeindsleuten. Was ihnen nützt, wollen sie nicht erkennen und nicht einmal annehmen, um nur widersprechen zu können.

23tia: Heute Nachmittag begab ich mich nach Heil. Zell, um all dort über alles nachzusehen, besonders aber den 1ten und 2ten Stock im Hause säubern zu lassen, wo die heute frühe abgegangene Offizier von dem Condéischen Chor schon 12 Tag gewohnt und sehr viel mit Unrath verdorben hatten. Vor meiner Abreise nach Heil. Zell wurde von mir, dem P. Prior und anderen Seniores des Capituls resolvirt, die Bibliothek und andere Geräthschaften des Klosters nach Heil. Zell abführen zu lassen, um selbe, wenigst in etwas, von dem Raub der Franzosen, die noch immer mit einem Überfall drohen, zu retten.

Am 24sten wurde wirklich der Anfang der Lieferung nach Heil. Zell mit den bessern Büchern aus der Bibliothek gemacht. Mehrere Wägen wurden damit aufgeladen; die Bücher ließ ich auf dem Chor in der Heil. Zeller Kirche ablegen.

25ta: An diesem Tag kamen abermal Bücher aus der Bibliothek in Heil. Zell an. Nach dem Mittagessen ging ich wieder nach Schuttern. Der Herr Regierungspräsident von Freyburg, B. v. Summeraw, schrieb mir: Er hätte erfahren, daß so viele Leute zu Schuttern an einem böartigen Faulfieber⁴⁵ krank liegen und viele daran gestorben wären. Ich möchte ihm berichten, was eigentlich an der Sache wäre. Ich berichtete, daß diese Krankheit im Anfang d. M. ausgebrochen seye, daß bis 50 Personen damit behaftet wären, daß ich auf Kosten des Klosters 2 Medicos kommen lassen, um den Kranken beyzuspringen, daß diese Krankheit epitemisch seye, daß aber alle zu retten seyen, wenn sie die Medizinen sorgfältig und im Anfang brauchen, daß 5 an diesem Faulfieber gestorben seyen, die entweder

⁴⁵ Für seine Ursache wurde die Aufnahme fauliger Stoffe ins Blut angesehen. Ob es sich tatsächlich um ein solches Fieber gehandelt hat, sei dahingestellt.

gar keine oder nur den wenigsten Theil der Medizin genommen hätten, daß durch den Fleiß des Klosterphysicus Anton Jesle und dessen anpassenden Verordnungen alle übrigen Kranken fast ohne Gefahr mehr wären etc.

28va: Von allen Orten der Nachbarschaft läuft die Nachricht ein, daß das böseartige Faulfieber immer mehr um sich greife. Auch hier werden die Leute auf's Neye damit befallen.

30ma: Heute wurde R. P. Prior Hieronymus Weinmann, eine Zierd unsres Klosters, ein zum Priorat geborener Mann, den ich inniglich liebe, mit dem Faulfieber angegriffen. Ich setzte ihm zu, sogleich alle mögliche Mittel zu gebrauchen. Mit Furcht erwarte ich davon das weitere. Heut erhielt der hier einquartierte Obrist vom Waldeckischen Dragoner-Regiment Nachricht, daß allen Schiffleuten im Elsaß aufgeboten seye, mit ihren was immer für Schiffen in die Gegend von Straßburg zu kommen, und daß die Franken gesinnet wären, an 5 Orten, worunter auch Rheinau, dem Dorfe Wittenweyer gegenüber, begriffen ist, herüber zu brechen. Wie niederschlagend diese Nachricht für mich ware, kann man sich leicht denken. Anstalten zum Flüchten konnte ich keine machen, weil die noch vorrätigen Geräthschaften uns zum täglichen Gebrauch zu nothwendig sind. Täglich hört man am Rhein kanoniren. Da man es aber gewohnt ist, so achtet man es überhaupt nicht groß. Da die Krankheit des P. Priors immer zunahm, so ließ ich den 31ma beede DD. Jesle von Offenburg abholen, die ihm auch die erforderliche Medicinen vorschrieben.

Februarius

2da: Ließ ich wieder einen Doctor von Offenburg zum P. Prior abholen. Der jüngere Jesle kam und verordnete demselben Medicinen, die die vorgesagten Wirkungen machten. Im Dorf wurden wieder mehrere mit Faulfieber befallen. Es ist wirklich schreckbar, wenn man fast alle Stunde im Tage zum Versehen das Zeichen hören muß. Doch sterben bisher wenig Leute. Seit dem letzten Bericht an den Herrn Präsidenten sind unter gewiß noch 50 Kranken nur 2 gestorben.

4ta: Da meine Absicht dahin gehet, die junge Leute im Kloster nützlich zu machen und nach und nach die denen Geistlichen so wohl anstehenden Wissenschaften von mehrer Gattung im Kloster einzuführen, so habe ich das feilgebotene Münzkabinett von dem Herrn B. v. Brandenstein⁴⁶ um 1 000 fl. rheinisch übernommen. Davon zahlen wir dies Jahr den Zins, und auf das nächste Jahr wird das Kapital auch ganz abgetragen. Dem P. Roman, philosophiae professori,

⁴⁶ Es wird sich um den Baron Judas Thaddäus von Brandenstein, k. k. Regierungs- und Kammerrat (1740–1807), gehandelt haben. Vgl. *Cast*, 66 f.

habe ich gedachtes Münzkabinett zugestellt, welcher davon eine große Freude bezeigt und auch Kenner ist.

5ta: Heute lief die Nachricht ein, daß Prinz v. Waldeck mit 15 mille Österreichern bey Mannheim über den Rhein gegangen sey und die Franzosen geschlagen habe. Braucht Bestätigung.

6ta: R. P. Prior ließ sich in corona fratrum cum sanctissimo versehen und wurde auf den Abend immer übler mit seiner Krankheit. Ich empfahl selben omnibus ad preces et sacrificia und schrieb solches auch an alle Expositos, denn es liegt wirklich dem ganzen Konvent sehr viel an diesem Mann. Ich ließ die beeden Doctores den 6ta wieder von Offenburg her berufen. Dem P. Prior verordneten selbe zu denen 2 aufgelegten Vesicatoren⁴⁷ an den Füßen auch noch 2 an den Armen. Die vom jungen Jesle letzthin vorgeschriebene Medizin approbirte der ältere sehr und verordnete, daß man es ganz dabey bewenden und selbe nur sorgfältig brauchen solle. Beede gingen zu den andern Kranken im Dorf und sagten mir zum Trost und auch zur Angst, daß der P. Prior itzt gar nicht gefährlich seye; sie könnten aber nicht gutstehen, ob er es nicht noch werde.

7ma: Heute kam der junge Dr. Jesle wieder hieher, R. P. Priorem zu besuchen. Seit gestern, sagte er, habe seine Krankheit sehr zugenommen, doch seye auch itzt noch keine Gefahr. Er ging auch zu anderen Kranken im Dorf, worunter er einige sehr gefährlich antraf; es ist mir ein sehr großes Anliegen, daß meine gute Unterthanen so sehr heimgesucht werden.

9na: Der alte Dr. Jesle kam an und eröffnete mir, daß keine Hoffnung mehr für den rechtschaffenen Prior vorhanden wäre. Welch großer Schmerz!

11ma: Bin ich auf Anrathen mehrer Priester nach Heil. Zell, weil so sehr viele Kranke in Schuttern liegen, besonders aber, weil mich der nahe Tod R. P. Prioris zu sehr niederschlug.

12ma: Herr Präsident gab mir Antwort auf meinen letzten Bericht wegen dem hier immer mehr um sich greifenden Faulfieber, zeigte seine Zufriedenheit über meine diesfallsige Vorkehrungen und berichtete mir, daß der junge Jesle von Freyburg die Weisung erhalten habe, wie er diese Krankheit behandeln soll.

13tia: Ohngeachtet aller Mühe und Sorgfalt starb heute mein inniglich geliebter P. Prior unter ungemeinem Leidwesen aller seiner Mitbrüder, ja der ganzen Gemeinde und Nachbarschaft. Das Kloster verlor sehr viel und ich am allermeisten. Er war zum Priorat mehr geboren als von mir ausersehen. Mit der unaufhörlichen Strenghheit gegen sich verband er gegen seine Mitbrüder eine sehr seltsame Discretion, voller Geist, voller Rechtschaffenheit, voller Tugend. Nebst dem Priorat versahe er das Amt des Novizenmeisters mit unermüdetem Eifer und gab sich ungläubliche Mühe, dem Kloster fromme und nützliche Leute zu bilden.

⁴⁷ Laut *J. H. Zedlers* Großem Vollständigem Universal-Lexicon, Bd. 4, Halle, Leipzig 1733, 77, war ein Vesicatorium ein blasen- und wasserziehendes Pflaster.

Die Bibliothek besorgte er mit nicht minderem Fleiß, war äußerst besorgt, die besseren Bücher in die Bibliothek anzuschaffen. Er erwarb sich die Kenntnisse guter Werke und war ein Bibliothecarius, der seinesgleichen aufsuchen dürfte. Beynebens war er ein eifriger Pfarrer, gab besonders auf die Jugend und die Schule obacht, besuchte die Kranken mit voller Liebe ohne Eigennutz. Er holte auch seine Krankheit und seinen Tod bey den Kranken. Wunderbarlich! Dieser Mann wurde von jedermann geliebt und geschätzt. Ich weine viele Thränen um ihn, aber ich finde ihn nimmer. Requiescat in pace.

15ta: Nach der Leichenbegängniß des P. Priors p. m. begab ich mich wieder nach Heil. Zell, weil der Schmerz über ihn mir in Schuttern allzu heftig zusetzen würde.

17ma: Heute wurde die Revision über 2 Divisionen Waldecker Dragoner in dem Klosterhof gehalten und vom Militaire der Eid abgelegt. General Fürst von Fürstenberg⁴⁸ nahm die Revision vor nebst dem Kriegscommissarius, dem Herrn v. Rohr⁴⁹. Der Herr General, der Commissarius und alle Herren Offizier, an der Zahl 39, speisten bey uns im großen Saal, und schien eine allgemeine Zufriedenheit.

18va: Man hört verschiedene bedenkliche Neyigkeiten. Es heißt, der König von Preußen verlange 32 Millionen fl. vom Kayser und vom Reich täglich 40 000 Portionen Heu und Hafer, sonst könne er den Krieg nicht fortführen helfen. Des Kaysers Majestät sind gezwungen, Kriegssteuer auszuschreiben. Es siehet alles betrübt aus. Durch das Verwenden des k.k. Herrn Hofraths v. Fechtig⁵⁰ ist die Kriegssteuer in den Vorlanden nachgesehen worden und werden nur freywillige Beyträge angenommen.

19na: Bis Ende Februarii hat sich weiters nichts Besonderes zugetragen. Unser Haus aber fühlet die Lasten des Krieges auch besonders in dem, daß wir täglich 3, 6, 8, auch 10 Offizier vom Waldeckschen Dragoner-Regiment über dem Tisch haben; traurig dabey ist es, daß diese Leute sehr wenig Gefühl von Dankbarkeit besitzen, sehr wenig Lebensart haben und von geringer Einsichte sind.

Martius

1ma, 2da, 3tia etc. 24ta: Obschon in diesem Monathe die Witterung ausnehmend angenehm war, so hört man doch nichts Verlässiges von Ankunft neyer Truppen, viel weniger von einer nahen Disposition unserer alliirten Armeen, den

⁴⁸ Karl Alois Fürst von Fürstenberg (von der Stühlinger Linie, 1760–1799), k. k. Generalmajor. Vgl. *v. Wurzbach*, Bd. 5, 1859, 20 f.

⁴⁹ Ignaz Freiherr Csivich von Rohr (1752–1822), k. k. Husaren-Offizier. Vgl. *J. Hirtenfeld*, *Der Militär-Maria-Theresien-Orden und seine Mitglieder*, Bd. 2, Wien 1857, 917 ff.

⁵⁰ Ferdinand Edler von Fechtig, * 1756 in Krenkingen, † 1837 in Wien als Staatsminister. Vgl. *Universal-Lexikon von dem Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1843*, 376 u. 679.

Feind angreifen zu wollen. Dieser Tage begab ich mich auf Heil. Zell, um die junge 400 Stück gezweigte Obstbäume auf unserm Freygut setzen zu lassen. Ich hab mir gleich bey dem Antritt der Prälatur vorgenommen, die Klostergebäude und Güter zu Heil. Zell, welche beynahe im gänzlichen Zerfall waren, wieder emporzubringen. Bis itzt brachte ich es auch dahin, daß weder Gebäude noch Güter sich gegen die vorigen Zeiten gleichen. Alles ist – Gott Lob! – in besserem Stande. Schon über 500 Bäume von aller Gattung Obst sind gesetzt, 10 000 Reebstöcke sind mehrer in den Reeben als vorhero, kurz: ich darf es sagen, und jeder, der es kennt, muß bekennen, daß alles in Heil. Zell um 6 auf 10 pro cento besser bestellt und in Ordnung ist als vorher. Die Verbesserung der Heil. Zeller Kellerey nahm ich zum besonderen Augenmerk, die ich ebenso unordentlich als hauptsächlich leer antraf. 2 Jahre konnte ich gar keinen Wein verkaufen, um nur einen geringen Vorrath zu bekommen. Sodann verkaufte ich jährlich etwas Weniges. Der ausgebrochene Krieg aber und die gegründete Furcht eines Überfalls der grausamen Franzosen veranlaßten mich und venerabile capitulum, daß ich 300 Ohmen um einen ziemlich wohlfeilen Preis verkaufen mußte. Venerabile capitulum schloß zwar ab, daß die ganze Hälfte unserer Weine verkauft werden sollte; ich eilte nicht, diesen Schluß zu erfüllen, fügte mich nach den Umständen und den jeweils eingeloffenen Kriegsnachrichten, und so rettete ich die ganze Hälfte Weines, welche sich etwa auf 1 600 Ohmen hätte belaufen können, bis auf 300 Ohmen. Wäre ich damals schnell fürgefahren und hätte die abgeschlossene Hälfte Weines verkauft, so wäre unser Kloster wirklich in betrübter Lage und würde nach aller Wahrscheinlichkeit itzt schon den Wein zum Hausgebrauch kaufen müssen. Im abgewichenen Herbst kaufte ich 1 000 Ohmen neyen Weines um einen Preis, daß ich dermal 2 000 fl. profitiren könnte. Mir ist aber vorzüglich darum zu thun, daß die Kellerey besser mit Wein versehen werde und ein Vorrath vorhanden seye.

28va: Ich fand es bey dermaligen Zeiten als eine Pflicht, für die Anschaffung nützlicher Bücher in die Bibliothek einige Kosten aufzuwenden. Ich erfüllte diese um so lieber, als es mir Vergnügen macht, wenn das Wissenschaftliche in unserm Kloster immer mehreren Fortgang gewinnt. Zu diesem Ende habe ich in diesen 7¹/₂ Jahren gewiß schon um 3 000 fl. Bücher angeschaffet. Ich werde auch mit gleichem Eifer fortfahren, weil unserer Bibliothek unglaublich viele gute Werke noch abgehen. Indessen ist meine Absicht nicht erreicht, wenn nicht auch ein anständiger Büchersaal vorhanden ist. Einmal, unsere Bibliothek gleicht mehr einem Futtergang als Büchersaal. Ich ließ dieser Tage einen Riß über den von mir vorgeschlagenen Platz aufnehmen, und es zeigte sich, daß ein recht großer und für die Bibliothek ungemein gut angemessener Saal herauskomme. Ich zeigte diesen Riß und Plan venerabili capitulo. Alles wurde begnehmiget; und ich ließ auf der Stelle mit Zurichtung der neyen Bibliothek Hand anlegen. Bey so schweren Kriegszeiten dies Gebäude aufführen, ist freylich etwas Hartes, doch – Gott Lob! – ich hoffe, es doch mit unserer Baarschaft zu erschwingen, ohne daß je-

mand etwas abgehen wird.

Es stehet überhaupt mit unsren Gebäuden sehr schlecht. Die Dachstühle sind meistens zum Abwerfen. Dessentwegen mußte ich gleich bey dem Antritt der Prälatur bis auf diese Stunde mich mit sehr kostspieligen Reparationen und auch mit Aufführung neyer Gebäuden abgeben. Den Anfang machte ich mit dem Kirchendach und mußte selbes ganz ney decken lassen: Die Schiefer und der Arbeitslohn kosteten über 3 300 fl. Das Pfarrhause zu Sasbach bauete ich ganz ney. Es kostete über 13 000 fl. Sodann das Amtshause, das Pfarrhause, Scheur, Stallungen zu Lauf und Weingarten, die Pfarscheur zu Zunsweyer und Mundingen, nebst sehr beträchtlichen Reparationen in diesen Pfarrhäusern selbst; die Wohnung des Klostergärtners samt dem kleinen Orangenhause ganz ney; das Gartenhause, so vormals im Klosterhofe stunde, transportiren und mit Ölfarbe anstreichen lassen. Die Heil. Zeller Gebäude ließ ich außer denen Hauptmauren ganz ney bauen und versahe selbe mit 18 neyen Betten, auch mit allen nothwendigen Mobilien. Allen Tischzeug, silberne Besteck, Suppen- und Ragoutlöffel, den Tischservice und all übriges schaffte ich so bestimmt für Heil. Zell an, daß 16 Frembde ohne die Domestiquen daselbst schlafen und 30, auch 40 Personen speisen können, ohne daß man das Geringste aus dem Kloster abzulangen vonnöthen hat, außer den Koch und die Eßwaaren etc. Die Gefängniß in Heil. Zell ließ ich ney aufführen zum Zeichen, daß der Freyhof die Jurisdiction einer Herrschaft habe. Zu Wippertskirch ließ ich das Waschhause und mehrere Stallungen ney erbauen, zu Heimbach kosteten die Reparationen über 800 fl. Das Dach auf der Prälatur mußte weggeworfen werden, und damit wurden alle Zimmer ganz verdorben und müssen nun wieder gebauet und mit Mobilien versehen werden. Wenn ich mich all übriger Reparationen, Verbesserungen und Verschönerungen erinnern will, besonders in Beyschaffung so kostspieliger, aber nothwendiger Hausgeräthschaften, des Baldachins, des Himmels, der Paramenten, der blauen, mit Silber bestickten Fahnen und all übriger Geräthen in die Kirche, der so mannigfaltigen Abänderung des Klostergartens, der Springbronnen, wovon ich jenen im Garten ganz ney machen ließ, und diesen im Hof mit vielen Kosten repariren lassen mußte; wenn ich überdenke, daß in den Pfarrhäusern zu Oberschopfheim und Friesenheim unter mir so vieles verbauen und solide gemacht wurde, wenn ich auch noch die Anschaffung so vieler Bücher in die Bibliothek anrechne; kurz: wenn ich alles zusammenrechne, was verbauet und angeschaffet wurde, so darf ich mit gründlicher Wahrheit sagen und erweisen, daß diese Ausgaben die Summe von 100 000 fl. übersteigen. Wenn ich aber bey dieser fast unglaublichen und doch ganz sicheren Ausgab bedenke, daß das Kloster doch noch in so guten Umständen seye, noch immer über 200 000 fl. Aktivkapitalien habe und ich noch in Baarschaft bey 30 000 fl. in der Verwahrung habe, auch daß alles, was gebauen und angeschafft worden, mit vollem Beyfall meines lieben Convents geschehen sey, so macht mir dies immer Trost und Vergnügen.

April

In diesem Monath ging es in Betreff der Kriegsumstände sehr ruhig zu. Man hörte nichts von Kriegsoperationen, obschon die Witterung bey Mannsgedenken noch niemal um diese Zeit so anhaltend schön und warm war.

Den 26sten kam Prinz Albert, Herzog von Sachsen-Teschen, Königl. Hoheit⁵¹, nach Ichenheim in dortiges Pfarrhause, woselbst ich Sr. Königl. Hoheit meine Reverenz machte und sehr gnädig empfangen wurde. Dieser Herzog ist als Obercommandant der Rheinarmee von Heidelberg bis Basel aufgestellt. Er bereiste daher die ganze Rheinstraße.

Den 30sten reiste ich nach Freyburg, um daselbst einer am 6ten May abzuhal tenden prälatständischen Conferenz beyzuwohnen. Der Herr Prälat von St. Peter⁵² ließ mich in Freyburg abholen, um sich mit mir noch vorher besprechen zu können. Man vernahm, daß Herr Fürst von St. Blasien⁵³ nach Wien reisen wolle. Dies gefiel dem lieben alten Herrn von St. Peter nicht, weil er Mißtrauen auf St. Blasien haben zu können glaubte. Er schickte daher eine Deputation in meine Logie zu St. Peter in den Personen des Herrn P. Prior, P. Landelins⁵⁴ und Herrn Oberamtmanns und ließ mich durch diese ersuchen, daß ich statt des Herrn Fürsten von St. Blasien eine Reise nach Wien machen oder wenigst mit ihm reisen sollte. Ich stellte aber die Unthunlichkeit dieses Ansinnens mit Gründen vor und empfieng übrigen ganz ungemein viel Ehre in St. Peter.

Am 6ten war die Conferenz in Krozingen im Beyseyn des Herrn Fürsten von St. Blasien, Herrn Prälaten von St. Trutpert⁵⁵, Herrn Prälaten von Tennenbach⁵⁶, des deputirten Herrn Großkellers von St. Peter und meiner Person. Die Conferenz betraf hauptsächlich 3 Gegenstände: Erstens, wie man es negotiren solle, um für unsre Klöster zu erhalten, daß wir die Philosophie und Theologie in den Klöstern auf eine gute Art für unsre Novizen und Fratres dauren lassen können. Zweytens, ob und wie das Gymnasium zu Konstanz angenommen werden könne und wolle? Drittens, ob und was für Verhaltensreglen denen Professoren an den Gymnasien gegeben und festgesetzt werden sollten? etc. – Conclusum: ad 1mum solle eine Vorstellung von sammentlichen Landständen in passenden und dringenden Ausdrücken aufgesetzt und dem Kayser, wenn er ins Land kommen sollte, selbst übergeben werden etc.; ad 2dum wolle das Gymnasium zu

⁵¹ Albert Kasimir Herzog von Sachsen-Teschen (1738–1822), 1794 Chef der Reichsarmee und letzter Feldmarschall des alten Reichs. Vgl. v. *Wurzbach*, Bd. 28, 1874, 32 ff.

⁵² Philipp Jakob Steyrer aus Freiburg, * 1715, erwähnt 1749, † 1795. S. Anm. 9.

⁵³ Mauritius Ribbele aus Wolfert in Brabant, * 1740, erwähnt 1793, † 1801. Vgl. *Catalogus R. R. Patrum et Fratrum Monachorum O.S.B. Principalis et Imperialis Monasterii ac Congregationis ad S. Blasium in Silva Nigra*, Anno Domini MDCCXCVI, St. Blasien.

⁵⁴ Das war wohl Landelin Biecheler aus Friesenheim (1757–1839). Vgl. *Gams* (II), 251.

⁵⁵ Columban Christian (OSB) aus Riedlingen, * 1731, erwähnt 1780, † 1810. Vgl. *Kolb*, Bd. 3, 295.

⁵⁶ Karl Kaspar (OCist) aus Reute im Breisgau, * 1736, erwähnt 1782, † 1803. Vgl. *Gams* (II), 268.

Konstanz auf ein Jahr übernommen werden. Wenn mittlerweile die Erlaubniß nicht erfolgen sollte, denen Candidaten und Fratribus die Philosophie in den Klöstern zu geben, so seye nicht möglich, die Gymnasien mit Professoren zu besetzen, weil der Abgang der Geistlichen würllich zu groß und die Hindernisse, Jungen aufzunehmen, gar zu abschreckend und zum offenbaren Umsturz der Klöster seyen etc. ; ad 3tium sollen gewisse Vorschriften denen Gymnasiallehrern zur genauen Beobachtung dahin gegeben werden. Nota: Gegen diese Vorschriften, die schon einmal denen Professoren vorgetragen worden, hat sich besonders der P. Anselm⁵⁷ von St. Blasien aufgehalten. Um also alle weitere Unannehmlichkeiten von diesem und anderen Professoren zu vermeiden, werden die von sammentlichen Prälaten unterzeichnete Reglen der k.k. Regierung ad confirmandum übergeben und alsdann erst promulgirt werden. Übrigens ist bey dieser Conferenz vorgekommen, daß die k.k. v.ö. Unterthanen boshaft genug seyen zu verlangen, daß der Adel und die Geistlichkeit die Hälfte zu den Unkosten beytragen sollten, wenn der Überfall des Feinds etwa einen allgemeinen Auflauf des Volks gegen den Feind erfordern sollte.

Ich übergab dem Herrn Präsidenten B. v. Summeraw in Freyburg eine Vorstellung an die Regierung, in welcher ich gebetten, daß man mein Kloster mit der abermals geforderten geistlichen Aushülfsteuer verschonen möchte. Vorzüglich aus dem Grunde, weil nebst den fast unerschwinglichen Kriegsauslagen mein Kloster schon sehr vieles durch freywillige Übernahm der Pfarrey Weingarten, die sonst dem Religionsfonds zugefallen wäre, zur geistlichen Aushülfe beytrage etc. Ich übergab dem Herrn Präsidenten noch eine andere Vorstellung an die Regierung, die mich aus Anlaß der gegen die Ordensgeistliche so sehr aufgebrachten Universität anhalten wollte, alle nicht geprüfte Expositos auf der österreichischen Seelsorge nach Freyburg zu schicken und prüfen zu lassen. Auch sollte ich anzeigen, welche Fratres in meinem Kloster die Philosophie studiren und ob ihr Professor geprüft seye? Ich antwortete in dieser Vorstellung, daß 6 Fratres zu der Philosophie von einem meiner Geistlichen präpariret würden und daß ich solche nebst denen sich auf den österreichischen Exposituren befindenden Geistlichen nach Freyburg schicken würde, sobald die Kriegsunruhen sich gelegt haben etc. Ich nahm dies bloß vor, um eine Verlängerung zu erhalten. Denn mittlerweile muß es sich ändern oder die Klöster sind ohnehin verloren.

Vor meiner am 30sten erfolgten Abreise nach Freyburg, nämlich den 28sten post primam cantionem machte ich aus erheblichen Ursachen folgende Abänderungen in capitulo: R. P. Placidum ernannte ich zum Prior, R. P. Anselmum zum Subprior nebst Beybehaltung des Kastenamts, R. P. Columbanum zum Groß-

⁵⁷ Es kann nur Anselm Bus, * 1759 in Gengenbach, gemeint sein. Da er im obengenannten Katalog von 1796 noch aufgeführt ist, ist die Mitteilung *J. Baders*, er sei 1792 nach Basel geflüchtet und hätte dort seine Kutte öffentlich verbrannt, fragwürdig: Das ehemalige Kloster Sanct Blasien auf dem Schwarzwalde und seine Gelehrten-Academie, FDA 8, 1874, 225 ff. Bus dürfte 1797/98 ausgetreten sein.

keller, R. P. Philippum zum Küchelmeister, R. P. Ildephons zum Superior zu Sasbach, R. P. Benedictum zum Pfarrer in Lauf, R. P. Carolum zum Senior in Sasbach, R. P. Henricum zum Vicar in Sasbach, R. P. Pirmin zum Cooperator in Weingarten. Ich würde die Abänderung eben itzt noch nicht gemacht haben, wenn solche nicht der unvergeßliche Sterbfall R. P. Prioris Hieronymi nebst andern dringenden Ursachen veranlasset hätte.

Majus

Den 20sten marschirte das Waldeckische Dragoner-Regiment von Schuttern nach Scherzingen ins Lager ohne Rasttag. Da alle andere in hiesiger Gegend liegende Regimenter auf den nämlichen Tag abmarschirten, so glaubt man, daß man über den Rhein setzen werde. Der Fürst Hohenlohe, Obrist bey Waldeck-Dragonern, hat alles, was er uns schuldig war, richtig bezahlen lassen.

Am 19ten hab ich alle so in Schuttern befindende Herren Offizier zu Tisch geladen. Ich ließ mehrere Speisen geben und wartete ihnen auch mit Champanierwein auf. Die Herren Offizier dankten für alles sehr höflich und verließen Schuttern im guten Frieden.

Eben heute am 20sten ließ ich die neye Frau Äbtissin von Wonnenthal mit 3 ihrer Klosterfrauen, welche mir ihre erste Visite machte, samt Herrn Weihebischof von Dora nach Heil. Zell führen. Noch 6 aus unsrem Convent kamen dazu, weil ich zugleich die sogenannte Aderläß halten ließ. Diese Aderlässe bestunden vor Zeiten in dem, daß jene, welche wirklich zur Ader gelassen, 2 Tage chorfrey waren und an dem Abteytische essen dürften. Um dies zu erlangen, ließ sich mancher die Ader öffnen, ohne es nothwendig zu haben; andere hingegen im Convent, die dies nicht thaten, hatten nichts. Ich hielt dies für ein schädliches Weesen und verfügte im ersten Jahr meiner Prälatur, daß alle im Convent, sie mögen zur Ader lassen oder nicht, 2 Tage im Frühe- und eben so viel im Spätjahre Vacanz haben, von dem Chor frey seyn und am Abteytische essen sollen. Das ist, daß das halbe Convent in jeder Jahreszeit in dieser und die andere Hälfte auf eine andere Woche etc.

Alles, die Früchte, Korn und Weinberge insbesondere, siehet so gut aus, daß man sich das reichste Jahr versprechen kann. Am Ende dieses Monaths aber will man über die Mäuse im Feld klagen, und die rauhe Luft will auch keine gute Blüthe in den Reeben versprechen.

Beym Ende dieses Monaths hört man viel von den herrlichsten Siegen der österreichischen und preußischen Truppen über die französischen Feinde. Mit Sehnsucht siehet man der Bestätigung entgegen, um doch dadurch etwa ein näheres Ende dieses fürchterlichen Kriegs hoffen zu können.

Junius, Julius, Augustus.

In diesem Monath wie in den 2 folgenden hörte man nichts als Unglück der allirten Armeen. Die Franzosen machen unglaubliche Vorschritte.

Ich erhielt verschiedene Regierungs- und auch Hofdekreten, worinn mir anbefohlen wurde, die Fratres, die die Philosophie nicht im Osterreichischen studiret haben, wie auch die 3 Priester Placidus, Maurus und Pirmin, die die Theologie nur im Kloster studirten, in Freyburg bey der Universität prüfen zu lassen. Ich machte alle mögliche Vorstellungen dagegen, aber es half nichts. Ich mußte mich also entschließen, in Person mich nach Konstanz zur Regierung zu begeben. Am 23sten August reiste ich mit dem P. Professor Roman von Schuttern ab, sagte in Freyburg dem Herrn Präsidenten mein Vorhaben; er begenhmigte es und versprach mir auch seine Unterstützung. Von dort begab ich mich nach St. Blasien, um dem Herrn Fürsten das 1te Mal aufzuwarten. Ich empfieng ausgezeichnete Ehre. Unsere Unterredung war vorzüglich, wie man doch zu Weegen bringen könnte, daß die Kandidaten der Klöster die Philosophie in den Klöstern studiren dürften und wie man es wegbringen könne, daß in den Klöstern nur ein Professor der Theologie seyn dürfe. Da alle bisherige Mittel nicht verfangen wollten, so entschloß sich der Herr Fürst auf mein mögliches Zureden, eine geheime Reise nach Wien vorzunehmen und sich über das Studienweesen und überhaupt über alle Bedrückungen der geistlichen Ordensständen mit allmöglichem Nachdruck verwenden zu wollen.

Ich reiste von St. Blasien nach Rheinau. Ich kam auf den Abend hin und in der Frühe setzte ich den Weeg fort über Schaffhausen nach Konstanz. In Rheinau wurde ich von Reverendissimo⁵⁸ und allen Confratribus mit ausnehmender Ehre empfangen. Bey Schaffhausen besichtigte ich den so sehr merkwürdigen und wirklich gräßlichen Rheinflall. Auf einen Abend kam ich bey Konstanz an; ich nahm das Absteigquartier, die Kost etc. in Petershausen, wo man meiner schon erwartete. Es ist in der That seltsam, mit welcher ausnehmender Liebe und Höflichkeit ich von dem besten Herrn Abt Joseph⁵⁹ empfangen und stets unterhalten wurde. Ich kam auf einen Donnerstag gegen 4 Uhr nachmittags in Konstanz an, ließ mich dort vor der Pfort durch meinen Bedienten Reverendissimo ansagen. Man ließ mich hineinfahren, und da stunde an der Stiege Reverendissimus, mit dem Mandill⁶⁰ angethan, neben ihm der P. Prior, Großkeller, Herr Oberamt-

⁵⁸ Bernhard Meyer aus Luzern, * 1735, erwähnt 1789, † 1805. Vgl. *F. Waltenspül, A. Lindner, Catalogus religiosorum exempti monasterii Rhenaugiensis, congregationis Helveto-Benedictinae (II)*, FDA 14, 1881, 45.

⁵⁹ Joseph Keller (OSB), * 1738 in Böhringen, Abt von 1786 bis 1802/03, † 1808 in Petershausen. Vgl. *Kolb*, Bd. 3, 54.

⁶⁰ Nach *Zedlers Lexicon*, Bd. 19, 1739, 923, verstand man hierunter einen kurzen Mantel aus Samt oder ähnlichem Material, meistens mit Spitzen besetzt.

mann und der Kammerrath⁶¹, um mich zu empfangen. Alle begleiteten mich ins Zimmer, das auf's Beste zubereitet war. An der Tafel wurden wir herrlich bewürthet. Kurz: Man that alles Mögliche, um uns zu unterhalten und Vergnügen zu verschaffen. Am Samstag begleitete mich Reverendissimus nach Kreuzlingen in die Abtey in seiner Chaise, woselbst ich Visite machte, Reverendissimum⁶² aber nicht antraf. Am Sonntagnachmittag ließ uns der Herr Reichsprälat von Petershausen bis an den See führen. Er selbst begleitete uns. Wir setzten uns zu Schiff, um nach Salmansweyler zu kommen. Auf dem See kam ein mit Sturmwind begleitetes Donnerwetter; alles war in Furcht und wir hatten wirklich Todesgefahr: eine Schiffahrt, die ich Zeit Lebens nie vergessen werde. Am Ufer des Sees war ein 6spänniger Wagen, worinn uns Reverendissimus von Salem⁶³ abholen ließ. Er schickte zugleich seinen P. Küchelmeister mit, der uns dorthin begleiten mußte. In Salem wurden wir sehr wohl empfangen. Wir besahen alle Merkwürdigkeiten in dieser berühmten und beynahe fürstlichen Abtey, blieben über Nacht und speisten den andern Tag noch dort zu Mittag. Dann begleitete uns der Herr Prälat von Salem selbst mit seinem 6spännigen Wagen bis über den See. Dort wurden wir von dem Petershauser Gefährt abgeholt und fuhren mit dem besten Herrn Prälaten von Petershausen wieder in seine Abtey. Am Dienstag in der Frühe verließ ich Petershausen. Ich muß gestehen, der Abschied war mir bitter, weil der Herr Prälat und alle seine Geistliche und Beamte, die am Sonntag am Altar mir in Lothenmändlen credenziren⁶⁴ mußten, uns mit unglaublich vieler Ehre und Höflichkeit überhäuften. Mir würde gewiß die größte Freude widerfahren, diesen lebenswürdigen Herrn Prälaten auch hier umarmen zu können. Man würde von Seiten unseres Klosters unverantwortlich handeln, wenn man diesem Herrn nicht alle mögliche Gegenliebe und Unterhalt verschaffen sollte. Es würde doch jenem nicht beykommen, was mir und dem P. Roman Gutes widerfahren.

Meine eigentlichen Geschäfte in Konstanz waren bey der k. k. Regierung und der Curia. Der Regierung überreichte ich eine Vorstellung, daß man mich bis nach dem Krieg verschonen möchte, meine jungen Geistlichen nach Freyburg zur Prüfung schicken zu müssen. In der 2ten Vorstellung bat ich, man möchte meinem Kloster zu dem Zehenden in dem Weingarter Pfarrbezirk behülflich

⁶¹ Lange Jahre fungierte als Prior P. Basilius Buemann aus Isny (1741–1812), als Großkeller P. Willibald Sautter aus Ennetach (1745–1825); bei den beiden weltlichen Beamten handelte es sich um Franz Xaver Widmann und Joseph Anton Molitor. Vgl. *H. Schmid*, Die Säkularisation der Klöster in Konstanz und Umgebung 1782–1832, Schrr. VG Bodensee 96, 1978, 100 ff.

⁶² Anton Luz (CRAug), * 1737 in Hüfingen, erwählt 1779, † 1801 in Kreuzlingen. Vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Neuenburg 1928, 743.

⁶³ Robert Schlecht (OCist), * 1740 in Wemding im Ries, erwählt 1778, † 1802 in Salem. Küchenmeister war damals P. Matthäus Ebisch aus Sigmaringen (1754–1816). Vgl. Handbuch des schwäbischen Kreises von 1793, 272 f.

⁶⁴ Bedeutet wohl soviel wie ministrieren. Vgl. *H. Fischer*, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 4, Tübingen 1914, 723.

sein, weil der vorige Pfarrer B. v. Neveu⁶⁵ zum Basler Bischof und Fürst erwählt worden etc. Ich brachte noch andere Gründe bey, die in der Vorstellung zu lesen sind. Ich wurde bey meinen mündlichen Empfehlungen dieser Gegenstände von den Herren Rätthen, insbesondere von dem Herrn Vicepräsidenten Grafen v. Bissing Excellenz⁶⁶ außerordentlich höflich empfangen und alle versicherten mich, das Mögliche beytragen zu wollen, damit mir in beeden Gesuchen willfahret werde. Reverendissimae curiae gab ich ebenfalls 2 Vorstellungen ein. Eine enthielt das Gesuch, daß man die Kaplaney zu Waltershofen in ein Regularbeneficium umwandeln und meinem Kloster incorporiren möchte, die 2te, daß man die Heimbacher Pfarrey für ein eigentliches, meinem Kloster incorporirtes Beneficium ansehen und keine Alternativ mehr verlangen möchte, weil diese nur wegen Bombach statuirt worden, welches itzt einen eigenen Pfarrer, und zwar einen Weltpriester, bekommen hat und einen solchen auch ohne Alternativ für alle Zeit behalten wird.

September

Von Konstanz ging meine Reise nach Donaueschingen, woselbst ich den 2ten 7bris nachmittags um halb 4 Uhr ankam. Ich ließ mich bey Hof melden, und bald darauf kam der Hofwagen mit dem Hoffourier und einem Laquaien, um mich samt dem P. Roman dahin abzuholen. Der Fürst⁶⁷ empfing mich außerordentlich gnädig; wir beede speisten zu Nacht an der fürstlichen Tafel; ich saß dem Fürst an der Linken und mußte mich erstaunen über dessen großen Appetit, über seine immerwährenden Zuckungen und Grimassen, vorzüglich aber über seine ungläubliche Kurzsichtigkeit. Anfänglich mußte ich fast über seine wunderliche Bewegungen lachen. Am Ende aber bedauerte ich herzlich den Mann, der ein so großes Lande regieren soll und so wenig Fähigkeit dazu besitzt. Die Fürstin hingegen ist eine sehr belebte, vernünftige Frau, spricht sehr gerne von der Jagd, wovon sie eine große Liebhaberin ist. So gestaltet und ansehnlich der Fürst ist, so ungestaltet ist die Fürstin. Der P. Roman und ich mußten in dem fürstlichen Schloß übernachten. Am anderen Tag besahen wir die Merkwürdigkeiten. Wir fanden aber nichts als einen schönen Englischen Garten und eine überaus wohl

⁶⁵ Franz Xaver Freiherr von Neveu (1749–1828). Vgl. Universal-Lexikon Baden, 827, und *M. Jorio*, Der Untergang des Fürstbistums Basel (1792–1815), ZSKG 75, 1981, 97 ff.

⁶⁶ Ferdinand Ernst Graf von Bissingen-Nippenburg, k. k. Hofrat und Kämmerer (1749–1831). Vgl. *Quarthal*, 184, und Österreichisches Biographisches Lexikon, Bd. 1, Graz, Köln 1957, 88.

⁶⁷ Joseph Maria Fürst von Fürstenberg (1758–1796), regierte seit 1783 und war verheiratet mit Maria Antonia, Prinzeß von Hohenzollern-Hechingen (1760–1797). Vgl. Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, 1. Sektion, Bd. 51, Leipzig 1850, 513. Bei *E. Münch*, *C. B. Fickler*, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg, Bd. 4, Karlsruhe 1847, 286 f., finden sich ausdrückliche Hinweise auf die Freßsucht des Fürsten und den „widernatürlichen Körperbau“ dessen Gemahlin.

eingerrichtete und große Bierbrauerey. Man wollte mir eine Jagd machen. Ich schlug sie aber aus, und nach der fürstlichen Tafel reiste ich wieder ab, mußte aber der Fürstin versprechen, daß ich ein anderes Mal zu einer Jagd kommen wollte.

Den 3ten 7bris abends kam ich nach Villingen in die Benedictiner-Abtey zu St. Geörgen, wo ich ebenfalls von jedermann sehr viele Höflichkeiten empfang und sehr wohl bewürthet wurde. In Villingen war mein eigentliches Geschäft, den Herrn Prälaten⁶⁸ zu disponiren, daß er durch 3 geprüfte Professoren in seinem Kloster die Theologie dociren lassen und zu diesem Studium auch die Fratres aus anderen Klöstern um die Bezahlung aufnehmen möchte. Er sagte mir es nicht ganz zu, doch ist alle Hoffnung, daß es doch noch geschehen werde.

Am 5ten nachmittags reiste ich von Villingen weg. Reverendissimus ließ uns bis nach Rotweil führen, woselbst wir abends zeitlich ankamen. Ich stieg bey dem Herrn Glücker, dem Apotheker, einem Schwager unseres Beamten, ab, speiste daselbst mit P. Roman und logirte auch mit ihm dort. In der Frühe war mein Geschäft, denen Rathsherren zu danken, daß sie das hiesige Archiv samt verschiedenen anderen Mobilien in Verwahrung genommen haben. Ich besichtigte alsdann die Orte, wo das Archiv und die Mobilien aufbewahrt wurden. Ich öffnete auch einige Kisten des Archivs und fand alles in der besten Ordnung und ohne mindeste Verletzung. Ich traf sodann die Veranstaltung, daß das aus unserm Kloster Geflüchtete auf meine erste Weisung sogleich von Rotweil nach Brengenz auf Kosten des Klosters abgeführt werden sollte, wenn nämlich der Bericht von einer näheren Gefahr von mir einlaufen sollte.

Am 6ten machte ich der Frau Reichsäbtissin zu Rothenmünster⁶⁹, eine kleine Stunde von Rotweil, Visite; wir wurden durch einen Stadtwagen dorthin abgeführt. Diese Äbtissin und andere Frauen waren sehr höflich, insbesondere der Herr Oberamtmann und P. Beichtiger. Wir speisten daselbst zu Mittag, ohne daß die Äbtissin oder eine andere Klosterfrau dabey war, weil, wie es heißt, alle Klosterfrauen, auch die Äbtissin nicht ausgenommen, das ganze Jahr in der Klausur am Regulartisch speisen mußten und niemals mit den Gästen essen dürften – welche den Herrn Prälaten von Salmansweyler zu ihrem Ordensoberen haben. Abends kamen wir nach Rotweil zurück und tags darauf als am 7ten, nach dem bey Herrn Glücker genommenen Mittagessen, reisten wir ab und kamen abends um 7 Uhr in Hechingen an. In der Frühe als am 8ten in F. N. Beatissimae⁷⁰ lasen

⁶⁸ Anselm Schababerle, * 1730 in Baden-Baden, Abt von 1778 bis 1806, † 1810 in Villingen. Vgl. *J. B. Schönstein*, Kurze Geschichte des ehemaligen Benedictiner-Stiftes St. Geörgen auf dem Schwarzwalde, Einsiedeln 1824, 51.

⁶⁹ Maria Barbara Barxel (OCist) aus Konstanz, * 1721, erwähnt 1777, † 1796. Oberbeamter des Stifts war damals Johann Jakob Tribelhorn, als Beichtvater fungierte ein Konventual aus Salem, dem gewöhnlich ein Vikar zur Seite stand. Vgl. Handbuch des schwäbischen Kreises von 1793, 293.

⁷⁰ Am 8. September feiert(e) man die Geburt Mariens.

wir die Heil. Meß in der Pfarrkirche, und, ohne mich bey Hof melden zu lassen, reisten wir nach genommenem Frühstück im Würthshause nach Tübingen, einer Stadt, die wegen ihrer schönen Lage sehr in die Augen fällt, an sich aber sehr übel gebauen, schlechte Häuser, enge Gassen hat und sehr unsauber ist. Wir wechselten bloß die Post und setzten unsren Weeg weiter nach Stuttgart, woselbst wir den 8ten auf die Nacht ankamen. In dem Würthshause waren wir wohl logirt und speisten dort zu Nacht. Alles war sehr wohlfeil. In der Frühe besahen wir das herzogliche Schloß, die Sattelkammern, die Pferde und Stallungen. Dann fuhren wir von Stuttgart am nämlichen Morgen nach Ludwigsburg, woselbst sich der Herr Herzog⁷¹, seine Gemahlin, die Prinzess und der ganze Hof befanden.

Gegen 10 Uhr in der Frühe langte ich in Ludwigsburg an. Ich wollte mich bey Hof melden lassen. Es hieß aber, der Herzog und seine Familie seyen spaziren gefahren. Um 12 Uhr ließ ich mich wieder melden, und dann kam ein Läufer, der mir vom Herrn Hofmarschall das Compliment ausrichtete mit Vermelden, daß der Herzog und seine Gemahlin sich eine Freude davon machten, mich zu sehen: Ich möchte nur geschwindt zur herzoglichen Tafel kommen, indem die Speisen schon aufgetischt wären und die Frau Herzogin mit dem Essen warte, bis ich komme. Da es vom Würthshause – bey der Kannte – bis ins Schloß eine große Strecke war und man doch auf der Tafel zuwartete, war dieses schon eine besondere Attention. Man setzte sich sogleich nach meiner Ankunft zur Tafel. Die Herzogin, neben welcher ich zur Rechten zu sitzen kam, war ungemein gesprächig und herablassend. Der Hauptdiscurs bestund vom dermaligen elenden Krieg. Nach der Tafel wurde ich durch einen Kammerherrn zu dem Herzog berufen, welcher einige Tag vorher von einem Pferdschlag plessirt worden war und dessentwegen im Zimmer in einem Lehnssessel speisen mußte. Der Herr Herzog empfing mich so leutseelig und herablassend, daß ich mich darüber erstaunte. Ich mußte mich zu ihm hinsetzen, und da wir ganz allein waren, so schien es, als wollte er sein ganzes Herz gegen mich aufdecken. Er sprach sehr viel von den gegenwärtigen Zeiten, vorzüglich über die Religion, und zeigte mir in allen seinen Reden, daß er sehr katholisch denke und handle. Er sprach unter anderen unsrem Kayser Franz sehr vielen Ruhm zu und zeigte durch seine Ausdrücke, daß er sehr an ihn attachirt seye. Über die Beyträge der Reichsfürsten und ihre zu leistenden Contingenten drückte er sich so aus: Er wäre der Meinung, daß die Fürsten bey dermaligem Krieg nicht nur die Hälfte ihres Vermögens daransetzen, sondern sich auch ganz aufopfern sollten, um damit den besten Kayser – wie er sagte – zu unterstützen und die Franzosen, die grimmigen Feinde der Religion, ganz zu vertilgen etc. Nachdem dieser Herr durch seine gleichsam vertrauliche Freund-

⁷¹ Ludwig Eugen Herzog von Württemberg, * 1731, regierte von 1793 bis zu seinem Ableben 1795; war verheiratet mit Sophie Albertine Gräfin von Beichlingen (1728–1807), mit der er die Töchter Antoinette, Wilhelmine und Henriette hatte. Vgl. v. Wurzbach. Bd. 58, 1889, 253 f.

schaft mir Muth gemacht, so sprach ich auch von dem Mempelgarter Zehenden, der in Mördingen und Waltershofen unter die dortigen Bauren auf einige Jahre verlehnt ist. Mein Gesuch ging dahin, diesen Zehenden für unser Kloster zu kaufen oder als ein Erblehen um leidentlichen Canon zu erhalten. Weil dieser Zehenden unter unsern Zehenden liegt, so hielt ich es für uns sehr vortheilhaft, wenn wir ihn hätten. Der Herzog sagte mir zum 2ten Mal mit Ernst und gefälliger Miene, daß ich ihm nur schriftlich zuschicken möchte, was und wie ich es verlange etc. Derley Unterredungen dauerten etwa eine Stunde. Der Herzog empfahl sich in das Gebethe und entließ mich so freundlich, als wolle er mich embrassiren, da ich ihm die Hände küssen wollte. Überhaupt sahe ich an der herzoglichen Familie sehr viel Religion; nur schade, daß dies Haus nach dem Absterben des dermaligen Herzogs alsdann in lutherische Hände fällt und einen lutherischen Regenten bekommt. Da ich von dem Herzog wieder in den Speisesaal gekommen, entschuldigte sich Herr Stallmeister, daß er vor der Tafel, weil es gar zu geschwindt hergegangen, den Hofwagen nicht zum Abholen schicken konnte, nun aber seye selber bereit. Wir fuhren also mit dem Hofwagen und 2 Hoflaquaien ins Würthshaus zurück und reisten mit der Post sogleich weiter. – Zu Ludwigsburg wurde P. Roman an die Marschallstafel gezogen. Die herzogliche Tafel war nicht mit gar vielen Speisen beladen, aber alles war niedlich und wurde in Silber servirt. Die Tafel war zu 12 Gedeck, außer mir niemand frembder.

Von Ludwigsburg reiste ich noch an nämlichem Tag nach Pforzheim, woselbst ich erst nachts um 10 Uhr ankam. Wir blieben dort auf der Post über Nacht, und den anderen Tag, nämlich den 10ten, kam ich morgens um 9 Uhr in Carlsruhe an. Bey Hof ließ ich mich, wie gewöhnlich, bey Herrn Hofmarschall anmelden. Ich wurde durch den Hoffouirier zur fürstlichen, P. Roman aber zur Marschallstafel eingeladen. P. Roman besahe nach der Tafel die Merkwürdigkeiten in Carlsruhe, ich aber machte im Hofwagen an den ansehnlicheren Orten Visiten bis abends. Auf der Post nahmen wir das Nachtessen und Logie. Die Kosten im Würthshause für mich, P. Roman und meinen Bedienten wurden vom Hofe bezahlt.

Am 11ten in der Frühe bin ich wieder von Carlsruhe abgereist. In Carlsruhe bey Hof bemerkte ich eine besondere Sparsamkeit. Man speiste in einem kleinen Zimmer auf geringem Fayence, und nebst Herrn Marggrafen, dem Herrn Erbprinzen und 3 Prinzessinnen⁷² waren nur 2 Hofcavaliere, die Frau von Hochberg⁷³ und ich bey der Tafel. In den Speisen bemerkte ich eine weit kleinere Zahl als vormals. Serenissimus schienen mir seit meiner letzten Anwesenheit ziemlich älter geworden zu seyn. Mit mir war man übrigens sehr höflich.

Von Carlsruhe reiste ich nach Stollhofen, wo wir das Lager von mehreren

⁷² Karl Ludwig, * 1750, 1801 durch einen Unfall ums Leben gekommen. Mit den „3 Prinzessinnen“ meinte Placidus vermutlich Karl Friedrichs Enkelinnen Frederike, Maria und Wilhelmine. Vgl. v. Weech, 18f.

⁷³ Louise Karoline Freiin Geyer von Geysberg (1768–1820), war die zweite Frau Karl Friedrichs; seit der Vermählung im Jahr 1787 Freifrau, seit 1796 Reichsgräfin von Hochberg. Vgl. v. Weech, 18.

Bataillonen von Condé, Reichstruppen und Österreichern ansahen. Gegen $\frac{1}{2}$ 2 Uhr mittags kamen wir nach Schwarzach, wo man uns gegen unsren Willen noch ein gutes Mittagessen gab. Reverendissimus⁷⁴ ließ uns nach Sasbach führen, wo wir gegen Abend anlangten, dort über Nacht blieben und den anderen Tag, den 12ten, auf den Mittag gesund und wohl in Schuttern eintrafen.

Am 15ten bin ich nach Heil. Zell abgegangen, um die Einrichtungen wegen vorstehendem Herbst in dem Keller und den Trotten zu treffen. Der Herbst war in diesem Jahre sehr frühe. Schon am 12ten hatte die Probstey zu Wippertskirch Most oder neyen Wein im Keller. In der hiesigen Gegend wurde die Weinlese überhaupt am 22sten angefangen, in Heil. Zell aber ließ ich damit zuwarten und erst den 26sten anfangen. Den Kappelberg behielt ich zum Herbst vor bis auf den 6ten 8bris.

October

Die Witterung war in der ganzen Zeit der Weinlese außerordentlich schlecht. Wir hatten fast beständig Regenwetter. Der Herbst an sich war weit ergiebiger, als man anfänglich glaubte. Wie es aber mit der Qualität stehe, läßt sich noch erwarten, besonders weil man vorher nicht viel Kraft in den Trauben fand und im Herbst bey beständigem Regen noch sehr viel Wasser mit den Trauben abgenommen worden ist. Mehrere Leute waren noch so gewissenlos, ihre Traubenschirre mehrere Stunden geflissentlich stehen zu lassen, um dadurch mehreren Saft zu bekommen und folgsam auch Wasser theuer verkaufen zu können. Man bemerkt daher, daß der neye Wein sehr ungleich und in manchen Kellern fast gar nicht zu trinken ist. Auch sehen die guten Leute, daß sie auf gewisse Art angeführt sind. Sie glaubten, wie im vorigen Jahre 5, auch 6 fl. um die Ohm zu erlösen, und itzt ist gar kein Kauf in Wein.

Gemeinlich lasse ich die Kappelberger Trauben länger als andere stehen, weil ich diese Reeben durch unsere Leute kann hüten lassen, wodurch der Wein so in der Güte zunimmt, daß ich jährlich 1 fl. weiter aus dem Kappelberger lösen kann, als man andere Weine in der Nachbarschaft zu verkaufen pflegt. Ich hab auch schon mehrere Jahre die Trauben in dem Friesenheimer Bann zu Heil. Zell auspressen lassen, weil der Wein in den Heil. Zeller Kellern immer besser wird als in dem zu Schuttern und folgsam immer im Preis um 18, auch 24 xr. theurer ist, als wenn er im Schutterer Keller verkauft würde. So wird z. B. der rothe Wein aus den Friesenheimer Bergen schon einige Jahre für Heil. Zeller, folgsam um vieles theurer als der Friesenheimer verkauft.

⁷⁴ Hieronymus Krieg (OSB), * 1741 in Ottenau, Abt von 1790 bis 1802/03, † 1820 in Rastatt. GLA 237 (Akten Finanzministerium) / 4417.

13ter: Dieser Tagen lief das Dekret ein, daß die aus den v. ö. Benedictiner-Stiftern zu dem Gymnasium in Konstanz bestimmten Professoren abgehen, sich aber vorerst prüfen lassen und dann die Schulen am 16ten in Konstanz anfangen sollen. Gegen diese Prüfung, weil solche von dem Studienconseß zu Freyburg, der uns sehr abgeneigt ist, vorgenommen werden sollte, machte ich eine Gegenvorstellung. Bis ich hierüber eine Antwort erhielt, war es die größte Zeit, daß die Professoren in Konstanz eintreffen mußten. Weil selbe nun einmal dort waren, so konnte man ihnen nicht wohl zumuthen, die Reise wieder nach Freyburg zu machen. Es kam also dahin, daß die *materiae examinandae* von dem Studienconseß in Freyburg aufgesetzt und nach Konstanz geschickt wurden. In diesem Examen oder Prüfung bestund unser P. Maurus so gut, daß er von dem Studienconseß zu Freyburg *notam eminentiae* erhielt, welches mich sehr freuete. Alle unsere Professoren aber wurden als tauglich erfunden, und so nahmen die Schulen in dem Konstanzer Gymnasium am 5ten 9bris ihren Anfang.

Nota: Den 23sten 8bris bin ich mit allem von Heil. Zell nach Schuttern abgezogen, da alles schon getrottet war. Den 25sten 8bris bin ich sodann mit R.P. Benedicto Maurimonast.⁷⁵ nach Freyburg abgereist, wo ich wegen den Gymnasialprofessoren und der Kaplaney von Waltershofen zu thun hatte. Am 30sten kam ich wieder nach Hause.

November

Da man nicht wissen kann, ob der Herr Fürst von St. Blasien etwas ausrichten werde, und ich dennoch den vorzüglichen Bedacht nehme, die Studien in meinem Kloster immer besser emporzubringen, so machte ich in Betreff der Theologie den Anfang mit dem Fr. Diaconus Ambros, einem rechtschaffenen, wohlgeitteten jungen Mann, und schickte denselben nach Freyburg um das *jus canonicum* und *historiam ecclesiasticam* zu hören. Ich that ihn zu Allerheiligen in ein geistliches Haus⁷⁶ in Kost. Freylich sind hiebey viele Kosten verbunden; mir liegt aber so viel nicht daran, wenn ich nur wackere und gelehrte Leute bekomme. Der Fr. Ambros ist am 8ten 9bris nach Freyburg abgereist mit dem P. Basilius, der den P. Maurus als Vicarius in Wippertskirch ablösen soll.

Da die Franzosen schon Köln und Koblenz samt dem Umliegenden erobert haben und ihnen alle Unternehmungen nach ihrem Wunsche gelingen, so besorgt man sehr, daß sie auch Mainz erobern werden. Sollten sie alsdann auch Mannheim erobern, so wäre es ein offenbares Zeichen, daß ihre Absicht seye, auch in

⁷⁵ Es kann sich nur um einen Exulanten aus Maursmünster gehandelt haben.

⁷⁶ Placidus wird an die dem Augustiner-Chorherrenstift St. Märgen gehörige Propstei Allerheiligen am Fuße des Freiburger Schloßbergs gedacht haben.

Schwaben und in das Württembergische zu dringen: In welch traurigem Fall mir und meinen lieben Geistlichen nichts anderes übrig bliebe, als noch in guter Zeit die vorhandenen besseren Geräthschaften einzupacken und abzuschicken, für uns selbst aber die Flucht zu ergreifen und uns irgendwohin zu begeben, wohin sich der feindliche Arm nicht erstrecken kann. Mein Gedanken wäre, über Bregenz nach Tyrol, doch dürften die Umstände alsdann etwas anderes fordern.

Man spricht sehr viel von einem nahen Frieden und einem einstweiligen Waffenstillstande. Diese Aussagen aber scheinen wenig Gründe zu haben. Vielmehr will man behaupten, daß der Kayser den vom Reiche gemachten Antrag zum Frieden verworfen habe und auf einen 4ten Feldzug die ernsthaftesten Zurüstungen mache und zu dem nämlichen auch das Römische Reich auffordere etc. Gott gebe doch seinen Seegen zu allen Unternehmungen unsres besten Kaysers! Freylich könnte unser Strich Teutschlands nicht glücklicher seyn als durch einen geschwindten Frieden. Vom Feinde blieben wir – Gott sey Dank! – verschont, und durch den bisherigen Krieg kam sehr viel Geld in das Lande. Doch wir wollen es der Einsichte unsres Landesvaters und der ewig-besten Vorsicht überlassen, dann wird doch alles wohl geendiget werden.

Die Theurung aller Lebensmitteln, besonders der Früchten, will so sehr einreißen in unsrer Gegend, daß der Herr Präsident B. v. Sumeraw dadurch aufgefordert wurde, an alle v. ö. Dominien zu schreiben, daß selbe die Marktplätze, besonders zu Freyburg, mit Früchten versehen möchten, um dadurch einer noch größeren Theurung zu steuern. Die Probstey zu Wippertskirch soll diesem Ansinnen zufolge wöchentlich 12 frt.⁷⁷ Früchten nach Freyburg auf den Markt liefern. Hier kostet das frt. Waizen 15, 16, auch 17 fl. 30 xr. Verhältnißmäßig sind andere Früchten ebenso theuer, so daß die dermalige Theurung jene in den 1770er Jahren schon übersteigt. Doch ist unter den Leuten kein so großer Geldmangel, als er in den 1770er Jahren war, weil durch den Krieg ungemein vieles Geld ins Land gekommen. Die Ursachen der gegenwärtigen Theurung, vorzüglich der Früchten, sind wahrscheinlich folgende: Die Ausschwärtzung in die Schweiz, welche die Früchten gegen die Neutralität an die Franzosen verkauft. Vorzüglich ist Basel sehr in Verdacht, daß diese Stadt Pferde, Rindviehe, Getüch und alles, was die Franzosen brauchen, denselben ausliefern läßt. Freylich ist verboten, derley Sachen aus unserem Lande in die Schweiz zu liefern. Das Verbott aber wird leider nicht beobachtet. Die 2te Ursache der Fruchtheurung ist der wirklich äußerst geringe Ertrag oder Ausgiebigkeit der Früchten, indem in dem letztabgewichenen Sommer die unglaublichen Schaaren der Mäuse auf den

⁷⁷ Wofür diese Abkürzung steht, ist unklar. Sie kann eigentlich nur Viertel (Vrt., Vrtl.) bedeuten, neben dem Sester (Sst.) das häufigste Hohlmaß im deutschen Südwesten. Nach den „Tabellen zur Verwandlung der alten Maase und Gewichte des Großherzogthums Baden in die neuen allgemeinen Badischen, Bd. 1 (4.-6. Abt.: Breisach-Zell am Harmersbach), Karlsruhe 1811“ waren am südlichen Oberrhein für glatte und rauhe Frucht folgende Maße gebräuchlich: Becher, Meßlein, Vierling, Sester, Viertel und Malter.

Fruchtäckern einen ganz erschrecklichen Schaden angerichtet haben. Zu einem frt. Frucht braucht man dermal fast noch so viele Garben als in anderen Jahren. Die Mäuse rissen die Ähren vom Halm weg, trugen sie in ihre Höhlen und machten sich damit einen Vorrath auf längere Zeit, so daß man manchmal auf einem Acker mehrere Sester Frucht in den Maushöhlen antreffen kann. Denen Erdäpfeln und Rüben, die sonst in diesem Jahr unvergleichlich wohlgerathen sind, machen sie es nicht besser. Die Erdäpfel und Rüben höhlen sie zum Erstaunen aus. Und hauptsächlich sind sie auf den Kleeäckern, verderben den Klee sehr und fressen ihn samt den Wurzeln weg, so, daß man manche Kleeäcker antrifft, ohne daß man mehr eine Spur bemerken kann, was auf denselben angepflanzt war. Bei Riegel, Forchheim, Endingen und dortiger Gegend machten sie einen so ungeheuren Schaden, daß die Landstände sich bewogen fanden, den dortigen Unterthanen mit mehreren 1000 fl. einigen Schadensersatz angedeihen zu lassen.

Nachbemerkung: Die Beständer⁷⁸ unsrer Zehenden leiden, weil die Früchten so gar wenig ausgehen, dies Jahr großen Schaden, und ich war genöthiget, denen Zunsweyrer Beständern 20 und denen Berghaupter 10 frt. Früchten nachzusehen.

20ster: Auch itzt noch lassen die Mäuse nicht nach, auf dem Feld sehr großen Schaden anzurichten. Die mit Winterfrüchten angeblühten Felder werden von selben größtentheils abgefressen, so daß man besorgt, man werde im Frühjahr genöthiget seyn, derley Äcker wieder umzufahren. Man kann also diese ungeheure Menge der Mäuse nebst jener des Kriegs als eine 2te Landplage ansehen.

Nachtrag: In dem Frühejahr starb der Fürstbischof von Basel⁷⁹, der sich wegen dem Einfall der Franzosen in das Pruntrutische samt seinen Domherren flüchten mußte. Meines Wissens starb er in Konstanz. Nach dessen Tod versammelten sich die Basler Domherren in Freyburg, um ihre Geschäften all dort zu machen. B. v. Neveu, Pfarrer zu Offenburg, war auch Domherr dieses Bischthums und logirte im Schutterhof. Endlich kam es zur Wahl, und B. v. Neveu wurde zum Fürstbischof des Basler Bischthums erwählt im Monath Junius. Einige Tage nach seiner Wahl reiste er von Freyburg ab und machte seine erste Einkehr als Fürstbischof in unsrem Kloster. Ich ließ ihn zu Kenzingen mit 6 Pferden und seine Suite mit 4 Pferden abholen. 4 Carabinier der k. k. Truppen mußten ihn auf meine Veranstaltung von Friesenheim nach Schuttern begleiten, und 12 Mann paradirten an der Klosterstiege, wo er aus dem Wagen stieg. Schon vorhin ließ ich seine sich in Offenburg befindende Frau Mama, die Schwägerin, den Reichsschultheißen, Stadtmeister Witsch⁸⁰ und alle jene einladen, die mir als Freunde des neyen Für-

⁷⁸ Zeitgenössisches Wort für Pächter.

⁷⁹ Joseph Sigismund Freiherr von Roggenbach (1726–1794), Fürstbischof von Basel seit 1782. Vgl. Lexikon Schweiz, Bd. 5, 1929, 680, und A. *Bruckner u. a.*, *Helvetia Sacra*, Abt. 1, Bd. 1, Bern 1972, 217 f.

⁸⁰ Franz Georg Freiherr von Rienecker, Reichsschultheiß; Xaver Leopold Witsch, Stadtmeister. Vgl. Handbuch des schwäbischen Kreises von 1793, 406.

sten bekannt waren. Es ware also eine große Anzahl Gästen hier, die sich auf etlich und 30 Personen beließ. Über die Tafel, die ich nach allen Kräften niedlich und kostbar einrichten ließ, war eine recht herrliche Vocal- und Instrumentalmusik, wozu Reverendissimus Ettonianus, den ich hieher erbetten, und seine mitgebrachten Musikanten sehr vieles beytrugen. Nach der Tafel kam auch Reverendissimus Gengenbachensis⁸¹, dem neyen Fürsten seine Gratulation zu machen. – Um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr brach der Fürst mit allen Anwesenden (7 Chaisen) von hier auf, und so fuhr man nach Offenburg. Ich ließ den Fürsten mit unserem besten Wagen und 6 Pferden abführen. Ich selbst begleitete ihn in diesem Wagen nach Offenburg. An den Banngränzen des Offenburger Banns wurde der Fürst mit 12 Bürgern der Stadt zu Pferd in grüner Uniform nebst 2 Trompetern empfangen, die ihn bis in das Rektorat⁸² begleiteten. 80 Bürger mit Ober- und Untergewehr paradirten in der Hauptgasse der Stadt und machten ein Spalier bis an die Gasse, die zum Pfarrhause führt. An dem ersten Thor, zu welchem wir hineinkamen, war türkische Musik, und bey dem Rektorat eine volle Musik mit blasenden Instrumenten. Der Magistrat, die Nobleß, die Geistlichkeit und jedermann von Distinction drang sich bey dem Aussteigen hinzu, um dem neyen Fürsten zu gratuliren. Der Zulauf des Stadtvolkes, das auf den Gassen und aus den Häusern seinen alten Pfarrer begrüßte, war unbeschreiblich groß, und rührend anzusehen, wie sich alles bestrebte, dem ehevorigen Seelsorger Ehre zu beweisen. Ich meines Orts begleitete den Herrn Fürsten aus dem Wagen bis in das Zimmer seiner Frau Mama, setzte mich sogleich in der Stille wieder in den Wagen und kehrte nach Hause zurück. Bis zu der Cronen wurde ich von den nämlichen Reutern begleitet, die den Fürsten an den Gränzen empfangen.

Über die Höflichkeiten und die gute Art, mit der der Fürst in Schuttern empfangen worden, war er so sehr gerührt, daß ihm einige Mal Thränen in den Augen stunden. Er und seine mit sich gehabte Suite dankten ungemein verbündlich, und der Fürst wiederholte öfters, daß er die ihm in Schuttern erwiesenen ausgezeichneten Ehrbezeugungen nimmer mehr vergessen und bey jeder Gelegenheit dafür erkenntlich seyn werde.

Die Absicht, warum ich mir alle Mühe gegeben, den neyen Fürsten wohl zu empfangen, und diesertwegen auch wirklich einen größeren Aufwand machen lassen, war diese, weil B. v. Neveu als Pfarrer in Offenburg sich in aller Gelegenheit sehr nachbarlich und freundschaftlich gegen das Kloster betragen hat. Wegen denen jura stolae im Weingarten, die ihm nach dem josephinischen Dekret⁸³

⁸¹ Bernhard Maria Schwörer (OSB), * 1754 in Gengenbach, † 1817 ebenda, Abt von 1792 bis 1802/07. Vgl. *Gams* (I), FDA 12, 1878, 247.

⁸² Gemeint ist das Pfarrhaus.

⁸³ K. k. Hofdekret vom 24. September 1785. Es bestimmte u. a., „daß 1. die neuen Pfarren und Lokalkaplaneien von den alten unabhängig und in der Jurisdiktion mit denselben ganz gleich sein sollen; 2. daß sie für sich keine Stola, in soweit sie noch fürhin bestehen wird, zu beziehen, sondern solche an die alten Pfarrer zu geben und zu verrechnen haben . . .“ Vgl. k. k. Handbuch (wie Anm. 25), Bd. 8, ²1787, 691.

ohne allen Anstand zugehörten, machte er nicht die mindeste Bewegung und ließ selbe von unsren aufgestellten Religiosen im Weingarten beziehen. Nebst diesem hat ein Fürstbischof zu Basel für seine Person sehr viele Beneficia und andere Ämter zu vergeben. Ich dachte also: Vielleicht dürfte in kurz oder lang sich ein Umstand ergeben, wo ich für einen der Meinigen oder für jemand von den Freunden meiner Geistlichen von dem Fürsten eine Versorgung suchen wollte. In diesem Umstand würde sich also der Fürst auf die ihm erwiesenen Höflichkeiten erinnern und zur Willfahung meiner Bitte bewogen werden etc. Dies läßt sich auch mit allem Grund hoffen, denn der Fürst äußerte sich mehrmal mit vollem Ernst gegen mich, daß er mir und meinem Kloster gewiß alle Freundschaft erzeigen werde, man möchte ihm nur die Gelegenheit hierzu machen etc.

Weil die Franzosen in das Baseler Bischthum eingefallen und der Fürstbischof eben darum von seinem Bischthum fast gar nichts zu beziehen hat, ja nicht einmal im Bischthum residiren kann, so suchte der neye Bischof zu Rom an, die Offenburger Pfarrey durch einen Administrator versehen zu lassen und die Pfarreinkünfte für sich beziehen zu dürfen. Das war ihm schon in Rom accordirt, allein man wußte der Sache von Seiten des Herrn Cardinalen zu Ettenheim eine solche Wendung zu geben, daß diese Erlaubniß für den Fürstbischof von Basel nicht expedirt wurde. Hingegen wurde dem Herrn Cardinalen die nämliche Erlaubniß mit dem zugestanden, daß er sich für die emigrirten Geistlichen seines Bischthums der Einkünfte der Offenburger Pfarrey bedienen dürfe, bis die üblen Umstände sich geändert haben werden. Dem neyen Fürstbischof von Basel, der das Pfarreydimissionsinstrument in Ettenheim aus Unvorsichtigkeit oder vielmehr aus Übereilung unterschrieben hatte, blieb weiter nichts übrig, als sich von Offenburg wegzugeben. In seiner Dimission behielt er sich bloß bis den 1ten Jenner 1795 den Bezug der Pfarreinkünften vor und reiste also am 6ten 8bris mit seiner Suite von Offenburg nach Konstanz, wo er in dem dortigen fürstbischöflichen Schloß⁸⁴ ohnentgeltlich residirt. Heute als dem 23sten 9bris ist derselbe zu Petershausen in der Benedictiner-Abtey zum Bischof consecrirt worden.

Was man von diesem Herrn mit Wahrheit sagen kann, ist, daß er viele Religion, ein gutes Herz und auch solche Kenntnisse als Bischof besitzt, die vielleicht manchem Bischofe abgehen. Die Ursache ist, weil er über 13 Jahre Pfarrer und bischöflicher Commissarius war, wodurch er sich gewiß viele Kenntniß erworben.

27ster 9bris: Heute bin ich nach Offenburg gefahren und hab all dort mit denen

⁸⁴ Das fürstbischöfliche Schloß befand sich in Meersburg. Allerdings verfügte das Hochstift in Konstanz und Umgebung über mehrere mondäne Baulichkeiten.

anwesenden 2 Herren Domgrafen v. Truchseß und v. Königsegg⁸⁵ über den Zehenden in dem Weingarter Pfarrbezirk gesprochen, weil mir immer eine wahre Angelegenheit ist, daß das Kloster sich mit Salarirung 2er Religiosen, mit Pfarrhofbau, Kirchenbau und Beyschaffung der Paramenten so vieles kosten lassen müsse und doch auch ganz und gar nichts wegen Versehung der Pfarrey zu beziehen haben solle. Ich bin immer der Meinung, daß man dem Kloster wegen dem dortigen Zehenden, dessen ein Quart das Domcapitul und ein Quart der Pfarrer von Offenburg beziehet, etwas zu vergüten schuldig wäre, obschon man solches wegen vorliegenden ungünstigen kayserlichen Dekreten in via juris nicht verlangen kann. Die Herren Grafen selbst finden mein Gesuch für billig und sind nicht abgeneigt, mit dem Kloster eine Übereinkunft über eine bestimmte Abgab von einer jährlichen Competenz beyzutragen, nur besorgen sie, man möchte sie in Ortenberg auch dazu anhalten wollen, wo ebenfalls eine neye Pfarrey ist und vom Stifte Ehingen versehen wird⁸⁶. Ich versicherte die Grafen, daß sie wegen Ortenberg nichts zu besorgen hätten und nahm übrigens ihre Äußerungen wegen ihrem Antrag in Betreff des Weingartens mit nach Hause. Nun wird sich in wenig Tagen zeigen, wie sich die Herren Grafen näher anlassen. Ich werde alles aufbiehen, um sie zu einem jährlichen Gehalt für beede Religiosen im Weingarten zu disponiren.

28ster: Der ehemalige Pfarrer zu Offenburg, B. v. Neveu, und dermalige Fürstbischof von Basel suchte, nachdem er als Fürstbischof gewählt war, durch ein breve apostolicum auszuwürken, die Einkünfte der Pfarrey zu Offenburg beyzubehalten und die Pfarrey per administratorem versehen lassen zu dürfen, bis die Franzosen, die in sein Bischthum eingefallen, dasselbe wieder verlassen haben werden und er in sein Bischthum einziehen und die Einkünfte davon wieder erhalten werde. Indessen aber brauchte man in Ettenheim, wie mir der Sekretär Weinborn⁸⁷ selbst eröffnete, den Kunstgriff, den neyen Fürst dahin zu bringen, daß er die Dimission auf die Offenburger Pfarrey gab und sich nichts ande-

⁸⁵ Das Reichshandbuch von 1794, Bd. 1, 280 f., führt die Grafen Christian Franz von Königsegg-Rothenfels (* 1734) und Karl Meinrad von Königsegg-Aulendorf (* 1737) als Mitglieder des Straßburger Domkapitels. Placidus dürfte mit ersterem in dessen Eigenschaft als Domkämmerer zu tun gehabt haben, des weiteren mit Joseph Franz Grafen Truchseß von Zeil-Wurzach (* 1748) als Domdekan. Vgl. auch C. A. F. (*rayhier*), Histoire du Clergé Catholique d'Alsace avant, pendant et après la Grande Révolution, Colmar 1877, 6.

⁸⁶ Der Pfarrort Weingarten mit seinem bekannten Marienbild bestand seinerzeit nur aus der Kirche, dem Pfarr- und Schulhaus und einigen weiteren Gebäuden, hatte aber mit seinen Filialen Albersbach, Fessenbach, Rammersweier, Riedle, Weierbach und Zell weit über 2000 Seelen. 1786/87 Schuttern gleichsam aufgezwungen, verursachte diese Pfarrei in der Tat große Kosten. Im Rahmen der josephinischen Pfarrneueinrichtung in der vorderösterreichischen Landvogtei Ortenau, die eindeutig die Ausschaltung exterritorialer Seelsorger zum Ziel hatte, wurde auch die Pfarrei Ortenberg mit den Filialorten Bühlweg, Fröschlach und Käfersberg geschaffen. Wie Placidus richtig andeutete, drängte die Regierung die Pastoration derselben dem Kollegiatstift St. Moritz in Ehingen am Neckar auf. S. Kolb unter den angesprochenen Orten.

⁸⁷ Johann Regis Weinborn, letzter Generalvikar der alten Diözese Straßburg, dürfte im ersten Halbjahr 1804 aus dem Amt geschieden sein, da Karl Theodor von Dalberg als Metropolit um diese Zeit die rechtsrheinische Restdiözese neu organisierte. Vgl. Schmid (wie Anm. 12), 120.

res als den Bezug der Einkünften von derselben bis auf den 1ten Jenner 1795 vorbehielt. Nachdem also der Fürst seine Sache in Rom schon soweit durchgesetzt hatte und das Breve über den Bezug der Pfarreinkünften bis zum Einzug in sein Bischthum schon zur Expedition fertig lag, bekam man zu Ettenheim Luft davon, schickte von dort in aller Eil die gegebene Dimission auf die Pfarrey zum päpstlichen Stuhl und verschrieb den guten neyen Fürsten dabey so sehr, daß das in der Expedition gelegene Breve für den neyen Fürsten cassirt und hingegen ein anderes für den Herrn Cardinalen ausgefertigt wurde, vermög dessen dem Herrn Cardinalen erlaubt wird, die Offenburger Pfarrey so lang durch einen Administrator versehen zu lassen und für die bedürftigen emigrirten Geistlichen so lang die Pfarreinkünften beziehen zu dürfen, bis die gegenwärtigen Umstände sich wieder geändert haben werden und die Emigrirten wieder zu ihrer ehavorigen Bestimmung gelangen können etc.

Der Herr Cardinal suchte nach dieser erhaltenen Bulle jene auf, die am meisten für die emigrirten Geistlichen auf ein Mal geben wollten. So z. B. wollte er dem Abbé Boll⁸⁸ die Pfarrey zu Offenburg geben, wenn er auf der Stelle 1 000 Louis d'or darschießen würde. Desgleichen dem Pfarrer Siebert⁸⁹ zu Niederschopfheim, von dem man noch mehr verlangte. Im Namen Bolls gab ich die Hoffnung auf diese Pfarrey auf und schrieb an den bischöflichen Sekretär Weinborn, daß weder ich noch Boll mit der Offenburger Pfarrey etwas zu schaffen haben wollte. Siebert that das nämliche. Endlich zerschlug sich die Sache: Die Domgrafen als parochi primores⁹⁰ suchten die Pfarrey wieder an sich zu ziehen, schlossen mit dem Herrn Cardinalen einen Contract und lassen selben wirklich in Rom confirmiren. Der Domdecan, Graf Truchseß, wurde als Pfarrer ernennet. Er ist ein sehr geschickter und gewissenhafter Mann. So liegt nun die Sache, und man wartet auf die Confirmation von Rom.

December

2ter: Ich betrieb die Sache wegen dem Zehenden im Weingarten sehr sorgfältig und brachte es dahin, daß die bevollmächtigten 2 Domgrafen Truchseß und Königsegg ein Schreiben an die Regierung zu Konstanz ergehen ließen, worinn sie für unsre 2 Geistlichen im Weingarten für alle Zukunft eine genügliche Competenz versprachen, wenn sie vom ganzen Zehenden wieder Besitz nehmen und

⁸⁸ Vermutlich Johann Baptist Boll aus Eguisheim (1752–1825), aus dem oberelsässischen Augustiner-Chorherrenstift Marbach vertrieben. Vgl. *F(ray)hier*, 277.

⁸⁹ Anton Siebert, Pfarrer und zeitweiliger Kammerer des Landkapitels Lahr, † 1813 in Niederschopfheim. GLA 229 (Akten der kleineren Ämter, Städte und der Landgemeinden) / 74 907.

⁹⁰ Ursprünglich hatten nur Domkapitularen dieselbe inne.

nicht in Gefahr sein dürften, daß der Pfarrer in Ortenberg ebenfalls eine Competenz verlangen werde.

Von der Regierung habe ich gute particulare Nachrichten. Selbe stehet dem Kloster mit vielem Eifer bey. Vorzüglich läßt sich der Herr Regierungsrath⁹¹ die Sache sehr angelegen seyn. Er schrieb mir, daß die Regierung mir nicht aus Handen gehen werde und gratulirte mir, daß ich die Sache so vortheilhaft bey den Herren Domgrafen eingeleitet hätte. Zugleich zeigte er mir an, daß die Regierung zu Gunsten des Klosters diesertwegen ein Gutachten nach Hof abgestattet hätte. Es ist also mit Grund ein guter Ausgang der Sache zu hoffen, und wenn das Kloster von dem Straßburger Domcapitul für die 2 Expositis im Weingarten wirklich eine Competenz erhält, so ist es eine Acquisition, die nur von dem Glück und der guten Einleitung entspringt. Denn in *via juris* können wir keinen Heller verlangen, weil die kayserlichen Verordnungen uns nur gar zu offenbar im Weege stehen und uns vorläufig alles absprechen. Ich darf es bekennen, daß ich hierinn alles gethan habe und daß ich durch mein Betragen mit den Herren Domgrafen und durch Correspondenz mit meinen gewichtigen Freunden die Sache soweit gebracht habe. *Deus det finem exoptatum!*

Wegen der Umänderung der Kaplaney zu Waltershofen in ein Regularbeneficium will es noch nicht fürangehen. Der Herr Generalvicarius v. Bissing⁹² und mehrere geistliche Räthe zu Konstanz scheinen uns geneigt zu seyn, aber doch will es zu keiner Entschließung kommen. Doch ist man es bereits gewohnt, daß alles langsam im Konstanzer Bischthum entschieden wird.

Der Herr Fürst von St. Blasien, der sich seit dem 4ten 8bris in Wien befindet, schreibt mir, daß die Sachen in Wien gut stehen wegen unsren Angelegenheiten im Studienweesen. Mittlerweil erfuhr ich, daß die Vorstellung, die die Landesstände wegen den philosoph- und theologischen Studien in den Klöstern zu unsrem Vortheil nach Hof abgegeben, der Regierung zu Konstanz um Bericht zugeschickt worden ist. Die Regierung stellte ihr Gutachten dahin, daß man den Klöstern das Studium der Philosophie gestatten sollte, jedoch daß die Professoren und die Discipul sich der Prüfung der Universität zu unterwerfen hätten. Das *studium theologicum* sollte man auch den Klöstern für ihre jungen Geistlichen überlassen und von der vormals angesetzten Zahl der Professoren, deren in jedem Kloster 4 seyn sollten, abgehen. Was nun erfolgen wird, ist zu erwarten!

In dem gegenwärtigen 1794er Jahre hatte ich also großen Kummer wegen dem Krieg, ganz erschreckliche Ausgaben, die sich ab Seiten der Prälatur allein auf

⁹¹ Nach GLA 229/117706 Johann Thaddä von Schach, Edler von Königsfelden († 1802).

⁹² Ernst Maria Graf von Bissingen-Nippenburg, * 1750, infulirter Domdekan, Geistlicher Ratspräsident und zweitletzter Generalvikar des Bistums Konstanz, von 1801 bis 1813 Weihbischof, dann nach Ungarn übergesiedelt. Vgl. *W. Haid*, Die Constanzer Weihbischofe von 1550–1813 (II), FDA 9, 1875, 23 f.

über 34 000 fl. beliefen. Nebst diesen hatten wir im ganzen Land einen ganz erstaunlichen Mißwachs an Früchten, so daß das Kloster wohl 1 000 frt. weniger erhält als in anderen Jahren. Eine auch besondere Angelegenheit war mir, daß wir doch nach der Rhetorik die Candidaten aufnehmen und selbe nicht vorher die Philosophie auf der Universität studiren dürfen. Die 3te, daß ich eine Competenz für unsre 2 Geistlichen im Weingarten erhalten möchte, und die 4te Angelegenheit, daß die Kaplaney zu Waltershofen in ein Regularbeneficium umgeändert und dem Kloster incorporirt werden möchte.

Sonst war mir dies Jahr sehr bitter und unangenehm; zu einer Zeit, wo Freyheitsgeist auch in die Klöster eingedrungen, ist es gewiß hart, Vorsteher zu seyn. Ich schlug mich zwar – Gottlob! – durch, aber mit 1 000 Verdrüßlichkeiten, die mir fast das Herz zerbrachen. Auch die Unterthanen mußte ich ganz bescheiden und klug behandeln, vieles wie bey den Geistlichen leider zulassen, um größere Übel zu verhüten.

Das Geistliche und Innere vom Kloster ist durch den P. Prior Placidus, der sehr eifrig ist, wohl besorgt. Das Oeconomicum wird auch durch den P. Columban als Großkeller und Philipp als Küchelmeister ziemlich wohl besorgt, der Hofmeister Hanns Geörg und Baumeister Hirschbihl erweisen dem Kloster besonders gute Diensten. Ich meines Orts suchte auch alles zu thun, was dem Kloster nützlich war, und kann behaupten, daß das Kloster ohngeachtet der bitteren Kriegszeiten und außerordentlichen Ausgaben ziemlich wohl stehe. Ich hab wenigst 30 000 fl. von aufgekündeten Kapitalien und aus Ersparnissen bey Handen, um im Nothfall solche unter die Geistlichen auszutheilen oder sie doch damit zu unterhalten, wenn wir aus Gottes Verhängniß von den Franzosen vertrieben werden sollten. Freylich wären mehrere Exposituren besser zu besetzen und auch im Kloster Abänderungen zu treffen. Allein die Kriegszeiten und die sehr geringe Anzahl der Priester zwingen mich, solche noch auf weiter hinauszuschieben.

Gott schenke uns doch wieder den lieben Frieden, bessere Zeiten und vorzüglich mehreren Geist und Trieb zu der Heil. Religion!

Das Ende dieses Jahres läßt uns gar nichts Gutes versprechen; gehet es so fort, so ist der Umsturz aller Monarchien zu befürchten, und von uns allen die Flucht, Verlust an allen Habschaften und vielleicht gar am Leben zu besorgen. Nisi Dominus etc . . .

Die Hirtenbriefe des ersten Freiburger Erzbischofs Bernhard Boll (1827–1836)

Von Erwin Keller

Der 21. Oktober 1827 war für die Katholiken der Breisgauemetropole und darüber hinaus ein denkwürdiger Tag. In der Universitätskirche wurde Bernhard Boll, bisher Münsterpfarrer in Freiburg, zum ersten Erzbischof des neuerrichteten Erzbistums Freiburg konsekriert und anschließend im Münster feierlich inthronisiert. Erzbischof Graf Spiegel von Köln und Bischof Johann Bapt. Keller aus Rottenburg nahmen die liturgischen Handlungen vor, „ein bisher nicht gesehenes, die Katholiken tief bewegendes Schauspiel“¹. So erhebend und festlich dieser Tag der Einführung in sein bischöfliches Amt war, um so bedrückender sollten für den Erzbischof die folgenden neun Jahre seiner Amtsführung werden. Das Staatskirchentum der großherzoglichen Regierung verurteilte ihn zu weitgehender Ohnmacht².

In unserem Beitrag sollen die von Erzbischof Boll erlassenen Hirtenbriefe näher betrachtet werden. Verfasser der Hirtenbriefe war Johann Leonhard Hug, Professor der Bibelwissenschaften an der Universität und Mitglied des neugebildeten Domkapitels. Der Erzbischof, „ein Greis, dessen aufrichtigem und reinem Willen die Kräfte nicht immer ihren Beystand gewähren“³, war wohl dankbar dafür, daß der ihm befreundete Hug ihm diese Arbeit abnahm⁴. Um es vorweg zu sagen, diese Hirtenbriefe sind gewiß keine Geschichtsdokumente mit überragender Bedeutung, der näheren Betrachtung dürften sie dennoch würdig sein. Einmal weil in ihnen uns Johann Leonhard Hug, der überragende Mann der Wissen-

¹ Erzbischof Boll in einem Schreiben an Papst Leo XII.

² Vgl. *Wolfgang Müller*, Grundlinien der Entwicklung der Erzdiözese Freiburg. In: *Gestalten und Ereignisse. 150 Jahre Erzbistum Freiburg*. 1977. 27 ff.

³ Im Antrittshirtenbrief an das Volk vom 8. Januar 1828, 3. – Bernhard Boll geb. 7. 6. 1756 in Stuttgart, Zisterzienser in Salem, hier und später in Tennenbach Dozent der Theologie, nach Klostersaufhebung 1805–1809 Prof. der Philosophie in Freiburg (Universität), 1809–1827 Münsterpfarrer in Freiburg, gest. 6. 3. 1836.

⁴ Über Hug vgl. *Erwin Keller*, Johann Leonhard Hug, Beiträge zu einer Biographie. FDA, 93, 1973, 5–233. – Hug war der Verfasser auch anderer erzbischöflicher Schreiben, so des Berichts an den HI. Stuhl vom 4. 10. 1833, und vom 21. 11. 1833. Vgl. *Heinrich Maas*, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. 1891, 46 f., 76.

schaft, als religiöser Schriftsteller begegnet, wir erhalten Einblick in sein Denken als gläubiger Katholik in seiner unruhigen, ja aufgewühlten Zeit. Zum andern kommen in den Hirtenschreiben immer wieder die Zeitumstände, die Probleme und Nöte zur Sprache, denen die Kirche sich damals gegenüber sah: auf religiös-kirchlichem Gebiet dem weitverbreiteten religiös-weltanschaulichen Indifferentismus, auf gesellschaftspolitischem Gebiet den freiheitlichen Bestrebungen des politischen Liberalismus, aber auch dem Phänomen großer Verarmung in den unteren Volksschichten – Handwerker- und Gesellenfrage –, dem sogenannten Pauperismus im vormärzlichen Deutschland.

Die Hirtenbriefe sind durch starke Christozentrik der ganzen Gedankenführung gekennzeichnet, sowohl dogmatisch wie apologetisch. Eindeutig und engagiert wird gegen den Unglauben der Zeit die Gottheit Christi verteidigt, desgleichen die Herkunft der Kirche aus dem Willen und der Stiftung Christi. Soweit Glaubenswahrheiten zur Sprache kommen, geschieht dies nicht in systematisch-katechetischer Weise, sondern dadurch, daß hierfür die unmittelbare Glaubensquelle, die Bibel, das Neue Testament, fortlaufend beigezogen wird. Die sehr vielen Bibelstellen, die sich so in einem einzigen Hirtenbrief finden, sind für diese Hirtenschreiben das spezifische Charakteristikum. Man staunt, wie mühelos und souverän der Verfasser mit der Schrift umzugehen versteht, und wie aus ihren Worten ein wohlüberlegtes flüssig geschriebenes Ganzes entsteht. Der Verfasser wählt lediglich das Thema, über das er schreiben will, im übrigen beschränkt er sich auf Überleitungen und kürzere oder gelegentlich auch längere Zwischenbemerkungen, alles andere, das ist der Hauptinhalt, stammt direkt aus der Schrift. Ob bei diesem überreichen Zitieren von Bibelworten der einfache, mit der Bibel wenig vertraute Mann immer folgen konnte, ist fraglich.

Ganz nach dem Geist der Zeit – wir stehen in der Endphase der innerkirchlichen Aufklärungsepoche – legen die Hirtenschreiben großes Gewicht auf Bewahrung christlicher Sittlichkeit. Appelle zur Umkehr von sündigen Lebensgewohnheiten, zur Sinnesänderung und praktischer Buße im Alltag werden eindringlich und ernst vorgetragen, aber stets mit einem milden, nie fanatischem Ernst. In dieser Beziehung stehen die Hirtenschreiben ganz in der Kontinuität der pastoralen Bemühungen der Wessenberg-Zeit⁵. Aus der Aufklärungszeit ist auch eine für die damalige Zeit typische religiöse Terminologie noch gelegentlich beibehalten, die für uns zweifellos ungewohnt, auch flach und wenig tief erscheint. Der Verfasser ist aufs Ganze gesehen aber nur noch in bedingter Weise ein Kind seiner Zeit, er ragt bereits über sie hinaus, vor allem in seinem Sinn für die kirchliche Bindung des Glaubens (Bernhard Welte).

Nirgendwo findet sich ein Wort der Klage oder gar des Protestes gegen die unwürdige Bevormundung des Oberhirten seitens der großherzoglichen Regierung

⁵ Vgl. *Erwin Keller*, Die Konstanzer Liturgiereform. FDA, 85, 1965. Stichwort Moralität, 522.

und ihrer Kirchensektion. Eine solche Formulierung hätte die Zensur in Karlsruhe nicht hingehen lassen. Die Zeit, sich gegen diesen lähmenden Zustand zu wehren, war noch nicht gekommen. – Die Hirtenbriefe sollen nun im einzelnen einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

„Hirtenbrief des Metropolitan-Erzbischofs von Freyburg Bernard Boll an die Gläubigen seines Kirchsprengels beym Antritte seines apostolischen Amtes.“

Das Hirtenschreiben, datiert vom 1. November 1827, gibt eingangs der Freude darüber Ausdruck, daß nun endlich für die Katholiken in Baden die lange Zeit „ohne Oberhirten“ vorbei ist – der letzte Konstanzer Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg war im Jahr 1815 gestorben. Im neuen Erzbistum Freiburg sieht der Verfasser „das uralte Bisthum von Constanz“ wiederaufleben, vermehrt um Gebietsteile der Bistümer Straßburg, Speier, Worms, Würzburg und Mainz. Für diese Neuordnung der Kirchenverhältnisse wird dem Landesherrn, Großherzog Ludwig Wilhelm August, „dem wir als Herrscher mit Treue und Liebe unterthan sind“, reichlich überschwenglicher Dank gesagt, ebenso den an der Neuordnung mitbeteiligten „hochsinnigen Fürsten der vereinigten süddeutschen Staaten“⁶. Ein Wort des Dankes an den Apostolischen Stuhl, ohne den das neue Erzbistum und die oberrheinische Kirchenprovinz niemals hätten werden können, sucht man vergebens. Daraus den Schluß zu ziehen, der neue Erzbischof habe mit Rom irgendwelche Differenzen gehabt, wäre aber sicher nicht zutreffend. Kritisch möchte man sagen, die vorsichtige Rücksichtnahme auf Karlsruhe hätte hier doch nicht so weit gehen sollen. Oder war hier doch die Zensur am Werke?

Hug, der Verfasser des Schreibens, verzichtet bei diesem historischen Ereignis der Gründung eines neuen Erzbistums auf alle geschichtstheoretischen Reflexionen, wozu er bei seinen umfassenden historischen Kenntnissen wohl in der Lage gewesen wäre. Wovon in diesem Antrittshirtenbrief hauptsächlich die Rede ist, das sind sehr wichtige pastorale Anliegen, Ausführungen, wie die seelsorgliche Situation von damals sie dringend nahelegten. Da ist zuerst die aus besorgtem Herzen kommende Bitte an das gläubige Volk, „an der frommen Denkart“ der Vorfahren festzuhalten; es sei eine betrübliche Zeiterscheinung, daß religiöses Leben und christliche Sittlichkeit mit den Fortschritten auf dem Gebiet profanen Wissens und Könnens leider nicht Schritt gehalten, sondern bedauerliche Einbußen erlitten haben.

„Mögen wir in mancherley Erkenntnissen und Künsten einen Vorsprung über sie (sc. die Vorfahren) gewonnen haben, so kommen wir ihnen doch an Tugenden nicht gleich. Die Fortschritte des menschlichen Geistes in Wissenschaft und Kunstverständigkeit beukunden zwar

⁶ Die fünf Mittelstaaten: Königtum Württemberg, Großherzogtümer Baden und Hessen-Darmstadt, Kurfürstentum Hessen-Kassel, Herzogtum Hessen-Nassau.

unsern Vorzug vor der Menge geschaffener Wesen, aber die Tugendhaftigkeit ist der größte und höchste Vorzug sittlicher Geschöpfe. Haben wir in weltlichen Kenntnissen und an Einsicht zugenommen, so haben wir auch eine Menge erkünstelter Bedürfnisse kennen gelernt, die jene nicht hatten . . . Der Hang nach Genuß und Vergnügen war bey ihnen durch gottesfürchtigen Ernst, und das leichtsinnige Laufen nach Belustigung durch vorsichtige Sparsamkeit und fromme Entsagung gemäßigt, welche ihren Wohlstand sicherer gestellt haben als es der unsrige ist“⁷.

Dann befaßt sich der Hirtenbrief mit den Themen Ehe, Erziehung, kirchliches Leben und Toleranz gegenüber Andersgläubigen. Der sakramentale Charakter der Ehe wird im Anschluß an Eph 5,20 stark betont; gegenseitige Liebe und Treue, Zusammenhalten in Freud und Leid und Versöhnlichkeit, wenn einmal „Mißlaute“ entstanden sind, sind die daraus sich zwingend ergebenden sittlichen Verhaltensnormen christlicher Eheleute – der Erzbischof weiß sehr wohl, daß auch die ehemals unerschütterliche Institution unauflöslicher Ehe in der aufgeklärten Zeit mit ihrer subjektivistischen Willkür und religiösen Gleichgültigkeit bereits Schaden erlitten hat.

In gleicher Weise traf das beim Problem der Erziehung zu. Der Hirtenbrief geht in sehr engagierter Weise darauf ein. Das früher erste und wichtigste Mittel der Erziehung, das Beispiel der Erwachsenen, zumal der Eltern, werde mehr und mehr vernachlässigt; die angeschwollene Literatur über Erziehungsfragen sei ein klares Indiz dafür, daß hier vieles im argen liege, meint der Oberhirte und fährt dann fort:

„Wie seltener die häuslichen Beyspiele geworden sind, desto mehr wurde das Erziehen eine Kunst oder Wissenschaft, der Jugend das Schlimme abzugewöhnen, was ihr die Umgebungen angelernt haben, und das Gute ehrwürdig zu machen, wozu es an lebenden Vorbildern mangelte. Die zahlreichen Schriften über Erziehung sind eben so viele Geständnisse, daß wir Ursache haben, unsere Kinder besser zu wünschen als wir selbst sind; dennoch verstehen wir uns eher zu allen Vorschlägen als zum besten: nämlich sie durch unsere Tugenden zu unterweisen.“

Boll und Hug hatten in ihren Ämtern genügend Anschauungsunterricht darüber erhalten, wie es um die Erziehung der Jugend stand, der eine als Münsterpfarrer in achtzehn Seelsorgsjahren, der andere als akademischer Lehrer seit 1792. Beide standen auch der Tendenz, möglichst viel Wissen an die Jugend heranzutragen, skeptisch gegenüber:

„Was man sohin für das Höchste der Erziehung achtet, ist das Treiben und Jagen nach Vielwissen, bevor es Zeit geworden ist etwas zu verstehen. Einseitig werden alle Kräfte auf das Wissen angespannt; die Veredlung des Gemüthes wird dem Zufalle anheim gestellt, oder der Selbstbildung. Ist es wohl so gar nichts ein tugendhafter Mensch zu seyn; Ehrerbietung vor Gott und

⁷ Die von Wessenberg gestellte Konferenzfrage 141 lautet: „Woher kömmt es, wenn die Moralität der Menschen mit ihrer Geisteskultur nicht gleichen Schritt hält, sondern vielmehr, wie leider nur gar zu oft der Fall ist, mit ihr im umgekehrten Verhältnisse steht?“ – Ähnlich die Konferenzfrage 226: „Wie kann und soll die Geisteskultur junger Leute geordnet werden, damit durch sie Religiosität und Moralität in gleichem Grade gewinnen?“ In: Sammlung Bischöfl. Hirtenbriefe und Verordnungen. Für das Bisthum Konstanz. 1808, 141, 116, 124. – Selbstredend waren Wessenberg und Hug alles andere als Kulturpessimisten, aber einer Kultur, die sich immer mehr von Religion und Moral entfernt, standen sie skeptisch gegenüber. Religiöse, sittliche und intellektuelle Bildung müssen eine organische Einheit darstellen, hierin stimmten sie mit Joh. M. Sailer überein.

Gottes Gesetzen im Herzen zu tragen? Giebt es nichts Höheres, was selbst die Wissenschaft leiten muß, daß sie nämlich dem Vaterlande und der menschlichen Gesellschaft wohlthätig zusage? . . . Gott und Christus, Gottesliebe und Menschenliebe, Religion und Sittlichkeit waren die ersten Gesichtspunkte der Jugendbildung, welche wir so sehr aus den Augen verloren haben; hingegeben an ein falsches Streben der Zeit, das Lebensglück ferne von uns zu suchen, im Äußern und Scheinbaren, im Schimmer des Hausrates oder im Schimmer grundlosen Wissens, in glänzenden Vergnügungen oder kostbaren Zerstreungen, denen wir die Jugend frühe entgegen führen.“

Beide, der Erzbischof und Hug, waren sehr wohl in der Lage, den Unterschied zwischen einst und jetzt in dieser Frage klar zu sehen und herauszustellen; beider Kindheit und Jugend fiel noch in eine Zeit, da Religion und Kirche in der Öffentlichkeit noch weit mehr Geltung und Ansehen hatten.

Mit Sorge sah der Erzbischof, daß nicht wenige Eltern auf dem Land der religiösen Unterweisung ihrer Kinder gleichgültig gegenüberstanden, namentlich die Sommerschulen wurden da und dort nur schlecht besucht. Der Hirtenbrief mahnt aber auch zu regelmäßigem Schulbesuch allgemein:

„Ihr seht an euch selbst, wie sehr ihr die Kenntnisse, die dort ertheilt werden, jedes Tages nöthig habt. Noch mehr werden eure Kinder derselben bedürfen, wie verwickelter die Welthändel und Angelegenheiten des täglichen Lebens werden.“

Nur eben soll die Schule nicht nur Wissen und Kenntnisse vermitteln, sondern auch christlich erziehen und bilden, wie wir bereits gehört haben. Herz und Gemüt muß ebenso wie der Verstand angesprochen werden, vor allem muß der Lehrer und Erzieher „tugendhafte“ junge Menschen heranbilden, um dieses damals viel strapazierte Wort zu gebrauchen. Der Hirtenbrief bewegt sich ganz auf der Linie der von Wessenberg mit großer Energie betriebenen Bemühungen um bessere Verhältnisse auf dem Schul- und Erziehungssektor⁸.

Am Anfang des Abschnitts über Sonntagsheiligung und Teilnahme am kirchlichen Leben steht der Satz: „Unsere kirchlichen Einrichtungen müssen allen, die dem katholischen Bekenntnisse zugehören, heilig und ehrwürdig seyn – sie sind nicht neue Satzungen und Bräuche, sondern Anordnungen, die aus dem christlichen Alterthum zu uns herabgelangt sind.“ Es folgt eine kurze Schilderung der altchristlichen Sonntagsfeier, deren Elemente bis auf den heutigen Tag die gleichen geblieben seien: „Vorlesung der hl. Schriften“, „Vorträge der Bischöfe und Priester“, „dann wurden unter Gebet und Gesang die heiligen Geheimnisse begangen und der Armen gedacht.“ Auch der christliche Sonntag habe in der neueren Zeit Schaden erlitten, meint der Oberhirte in bewegter Klage. In ihrer „Eingenommenheit“ meinten manche, des Gottesdienstbesuches nicht mehr zu bedürfen; für sie sind die Sonntage zu „reinen Freystunden“ geworden, „um der Welt und ihren Lüsten zu frönen.“ Es war der innige Wunsch des Oberhirten, wenn möglichst viele den Sonntag auch zum Empfang der Sakramente benützen

⁸ Verordnungen Wessenbergs v. 5. 1. 1803, 2. 10. 1803. Die bischöfl. Pfarreivisitatoren hatten sich eingehend über alle Fragen „respectu Scholae“ zu informieren: Wie Anm. 7, 227.

wollten, denn „die öftere Bußhandlung ist dem Guten heilsam, daß er nicht abirre, umso nöthiger aber dem Verirrten“. Es sei eine beklagenswerte Erscheinung, daß bei der Meßfeier nur der Priester kommuniziere, „sodaß die Gläubigen nur Zuschauer wurden“. „Auch hier übernahm Erzbischof Boll ein Anliegen, das bereits Wessenberg sehr am Herzen lag⁹.

Die den Hirtenbrief abschließende Mahnung zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen lautet:

„Auch soll euch nie die Anhänglichkeit an die eigene Kirche verleiten, andern kirchlichen Gesellschaften unehrbiethig zu begegnen: auch sie bekennen unsern Erlöser und Herrn Jesus Christus. Nie soll es Euch anwandeln, andere in ihrem Bekenntnisse zu beunruhigen, oder streitsüchtig in ihren Überzeugungen stören zu wollen. Wenn Ihr bitterm Eifer oder Streitlust, also ermahnt uns der Apostel Jakob, in euern Herzen hegt, überhebet ihr euch dann nicht und hanget dem Irrthum an gegen die Wahrheit?“

Ganz im Sinne solch friedfertiger Toleranz nahm denn auch der Erzbischof mit dem ganzen Domkapitel im Jahr 1835 an der Einweihungsfeierlichkeit der evangelischen Ludwigskirche in Freiburg teil, heute etwas Selbstverständliches, damals freilich wurde es in bestimmten Kreisen sehr verübelt¹⁰.

Zusammenfassend kann gesagt werden: lehrhafte Teile und paränetische Ermahnungen zu treuer religiöser Pflichterfüllung wechseln; etliche Teile haben mehr die Katholiken in den Städten im Auge. Sorgfältig wird jeder Bezug auf die tatsächliche ohnmächtige Lage des Erzbischofs gegenüber dem Staat vermieden, um so mehr üble Zeiterscheinungen beim Namen genannt.

„Epistola Pastoralis Bernardi sacrae sedis Metropolitanae Friburgensis
Archiepiscopi ad Clerum Archidioeceseos in aditu sui muneris apostolici
MDCCCXXVII.“

Erzbischof Boll war vielen Geistlichen des neuen Erzbistums noch ein unbekannter Mann, sicher für den Klerus in den Gebieten Mittel- und Nordbadens, aber auch in Südbaden und Hohenzollern, dem ehemals konstanzischen Bistumsteil, dürfte er nicht sehr vielen näher bekannt gewesen sein. Das wäre anders bei Ferdinand Geminian Wanker gewesen, dem Freiburger Moraltheologen und designierten ersten Erzbischof; durch seine langjährige Lehrtätigkeit und sein Lehrbuch zur christlichen Moral hatte er sich weithin einen Namen gemacht. So

⁹ In dessen Allgemeiner Gottesdienstordnung vom 16. 3. 1809 heißt es in Art. V.: „Da der Kirchenrath von Trient im VI. Hauptstück der XXII. Sitzung zu erkennen giebt, daß die bey der heil. Messe anwesenden Gläubigen nach dem Beyspiele der Christen in der ersten Zeit nicht bloß geistlicher Weise, sondern auch durch wirkliche Theilnahme kommunizieren, so wird den Seelsorgern empfohlen, die Einrichtung zu treffen, daß an Sonn- und gebothenen Festtagen sowohl beym Früh- als Spätgottesdienst sogleich nach der Kommunion des Priesters und nicht erst nach der Messe, das heil. Abendmahl empfangen werden möchte.“ In: wie Anm. 7, 51 (Teil 2).

¹⁰ Boll und Hug waren Anhänger des zu jener Zeit weitverbreiteten Irenismus zwischen den Konfessionen, ähnlich wie Sailer, Dalberg, Wessenberg, Christoph v. Schmid u. a.

hatte der schon 71jährige Münsterpfarrer Boll als erster Erzbischof keinen leichten Start. Der Klerus in Südbaden und Hohenzollern war überdies seit langem in zwei Lager gespalten; die einen hatten die weitgehende Seelsorgserneuerung nach den Leitlinien Wessenbergs zum Teil leidenschaftlich mitgetragen, die anderen verharren in ihrer eher konservativen Haltung. Wessenbergs Einfluß auf einen großen Teil des Klerus erwies sich, als Erzbischof Boll im Jahr 1835 ein eigenes Freiburger Bistums-Rituale einführen wollte, um der Vielfalt auf diesem Sektor zu begegnen – viele von diesen Seelsorgern blieben beim deutschen Rituale Wessenbergs¹¹. Diese Geistlichen standen dem neuen Erzbischof eher reserviert gegenüber, ihnen wäre Wessenberg als Erzbischof viel lieber gewesen. Der Klerus in Mittel- und Nordbaden wiederum mußte sich mit Freiburg als neuem kirchlichem Mittelpunkt wohl oder übel abfinden, vorerst verharren sie begrifflicherweise in ihren bisherigen historischen und seelsorglichen Traditionen. Freiburg und der neue Erzbischof blieben ihnen zunächst noch fremd. Der Antrittshirtenbrief des Erzbischofs läßt deutlich das Bemühen erkennen, hier integrierend zu wirken und Brücken zu schlagen; ein eigenes Wort an den ins neue Erzbistum übernommenen Klerus Mittel- und Nordbadens wäre sicher gut aufgenommen worden, aus welchen Gründen dies unterblieb, ist nicht ersichtlich.

Der Hirtenbrief an den Klerus gliedert sich in vier Teile, den Einleitungsteil, einen historischen, einen mehr lehrhaften und einen pastoralpraktischen Teil. „Metuentes potius, quam optantes“ habe der Erzbischof sein Amt übernommen, sagt er in der Einleitung, denn „multa sunt, quae pectus anxium pulsant“; dabei dachte der Erzbischof wohl nicht zuletzt daran, daß ihm jede wahre bischöfliche Eigenständigkeit und Handlungsfreiheit vom Staat genommen war. „Im Gefühl der eigenen Schwäche“ bittet er inständig den Klerus um Unterstützung in seinem Amt. Im neuen Erzbistum sei das alte Bistum Konstanz zu neuem Leben erweckt, was freilich in kirchenrechtlichem Sinne nicht zutraf und in den außerkonstanzischen Gebieten wohl auch so nicht verstanden wurde. Nicht ohne Stolz wird gesagt, die Konstanzer Bischöfe seien es gewesen, die schon vor Bonifatius auf dem rechten Rheinufer erfolgreich missioniert haben. Den Zerfall des alten Bistums in der Reformationszeit und zu Beginn des 19. Jahrhunderts könne man nur mit Betrübnis zur Kenntnis nehmen, „moesti vidimus, et cum lacrymis“. Die neuen Bistumsteile betrachtet der Hirtenbrief mehr oder weniger als Zugaben zum ehemals konstanzischen, freilich größeren Bistumsteil; in Mittel- und Nordbaden dürfte man dies nicht ebenso gesehen haben. Den historischen Teil beschließt eine ausgiebige Huldigung und Danksagung an den Großherzog und die anderen Fürsten in der neugebildeten oberrheinischen Kirchen-

¹¹ Vgl. *Erwin Keller*, Das erste Freiburger Rituale von 1835. FDA, 80, 1960. Die Kapitel Konstanz, Linzgau, Stockach, Meßkirch, Sigmaringen, Veringen, Hechingen, Haigerloch, Geisingen, Villingen, Triberg, Freiburg, Endingen, Breisach, sogar Krautheim waren die Oppositionskapitel. Ebda. 76.

provinz; denkt man an die staatskirchlichen Einengungen der Bischöfe, so liest man den an diese Fürsten gerichteten Satz mit einigem Befremden: „. . . qui ad conservandum decus Ecclesiae Catholicae unitis consiliis benevolentissime consenserunt“. „Benevolentissime“? In einem kurzen Zwischenabschnitt bittet der Erzbischof abermals um das für ihn so dringend nötige Gebet, für ihn, einen Mann „gravem annis et senii infirmitatibus obnoxium“ – man ahnt, daß Boll das erzbischöfliche Amt nur mit großen Bedenken und nur zögernd übernommen hat. Er kannte seine Grenzen.

Bedeutsamer als die bisherigen Teile sind die lehrhaften Ausführungen des Hirtenbriefes. Sie stellen den Versuch dar, wenigstens in einigen Grundzügen eine Lehre über die Kirche und ihre Dienstämter zu bieten, in engem Anschluß an die Bibel und zwei frühe Kirchenväter, Clemens Romanus und Ignatius Martyr. Für manche Leser des Hirtenschreibens dürfte diese Betrachtungsweise der Kirche noch ungewohnt gewesen sein. Kirche wird definiert als „Corpus Christi“ und „aedificium Dei spirituale“. Seelsorgerdienst wird mit dem paulinischen Wort definiert: „sicque unitis viribus aedificemus corpus Christi, quod est ecclesia“ (Kol 1, 24. Eph 5, 29 f.). Fast beschwörend ruft der Oberhirte seinen Klerus auf, „sine intermissione confirmare in fide, in caritate, in pietate, et in omni genere virtutis; consolidare, si qua membra aedificii vacillent; instaurare, quae labem contrahunt; in integrum restituere, quae laspsa sunt“. Wo immer einer stehe („in qua statione locatus est“), komme es nur darauf an, daß er dazu beitrage, „ut omnis aedificatio constructa crescat in templum sanctum Domino“ (Eph 2, 22). In Gemeinschaft mit dem Bischof müssen alle ihre ganze Kraft der Erhaltung und dem Wachstum des Glaubens widmen und dabei alle etwa vorhandenen Spannungen und unterschiedlichen Auffassungen zurücktreten lassen („identidem doceat, moneat, inculcet“). Die verschiedenen Dienstämter in der Kirche – Presbyterat, Episcopat, Primat – seien schon in der Schrift und in der sehr alten Kirchentradition bezeugt: „etiam in constructione corporis Christi variae functiones et fungentium dignitates jam ab initio conspicuae fuerunt, ut omnia imperturbate et ex ordine procedant“ – auf dieses „imperturbate et ex ordine“ kam es dem Oberhirten offenbar sehr an, die jüngste Vergangenheit mit ihren gegensätzlichen Standpunkten in Fragen der Seelsorge sollte allen eine Mahnung sein. Was der Erzbischof sich für die Zukunft wünscht und erbittet, ist das „praecipue allevare Episcopum“ seitens des Klerus. Er erwähnt das Wort des Ignatius Martyr im Brief „ad Magnesios“: „In concordia Dei studete omnia operari, praeside Episcopo in loco Dei.“ Aber an dieser „concordia“ fehlte es vorerst noch – der Oberhirte wußte es. Was den Primat des Papstes betrifft, stellte der Hirtenbrief dem Klerus vor Augen: „necesse est, omnium denique operarum functiones et labores ab uno summo architecto invigilari ac dirigi debere, ut opus sibi constet, et unum sit.“ Gerade in der eigenen jüngsten Vergangenheit habe man erleben können, „quam salutare sit ac proficuum unius summi capitis in ecclesia regi-

men“, denn der „cura provida“ der Päpste Pius VII. und Leo XII. sei in erster Linie das Zustandekommen der neuen kirchlichen Ordnung im Raum am Oberrhein zu verdanken. Hier wäre der Platz gewesen, wie an die weltlichen Fürsten, so auch an den Apostolischen Stuhl ein Wort des Dankes zu sagen.

Im pastoralpraktischen Teil mahnt der Oberhirte den Klerus zu vorbildlichem Lebenswandel, ohne den „inanis est praedicatio, inanis est fides vestra“. Es folgen Ermahnungen zu gläubig-ehrfürchtiger Feier der Eucharistie und gewissenhafter Spendung der hl. Sakramente, zu liebevoller Betreuung der Kranken und der Armen. Mit besonderer Liebe und Geduld müsse der Klerus sich den Kindern und der Jugend zuwenden: „Pulcherrima sane vobis sors obtigit, hominem a prima juventute per omnes aetatum gradus ad meliora semper provehendi, donec perfectus sit homo Dei“ (2 Tim 3, 17). Nur in dringenden Notfällen soll man den Religionsunterricht in der Schule Laien überlassen, die Regel müsse sein, daß der Geistliche diesen wichtigen Unterricht erteile. Der ganze Hirtenbrief schließt mit einem längeren Paulus-Zitat Röm 12, 6ff. und 1 Tim 6, 14ff. Schlichte, aber spürbar aus besorgtem Herzen fließende Mahnworte, weithin dem hl. Paulus entlehnt.

Karlsruhe verlangte, daß für die beiden Antrittshirtenbriefe vor Veröffentlichung das staatliche Placet eingeholt werde und daß dieses Placet dem Hirtenbrief aufgedruckt werde. In diesem Punkt nun gab das Ordinariat nicht nach, auch nicht bei den Fastenhirtenbriefen der folgenden Jahre. Es gab deswegen zwischen Ordinariat und Kirchensektion eine ständige Auseinandersetzung. Das Ordinariat erklärte schließlich, der Vermerk auf den Hirtenschreiben sei doch unnötig, wisse ja jedermann, daß Erzbischof und Ordinariat nichts ohne staatliche Genehmigung herausgeben können. Erst auf den Hirtenbriefen des Erzbischofs Demeter findet sich dann der Placet-Vermerk¹².

Fastenhirtenbrief vom 8. Januar 1828

„Wir Bernard Boll, durch Gottes erbarmungsvolle Fügung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit“ – steht am Kopf dieses Hirtenbriefes – im Gegensatz zu den Antrittshirtenbriefen findet sich also hier der Zusatz „durch . . . des Apostolischen Stuhles Gnade“. Im Jahr zuvor hatten Erzbischof und Ordinariat der Aufforderung der Kirchensektion, diese Beifügung zu unterlassen, nachgegeben – für diese war Boll eben Erzbischof von Großherzogs Gnaden.

Der Hirtenbrief hat kein einheitliches Thema, er ist lediglich als Einstimmung auf die Fasten- und Passionszeit konzipiert, wahrscheinlich deswegen, weil erst

¹² Vgl. Peter Weigand, Die Spannungen zwischen Kirche und Staat in den Anfangsjahren der Erzdiözese Freiburg. In: Gestalten und Ereignisse. Wie Anm. 2, 86 f.

vor kurzem die Antrittshirtenbriefe veröffentlicht worden waren. Der Erzbischof schildert zuerst die strenge Fasten- und Bußpraxis der alten Kirche, er benützt dazu Aussagen aus der Kirchengeschichte des Eusebius, Zeugnisse des hl. Hieronymus und des hl. Gregor von Nazianz. Diese Zeiten seien längst vorbei, heute bestünden nur noch „Überreste eines Schattenbildes von jener strengen Lebensweise, welche sich in unserer Kirche erhalten haben“; die inzwischen so sehr zurückgegangenen Fasten- und Bußübungen seien verordnet „aus Schonung gegen die Schwäche und aus Nachsicht gegen ein minder frommes, mehr zum Genießen als zum Entsagen erzogenes Geschlecht“. „Aus aufhabender Pflicht“ wolle der Erzbischof für die Fastenzeit „ankündigen und empfehlen“:

1. „daß sich Alle von rauschenden Ergötzungen ferne halten;
2. daß Jeglicher bei der täglichen Mahlzeit sich gerne etwas versage, es wäre denn, daß schwere Handarbeiten Jemanden nöthigen, seinen Kräften durch die gewöhnliche Nahrung zu Hülfe zu kommen.
3. Was den Unterschied der Speisen betrifft, belassen wir es bei der nämlichen Nachsicht, welche die ehevorige bischöfliche Behörde in den letzten Jahren aus Ursachen, die noch bestehen, bewilliget hat – so war z. Bsp. nur noch an den Freitagen der Quatemberwoche Fleischgenuß verboten.
4. Kranke und Schwache können nach dem Rathe des Arztes durch die Herren Pfarrer von dem Fasten- und Abstinenzgebote ausgenommen werden.
5. Zur öffentlichen Erbauung tragen wir den Priestern und Seelsorgern auf, daß sie diese Fastenzeit hindurch an den Werktagen bei der Morgenandacht das Evangelium und die Epistel in der deutschen Sprache laut ablesen, und jede Woche wenigst einmal in einer kurzen Anrede, sey es über das Evangelium oder die Epistel, eine dieser heiligen Zeit gemäße Betrachtung vortragen. Daß sie eben so alle Tage am Ende des Gottesdienstes das allgemeine Gebet um Vergebung der Sünden; Abwendung unglücklicher Ereignisse; Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Herrschern der Völker, und um Förderung des Wohles der heiligen katholischen Kirche ihrer Gemeinde vorbeten¹³.
6. Endlich bitten und ermahnen Wir euch, theure Bisthumsangehörige, in diesen Tagen, die unserm Erlöser besonders geweiht sind, der Armen und Hülfbedürftigen, die er euch so hoch empfohlen hat, in Liebe zu gedenken.“

Diese Fastenübungen, so der Erzbischof, dürfen aber nicht als Selbstzweck betrachtet werden, sie „bezwecken den Inneren Menschen“, „Sinnesänderung und Besserung verlangt der Herr und verlangt die Kirche“, „unser wichtigstes Geschäft ist das Besser werden“. Wenigstens in der Fastenzeit sollte diese große Wahrheit wieder einmal beherzigt werden. Großer sittlicher Ernst spricht aus diesen Mahnungen; es ist alles andere als ein bloßes oberflächliches Moralisieren, wenn der Hirtenbrief sich das Wort des Gregor von Nyssa zu eigen macht:

¹³ Ist aus Wessenbergs Fastenverordnung vom 20. 1. 1808 weitgehend wörtlich übernommen, war demnach für den ehemals konstanziischen Bistumsteil nicht neu. In Nordbaden dürfte diese Anordnung wohl nicht gleich praktiziert worden sein. Später war nur die Vorlesung der Epistel oder des Evangeliums vorgeschrieben. Dieser Fastenwerktagsgottesdienst dauerte, wenn noch, wie vorgeschrieben, eine kleine Ansprache gehalten wurde und zudem das sehr lange „Allgemeine Gebet“ hinzukam, wohl mitunter gegen eine Stunde. So etwas konnte man den Menschen damals noch zumuten – sie waren alles in allem noch wesentlich frommer. Gottesdienst und Gebet standen noch eindeutig im Mittelpunkt des Gemeindelebens, einen „Aktionismus“, wie man ihn heute pflegt, gab es noch nicht.

„Was nützt das Fasten dem Leibe nach, wenn das Gemüth nicht rein und lauter wird.“

Zum Empfang der Ostersakramente heißt es: „dringendst und angelegendst“ werde den Pfarrern aufgetragen, „ihre benachbarten Pfarrer oder Kapläne zu sich zu laden, um ihnen Hülfe in dieser so wichtigen Bußhandlung zu leisten“; so werde einerseits die Abnahme der Beichten in Ordnung und Ruhe vor sich gehen können und andererseits werde dann jeder Gewissenszwang vermieden¹⁴.

Im Hirtenbrief stehen einige typische Ausdrücke der Aufklärungszeit. Christus ist unser „Beglückter“, die Passionszeit sind „die Tage des scheidenden Weltlichtes“, die Gläubigen nennt der Erzbischof „Mitgenossen unseres Glaubens und der kirchlichen Gesellschaft“, und sein Hirtenbrief wolle ihnen „Geisteserhebung und geläutertes Freudengefühl“ vermitteln. Doch sind das lediglich unbedeutende Einsprengsel in die übrigens biblisch geprägte Sprache des Hirten Schreibens.

Fastenhirtenbrief vom 8. Januar 1829

Eingangs wird auf die in der Geschichte einmalige Bedeutung des Ostergeschehens und der darauf einsetzenden Missionierung hingewiesen, es handle sich dabei um „eine in das menschliche Leben weit eingreifende Begebenheit, oder vielmehr um die wichtigste Weltbegebenheit“, sei doch durch sie „eine wohlthätigste Veränderung“ in der vom Christentum erfaßten Menschheit eingetreten:

„Die Verwilderung wurde gezähmter, das Leben besänftigter, der Zustand thierischer Menschheit, der auf der Menge lag, gemäßigter; die Menschenwürde wurde verkündet; die Menschenrechte traten in ihr Licht; das Herz von Vielen wurde für fromme Empfindungen geöffnet und Gott zugewendet; alle geistige Thätigkeit in Bewegung gesetzt, um die Völkerschaften der Bildung und Erleuchtung entgegen zu bringen, zu der sie bisher hinangeschritten sind, und hinanschreiten werden.“

Nicht erst Aufklärung und Französische Revolution rückten Menschenwürde und Menschenrechte ins Blickfeld, Christus und sein Evangelium taten dies viel eindrucksvoller, indem sie allen Menschen die Würde und Rechte von Kindern Gottes zuerkannten.

Was so in und durch die Evangelisation in der Welt geschah, „ist das Werk des Gekreuzigten und Wiedererstandenen: ,offenbar nicht eines Menschen, sondern Gottes Werk!“ Auf diesen Gedanken legt der Hirtenbrief großes Gewicht. Es ist nicht wahr, was glaubensfeindliche Philosophen und Theologen seit einiger Zeit verkündet haben: Christus sei bloßer Mensch und das Christentum eine Schöp-

¹⁴ Ebenfalls aus der Wessenberg-Zeit übernommen. Erstmals bereits in einer Verordnung vom 6. 1. 1804. Dort auch die Klassifikation der Beichtenden (verheiratete Männer, ledige Mannspersonen, verheiratete Frauenspersonen, ledige Weibspersonen, Knaben von 12–16 Jahren, Mädchen von eben diesem Alter). In: wie Anm. 7, 59.

fung des menschlichen Geistes – gegen einen dieser Neuerer hatte Johann Leonhard Hug energisch Stellung bezogen¹⁵. Im Hirtenbrief selbst gibt er den Hörern zu bedenken:

„Wie konnte wohl auf menschlichen Wegen das Wort des Hingerichteten, der, arm an irdischen Mitteln, etwas zu unternehmen, unterdrückt von den Mächtigen seines Vaterlandes, am Kreuze starb, ein Gesetz für die nunmehr unterrichtesten und gesittetsten Länder und Reiche des Erdkreises werden! Mit dem letzten Athemzug des, wie es schien, von Himmel und Erde Verlassenen, sollte auch sein Andenken bei der Welt erlöschen, und sein Name fortan nicht mehr gehört werden. Das war, menschlich betrachtet, der Ausgang seiner Geschichte.“

Aber das Gegenteil trat ein, und das offenbart für jeden, der sehen will, „das verborgene Walten der Gottheit zur Beschämung irdischer Kraft und Bemühung. Der allein der Dinge Macht hat, schuf das Ende zum Anfange um, und knüpfte, wo der Faden der Zukunft vor aller Augen zerrissen war, an den Tod die Wiederbelebung, und eine ungehoffte Folge von Ereignissen an“¹⁶. Es läßt sich denken, daß diese Apologie für die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Stiftung bei vielen nicht ohne Wirkung geblieben ist. In ihr liegt Absicht und Ziel des Verfassers beschlossen. –

Es folgt die Aufzählung der vorgeschriebenen Fastenübungen im gleichen Wortlaut wie im vorigen Fastenhirtenbrief. Ebenso wird wieder die Mahnung ausgesprochen, nicht „der Beobachtung äußerer Bräuche, die das Herz leer lassen“, zu obliegen, sondern Herz, Gesinnungen und Gemüt, den inneren Menschen, zu ändern. Es werden hierfür zwei sehr beeindruckende Zitate angeführt, zuerst das Wort aus Jesaja 58, 4–10, dann der Ausspruch des hl. Bernhard: „Nicht allein der Gaumen, auch das Auge soll fasten von lüsternen Blicken und seinen Hochmuth niederschlagen; das Ohr soll fasten von eiteln müßigen Mährchen und heillosen Klatschgeschichten; die Zunge soll fasten von ungeziemenden Worten, Verläumdung und Widerrede; die Hand soll fasten, und sich zurückhalten von Allem, was Unrecht ist; die ganze Seele soll fasten, aus freiem Antriebe fasten von Sünde und Vergehen“ (Sermo tertius in quadragesima).

Die Pfarrer, „die geliebten Mitbrüder und Mitgenossen des großen Berufes, das beseligende Wort Christi kund zu tun“, erhalten hinsichtlich des Beichthörers die gleiche Ermahnung wie im Vorjahr, „daß Ihr einander die Hand bietet, und wechselseitig der Nachbar dem Nachbar Hilfe leistet, damit Ihr dem Herrn die Seinigen erhaltet, die er mit dem eigenen Blut erkauft hat“. Vier Wochen vor Ostern sollen hierfür festgesetzt sein, die drei Wochen des Vorjahres wurden offenbar als nicht genügend gehalten. Kranke und Schulkinder können auch in den zwei Wochen nach Ostern zur Beichte eingeladen werden. Der Erzbischof schließt mit dem väterlich gütigen Wunsch, „die ewige Liebe, . . . die selbst vom

¹⁵ Gegen den Heidelberger Heinrich E. G. Paulus in der von Hug herausgegebenen „Zeitschrift für die Geistlichkeit“ Bd. II. 1828. Paulus leugnete Jesu Gottheit und Wundermacht.

¹⁶ Karl Rahner, Grundkurs des Glaubens. Sonderausgabe 1984, 276.

Himmel kam, um Alle selig zu machen“, möge alle befähigen, „auf immer mit ihr vereinigt zu werden im Reiche des Lichtes und des Friedens.“

Fastenhirtenbrief vom 9. Januar 1830

Wieder fällt der Blick auf die Gestalt Jesu, und zwar so, wie er bei Jesaja 42, 1 f. gezeichnet ist, als Gottes auserwählter Knecht, bestimmt, „Recht unter die Völker zu bringen“, Gerechtigkeit auf Erden zu gründen. Indem Christus sich dieser Aufgabe hingab, „nicht schwach, nicht kraftlos“, wurde er „der Stifter einer neuen sittlichen Ordnung im menschlichen Leben, und der Urheber eines auf höhere Zwecke geleiteten Strebens der Völker; wir erkennen unsern Herrn Jesus Christus, welcher die Schöpfung eines neuen Weltzustandes begonnen und durchgekämpft hat.“ Zweifellos ist dies eine einseitige christologische Betrachtungsweise, aber andererseits ist sie nicht falsch, denkt man nur etwa an Jesu Bergpredigt, aber auch an andere Worte Jesu, in denen es ihm tatsächlich darum ging, ein neues Ethos, eine bis dahin völlig unbekanntere höhere Moral unter die Menschen zu bringen. Die Sicht Christi unter diesem Aspekt entsprach der spätscholastischen nicht mehr, aber es gibt nun einmal „verschiedene Vorstellungsmodelle, Terminologien, Ansatzpunkte, um die Glaubenserfahrung von dem Auferstandenen mit seinem einmaligen Anspruch auszusagen“¹⁶.

Die große göttliche Absicht, eine neue Sittlichkeit zu begründen, erforderte es – so der Hirtenbrief weiter –, daß Gottes Sohn Mensch wurde:

„Denn das Göttliche konnte zu den Menschen nur menschlich sprechen, konnte nur in einem menschlichen Leibe erscheinend sich den Menschenkindern als befreundet annähern, um ihre ausnehmenden Fähigkeiten zum Aufschwunge über das Sinnliche und Gemeine anzuregen, und auf höhere Zwecke zu leiten. Es konnte sie nur mit Zeichen und Worten der Menschen auf die Vortrefflichkeit ihres Wesens aufmerksam machen, und sie belehren, daß das, was in uns denket, reinern Ursprungs als diese Hülle von Staub, hier auf Erden nur zum ersten Bewußtsein gelange, und am Schlusse dieser Laufbahn in andern Räumen der Schöpfung sein Dasein durch Erkennen und geistiges Wirken fortsetze, und durch ewiges Fortschreiten im Bessern den Genüssen der Vollkommenheit entgegen gebracht, oder aus Mangel sittlichen Werthes unselig fortdauern werde.“

Für das einfache Kirchenvolk war dieser Gedankengang sicher nicht leicht mitzuvollziehen, aber es gab ja auch unter den Gläubigen die akademisch oder sonstwie Gebildeten.

Was Christus als „Stifter einer neuen sittlichen Ordnung“ in besonderer Weise lehrte, war die einzigartige „Würde des Menschen als Mensch, abgesehen von Reich oder Arm, Gebieter oder Knecht, Hoh- oder Niedergeborenen“. In dieser Menschenwürde sind sich „Herrscher und Diener, Gesetzgeber und Unterthan“ völlig gleich, „der Höchste wie der Niederste ein Geschöpf, und der Dürftigste aus uns ein erhabenes Wesen, . . . und daß Jeder nur so viel Werth habe, als er

Werth vor Gott habe“. Die Kluft zwischen Reich und Arm, Hoch und Niedrig sollte nicht bestehen, Jesu Sinnen ging darauf, diese „einander näher zu bringen durch das Gefühl der Achtung für die menschliche Natur“. Man spürt, hier wollte der Hirtenbrief dem Denken in den Kategorien, wie die Welt sie kennt, entgegenwirken und dem kleinen Mann sagen, daß auch er in der neuen Ethik Jesu Rang und Würde besitzt. Sehr wahrscheinlich haben wir auch den Einfluß der Französischen Revolution mit ihrer Forderung nach der Gleichheit aller vor uns. In einem längeren, sehr schönen Zitat aus Laktanz schildert der Hirtenbrief, wie unter den frühen Christen tatsächlich die Unterschiede aus Herkunft, Besitz und Rang ausgeglichen waren: „Wir theilen uns allen den brüderlichen Namen mit, weil wir uns für gleich achten.“

Der Hirtenbrief geht jetzt von der Betrachtung des eine neue sittliche Ordnung lehrenden Herrn über zum „leidenden Erlöser“. Es sind das Herz und Gemüt ansprechende Worte, die ohne Zweifel auf die Hörer starken Eindruck machten:

„Es war nur ein leidender Erlöser geeignet, die Leiden der Menschheit zu mildern. An ihm konnte der Gebeugte, seufzend unter dem Drucke des Elendes, welche in diesen zeitlichen Umgebungen nicht ausbleiben kann, Trost finden und Stärkung, wenn er hinblickte auf den Herrn der Herrlichkeit, der die Ungemächlichkeiten des Lebens auf sich genommen, den Kummer der Verlassenheit, die Kränkung des Verrathes, die Schmach, verachtet und verkannt zu seyn, ertragen, die herbsten Mißhandlungen erduldet, und wie ein Uebelthäter in der fürchterlichsten Todesstrafe ausgeblutet hat. Nur ein Solcher konnte die mühende, mit Sorgen beladene Menge er-muthigen und aufrichten, welcher sich als Beyspiel gelassener Ergebung in die Mitte gestellt und an sich selbst gezeigt hat, daß willig ertragene Leiden zur Beseligung führen. Nur ein Solcher konnte uns Trost geben und das Gefühl des Schmerzes lindern, der selbst durch Leiden in die Verherrlichung eingegangen ist, und gleichwohl in göttlicher Hoheit und Gott gleich, die Gestalt eines Knechtes angenommen, sich erniedrigt und unterwürfig bewiesen hat bis zum Tode, dem Tode am Kreuze; dann des dritten Tages wieder lebend hervortrat und allen Guten die Hoffnung eines freudigen Wiedererwachens gab und der nimmer aufgehörenden Fortdauer in einer glücklicheren Zukunft nach Jedes Verdienste.“

Der Hirtenbrief schildert dann abermals, mit welchem Ernst und tief religiösem Geist in der alten Kirche die Zeit vor Ostern begangen wurde: „In ihren Häusern herrschte Stille und Ernst, wie zur Zeit der Trauer über einen nahen Verlust oder über einen geliebten Todten . . . Öfter am Tage lagen sie dem Gebete ob, und statt erheiternder Freudenlieder hörte man Andacht erweckende Gesänge und Psalmen . . . Und wie mehr Jesus Christus vor ihre Seele trat, desto mächtiger erwachte die Liebe für die, welche er unserer Theilnahme empfohlen hat.“ Der Oberhirte richtet hier einen dringenden Appell, Armen, Notleidenden, Unglücklichen und Kranken Werke barmherziger Liebe zu erweisen, denn „die Frucht des Geistes ist Liebe, Milde und Wohlthätigkeit.“ Die Zahl derer, die in notdürftigen, ärmlichen Verhältnissen leben mußten, war groß, und organisierte Caritas gab es damals erst in kleinen Anfängen¹⁷. Es folgen noch die speziellen

¹⁷ Noch nicht auf Diözesanebene, aber in manchen Pfarreien, in denen die von Wessenberg dringend empfohlenen „Armeninstitute“ eingerichtet worden waren, die zu bestimmten Zeiten eingesammelte Kolle-

Anweisungen zur Fastenzeit und ein dringender Aufruf, in einer guten Beichte einen neuen Anfang mit echt christlichem Leben zu machen, „damit der Erlöser, der die verirrtten Schaaf zu sammeln sein Leben hingab, uns wieder als die Seinen erkenne . . . und wir uns sämmtlich der Freude überlassen können, Gottes und Jesu Christi zu seyn . . . Es muß, theure Vielgeliebte, Ruhe werden in unserer Seele, wenn wir uns in Gott erfreuen und an Christus Theil haben wollen.“ Ein echt seelsorglicher Ton ist hier und auch sonst in diesem Hirtenschreiben unüberhörbar.

Fastenhirtenbrief vom 8. Januar 1831

Der erste Teil dieses „aus geistlich-väterlichem Herzen“ kommenden Hirtenwortes stellt eine von großer Ehrfurcht getragene Kreuzesmeditation dar. Im hl. Kreuz werden „die wichtigen und heilsamen Wahrheiten“ vor Augen gestellt, die von unserer Erlösung reden, es enthält im heiligen Zeichen „die ganze Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu, der nur auf diese Weise nach dem Willen seines ewigen Vaters unsere Sünden tilgen, nur so uns Heil und Seligkeit erwerben, nur so, nachdem er den bitteren Kelch ganz getrunken hatte, . . . in seine Herrlichkeit eingehen konnte“. Paulus habe diese Botschaft vom Gekreuzigten zum Hauptinhalt seiner Verkündigung gemacht. Und seitdem gelte:

„Dieses Kreuz ist die lehrreichste Kanzel der höchsten, und jedem Christen nothwendigsten Wissenschaft.“ Der Hirtenbrief entfaltet näher, was das Kreuz als Lehrkanzel kündigt: „Hier lernen wir weit gründlicher, als aus allen von den sogenannten Weltweisen erfundenen Systemen, die Eigenschaften Gottes, seine Liebe zur Ordnung, sein höchstes Mißfallen an der Sünde, aber auch sein erbarmendes Wohlgefallen an dem sich bekehrenden reuigen Sünder, dessen Tod er nicht will, sondern daß er sich bekehre und lebe.“

Menschliche Vernunft versagt vor dem Geheimnis des Kreuzes, heißt es weiter, demütiger Glaube ist hier gefordert:

„Indem wir die Grenzen unserer Vernunft fühlen, und das heilige Dunkel, das uns dieses anbethungswürdigste Geheimniß verhüllet, mit Ehrfurcht betrachten, lernen wir dieses dem gefallenen Menschen einzig tröstliche Wunder demüthig glauben, und daraus mit freudiger Hoff-

ten zu caritativen Zwecken in der Gemeinde (ohne Rücksicht auf die Konfession!) verwenden mußten. Die Anordnung bestimmte, daß jeder Pfarrer ein Armenverzeichnis anlegen soll, um so einen Überblick über die Hilfsbedürftigen zu haben. Bei der Pfarrvisitation hatte der Dekan auch dieses Armenverzeichnis einzusehen. In Pfarreien des ehemaligen Bistums Konstanz wurde sicher noch da und dort die „Bruderschafts-Andacht von der Liebe Gottes und des Nächsten“ gehalten, die auch der Weckung caritativer Gesinnung galt. Vgl. Konstanzer Gesangbuch, ²⁴ 1848, 347 ff. – Armut und Einschränkungen mannigfacher Art waren auch im Haus des Schneiders von Zell am Harmersbach an der Tagesordnung, so daß sein Sohn Franz Joseph, der spätere berühmte Professor Ritter von Buß, seine Offenburger Gymnasialjahre als armer Student zubringen mußte. Vgl. *Franz Gurk*, Glaubenskraft und Aktivität am Bild bedeutender politischer Persönlichkeiten der Erzdiözese Freiburg. In: *Gestalten und Ereignisse. 150 Jahre Erzbistum Freiburg*, 166. – Jeremias Gotthelf nannte diese Massenverarmung „eine Wucherpflanze, ist erblich, ansteckend geworden, eine krebserartige Wunde im Völkerleben, ein eigentliches Pestübel unserer Zeit“. Ebda.

nung erkennen, wie sich im göttlichen Wesen Barmherzigkeit und Wahrheit, Gerechtigkeit und Friede in vollkommenem Einklange geoffenbart haben.“ Das Kreuz, mit den Augen des Glaubens betrachtet, wird darüber hinaus aber auch zum herrlichen Siegeszeichen, denn „hier am Kreuze erkennen wir die Erfüllung aller Weissagungen, die der fallenen Menschheit einen Erlöser verkündeten, und in dem . . . an das schimpfliche Kreuzesholz genagelten Menschen, in welchem aber die ganze Fülle der Gottheit wohnte, den vollgiltigen Bürgen unseres Heiles, . . . und in dieser Erfüllung der Weissagungen erhalten wir die siegendsten Beweise für die Wahrheit unserer geheiligten Religion“. Gerade auf diesen zuletzt geäußerten Gedanken kam es dem Verfasser besonders an in einer Zeit, die angefangen hatte, vom Gekreuzigten und der Kreuzesreligion sich hochmütig zu distanzieren. Demgegenüber betont das Schreiben eindrucksvoll: „Ohne dieses Opfer wären wir verloren. Wir waren es, die der gerechte, aber schreckliche Ausspruch traf: Der Tod ist der Sünde Sold. Wir waren ohne diesen Gekreuzigten eine ewige Beute des Wurmes, der nicht stirbt, und der nährende Brennstoff jenes Feuers, das nicht erlischt.“

So enthält dieses Hirtenwort einen knappen Abriss der ganzen Soteriologie, ohne je in die akademische Sprache hoher Theologie, freilich auch nie in oberflächliches Gerede zu verfallen. Wir möchten darin einen Beweis tiefer Religiosität des Verfassers erblicken. Hug hat sich mit der Bibel nicht nur wissenschaftlich beschäftigt, sie war auch Quelle eigenen religiösen Denkens und Lebens.

Der gläubig-dankbare Blick zum Gekreuzigten soll aber auch Weisung und Mahnung für unser ganzes Leben sein:

„Oder sollten wir wohl bei diesem Anblicke noch nach den Gütern dieser Erde, nach Reichtum und Ehre, nach sinnlichen Lüsten und Genüssen haschen und jagen und dabei der ewigen Güter vergessen, die den Armen, Zufriedenen und Enthaltensamen jenseits verheißen sind?“ Jesus, „der in Armuth geboren, in Armuth lebte, selbst seines Gewandes beraubt, arm am Kreuze hing“, lehrt etwas anderes. Und weiter: „Können wir wohl unsere Ungeduld in den leichten Trübsalen dieser Welt noch rechtfertigen, wenn wir auf Jesum sehen, der zuvor in Gethsemane in tiefster Beklommenheit seines Herzens rief: Vater! nicht mein Wille geschehe, sondern der Deine?“ Ebenso lernt der Christ unterm Kreuz Verzeihen und Vergeben, wenn er Jesus sterbend für seine Feinde den Vater um Vergebung beten hört. So sollte es wohl sein, aber der Hirtenbrief spricht in banger Sorge von „so mannigfaltigen Zeichen der Zeit“, die klar erkennen lassen, „daß diese ernstest Betrachtungen über das große Werk unserer Erlösung . . . an den Herzen Vieler fruchtlos abgleiten dürften, ja, daß die Lehre vom hl. Kreuz von Manchen für Thorheit angesehen, bei Manchen ein Aergerniß zu werden anfangt“.

In Freiburg selbst mußte man ja erleben, wie zwei Professoren der Theologie, von Reichlin-Meldegg und Heinrich Schreiber, wegen ihrer Christentum und Kirche zerstörenden öffentlich vorgetragenen Lehren aus der theologischen Fakultät entfernt werden mußten¹⁸. Unter den Gebildeten waren da und dort schon längst solche, die, von den französischen Enzyklopädisten beeinflusst, jede geoffenbarte Religion leugneten, Christus zum bloßen Menschen degradierten und

¹⁸ Hug über „Die Geschichte des Christenthums“ des Prof. von Reichlin-Meldegg: „Dieser Jesus nannte sich im Gefühle seiner Kraft den Sohn der Gottheit . . . Er war ein Jude, lehrte eine Art Judenthum . . . Die Menschenvergötterung der Heiden erleichterte die Apotheose Christi, die Personifikation ein ähnliches in der Lehre vom heiligen Geist . . . Im ganzen stellt der Verfasser den Lehrbegriff der Christen als ein Aggregat heidnischer Bräuche und jüdischer Meinungen dar . . . Die Schrift ist eine unreife Arbeit, . . . unternommen, durch kühne Behauptungen aufzufallen . . . Mann könnte sagen, das Buch arbeite jenen in die Hände, die alles Positive aus dem Offenbarungsglauben vernichtet wissen wollen.“ Vgl. Heinrich Maas, wie Anm. 4, 49.

die christliche Erlösungslehre durch neuartige Systeme und Auffassungen ersetzen (Spinoza, Kant, Fichte, radikale Aufklärung)¹⁹. Das traditionelle kirchliche Christentum stand bereits längere Zeit mancherlei Zersetzungserscheinungen gegenüber, gegen die unser Hirtenbrief klar Stellung bezog, ohne allerdings die Gegner beim Namen zu nennen. „Oder wie könnten wir es uns anders erklären, daß auch gläubige Christen . . . ihre Blicke vom Himmel ab und nur der Erdscholle und ihren Erzeugnissen zuwenden? . . . daß vernünftige, mit unsterblichem Geiste, diesem Funken der Gottheit, beseelte Wesen, wegwerfend ihre hohe Würde, sich zu Sklaven roher Sinnlichkeit herabwürdigten?“

„Wie können aufrichtige Bekenner des Glaubens und der Lehre Jesu“, so zu einem anderen eben erst erlebten bedeutenden Zeitereignis überleitend, nämlich zur Juli-Revolution in Frankreich, „in ihrem Eigendünkel aufgeblasen, jeder höheren Anordnung gewaltsam widerstreben, Niemanden gehorchen, nur selbst gebiethen wollen, und so mit wilder Leidenschaft alle Bande der Freundschaft, alle Bande der stufenweisen Unterordnung und bürgerlichen Gesellschaft zu zerreißen drohen, blindwirkend und unbekümmert, was sie zerretzen oder zerstören?“ Daß der Funke des revolutionären Umsturzes von Frankreich nicht auf Baden übersprungen ist, vermerkt der Hirtenbrief mit Genugtuung, „wofür wir Gott dem Allmächtigen mit gerührtem Herzen danken“. Der Oberhirte spricht die Erwartung aus, es dürfe nicht dazu kommen, „daß Unsere theuersten Pfliegempfohlenen den Frieden und die Ruhe unseres Landes stören, sich den Gesetzen gewaltsam entgegenstemmen, die Gemüther ihrer Brüder zur Unzufriedenheit aufreizen und das Herz unseres allgeliebten und hochgefeierten Regenten so verwunden können, von dessen landesväterlicher Liebe und Sorge in allen Herzen die vollste Überzeugung mit goldenem Griffel eingegraben ist“.

„Allein wir kennen die Macht der Beispiele, welche sie auf unbewahrte Gemüther ausüben“, fährt der Oberhirte fort, offenbar seiner Sache doch nicht ganz sicher angesichts der auch in Baden mehr oder weniger offen zu Tage tretenden Unzufriedenheit und sozialen Unruhe. „Um deßwillen, geliebte Bisthumsangehörige! bitten Wir euch durch die erbarmungsvolle Liebe unseres göttlichen Erlösers: Lasset euch durch fremde aufreizende Reden unzufriedener Menschen nicht betören, die euch ein erträumtes, von überspannter Einbildung erdichtetes, durch volksthümliche Gährung zu erzielendes Erdenglück versprechen, und nur zu einer Unzufriedenheit aufregen, die in wilde Leidenschaft übergieng, und nach tausend leidigen Erfahrungen nur Unheil und Jammer zum Gefolge haben könnte. Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und all das Uebrige wird euch hinzugegeben werden.“ Boll und Hug, der Verfasser dieser wichtigen Äußerung zu der gesellschaftspolitischen und sozialen Lage von damals, hielten es für ihre Pflicht, die erregten Gemüther mit religiösen Motivationen zu beruhigen, ob sie freilich glaubten, mit einer solchen Beschwichtigungspolitik das Ziel wirklich für immer erreichen zu können, bleibt die Frage. Immerhin spricht der Hirtenbrief an drei Stellen vom berechtigten Streben nach „mehr Erdenglück“, „gesellschaftlichem Glück“ und mehr „zeitlichem Wohlergehen“. Auf die Frage, wie dies zu erreichen sei, geben sie zur Antwort: „Nur durch christliche Mäßigung, Milde und Friedfertigkeit werden wir geräuschlos“ – also nicht auf dem Weg eines Umsturzes der bestehenden Verhältnisse – „das erwünschte Ziel auch des zeitlichen Wohlergehens erreichen“, zu dem aber auch Staat und Regierung ihren wesentlichen Teil beitra-

¹⁹ Destruktiv in hohem Grad wirkte auch die im Jahr 1830 von *Ludwig Feuerbach* herausgegebene Schrift „Gedanken über Tod und Unsterblichkeit“. Feuerbach proklamierte „nicht mehr länger die Ausrichtung auf ein unsterbliches Leben in einem Jenseits dort, oben“, sondern die Konzentration auf ein neues Leben hier und heute“. Vgl. *Hans Küng*, *Ewiges Leben*, ³1983, 42. Noch verheerender untergrub die Schrift „Wesen des Christenthums“ (1841) allen christlichen Glauben.

gen müssen; wenn der Hirtenbrief hierzu meint: „und freundlich werden Fürst und Volk ihre wechselseitigen Anforderungen nach einem sittlichen Maßstabe ausgleichen“, so kann dieser Satz sehr wohl auch als Mahnung an die staatlichen Machthaber verstanden werden, die Augen vor den tatsächlich bestehenden Fragen und Nöten nicht zu verschließen, sondern verantwortungsbewußt im Interesse des Gemeinwohls zu handeln.

Daß hier Fragen zu einer nicht mehr aufschiebbaren Lösung drängten, hat sechs Jahre später der junge Franz Joseph Buß im badischen Landtag in einer vielbeachteten Rede aufgezeigt, der ersten sozial-politischen Rede in einem deutschen Parlament, wie immer auch die Frage der Originalität der darin vorgetragenen Gedanken zu werten ist. Und Johann Baptist Hirscher hat schon vorher das „Aussaugungssystem“ des kapitalistischen Manchestertums bitter beklagt, weil es die Welt zum „Klaghaus der Unterdrückten“ macht²⁰.

Die beiden Teile des Hirtenbriefes, die Betrachtung über das „Kreuz als Lehrkanzel“ und die Stellungnahme zum schwelenden Geist gesellschaftlicher Unruhe und sozialen Aufbegehrens, passen eigentlich nicht recht zusammen, der Übergang vom einen Teil zum andern wirkt etwas gezwungen. Den Schlußteil bilden die üblichen Mahnungen, die Fastenzeit so auszunützen, wie die Kirche es erwartet, „dem Gekreuzigten wieder ganz anzugehören“; „als ächte Jünger Jesu“ zu leben, „dann habt ihr auch den Geist des Fastengebothes in seinem ganzen Umfang erfaßt, ohne welchen der Buchstabe nichts nütze, sondern vielmehr tödtlich ist. In diesem können wir mildern, in jenem gibt es selbst bei Gott keine Nachsicht“. Die österliche Zeit dauerte vier Wochen vor und zwei Wochen nach Ostern. Neu ist dieses Jahr die Anordnung, das täglich zu verrichtende Allgemeine Gebet „bei ausgesetztem heiligen Speisekelche“ vorzubeten – vermutlich ein Zugeständnis an die Pfarreien in Nordbaden, wo dieser Brauch nicht wie im Konstanzer Bistumsteil zurückgedrängt worden war.

Fastenhirtenbrief vom 8. Januar 1832

Ausgangs- und Mittelpunkt ist wieder Christus: „Herr unseres Glaubens und unserer Kirche, unter dessen Herrschaft wir allein innere und äußere Ruhe, Friede, Glück und Seligkeit erhalten können“. Gleich hier – in den bedeutsamen Worten „innere und äußere Ruhe, Friede, Glück“ – die nicht zu überhörende Bezugnahme auf die gefährdete politische und soziale Lage in der Gesellschaft. Christus erscheint als der einzige wahre Garant von Ruhe und Frieden in der menschlichen Gesellschaft. Ihm eignet als „dem eingebornen Sohn des ewigen Vaters“ die „Oberherrschaft“ in der Welt, wie alle wissen und freudig anerkennen, „die an die göttliche Offenbarung glauben, und sich als Christen zu Jesu Lehre bekennen“ – die Hörer des Hirtenwortes wissen, daß inzwischen wach-

²⁰ Vgl. Christliche Moral, 1835, III, 617 f.

sende Gruppen von Zeitgenossen von Offenbarung und Gottheit Christi nichts mehr hören wollen. Um so mehr muß aller Ungunst der Zeit zum Trotz „das Grundgesetz seiner Herrschaft . . . das Gesetz der Liebe zu ihm und allen Menschen als seinen Ebenbildern“ weiter verkündet werden, „die Hauptzüge der Lehre Jesu in seiner Bergpredigt“. Im Blick auf die vielen in Armut und mannigfacher Bedrängnis lebenden Menschen – sie finden sich unter den kleinen Handwerkern, unterbezahlten Arbeitern, aber auch in kleinbäuerlichen Familien, namentlich im Schwarzwald – mahnt der Oberhirte, im Glauben und Vertrauen auf Christus festzuhalten, eingedenk der Worte: „Kommet zu mir Alle, die ihr mit Mühe und Last beladen seyd, ich will euch erquicken.“ Wie wir noch sehen werden, weiß der Oberhirte, daß angesichts der vorhandenen Armut und Nöte der Hinweis auf diese Worte Jesu allein nicht genügt; was er sagen will, ist dies, daß ein großer Unterschied besteht, ob einer seine Armut und Not in gläubigem Aufblick zu Christus erträgt oder ihm solcher Glaube abhanden gekommen ist.

Die Zeitströmung ist seit Jahrzehnten gegen Religion, Glaube und Kirche gerichtet, schon ein Engelbert Klüpfel setzte sich dagegen mannhaft zur Wehr²¹. Den Christen bleibt es nicht erspart, wie der Hirtenbrief sagt, „unter dieser himmlischen Herrschaft Jesu, unter dieser Fahne des Kreuzes zu kämpfen wider den Geist der Welt“, wider „den Fürsten der Finsterniß, der sich so gerne den Schein eines Engels des Lichtes giebt.“ Er ruft neben anderem vor allem zu ungehemmtem Genuß des Lebens, „ruft uns hinüber von der Fahne des Kreuzes zur Fahne der Lust und des Genusses“. Mit dem Glaubensschwund, hervorgerufen durch die widerchristliche Aufklärung und die zeitgenössische Philosophie, ging moralischer Zerfall und sittlicher Laxismus einher, wie das schon im Kreis um Wessenberg bitter beklagt wurde²². Eindrucksvoll und plastisch wird dieser Lockruf des modernen Zeitgeistes in Worte gefaßt:

„Kommet, ruft er, unsere Seele verfliegt wie ein Rauch, sie löset sich wie ein Nebel auf, der von den Strahlen der Sonne verjagt, und von ihrer Hitze niedergedrückt wird. Wir wollen uns alle mit Rosen bekränzen, bevor sie verwelken. Keiner unter uns sey von unsern Wollüsten ausgeschlossen, überall wollen wir Zeichen unserer Freude hinterlassen; denn dies ist unser Antheil, dies unser Loos.“

²¹ Vgl. *Erwin Keller*, Der Freiburger Theologe Engelbert Klüpfel in seiner Zeitschrift *Nova Bibliotheca Ecclesiastica Friburgensis*. FDA 103, 1983, 24–30. Klüpfels Kampf galt u. a. dem in Halle lehrenden Johann Salomon Semler, Hauptvertreter des theologischen Rationalismus seiner Zeit, aber auch den von Lessing herausgegebenen „Wolfenbütteler Fragmenten“ des Hamburger Professors Herman Samuel Reimarus.

²² In einem Aufsatz im „Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz“ wird bereits im Jahr 1813 darüber geklagt, daß schon die Jugend auf dem Land, erst recht die in den Städten religiös-sittlich im Niedergang begriffen sei; im mittleren und erst recht im höheren Bürgertum beobachte man „ein leidenschaftliches Treiben der allseitigen Weichlichkeit, des Luxus und der schleichenden Lust“; in der höheren Beamtschaft seien die frivolen Religionsspötter in der Mehrzahl, ihnen sei der Kult der Kirche eine „Harlekinade“, Indifferentismus weit verbreitet und in seinem Gefolge „die Immoralität“. Von der Verbreitung „unsittlicher Lieder“ unter der Jugend berichtet 1812 der Vikar von Bernau, und ein Schweizer Pfarrer stellt „praktisches Heidentum“ im Volk fest, „alle Guten seufzen überall über Verfall des Christenthums“. Vgl. *Erwin Keller*, Die Konstanzer Liturgiereform, wie Anm. 5, 15 f.

„Lockstimmen des Geistes der Lüge“ sollen die Gläubigen in solchen verheerenden Doktrinen erkennen, denen es darum geht, „den Glauben an Unsterblichkeit und an einen ewigen Richter zu rauben“. Aber „ihr Hohnlächeln, ihr Gespötte über die Sünde wird mit Betrübniß, und die Freude mit Traurigkeit enden“ – mit einer ganzen Reihe von Schriftworten zeigt der Hirtenbrief, in welch trostloser Sackgasse solche Lebensphilosophie endet: „... Im Wohlleben bringen diese Kinder der Sinneslust ihre Tage zu, und im Augenblick sinken sie ins Grab“ (Job 21, 13). Es folgt eine väterliche Einladung an solche, die betört von Lockstimmen dieser Art „schon zur Fahne des Verführers übergetreten sind“, zurückzukehren „unter die Herrschaft Jesu“. Alle aber sollen wieder ernsthaft bedenken, daß „der Glaube ohne Werke todt ist“, denn Christus wolle „ein Volk sich heiligen, das ihm ganz eigen, und zu allem Guten eifrig ergeben sey“.

Im nächsten Teil greift der Hirtenbrief wie im vorjährigen nochmals die Frage der obwaltenden politischen und gesellschaftlichen Unruhen im Volk auf. Nur mit großer Sorge haben offenbar Erzbischof und Hug diese Vorgänge verfolgt. Es steckte in ihnen ja nicht nur eine Gefährdung der staatlichen Ordnung, sondern auch eine ernste Bedrohung für Religion und Kirche. Der Hirtenbrief bagatellisiert keineswegs die vorhandenen Mißstände, es sind wirkliche „Unordnungen und Verwirrungen“, tatsächliche „Zeitbedrängnisse“. Dem katholischen Volksteil gibt der Oberhirte in solcher Lage eine doppelte Mahnung, zuallererst nie zu vergessen, daß die Menschen allzeit „unter seiner (Jesu) Fürscheidung und Leitung stehen“, der Trübsale senden, aber auch beenden kann, „wenn sie denjenigen Nutzen, um deßwillen er ihnen selbe zugemessen hat, daraus gezogen haben werden“ – also die alte biblisch wohlbegründete Ansicht, irdische Schicksale sollen zu Sinnesänderung und Besserung des Lebens führen. Dann die zweite Mahnung – eher ist es eine ernste Warnung –, „gedrückt von mancherlei Lasten“ die Verbesserung der Zustände nicht in Auflehnung gegen die Obrigkeit auf dem Weg des Umsturzes herbeiführen zu wollen, denn „der sich gegen die Obrigkeit auflehnt, lehnt sich wider Gottes Ordnung auf“. Was der katholische Christ aber mit seinem Gewissen durchaus vereinbaren kann, ist dies, „daß ein zeitlich bedrängtes echtchristliches Volk seine Klage im Tone der Mäßigung, im Tone der bei der Huldigung beschworenen Treue vor den Thron seines Regenten bringt“, dann freilich darf es erwarten, daß tatsächlich geschieht, „was nach Berücksichtigung aller Verhältnisse zur Minderung seiner Lasten möglich ist“. Der Oberhirte stellt sich also nicht nur an die Seite der staatlichen Machthaber, sondern auch an die Seite des mit Recht sich beschwerenden Volkes. Wenn man will, kann man darin einen ersten, noch kleinen Ansatz zu einer christlichen Gesellschaftslehre sehen. Das Hambacher Fest vom 27. Mai 1832, die Massenkundgebung des süddeutschen radikalen Liberalismus, offenbarte, daß freiheitliche und umstürzlerische Ideen und Bestrebungen schon großen Anhang gefunden hatten.

Unter den praktischen Fastenanweisungen findet sich in diesem Jahr ein besonders eindringlicher Appell zu christlicher Caritas, „damit ihr, soviel in euren Kräften steht, der Noth und Dürftigkeit, dem Hunger und der Blöße eurer Mit-

menschen steuern, an ihren geistigen und körperlichen Leiden dienstfertigen Antheil nehmen und mit Rath und That Trost in ihre Seelen legen möget“. Nachdem es keine Klöster mehr gab, die manche Armut gelindert haben, waren nun um so mehr die Gemeinden zu Werken der Liebe aufgerufen. Schließlich existierten noch keinerlei Anstalten zur Absicherung gegen Krankheit, Invalidität und Erwerbslosigkeit – Arme, Kranke, Erwerbslose, Invaliden waren auf die tätige Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Erst 1846 kam mit den Barmherzigen Schwestern in unser Erzbistum eine caritativ tätige Ordensgemeinschaft.

Fastenhirtenbrief vom 4. Januar 1833

Um den biblischen Zentralgedanken vom Reiche Gottes kreisen die ganz seel-sorglich inspirierten Ausführungen dieses Hirtenwortes, bei denen, wie es heißt, „die eigenen Worte unseres Herrn“ vorgetragen werden; und in der That geschieht das in einem bis dahin ungekannten Ausmaß, denn in das Hirtenwort sind gegen hundert Jesus-Worte laufend eingestreut. Nur Johann Leonhard Hug war in der Lage, einen solchen mit biblischen Gedanken überreich angefüllten Hirtenbrief zu schreiben.

Der Hörer wird auf sein letztes Ziel und Ende hingewiesen, „auf das Reich Gottes im Himmel, worin viele ‚vom Aufgang bis zum Niedergang‘, die da ‚geschrieben stehen im Lebensbuch des Lammes, welches hinwegnimmt die Sünden der Welt‘, eine alles überwiegende ewige Herrlichkeit erlangen werden. König dieses Reiches ist Gottes Sohn, welchem der Vater ‚Herrschaft, Ehre und Reich gegeben‘; sichtbares Zeichen seines allumfassenden Königtums ist ‚das Kreuz, von welchem herab der Herr uns alle liebend und erlösend umschloß“.

Das himmlische Reich Gottes hat auf Erden eine „Voranstalt“, die von Christus gestiftete Kirche. In der Kirche geschieht es, daß der gläubige Christ Jesus begegnet, in ihr vernimmt er die Stimme des Herrn, in ihr wirkt Christus als „der große Hirt unserer Seelen, der das Leben ließ für seine Schaaf“. In der Kirche setzt Jesus sein Heilswirken an den Seelen fort; „Er, der gekommen ist zu retten, zerbricht nicht das zerknickte Rohr und löscht nicht aus den glimmenden Docht.“ In der Kirche ist er „der Sachwalter bei dem Vater“ und „die Vergebung für unsere Sünden“. Der Kirche hinterließ er zu diesem Zweck „die heilige Bußhandlung“. Diese Kirche ist „das durch sein Blut aus allen Stämmen, Sprachen, Völkern und Nationen, als ein geheiligtes erkaufte Volk, eine heilige Priesterschaft, um geistige Opfer darzubringen, die Gott durch Jesum Christum wohlgefallen, der da ist das ‚Oberhaupt‘, von welchem die ganze Körperschaft durch Glieder und Bande verbunden und zusammengehalten zu göttlicher Größe heranwächst“. Die Kirche erscheint hier als der geheimnisvolle Leib Christi; Hug geht damit weit über die sonst in dieser Zeit übliche Deutung von Kirche hinaus.

In der Kirche erhalten wir von Christus Güter und Gaben, die die Welt nie zu geben vermag. Der Hirtenbrief führt diesen Gedanken ziemlich ausführlich im einzelnen weiter, in psychologisch sehr geschickter, packender Gedankenführung, man hat den Eindruck, daß Hug dabei von Johann Bapt. Hirschers „Betrachtungen über sämtliche Evangelien der Fasten“ (Tübingen 1829) möglicherweise beeinflußt war. Es geht ihm um das Zurückdrängen rein diesseitigen Denkens, um eine damals bereits sehr drängende Aufgabe der Seelsorge. Das wiederholte Gegeneinanderstellen von Welt und weltlichen Wünschen einerseits und Reich Gottes und seinen Erfüllungen andererseits gibt diesem Abschnitt des Hirtenbriefes eine psychologisch sehr wirksame Spannung:

„Wünschet ihr Reichthum? Die Reiche der Welt geben Schätze, die von Motten und Rost, und von Dieben durch Einbruch geraubt werden; das Reich Gottes aber giebt uns ‚ein unvergängliches, unverwelkliches Erbtheil, das im Himmel aufbehalten wird‘. Wünschet ihr Weisheit? Die Weisen aus den Reichen dieser Welt verheißn große Weisheit; aber die Welt, welche vor lauter Weisheit Gott in seiner Weisheit nicht erkannte, kann mit aller ihrer Weisheit euch kein Licht anzünden, das euch hinüberleuchtet über das Grab und aufhelle die Schatten des Todes. Im Reiche Gottes aber erfüllet Gott . . . unsere Seele mit der vollen Hoffnung der Unsterblichkeit . . . Wünschet ihr Rang und Ehre? In den Reichen dieser Welt sehet ihr Glanz und Ehren. Allein der Neid verbittert sie; und sie sättigen die Seele nicht, sondern vergehen wie Rauch. Im Reiche Gottes dagegen werden die Gerechten leuchten wie die Sonne, sie werden schauen das Angesicht Gottes, und mitherrschen mit Christus. . . . Wünschet ihr Genüsse? Die Genüsse der Erde, und würdet ihr sie so gierig hinuntertrinken wie der Fieberdurstige das Wasser, vermögen nicht die sinnliche Genußlust zu stillen. Genossen erregen sie neuen Durst. Im Reiche Gottes dagegen hat Gott denen, die ihn lieben, eine Seligkeit bereitet, die kein Auge gesehen, und kein Ohr gehört hat . . . Dort tränket Gott die Menschenkinder aus dem Strom der Wonne, denn bei ihm ist die Quelle des Lebens . . . Wünschet ihr Frieden? Auf Erden findet das Herz des Menschen keinen Frieden. Sorgen, Mühen, Freuden, Leiden, Schläge der Prüfung im eigenen Hause, und im großen Haushalt der Staaten treiben das Herz unstät umher, daß es schwanket zwischen Furcht und Hoffnung, wie ein Schilfrohr. Im Reiche Gottes dagegen giebt der Herr Seinen Frieden, nicht wie die Welt ihn giebt, sondern den Frieden Gottes, der alles Denken übersteigt. Wünschet ihr Gesundheit, Segen der Weinberge, Gedeihen der Saaten, Glück der Familien, ein langes Leben? Sehet, die Herren aller Reiche dieser Welt haben nicht in ihrer Macht, auch nur einer Krankheit Stillstand zu gebiethen; auch nur der Mutter eines einzigen Waisen das Leben um eine Spanne zu verlängern; auch nur einen einzigen Athemzug dem Gestorbenen zurückzugeben. Aber der Herr der Himmel – der ist es, der schenket Gesundheit, Leben und Segen, Er, der schicket Früh- und Spätregen, daß die Scheunen voll werden an Getreid, und die Kelter von Wein und Oel überlaufen . . . Darum vergesset ob dem Irdischen nur das Himmlische nicht.“

Der Abschnitt zeigt, daß Hug nicht nur ein trockener Gelehrter, sondern auch ein rhetorisch packender religiöser Schriftsteller war. Auch in diesem Hirtenwort fehlt es nicht an Mahnungen, umstürzlerischen Auffassungen und Bestrebungen kein Ohr zu leihen:

„Ein schreckliches Weh ist es, wenn ‚Volk gegen Volk‘ aufsteht. Dann ‚steigt der Tod herein zu unsern Fenstern, und kömmt in unsere Paläste‘.“ Der Hirtenbrief legt den Gläubigen auch ohne jede Scheu und Bedenklichkeit die Überlegung nahe, ob die unruhige, von Armut und anderer Not erfüllte Zeit nicht „Züchtigungen“ Gottes in sich trägt, „weil wir den Ruf seiner Lie-

be nicht hören, sondern vom Weltgeist betört, lieber den Götzen dieser Welt nachlaufen . . . Wie? wenn er ausgösse die Schalen seines Zornes auf die Erde, und Schwert, Hunger und Pest unter die Völker sendete, damit du, o Mensch!, weil in deinen Qualen dir niemand helfen könnte, hinauf schautest zu dem Herrn, und dich zu ihm bekehrtest?“ Denn „alle werden zu Grund gehen, die dem Herrn den Rücken kehren, die Gott nicht suchen, und nach ihm nichts fragen . . . Wenn Gott seinen gewaltigen Arm zum Strafgericht erhebt, so werden die Menschen mit Wehen heimgesucht.“

Der Hirtenbrief erinnert hier an frühere Prediger der Buße, es geht ihm mit heiligem Ernst darum, das teilweise religiös-sittlich lau und schwankend gewordene Volk zur Umkehr zu rufen. Der Hirtenbrief zeigt, daß Erzbischof und Hug und mit ihnen manche andere besorgte Männer der Kirche der Zukunft mit Bangen und Befürchtungen entgegensahen. Sie sollten mit ihren Befürchtungen recht behalten. Sie wissen kein anderes Heilmittel als dieses: „Der Weltgeist muß von uns entfernt werden, und in unsern Herzen wohnen der Gottesgeist.“

Im Schlußteil finden sich wieder starke Impulse zu sittlicher Läuterung, zu ernsthafter Umkehr und Buße, zu „religiöser Selbstbeherrschung“, zur Abkehr von sündhaften Gewohnheiten – Appelle, wie sie in der Aufklärungspastoral auf Schritt und Tritt vorkommen. Die Sünde als Trennung von Gott und Gefährdung des ewigen Heils wurde immer wieder vor Augen geführt und aufrichtige Buße als einziges Heilmittel dargestellt, in einem Ausmaß, wie man das heute wohl nicht mehr könnte, aber die Menschen von damals ertrugen es, wenn so ihr Gewissen stets neu geschärft wurde. Diese wichtige Seite allen religiösen Lebens ist dementsprechend oft im „Gesang- und Andachtsbuch“ des Bistums Konstanz vom Jahr 1812 angesprochen²³. Daß dadurch Finsteres und Niederdrückendes in die religiöse Unterweisung kam, trifft nicht zu oder sicher nur beiläufig, denn an erster Stelle stehen die großen positiven erhebenden und frohmachenden Glaubensinhalte, so zum Beispiel der damals sorgsam gepflegte Glaube an die göttliche Vorsehung²⁴. Auch die Hirtenbriefe des ersten Freiburger Erzbi-

²³ Gesang- und Andachtsbuch²⁴ 1848: Reuegesang, 464; Bußlied, 471 (Strophe 2: „Ach das, daß ich mich schuldig weiß / Liegt schwer auf meinem Herzen. / Was ist des Lasters Lohn und Preis? / Scham, Reue, Furcht und Schmerzen. / Ich konnte dein / Und glücklich sein / Wenn ich dir folgen wollte. / Gewiß, daß ich auch einst durch dich / Mich ewig freuen sollte.“ Oder: Lied „Das letzte Gericht“, 494. Erwähnt sei auch die „Gewissenserforschung“, 167–169, mit ihren bohrenden Fragen.

²⁴ Ein schönes Beispiel hierfür die „Gesänge und Gebete zur Prozession um die Felder und Weinberge“, 445–450; dort auch das zum Lieblingslied des Volkes gewordene Lied: „In dir ruht, Herr, mein ganz Gemüte.“ Oder das Lied „Von der Hoffnung“, 463, mit der letzten Strophe: „Was ist des Lebens Herrlichkeit? / Wie bald ist sie verschwunden! / Was ist das Leiden dieser Zeit? / Wie bald ist's überwunden. / Hofft auf den Herrn! Er hilft uns gern / Seid fröhlich, ihr Gerechten, Der Herr hilft seinen Knechten.“ Sehr viele Ermunterungen zu lebendigem Gottvertrauen stehen auch in den 18 Deutschen Vespere für die ganze Kirchenjahreszeit. Dazwischen stehen dann, wie gesagt, immer wieder Mahnungen, die zu ernster Besinnung zwingen. Beispiel: „Lied vom Glauben“, 462, wo es in der 1. Strophe heißt: „Was hilft es mir, ein Christ zu seyn, / Wenn ich nicht christlich lebe, / Und heilig, fromm, gerecht und rein / Zu wandeln mich bestrebe? / Wenn ich im seligen Beruf, / Zu welchem mich mein Gott erschuf, / nicht würdig mich bewese? / Und den, der mich erlöset hat, / In Worten blos, nicht durch die That / Und gute Werke preise?“

schofs, nicht zuletzt der eben besprochene, zielen darauf ab, Wert und Segen christlichen Glaubens gegenüber destruktiven Tendenzen der Zeit herauszuheben. Das gilt auch von dem Hirtenbrief des Jahres 1834.

Fastenhirtenbrief vom 6. Januar 1834

Liturgie und Volk einander näherzubringen, war ein mit viel Energie betriebenes Anliegen der Aufklärungspastoral. Man wird zugeben müssen, daß sie dieses Ziel weithin erreicht hat, ein kurzer Blick in das Konstanzer Andachts- und Gesangbuch bestätigt dies. Wenn auch Münsterpfarrer Boll und Professor Hug nicht zu den Pionieren dieser liturgischen Bewegung von damals gehörten, so standen sie ihr doch positiv gegenüber²⁵. Auch in den bisher besprochenen Hirtenbriefen finden sich da und dort meist kürzere Hinweise auf die Bedeutung der kirchlichen Liturgie. Eine solche liturgische Belehrung gibt nun auch der Einleitungsteil des Hirtenbriefes von 1834.

Er beginnt mit dem Satz: „Die Kirche, welche gleich einer liebenden Mutter uns Alle für Gott, unsern Vater im Himmel, mit zarter Sorgfalt erzieht, führet nach dem Gange ihrer heiligen Zeiten jährlich die Gläubigen ein in die Geschichte unseres göttlichen Religionsstifters.“ So hat sie an Weihnachten mit uns das große Geheimnis der Menschwerdung Gottes gefeiert, „daß der Herr, obgleich er göttlicher Natur war, . . . zu Bethlehem Mensch geworden ist“. In der Fasten- und Passionszeit stellt sie uns „vorzugsweise das Wirken Jesu als Gott-Mensch“ dar, sein erlösendes „Leiden und seinen Tod auf Golgatha“; an Ostern und in der festlichen Osterzeit aber schauen wir „den Herrn, wie er als wahrer Gott . . . sich gesetzt hat zur Rechten der Majestät in der Höhe“. So lehrt uns die Kirche in ihrer Liturgie, „die Führungen des Menschengeschlechtes durch Gott mit frommem Ernste erwägen, und in Mitte irdischer Mühen den Geist aufwärts, nach den Kreisen der ewigen Welt erheben“. Wer so mit der Kirche lebt, erfährt es: „Durch solche Feier erhält das Leben des Christen eine höhere Weihe, und sein Wandel auf Erden wird dadurch jetzt schon ein Wandel im Himmel.“

War so Liturgie schon seit Jahrzehnten ein wichtiges Thema in der religiösen Unterweisung, so hat dann im Jahr darauf, 1835, Franz Anton Staudenmaier das Schönste, Tiefsinnigste und Beste dazu geschrieben in seinem zweibändigen Werk: „Der Geist des Christentums dargestellt in den heiligen Zeichen, in den heiligen Handlungen und in der heiligen Kunst.“ Das Werk ist in acht Auflagen erschienen.

Unser Hirtenbrief geht nach dem liturgischen Einleitungsteil zum eigentlichen Thema über: Wert und Segen der Religion. Ein Thema, das zu behandeln, damals offenbar von aktueller Bedeutung war. Glaube und Religion hatten in den vergangenen Jahrzehnten schwere Erschütterungen erlebt, die hier nicht näher auf-

²⁵ Boll führte z. B. im Freiburger Münster die Deutschen Vespere ein und schaffte den lateinischen Chorgesang an den Werktagen ab. Auch übernahm er in das 1. Freiburger Rituale ansehnliche Teile aus dem Wesenbergrituale.

gezählt werden müssen. Nur auf eines sei ausdrücklich hingewiesen: Mit dem Wegfall, der Säkularisierung sämtlicher Klöster, hatten Religion und religiös-kirchliches Leben eines ihrer stärksten Bollwerke verloren. Diese Stützpunkte des überlieferten Glaubens waren dahin. Die Sorge um Erhaltung religiösen und kirchlichen Sinnes war jetzt ausschließliche Aufgabe der Pfarrseelsorge geworden. Man beginge ein Unrecht, würde man sagen, daß nicht ein großer Teil des Klerus sich mit Ernst und Hingabe dieser Aufgabe gestellt hat. Man denke nur daran, daß jetzt endlich immer mehr der Religionsunterricht in der Schule und die Christenlehre für die heranwachsende Jugend allgemeine pastorale Institutionen wurden. Aber verglichen mit der voraufgegangenen Epoche des Barock, wo religiöses Leben noch fest im Volk verwurzelt war, taten sich Glaube und Religion nun schon schwerer, namentlich in den kleineren und größeren Städten, wo aufgeklärtes Bürgertum und auch manche Beamte ohne religiöse Praxis daheim waren. Schon 1804 sah sich Wessenberg veranlaßt, unter die „Konferenzfragen“ diese beiden aufzunehmen: „Wie verhält sich ein kluger Seelsorger, wenn in seiner Gemeinde einige sind, welche religionswidrige Grundsätze lehren und ausbreiten, und dabey, wo und wie sie können, dem Ansehen des Pfarrers durch Wort und That Abbruch thun?“ (Frage 109). Und weiter: „Wie hat sich der Pfarrer in Ansehung öffentlicher Gottesleugner und Religionsspötter zu benehmen?“ (Frage 110).

Gegenüber allen indifferentistischen oberflächlichen Ansichten stellt der Hirtenbrief den lapidaren Kernsatz auf: „Das Leben des Menschen hat einen wahren, einen ewigen Werth nur im Lichte der Religion.“ Wie nun der Hirtenbrief diese Grundthese näherhin abhandelt, zeigt uns Hug, den Verfasser, wieder als Meister rhetorisch wirksamer Sprachkunst. Nichts von akademisch-trockener Gedankenführung, alles, was er sagt, sagt er in direkter Anrede an die Hörer, die gar nicht anders können als zuhören und aufmerken.

So wenn er den Menschen ohne Religion schildert: „Ihr wisset es selbst, ohne Religion sind und bleiben wir Sterbliche uns selbst nur ein großes Rätsel. Wir werden geboren, empfinden Leiden, suchen mühsam unser Brod, haschen nach Freuden, und bleiben ungesättigt, fühlen höhere Wünsche, und können sie nicht befriedigen, thun das, worüber uns das Gewissen straft, seufzen unter Gebrechen und Krankheiten. Der verwesliche Leib beschwert die Seele, und die irdische Wohnung drückt nieder den vieldenkenden Geist (Weish. 9, 15) . . . Endlich sinken wir hinab in das Grab . . . Von unserm Tod ist kein Rückweg, Denn er ist versiegelt, und Niemand kehrt wieder“ (Weish. 2, 4 f.).

Das ist der Mensch ohne das tröstliche Licht der Religion. „Aber wie ganz anders erscheint der Mensch, wenn die Religion Jesu, welcher ist das Licht der Welt, seiner Tage Anfang und Ende beleuchtet.“ Er weiß: „Nicht der Zufall führet uns in die Welt: schon die Geburt des Menschen liegt in der Hand Gottes.“ Religion versichert uns: „Das Sehnen unseres Geistes nach einem seligeren Zustand, und unseres Herzens Wünsche nach einem ewigen Vaterlande verhalten nicht ungehört in den weiten Räumen der Erde. Denn ein Gott, der die Herzen durchblickt, versteht das Verlangen des Geistes.“ Alles Schwere des Lebens hilft wahre Religion leichter ertragen: wenn „Leiden des Körpers drücken, die keine Kraft der Natur zu heilen vermag“ . . .

„oder habt ihr vielleicht zu kämpfen mit einer harten kummervollen Lebenslage, die keine Macht der Erde euch ändert und erträglich macht“ . . . „vielleicht auch habt ihr von den Gütern der Erde nichts empfangen, und wisset kaum, wohin ihr euer Haupt leget“ . . . „erzittert ihr vielleicht bei dem Gedanken an Tod, Grab, Verwesung, Gericht, Ewigkeit?“ In allen Bitterkeiten des Lebens hat die „Religion Jesu“ ein helfendes aufrichtendes Wort parat – im Hirtenbrief werden zwölf solcher Worte angeführt! „Mit einem milden, wohlthätigen Lichte“ beleuchte so die Religion „unser ganzes Leben und alle unsere Lebensschicksale . . . ja sie leuchtet uns hinüber bis zum Throne Gottes.“

Noch einmal hebt der Hirtenbrief an, „die Kraft der Religion Jesu“ meisterhaft anschaulich und einprägsam zu schildern: „In ihr findet seine Lust das Herz des Kindes; sie – diese Gottesgabe des ewigen Vaters durch den ewigen Sohn – giebt dem Jüngling Belehrung, erschließt dem Manne die Wahrheit; spendet Hilfe dem Armen; gewährt dem Unterdrückten Erquickung; warnt den Glücklichen durch weisen Rat; richtet auf den Nieder gebeugten durch Hoffnung; gebeut dem Gewaltigen Demuth und Liebe; verleiht dem Sünder Gnade, dem Tugendtreuen Stärke; gießt Himmelstrost in die Brust des Frommen; lehret, daß selbst Todte auferstehen, und den Erstandenen eine alles überwiegende, ewige Herrlichkeit zu Theil werde. Sehet, welche Liebe der Vater uns erwiesen hat!“ Gerade in der Fastenzeit wolle „die unendliche Kraft seiner Religion in uns wirken“; die Zeit sei da, „in welcher der Herr mit starken Schlägen an unsere Herzen anklopft.“ Der Erzbischof mahnt „in dieser Zeit zum stillen Ernst des Lebens, zum Gebet, zur Buße, zum Fasten, zu Werken der Wohlthätigkeit, zur Übung jeglicher Tugend.“ Eindringlich ergeht der Ruf zum Empfang des Bußsakramentes, „das Heilsgeheimniß, welches der Herr in seiner Kirche hinterlegte“, und dann: „Tretet mit heiligem Schauern zum Altar, an welchem unsichtbar der ewige Hohepriester Jesus Christus selbst den Seelen der Erlösten das Brod bricht.“ – In den praktischen Anweisungen steht erstmals, alle mögen die hl. Kommunion in ihrer Pfarrkirche empfangen. Die übrigen Verordnungen sind die gleichen wie bisher²⁶.

Fastenhirtenbrief vom 6. Januar 1835

Auch dieses Hirtenwort befaßt sich mit der Religionsfrage. Der Grund ist einseitig: Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts waren Religion und Glaube, wie die Kirche sie lehrte, ständig wachsender scharfer Kritik unterzogen worden. La Mettrie († 1751) erklärte: „Die Welt wird niemals glücklich, sie wäre denn atheistisch.“²⁷ Rousseau, auf seine subjektive Art ein religiöser Mensch, wollte an der Offenbarung nur das gelten lassen, was ihm mit der Vernunft vereinbar erschien, um in der Wahrheit zu stehen, brauche der Mensch nur sich selbst; Offenbarung, Gnade, Erlösung durch Christus fallen weg²⁸. Der deutsche Philosoph Fichte († 1814) deklarierte unmißverständlich: „Was sie (sc. die kirchlichen Kreise) Gott nennen, ist mir ein Götze.“; „das kirchliche Christentum hindere den Menschen nur daran, in Freiheit sein eigenes Geschöpf zu werden“, Selbsterlö-

²⁶ Kommunionempfang in der Pfarrkirche – und nicht in einer Klosterkirche hatte Wessenberg schon in der Gottesdienstordnung vom 16. 3. 1809 vorgeschrieben.

²⁷ Vgl. *Karl-Heinz Weger*, Religionskritik von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Herderbücherei Bd. 716, 198.

²⁸ Ebd., 260. – Erinnerung sei auch an das berühmte Wort Voltaires „Écrasez l'infame“ – Religion als Deismus ließ er gelten, aber kirchlicher Glaube sollte ausgeschaltet sein. Ebd., 295 f.

sung durch Tugend ist für ihn die Losung, alles andere ist Aberglaube²⁹. Und auch bei Kant († 1804) werden die christlichen Glaubenssätze durch kritisch-philosophische, oft symbolisierende Auslegung zum Inbegriff rein natürlich einsichtiger Wahrheiten gemacht; er kennt nur ein kultloses Christentum³⁰. Lessing († 1781) wollte die kirchlich verfaßte Religion aufgehen lassen in der „erhofften völligen Aufklärung“, in der der Mensch jene Autonomie erlangt, die ihn zur reinen Tugend fähig macht – also auch hier keine Erlösung durch Christus und seine Gnade³¹. Und von Goethe († 1832) ist das Wort überliefert: „Ich bin dezidiert Nichtchrist.“; „die ganze Lehre von Christo“ ist ihm „ein Scheisding“, „ein Märchen“; das Kreuz nennt er „das leidige Marterholz, das Widerwärtigste unter der Sonne“³². Vom Religionsverächter Freiherr von Reichlin-Meldegg und seinen völlig unchristlichen Vorlesungen an der Freiburger Universität war schon die Rede³³. So richtig es ist, daß solche weitreichende Religionskritik zunächst nur unter den gebildeten und höheren Bürgerschichten ihre Wirkungen erzielte, ganz unberührt davon konnte auch das gewöhnliche Volk nicht bleiben, worüber schon in der Wessenberg-Zeit von Seelsorgern Klage geführt wurde³⁴.

Unser Hirtenbrief hat ganz offensichtlich diese Bedrohung christlicher Religion im Auge. Zwar werden nie Namen von Religionskritikern genannt, aber an bestimmten Stellen wird deutlich auf diese angespielt.

So heißt es: „Lasset euch nicht schrecken in Erfüllung eurer Pflichten durch Drohungen der Frechen und Lasterhaften dieser Erde; lasset euch nicht irre machen in eurem stillen Seelenleben vor Gott durch eitles Gespött der Gottlosen . . . Lasset euch nicht hinreißen vom Strome verkehrter Meinungen, welche die Kirche des Herrn, die er mit seinem Blute erworben hat, in ihrer Menschenweisheit anfeinden.“ Von einem ganzen „Strome verkehrter Meinungen“ muß bereits gesprochen werden, nicht mehr nur von vereinzelt kirchenfeindlichen Stimmen! Der Verfasser ruft seinen Hörern beruhigend zu: „Irrthümer entstanden, und entstehen noch; sie verdrängen einander, und verschwinden. Aber das Wort Gottes und die Kirche des Herrn, – die alte ursprüngliche Kirche, die Er selbst erbaut hat – bleibet alle Tage bis ans Ende der Welt, wemgleich die Welt Krieg führt gegen die, welche die Gebote Gottes halten und dem Bekenntnisse Jesu beharren.“ An anderer Stelle wird gewarnt vor „Verführern im Glauben“, die besonders der Ju-

²⁹ Ebda., 90. Dem christlichen Gottesbegriff stellte Fichte die These von Gott als nichtbewußter, unpersönlicher „moralischer Weltordnung“ entgegen. Er verlor daraufhin sein Lehramt in Jena.

³⁰ Ebda., 184. Bei Kant wird Christus umgedeutet in die Idee der Menschheit als moralisches Wesen, die Kirche in ein „ethisch gemeines Wesen“, das alle Menschen, unabhängig von ihren verschiedenen Meinungen über Religion, versammeln soll. Grundtendenz bei Kant ist die Auflösung der Religion in Moralität. Religion wird der „Gewissenhaftigkeit“ einfachhin gleichgesetzt.

³¹ Ebda., 195.

³² Ebda., 130f. Goethe einmal über sich selbst: „Wir sind naturforschend Pantheisten, dichtend Polytheisten, sittlich Monotheisten.“

³³ Joh. A. Möhler über Reichlin-Meldegg: „Ein Kandidat des geistlichen Standes, der den Vorträgen des Herrn Reichlin folgt, und glaubt, kann, wenn er nur nicht ganz dumm und gedankenlos ist, nur mit einer grenzenlosen Verachtung des Christentums und der christlichen Kirche erfüllt werden.“ Tübinger theolog. Quartalschrift 13, 1831, 131.

³⁴ Sogar aus den entlegenen Dörfern des Schwarzwaldes kamen Berichte, daß glaubenfeindliches Schrifttum „geflossentlich auch dem gemeinen Mann in die Hände geliefert“ wurde (Görwihl) und daß „unsittliche Lieder“ namentlich unter der Jugend kursieren (Bernau).

gend gefährlich werden und mit ihren „Scheingründen der Religion“ die Gläubigen „verschüchtern“ und in ihrem Gewissen „einschläfern“ wollen.

Allein mit solchen Warnungen konnte es nicht abgetan sein. Das Hirten Schreiben legt noch größeren Wert auf die positive eindringliche Belehrung darüber, was die Gläubigen an ihrer Religion besitzen – damit das Thema des vorjährigen Hirtenwortes wieder aufgreifend. Ausgehend von der zweifellos richtigen Ansicht, daß Angriffe auf Religion und Kirche demjenigen am wenigsten schaden, der sich des hohen Wertes seines Glaubens bewußt ist, ist es dem Hirtenbrief sehr darum zu tun, die Lebenswerte des Glaubens für den einzelnen auf seiner irdischen Pilgerschaft aufzuzeigen. Auch das wiederum in einer Sprache, die jedem, der aufmerksam zuhört, zu Herzen geht und ins Gemüt hineinwirkt:

„So ist von der Wiege bis zum Sarg kein Abschnitt unseres Lebens, in welchem die Kirche uns nicht ergreift, und für den Himmel einweiht“, steht als Leitgedanke zu Beginn des Hirtenbriefes; dann wird in gehobener, fast feierlicher Sprache dargestellt, wie die Kirche den Menschen mit ihrem sakramentalen Wirken durch das ganze Leben hindurch, zuletzt uns „bis an die Pforten der Ewigkeit“ geleitet, „damit uns das Sterben ein Gewinn werde, und wir im Stande der Gnade vor Gott erscheinen.“

Doch zuvor heißt es, „den Kampf gegen die Welt“ mit Mut und Beharrlichkeit zu bestehen – ein Gedanke, der sich wie ein roter Faden durch fast alle Hirtenbriefe hindurchzieht. Doch gibt es nicht nur die böse verführerische Welt, es gibt auch die Welt als „Werk der Hände Gottes, und wie schön ist diese!“ Es sind fast dichterisch beschwingte Worte, mit denen der Hirtenbrief zunächst diese Schönheit der Welt, in der man eine Offenbarung Gottes sehen muß, schildert: „Wohin wir immer blicken, kömmt uns der Herr mit seiner Freundlichkeit entgegen.“ Die Blumen, die wir pflücken, die Bäume mit ihren Früchten, die Ähren des Feldes, die Trauben am Weinstock, die kühlenden Lüfte in der Schwüle des Sommers, der Schnee, „der unsere Saaten deckt und schützt“, das Bild des Menschen, das Licht der Sonne, die Stimme des Donners, das Leuchten der Blitze: „Alles, alles verkündet uns Gottes Güte, Gottes Größe“ – besonders die weit überwiegende bäuerliche Bevölkerung mußte sich hier bei dieser sprachlich schönen Schilderung angesprochen fühlen. Der Abschnitt erinnert an ähnliche Psalmen in den Deutschen Vespern.

Mit der Parole „Kampf gegen die Welt“ wollte demnach in keiner Weise einem Weltpessimismus das Wort geredet werden; gerade der gläubige Christ soll sich an den Schönheiten der Natur und den Gaben der Mutter Erde immer wieder erfreuen. „Aber wie gefährlich, wenn wir uns in ihrer Schönheit vergessen!“ Der Mensch kann „sich verlieren in den Genüssen dieser Welt, und ob der Schönheit der Schöpfung den Schöpfer vergessen“, und „den Menschen, der seinen Gott vergißt, . . . wehet dann der Geist der Welt an“. Offenbar eine zeitgemäße Warnung damals schon. Mit Worten der Schrift wird sie eindringlich ausgesprochen und zuletzt an die Hörer die Frage gestellt: „Ist es wohl der Mühe werth, ein ganzes Leben den Weltdingen zu weihen? Saget es selbst: was bleibt dem Menschen übrig von allen Herrlichkeiten der Welt? Nichts, gar nichts, als ein Todtengerippe, ein Leichentuch und ein Sarg!“ Der Hirtenbrief zählt ungeschminkt die hier lauenden Gefahren auf: Die Geldgier, die Herrschsucht, das Gelüste des Fleisches, das Streben nach Ehren, die Genüsse des Gaumens, die Eitelkeit und die Augenlust. Wie ein besorgter Vater erhebt der Erzbischof seine bittende Stimme: „Jeder, der zu Gottes Kindern gehört, überwindet die Welt.“ Wie man sieht, ist der Hirtenbrief in diesen Abschnitten eine Art Volkskatechese, jedermann verständlich, im Grunde schlicht und einfach Wahrheiten aussprechend, die zu keiner Zeit umgangen oder ausgelassen werden dürfen.

Der Erzbischof versichert am Schluß die Gläubigen seines inständigen Gebetes, „damit ihr in diesem Geist immerdar die Welt überwindet, eure Seele rettet auf den Tag des Gerichtes, und eure Auferstehung einst werde eine Auferstehung zur Herrlichkeit“. Mit seinen „altersschwachen Händen“ erteile er „mit liebevollem Herzen“ allen seinen erzbischöflichen Segen. Der Oberhirte fühlt sich offenbar am Ende seiner Kräfte, im laufenden Jahr wird ihn noch eine schwere Krankheit heimsuchen. Trost und Kraft in all den Erniedrigungen und Bitterkeiten seiner bischöflichen Amtszeit war ihm „die Religion, welche uns Gott durch seinen Sohn Jesus Christus geoffenbart hat, und durch seine Kirche auf Erden bis ans Ende der Zeiten verkünden läßt“, also Religion, geoffenbart von Christus und verkündet von der Kirche – eine andere Art Religion kennen die Hirtenbriefe nicht.

Fastenhirtenbrief vom 1. Januar 1836

Auch in diesem Fastenschreiben steht wieder ein biblischer Grundgedanke im Mittelpunkt der Unterweisung und des bischöflichen Zuspruchs an die Gläubigen: der Gedanke des Friedens. Jesus sprach von einem Frieden, den die Welt gibt, und einem Frieden, den nur er geben kann. So ergibt sich wieder eine rhetorisch sehr wirksame Spannung: Wie sieht der Friede der Welt aus, und was schenkt demgegenüber der Friede Christi, „der Gottesfrieden, der nur aus der Religion Jesu stammt.“ Der geistesgeschichtliche Hintergrund ist zwar auch dieses Mal nicht ausdrücklich genannt, ist aber wie in den vorigen Hirtenbriefen die Tatsache, daß christlicher Glaube und Kirche im modernen Zeitgeist einen starken Widersacher gefunden haben, gegen den es sich zu wehren gilt. Zwischen diesem Zeitgeist und christlichem Glauben ist ein Ringen um die Seelen der Menschen im Gange, das jetzt zwar den Höhepunkt noch nicht erreicht hat – in aller Schärfe wird dieser Kampf erst später entbrennen – Ludwig Feuerbach, Karl Marx, Friedrich Nietzsche und Sigmund Freud sind Namen, die hier zu nennen wären.

Der Hirtenbrief ist, so kann man vielleicht sagen, eine Art christliche Lebensphilosophie, eine Schau des menschlichen Lebens ganz im Licht der biblischen Botschaft.

„Auf dieser Erde, Vielgeliebte! suchen wir alle den Frieden. Ganze Völker, wie die einzelnen Familien wünschen nur Frieden: Friede in ihrem Inneren, und Friede im Wechselverkehr der Staaten.“ Manche suchen diesen Frieden, oder um ein anderes Wort zu gebrauchen, ihr Lebensglück offensichtlich auf verkehrten Wegen: „Der Friede, den die Welt gibt, kann unsere Seele nicht sättigen, nicht beruhigen, nicht beglücken. Alles Irdische ist durchmischt mit Sorgen, Kummer, Schweiß, Thränen, Furcht oder Hoffnung, die unser Herz in Spannung halten, und in uns immerwährend das bange Gefühl aufregen, daß hienieden nicht unsere wahre Heimath sey.“ Die ihr Glück und ihre Befriedigung in Geld und Gut suchen, – „hungern dabei in ihren

Seelen“. Die den sinnlichen „Genüssen verschiedener Art nachjagen, um ihre Langeweile zu tödten“, müssen merken, daß darnach „die Langeweile von neuem in ihre leeren Herzen“ zurückkehrt. Die im Taumel und Trubel weltlicher Vergnügungen ihr Glück suchen, „vergiften die Säfte ihres Leibes . . . und bringen sich und ihre Kinder in arme Tage“. Ist einer zu Ehren in der Welt aufgestiegen, „so zieht der Neid ihre geheimen Umtriebe an das Licht des Tages, und vergället ihre Stunden“. Die Schrift hat recht: „Gottlose haben keinen Frieden“ (Jes 57, 22).

Aber auch „die redlichen Menschen“, die Gottesfürchtigen, erfahren es nur zu oft, daß auf Erden kein dauerndes Glück, kein wahrer Friede zu haben ist; bei allem Arbeiten und Mühen „werden sie ihres Lebens nie froh“, denn „jeder Mensch auf Erden hat sein Kreuz, das ihm die Ruhe seines Lebens stört“. Über Nacht kann plötzlich Unheil und Not kommen: „Sehet, so ist der Friede, den die Welt zu geben vermag. Ihr Trost hat irgendwo ein Ende, und wäre dieses Ende erst an der Pforte des Todes . . . Alle sinken hinab in die unergründlichen Tiefen der Ewigkeit.“

Selig der Mensch, der angesichts dieser „tragischen Existenz“, in die der Mensch hineingebo- ren ist, sich immer enger an Christus anschließt: „Für alles, was die Kinder seines Vaters drücken mag, hat der Sohn Gottes . . . einen heilenden Balsam in den Lehren, Tröstungen und Heilmitteln, die er in seiner Kirche bis an das Ende der Zeiten hinterlegt hat.“ Nicht an die Weisen der Welt, die Philosophen, die kommen und wieder gehen, soll man sich halten: „Die sich unter den Menschen weise dünken, wollen die Geheimnisse über Gott und Ewigkeit ergründen; aber sie verwirren sich in ihren Gedanken, Friede ist nicht in ihrem Geiste, Zweifel und Unruhe bleiben ihr Loos.“ An einer Reihe von packend geschilderten Beispielen, einem in schwere Schuld Geratenen, an einem von schwerem Unglück Heimgesuchten, „daß er in seinem Elende verlassen von aller Menschenhülfe zu Gott jammert“, an der Familie, denen die Eltern wegstarben, an dem Hausvater, der vor lauter materieller Not nicht mehr ein- und aus weiß – an solchen einzelnen „Grenzsituationen“ des Lebens gibt nur noch Religion und Glaube „hohen Trost“: „Aus der unendlichen Gnadenfülle des Herrn . . . strömen hervor alle Strahlen, welche der Vernunft die Wahrheit, dem Herzen die Güte, dem Willen die Stärke, dem Gemüthe die Ruhe, dem Geiste die Unsterblichkeit, dem frommen Sinn den Glauben, der Seele den Schmuck der Heiligkeit, dem ganzen Menschengeschlechte die Erlösung und ewige Herrlichkeit geben.“ Hier spricht eine Gottgläubigkeit so innig und warm, daß man fast meint, den frommen, tiefreligiösen Matthias Claudius zu hören³⁵. Mit der gleichen seelsorgerlichen Eindringlichkeit und Wärme ladet der Erzbischof zum Empfang der Ostersakramente ein: „Noch immer fließen die sakramentalischen Heilquellen seiner (sc. Christi) Wunden; es fließet noch immer der Heilstrom seines Opferblutes, welches er am Kreuz zum Heil der Welt vergoß, . . . um so den Frieden mit Gott zu gewinnen.“ Schon einige Jahre später wird man solche Worte des Trostes, des Ausblicks auf Gottes Vorsehung und auf ein ewiges Leben billige Vertröstungen, ja schwärmerische Illusionen heißen, mit denen der an der Trostlosigkeit des Lebens leidende Mensch sich selbst etwas vormache, einen schönen Traum träume (Ludwig Feuerbach im „Wesen des Christentums“, 1841).

Anfechtungen des Glaubens, wenn auch noch nicht so massiver Art, gab es schon, seit die freigeistige Aufklärung in die Breite zu wirken begonnen hat. Auf solcherlei Glaubensgefährdungen nimmt auch das schöne Gebet Bezug, das im Bistum Konstanz jedes Jahr nach der Predigt am Pfingstmontag verrichtet wurde³⁶.

³⁵ Besonders in den „Briefen an Andres“. In: *Matthias Claudius*, Der Wandsbecker Bote. insel taschenbuch 130, 353 ff.

³⁶ Konstanzer Gesang- und Andachtsbuch ²⁴1848, 73. U. a. heißt es da: „Entferne von unserem Verstand das Blendwerk des Aberglaubens und des Irrthums, und beschirme unser Herz vor den täuschenden Versu-

Den Schlußteil des Hirtenbriefes von 1836 bildet ein ganz persönlich gehaltenes Wort des Erzbischofs Bernhard an die Gläubigen. Es ist das letzte Wort des greisen Oberhirten, zwei Monate später starb er am 6. März 1836. Weil es das Abschiedswort an die Erzdiözese darstellt, gleichsam sein geistliches Vermächtnis, sei es im Wortlaut ganz wiedergegeben.

„Vielgeliebte in dem Herrn! Wir alle wünschen den Frieden. Vor euch und an heiliger Stätte darf ich es laut sagen, mit dem Apostel Paulus rief ich oft: Ich wünschte aufgelöst zu werden, und beim Herrn zu seyn. Mein hohes Alter, und die Krankheit, womit der Herr mich nach seiner Barmherzigkeit im verflossenen Jahr heimgesucht hat³⁷, erregte in mir die Sehnsucht, der Vater des Friedens möchte mich heimrufen in die Wohnungen des ewigen Friedens. Allein die Ratschlüsse Gottes sind andere, als die Gedanken der Menschen. Der Herr unser Gott ließ mich die Freude erleben, daß ich nochmals auf eine bevorstehende Fastenzeit an euch die Worte eines Hirten zu sprechen vermag. Er ließ mich die Freude erleben, daß ich euch mit gerührtem Herzen danken kann für eure theilnehmende Liebe und frommes Gebet, das ihr während meiner Krankheit gemeinschaftlich für mich zum Himmel gesendet habt. Höherer Trost und himmlische Beruhigung lag für mich in dem Gedanken, die Kirche der Gläubigen flehet für mich zum Herrn. O meine Lieben! es liegt eine unnennbare Kraft in unserm heiligen Glauben, – er senkt den himmlischen Frieden in unsere Seele. Höret, o höret die Stimme eures Hirten, den der Herr nach seinem Rathschlusse und nach der Gnade in Christo Jesu zum Hirtenamt berufen hat: Suchet vor allem den Frieden mit Gott! Dann habet ihr mitgefunden den Frieden mit euch selbst, und den Frieden mit dem Nächsten³⁸. So euch auf Erden irgend ein Kreuz drückt, erhebet eure Augen empor zum Kreuz des Welterlösers. Er ist unser Friede! Der am Kreuz Gestorbene und von den Todten Auferstandene hat uns ewigen Frieden, ewiges Heil, ewiges Leben bei Gott erworben. Keiner von uns lebt sich selbst; keiner stirbt sich selbst; leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder erstanden, daß er über Todte und Lebende herrsche. Wenn wir mit Ihm leiden, so werden wir auch mit Ihm zur Herrlichkeit gelangen.

Mit diesem heiligen Wunsche heben Wir Unsere altersschwachen Hände zum Himmel empor und ertheilen euch mit liebevollem Herzen Unsern Erzbischöflichen Segen.

✠ Bernhard.“

Ergebnis

Die Herkunft der Hirtenbriefe aus der zu Ende gehenden Epoche der katholischen Aufklärung ist noch erkennbar. Einmal daran, daß für diese Zeit typische

chungen der Sinnlichkeit, der Eigenliebe und verkehrter Neigungen, damit wir stets mit Demuth und Einfalt wie gute Kinder der unverfälschten Lehre Jesu Gehör verleihen. Bewahre uns, o Herr, vor den Eingebungen eines thörichten Stolzes, damit wir nicht . . . durch den Wahn, die Lehre und Anordnungen Jesu besser zu verstehen, als deine heilige Kirche . . . auf Abwege geleitet werden, und uns, gleich dem Schilfrohr von jedem Winde menschlicher Meinungen hin und her getrieben, von deiner ewigen Wahrheit entfernen.“

³⁷ Der Erzbischof erkrankte im Februar 1835 an einem schweren Brustleiden, das ihn veranlaßte, unterm 29. September Papst Gregor XVI. zu bitten, ihm die Bürde seines Amtes abzunehmen. Der Tod am 6. März 1836 nahm ihm die zu schwere Last ab.

³⁸ Bei dieser eindringlichen Bitte, vor allem immer den Frieden zu suchen, mag der Oberhirte auch an die beklagenswerte Zwietracht und Streitsucht gedacht haben, die im Ritualstreit des Jahres 1835, aber wohl auch im Zölibatskampf von 1832, offen zutage getreten waren.

Formulierungen immer noch vorkommen, freilich in den späteren Hirtenschreiben nicht mehr so häufig. Zum zweiten ist darauf hinzuweisen, daß gleichfalls noch die Strenge anzutreffen ist, mit der moralische Postulate konsequent Jahr für Jahr den Gläubigen ins Bewußtsein gehoben werden, wie dies die Aufklärungspastoral durchgehend zu tun pflegte. Sünde, Kampf gegen diese und die menschlichen Leidenschaften, Buße, innere Sinneswandlung haben in diesen Hirtenbriefen noch ihr volles Gewicht; sittliches Bemühen gehört für sie zum Wesentlichen des Christseins. Freilich findet sich nirgends ein oberflächliches Moralisieren, die sittlichen Appelle werden stets aus der Botschaft Jesu abgeleitet.

Schon insofern sind die Hirtenbriefe über die üblichen Anschauungsweisen und Denkformen der Aufklärung hinausgewachsen. Sie stellen in der Tat für diese Zeit etwas Neues dar. Dieses Neue ist, wie gezeigt wurde, schon äußerlich in dem übergroßen Schatz an biblischen Zitaten zu erblicken. Derartige Bibelmeditationen, in solcher Meisterschaft dargeboten, sucht man in der katholischen Aufklärungstheologie wohl vergebens. Die Folge davon ist die Tatsache, daß die Hirtenbriefe auch ein weit positiveres Bild von Gott und Christus den Gläubigen vor die Seele stellen, das Gottesbild, wie Jesus es im NT gezeichnet hat, das Christusbild, wie vor allem ein Paulus es dargestellt hat. Aber auch die Kirche erscheint in neuem Licht, nicht mehr die Anstalt zur Verbesserung und Veredelung der menschlichen Gesellschaft, sondern die von Gott beauftragte Verkünderin der ewigen Wahrheiten und Ausspenderin der göttlichen Heilsgeheimnisse. Die Hirtenbriefe zeigen in erster Linie die positiven Glaubensinhalte auf, in zweiter Linie gehen sie auch gegen den „Weltgeist“ vor, der manche dieser Glaubensinhalte nicht mehr gelten läßt. So sind sie, beides zusammengenommen, eine sehr engagierte Glaubensschulung, bei der die seelsorglichen Aspekte stets wahrgenommen werden. Überhaupt weiß der Verfasser immer sehr genau, daß der Mensch außer Verstand und Willen auch ein Herz und Gemüt hat, die gerade in Fragen der Religion mit angesprochen werden müssen. Allemannische Gemütswärme wird immer wieder spürbar.

Die Hirtenbriefe dürften wohl zu den ersten Dokumenten dieser Art gehören, in denen auch „weltliche“ Fragen zur Sprache kamen. Mehrmals weisen sie auf Konfliktstoffe politischer und sozialer Art hin, in großer Besorgnis, es könnten sich daraus einmal Unruhen und umstürzlerische Umtriebe im Volk ergeben. Die Hirtenbriefe mahnen bei solchen Gelegenheiten nicht nur zur Wahrung der staatsbürgerlichen Tugenden, sie sprechen auch, gewiß mit der nötigen Zurückhaltung, von der Verantwortung der Regierungen. Die jährlich wiederkehrenden Mahnungen zu größerer caritativer Betätigung wollten mithelfen, das Elend und die Armut in der Gesellschaft zu mildern. Der Kirche selber fehlten infolge der Säkularisation alle finanziellen Hilfsquellen, um diesem Pauperismus wirkungsvoll begegnen zu können. Ein leuchtendes Beispiel christlicher Caritasgesinnung

gab der ehemalige Bistumsverweser Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg mit seiner Fürsorge für sittlich Gefährdete, Blinde und Taube (Gründung eines Waisenhauses in Konstanz).

Die nähere Betrachtung der Hirtenbriefe hat unschwer erkennen lassen, daß ihr Verfasser es sehr wohl verstanden hat, von der hohen Kanzel seiner historisch-kritischen Bibelwissenschaft herabzusteigen, den gelehrten und gefeierten akademischen Lehrer gewiß nicht ganz zu verleugnen, aber doch vor allem sich ganz und zielstrebig auf die Menschen einzustellen, die er im Geiste vor sich sah, ihnen in seelsorglicher Einstellung das zu sagen, wessen sie damals bedurften und das zu fordern, was ihr Herr und seine Kirche von ihnen erwarteten. Das Einmalige seiner Hirtenbriefe floß aus der ständig sprudelnden Quelle der Hl. Schrift. Ganz gewiß eine *Monitio* an die Prediger aller Zeiten, denn „lebendig ist das Wort Gottes und voll Kraft, . . . und ein Richter über Regungen und Gedanken des Herzens“ (Hebr 4, 12 f.).

Simultanschule und Bekenntnisschule im Widerstreit. Die Schulfrage im Erzbistum Freiburg 1945–1953

Von Cornelia Witz

Einleitung

- I. Die Entwicklung des Schulwesens in der Erzdiözese Freiburg bis zur Errichtung der nationalsozialistischen Herrschaft.
 1. Die „Christliche Simultanschule badischer Prägung“ – ein historischer Überblick.
 - a) Die Entwicklung bis 1860
 - b) Die Volksschule zwischen Liberalismus und Kulturkampf
 - c) Die Entwicklung 1919–1934
 2. Die Bekenntnisschule in Hohenzollern bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1939

- II. Militärregierung und Kirchen im Widerstreit um die Gestaltung von Schule und Lehrerbildung 1945–1947.
 1. Der Aufbau der Schulverwaltung in der französischen Zone
 2. Baden 1945–1947: Um die Erhaltung der Schultradition
 3. Die Schulfrage in den Verfassungsberatungen des Landes Baden 1946–1947. Wie „christlich“ ist die christliche Simultanschule?
 4. Württemberg-Hohenzollern 1945–1948: Bekenntnisschule gegen Gemeinschaftsschule

- III. Die Schulfrage und die Bildung des Südweststaates 1952–1953.

Schluß

Einleitung

In Deutschland ist die Schulfrage – genauer bezeichnet der Streit um die Schulform und das Elternrecht – von jeher eines der zentralen Themen im Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

Das aus dem Naturrecht abgeleitete Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, findet in der katholischen Lehre seine pädagogische Begründung darin, daß die allgemeine Erziehung und Bildung von der religiösen nicht zu trennen sei. Es war deshalb für die katholische Kirche unbestritten, daß die im Elternhaus begonnene Unterweisung des Kindes in der Bekenntnisschule fortgesetzt werden mußte. Dieser Anspruch ist durch das im CIC (c. 1113 u. a.) ausgesprochene Verbot, katholische Kinder auf nichtkatholische Schulen zu schicken, rechtlich gesichert und wird durch das Lehrschreiben Papst Pius' XI. „*Divini illius magistri*“ (31. Dezember 1939) unterstrichen.

Bis 1918 war die Bekenntnisschule in weiten Teilen Deutschlands – die berühmten Ausnahmen bildeten Baden und Hessen – die Regelschule gewesen. Ihr Weiterbestand wurde in der Weimarer Verfassung von 1919 verfassungsrechtlich gesichert. Im Bayrischen Konkordat von 1924 und in dem zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich 1933 geschlossenen Reichskonkordat erreichte die Kirche darüber hinaus die völkerrechtliche Verankerung.

Diese Tradition wurde unterbrochen durch die nationalsozialistische Politik. In den Jahren zwischen 1935 und 1939 ersetzte das nationalsozialistische Regime die Bekenntnisschulen durch die bekenntnisfreie sogenannte Deutsche Schule. Dies wurde von der katholischen Kirche stets als unrechtmäßiger Gewaltakt verstanden. Es war für sie deshalb selbstverständlich, daß sie in der schulpolitischen Diskussion des Wiederaufbaus an den Status quo ante 1933 anknüpfte.

Für die Katholiken war die Erfahrung der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus und des Krieges die Folge einer seit langer Zeit fortschreitenden Säkularisation. Die evangelische Kirche beugte ihr Haupt vor dem „furchtbaren Gottesgericht“. Doch nicht nur die glaubenstreuen Mitglieder der beiden Kirchen gewannen in jenen Tagen die Überzeugung, daß allein das Christentum die sittlichen Maßstäbe für den Wiederaufbau liefere. Eine Erziehung der deutschen Jugend in der Tradition des „christlichen Abendlandes“ war das Gebot der Stunde. Strittig war hierbei allerdings die Frage, ob die christliche Erziehung der Jugend ausschließlich in Bekenntnisschulen oder in Gemeinschaftsschulen mit christlichem Charakter erfolgen solle. Die Bekenntnisschule schloß – vom Grundsatz her – den Besuch nichtchristlicher Kinder aus, in der Gemeinschaftsschule wurden Kinder aller Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam unterrichtet.

Die vorliegende Studie untersucht am Beispiel der Erzdiözese Freiburg, welche die für diese Streitfrage typischen Gebiete – Baden als Ursprungsland der christlichen Simultanschule und Hohenzollern als klassisches Land der Bekenntnisschule – umschließt, die Entwicklung dieser Diskussion von 1945 bis zur Bildung des Südweststaates im Jahre 1952/1953.

Im Bereich der Erzdiözese Freiburg bestanden – wie angedeutet – bis zur Zeit des Nationalsozialismus zwei voneinander unabhängige und verschiedene Schul-

systeme. Bis 1939 war die in Hohenzollern geltende Schulform für die Volksschule die Bekenntnisschule gewesen. Für sie war charakteristisch, daß sie für Schüler und Lehrer desselben Bekenntnisses eingerichtet wurde und daß in ihnen nicht nur der Religionsunterricht, sondern der gesamte Unterricht im Einklang mit den Lehren des betreffenden Glaubensbekenntnisses erteilt wurde. Dies bezog sich – so eine Entscheidung des Kammergerichts für Preußen 1917¹ – auf die Form der Schulandachten, die Auswahl der Lieder, die Unterrichtung in vaterländischer Geschichte und die Wahl der Lesestücke für den Deutschunterricht. Selbstverständlich wurde auch der Biologieunterricht nur im Geiste der Bekenntnisse erteilt. Diese Bekenntnisschule wurde – nach Auffassung der katholischen Kirche widerrechtlich und gegen den einhelligen Widerstand der überwiegend katholischen Bevölkerung von Hohenzollern – durch einen einseitigen Beschluß der nationalsozialistischen Regierung zu Ostern 1939 aufgehoben.

In Baden hingegen war die Trennung der Schüler nach Konfessionen im Zuge einer weit in die historische Entwicklung des Landes zurückreichenden Entwicklung 1876 endgültig aufgehoben worden. Politische und territoriale Veränderungen, die eine starke Bevölkerungsvermischung nach sich zogen, sowie der fortschreitende Säkularisationsprozeß hatten dazu geführt, daß auf dem Boden des Liberalismus – gegen den erbitterten Widerstand der katholischen Kirche – die badische Simultanschule entstand, für die bestimmend ist, daß der Unterricht, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, allen Schülern gemeinsam erteilt wird. Was die badische Simultanschule jedoch von anderen Typen der Gemeinschaftsschule stets unterscheiden sollte, war, daß sie keine weltliche Schule war, sondern einen betont christlichen Charakter tragen sollte. Zudem bestanden, vor allem auf dem Lande, wo die Volksschule die einzige Schulart darstellte, „noch viele einzelne Schulen, die bei unvermischter Bevölkerung praktisch bekenntnismäßig ausgerichtet blieben“². Aus diesen beiden Voraussetzungen entwickelte sich im Laufe der Zeit eine Art Konsensus, der es der katholischen Kirche und ihren Gläubigen erlaubte, bei Wahrung der gebotenen Distanz in der Simultanschule eine akzeptable Kompromißlösung zu sehen.

Der Konflikt zwischen Kirche und Staat um Elternrecht und Bekenntnisschule hat neben der pädagogischen Diskussion vor allem die Rechtsliteratur, insbesondere die verfassungsrechtliche, sowie die Verfassungsgeschichte beschäftigt³. Obwohl die Bildungspolitik der Besatzungsmächte zu einem der relativ gut er-

¹ Entscheidung des Kammergerichts vom 23. Oktober 1917, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 50, S. 234, 331 f.; vgl. P. Feuchte, Verfassungsgeschichte, S. 202.

² H. J. Faller, S. 266.

³ Ein zusammenhängender Literaturbericht liegt bislang nicht vor. Vgl. Böckenförde, Campenhausen, Feuchte, Geiger.

forschten Themen der Zeitgeschichte gehört⁴, wird noch in jüngster Zeit bedauert, daß der Dialog zwischen Kirchen und Militärregierungen bislang noch zu wenig berücksichtigt worden sei.

Zu unserem speziellen Thema liegt an Vorarbeiten bisher nur eine vergleichbare Detailuntersuchung vor. In einer knappen historisch-deskriptiven Darstellung über die Schulpolitik im Land Württemberg-Hohenzollern in den Jahren 1945 bis 1952, die noch in einer systematischen Analyse vertieft wird, untersucht Rolf Winkeler⁵ das Zusammenwirken der einzelnen gesellschaftlichen und politischen Gruppen der Nachkriegszeit in ihrer Auseinandersetzung um die Schulpolitik und widmet hierbei der Diskussion beider Kirchen einen breiten Raum. Allerdings beschränkt sich seine Untersuchung im wesentlichen auf Südwürttemberg und berücksichtigt Hohenzollern nicht besonders. Trotzdem sind die Ergebnisse dieser Arbeit für unsere Untersuchung von besonderer Bedeutung, da hierfür keine Materialien des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg zur Verfügung standen. Wo auf parallele Vorgänge, die Rottenburg und Freiburg betreffen, oder Wechselwirkungen eingegangen wird, muß auf Winkeler verwiesen werden.

Für die Diskussion bei der Verfassungsgebung der südwestdeutschen Länder und des Südweststaats hat Paul Feuchte in seiner Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg den bisher wichtigsten Beitrag geleistet⁶.

Hinsichtlich der Quellen beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf die Auswertung der im Erzbischöflichen Archiv Freiburg vorliegenden Materialien. Die ursprüngliche Absicht, die Untersuchung auf das gesamte Gebiet des heutigen Südweststaates zu erstrecken, konnte nicht ausgeführt werden, da das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg die Einsicht in die Schulakten ohne Angaben von Gründen verweigerte⁷.

Neben den Registraturakten wurden außerdem die Nachlässe der Erzbischöfe Gröber und Rauch herangezogen. Soweit vorhanden – wird die Darstellung durch Pressematerial ergänzt. Insgesamt ist die Quellengrundlage ausreichend tragfähig, um ein geschlossenes Bild dieser Diskussion zu vermitteln.

⁴ A. Ruge-Schatz, *Umerziehung und Schulpolitik in der französischen Besatzungszone 1945–1949*, Frankfurt 1977, S. 5, legt einen Literaturbericht zur französischen und amerikanischen Zone vor. Zur Bildungspolitik in der britischen Zone s. v. a. M. Halbritter, A. Hearnden.

⁵ R. Winkeler, *Schulpolitik in Württemberg-Hohenzollern 1945–1952*. Stuttgart 1966.

⁶ P. Feuchte, *Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg*. Stuttgart 1983.

⁷ Mündliche Mitteilung von Generalvikar Mühlbacher an Verf. am 20. 12. 1983.

1. Die „Christliche Simultanschule badischer Prägung“ – ein historischer Überblick

Das Elementarschulgesetz vom 18. September 1876¹ beendete im Großherzogtum Baden die Trennung der Volksschule nach Konfessionen. Von diesem Zeitpunkt an wurde – mit Ausnahme des Religionsunterrichts – der gesamte Unterricht allen Kindern gemeinsam erteilt. Dieses Gesetz war das letzte – und zugleich der Höhepunkt – in einer langen Reihe kirchenpolitischer Gesetze, die in der Hoch-Zeit des „badischen Kulturkampfes“², in den Jahren 1860 bis 1876 im Großherzogtum Baden durch das Zusammenwirken der liberalen Regierung unter dem Staats- und Kultusminister Julius Jolly³ und der von den Liberalen beherrschten Ständekammern erlassen und durch die dem Staat einseitig und ohne Mitwirkung der Kirche Befugnisse übertragen wurden, die bis dahin zumindestens faktisch zum Kompetenzbereich der Kirche gehört hatten⁴. Doch obwohl die badische Simultanschule mitten im Kulturkampf entstand, ist ihre Entstehung darüber hinaus das allmähliche Ergebnis einer bevölkerungspolitischen Entwicklung, deren Wurzeln mehr als einhundert Jahre weiter zurückreichen⁵.

Als nach dem Aussterben der älteren katholischen Linie im Jahre 1771 die beiden Markgrafschaften – die katholische Linie Baden-Baden und die evangelische Linie Baden-Durlach – wiedervereinigt worden waren –, hatten sich im Zuge von Säkularisation und Mediatisierung kleinerer Herrschaften die ursprünglichen Stammlande durch Angliederung sehr verschiedener Gebiete allmählich zum geschlossenen Territorialstaat des Großherzogtums Baden entwickelt⁶.

¹ BGVBl. 1876, 305 ff.

² *Josef Becker*, Staat und Kirche in Baden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ZGO 111 (1963), teilt die Zeit des badischen Kulturkampfes, d. h. die Periode zwischen 1860 und 1876 in drei Phasen ein: die erste von 1860 bis 1864 ist bestimmt vom Kampf zwischen Kirche und Staat um ihren Einfluß auf die Schulen; die zweite 1867 bis 1870 – die bedeutendste – ist geprägt durch die Ära Jolly und ihre kirchenfeindliche Gesetzgebung sowie die Auseinandersetzung mit dem Freiburger Erzbischof von Vicari; die dritte, von 1870 bis ca. 1888 führt nach zeitweiligem Waffenstillstand zwischen beiden Fronten zum Höhepunkt der kirchenfeindlichen Gesetzgebung im Wechselspiel mit Preußen, dann aber schließlich zu seiner teilweisen Überwindung.

³ *Julius Jolly* (1823–1891) 1866–1868 badischer Innenminister, 1868–1876 Staatsminister. Literatur: *J. Becker*.

⁴ Zu Entwicklung und Abbau der Kulturkampfgesetzgebung sind die Darstellungen von *J. Becker* und *M. Stadelhofer* zugrunde zu legen. Gedrängt *J. Becker*. Der badische Kulturkampf und die Problematik des Liberalismus, in: *Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart*, hrsg. v. d. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, 87, 90, *Hugo Ott*, Das Erzbistum Freiburg 1827–1977, Freiburg 1977.

⁵ Ausführlich *Heinrich Heyd* (Hrsg.), *Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1900–1902*. *Franz Schmidt*, Die badische Volksschule, Karlsruhe 1931, S. XI f., *Karl Stiefel*, Baden 1648–1952, 2 Bde., Karlsruhe 1977, 648 ff.

⁶ Zur geschichtlichen Entwicklung *K. S. Bader*, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950, *Rolf Gustav Haebler*, Ein Staat wird aufgebaut. Badische Geschichte 1789–1818, Baden-Baden 1948, *Hans Herzfeld*, Das Land Baden, Grundlagen und Geschichte, Freiburg 1848, *Karl Stiefel*, Baden 1648–1952, 2 Bde., Karlsruhe 1977, *Friedrich von Weech*, Badische Geschichte, Karlsruhe 1896.

In diesem 1806 neugeschaffenen Staat war die Bevölkerung so stark konfessionell gemischt, wie sie so ausgeprägt kein anderer deutscher Staat aufwies. Das Großherzogtum Baden umfaßte im Norden und im Süden – dem ehemals vorderösterreichischen Teil – geschlossene katholische und in der Mitte – der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach – geschlossene evangelische Gebiete. Im badischen Teil der Pfalz – hier wohnte fast ein Viertel der badischen Bevölkerung – und in der südlichen Rheinebene waren die beiden Hauptkonfessionen nahezu untrennbar vermischt. Hier hatte sich der Grundsatz „*cuius regio, eius religio*“ am deutlichsten bewahrt. Bei dem Erbfall von 1771 hatte sich der damalige Markgraf und spätere Großherzog Karl Friedrich vertraglich verpflichtet, die konfessionellen Verhältnisse im Lande nicht anzutasten. So herrschte nun eine evangelisch-lutherische Dynastie über ein Land, in dem zwei Drittel der Bevölkerung katholisch waren, wovon der überwiegende Teil auf dem Lande wohnte⁷.

a) Die Entwicklung bis 1860

Was das Schulwesen in Baden zu Beginn des 19. Jahrhunderts⁸ angeht, so sah sich die badische Regierung einer Vielfalt nebeneinander bestehender Schulordnungen, Erlasse und Edikte gegenüber, die eine Zusammenfassung zu einer größeren verwaltungsmäßigen Einheit notwendig machten. Ein wichtiger Schritt hierzu war noch vor der Errichtung des Großherzogtums das 13. Edikt zur Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten vom 13. Mai 1803⁹, das die Schulverhältnisse in den bis dahin vereinigten Territorien neu- und gleichordnete. Der streng konfessionelle Charakter der Volksschule wurde dabei beibehalten.

Angesichts der konfessionellen Streuung ist es erklärlich, daß die Entwicklung im Schulwesen schon früh zu einer für alle Konfessionen gemeinsamen Schule hintenderte. Bereits im Jahre 1834 taucht in einer Schulordnung zum ersten Mal die „gemischte Volksschule“ auf¹⁰. Im folgenden Jahr legte das Gesetz vom 18. August 1835¹¹ in den Paragraphen 31 und 32 fest, daß mehrere Schulen verschiedenen Bekenntnisses nur dann Anspruch auf Beiträge des Staates und der Gemeinden haben könnten, wenn sie schon nebeneinander bestanden; andernfalls leisteten Staat und Gemeinde nur diejenige Summe, die für die Unterhaltung einer Schule notwendig war, in der Kinder verschiedenen Bekenntnisses gemeinsam unterrichtet werden konnten. Konfessionelle Minderheiten konnten nur dann eine eigene Schule beanspruchen, wenn entweder die politische Gemeinde

⁷ K. Stiefel, 169 ff.

⁸ K. Stiefel, 648 ff.

⁹ Ebd. 648.

¹⁰ Hans Joachim Faller, Hundert Jahre badische Simultanschule, in: Baden-Württembergische Verwaltungspraxis, 1976, 266.

¹¹ Ebd.

oder die entsprechende Konfession freiwillig für die Mehrkosten aufkam. Andernfalls mußten Kinder des einen Bekenntnisses in die Schule des anderen Bekenntnisses aufgenommen werden. Mit diesem Gesetz war zwar die Simultanschule als solche noch nicht begründet, ersichtlich war jedoch schon, daß der langfristige Trend dahinging.

Ein anderer Impuls zur Entkonfessionalisierung der badischen Volksschule ging von der Lehrerschaft aus. Am Vorabend der Revolution von 1848 forderten die radikalisierten Lehrer – seit 1846 im Pestalozzibund organisiert – auf der Offenburger Versammlung vom 12. September 1847 eine grundlegende Revision des Schulgesetzes von 1835 und die Einführung der „Kommunalschule“¹². Der unglückliche Ausgang der badischen Revolution – an der die Lehrer unverhältnismäßig hoch beteiligt waren¹³ – setzte diesen Reformforderungen dann ein vorläufiges Ende. In der nachrevolutionären Zeit verschärfte sich der ohnehin schwelende Unmut der Lehrerschaft gegen die oft auch als Mittel der politischen Disziplinierung eingesetzte geistliche Schulaufsicht und über die Heranziehung zu Organisten und anderen niederen kirchlichen Diensten – zu denen sie ihre geringe Besoldung meist zwang – zu einer radikalen Grundhaltung und verband sich nach 1860 mit der aus unterschiedlichen Quellen gespeisten liberalen Schulreformbewegung, die ab 1861 auch massiv agitatorisch wirkte¹⁴.

Gleichzeitig bemühte sich die badische Regierung von sich aus um eine grundlegende Revision des Schulwesens, wozu sie Gutachten einholte. Die Thesen, die Karl Knies, Freiburger Professor der Nationalökonomie, 1863 dem Ministerium vorlegte, empfahlen eine gemischte Schule mit obligatorischem Religionsunterricht, denn eine solche entspreche der tatsächlich gemischten Bevölkerung am besten; jedoch verwahrte sich Knies gegen jeglichen Zwang zur Simultanschule. Denn, so meinte er, „wo und solange die Bevölkerung selbst konfessionelle Schulen für ihre Kinder behalten will, soll man ihr diese zusätzlich erhalten“¹⁵.

b) Die Volksschule zwischen Liberalismus und Kulturkampf

Nachdem ein 1859 zwischen der Krone Badens und dem Heiligen Stuhl vereinbartes Konkordat¹⁶ – es sollte den seit dem Kirchenstreit von 1852/54 schwelenden

¹² „Offenburger Programm“, Art. 3. Druck *Ernst Rudolf Huber* (Hrsg.), *Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. III, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966, 323.

¹³ *H. J. Faller*, 266, *H. Ott*, Erzbistum, S. 81.

¹⁴ *H. Ott*, Ebd., *Josef Becker*, *Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876* (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 14), Mainz 1973, 113–115.

¹⁵ *Herrmann Hirt*, *Staat und Kirche in der badischen Volksschulgesetzgebung 1860–1868*, Theol. Diss. Freiburg 1931, S. 76, auch *J. Faller*, 267.

¹⁶ *Erich Will*, *Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1859*, Jur. Diss. Freiburg 1953, vgl. auch *J. Becker*, 35 ff., *Heinrich Maas*, *Geschichte der Katholischen Kirche im Großherzogthum Baden*, Freiburg 1891, 317–373.

den Konflikt beilegen – in der badischen Kammer die Zustimmung verfehlte¹⁷, wurde das Verhältnis Staat – Kirche von der Regierung Jolly einseitig durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 über „die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat“ geregelt¹⁸. In ihm sind zum erstenmal in einem deutschen Staat die kirchenpolitischen Zielsetzungen des Liberalismus verwirklicht, wie sie sich teilweise in den Formulierungen der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 durchgesetzt hatten¹⁹. Diese Zielsetzungen entstammen dem liberalen Staatsbegriff, wonach sämtliche Sondergewalten innerhalb des staatlichen Raumes, zu denen auch die Kirchen gezählt wurden, der Hoheitsgewalt des Staates, der von sich aus die Grenzen der Wirksamkeit dieser Sondergewalt bestimmte, untergeordnet waren. Ausdruck dieser Staatshoheit war nach liberaler Auffassung das Recht einseitiger Staatsgesetzgebung auch über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate und die Gebiete, in denen die Rechtsansprüche der Kirchen mit den Interessen des Staates zusammenstießen. Die kirchenpolitische Gesetzgebung vom Herbst 1860, die im Kern bis zur Revolution von 1918/1919 und der dann folgenden badischen Verfassung von 1919 in Geltung blieben, ging von einer Staatskirchenhoheit aus. So wurde denn auch dem Staat die alleinige Leitung des öffentlichen Schulwesens zugesprochen, mit der Ausnahme des Religionsunterrichts, der „alleinige Angelegenheit der Kirchen für ihre Angehörigen“ wurde²⁰.

Die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts sind dann geprägt vom Kampf zwischen der liberal gesinnten großherzoglichen Regierung und der katholischen Kirche – repräsentiert durch den Erzbischöflichen Stuhl in Freiburg – um die Einführung der simultanen Volksschule, eine Entwicklung, die lediglich durch die Kriegereignisse des Jahres 1866 unterbrochen wurde und nach dem Tod des greisen Erzbischofs Hermann von Vicari^{20a} im Jahre 1868 zum badischen Kirchenkampf eskalierte, dessen Schlußakkord das Simultanschulgesetz von 1876 darstellte²¹.

Daß der Konflikt zwischen Staat und Kirche sich über der Schulfrage entzündete, war zwangsläufig. In der Tradition der Aufklärung wurzelnd, stellte die Schule für die Liberalen einen der Kernpunkte des gesellschaftlichen Fortschritts und der Entwicklung des modernen Staates dar. Die Beseitigung der Konfessionalität im Schulwesen, die Loslösung der Schule aus ihrer engen Bindung an die

¹⁷ J. Becker, *Liberaler Staat*, 35 ff., 56.

¹⁸ Reg. Bl. 16. 10. 1860. Beschreibung J. Becker, *Liberaler Staat*, 68 ff., mit Literaturangaben. Gesetzestext bei Manfred Stadelhofer, *Der Abbau der Kulturkampfgesetzgebung im Großherzogtum Baden 1878–1918* (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B: Forschungen Band 3), Mainz 1969, 392–394.

¹⁹ J. Becker, *Badische Geschichte*, 91.

²⁰ Gesetz vom 9. Oktober 1860, § 12.

^{20a} Hermann von Vicari, 1842–1868 Erzbischof von Freiburg.

²¹ H. Maas, 576–646, ausführliche Darstellung J. Becker, *Liberaler Staat*.

Kirchen, der Ersatz der geistlichen Schulaufsicht durch ein staatliches Inspektionssystem war Teil des Konzepts der nationalen Integration durch Edukation.

Dieses Konzept wurde in den Kniesschen Thesen angesprochen, die nach ihrer Publizierung eine erhebliche Diskussion hervorriefen und von der katholischen Kirche heftig bekämpft wurden. Trotz der kirchlichen Proteste hielt die Regierung an ihrem Kurs fest, die Volksschulreform unter Ausschluß eines kirchlichen Mitspracherechts fortzusetzen. Die Verhärtung der Fronten eröffnete den badischen Kirchenkampf, dessen Fanal der Innenminister Lamey^{21a} setzte, als er in einer Kammerdebatte über die Schulreform seine berüchtigte „Gimpelrede“ hielt, in der er dem Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari den offenen „Kriegszustand“ androhte²².

Mit dem 1864 verabschiedeten Schulaufsichtsgesetz²³, das die geistliche Schulaufsicht durch eine konfessionelle ersetzte, begann die schrittweise Ausgrenzung der Kirche aus dem schulischen Bereich. Der Aufruf des Erzbischofs zum Boykott dieses Gesetzes²⁴ ließ den von Lamey angedrohten Kriegszustand dann offen ausbrechen. Mit einer steten Folge antikirchlicher Gesetze ging die Regierung daran, die Rechte der katholischen Kirche zu beschneiden. Das Elementarschulgesetz vom 8. März 1868²⁵ führte fakultativ die Simultanschule neben der bis dahin bestehenden konfessionellen Volksschule ein. Obwohl die Konfessionsschule noch vorrangig gewährleistet blieb, wurde hier doch schon der Grundstein für die weitere Entwicklung zur Simultanschule als Regelschule gelegt. Denn § 10 dieses Gesetzes ermöglichte es den Gemeinden, die Vereinigung von konfessionellen Schulen zu einer gemeinsamen Schule auf Antrag des Gemeinderates oder eines betreffenden Ortsschulrates aufgrund eines Abstimmungsverfahrens zu beschließen²⁶. Das erweiterte Elementarschulgesetz vom 18. September 1876²⁷ dann, das die Simultanschule zur Regelschule machte, wurde zum Kulminationspunkt der badischen Kulturkampfgesetzgebung, war aber gleichzeitig Auftakt zu deren langsamen Abbau²⁸, den der Sturz Jollys einleitete: Denn das Gesetz, das die Ständekammern gegen Jollys Einwände²⁹ durchgefochten hatten, löste bei dem Großherzog^{29a} – in seiner Eigenschaft als oberstes Haupt der protestantischen Landeskirche – Unbehagen aus und führte letzten Endes dazu, daß dieser

^{21a} *August Lamey*, 1816–1872, 1860–1866 badischer Innenminister und Präsident der Zweiten Kammer.

²² *H. Ott*, Erzbischof.

²³ Gesetz betreffend die Ortsschulbehörden für die Volksschulen. Reg. Bl. 1864, 405.

²⁴ *J. Becker*, Liberaler Staat, 127 ff.

²⁵ Reg. Bl. 1868, 251 ff.

²⁶ *J. Faller*, 267.

²⁷ BGVBl. 1876, 305 ff.

²⁸ Grundlegend *M. Stadelhofer*.

²⁹ Jolly sah keinen sachlichen Zwang zur obligatorischen Einführung der Simultanschule, da durch die Konfessionsverhältnisse im Lande nur 153 von 1600 Gemeinden betroffen waren. Vgl. *J. Becker*, Liberaler Staat, 346 ff., 358–364.

^{29a} *Friedrich I.*, 1856–1907 Großherzog von Baden.

sich von seinem Kabinettschef trennte. Angesichts des heftigen Streits, der sich im Lande an der Schulfrage entzündet hatte, ging der Gesetzgeber verhältnismäßig behutsam vor: Die wesentlichen Bestimmungen, wie sie nach dem Gesetz von 1868 für den Religionsunterricht und die Bestellung der Lehrer an den Konfessionsschulen gegolten hatten, wurden in das neue Gesetz übernommen; § 24 des neuen Gesetzes bestimmte, daß bei der Berufung von Lehrern an Volksschulen auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder *tunlichst* Rücksicht zu nehmen sei. Insbesondere sollten an Schulen, in denen nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten waren, ausschließlich Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden. Handelte es sich um eine gemischte Schule und war nur ein Lehrer notwendig, so mußte dieser aus dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler gewählt werden. Der verbleibenden Minderheit wurde der Religionsunterricht – dem als Pflichtfach gewöhnlich drei Wochenstunden zu standen – dann von einem Lehrer ihres Bekenntnisses im Austausch erteilt. Es war diese starke Sicherung des Religionsunterrichts und der strenge Schüler-Lehrer-Proporz, der später die Besonderheit der badischen Simultanschule ausmachte und ihr eine Art Zwischenstellung zwischen Konfessionsschule und Gemeinschaftsschule einräumte. Denn nicht nur hatte das „Gespenst des Socialismus“ – verkörpert in der Pariser Kommune 1870 – den liberalen Großherzog dazu bestimmt, in seinem Land den „Zügel der Religion“ als Mittel zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität anzuwenden, auch Jolly hatte zu demselben Zweck für die Kinder die „kräftigere Kost der strengen religiösen Unterweisung“ gefordert³⁰. Darüber hinaus jedoch verbot das Gesetz die Errichtung von privaten Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Ordensangehörigen wurde die Erteilung von Unterricht gänzlich untersagt.

Wenn auch die Simultanschule als Siegespreis des Liberalismus aus dem badischen Kulturkampf hervorging und nur gegen den erbitterten Widerstand der Katholiken als Regelschule durchgesetzt worden war, blieb sie trotz aller Anfechtungen in der Nachfolgezeit unangetastet weiterbestehen. In den Revisionsbestrebungen der 80er und 90er Jahre, die auf einen Abbau der Kulturkampfgesetze zielten, hat die „Schulfrage“ tatsächlich nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Anders als etwa in Preußen, wo die Frage der Konfessionsschulen nach der Beilegung des Kulturkampfes eines der vorherrschenden Themen bildete, gab es in Baden keine nennenswerten Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der kirchlich-katholischen und denen der Staatsschule. Wenn das badische Zentrum von sich aus Zurückhaltung übte und nicht an den Fundamenten der Staatsschule rührte, so hatte das hauptsächlich zwei Gründe:

³⁰ Zit.: *Paul Feuchte*, Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg (= Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945, Bd. 1), Stuttgart 1983, 471.

Zum einen war dies der betont christliche Charakter der badischen Simultanschule und das starke konfessionelle Element, das sich in der Wahrung des Religionsunterrichts als alleinige Angelegenheit der Kirchen und dem strengen Schüler-Lehrer-Proporz ausprägte; zum anderen gab es bei der konfessionellen Gemengelage eine Vielzahl von Ortschaften – vor allem auf dem Lande – wo bei ungemischter Bevölkerung die Schulen rein bekenntnismäßig ausgerichtet waren. Tatsächlich traf dies für etwa 80 % der badischen Volksschulen zu³¹. Besonders dieser letztgenannte Gesichtspunkt erleichterte es dem Zentrum, diese Schulform zu akzeptieren.

Lediglich um die Jahrhundertwende wurde die Schulfrage noch einmal für kurze Zeit mit großer Heftigkeit zwischen dem Zentrum und dem Großblock aufgerollt. Die „Rechten“ warfen den „Linken“ vor, sie betrieben die strikte Trennung von Staat und Kirche. Die „Linken“ wiederum befürchteten eine Tendenz zurück zur Konfessionsschule, was von jeder Seite energisch bestritten wurde. Mit Erfolg verteidigte das Zentrum den Religionsunterricht in der Schule und die Konfessionalität der Lehrerbildungsanstalten gegen die Angriffe der SPD³². Daß das Zentrum sich mittlerweile mit der Simultanschule abgefunden hatte, gibt auch die Meinung des Abgeordneten Konstantin Fehrenbach zur Schulfrage in der 100. Sitzung des Badischen Landtags am 15. Juni 1904 wieder: „Für uns in Baden ist aber die Angelegenheit im Sinne der Simultanschule, nicht der konfessionellen Schule, bereits seit 30 Jahren geregelt worden, und hier ist es ein anderes, etwas Neues einzuführen oder das, was Jahrzehnte hindurch besteht und sich verhältnismäßig eingelebt hat, wieder aufzuheben. So erkläre ich . . ., daß wir die Simultanschule als etwas gesetzlich zu Recht Bestehendes hinnehmen und daß Angriffe gegen die Simultanschule von uns nicht ausgehen werden. Das ist eine runde ehrliche Erklärung, bei der man sich bei allen theoretischen Gegensätzen beruhigen kann“³³.

Das erweiterte Gesetz über den Elementarunterricht von 1892³⁴ regelte die Einzelheiten des Religionsunterrichts entsprechend den Richtlinien des Gesetzes über die Kirchen vom 9. Oktober 1860. Diese wurden wortwörtlich in eine Gesetzesnovelle übernommen³⁵, die die Regierung 1909/1910 ausarbeitete und die eine Reihe von Verbesserungen des Gesetzes von 1876 brachte, aber den Charakter der badischen Simultanschule unverändert beließ: § 11 hielt daran fest, daß der Unterricht – mit Ausnahme des Religionsunterrichts – sämtlichen Schülern

³¹ Vgl. Nachlaß Dr. Conrad Gröber, Neujahrsbotschaft 1946.

³² Amlt. Ber. Bad. Landtag, 93. Sitzg., 11.

³³ K. Fehrenbach in der 100. Sitzung des badischen Landtags, 15. Juni 1904, Hans Jürgen Kremer, Mit Gott für Wahrheit, Freiheit und Recht. Quellen zur Organisation und Politik der Zentrumspartei und des politischen Katholizismus in Baden 1888–1914, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1983, 132.

³⁴ BGVBl. 1892.

³⁵ BGVBl. 1910, 357 ff.

gemeinsam zu erteilen sei. Bedeutsam ist § 35, Abs. 1, der die Aufgabe der Volksschule wie folgt umschreibt: „Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.“ In § 35 Abs. 2 wird unter den Unterrichtsfächern Religion an erster Stelle aufgeführt. Den beiden Kirchen wurde ein unmittelbarer Einfluß auf die religiöse Erziehung durch ihre Anerkennung als verantwortliche Erziehungsträger im Religionsunterricht (§ 40) und auf die Lehrerbildung (§ 44) eingeräumt. Daß bei der Besetzung der Lehrerstellen *tunlichst* Rücksicht auf das Bekenntnis der Schüler zu nehmen sei, wurde in § 34 Abs. 1 erneut bekräftigt. Dieses Gesetz wurde in der Fassung des „Großblocks“ – einer seit 1905 bestehenden Anti-Zentrumskoalition – gegen die Stimmen des Zentrums verabschiedet³⁶. Dem Zentrum war es nicht gelungen, eine Revision des § 114 – des Verbots zur Gründung kirchlicher Schulen – durchzusetzen; durch die konfessionellen Kautelen des Schulgesetzes von 1910 wurde der christliche Charakter der badischen Simultanschule jedoch endgültig etabliert³⁷.

In den Jahren 1914 bis 1918 vollzog sich unter dem Eindruck des Ersten Weltkrieges ein Wandel im Streit der Parteien um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat³⁸. Aus dem „großen Friedensbedürfnis des deutschen Volkes“³⁹ heraus entstand ein Klima, das den Abbau innerer Streitigkeiten anstrebte und die Bereitschaft zu kirchenpolitischen Konzessionen schuf. Dies führte zu einer weitgehenden Revision der Kirchengesetzgebung mit der Folge, daß bei Kriegsende, 1918, der alte Zustand von 1860 wieder erreicht war. Lediglich das Altkatholikengesetz und das Schulgesetz blieben unverändert erhalten⁴⁰. Das Verbot zur Errichtung von Schulen in kirchlicher Trägerschaft wurde dadurch ebenso aufrechterhalten wie auch zur Erteilung von Unterricht durch Angehörige religiöser Orden. Eine Revision des umstrittenen § 137 (vormals § 114) des Schulgesetzes war zwar in die Beratungen hineingenommen worden, zur Zeit des Umsturzes von 1918 jedoch noch nicht entschieden und wurde danach gegenstandslos⁴¹.

c) Die Entwicklung 1918–1934

Im Zuge der gesamtstaatlichen Entwicklung der Jahre 1918/1919 änderte sich in Deutschland und seinen Einzelstaaten das Verhältnis von Staat und Kirche

³⁶ Zur Frontstellung zwischen Großblock und Zentrum vgl. *Hannelore Schlemmer*, Die Rolle der Sozialdemokratie in den Landtagen Badens und Württembergs und ihr Einfluß auf die Gesamtpartei zwischen 1880 und 1914. Diss. phil. Freiburg 1953, 8 ff., *M. Stadelhofer*, 323.

³⁷ *M. Stadelhofer*, *ebd.*

³⁸ *Ebd.* 46 ff.

³⁹ Abg. Rebmann vor der Zweiten Kammer des Badischen Landtags, 12. Sitzung, 8. Juni 1917, zit. *M. Stadelhofer*, 358.

⁴⁰ *Ebd.* 362 ff.

⁴¹ *Ebd.* 381 ff.

grundsätzlich. Maßgeblich für die Stellung der Kirchen im Freistaat Baden wurden § 18 der badischen Verfassung vom 21. März 1919⁴² und der Artikel 137 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919⁴³. Die neuen Rechtsgrundlagen lösten das badische Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 4. Juli 1918 ab⁴⁴. Damit wurde das System der Staatskirchenhoheit zugunsten einer prinzipiellen, wenn auch nicht konsequent durchgeführten Trennung von Staat und Kirche beseitigt. Immerhin behielten die Kirchen den Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei und bekamen das Recht der Steuererhebung zugesprochen⁴⁵. Durch § 19 Abs. 6 wurden auch die Bestimmungen des § 137 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910, die kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Gründung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur aufgrund eines besonderen Gesetzes gestattete und die Erteilung von Unterricht durch Angehörige religiöser Orden von einer besonderen staatlichen Genehmigung abhängig machte, als aufgehoben betrachtet. Die Zusammenarbeit von Kirche und Staat auf schulischem Gebiet bestand fort, insbesondere hinsichtlich des Religionsunterrichts, den Art. 149 der Reichsverfassung zum ordentlichen Lehrfach erklärte und in Baden durch Maßgabe des § 19 der Badischen Verfassung und § 40 des Badischen Schulgesetzes von 1910 abgesichert wurde⁴⁶.

Zwar hatten die revolutionären Ereignisse des Jahres 1918 auch in Baden die Parteiverhältnisse nach „links“ verschoben und letzten Endes auch die Schule erneut zum Streitobjekt werden lassen. Gegenstände der Auseinandersetzungen waren erwartungsgemäß der Religionsunterricht und das staatliche Schulmonopol. Es bestand jedoch eine prinzipielle Übereinkunft aller Parteien, daß an den Grundlagen der badischen Volksschulgesetzgebung nichts geändert werden solle, was in der Folge dazu führte, daß es dem Zentrum gelang, mit den Stimmen der Liberalen bei Stimmenthaltung der SPD den konfessionellen Religionsunterricht in der Verfassung durch einen Passus zu verankern, demzufolge die Leitung und Beaufsichtigung des Faches den religiösen Gemeinschaften übertragen und die Erteilung an die Bestimmungen des Schulgesetzes gebunden wurde⁴⁷.

Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) eröffnete mit dem sogenannten „Reichsschulkompromiß“ (§ 146 Abs. 2) dann – rein rechtlich – die Möglichkeit, auch in Baden die Konfessionsschule wieder einzuführen. Zwar hatte das zu erlassende Reichsschulgesetz nach § 174 Abs. 2 WRV „Gebiete des Reichs, in de-

⁴² GVBL. 1919, 219 ff.

⁴³ *Susanne Plüick*, Das badische Konkordat vom 12. Oktober 1932 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen Band 41) Mainz 1984, 18.

⁴⁴ *M. Stadelhofer*, 389.

⁴⁵ *S. Plüick*, 18.

⁴⁶ Ebd. 29.

⁴⁷ *Friedrich Wielandt*, Schule und Politik in Baden während der Weimarer Republik, Phil. Diss. Freiburg 1976, 44.

nen eine nach den Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen“, aber die Entwürfe sahen Regelungen vor, die in diesen Ländern zu erheblichen Veränderungen geführt hätten, weshalb die „Simultanschulländer“ – Baden und das zu Hessen gehörige ehemalige Herzogtum Nassau – hiergegen protestierten. Das politische Klima seit 1920 ließ es jedoch als unmöglich erscheinen, daß in einem zukünftigen Reichsschulgesetz die Konfessionsschule den Vorrang vor der Gemeinschaftsschule erhalten würde. In Baden bestand außerdem, was die Simultanschule anbetraf, bei allen politisch Beteiligten Einmütigkeit darüber, daß der Versuch, die Schule entweder zu konfessionalisieren oder zu säkularisieren, bei der Bevölkerung auf Unverständnis und Ablehnung stoßen würde, stellte doch die Simultanschule mit Religion als ordentlichem Lehrfach – das zudem allein im Auftrag der Kirchen erteilt wurde – einen für alle Gesellschaftsgruppen akzeptablen Kompromiß dar⁴⁸. Dieser Kompromiß kennzeichnet auch die Haltung der katholischen Kirche in Baden. Zwar bewahrte sie nach außen hin Distanz zur Simultanschule, doch ging ihr ganzes Bestreben dahin, die rigorosen Verfechter der Konfessionsschule daran zu hindern, einen Schulkampf zu entfachen, der die als sehr günstig betrachtete Stellung der Kirche in Baden gefährden könnte. Auch die evangelische Kirche war stets ohne Vorbehalt für die Beibehaltung der Simultanschule eingetreten⁴⁹.

Auf der Landesschulkonferenz in Karlsruhe im Februar 1920, die der Reichsschulkonferenz voranging, wurde denn auch mit Übereinstimmung beschlossen, an der Simultanschule als einer hergebrachten Schulform, die seit nahezu fünfzig Jahren in Baden eingebürgert war, uneingeschränkt festzuhalten⁵⁰. Zwar betonten die an der Konferenz beteiligten katholischen Gremien, daß der erzieherische Auftrag der Kirche nur in der Bekenntnisschule vollständig verwirklicht werden könne, doch gaben sie zu erkennen, daß sie der Simultanschulregelung zustimmten, solange die gesetzlichen Garantien für die religiöse Erziehung in der Schule erhalten blieben. Dadurch, daß in Baden den Kirchen das alleinige Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht zustand, war ihnen hier eine Einflußmöglichkeit auf den Charakter der Schule eröffnet, der sogar noch über die in den Bekenntnisschulländern übliche Gesetzgebung hinausreichte. Außerdem gewährleistete § 24 des Badischen Schulgesetzes von 1910 einen starken Einfluß der Kirchen auf die Lehrer, da es die Verwendung konfessionsloser Lehrer praktisch ausschloß. Hierin war weder durch den Dissidenten-Paragrafen des Schulgesetzes noch durch die Bestimmung des Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung eine merkliche Veränderung eingetreten. Da die Erteilung von Religionsunterricht zu den allgemeinen Dienstpflichten der badischen Volksschullehrer gehörte⁵¹, kann

⁴⁸ Ebd. 184.

⁴⁹ Ebd. 171 f.

⁵⁰ Ebd. 181.

⁵¹ Ebd. 173.

davon ausgegangen werden, daß mindestens 90 % der katholischen Lehrer die „*missio canonica*“ besaßen.

In den Schuldebatten der 20er Jahre rührte die badische Zentrumspartei die Simultanschulfrage so lange nicht auf, wie sie befürchten mußte, die politischen Kräfteverhältnisse könnten dazu führen, daß bei einer Lösung der Schulfrage auf Reichsebene dem Land Baden eine Schulform aufgezwungen werde, die vom konfessionellen Standpunkt aus betrachtet weniger gut als die Simultanschule wäre⁵². Tatsächlich boten nicht nur Gemeinschaftsschule, sondern auch die Bekenntnisschule anderer Länder keine an die Kautelen der durch den „Sperrartikel“ 174 Abs. 1 WRV geschützte badische Simultanschule heranreichende Voraussetzungen bezüglich der religiösen Erziehung⁵³. Überhaupt bereitete der Sonderfall Baden dem Zentrum bei den Beratungen zu einem künftigen Reichschulgesetz etliches Unbehagen: man bemühte sich, der Gemeinschaftsschule eine rein weltliche Gestalt zu geben, um sie scharf gegen die Konfessionsschule abzugrenzen, damit der Gedanke an eine christliche Simultanschule, ähnlich der badischen, keinen Boden gewänne⁵⁴.

Ein Einbruch in der Haltung der badischen Zentrumspartei vollzog sich dann in den Jahren 1926 bis 1928, in der Zeit, in der der rechte Flügel um Ernst Föhr stetig an Einfluß gewann. Dadurch kamen Bestrebungen in Gang, die darauf abzielten, durch das Mittel eines künftigen reichseinheitlichen Schulgesetzes auch das badische Schulwesen strenger konfessionell zu ordnen⁵⁵. Föhr übernahm für seinen Kurs den Beschluß des Zentrumsparteitags vom November 1926, der die Einführung der Konfessionsschule auch in den Simultanschulländern verlangte⁵⁶. Dazu schien der dritte Entwurf (v. Keudell) zum Reichsschulgesetz, der im Juli 1927 vorlag und der der Konfessionsschule den Vorzug gab, den Weg zu ebnen⁵⁷. Entgegen dem ihr vom badischen Landtag erteilten Auftrag – er lautete darauf, mit aller Überzeugung für die Erhaltung der badischen Simultanschule einzutreten – stimmten die badische Regierung und ihr Vertreter im Landtag dem Gesetzentwurf zu. Über dies hinaus gelang es dem Zentrum, die überaus günstigen Bedingungen für den Religionsunterricht, wie sie in Baden bestanden, in die Gesetzesvorlage einzubringen und die Sperrfrist des § 174 WRV für die Einführung einer neuen Schulform in Baden von fünf auf zwölf Jahre zu verlängern⁵⁸.

Ein Reichsschulgesetz kam jedoch nicht zustande. Für das Land Baden hatte dies nicht zuletzt zur Folge, daß ihm die Umwandlung seiner seit Jahrzehnten

⁵² Ebd. 185.

⁵³ *Günther Grünthal*, Reichsschulgesetz und Zentrumspartei in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1964 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Bd. 39), 214.

⁵⁴ Ebd. 214–216, *F. Wielandt*, 187.

⁵⁵ Ausführlich *F. Wielandt*, 230 ff., 241.

⁵⁶ Ebd. 232.

⁵⁷ *G. Grünthal*, 136–137.

⁵⁸ *F. Wielandt*, 239.

bewährten „konfessionellen Simultanschule“ in eine Konfessionsschule erspart blieb und daß die Simultanschule in der nachfolgenden Zeit trotz der Angriffe des Nationalsozialismus kontinuierlich weiterbestehen konnte, während anderswo mit aller Radikalität die Auflösung der Bekenntnisschulen betrieben wurde.

Auch das am 12. Oktober 1932 zwischen der römischen Kurie und dem Freistaat Baden geschlossene Konkordat⁵⁹ änderte nichts am Bestand der simultanen Volksschule in Baden. Es enthält lediglich einen einzigen Schulartikel⁶⁰ betreffend die Grundlinien zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in den Schulen, in dem erneut bestätigt wird, was als Regel schon im Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 festgelegt worden war, nämlich, daß „der Religionsunterricht alleinige Angelegenheit der Kirchen für ihre Angehörigen“ sei. Tatsächlich war die Schulfrage immer wieder ein Hemmschuh für den Abschluß eines Konkordats mit Baden gewesen. Die katholische Kirche konnte als Schulform allein die Konfessionsschule anerkennen, für eine Beseitigung der badischen Simultanschule bestand aber keine Chance. Die Bedingungen für den Religionsunterricht in Baden wurden jedoch von der katholischen Kirche als optimal betrachtet, und eine konkordatäre Bestätigung des bestehenden Religionsunterrichts „war für die Kurie das beste erzielbare Verhandlungsergebnis, da aufgrund der geographischen Verteilung der Konfessionen die meisten badischen Schulen Konfessionsschulen waren“⁶¹.

Die feierliche Ratifizierung des Badischen Konkordats am 11. März 1933 war die letzte Amtshandlung der badischen Staatsregierung vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus. Das neue Grund- und Hauptschulgesetz vom 29. Januar 1934⁶² hob das Schulgesetz von 1910 auf. Dadurch wurde auch die obengenannte Regelung des Religionsunterrichts außer Kraft gesetzt. Das neue Gesetz bestimmte, daß Lehrplan, Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht nicht wie bisher ausschließlich von den Kirchen selbst bestimmt, sondern nunmehr vom Staat im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden festgesetzt werden sollten⁶³. Damit unternahm die neue Regierung den ersten entscheidenden Schritt, sich von der vorher eingegangenen Verpflichtung, die bestehenden Rechte der katholischen Kirche bezüglich des Religionsunterrichts weiterhin aufrechtzuerhalten, loszusagen. Die nationalsozialistische Agitation richtete sich in erster Linie auf die Behinderung des Religionsunterrichts in den Schulen und die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses

⁵⁹ Grundlegend S. Plücker, sowie Erich Will, Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932, Jur. Diss. Freiburg 1953.

⁶⁰ Art. 27.

⁶¹ S. Plücker, 159.

⁶² BGVBl. 1934.

⁶³ Vgl. Schulgesetz 1934, § 16, Abs. 3–6.

auf die Lehrer⁶⁴. Als „schulpolitischer Anachronismus“ mag hier allerdings anmuten, daß die in der vormaligen Schulgesetzgebung festgelegte Praxis, wonach die Lehrer demselben Bekenntnis wie ihre Schüler angehören sollten, bei der Besetzung der Hauptlehrerstellen nachweislich noch bis 1939 befolgt wurde⁶⁵.

Die Absicht des Karlsruher Kultusministeriums, auf der Basis des neuen Schulgesetzes der badischen Simultanschule ihren seit 1876 spezifischen, betont christlichen Charakter zu entziehen, war der katholischen Kirche bald offenbar: Schon am 19. Februar 1934 erhob das Erzbischöfliche Ordinariat Protest gegen die von der vorhergehenden Regelung abweichenden Bestimmungen des neuen Gesetzes⁶⁶. Besonders betont wurde, daß der Religionsunterricht in Baden bisher – anders als in Preußen – von den Kirchen unabhängig von staatlicher Aufsicht erfolgt sei und die strenge Observanz des Lehrer-Schüler-Proporz – von dem in dem neuen Gesetz nicht mehr die Rede war – die notwendige Grundlage der Simultanschule sei. Man versuchte sogar, dem Einspruch besonderes Gewicht zu verleihen durch die angefügte Bemerkung, bei einer ablehnenden Haltung des Kultusministeriums von der auch für Baden geltenden Bestimmung des Art. 23 des Reichskonkordates Gebrauch zu machen und die Wiedereinführung von Bekenntnisschulen zu verlangen.

Nachdem der Schriftwechsel zwischen Erzbischof Gröber und dem badischen Kultusminister Wacker ergebnislos verlief, bat das Erzbischöfliche Ordinariat im September 1937 die Apostolische Nuntiatur in Berlin um Hilfe⁶⁷. Schließlich fand am 30. März 1938 in der Außenstelle der Badischen Staatskanzlei in Berlin eine Unterredung zwischen Erzbischof Gröber, Nuntius Orsenigo und Kultusminister Wacker statt⁶⁸. Auf ein staatliches Einlenken auf die kirchlichen Forderungen bestand allerdings kaum Aussicht. Nicht nur hatte die Entkonfessionalisierung des Schulwesens allenthalben eingesetzt – von 1936 an gab es auch keine konfessionelle Lehrerbildung mehr – seit der päpstlichen Enzyklika „Mit brennender Sorge“ vom 14. März 1937 „die von der Reichsregierung als offene Kampfansage auch gegen die deutsche Schulpolitik verstanden wurde“ war die Frontstellung in den Beziehungen zwischen der deutschen Reichsregierung und dem Vatikan deutlich spürbar⁶⁹.

Zudem verstand es das Kultusministerium geschickt, die Zuständigkeiten zwischen Karlsruhe und Berlin aufzuspalten⁷⁰. All diese Tendenzen waren verant-

⁶⁴ Ausführlich *Joachim Maier*, *Schulkampf in Baden 1933–1945*. Die Reaktion der katholischen Kirche auf die nationalsozialistische Schulpolitik, dargestellt am Beispiel des Religionsunterrichts in den badischen Volksschulen (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 38), Mainz (Grünwald) 1983.

⁶⁵ Ebd. 46.

⁶⁶ Ebd. 47.

⁶⁷ *J. Maier*, 51.

⁶⁸ Dokumentiert bei *J. Maier*, 259–277.

⁶⁹ *J. Maier*, 54.

⁷⁰ Ebd. 44 ff.

wortlich dafür, daß die genannte Unterredung de facto ergebnislos verlief.

Trotz der Behinderung durch die nationalsozialistische Schulpolitik war der kirchliche Einfluß auf die Simultanschule nicht ganz auszuschalten. An der Schulform selbst wurde keine Veränderung vorgenommen. Ein so entscheidender Einbruch, wie er in den „Konfessionsschulländern“ in den Jahren 1936 bis 1939 durch die Auflösung der Bekenntnisschulen stattfand, hat sich also in Baden nicht vollzogen.

2. Die Bekenntnisschule in Hohenzollern bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1939

Die „Hohenzollernschen Lande“ – die ehemaligen Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen – gehörten kirchlich zur Erzdiözese Freiburg, politisch jedoch zu Preußen⁷¹.

Die kirchliche Zugehörigkeit Hohenzollerns – ehemals Teil des Bistums Konstanz – war im Jahre 1827 bei Errichtung der neuen Erzdiözese Freiburg durch die Zirkumskriptionsbulle „solida proversque“ festgelegt und 1837 durch einen Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und beiden Fürsten bestätigt worden⁷².

Die politische Abtretung der hohenzollernschen Lande an Preußen im Jahre 1850 war als solche ein direktes Resultat der Revolutionswirren von 1848/1849, die die beiden Fürstentümer stark erschüttert und ihre weitere Lebensfähigkeit als selbständige Staaten derart in Frage gestellt hatten, daß beide Fürsten sich gemeinsam zur Abtretung ihres Gebietes an Preußen entschlossen.

Das Verhältnis Kirche–Staat in Hohenzollern wurde denn auch nach § 15 der preußischen Verfassung vom 31. 1. 1850 wie folgt geregelt: „Die evangelische und die katholische Kirche sowie jede andere Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“⁷³. Was das Schulwesen anbetraf, so kam im Jahre 1857 eine besondere Vereinbarung zwischen der preußischen Regierung – Sitz Sigmaringen – und dem Erzbischof von Freiburg zustande⁷⁴, die den kirchlichen Einfluß auf die Volksschule in Hohenzollern bis 1875 regelte. Nach dieser Vereinbarung wurde das Schulkommissariat gemeinschaftlich von Staat und Kirche einem gewählten Geistlichen übertragen, wobei der Ortsseelsorger als kirchlicher Lokalvorstand fungierte. Dieses Mitaufsichtsrecht wurde der Kirche zwar schon zuvor mit Wirkung des preußischen Schulaufsichtsgeset-

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd.

⁷³ Pr. G. Smlg. 1850, 17 ff., Druck *E. R. Huber*, Dokumente, 500 ff.

⁷⁴ *Johann Nepomuk Wetzel*, Geschichte der Katholischen Kirche in Hohenzollern von der Einführung des Christentums bis zur Gegenwart, Sigmaringen 1910, 106.

zes vom 11. März 1872 genommen⁷⁵, die hohenzollernschen Geistlichen blieben aber de facto bis 1875 Kreisschulinspektoren. Danach teilte eine Regierungsverfügung die hohenzollernschen Lande in die beiden preußischen Schulinspektionsbezirke Hechingen und Sigmaringen ein⁷⁶.

In Hohenzollern hatte die Konfessionsschule als Regelschule Tradition⁷⁷. Das preußische Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906⁷⁸ sicherte die Konfessionalität des Schulwesens in den preußischen Gebieten. In dem dann am 14. Juni 1929 abgeschlossenen Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Preußischen Staat findet die Schule keine Erwähnung⁷⁹. Das vier Jahre spätere Reichskonkordat vom 20. Juli 1933⁸⁰ sicherte vertragsmäßig den Bestand an Bekenntnisschulen sowie deren Neueinrichtung im gesamten Gebiet des deutschen Reiches⁸¹. Danach blieb die Bekenntnisschule als Regelschule in Hohenzollern uneingeschränkt bestehen. Bei einem Bevölkerungsanteil der Katholiken von über 90 %⁸² war sie mit wenigen, auf die Städte Hechingen und Sigmaringen beschränkten Ausnahmen katholisch und blieb es bis zu ihrer gewaltsamen Auflösung durch die Nationalsozialisten im Frühjahr 1939. Denn anders als im benachbarten Württemberg, wo der nationalsozialistische Kultusminister Mergenthaler seit 1935 durch manipulierte Abstimmungen unter den Erziehungsberechtigten⁸³ für die sukzessive Umwandlung von Bekenntnis- in Gemeinschaftsschulen sorgte, nahm die Bekenntnisschule in Hohenzollern durch einen einzigen Federstrich ihr Ende: Einer Anordnung Rusts zufolge mußten alle preußischen Volksschulen bis Ostern 1939 in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden. So verfügte der Erlaß des hohenzollernschen Regierungspräsidenten vom 12. April 1939: „Alle schulpflichtigen Kinder sind ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis so zusammenzufassen, daß dem besonderen Bildungsbedürfnis der Mädchen und Jungen in eigenen Klassen Rechnung getragen werden kann“⁸⁴.

⁷⁵ Danach Änderung des Art. 15 der Preußischen Verfassung durch Gesetz vom 5. April 1873: „Die evangelische und katholische Kirche sowie jede andere Religionsgemeinschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlichen Aufsicht des Staates unterworfen.“ Vgl. J. Wetzel, 119.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Schulordnung für Hohenzollern-Sigmaringen vom 6. November 1809 und Hohenzollern-Hechingen vom 1. Juni 1833. J. Wetzel, 87.

⁷⁸ Pr. Smlg. 1906, Nr. 35.

⁷⁹ Zum Preußischen Konkordat *Dieter Golombek*, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordats (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 4) Mainz 1970, mit Textanhang.

⁸⁰ Edition der politischen Akten *Alfons Kupper*, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Bd. 4) Mainz 1969, der kirchlichen Akten *Ludwig Volk*, Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen, Band 5), Mainz 1969.

⁸¹ RK, Art. 23 und 24.

⁸² Vgl. Kirchliches Handbuch, Jg. 1907/1908 und 1939.

⁸³ *August Hagen*, Geschichte der Diözese Rottenburg, Bde. II u. III, Stuttgart 1958; 1960, 302–310. Die letzte Bekenntnisschule wurde in Württemberg 1937 aufgehoben. A. Hagen, ebd. 309.

⁸⁴ Zit. in Schreiben Generalvikar Rösch an Landrat Rothenbacher, 6. 3. 1946. EAF, 43. 10, vol. VI, (H).

II. Militärregierung und Kirchen im Widerstreit um die Gestaltung von Schule und Lehrerbildung 1945–1947

1. Der Aufbau der Schulverwaltung in der französischen Zone

Ende März 1945 marschierten französische und amerikanische Soldaten in badisches, im April – also noch vor der Kapitulation – wurde das Gebiet des früheren Landes Württemberg von alliierten Truppen besetzt, im Norden von den Amerikanern, im Süden von den Franzosen. Die beiden Landeshauptstädte, Karlsruhe und Stuttgart, fielen zunächst an die Franzosen. Erst ein Vierteljahr später wurde der Streit zwischen den Besatzungsmächten USA und Frankreich so entschieden, daß sich die Franzosen, die entgegen den Weisungen des amerikanischen Militärbefehlshabers Stuttgart besetzt gehalten hatten, sich südlich hinter die Autobahnlinie Karlsruhe–Stuttgart–München zurückzogen⁸⁵.

Sogleich nach ihrem Einmarsch hatten die französischen Truppen in Südwürttemberg in jedem der von ihnen besetzten Kreise, in denen die Berliner Reichsregierung und die Stuttgarter Landesregierung ihren Einfluß verloren hatten, einen Landrat eingestellt, der als oberstes staatliches Organ auf Weisung und unter der Kontrolle eines Kreisgouverneurs innerhalb eines Kreises sämtliche administrativen Funktionen wahrzunehmen hatte. Der Landrat war in Personalunion Chef sämtlicher Ressorts; es standen ihm so auch sämtliche Befugnisse eines Kultusministers zu⁸⁶.

Am 13. Juni 1945 wurde dann auf Anordnung des französischen Militärgouverneurs in Stuttgart eine zentrale Landesverwaltung aufgebaut. Sie gliederte sich in neun Landesdirektionen unter je einem Landesdirektor. Dieser hatte die volle Verantwortung für sein Ressort, war aber sowohl an die Verordnungen der Besatzungsmacht wie auch an die noch gültigen deutschen Gesetze gebunden, soweit diese den Anordnungen der Militärregierung nicht zuwiderliefen.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen fiel in den Bereich der Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst, die die Funktionen des ehemaligen württembergischen Kultusministeriums wahrnahm. Chef der Landesdirektion wurde der Universitätsprofessor Carlo Schmid, sein Stellvertreter der Schulfachmann Theodor Bäuerle⁸⁷.

⁸⁵ Gebhard Müller, Württemberg-Hohenzollern 1945–1952, in: Max Gögler / Gregor Richter, Das Land Württemberg-Hohenzollern 1945–1952, Sigmaringen 1945–1952, Sigmaringen 1982, 13 f., Rolf Winkeler, Schulpolitik in Württemberg-Hohenzollern 1945–1952 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd. 66), 1971, 10 ff., Paul Ludwig Weinacht / Paul Sauer, Die politische Nachkriegsentwicklung und die Auseinandersetzung um den Südweststaat, in: Badische Geschichte, Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, hrsg. v. d. Landeszentrale für polit. Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 208 ff.

⁸⁶ R. Winkeler, 10 f.

⁸⁷ Ebd.

Ende Mai wurde auch im französisch besetzten (Süd-)Baden mit der Bildung einer provisorischen Regierung begonnen. Capitaine Sigman, der Beauftragte der Militärregierung für Erziehung und Unterricht beauftragte den ehemaligen Gymnasialprofessor Karl Ott mit der Bildung eines Unterrichtsministeriums mit vorläufigem Charakter. Die Befugnis hierzu wurde Ott am 4. Juni 1945 offiziell übertragen, der dieses Amt dann bis zum Rücktritt der provisorischen Regierung Alfred Bund am 2. Dezember 1946 innehatte⁸⁸.

Im Verlauf der Monate Juni und Juli 1945 formierte die Militärregierung sich nach dem Muster der in Frankreich üblichen Behördenorganisation. Sie bestand aus dem „Gouvernement Militaire de la zone française d'occupation“, die ihren Sitz in Baden-Baden nahm sowie je einer „délégation supérieure“ in den späteren Ländern Württemberg-Hohenzollern, Rheinland-Pfalz, (Süd-)Baden und dem Saarland. An der Spitze des „Gouvernement Militaire“ stand der für das gesamte Geschehen im Bereich der französischen Zone Deutschlands verantwortliche General Pierre Koenig. Die Geschäftsleitung der in vier Abteilungen gegliederten Militärregierung hatte der „Administrateur Général“, Emile Laffon. Innerhalb der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten übte die Kontrolle über das Schul- und Erziehungswesen die „Séction de l'éducation publique“ unter der Leitung des französischen Germanisten General Raymond Schmittlein⁸⁹.

Amtssitz des „Délégué Supérieur du Pays de Bade“ wurde Freiburg. Nach der definitiven Regelung der Demarkationslinien zwischen dem amerikanischen und französischen Besatzungsgebiet in Baden im Juli 1945 veranlaßte die französische Militärregierung die Verlegung der seit Mai in Karlsruhe von ihr gebildeten Ministerien nach Freiburg. Die von den Franzosen eingesetzte „Badische Landesverwaltung“ besaß – im Gegensatz zur Stuttgarter und später Tübinger Regierung – kein Statut, das ihre Kompetenzen rechtlich, insbesondere gegenüber der französischen Militärregierung, festgelegt hätte. Das Bemühen der Franzosen ging ganz offensichtlich dahin, diesen Zustand in der Schwebe zu halten, um jederzeit genauestens zu kontrollieren und selbständige Entscheidungen der Freiburger Verwaltungsstellen verhindern zu können⁹⁰.

Im Gegensatz zu den beiden anderen westlichen Besatzungsmächten, Briten und Amerikanern, hatten die Franzosen zum Zeitpunkt der Kapitulation noch kein ausgearbeitetes Konzept für eine künftige Bildungspolitik in ihrem Machtbereich. Sie waren aber von Anfang an entschlossen, den Wiederaufbau des Schulwesens in ihrer Besatzungszone uneingeschränkt in die eigenen Hände zu

⁸⁸ Vgl. *Angelika Ruge-Schatz*, Die Anfänge der Schulverwaltung in der französischen Besatzungszone, in: Schwarzmaier, Martin (Hrsg.), *Oberrheinische Studien* Bd. V, Karlsruhe 1980, 357 f., 360.

⁸⁹ Vgl. *R. Winkeler*, 14, *Angelika Ruge-Schatz*, Umerziehung und Schulpolitik in der französischen Besatzungszone 1945–1949, Frankfurt a. M. 1977. Zur Person und Politik Schmittleins, *René Cheval*, Die Bildungspolitik in der französischen Besatzungszone. In: *Heinemann*, S. 190–200.

⁹⁰ *P. L. Weinacht*, *Badische Geschichte*, 213.

nehmen. Ihre Devise hieß „rééducation“⁹¹ und war als solche das Resultat einer historischen Erfahrung: dreimal in den vergangenen siebzig Jahren – 1870, 1914 und 1940 – war Frankreich in einen Krieg verwickelt worden, der von Deutschland ausging. Die Urheberschaft an dieser „Aggression“ wies Frankreich dem deutschen Nationalgeist zu, der sich so von Generation zu Generation tradiert habe. Diese traditionelle Verkettung konnte in der Meinung der Franzosen nur dann erfolgreich durchbrochen werden, wenn ihnen in unablässigem Bemühen die Umerziehung der Deutschen gelänge⁹².

Als sinnvollste Methode, das Gelingen ihres Vorhabens zu gewährleisten, erschien es den Franzosen, ihr eigenes Schulsystem – trotz seiner gänzlichen Andersartigkeit „en bloc“ zu exportieren. Zwar wollten sie die Grundsätze, nach denen das Schulwesen in der französischen Zone neu zu ordnen sei, mit vertrauenswürdigen Vertretern der deutschen Seite erarbeiten, mit der inhaltlichen Planung dieses immens wichtigen Bestandteils ihres Programms zur Umerziehung der Deutschen zu demokratischem Denken jedoch keine deutschen Fachleute betrauen⁹³.

Kernstück der französischen Bildungspolitik war die Lehrerbildung. Sie sollte interkonfessionell und nicht-akademisch nach dem Vorbild der „écoles normales“ neu organisiert werden. Um auf die zukünftigen Lehrer einen noch besseren Zugriff zu haben, sollten diese möglichst fern von schädigenden Einflüssen in Internaten ausgebildet werden, und ob der missionarischen Bedeutung, die die Militärplaner dem Programm der „rééducation“ beimaßen, waren sie auch bereit, alle hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit es den Zöglingen dieser Internate an nichts mangle⁹⁴.

Das französische Schulsystem war laikal und in erster Linie zentralistisch ausgerichtet. Dem Staat stand das Monopol im Erziehungswesen zu. Jeder Schüler hatte ohne Unterschied seiner sozialen Herkunft oder Konfessionszugehörigkeit denselben Anspruch auf Bildung. Deshalb traf das deutsche konfessionell gebundene Erziehungswesen bei den Franzosen nicht nur auf Unverständnis, sondern auf Ablehnung. Die Aufgabe der Kirche bestand für den Franzosen allein in der Betreuung der Seelen, die sich zu ihr bekannten; vor den Toren der Schule aber mußte ihrem Einfluß Einhalt geboten werden. So hatte in den Vorstellungen derjenigen, denen eine Emanzipation des deutschen Volkes durch Umerziehung

⁹¹ Zur Rééducation vor allem A. Ruge-Schatz, Umerziehung, mit Schwerpunkt auf Rheinland-Pfalz, ferner J. Cheval, Jérôme Vaillant, Was tun mit Deutschland? Die französische Kulturpolitik im besetzten Deutschland von 1945 bis 1949, in: Heinemann, Manfred, Umerziehung und Wiederaufbau. Die Bildungspolitik der Besatzungsmächte in Deutschland und Österreich, Stuttgart 1981, S. 201–209, Edmond Vermeil, Les alliés et la rééducation des allemands, in: Helen Lidell, Education in occupied Germany, Paris 1949.

⁹² Frank Roy Willis, The French in Germany 1945–1946, Stanford 1962, 163, J. Cheval, 196 ff.

⁹³ J. Cheval, ebd.

⁹⁴ Gerd Friedrich Nüske, Schulen und Schulfrage, in: Gögler, Max / Richter, Gregor, Das Land Württemberg-Hohenzollern 1945–1952, Sigmaringen 1982, 296.

zum Demokratiedenken vorschwebte, die traditionelle Konfessionalität des deutschen Schulsystems keinen Raum. Sie galt statt dessen als eines der Haupthindernisse auf dem Weg zum angestrebten Ziel⁹⁵.

Der stärkste Widerstand gegen die französischen Pläne kam deshalb auch von den Kirchen. Besonders die katholische Kirche wurde bei der Besatzungsmacht vorstellig, denn die Bevölkerung der französischen Zone war überwiegend katholisch. Die Rolle der Kirchen als politischer Faktor in der Phase des Neubeginns war bedeutend, waren sie doch die einzigen in Deutschland noch erhaltenen Strukturen, die als solche trotz der Verfolgung durch den Nationalsozialismus und im Widerstand gegen das System überlebt hatten. Durch die Einführung der konfessionslosen „Deutschen Schule“ hatten die Nationalsozialisten die Einheit von Kirche und Schule durchbrochen. So schien es denn auch selbstverständlich, daß die Kirchen nicht nur die Wiedergutmachung begangenen Unrechts forderten, sondern die Beseitigung des als widerrechtlich betrachteten Zustands durch Wiedereinführung des Status quo ante 1933.

2. Baden 1945–1947: Um die Erhaltung der Schultradition

Bei der Kapitulation 1945 wurden sämtliche Gesetze, die während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft erlassen wurden, sowie alle äußeren Verträge des Reiches suspendiert⁹⁶. Damit verlor u. a. auch das badische Schulgesetz von 1934 seine Gültigkeit. Eine der ersten Maßnahmen der Militärregierung war die Schließung sämtlicher Unterrichts- und Erziehungsanstalten in dem von ihr besetzten Gebiet. Die Wiedereröffnung wurde in Aussicht gestellt, „sobald die Zustände es zulassen“⁹⁷. Dies bedeutete eine unbestimmte Zeit, allein die Notwendigkeit einer Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend entgegenzuwirken, forderte eine baldige Aufhebung dieses Verbots. Nachdem der alliierte Kontrollrat die Wiedereröffnung der Schulen in den drei westlichen Zonen zum 1. Oktober 1945 beschlossen hatte⁹⁸, verfügte die französische Militärregierung durch den „Administrateur-Général“ Laffon die Wiedereröffnung in der französischen Besatzungszone schon zum 17. September 1945, demselben Termin wie in Frankreich, mit gleichzeitiger Verlegung des Schuljahrsbeginns von Ostern auf den Herbst⁹⁹.

⁹⁵ J. Cheval, 296 ff.

⁹⁶ Kontrollratsgesetz Nr. 1, Proklamation Nr. 1 vom 30. August 1945. Amtsblatt Nr. 1, 29. 10. 1945.

⁹⁷ Gazette Officielle du Gouvernement du Pays Bade (Zone Française), Nr. 1 (28. Mai 1945), 1.

⁹⁸ Michael Balfour, Four Power Control in Germany and Austria 1946–1949, London 1956, 346.

⁹⁹ Journal Officiel, Verfügung Nr. 1 vom 22. August 1945. Vgl. auch M. Balfour, 35 ff., J. Cheval, 195, R. Winkeler, Schulpolitik, 14.

Die schulpolitischen Probleme gehörten neben Wiederaufbau und Linderung von sozialer Not und Flüchtlingselend zu den unmittelbaren Fragen der ersten Stunde, in denen sich die Kirchen um einen Dialog mit der Militärregierung bemühten.

Eine der zentralen Streitfragen in der Schulpolitik des Neubeginns war schon im Sommer 1945 die alte Kontroverse Simultanschule oder Konfessionsschule geworden. Bei der Errichtung der Militärzonen und der damit verbundenen Teilung des Landes Baden fiel der nördlichste Teil der Erzdiözese Freiburg in den Bereich der amerikanischen Zone, das übrige Gebiet wurde der französischen Zone zugeordnet. Auch das Nachbarland Württemberg – zur Diözese Rottenburg gehörig – wurde zweigeteilt: der Norden, das überwiegend protestantische „Alt“-Württemberg, fiel in den amerikanischen Bereich, das fast rein katholische Südwürttemberg gehörte künftig zum französischen Besatzungsgebiet und wurde verwaltungsmäßig mit Hohenzollern vereinigt. In Baden bestand seit mehr als siebenzig Jahren ein simultanes Schulwesen, Südwürttemberg und Hohenzollern gehörten zu den klassischen Konfessionsschulländern überhaupt. In Württemberg hatten bis zur Auflösung der Bekenntnisschulen durch den Nationalsozialismus zwei voneinander unabhängige konfessionell getrennte Schulsysteme bestanden, seitdem Anfang des 19. Jahrhunderts das protestantische Herzogtum Württemberg große Gebiete aus ehemals vorderösterreichischem und geistlichem Besitz mit katholischer Bevölkerung dazuerworben hatte. Das jeweilige Bekenntnis bestimmte Lehrbücher, Lehrstoffe und Lehrmethoden. Der Unterricht wurde im Geist des jeweiligen Bekenntnisses erteilt. Die Lehrerbildung erfolgte in konfessionellen Lehrerseminaren. Desgleichen gab es zwei getrennte konfessionelle oberste Schulbehörden¹⁰⁰. Diese strenge Konfessionalität des öffentlichen Schulwesens, die in ihren Anfängen bis auf die „Große Kirchenordnung“ von 1599 zurückging und zuletzt im württembergischen Schulgesetz von 1909 und der württembergischen Verfassung von 1919 bestätigt worden war, war vor 1933 nie durchbrochen worden. Die Zuordnung eines Kindes zu einer bestimmten Schule beruhte ausschließlich auf seinem Bekenntnis¹⁰¹.

Nachdem das Koordinierungskomitee des Alliierten Kontrollrates am 23. November 1945 beschlossen hatte, „hinsichtlich der staatlichen konfessionellen Schulen, hinsichtlich des Religionsunterrichtes und hinsichtlich jener Schulen, die von verschiedenen religiösen Konfessionen unterhalten und geleitet werden, eine vorübergehende Regelung in den einzelnen Zonen zu treffen“, welche „sich nach der örtlichen Tradition richten und den Wünschen der Bevölkerung ge-

¹⁰⁰ G. F. Nüske, *Schulen*, 296 f., zur Entwicklung des württembergischen Schulwesens, Gerd Friederich, *Die Volksschule in Württemberg im 19. Jh., sozialwiss. Diss. Tübingen 1978 (= Studien und Dokumentationen zur dt. Bildungsgeschichte, Bd. 6)*.

¹⁰¹ Vgl. die Denkschrift Bischof Sprolls vom 22. 2. 1946. Kopie EAF, 840, vol. V.

recht“ werden solle, verfügte die amerikanische Militärregierung am 1. Februar 1946 die Genehmigung zur Wiedereinführung von konfessionellen Schulen in der amerikanischen Zone und wies den maßgebenden deutschen Behörden die Organisation zu¹⁰².

Bereits im Oktober 1945 hatte der Freiburger Erzbischof Gröber im Rahmen einer OMGUS-Erhebung über die Schulverhältnisse in den ehemaligen deutschen Ländern für den Militärgouverneur von Nordwürttemberg, Colonel Winning, ein Memorandum¹⁰³ ausarbeiten lassen, in welchem die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in den badischen Schulen sowie der besondere Charakter der Simultanschule badischer Prägung gemäß dem Schulgesetz von 1876 und seinen ergänzenden Änderungen von 1892 und 1910 erläutert wurde. Besonders ließ Gröber auf die bekenntnismäßige Ausbildung der Lehrer und ihre Bestellung nach dem Bekenntnis der Schüler abheben sowie auf die alleinige Aufsicht der Kirchen über den Religionsunterricht.

Für eine Reaktion der amerikanischen Militärregierung auf Gröbers Bericht findet sich jedoch kein Nachweis.

Am 13. Februar 1946 teilte dann auch die französische Militärregierung beiden Ordinariaten ihre Zustimmung zur Wiedererrichtung von konfessionellen Schulen mit¹⁰⁴. Sie bezog sich hierbei jedoch nicht auf die örtliche Tradition, sondern ausdrücklich auf den Artikel 23 des Reichskonkordats. Diese Mitteilung erschien auch in der Tagespresse¹⁰⁵.

Das Angebot der Militärregierung, Konfessionsschulen wieder zuzulassen, bzw. ihre Einführung nach Artikel 23 des Reichskonkordates zu erlauben, stellte die katholische Kirche in Baden mit einem Mal drängend vor die Frage, ob man für Baden statt der seit 75 Jahren bestehenden Simultanschule die Rückkehr zum streng konfessionell getrennten Schulsystem anstreben und die Bekenntnisschule, wie sie in den anderen Ländern wieder Regelschule werden, auch für Baden fordern solle.

Erzbischof Conrad Gröber¹⁰⁶ selbst hielt den Zeitpunkt für nicht opportun. Seiner Meinung nach hatte eine solche Forderung hinter dringlicheren Aufgaben wie Wiederherstellung der geordneten Lebensverhältnisse und Wiederaufbau und Familienfürsorge zurückzustehen. Aber nicht nur diese sowie praktische Gründe, die sich aus Raumnot, personellen und finanziellen Erwägungen ergaben, führte der Erzbischof an, sondern auch ideelle. Nach dem Gleichheitsprin-

¹⁰² OMGUS Coordination Committee, 23. 11. 1945. Kopie EAF 43.10 vol. 1.

¹⁰³ EO an Winning, 6. 10. 1945, EAF, 43.10 vol. V.

¹⁰⁴ Aktennotiz Simon Hirts vom 2. 2. 1946. EAF, 43.10 vol. 1.

¹⁰⁵ Ebd., zu Rottenburg vgl. R. Winkeler, 48.

¹⁰⁶ Conrad Gröber, 1932–1948 Erzbischof v. Freiburg. Biographie: *Alfred Beer*, Erzbischof Dr. Conrad Gröber. Ein Lebensbild, Konstanz 1958. *Erwin Keller*, *Conrad Gröber 1872–1948*, Erzbischof in schwerer Zeit, Freiburg–Basel–Wien ²1982.

zip mußte neben konfessionellen Splitterschulen auch die Errichtung von nicht-christlichen Weltanschauungsschulen ermöglicht werden.

Außerdem fürchtete der Erzbischof hier einen Schulkampf, den er unter allen Umständen vermeiden wollte. Gröber hat diese seine Gründe dann auf der Fuldaer Bischofskonferenz vorgetragen¹⁰⁷, wobei er betont auf die besonderen konfessionellen Verhältnisse in Baden und ihre Auswirkungen auf die Gestalt der christlichen Simultanschule abhob, die sich nicht gemeinhin mit der „Gemeinschaftsschule“ gleichsetzen lasse. Gröber wollte sich demnach nur durch eine besondere Weisung des Heiligen Stuhls dazu zwingen lassen, die Wiedereinführung der Konfessionsschule für Baden zu fordern und legte die endgültige Entscheidung in die Hände Roms¹⁰⁸. Eine Weisung Roms an Gröber erging jedoch nicht¹⁰⁹.

Gröbers Haltung in der Konfessionsschulfrage war jedoch nicht nur von pragmatischen Grundsätzen geprägt, sondern hatte darüber hinaus auch eine politische Komponente. Schon bald nach dem Zusammenbruch hatte der Erzbischof öffentlich die Meinung vertreten, daß der Wiederaufbau nur mit dem Einsatz aller christlichen Kräfte ohne Trennung durch Konfessionen geleistet werden könne. In seinem Hirtenbrief zum Fronleichnamfest¹¹⁰ mahnte er, daß eine „wirkliche Volksgemeinschaft, welche die Not und nicht ein abgeleiertes Schlagwort oder ein politisches Programm verschleißt“ entstehen müsse und meinte: „Die bisherigen konfessionellen Gegensätze ängstigen uns zur Zeit nicht; sie haben sich in den letzten Jahren in der Gemeinschaft der Abwehr bereits so beträchtlich abgeschliffen, daß von dieser Seite her, wenn sich nicht extreme Elemente aufdringlich und volkswidrig einmischen, kaum eine Gefahr für den deutschen Zusammenhalt in der Zukunft besteht“¹¹¹. So hatte Gröber nicht nur von Anfang an die Gründung einer neuen christlich-orientierten und interkonfessionellen Partei, der späteren Christlich-Sozialen Volkspartei (BCSV) favorisiert, sondern in engem Kontakt mit der „Christlichen Arbeitsgemeinschaft“¹¹² selbst aktiv dabei mitgewirkt. Dies führte zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen ihm und Prälat Föhr, dem Führer der ehemaligen badischen Zentrumspartei, der nun die Reste des rechten Flügels des ehemaligen Zentrums um sich geschart hatte. Eine

¹⁰⁷ Bezug Gröbers in einem Brief an Zeiger, 23. Februar 1946, EAF NL. *Gröber*.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ S. Neujahrsbotschaft an den Diözesanklerus, Kirch. Amtsblatt, Freiburg, 1946 St. 1, auch St. Konradsblatt v. 6. 9. 1946.

¹¹⁰ Kirch. Amtsblatt, Freiburg, 1945, St. 6. Ebd. 31–32.

¹¹¹ Die „Christliche Arbeitsgemeinschaft“ konstituierte sich im Sommer 1945 aus einer Gruppe von Akademikern beider Konfessionen, vornehmlich Professoren der Freiburger Universität. Vgl. *Franz Büchner*, Pläne und Fügungen, Lebenserinnerungen eines deutschen Hochschullehrers, München, Berlin 1965, 98, *Max Müller*, Zur Vorgeschichte der Gründung der badischen CDU in Freiburg/Br., in: *Leo Wobleb*, Der andere politische Kurs. Dokumente und Kommentare, hrsg. v. *Paul Ludwig Weinacht*, 1975, 118 f.

¹¹² *Paul Ludwig Weinacht / Tilmann Mayer*, Ursprung und Entfaltung christlicher Demokratie in Südbaden, Eine Chronik, 1945–1985, Sigmaringen 1982, 21, 26.

Wiederbegründung der Zentrumspartei, wie sie Föhr betrieb, wollte Gröber jedoch um jeden Preis vereiteln. In dieser Auseinandersetzung nahm nun Föhr die Konfessionsschulfrage zum Anlaß, Gröber persönlich anzugreifen. In einem Brief vom 11. Oktober 1945¹¹³ an das Erzbischöfliche Ordinariat beschuldigte Föhr Gröber, er (Gröber) behaupte, eine Wiedereinführung der Konfessionsschule in Baden widerspreche dem Badischen Konkordat von 1932. Föhr ließ es sich nicht nehmen, in diesem Brief seine Rolle bei den Verhandlungen und dem Abschluß als Führer des badischen Zentrums noch einmal in voller Breite darzulegen und schloß damit, daß Gröbers „Verunglimpfung“ des badischen Konkordats seiner nunmehrigen Abwendung von der Zentrumspartei und ihrem Vorsitzenden, Föhr, entspringe. Gröber ließ Föhr daraufhin postwendend knapp antworten, daß, falls er an dieser Anschuldigung festhalte, er „nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht“ habe, ihn beim Heiligen Stuhl zu verklagen¹¹⁴.

Soweit wollte Föhr denn nicht gehen. Später schrieb er, daß er es „nicht habe überwinden“ können, daß ein Freiburger Erzbischof sich gegen die Zentrumspartei stelle, doch habe er, um öffentliches Ärgernis zu vermeiden, es dann vorgezogen, sich aus der Auseinandersetzung zurückzuziehen¹¹⁵.

Die Fuldaer Bischofskonferenz vom 21.–23. August 1945¹¹⁶ – ihr war eine Konferenz in Werl im Juni vorausgegangen¹¹⁷ – hatte die Forderung nach der freien katholischen Schule entsprechend dem in Holland üblichen Modell¹¹⁸ gestellt. Diese Forderung erstreckte sich auf die Freiheit zur Gründung katholischer Schulen und Lehrerbildungsanstalten nach dem Willen der katholischen Elternschaft unter Ablehnung des staatlichen Schulmonopols, aber Anerkennung des staatlichen Schulaufsichtsrechts, ferner auf Gleichberechtigung und Förderung dieser katholischen Schulen aus öffentlichen Mitteln. Die Einrichtung katholischer Lehrerbildungsanstalten wurde als zwingend angesehen¹¹⁹.

Gleichzeitig hatte die Bischofskonferenz in einer EntschlieÙung¹²⁰ festgestellt, daß die im Widerspruch zum Reichskonkordat durch das NS-Regime erfolgte Aufhebung der Bekenntnisschulen nicht rechtsgültig sei. Sie erhob ihre Forderung nach katholischer Schule für katholische Kinder im Einklang mit den Normen des Heiligen Stuhls (CIC can. 1372–1383) und der Enzyklika Pius XI. „*Divini Illius Magistri*“¹²¹. Wo die Errichtung einer öffentlichen katholischen Schule

¹¹³ Föhr an Gröber, 11. 10. 1945, EAF, 840, vol. 5.

¹¹⁴ Gröber an Föhr, 13. 10. 1945, EAF 840, vol. 5.

¹¹⁵ Zu dieser Auseinandersetzung vgl. *P. Weinacht/T. Mayer*, 21, 26.

¹¹⁶ *L. Volk*, Protokoll der Plenarkonferenz des deutschen Episkopats, Fulda, 21.–23. August 1945, Abdruck bei *L. Volk*, VI, Nr. 1030/II, S. 671–683.

¹¹⁷ Ebd. Protokoll Konferenz der westdeutschen Bischöfe, Werl, 4.–6. Juni 1945. Abdruck bei *L. Volk*, VI, Nr. 987, S. 512–520.

¹¹⁸ Ebd. S. 514.

¹¹⁹ Ebd. Plenarkonferenz, 3. Sitzung, 22. 8. 1945, vgl. *L. Volk*, VI, Nr. 1030/II, S. 674–677.

¹²⁰ Ebd. S. 674.

¹²¹ Ebd.

nicht möglich war, mußte die Errichtung einer privaten Schule mit öffentlichen Mitteln gewährleistet werden. Vorläufig bot sich eine örtliche Regelung dort an, wo die Besatzungsbehörden sich die letzte Entscheidung noch vorbehalten oder die Errichtung konfessionell getrennter Schulen aus räumlichen und personellen Gründen derzeit nicht möglich war¹²².

Besonders dieses letzte Argument lieferte Gröber das Mittel zu seiner Verteidigung der Beibehaltung der badischen Simultanschule zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Gröber hat seinen Standpunkt dann auch in seiner Neujahrsbotschaft an den Klerus der Erzdiözese¹²³ vertreten und die Vorwürfe aus dem Kreis um Föhr – dessen Namen er zwar nicht nannte – zurückgewiesen.

Die Konfliktlage, in die Gröber durch das Angebot der französischen Militärregierung geraten war, teilte er in einem Brief im Februar 1946¹²⁴ auch dem damaligen kommissarischen Leiter der Vatikanmission im besetzten Deutschland in Kronberg, P. Ivo Zeiger SJ¹²⁵, mit.

Gröber nahm an, daß das Zugeständnis, die Einführung von konfessionellen Schulen auch in Baden zu ermöglichen, einem Wunsch der französischen Militärregierung entsprach, das Schulwesen in ihrer Zone möglichst einheitlich zu gestalten und daß dieses Zugeständnis dem Drängen der Diözesen Speyer und Trier, in denen die Bekenntnisschule vor 1933 bestanden hatte, zuzurechnen sei. In Nordbaden – das zur amerikanischen Zone zählte – war bis zum Zeitpunkt noch keine Entscheidung über das Schulwesen gefallen. Gröber wies Zeiger darauf hin, daß die badische Simultanschule – in der den Kirchen sehr weitgehende Rechte eingeräumt wurden – eine Kontinuität bewahren konnte, die es ihr selbst in der NS-Zeit ermöglicht hatte, trotz Behinderung Religionsunterricht in der Schule abzuhalten. Tatsächlich wären ja auch, durch die historische Verteilung der Konfessionen in Baden 80 % der Schulen de facto konfessionell. Er befürchtete weiterhin, daß eine geplante Elternabstimmung nicht nur keine Mehrheit für die Konfessionsschule erbringen werde, sondern auch das Ende der Simultanschule badischer Prägung bedeuten könne, denn die Abstimmung ermögliche auch nicht religiös gesinnten Kreisen, ihrerseits die Schule ihrer Vorstellung zu fordern. Dies müsse unvermeidlich zum Schulkampf in Baden führen. Bisher hätte jedoch die Simultanschule eine christliche Erziehung aller Kinder gewährleistet und ihnen den Religionsunterricht in ihrer Konfession erteilt. Besonders hob Gröber den Artikel 34 des badischen Schulgesetzes von 1910 hervor, der bestimme, daß die Lehrer dem Bekenntnis der Mehrzahl ihrer Schüler entstammen mußten¹²⁶.

¹²² Ebd. S. 674–675.

¹²³ Hirtenwort an den Diözesanklerus Kirchl. Amtsblatt, Freiburg, 1946 St. 1.

¹²⁴ *Gröber an Zeiger*, 23. 2. 1946. EAF 43.10 vol. 1.

¹²⁵ *Ivo Zeiger SJ* (1898–1952), 1945–1946 kommissarischer Leiter der Vatikanmission in Kronberg s. P. *Ivo Zeiger S. J.* Zur 25. Wiederkehr seines Todestages am 24. Dezember 1977, o. O. 1977.

¹²⁶ *Gröber an Zeiger*, 23. 2. 1946. EAF 43.10 vol. 1.

Bitter beklagte sich Gröber über Föhr und dessen Gefolgschaft, der ihn, falls er nicht für die katholische Schule eintrete, als Verräter der katholischen Grundsätze anprangere¹²⁷. Er habe seinen Standpunkt ausführlich in seinem Hirtenschreiben an den Klerus der Erzdiözese dargelegt und wolle jetzt nicht „umfallen“. Gröber bat Zeiger, diesen seinen Standpunkt in Rom vorzutragen und um seine Unterstützung. Denn die Konfessionsschule in Baden einführen wolle er nur, wenn Rom ihn dazu zwingt: „Bei dieser Lage ist es mir wichtig, zu wissen, wie der Heilige Stuhl zu der Sache denkt. Gibt er mir den Auftrag, für die konfessionelle Schule einzutreten trotz aller Bedenken, werde ich gehorchen, aber jede Verantwortung ablehnen. Ich bitte Sie, in dieser Hinsicht in Rom Föhrung zu nehmen“¹²⁸.

Nach der Mitteilung an die Ordinariate vom 13. Februar 1946 berief die Militärregierung auf den 1. März eine Besprechung in Baden-Baden ein, zu der Vertreter beider Kirchen und der politischen Parteien gebeten wurden¹²⁹.

Zur Klärung der Standpunkte – auch im Hinblick darauf, daß eine „gesamtbadische“ Lösung der Schulfrage geboten schien – reiste im Auftrag Gröbers Generalvikar Simon Hirt in die amerikanische Zone, um zunächst am 20. Februar in Karlsruhe sowohl mit den Vertretern der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Ministeriums für Kultus und Unterricht zusammenzutreffen¹³⁰. Die evangelische Seite war aber von den Absichten der französischen Militärregierung noch nicht in Kenntnis gesetzt worden und enthielt sich jeglicher Äußerung. Im Ministerium lag zwar nicht die französische Note, dafür aber die Anordnungen der britischen und amerikanischen Militärregierungen vor. Beide sahen eine Einrichtung von konfessionellen Schulen auf Verlangen der Eltern vor.

Gleichermaßen ergebnislos verlief auch ein Gespräch in Stuttgart, wo Hirt am nächsten Tag mit seinem Rottenburger Amtsbruder Kottmann zusammentraf¹³¹. Die Mitteilung der französischen Militärregierung war bislang noch nicht in Rottenburg eingetroffen. Doch hatte Rottenburg wenige Tage zuvor eine „Denkschrift zur Gestaltung des Volksschulwesens in Württemberg“¹³² an die amerikanische Militärregierung in Stuttgart gerichtet, in der die Wiederherstellung der Bekenntnisschule, wie sie in Württemberg bis 1936 bestanden hatte, gefordert wurde.

Die Denkschrift Bischof Sprolls zeigt die unerbittliche, jeglichen Kompromiß von vornherein ablehnende Haltung, die das Rottenburger Bischöfliche Ordinariat von Anfang an annahm. Selbst ein Nebeneinander von Konfessionsschule

¹²⁷ Gröber schrieb wörtlich: „... Prälat Föhr, mein persönlicher Gegner...“

¹²⁸ Gröber an Zeiger s. o.

¹²⁹ Aktennotiz Hirts vom 4. 3. 1946, EAF 43.10, vol. 1.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd.

¹³² Denkschrift Bischof Joannes Baptista Sprolls vom 22. Februar 1946 Kopie EAF.

und Gemeinschaftsschule wurde strikt abgelehnt und im Hinblick auf eine mögliche Zusammenlegung der Länder Württemberg und Baden zu einem späteren Zeitpunkt, war es für Bischof Sproll nicht anders als selbstverständlich, daß sich Baden mit seiner nur 70 Jahre alten Simultanschule einer 450jährigen Bekenntnisschultradition – begründet durch die Kirchenordnung des Herzogs Ulrich aus dem Jahre 1599 – unterwerfe. Insofern bestand zwischen der Einstellung Sprolls und der durch Vermittlung zwischen den Konfessionen geprägten, jeglichen Schulkampf meidenden Haltung Gröbers ein unüberbrückbarer Gegensatz. In einer Hausnotiz¹³³ legte auch Gröber noch einmal die wesentlichsten Punkte der Erörterung Simultanschule versus Bekenntnisschule dar:

Die Forderung nach der konfessionellen Schule ergebe sich einmal aus der Vorschrift des *ius canonicum* und dem Wunsch des Heiligen Vaters, zum anderen werde hier die Möglichkeit gegeben, auf die Kinder nicht nur in der Religionsstunde, sondern auch in allen anderen Fächern intensiv im Sinne des Bekenntnisses einzuwirken. Voraussetzung für die Erfüllung der Bedingungen, die sich an eine Konfessionsschule stellten, wäre jedoch immer die Sicherstellung der konfessionellen Ausbildung der Lehrer.

Die konfessionelle Ausbildung der Lehrer war zwar für die nahe Zukunft von der Militärregierung zugestanden, bislang aber als unter den gegebenen Umständen undurchführbar verschoben worden. Lediglich ein Notprogramm eines vierwöchigen Intensivkurses war derzeit die einzige Alternative.

Die Wiedererrichtung der Simultanschule in Baden im vollen Umfange des Schulgesetzes von 1910 biete jedoch Bürgschaften für die religiöse Erziehung der Kinder, die die Simultanschule nicht nur der konfessionellen Schule annäherten, sondern darüber hinaus den Kirchen Vorteile einräumten, die die staatliche Konfessionsschule nicht böte, denn in der badischen Simultanschule werde der Religionsunterricht allein im Auftrag der Kirchen erteilt.

Das Angebot der konfessionellen Schule, so argumentierte Gröber, komme außerdem von den Besatzungsmächten, die ja nur eine vorübergehende Regierung stellten. Eine endgültige Lösung der Schulfrage solle demnach einem späteren Zeitpunkt vorbehalten werden, der diese auf parlamentarischem Wege ermöglichen. Jetzt die konfessionelle Schule zu fordern, hieße auch diejenigen vor den Kopf zu stoßen, die sich auf das Zusammenfinden der beiden großen Konfessionen zu einer „politisch gemeinsamen“ Arbeit stützten. Auch in der Simultanschule werde das Eigenbewußtsein der katholischen Schüler geweckt und Toleranz der „Majorität“ gegenüber der „Minorität“ gelehrt. Denn der Gegensatz sei oft fruchtbarer als die Gemeinschaft, die kein Bekenntnis fordere und keine Gegensätzlichkeit erleide. Gröber schloß denn so:

¹³³ Abgezeichnet am 27. 2. 1946, EAF 43.10, vol. 5.

„Wenn wir das alles zusammenfassen und wenn ich außerdem zufüge, daß der Zeitpunkt, in dem der Kampf um die konfessionelle Schule beginnen soll, der denkbar ungünstigste ist, denn die Not ist da und wird durch die Ostflüchtlinge noch um vieles gesteigert, so bin ich der Meinung, es ist im Interesse der Kirche in Baden gelegen, sich auf kein Experiment einzulassen, das das Gute an der Simultanschule gefährden könnte und andere Schulformen herausfordern müßte, die wir, solange es nur geht, vermeiden müssen. Trotzdem wiederhole ich: Wenn Rom es verlangt, werde ich die konfessionelle Schule fordern, wie ich es bereits in einem Schreiben, das nach Rom gerichtet ist, zum Ausdruck gebracht habe. Den Klerus bitte ich, die wichtige Angelegenheit unvoreingenommen zu behandeln und sich daran zu erinnern, daß gerade der Oberhirte alles reiflich überlegen muß, bevor eine Neuerung eintritt, deren Auswirkung wir noch nicht kennen.“

In einer Stellungnahme¹³⁴ sprach sich auch die „Christliche Arbeitsgemeinschaft“¹³⁵ für die Beibehaltung der Simultanschule in Baden aus, da in einem konfessionell so gemischten Land wie Baden den Kirchen kraft ihres Missionsauftrags auch das Heil der außerchristlichen Jugend anvertraut sei. Diesen Auftrag könne sie aber nur in einer Simultanschule verwirklichen. Das Beharren auf der Forderung nach der Bekenntnisschule werde den Kirchen als politische Machtergreifung angelastet und schwäche die im letzten Jahrzehnt erwachsene Einheitsfront der Christen gegen das Neuheidentum. Immerhin biete sich auch bei Beibehaltung der Simultanschule als Regelschule in Baden die Möglichkeit privater Bekenntnisschulen nach dem Willen der Eltern.

In der Besprechung am 1. März 1946, zu der die französische Militärregierung für Baden Vertreter der politischen Parteien und beider Kirchen gebeten hatte, um die Anwendung und Auslegung des Art. 23 RK zu diskutieren¹³⁶, sprachen sich alle Beteiligten auf badischer Seite dafür aus, gemäß den obwaltenden Verhältnissen derzeit keinen Gebrauch von der Bestimmung des Reichskonkordates zu machen. Es müsse aber die Erhaltung der christlichen Gemeinschaftsschule unter strikter Anwendung des § 34 Schulgesetz gewährleistet werden. Auch alle Parteien einigten sich darauf, an dem bisherigen System festzuhalten¹³⁷. In einem einen Tag später an Erzbischof Gröber ergangenen Schreiben sprach sich auch der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat für die Beibehaltung der Simultanschule aus¹³⁸. Er sah einen unbestrittenen Vorteil darin, daß die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften kraft eigenen Rechts Religionsunterricht in den Schulen erteilen konnten, entgegen der in den staatlichen Bekenntnisschulen üblichen staatlichen Schulaufsicht. Die katholische Kirche könne so „ihre Heilsmission

¹³⁴ Stellungnahme der „Christlichen Arbeitsgemeinschaft vom 25. 2. 1946. EAF 43.10 vol. 5.

¹³⁵ Zur „Christlichen Arbeitsgemeinschaft“ oben Anmerkung 112.

¹³⁶ Aktennotiz Hirts vom 4. 3. 1946. EAF 43.10, vol. 5.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Schreiben des Oberstiftungsrats vom 2. 3. 1946, EAF 43.10, vol. 5.

im Rahmen der Schule ungehemmt entfalten¹³⁹. Auch die Erteilung der weltlichen Fächer geschehe auf christlicher Basis. Nach Meinung des Oberstiftungsrats widerspreche die Schulform in Baden nicht dem Wortlaut von Can. 1374 CIC, außerdem stelle es Can. 1374 Abs. 2 CIC der Entscheidung des Ortsordinarius anheim, sich unter besonderen Umständen mit Schulverhältnissen abzufinden, die das katholisch-kirchliche Schulideal nicht in vollem Umfang zu erfüllen vermochten¹⁴⁰. Die badische christliche Simultanschule habe sich „in der Vergangenheit bewährt“¹⁴¹ und die in Art. 34 des Schulgesetzes verankerte Pflicht, die Besetzung der Lehrstellen nach dem religiösen Bekenntnis der Schüler zu vollziehen, lasse auch in der Gegenwart erwarten, daß die Voraussetzungen für die ungestörte Erfüllung der Heilsmission der Kirche im Rahmen der Schule gesichert sei.

In einem konfessionell so stark gemischten Land wie Baden könne sich eine Aufspaltung des Schulwesens, wie es die Einführung von Bekenntnisschulen erfordern würde, nur sehr verhängnisvoll auswirken. Sie würde außerdem „das in den vergangenen Jahren schwersten gemeinsamen Kampfes errungene Vertrauen der Christugläubigen erschüttern“ und „die christliche Einheitsfront gegen Kommunismus und Neuheidentum gefährden“¹⁴². Als Ausweg sah der Oberstiftungsrat eine gesetzliche Zulassung privater Bekenntnisschulen als Volksschulen und höhere Schulen. Maßgeblich sei immer die Wahrung des Erziehungsrechtes der Eltern.

Bei der der Fuldaer Bischofskonferenz 1946 vorangehenden Metropolitenkonferenz wurde einhellig beschlossen, nicht nur die uneingeschränkte Wiederherstellung des Konfessionsschulwesens und der konfessionellen Lehrerbildung zu fordern, sondern auch auf die Beseitigung aller bisherigen Ausnahmen zu drängen¹⁴³. Zu diesen Ausnahmen zählte auch Baden. So mag es verwundern, daß die Fuldaer Bischofskonferenz in ihrer offiziellen Verlautbarung von dieser harten Linie abzuweichen schien. Der Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz von 1946¹⁴⁴ betonte erneut das elterliche Erziehungsrecht und die Forderung nach Wiedererrichtung der katholischen Volksschulen, wie sie auch als Wunsch der Eltern durch Elternabstimmungen in großen Teilen der Bevölkerung bekräftigt worden sei. Das Schulideal der Katholiken müsse stets die bekenntnismäßig gegliederte Schule bleiben. Eine andere Rechtslage ergebe sich dort, wo der Heilige Stuhl sich in Verhandlungen notgedrungen mit einer gemischten Schule abfinden müsse. Einen solchen Sonderfall stelle Baden dar, wo aber 80 % aller

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Verhandlungsprotokoll der Metropolitenkonferenz zu Fulda, 5.–6. Juli 1946, EAF, NL *Gröber*, Nb 8/22.

¹⁴⁴ Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz.

Schulen de facto Bekenntnisschulen seien, weil dort auch der Lehrer dem Bekenntnis der Mehrzahl der Schüler angehören müsse und die Lehrerausbildung bekenntnismäßig sei. „Es ist eine Frage der Klugheit“, argumentierten die Bischöfe, „ob man an diesen gesicherten Vorteilen festhalten, (sic) oder unter ihrer Gefährdung die volle Verwirklichung des Ideals anstreben soll“¹⁴⁵.

Das Fundament der christlichen Volksschule sei jedoch die Lehrerbildung, deren bekenntnismäßige Ausrichtung deshalb mit Nachdruck verlangt werden müsse.

Die Bischofskonferenz schloß ihre familienpolitischen Ausführungen mit dem Hinweis auf künftige parlamentarische Regelungen und machte deshalb die Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften zur Gewissenspflicht eines jeden Christen.

Ungeachtet der Diskussion um die Bekenntnisschule und ungeachtet der kirchlichen Forderungen nach Wiederherstellung der konfessionellen Lehrerseminare, erging von der Militärregierung am 8. Juli 1946¹⁴⁶ eine Verfügung betreffend die Neuregelung der Lehrerbildung nach dem Vorbild der französischen „Ecoles Normales“ für die gesamte französische Zone. Ziel der französischen Planung war die nichtakademische, simultane Lehrerbildung, an der die französische Besatzungsmacht als wesentlichstem Bestandteil ihrer Politik der „rééducation“ uneingeschränkt festhielt. Erst nach dem Inkrafttreten des Besatzungsstatuts konnten die Länder der französischen Zone die Lehrerbildung modifizieren.

Die Entscheidung in der Schulfrage stand aber noch im Raum.

Ganz überraschend kam für das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg Anfang August 1946 die Mitteilung der französischen Militärregierung, daß das Reichskonkordat durch die Alliierten als nichtig erklärt worden sei, da bei der Kapitulation des Deutschen Reiches alle während der Zeit des Nationalsozialismus erlassenen Gesetze sowie alle völkerrechtlichen Verträge mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden waren¹⁴⁷. Darüber hinaus wollten die Alliierten auch die Weitergeltung der vor 1933 geschlossenen Länderkonkordate nicht anerkennen¹⁴⁸. Die französische Militärregierung für Baden fühle sich deshalb – so ließ Schmittlein Gröber mitteilen – lediglich moralisch, jedoch niemals rechtlich dazu angehalten, bei der Neuordnung des Schulwesens in ihrer Besatzungszone die Vorschriften des Reichskonkordates zu berücksichtigen. Die Aufgabe jedoch, allen Kindern eine gleichwertige schulische Erziehung zuteil werden zu lassen, erlaube es aber nicht, die Bestimmungen des Art. 23 RK über den geordneten

¹⁴⁵ Druck Kirchl. Amtsblatt Freiburg, 1946 St. 8 ebd.

¹⁴⁶ G. Nüske, Schulen, 295.

¹⁴⁷ Beilage (in frz. Sprache) zu Brief Gröbers an Zeiger 18. 8. 1946 NL Gröber Nb 8/22.

¹⁴⁸ hier: das Bayerische Konkordat von 1924, das Preußische Konkordat von 1929 und das Badische Konkordat von 1932.

Schulbetrieb anzuwenden, da dies zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung der Minderheiten führe.

Was die Lehrerbildungsanstalten anbetreffe, so sei die Einrichtung von konfessionellen Seminaren ausgeschlossen. Denn die Ausbildung der künftigen Lehrer sei ein Pfeiler in der geplanten Umerziehung („rééducation“) der Deutschen.

Da das Reichskonkordat nichtig sei, gebe es keinerlei juristische Grundlage für die Forderungen der Kirche¹⁴⁹.

Bei der Besprechung zwischen Erzbischof Gröber und dem Verbindungsmann der französischen Militärregierung, Abbé Virrion, am 5. August 1946 in Erlendbad bei Bühl¹⁵⁰ – die für Gröber überraschend kam – zeigte sich Gröber zwar kompromißbereit, aber bestand auf einer Zusicherung der Militärregierung für die Wiedererrichtung von konfessionellen Lehrerseminaren, da sie für die religiöse Erziehung im ansonsten simultanen Schulwesen unverzichtbar sei. Er verlangte eine Fixierung der Standorte auf Meersburg (katholisch) und Lörrach (evangelisch), zeigte sich aber dem Einwand gegenüber entgegenkommend, daß aus organisatorischen Gründen jede der beiden Akademien einen geringen Prozentsatz an Studenten und Dozenten der anderen Konfession aufnehmen müsse.

Gröber begründete seinen strengen Standpunkt in Sachen Lehrerbildung damit, daß ihm eine starke Opposition in seiner Diözese – unter Führung des Prälaten Föhr – zu einer konsequenten Haltung zwingen und er diese Haltung Rom gegenüber verteidigen müsse, zumal das Schulwesen in Baden simultan und nicht konfessionell sei. Zumindest – so schloß er – müsse das Lehrerbildungswesen in der Praxis konfessionell bleiben¹⁵¹. Einen Bericht über diese Unterredung sandte Gröber wenige Tage später erneut an Zeiger¹⁵². Er äußerte sich besorgt über die kritische Situation in die die Kirche geraten könne, würden außer dem Reichskonkordat auch die Länderkonkordate durch die neuen Machthaber außer Kraft gesetzt. Sein eigenes Bemühen gehe immer dahin, einen dem Reichs- und dem badischen Konkordat entsprechenden „modus vivendi“ zu finden. Letztendlich habe er auch darauf hingewiesen, daß die Konkordate zumeist die Regime überdauerten: noch immer sei im Elsaß das von Napoleon 1801 geschlossene Konkordat in Geltung¹⁵³.

¹⁴⁹ Erklärung Schmittleins vom 5. August 1946 Kopie EAF NL Gröber, Nb 8/22, Beilage zu Brief Gröber an Zeiger 18. 8. 1946.

¹⁵⁰ L'Abbé Virrion: Compte rendu d'une conversation avec Mgr. Gröber, 14 Août 1946, Beilage zu Brief Gröber an Zeiger s. o.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Gröber an Zeiger, 18. 8. 1946, NL Gröber, Nb 8/22.

¹⁵³ Die französische Regierung hatte hier 1925 die Formel des „régime concordataire“ gefunden, wonach der laizistische französische Staat das nach 1870 nur in Elsaß-Lothringen fortgeltende Konkordat zwar nicht de jure doch moralisch anerkennen wolle um der besonderen Situation nach 1918 gerecht zu werden. Vgl. Adalbert Erler, Die Konkordatslage in Deutschland, in: Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 197 ff. Das „régime concordataire“ bestimmte auch die Einstellung der französischen Militärregierung zum Reichskonkordat.

Was die neuen französischen Bestimmungen anging, nach denen nunmehr die Einführung eines konfessionellen Volksschulwesens auch in Baden möglich war, so blieb Gröber unerschütterlich bei der Meinung, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für eine solche Neuerung der denkbar ungünstigste sei¹⁵⁴. Die badische Simultanschule – in einem früheren Brief an Zeiger¹⁵⁵ hatte Gröber seine Argumente für deren Beibehaltung dargelegt – sei nun auch die Schulform, auf die sich alle Interessengruppen und Parteien ohne besonderen Einwand geeinigt hätten. Auch der evangelische Bischof Wurm habe für Nordwürttemberg, das in die amerikanische Besatzungszone falle, erklärt, er habe keinerlei besonderes Interesse am Wiederaufbau von Konfessionsschulen. In Württemberg habe aber bis zur mehr oder minder gewaltsamen Auflösung durch den Nationalsozialismus die Konfessionsschule als System bestanden, deshalb werde von den Katholiken dort weiter die Einführung der Konfessionsschule erkämpft. Dasselbe gelte selbstverständlich auch für Hohenzollern¹⁵⁶.

In der strittigen Konkordatsfrage empfing Erzbischof Gröber am 6. September den Pariser Staatssekretär Pierre Schneiter zu einer Besprechung¹⁵⁷. In der „de iure“ Frage vertrat Schneiter im Auftrag der französischen Regierung den unbeugsamen Standpunkt der Alliierten, die das Reichskonkordat als einen von der Regierung Hitlers unterzeichneten Vertrag für rechtsungültig erklärt hätten. Die Pariser Regierung erkläre sich dennoch bereit und willens, alle der Kirche darin gewährten Privilegien in Kraft zu belassen. Was die Länderkonkordate anbetreffe, so sei vor allem die Feststellung maßgeblich, daß sie vor der Machtergreifung abgeschlossen worden seien. Deshalb könne z. B. das Badische Konkordat als Handlungsgrundlage akzeptiert werden.

Gröber argumentierte, daß dies die „de iure“-Frage – allgemein betrachtet – dennoch offenlasse. Da diese Sache jedoch seine eigentlichen Kompetenzen überschreite, habe er, Gröber, sie durch P. Zeiger dem Heiligen Stuhl vorgelegt, der sich darüber zweifellos mit der französischen Regierung direkt in Verbindung setzen werde.

Dann ging Gröber zu dem Vorschlag Schmittleins, die Einrichtung von Konfessionsschulen nach den Bestimmungen des Art. 23 RK zu ermöglichen, über. Da ein möglicher Schulkampf auf jeden Fall vermieden werden müsse, trete er weiterhin für die Erhaltung des „Status quo“ ein. Er betonte hier die besondere Stelle, die Baden in bezug auf seine Bevölkerung und die Gestaltung des Schulwesens nicht nur innerhalb der französischen Zone und überhaupt in Deutschland einnehme. Als Schneiter für die französische Seite das Einverständnis aller Beteiligten in der Frage der Simultanschule bekräftigte, forderte Gröber – insbesonde-

¹⁵⁴ Gröber an Zeiger, 23. 2. 1946 s. o.

¹⁵⁵ Gröber an Zeiger, 18. 8. 1946 s. o.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Aktennotiz Gröbers vom 6. 9. 1946. EAF NL Gröber, Nb 8/22.

re wegen der Ausnahme-Stellung, die er in der Schulfrage unter den Bischöfen einnehme – die uneingeschränkte Erhaltung der bekenntnismäßigen Garantien, woraus sich konsequenterweise auch die Forderung nach konfessioneller Lehrerbildung ergebe¹⁵⁸.

Die Lehrerbildung war für die Franzosen jedoch schon endgültig geregelt. Eine Änderung konnte erst nach Errichtung des Besatzungsstatuts 1949 eintreten. Im Jahre 1951 wurde dann die Lehrerbildung in Baden in ihrer traditionsgemäßen Dreigleisigkeit evangelisch-katholisch-simultan wiederhergestellt.

3. Die Schulfrage in den Verhandlungen zur Verfassung des Landes Baden 1946–1947. Wie „christlich“ ist die christliche Simultanschule?

Bei der Beseitigung der nationalsozialistischen Gesetzgebung durch die Alliierten verlor auch das badische Grund- und Hauptschulgesetz vom 29. Januar 1934 seine Gültigkeit. Die Richtlinien für eine Reorganisation des Volksschulwesens in Baden, wie sie in einem „Notprogramm“¹⁵⁹ zusammengefaßt wurden, übernahmen die Weisungen des Elementarschulgesetzes von 1910¹⁶⁰, wobei insbesondere die konfessionellen Bestimmungen bezüglich des Religionsunterrichts und des Lehrer-Schüler-Proporz wieder Geltung erlangten. Angesichts des historisch gewordenen Kompromisses, den die Simultanschule in Baden darstellte, wurde von keiner Partei der Versuch unternommen, neben der Simultanschule auch die Bekenntnisschule zur Debatte zu stellen, zumal auch durch das entschiedene Eintreten Erzbischof Gröbers für die Beibehaltung der Simultanschule von der katholischen Kirche kein Widerstand zu erwarten war¹⁶¹.

In der Verfassungsgebenden Landesversammlung entzündete sich während der Verhandlungen in der Schulfrage der Streit deshalb auch nicht an der Simultanschule an sich, sondern an der Definition ihres Charakters. Einstimmigkeit herrschte unter den Parteien darüber, daß die im Schulgesetz von 1910 festgelegten Bestimmungen, wie sie mit voller Zustimmung auch der badischen Zentrumspartei in die badische Verfassung von 1919 aufgenommen worden waren, auch als Basis für die Verhandlungen zur neuen Verfassung dienen sollten.

Mit dem nunmehr fast legendären Attribut „bewährt“ wurde die über 70jährige Tradition der badischen Simultanschule und der Schulfrieden im Lande beschworen¹⁶². Durch den Eingriff in diese Tradition, wie sie das nationalsozialistische Schulgesetz von 1934 manifestierte, habe sich das Erscheinungsbild der Si-

¹⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁹ Notprogramm für die badischen Volksschulen (1946), Kopie EAF.

¹⁶⁰ Vgl. S. 383–384.

¹⁶¹ Vgl. S. 397 ff.

¹⁶² Abg. Maier (SR) Verh. BLV Baden, 10. 4. 1947.

multanschule jedoch verändert, daß nun, nach Beendigung des nationalsozialistischen Regimes es notwendig geworden sei, ihren Charakter neu zu definieren. Die von Leo Wohleb geführte Allparteienregierung brachte deshalb die schlichte Fassung zum Vorschlag: „Die öffentlichen Schulen sind christliche Simultanschulen im überlieferten badischen Sinne.“ Im „Überlieferten badischen Sinne“ begründe sich der christliche Charakter der Schule. Die BCSV wollte diese Fassung noch präzisiert wissen und schlug deshalb vor: „Die öffentlichen Schulen sind christliche Gemeinschaftsschulen (Simultanschulen) im überlieferten badischen Sinne“¹⁶³. Dagegen richtete sich der Widerspruch der übrigen Parteien, die Simultanschule werde auch von Nichtchristen besucht. Außerdem dürften glaubenslose Lehrer, von denen sich etliche gerade auch unter den Flüchtlingen befänden, nicht benachteiligt werden. Ebenso wurde abgelehnt, die Schulform an den Elternwillen zu binden, denn: „In manchen solcher Fälle würde der Elternwille – dort wo er auf Ich-Sucht eingestellt ist – viel Unheil anrichten können. Daher wird er von uns dahin eingeschränkt, daß wir den Eltern für die organisatorische Gestaltung nicht das entscheidende Recht zubilligen könnten. Denn das würde bedeuten, daß die Schule in der Frage der Organisation zu einem Politikum wird und unsere Schulkinder in das politische Getriebe einbezogen werden“¹⁶⁴.

Der gemeinsame Wunsch aller Parteien, an der badischen Volksschultradition in ihrer gesetzlichen Verankerung im Volksschulgesetz von 1910 unverändert festzuhalten – diesen Willen stellte Leo Wohleb, der als Staatspräsident auch für Erziehung und Kultus zuständig war, unwidersprochen feierlich fest¹⁶⁵ –, mündete schließlich in einen mit großer Mehrheit angenommenen Kompromiß: „Die öffentlichen Schulen sind Simultanschulen mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinn“¹⁶⁶.

Mit dem mit diesem Kompromiß ausgearbeiteten Verfassungsentwurf zeigte sich auch Erzbischof Gröber einverstanden. In einem Hirtenwort zum Volkentscheid über die Verfassung des Landes Baden am 18. Mai 1947¹⁶⁷ sprach er seine Zufriedenheit darüber aus, daß die neue Verfassung im allgemeinen den Forderungen des Christentums entspreche. Politik sei die „Kunst des Erreichbaren“, dies gelte vor allem für die Schulartikel (Art. 25 bis 28) der Verfassung, die zwar nicht die ganze Erfüllung der kirchlichen Forderungen darstelle, aber dennoch den christlichen Charakter der Schulen, in denen Religionsunterricht ordentliches Schulfach sei, garantiere. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für den christlichen Charakter der Schulen sei die konfessionelle Lehrerbildung, worauf

¹⁶³ Verh. BLV Baden, 10. 4. 1947.

¹⁶⁴ Abg. Maier Verh. BLV Baden, 10. 4. 1947.

¹⁶⁵ Wohleb, Verh. BLV Baden, 14. 4. 1947.

¹⁶⁶ Verh. BLV, 21. 4. 1947.

¹⁶⁷ Hirtenwort zum Wahlsonntag (18. Mai 1947).

die Kirche nachdrücklich bestehe. Dies sei mehrmals öffentlich zugesagt worden, wenn es auch in der Verfassung selbst nicht zum Ausdruck komme. Gröber wehrte sich energisch gegen den Vorwurf, das katholische Schulideal nicht genug verteidigt zu haben: „Ganz entschieden muß ich es zurückweisen, wenn in einzelnen Kreisen des katholischen Volkes behauptet wird, wir hätten uns nicht kräftig genug dafür eingesetzt, daß die bisher badische Simultanschule Bekenntnisschule werde. Wir haben getan, was wir nur konnten, (sic) und uns bei dieser Stellungnahme von Beweggründen leiten lassen, die im Interesse unserer heiligen, christlichen Religion liegen. Wer das Gegenteil behauptet, kennt die Verhältnisse nicht und sieht nicht ein, welche Gefahr bei uns mit der unnachgiebigen Forderung der Bekenntnisschule für die christliche Schule selber erwächst“¹⁶⁸.

Gröbers Hirtenwort endet mit einem Votum für die BCDU¹⁶⁹, deren Gründung und Gedeihen als politische Vertretung beider christlicher Konfessionen von Anfang an sein besonderes Anliegen gewesen war¹⁷⁰: „Ich vertraue, daß die Gläubigen der beiden christlichen Konfessionen wieder treu zusammenstehen, um auch damit vor aller Welt zu bekennen und die gemeinsamen christlichen Grundlagen zu sichern. Wenn ich als Erzbischof zur Beteiligung an diesen beiden Wahlen mit dringenden Worten auffordere, so treibe ich damit keine unberechtigte Politik, sondern erfülle damit nur eine heilige Pflicht meines Amtes, das mich auch mitverantwortlich für das öffentliche Leben unseres armen Volkes macht“¹⁷¹.

In Art. 25 der badischen Verfassung wird in allen Erziehungsfragen auf den Elternwillen nach Maßgabe der Verfassung abgestellt. Bei der Bestimmung der Schulform indes wird sein Primat nicht erwähnt. Nach Art. 28 sind die öffentlichen Schulen „Simultanschulen mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinn“. Darin war der Verzicht auf das uneingeschränkte Elternrecht ausgesprochen und die Bekenntnisschule als Schulform ausgeschlossen.

Dieser Verfassungsabschluß war den strengen Verfechtern von Elternrecht und Bekenntnisschule denn auch ein Anlaß zu der begründeten Sorge, das Beispiel Baden könne bei den noch ausstehenden Verfassungsabschlüssen anderer deutscher Länder Schule machen¹⁷². So erbat bald nach der Verkündung der badischen Verfassung der Leiter der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle Schule und Erziehung in Köln, Prälat Böhler, von Staatspräsident Wohleb Auskunft dar-

¹⁶⁸ EAF 840, vol. 1.

¹⁶⁹ Die BCSV hatte im Februar 1947 den Namen CDU angenommen, allerdings mit Voranstellung des Attributs „Badische“ (BCDU).

¹⁷⁰ Zu Gröbers Rolle bei der Gründung der BCDU s. o. ☒

¹⁷¹ Hirtenwort ebd.

¹⁷² Von besonderer Bedeutung hier die kommenden Verfassungsverhandlungen für Nordrhein-Westfalen. Vgl. Böhler an Wohleb, 2. 6. 1947, STA FR, A2, Nr. 6728.

über, welche Gründe dazu geführt hätten, an dem „Naturrecht der Eltern“ eine „mir ganz unverständliche Einschränkung vorzunehmen“¹⁷³.

Wohleb ließ sich zwei Monate Zeit, bevor er Böhler knapp und bündig antwortete: Mit der in Baden üblichen Simultanschule habe man seit über siebenzig Jahren gute Erfahrungen gemacht. Zudem hätte die Einführung der Konfessionschule eine Majorisierung des nur ca. 25 % betragenden evangelischen Bevölkerungsteils bedeutet. Dies hätte jedoch die interkonfessionelle Grundkapazität der BCSV aufs höchste gefährdet. Neben der Bekenntnisschule hätte dann neben der christlichen Simultanschule auch die reine Simultanschule in Baden anerkannt werden müssen. Wohleb summierte die Entscheidung seiner Partei so: „Die Einrichtung konfessioneller Schulen hätte für uns den Schulkampf bedeutet und zur Folge gehabt, daß wir nur mit den Stimmen unserer Partei die Verfassung durchgebracht hätten (. . .). Mit wenigen Ausnahmen lehnten (sic) die badische christlich-soziale Volkspartei im Hinblick auf diese Folgen es ab, das uneingeschränkte Elternrecht in der Verfassung festlegen zu wollen, (sic) und erreichte, daß auch die anderen Parteien dem Schulartikel in seiner jetzigen Fassung zustimmten“¹⁷⁴.

Mit dieser Erklärung wies Wohleb unter Berufung auf den Schulfrieden jede Änderung der schulischen Verhältnisse in Baden zurück.

Die Möglichkeit zur Einrichtung privater Bekenntnisschulen, als Alternative zu staatlichen, war bislang nicht gegeben, da die badische Schulgesetzgebung die Gründung privater Volksschulen ausschloß.

Im November 1950 jedoch verabschiedete Baden als erstes der Bundesländer ein Privatschulgesetz. Damit schuf die badische Landesregierung nunmehr die gesetzliche Möglichkeit, u. a. auch private Volksschulen einzurichten, sofern ein besonderer Antrag der Erziehungsberechtigten vorlag und „eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht“¹⁷⁵. Dies schloß – wie im Gesetz ausdrücklich erwähnt – auch die Bekenntnisschulen ein, jedoch ist kein Fall bekannt geworden, wo in einer Gemeinde ein Antrag auf Errichtung einer privaten bekenntnismäßigen Volksschule gestellt wurde. Auch läßt es die Betrachtung der Konfessionsverhältnisse in Baden – über sie ist an anderer Stelle berichtet worden – bezweifeln, ob eine zwingende Voraussetzung zur Genehmigung einer privaten Bekenntnisschule gemäß der oben angeführten Bestimmung jemals in einer badischen Gemeinde gegeben war. Zudem war wenig zuvor eine bedeutsame Entscheidung des Badischen Staatsgerichtshofs ergangen, die den christlichen Charakter der badischen Simultanschule erneut bekräftigte¹⁷⁶. Das

¹⁷³ Böhler an Wohleb s. o.

¹⁷⁴ Wohleb an Böhler, 6. 8. 1947. STA FR, A2, Nr. 6728.

¹⁷⁵ Landesgesetz über das Privatschulwesen vom 14. 11. 1950, BGVBl. S. 15–16.

¹⁷⁶ BGVBl. 1950, S. 103.

Gericht wies eine Klage der SPD auf Verfassungswidrigkeit des Art. 34 des badischen Schulgesetzes von 1910 – der durch seine konfessionellen Kautelen nicht-christliche Lehrer ihrer Meinung nach unzumutbar belaste – zurück und erkannte für Recht, daß die Rechtsgrundsätze des Art. 34, wonach bei der Besetzung der Lehrerstellen „tunlichste Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis der Schüler zu nehmen sei“, dem „Wesen der Simultanschule mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinne (Art. 128, Abs. 1, Satz 1, Badische Verfassung) entsprechen sowie auch gestatteten, nicht-christliche Lehrer vor beruflichen Nachteilen zu schützen. Demnach mußte zwar ein Lehrer nicht zwingend einer christlichen Konfession angehören, war aber streng verpflichtet, sich in seinem Unterricht auf den Boden der christlichen Lehre zu stellen.

4. Württemberg-Hohenzollern 1945–1948: Bekenntnisschule gegen Gemeinschaftsschule.

Unmittelbar nach Einsetzung in ihr Amt waren die Beamten der neu errichteten Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst von der Militärregierung aufgefordert worden, ein Konzept für die Neuordnung des württembergischen Schulwesens zu erarbeiten. Aber weder hatte die Militärregierung selbst schon definitive Vorstellungen von einer künftigen Schulpolitik, noch ließen die äußeren Umstände – die Notwendigkeit einer baldigen Wiedereröffnung der Schulen, die akute Raumnot und der fast unüberwindbare Mangel an Lehrpersonal in der Folge der Entnazifizierung – eine Möglichkeit für irgendeine grundlegende Reform¹⁷⁷. So war es das Hauptanliegen der maßgeblichen Stellen, im Einvernehmen mit der Militärregierung – die jede einzelne Maßnahme von ihrer Genehmigung abhängig machte – zunächst die in den Jahren 1933 bis 1945 von den Nationalsozialisten angeordneten Veränderungen im Schulsystem rückgängig zu machen¹⁷⁸. Diese Maßnahmen sollten einen provisorischen Charakter tragen. Der Religionsunterricht in den Schulen – er spielte in der Meinung der Militärregierung eine sehr untergeordnete Rolle – wurde in vollem Umfang wiederhergestellt und das Schulgebiet wieder eingeführt¹⁷⁹.

Mit Zustimmung der Militärregierung wurden also im Laufe des Jahres 1945 die von den Nationalsozialisten 1933–1945 angeordneten Veränderungen wieder rückgängig gemacht¹⁸⁰. Allerdings wollten Schmid und Bäuerle die während der Jahre 1935 bis 1937 zwar nicht ohne Zustimmung der Bevölkerung aber zumeist

¹⁷⁷ Vgl. R. Winkeler, *Schulreform*, 214.

¹⁷⁸ R. Winkeler, *Schulpolitik*, 26.

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ Ebd. 29 ff.

durch manipulierte Abstimmungen in Gemeinschaftsschulen („Deutsche Schule“) umgewandelten Bekenntnisschulen nicht wieder einführen. Sonst wurde allgemein der Status quo ante 1933 angestrebt. Unbestritten war hierbei nicht nur, daß das nationalsozialistische Gedankengut restlos aus den deutschen Schulen wieder beseitigt, sondern auch, daß die ethischen Grundsätze, nach denen der Unterricht zu gestalten war, neu erarbeitet werden mußten. Als Basis der Erziehung wurde die christlich-abendländische Kultur angesehen; der Unterricht sollte künftig im Geiste des Christentums, des Humanismus und des Sozialismus erteilt werden. Welche dieser drei Kräfte künftig die tragende sein würde, blieb vorläufig noch offen¹⁸¹.

Schmid und Bäuerle war es daran gelegen, die leidige Schulfrage der Weimarer Zeit nicht wieder aufleben zu lassen. Ihr Konzept folgte darin jedoch nicht den französischen Vorstellungen von einem laizistischen Schulwesen. Eine politische Neuorientierung des deutschen Volkes ohne die aktive Mitwirkung der Kirchen schien undenkbar, eine Rückbesinnung auf das Christentum als dem Fundament der abendländischen Kultur unbedingt notwendig. Aus diesem Grunde betrachtete man die religiöse Unterweisung der Jugend als „*conditio sine qua non*“. Die Kirchen waren ebenso zur Mitarbeit an den sittlichen Grundlagen für den Wiederaufbau aufgerufen, wie ihnen ein Erziehungsfaktor neben Staat und Familie ausdrücklich zuerkannt wurde. Die Schule selbst könne kein Erziehungsmonopol beanspruchen, sie bewältige ihre Aufgabe im Zusammenhang mit dem Elternhaus, den Kirchen und den sozialen Kräften¹⁸².

Die Pläne der Kultusdirektion stießen bei der katholischen Kirche, vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg, auf schärfste Ablehnung. Bischof Sproll, der im Juni 1945 aus seinem Exil zurückgekehrt war, setzte jeglichen Verhandlungsversuchen ein kategorisches Nein entgegen. Dabei hielt die Kirche auch rechtlich einen Trumpf in der Hand, zumal sie sich darauf berufen konnte, daß die formale Gültigkeit des württembergischen Schulgesetzes von 1909, daß die Konfessionalität des Schulwesens in Württemberg garantierte, nie aufgehoben worden war.

Das Beharren der katholischen Kirche auf Wiedereinführung des rein konfessionellen Schulwesens ergab sich nicht nur aus ihrer Verpflichtung auf die Bestimmungen des CIC und der Enzyklika „*Divini illius magistri*“ Pius XI. (1929), die beide die Einheit von Bekenntnis und Schule zwingend fordern, sondern vor allem auch auf die Art. 23 und 24 des Reichskonkordats, dessen Verbindlichkeit die katholische Kirche – ungeachtet der Tatsache, daß dessen Fortgeltung als ein von Hitler geschlossener Vertrag von den Alliierten bestritten wurde – nicht müde wurde zu betonen.

¹⁸¹ Ebd. 30–32.

¹⁸² *Carlo Schmid*, Die Forderung des Tages, Stuttgart 1948, 106.

Aus diesen genannten Gründen wurde die Wiedereinsetzung der Kirche in ihre alten Rechte ohne jede Einschränkung gefordert. Konfessionalität und Pluralismus wurden als Säulen der deutschen Schultradition hervorgehoben. Gerade durch die Zentralisierung habe dann der Nationalsozialismus seine verderbende Wirkung erreicht. Die Aufhebung der Gemeinschaftsschule und die Rückführung in die konfessionelle Schule sei deshalb auch eine zwingende Konsequenz der Entnazifizierung des Schulwesens¹⁸³. Denn bei der Umwandlung der Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen in Württemberg im Jahre 1936 sei der Elternwille brutal manipuliert worden, und um so mehr war in Hohenzollern das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder frei zu bestimmen, in Hohenzollern mißachtet worden, wo die katholische Schule mit einem einzigen Verwaltungsakt beseitigt worden war¹⁸⁴:

„L'école nazi subsiste encore aujourd'hui sous le nom de ‚Gemeinschaftsschule‘ ou ‚Simultanschule interconfessionelle‘. Si l'on veut dénazifier l'école, il faut reconstituer l'école primaire dite confessionnelle, traditionnelle en Allemagne, surtout dans l'Allemagne du Sud“¹⁸⁵.

Die rigorose Haltung der katholischen Kirche – insbesondere des Rottenburger Ordinariates – entsprach auch den Erwartungen der katholischen Bevölkerung Südwürttembergs und Hohenzollerns, die kompromißlos eine Beseitigung der schulpolitischen Maßnahmen des Nationalsozialismus und damit fast ausnahmslos die Rückkehr zur Bekenntnisschule forderte. Ein Einlenken auf den Kurs der Kultusdirektion wäre nach den Erfahrungen im nationalsozialistischen Schulkampf bei den Katholiken auf Unverständnis gestoßen, zumal es sich in Südwürttemberg und Hohenzollern um geschlossene katholische Gebiete handelte und sich der Zuzug von protestantischen Flüchtlingen aus den Ostgebieten noch nicht wesentlich strukturverändernd auswirkte. In einer ersten „Anweisung für die Lehrer“¹⁸⁶, die Carlo Schmid im Juli 1945 herausgab und die seine Vorstellungen von den Grundwerten der Bildung darlegte, hob dieser das Christentum, als dasjenige Element hervor, das in der Geschichte den deutschen Menschen am meisten geprägt habe. Eine Orientierung des deutschen Schulwesens am Christentum sei deshalb unverzichtbar.

„Darum“, schrieb Schmid, „muß eine deutsche Schule eine christlich bestimmte Schule sein, indem sie nicht nur den Kirchen den notwendigen Raum für die Unterweisung der Schüler in der Religion gibt, sondern auch dadurch, daß sie ihrem eigenen Unterricht das christliche Weltbild zugrunde legt und dem Schüler bewußtmacht“¹⁸⁷.

¹⁸³ Vgl. Denkschrift Sprolls vom 22. 2. 1946.

¹⁸⁴ Oben S. 29. C. Schmid, Forderung des Tages, S. 106.

¹⁸⁵ Zit. nach Winkeler, Schulpolitik, 46.

¹⁸⁶ C. Schmid, Forderung des Tages, 101–103.

¹⁸⁷ Ebd. 102.

Trotzdem und trotz des zu erwartenden Widerstandes der Kirchen hielt die Kultusdirektion daran fest, daß der Unterricht in der künftigen Schule den Schülern nicht mehr wie früher nach Konfessionen getrennt, und im Geiste eines bestimmten Bekenntnisses erteilt werden solle, sondern auf christlicher Grundlage gemeinsam. Die religiöse Verkündigung selbst war den Kirchen im Rahmen des Religionsunterrichts und des Schülereigentums überlassen, die dazu geeignete Lehrpersonen bestimmen sollten¹⁸⁸.

Der Aufruf zur aktiven Mitarbeit an den ethischen Grundlagen für den Wiederaufbau Deutschlands erging gleichermaßen an die evangelische wie die katholische Kirche. Die evangelische Kirche hatte – wie die katholische – als Organisation zwar relativ unbeschadet weiterbestehen können, aber das einstmals ausgewogene Verhältnis der evangelischen Landeskirche zum württembergischen Staat war durch die Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit schwer erschüttert worden. Allerdings machte man hier auch nicht allein den Nationalsozialismus für den Niedergang des deutschen Volkes verantwortlich, sondern empfand Schuld in der fortschreitenden Säkularisierung und Entchristlichung des täglichen Lebens. Deshalb müsse „(. . .) die Lehre aus dem furchtbaren Gottesgericht, das über Deutschland hereingebrochen ist“ eine Rückbesinnung auf die Botschaft Christi und die göttlichen Gebote sein¹⁸⁹.

Die Erziehung der Jugend zu einer christlichen Lebensform schien am sichersten in einer evangelischen Bekenntnisschule, die „(. . .) ganz im Dienste des Evangeliums (. . .) getragen vom evangelischen Elternhaus und der evangelischen Gemeinde“¹⁹⁰ stehen müsse, gewährleistet. Ob aber dieses Ideal sich in der gegenwärtigen, säkularisierten Zeit und im Rahmen eines staatlichen Schulwesens verwirklichen lasse, war fraglich. Solange sie die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht voll garantieren könne, dürfe die Kirche das staatliche Schulwesen nicht überfordern, indem sie die Einrichtung von Bekenntnisschulen verlange. Allenfalls stehe ihr zu, vom Staat die freie Verkündigung des Evangeliums im Rahmen des Religionsunterrichts – unter ihrer eigenen Leitung und Aufsicht statt wie bis 1933 der des Staates – zu fordern. Das oben beschriebene Schulideal ließ sich nach Meinung weiter Kreise des württembergischen Protestantismus nur in einer Privatschule verwirklichen¹⁹¹. Eine Verpflichtung auf eine bestimmte Schulform, wie sie sich für die katholische Kirche aus dem kanonischen Recht und der Enzyklika Pius XI. ergab, kannte die evangelische Kirche nicht, doch war die Trennung der Schulen nach Konfessionen in Württemberg seit langem

¹⁸⁸ Ebd. 111–112.

¹⁸⁹ Zit. nach R. Winkeler, Schulpolitik, S. 34.

¹⁹⁰ So formulierte es Bischof Haug in seiner Denkschrift „Kirche und Schule“. Vgl. Martin Haug, Kirche und Schule (= Schriftenreihe der evangelischen Akademie, Reihe III, Heft 1), 1946.

¹⁹¹ R. Winkeler, Schulpolitik, 36.

Tradition ebenso wie konfessionell getrennte Lehrerbildungsanstalten und Schulbehörden nach dem noch immer gültigen Schulgesetz von 1909 garantiert.

Der Weg, den die Evangelische Landeskirche von Württemberg in der Schulfrage ging, war schon in der ersten Konferenz der evangelischen Kirche 1945 in Treysa vorgezeichnet worden¹⁹². Sie forderte die christliche Schule¹⁹³, und wenn sie es auch den jeweiligen Verhältnissen überließ, zu entscheiden, ob die christliche Gemeinschaftsschule oder die Bekenntnisschule eingerichtet werden solle, so optierte sie doch für die Simultanschule als Form der staatlichen Schule¹⁹⁴, da das Ideal einer wirklichen Bekenntnisschule aus dem Evangelium selten erreicht und die notwendige Freiheit der Entscheidung in der Simultanschule eher gewahrt sei als in der Bekenntnisschule. In jedem Fall müsse, „die Evangelische Kirche darauf bedacht sein, Gewissenszwang für die Lehrer zu vermeiden und Wege zu einem neuen Vertrauen zu bahnen“¹⁹⁵. Würde aber durch das Festhalten der katholischen Kirche an der Schulform der Bekenntnisschule eine Situation entstehen, daß sich in der Gemeinschaftsschule alle diejenigen sammelten, die nicht katholisch waren, so daß der christliche Charakter in Frage gestellt werden müsse, dann sehe sich die evangelische Kirche gezwungen, ihrerseits auch für sich die Bekenntnisschule zu fordern¹⁹⁶.

Insgesamt zeigte die evangelische Kirche in der Schulfrage weniger Geschlossenheit als vielmehr ein Offenhalten für künftige Veränderungen. Indem sie ihren Standpunkt präziserte, blieb sie dennoch flexibel und richtete ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die für die katholische Seite maßgeblichen Verlautbarungen der Fuldaer Bischofskonferenz.

Am 1. August 1945 entschied sich die Kirchenleitung – nach mehrwöchigen Auseinandersetzungen innerhalb der Landeskirche – zu einem schulpolitischen Kompromiß. Unter Verzicht auf die staatliche Konfessionsschule und Einigung auf eine „christliche Schule“ forderte der Evangelische Oberkirchenrat von der staatlichen Kultusdirektion künftig die Wiedereinführung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen, das Elternvotum bei der Besetzung der Lehrerstellen, die konfessionelle Lehrerbildung wie die Besetzung der Lehrerstellen nach dem Bekenntnisstand der Schüler sowie die Einrichtung von konfessionell getrennten Schulklassen an den größeren Schulen. Zusätzlich forderte der Oberkirchenrat die Beteiligung der Kirchenleitung an der

¹⁹² Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27.–31. August mit einem Bericht über die Synode der bekennenden Kirche in Berlin-Spandau 29.–31. Juli 1945 und über die unmittelbar vorangegangenen Tagungen des Reichsbruderrates und des lutherischen Rates, hrsg. von Fritz Söhlmann, Lüneburg 1945.

¹⁹³ Ebd. 104. Beschluß vom 31. 8. 1945.

¹⁹⁴ Ebd. 177. Beschluß der Bruderräte in Frankfurt, 24. 8. 1945.

¹⁹⁵ Ebd. 104 f. Beschluß zur Schulfrage vom 31. 8. 1945.

¹⁹⁶ Ebd. 67. Referat Kleßmann.

Unterrichtsverwaltung – entsprechend der Handhabung vor 1933 – und das Recht zur Errichtung sowohl kirchlicher Privatschulen wie auch eines eigenen Lehrerseminars¹⁹⁷.

Bevor eine solche Übereinkunft zwischen der Evangelischen Landeskirche und der Kultusdirektion zum Tragen kommen konnte, war die Genehmigung der französischen Militärregierung einzuholen. In ihrer noch weitgehenden Unkenntnis der deutschen Schultradition stand diese dem Konflikt um die Konfessionalität im Schulwesen zunächst verständnislos gegenüber und empfahl das französische laizistische Schulwesen als Vorlage für eine schulpolitische Konzeption. Die konfessionelle Frage sollte hier durch eine großzügige Förderung des Privatschulwesens aus der eigentlichen Diskussion herausgenommen werden. Der Bildung staatlicher Konfessionsschulen standen die Franzosen zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich ablehnend gegenüber¹⁹⁸.

Da die Verhandlungen mit der katholischen Kirche wegen der unnachgiebigen Haltung des Rottenburger Ordinariates ergebnislos verlaufen waren, wurde das Schulwesen in Württemberg entsprechend den Vereinbarungen zwischen der Kultusdirektion, der Evangelischen Landeskirche und der Militärregierung im ganzen Gebiet von Württemberg einheitlich simultan geregelt. Allerdings wurde die Errichtung konfessioneller Lehrerbildungsanstalten nicht zugelassen, wenn auch nicht für immer ausgeschlossen.

Die oben beschriebene Lösung der Schulfrage ließ die Wünsche der katholischen Kirche unberücksichtigt. Wider Erwarten und ganz entgegen ihrer bisherigen Haltung gab die französische Militärregierung wenig später plötzlich ihre Bereitschaft, über die Wiederzulassung von Konfessionsschulen zu verhandeln, bekannt¹⁹⁹. Das Bischöfliche Ordinariat sah nun in dem Einlenken der Militärregierung die Chance, die Bekenntnisschule durch die Forderung des „Elternrechts“ – ein in der Folgezeit oft zitiertes Schlagwort – durchzusetzen. Das Ordinariat ließ deshalb bei der Militärregierung erkunden, ob diese in ihrer schulpolitischen Konzeption den Willen der Eltern berücksichtigen wolle. Auf die Antwort der Militärregierung, man wolle in dieser Angelegenheit demokratisch verfahren und den Elternwillen respektieren, begann das Ordinariat sofort mit der Organisation einer Unterschriftenaktion in den Pfarrgemeinden. Die Militärregierung wurde nun allenthalben von Anträgen überschwemmt, in denen die Wiederherstellung der Konfessionsschule mit allen Rechten gemäß dem „Status quo ante 1936“ gefordert wurde²⁰⁰.

¹⁹⁷ Vgl. R. Winkeler, Schulpolitik, 37 f.

¹⁹⁸ Ebd. 44–45, J. Cheval, 197–198.

¹⁹⁹ Mitteilung der französischen Militärregierung an die Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst vom 20. 9. 1945. R. Winkeler, Schulpolitik, 45.

²⁰⁰ Ebd. 46.

Das Verhalten der Militärregierung und die Aktionen des Rottenburger Ordinariates brachten die Kultusdirektion in Bedrängnis. Eine Einigung mit dem Ordinariat, wobei die Kultusdirektion weitere Zugeständnisse – Bildung konfessionell getrennter Klassen an Großstadtschulen sowie eine Aufspaltung des Lehrstudiums in teilweise simultan und teilweise konfessionell – in Aussicht stellte, scheiterte an der unnachgiebigen Haltung Bischof Sprolls, der unter keinen Umständen zur Preisgabe der Konfessionsschule bereit war²⁰¹.

Die katholische Bevölkerung verlangte weiterhin in zahllosen Eingaben unter Hinweis auf das Reichskonkordat, das – noch immer gültige – Schulgesetz von 1909 und das „Elternrecht“ die Wiederherstellung der katholischen Volksschulen, jedoch weigerte sich die Kultusdirektion nach wie vor, auf diese Forderungen einzugehen und die Militärregierung ging jeder Stellungnahme aus dem Weg²⁰².

Im Dezember machte die Militärregierung in Baden-Baden dem Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg die Mitteilung, die Alliierten hätten das Reichskonkordat anerkannt und die Eltern könnten nunmehr die Einrichtung konfessioneller Schulen beantragen; sie untersagte der Kirche aber gleichzeitig die Abhaltung von Abstimmungen unter ihren Angehörigen und jegliche weitere Agitation²⁰³. Mit dieser Maßnahme war den kirchlichen Forderungen zwar einerseits Recht gegeben worden, andererseits aber ihre Umsetzung in die Praxis verhindert.

Ohne vorherige Anzeichen hob die Militärregierung im Februar des Jahres 1946 ihr Verbot wieder auf. In Schreiben an die Ordinariate in Freiburg und Rottenburg und in einer offiziellen Erklärung in der Tagespresse machte sie bekannt, daß die Erziehungsberechtigten die Wiedererrichtung von konfessionellen Schulen nach den Bestimmungen des Reichskonkordats beantragen könnten²⁰⁴.

Durch den Druck, den das Einlenken der Militärregierung auslöste, sah sich die Tübinger Kultusdirektion gezwungen, ihre bisher starre Haltung in der Konfessionsschulfrage aufzugeben. Auf Anweisung der Militärregierung gab sie Anfang März eine Bekanntmachung heraus, nach der dort die Möglichkeit zur Errichtung einer Bekenntnisschule bestehen sollte, wo die Erziehungsberechtigten von mindestens 80 schulpflichtigen Volksschulkindern dies beantragten und ein geordneter Schulbetrieb für die Minderheiten gewährleistet blieb²⁰⁵.

Das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg startete nun eine Unterschriftenaktion, die innerhalb 20 Tagen ein eindeutiges Votum für die katholische Bekenntnisschule erbrachte: In 75 v. H. der befragten Gemeinden unterschrieben alle El-

²⁰¹ Ebd. 39, 46 f.

²⁰² Ebd. 47.

²⁰³ Ebd.

²⁰⁴ Schreiben der Militärregierung in Baden-Baden an die Ordinariate Freiburg und Rottenburg vom 13. Februar 1946. EAF, 43.10, vol. 5.

²⁰⁵ R. Winkeler, Schulpolitik, 48 f.

tern die von den Pfarrämtern vorgelegte Erklärung, in den übrigen lag das Votum zwischen 75 und 100 %²⁰⁶.

Die Anträge wurden der Kultusdirektion und der Militärregierung zur Entscheidung vorgelegt. Das Ordinariat rechnete nun mit der Errichtung zahlreicher Bekenntnisschulen, als die Militärregierung im September unerwartet erklären ließ, das Reichskonkordat sei von alliierter Sache nie rechtlich anerkannt worden und alle diesbezüglichen Pressemeldungen unzutreffend. Die Militärregierung betrachte sich deshalb juristisch in keiner Weise gebunden²⁰⁷. Die Kirche könne sich in ihren Forderungen deshalb nicht auf das Reichskonkordat berufen. Die Militärregierung sei aber bereit, der Kirche insofern entgegenzukommen und die Konfessionsschulen dort einzuführen, wo mindestens 75 v. H. der Schüler einer Konfession angehörten. Sollte die Kirche jedoch sich weiter öffentlich auf das Reichskonkordat berufen und sogar zu einem Schulstreik aufrufen, dann werde die Militärregierung mit Härte reagieren und die Errichtung von Konfessionsschulen verbieten²⁰⁸.

Gemäß ihrem gegebenen Versprechen legte die Militärregierung der Kultusdirektion wenig später eine Aufstellung von 180 Orten vor, wo die bestehenden Gemeinschaftsschulen in Konfessionsschulen umgewandelt werden sollten. Die Kultusdirektion weigerte sich aber, diese Weisung durchzuführen und veranlaßte lediglich, daß in 40 größeren Städten des Landes, wo mindestens 60 Schüler einer Konfession die Schule besuchten, in „vorläufiger“ Weise der Unterricht nach Bekenntnissen getrennt geführt wurde. Sie ging dem Zugeständnis einer Bekenntnisschule aus dem Weg und betonte, daß sich am „Statut der Schule“ durch diese Maßnahme nichts ändere²⁰⁹.

Die oben beschriebene Lösung rief sowohl den Protest des Ordinariates wie auch der betroffenen Bevölkerungskreise, Lehrer und letztlich des Evangelischen Oberkirchenrates hervor, der zuvor einer Auseinandersetzung um die Bekenntnisschule aus dem Weg gegangen war und eine Unterschriftenaktion in der evangelischen Bevölkerung ausdrücklich abgelehnt hatte. Während bei den Protesten der Eltern und Lehrer angesichts der vorherrschenden Raumnot und dem kaum zu verantwortenden Mehrbedarf an Personal bei einem durch die Entnazifizierung bewirkten katastrophalen Lehrermangel organisatorische Gründe neben ideologische Gesichtspunkte traten, bat der Oberkirchenrat, von der Durchführung solcher Maßnahmen abzusehen, da er nicht zulassen könne, daß zwar den Katholiken eine eigene Schule zugestanden würde, aber die nicht-christlichen

²⁰⁶ Ebd.

²⁰⁷ Erklärung Schmittleins vom 5. 8. 1945, eingegangen in Freiburg am 7. 8. 1945. Nach R. Winkeler, Schulpolitik, 48, wurde das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg erst im September 1945 mündlich informiert. EAF 43.10, vol. 5.

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ Vgl. R. Winkeler, Schulpolitik 49 f.

Schüler zusammen mit den protestantischen unterrichtet würden, andernfalls müsse der Oberkirchenrat eigene Bekenntnisschulen für die Schüler evangelischen Glaubens fordern²¹⁰.

Am 13. Februar 1946 teilte General Schwartz dem Generalvikar der Erzdiözese Freiburg, Hirt, die neuen Richtlinien mit, nach denen der Religionsunterricht erteilt und die Wiedereröffnung konfessioneller Schulen in Hohenzollern erfolgen sollten. Demnach wurden die Bestimmungen des Reichskonkordats als formal gültig anerkannt. Maßgeblich wurde der Art. 23 RK und die Gesetzgebung der einzelnen Länder für die Errichtung konfessioneller Schulen. Für die Erteilung einer Genehmigung zum Zwecke der Errichtung einer konfessionellen Schule mußte ein Antrag der Erziehungsberechtigten aufgrund eines gültigen Abstimmungsergebnisses vorliegen, wobei die Frist auf den ersten April 1946 festgesetzt wurde²¹¹.

Am 6. März sandte der Generalvikar für Hohenzollern, Rösch²¹², daraufhin einen Bericht zur Lage der Volksschule in Hohenzollern und ihrer Entwicklung bis hin zur gewaltsamen Auflösung der Bekenntnisschulen durch Erlaß des Regierungspräsidenten vom 12. April 1939 an die Landesdirektion für Kultus und Unterricht in Tübingen²¹³. Rösch wies darauf hin, daß nun, nach Aufhebung der „christenfeindlichen“ nationalsozialistischen Gesetzgebung durch die Besatzungsmächte, für die einzelnen Zonen Anordnungen betreffend die Wiedereröffnung der Schulen und die Neuordnung des Schulwesens getroffen worden waren, welche den Wünschen der Erziehungsberechtigten „weitestgehend Rechnung tragen sollten“²¹⁴.

„Auf Grund dieser Stellungnahme“, schrieb Rösch, „ersuchen wir ergebenst, die Zustimmung der zuständigen Stellen zu erwirken, daß mit Beginn des nächsten Schuljahres in Hohenzollern die konfessionellen, d. h. die früheren katholischen und evangelischen Bekenntnisschulen wiederhergestellt werden.“ Es handle sich also – bekräftigte Rösch – um eine Wiederherstellung, nicht Neuschaffung, der konfessionellen Schulen entsprechend Art. 23 RK und zwar in derselben Gestalt, wie sie vor dem „Gewaltakt“ von 1939 bestanden hatten. Infolgedessen wäre eine besondere Befragung der Erziehungsberechtigten in diesem Falle nicht geboten.

Anfang März 1946 gab die Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst bekannt, daß in Hohenzollern ebenso wie in Südwürttemberg Abstimmungen

²¹⁰ Ebd.

²¹¹ Schwartz an Generalvikar, 13. 2. 1946. EAF, 43.10, vol. 6 (H). Diese Mitteilung erfolgte unabhängig von dem Schreiben der Militärregierung an das Erzbischöfliche Ordinariat. Vgl. Anm. 191.

²¹² *Adolf Rösch* (1869–1962), 1932–1948 Generalvikar der Erzdiözese Freiburg, wurde im Januar 1946 von Erzbischof Gröber zum Generalvikar für den hohenzollernschen Teil der Erzdiözese berufen.

²¹³ *Rösch* an Landesdirektion 6. 3. 1946. Durchschlag (in französischer Sprache) EAF 43.01, vol. 6 (H).

²¹⁴ Erlasse in: Britische Zone 14. 1. 1946, Amerikanische Zone 20. 1. 1946, Französische Zone 13. 2. 1946. Anmerkung bei Rösch, 6. 3. 1946 s. o. Anm. 213.

über die Schulform seitens der Erziehungsberechtigten stattzufinden hätten. Anträge an die Militärregierung wären zwecklos, die Erziehungsberechtigten müßten Anträge persönlich oder schriftlich an das zuständige Schulamt richten; diese wiederum mußten bis zum 27. März 1946 der Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Unterricht vorliegen²¹⁵.

Über diese Formalitäten war das Generalvikariat für Hohenzollern vor Ablauf der oben genannten Frist weder ausreichend noch rechtzeitig informiert worden. Deshalb erbat sich Rösch nachträglich von den einzelnen Dekanaten Auskunft über eventuelle stattgefundene Abstimmungen und deren Ergebnisse²¹⁶. Dabei stellte sich heraus, daß – ersichtlich in der Annahme, die Abstimmungen wären in Hohenzollern nicht notwendig – in den Kirchengemeinden nur vereinzelt abgestimmt worden war. Soweit jedoch Abstimmungen stattgefunden hatten, hatten sich die Eltern einstimmig für die Bekenntnisschule ausgesprochen²¹⁷.

Eine Kopie der Bekanntmachung der Landesdirektion erreichte das Erzbischöfliche Ordinariat erst am 8. April, also knapp zwei Wochen nach Ablauf der genannten Frist²¹⁸. Sie kreuzte sich mit einem Brief des Landrats von Sigmaringen²¹⁹, der auf das Schreiben Röschs Bezug nahm und dem Erzbischöflichen Ordinariat mitteilen ließ, daß – unabhängig von den bis zum 27. März zu stellenden Anträgen der Erziehungsberechtigten – eine formelle Aufhebung des Regierungspräsidentenerlasses vom 12. April 1939 nur auf dem Wege einer Rechtsanordnung seitens des Staatssekretariats erfolgen könne und empfahl, den Antrag hierzu direkt an das Staatssekretariat, Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst in Tübingen einzureichen.

Ende März 1946 bot sich auch für Erzbischof Gröber ein willkommener Anlaß, öffentlich zu der Schulfrage in Hohenzollern Stellung zu nehmen. Bei einer Männerwallfahrt nach Jungingen forderte er in einem Hirtenbrief²²⁰ die katholische Bevölkerung Hohenzollerns auf, für die uneingeschränkte Wiederherstellung der katholischen Schule, wie sie traditionsgemäß bis zu ihrem gewaltsamen Ende im Jahre 1939 bestanden hatte und deren Rechte im Reichskonkordat verankert waren, einzutreten. Gröber wies eigens darauf hin, daß die Verhältnisse in Hohenzollern sich von denen in Baden unterschieden, wo man alles zur Vermeidung eines Schulkampfes tun müsse, da denn ein solcher auch „das Gute gefährden könnte, das auf verschiedenen Gebieten die christliche Simultanschule in sich birgt“²²¹. Für Hohenzollern treffe dies aber nicht zu. Im Gegenteil: „. . . bei

²¹⁵ Der Schulrat von Sigmaringen an Dekanat Sigmaringen, 11. März 1946. Abschrift EAF 43.01, vol. 6 (H).

²¹⁶ Anordnung Röschs vom 28. März 1946.

²¹⁷ Antwort der Dekanate Veringen vom 7. 3. und Sigmaringen vom 4. 3. 1946. EAF 43.01, vol. 6 (H).

²¹⁸ Eingangsvermerk 8. 4. 1946. EAF 43.01, vol. 6 (H).

²¹⁹ Landrat von Sigmaringen an EO, 29. 3. 1946. EAF 43.01, vol. 6 (H).

²²⁰ Hirtenbrief Gröbers vom 24. 3. 1946 EAF 43.01, vol. 6 (H).

²²¹ Ebd.

Eurem uralten Herkommen und Eurer einheitlich katholischen Bevölkerung ist es anders. Ihr verlangt nichts Neues, sondern nur das, was bei Euch immer rechts war und Euren eigenen katholischen Charakter bestimmte“²²².

Am 1. Juli 1946 traf sich Rösch dann in Baden-Baden mit dem Referenten der Militärregierung für Schulwesen und Kirche, Abbé Virrion, zu einer vertraulichen Aussprache²²³. Virrion bedeutete Rösch, daß die Militärregierung dem Gedanken der Wiedereinführung von Konfessionsschulen wenig Sympathie entgegenbringe. Deshalb auch die von Baden-Baden aus veranlaßte nachträgliche Untersuchung über eine unzulässige Beeinflussung der Erziehungsberechtigten durch die Kirchen. Grundsätzlich wären Abstimmungen nach demselben Verfahren, wie sie in Südwürttemberg stattgefunden hätten, auch in Hohenzollern zu befürworten gewesen. Virrion schlug deshalb vor, Gebrauch von dem Angebot des Staatssekretariats zu machen und nach Tübingen und nicht nach Baden-Baden eine Eingabe zu richten.

Den Rat Virrions befolgend richtete Rösch am 4. Juli 1946 erneut ein Schreiben an die Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst²²⁴ mit dem Ersuchen um Aufhebung bzw. Annullierung des Regierungspräsidentenerlasses vom 12. April 1939 herbeizuführen, und zwar unter Berufung auf die Instruktion des Staatssekretariats, Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst vom 11. März 1946. Rösch berief sich darauf, daß das Ordinariat eine Abschrift der Instruktion erst nach Ablauf der Frist erhalten habe, und schon das zeige, daß eine ordnungsgemäße Abstimmung in den Schulgemeinden in einer so kurzen Zeitspanne, d. h. bis zum 27. März 1946 gänzlich unmöglich gewesen sei. Im Vertrauen auf die Weitergeltung des Art. 23 RK wäre man auch der Meinung gewesen, daß sich eine derartige Abstimmung in Hohenzollern erübrige, deshalb wäre der Aufforderung zur Abstimmung nur vereinzelt Folge geleistet worden. Rösch hob ab auf die historische Entwicklung der konfessionellen Schule in Hohenzollern und wies darauf hin, daß die Vorschrift der Landesdirektion, daß mindestens 80 Kinder einer Konfession die gleiche Schule besuchen müßten, um die Einrichtung einer Konfessionsschule beantragen zu können, schon deshalb nicht in allen Fällen erfüllbar sei, weil es eine ganze Reihe von Schulen mit weniger als 80 Schülern überhaupt gebe. Die Art. 23 und 24 RK garantierten jedoch die konfessionelle Schule. Dies sei der Grund, weshalb man eine besondere Abstimmung in Hohenzollern als nicht notwendig angesehen und deshalb eine entsprechende Anweisung an die Pfarrergeistlichen, keine Abstimmungen durchzuführen, gegeben habe. Doch hätten sich dort, wo in Unkenntnis dieser Anweisung trotzdem Abstimmungen stattgefunden hätten, bis zu 100 % der Befragten für eine Wie-

²²² Ebd.

²²³ Aktennotiz *Röschs* vom 1. 7. 1946. EAF 43.01, vol. 6 (H).

²²⁴ *Rösch* an Landesdirektion, 4. 7. 1946. Durchschlag (in französischer Sprache) EAF 43.01, vol. 6 (H).

derherstellung der konfessionellen Volksschule in der alten Form ausgesprochen. Zweifelsohne würde eine neuerliche Abstimmung in Hohenzollern eine absolute Mehrheit für die Bekenntnisschule einbringen.

Für die CDU – sie hatte sich im Januar 1946, einen Monat nach Wiederzulassung der politischen Parteien in der französischen Zone, als interkonfessionelle Partei für Württemberg und Hohenzollern gegründet²²⁵ – wurde die Schulfrage zu einer ihrer ersten Zerreißproben. Wollte sie als eine Partei, die den interkonfessionellen Charakter betonte, nicht schon in ihrer Gründungsphase auseinanderbrechen, mußte es ihr gelingen, die gegensätzlichen schulpolitischen Konzeptionen irgendwie zu einem Kompromiß zu führen. Zwar forderten weite Kreise der Bevölkerung – neben den Katholiken auch die pietistischen und konservativen Gruppen innerhalb des württembergischen Protestantismus – die Bekenntnisschule; eine quasi Festlegung auf eine Linie, die sich weitgehendst mit den schulpolitischen Forderungen des Rottenburger Ordinariats deckte, mußte aber unweigerlich zu einer Kollision zwischen dem katholischen und dem evangelischen Flügel der Partei – der der Einstellung des Oberkirchenrats folgte – führen²²⁶.

Die dilatorische Formel „Elternrecht“, auf die man sich schließlich zu einigen vermochte, ließ sehr unterschiedliche bis divergierende Interpretationen zu.

Und es war denn auch genau diese Formel, die das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg zum Schlüsselwort seiner eigenen schulpolitischen Forderungen machte und die katholischen Eltern drängte, unter Betonung ihrer Erziehungsrechte und ihres elterlichen Willens die Bekenntnisschule durchzusetzen²²⁷.

Der Konflikt um die Schulform war innerhalb der Partei auch noch nicht entschärft, als im Oktober 1946 die Beratende Landesversammlung für Württemberg–Hohenzollern einberufen wurde. In diesem Gremium besaß die CDU die absolute Mehrheit. Doch befand sie sich in einer schweren Krise: ihre Einheit stand auf dem Spiel; die Schulfrage wurde zur Zerreißprobe.

Die Partei hatte sich hierüber in zwei gegnerische Flügel gespalten. Der zahlenmäßig überlegene bestand überwiegend aus Katholiken und konservativen, meist pietistischen Protestanten, die beide die uneingeschränkte Wiedereinführung der Bekenntnisschule forderten; der andere, liberalere Flügel der Partei, folgte der schulpolitischen Leitlinie des Evangelischen Oberkirchenrats, indem er die Einführung der Gemeinschaftsschule anstrebte.

Bei dieser Konstellation wäre es der CDU zwar möglich gewesen, parteiintern einen Mehrheitsbeschluß für die Bekenntnisschule herbeizuführen, doch hätte

²²⁵ Uwe Dietrich Adam, Parteien und Wahlen, in: Max Gögler / Gregor Richter, Das Land Württemberg-Hohenzollern 1945–1952, Sigmaringen 1982, 129 ff.

²²⁶ R. Winkeler, Schulpolitik, 52 f.

²²⁷ Die folgenden Ausführungen nach R. Winkeler, Schulpolitik, 52–74.

sie mit der Gefahr rechnen müssen, daß die Abgeordneten der Minderheit sich mit der SPD oder DVP verbündeten, die zwar beide die Bekenntnisschule prinzipiell ablehnten, aber dennoch gegen eine Schule, deren Charakter christlich geprägt war, keine schwerwiegenden Einwände vorbringen wollten. Denn nicht nur erschien der SPD eine kirchenfeindliche Politik – besonders was die Schulpolitik anbetraf – als zeitlich nicht mehr opportun, sondern bejahten darüber hinaus auch führende SPD-Politiker in Württemberg und Hohenzollern – allen voran Carlo Schmid – das Christentum als eines der wesentlichen Elemente, an denen sich eine künftige Schulpolitik orientieren sollte. Die DVP hingegen – sie hatte sich im Sommer 1946 neu gegründet – lehnte die Bekenntnisschule als undemokratisch ab, da sie die Freiheit des Gewissens und der Religion sowie die religiöse Toleranz gefährde. Sie wehrte sich auch entschieden gegen die vom Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg allenthalben durchgeführten Unterschriftenaktionen; diese nicht durch geheime Wahl zustande gekommenen Willenskundgebungen hielt sie für unrechtmäßig.

In den Monaten von Oktober 1946 bis Februar 1947 kreiste die schulpolitische Diskussion nur noch um die Pole Bekenntnisschule oder Gemeinschaftsschule. Eine endgültige Entscheidung in der leidigen Schulfrage schien immer mehr in die Ferne zu rücken.

In dem Widerstreit der Meinungen kam es Ende 1946 bei einer privaten Veranstaltung – es handelte sich um die Initiative je eines katholischen und eines evangelischen CDU-Abgeordneten zur Gründung christlicher Elternvereine – dann doch zu einem Kompromiß, der nicht ganz ohne Einfluß auf die weitere Haltung der CDU bleiben sollte. Bei der am 7. Dezember 1946 in Tübingen stattfindenden Versammlung, an der zahlreiche CDU-Mitglieder und Vertreter beider Kirchenleitungen teilnahmen, einigte man sich nach heftiger Diskussion auf einen Vorschlag für die künftige Verfassung, bei dem auf die prestigebeladenen Begriffe „Bekenntnisschule“ und „Gemeinschaftsschule“ verzichtet und statt dessen die „christliche Schule auf konfessioneller Grundlage“ gefordert wurde. Für sie wurden folgende Grundsätze beschlossen²²⁸:

- im Regelfall sollten Lehrer und Schüler ein einheitliches Bekenntnis haben
- bei einer konfessionellen Minderheit von mindestens 60 Schülern besteht ein Anspruch auf Verlangen einer eigenen Schule
- bei einer konfessionellen Minderheit von mindestens 35 Schülern können die Eltern die Bestellung eines Lehrers ihres Bekenntnisses fordern
- die Schule ist aus ihrem Geist heraus christlich, deshalb sind erklärte Gegner des Christentums nicht tragbar
- die Lehrerbildungsanstalten sind nach Bekenntnissen getrennt

²²⁸ Bericht von Karl Löffler, Kopie EAF, 43.01, vol. 6 (H), vgl. auch R. Winkeler, Schulpolitik 56.

- die Schulaufsichtsbehörde ist paritätisch; der Bezirksschulrat gehört dem Mehrheitsbekenntnis seines Schulbezirks an
- der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach; er wird von den Kirchen selbst besorgt und überwacht
- die Schulbücher sind mit Ausnahme des Lesebuchs paritätisch
- Freiheit zur Errichtung privater Schulen und kirchlicher Lehrerbildungsanstalten
- konfessionelle Elternvereinigungen bekommen Einfluß auf den christlichen Geist der Schule; ihnen obliegt die Wahrnehmung der Rechte der Eltern²²⁹.

Damit lag aber immer noch kein parteiamtlicher Beschluß der CDU vor. Der katholische Abgeordnete Bock arbeitete in Zusammenarbeit mit seinem protestantischen Kollegen Lambacher, sowie den Rottenburger Domkapitularen Storr und Sedelmaier einen Schulartikel aus, der zu den alten Positionen und Begriffen zurückkehrte und der Bekenntnisschule den eindeutigen Vorzug gab:

„Die öffentlichen Volksschulen sind entweder Bekenntnisschulen oder christliche Gemeinschaftsschulen. Maßgebend für die Schulart ist der Wille der Erziehungsberechtigten. Christliche Gemeinschaftsschulen sind jedoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur an Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung zu errichten“²³⁰.

Noch bevor jedoch dieser Entwurf innerhalb der Fraktion beraten werden konnte, verweigerte die Militärregierung ihre Genehmigung. Der französische Vorschlag lautete dann:

1. Die Volksschulen sind christliche Schulen.
2. Das Nähere regelt ein Schulgesetz²³¹.

Der Entwurf Bocks und der Vorschlag der Militärregierung wurden beide der Fraktion vorgelegt. Unter dem Druck der französischen Forderungen wurde der Ausdruck „Bekenntnisschule“ endgültig fallengelassen. Die Fraktion lehnte sich an die obenerwähnte Entschließung vom 7. Dezember 1946 an. In geheimer Abstimmung mit 27 gegen 12 Stimmen einigte man sich auf eine neue Formulierung, die in den CDU-Verfassungsentwurf Bock-Niethammer integriert wurde²³²:

„Art. 112

1. Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Schulen auf bekenntnismäßiger Grundlage. Christlicher Glaube und christliche Gesinnung tragen den gesamten Unterricht.
2. An den öffentlichen Volksschulen werden grundsätzlich nur Lehrer angestellt, die in Lehrerbildungsanstalten ihres Bekenntnisses ausgebildet sind.

²²⁹ Formulierung in einer Eingabe an die VLV, datiert 25. 3. 1947. Kopie EAF 43.01, vol. 6 (H), vgl. auch R. Winkeler, Schulpolitik, 89.

²³⁰ Verfassungsentwurf Bock, zit. R. Winkeler, Schulpolitik, 58.

²³¹ Verfassungsausschuß vom 17. 3. 1947, zit. R. Winkeler, Schulpolitik, 58.

²³² R. Winkeler, *ebd.*

3. Steht in einer Schule eine Minderheit von Schülern einer Mehrheit von Schülern eines anderen Bekenntnisses gegenüber, so wird den Bedürfnissen der Minderheit auf Antrag der Erziehungsberechtigten je nach der Zahl der Schüler angemessen Rechnung getragen.

4. Ein Schulgesetz regelt das Nähere.“

Dieser Entwurf erhielt dann auch die Zustimmung der Bischöfe beider Konfessionen, zumal die Formulierung weder direkt noch indirekt einen Verzicht auf die Bekenntnisschule aussprach. In dem Bemühen, möglichst weite Kreise der Bevölkerung in den Kampf um die Bekenntnisschule einzubeziehen, konnte sich das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg auf zwei konfessionelle Interessengemeinschaften stützen: die „Katholische Elternvereinigung“ und die „Katholische Erziehergemeinschaft“²³³.

Die „Katholische Erziehergemeinschaft“ hatte schon Mitte 1945 begonnen, sich in losen Zirkeln zusammenzufinden. Da wegen des Verbots der politischen Tätigkeit die Wiederbegründung des ehemaligen „Katholischen Lehrervereins“ vorläufig nicht möglich war, vermied die Erziehergemeinschaft eine Vereinsgründung ebenso wie die Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der katholischen Kirche. Statt dessen machte sie sich in einem eher privaten Rahmen die Pflege des katholischen Erziehungsideals unter den katholischen Lehrern auf der Basis des *Corpus Iuris Canonici* und der Enzyklika „*Illius Magistri*“ Pius XI. (1929) zur besonderen Aufgabe.

Das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg sah in den Erziehergemeinschaften die Möglichkeit, die katholische Lehrerschaft propagandistisch zu erfassen und eine kirchentreue katholische Lehrerschaft für seine Ziele zu werben, solange eine eigene Berufsorganisation der Lehrer – die sich wie frühere Standesorganisationen von der Schulpolitik des Ordinariats distanzieren könnte – noch nicht wiederentstehen durfte. Und eine Betonung des katholischen Erziehungsideals, wie es die Erziehergemeinschaften pflegten, mußte zwangsläufig zu einer Identifikation mit der Bekenntnisschule und damit dem Kurs des Ordinariats führen.

Ebenso war die schulpolitische Konzeption der Katholischen Elternvereinigung auf einer Linie mit der des Ordinariats. Die Gründung war im Winter 1946/1947 erfolgt, zu der Zeit also, als die Auseinandersetzungen um die Schulform sowohl auf administrativer Ebene wie auch in der CDU ihre Eskalation erreichten²³⁴. Ihre Organisation bestand in erster Linie in der Bildung von Elternausschüssen in den einzelnen Kirchengemeinden, mit der Absicht, möglichst viele Eltern für das Anliegen der Bekenntnisschule zu erfassen und notfalls einen Schulkampf zu entfachen. Doch trat die Elternvereinigung nicht als selbständige Organisation, sondern im Rahmen der katholischen Aktion, auf. Der ursprüng-

²³³ Vgl. zum folgenden *R. Winkeler*, Schulpolitik, 70 ff.

²³⁴ S. o. S. 423 ff.

liche Gedanke der Initiatoren war es allerdings auch gewesen, interessierte Kreise beider Konfessionen zu einer gemeinsamen Aktion zur Durchsetzung von Elternrecht und Bekenntnisschule zu vereinen, doch blieb auf evangelischer Seite dieses Vorhaben in den Anfängen stecken, denn der evangelische Oberkirchenrat weigerte sich, ein Bestreben, das der Entscheidung der obersten Kirchenbehörde für die Gemeinschaftsschule zuwiderlief, von oben zu unterstützen²³⁵.

Auch die mögliche Gefahr, evangelische Elternvereinigungen könnten ein oppositionelles Eigenleben innerhalb der Kirchengemeinden entwickeln, und den schulpolitischen Kurs der Landeskirche stören, bewog die ev. Kirchenleitung zur Ablehnung. Sie antwortete statt dessen mit einem eigenen „Landesausschuß für Schul- und Erziehungsfragen“²³⁶.

Die beiden obengenannten Organisationen begannen alsbald mit einer regen Öffentlichkeitsarbeit, wobei ihnen das Bischöfliche Ordinariat jegliche Hilfe zukommen ließ. Zwar betonten beide ihre finanzielle Unabhängigkeit von der Amtskirche, doch ermöglichte das Ordinariat schon durch die Bereitstellungen von Kirchenraum für die Versammlungen und von Arbeitsmaterialien ihren Tätigkeitsradius, denn kirchliche Versammlungen wurden von der Militärregierung weniger streng gehandhabt und fielen nicht unter die Anordnung des Kultusministeriums, das Lehrern jegliche Beeinflussung in „amtlicher Eigenschaft“ verbot²³⁷.

Eine vergleichbare Aktion wie in Südwürttemberg fand in Hohenzollern nicht statt. Die Gründung von Elternvereinigungen wurde zunächst zögernd in Pfarrrerkreisen diskutiert. Das Freiburger Generalvikariat jedoch klammerte sich nach wie vor an die rein rechtliche Forderung auf Rückgängigmachung des Regierungspräsidentenerlasses von 1939 und hielt die Gründung besonderer Elternausschüsse für nicht notwendig. Erst auf Drängen des Geistlichen Rats Vogel, der die Entwicklung in Südwürttemberg beobachtete²³⁸, entschloß sich Rösch, zu Ostern 1947 einen Aufruf zur Gründung von Elternvereinigungen verkünden zu lassen²³⁹. Doch beklagte sich Vogel später über ein nur mäßiges Interesse an aktiver Beteiligung²⁴⁰. Auch die „Evangelische Lehrgemeinschaft“ hatte sich 1946 wieder neu gründen können. Vorwiegend pietistisch orientiert, verstand sie sich jedoch weder als Interessenvertretung eines bestimmten Berufsstandes noch war sie gewillt, politische Ziele zu verfolgen. Ihr Ideal war die Pflege eines religiös-moralischen Berufsethos und die pädagogische Einheit von evangelischer Verkündigung und schulischer Erziehung nach dem lutherischen Verständnis.

²³⁵ Vgl. R. Winkeler, Schulpolitik, 82–86.

²³⁶ Ebd. 83.

²³⁷ Erlaß des Kultusministeriums vom 5. 12. 1948. R. Winkeler, Schulpolitik, 96.

²³⁸ Geistlicher Rat Carl Vogel an Generalvikar Rösch, o. D. (Februar? 1947) EAF, 43.01 vol. 6 (H).

²³⁹ Anordnung Röschs vom 14. 3. 1947. ebd.

²⁴⁰ Geistlicher Rat Vogel an Rösch o. D. (August? 1947).

Noch radikaler als das Bischöfliche Ordinariat forderte sie deshalb das konfessionelle Schulwesen und verurteilte die Preisgabe der Bekenntnisschule durch den Oberkirchenrat, dem sie vorwarf, sich in seiner Schulpolitik über den Willen der Mehrzahl der evangelischen Eltern hinwegzusetzen. Diese Diskrepanz zwischen der Lehrergemeinschaft und der offiziellen Kirche mußte – da die Lehrergemeinschaft selbst unpolitisch sein und jede Form des Schulkampfes vermeiden wollte – notwendigerweise zu einem quasi Hineingleiten der „Evangelischen Lehrergemeinschaft“ in das politische Lager des Rottenburger Ordinariats, der „Katholischen Erziehergemeinschaft“ und – letztlich – der CDU führen²⁴¹.

Eine Wiederbelebung des Württembergischen Lehrervereins als eine überkonfessionelle und überparteiliche Organisation – die sich in der Frage der Schulform von vornherein strikte Neutralität auferlegen wollte – scheiterte jedoch an der Weigerung der Militärregierung, die Gründung zu genehmigen²⁴².

In der Beratenden Landesversammlung und im Verfassungsausschuß wurde die Schulfrage zum Kernpunkt der Auseinandersetzungen, in denen zwischen den dort vertretenen Parteien keine Einigung erzielt werden konnte. Der von dem Katholiken Bock und dem Protestanten Niethammer ausgearbeitete Verfassungsentwurf wurde von den übrigen Parteien – SPD, DVP und KPD – rundheraus abgelehnt und zwar nicht allein, weil er sich in den wesentlichen Punkten von den Vorstellungen der anderen Parteien unterschied, sondern auch wegen der starken Betonung des Christlichen²⁴³. Alle drei Parteien setzten sich für eine unveränderte Übernahme der Schulartikel der Verfassung von Württemberg-Baden ein, die am 28. November 1946 verabschiedet worden war. Der prinzipielle Verzicht der evangelischen Kirchenleitung Württembergs auf die Bekenntnisschule hatte dort die einheitliche Einführung der christlichen Simultanschule Nordbadens entschieden²⁴⁴.

In der politischen Konzeption der CDU nahm die Schulpolitik die bedeutendste Stelle ein. Schulorganisatorisch setzte sie einer Wiederherstellung der Weimarer Verhältnisse keine neuen Überlegungen entgegen²⁴⁵. Im Streit um die Schulform identifizierte sie sich wesentlich mit den Forderungen des Rottenburger Ordinariates, indem sie unbeugsam an der Konfessionalität des Schulwesens festhielt. Sie übernahm auch die beiden Kirchen gemeinsamen Forderungen nach konfessioneller Lehrerbildung, Religionsunterricht, Recht auf Errichtung von Privatschulen, weltliche Schulen für Nichtchristen, Mitwirkung der Eltern in Schulfragen.

²⁴¹ Vgl. R. Winkeler, Schulpolitik, 74–78.

²⁴² Ebd. 78–79.

²⁴³ Bengt Beutler, Das Staatsbild in den Länderverfassungen nach 1945, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 221, Berlin 1973, 84 ff.

²⁴⁴ Vgl. P. Feuchte, Verfassungsgeschichte, 70–71.

²⁴⁵ R. Winkeler, Schulpolitik 59; B. Beutler, Staatsbild, 84.

Die SPD war in den Nachkriegsjahren von ihrer ursprünglichen Festlegung auf ein laizistisches Schulwesen abgerückt. Eine unveränderte Übernahme der schulpolitischen Grundsätze ihres Heidelberger Programms von 1925²⁴⁶ hätte sie erneut in den Ruf der Kirchenfeindlichkeit gebracht, was die SPD um so mehr zu vermeiden suchte, als sie sich zunehmend bemühte, auch in christlich gesinnten und kirchentreuen Kreisen Fuß zu fassen. Einen einseitigen Erziehungsanspruch, wie er sich für sie in der Konfessionalität des Schulwesens manifestierte, lehnte die SPD jedoch strikt ab. Sie trat für Christentum, Humanismus und Sozialismus als gleichberechtigte ethische Werte ein, an denen sich der Erziehungsauftrag der staatlichen Schulen orientieren sollte. Gegen die Wiedereinführung des Religionsunterrichts als ordentliches Schulfach und die Errichtung von kirchlichen Privatschulen erhob sie aber keine Einwände²⁴⁷. Aus dieser Konzeption heraus erschien der SPD die christliche Gemeinschaftsschule ein eher akzeptabler Kompromiß, wie ihn Carlo Schmid, der diese Schulform maßgeblich konzipiert hatte, rückhaltlos verfocht.

Die DVP erachtete die christliche Gemeinschaftsschule als einzig adäquate Schulform. Die Vermittlung der „ewig gültigen Gesetze der christlich-abendländischen Kultur, die Freiheit von Glauben und Gewissen sowie religiöse Toleranz“²⁴⁸ schien ihr in dieser am ehesten gewährleistet. Ein konfessionelles Schulwesen lehnte sie ebenso als undemokratisch ab wie sie die Willensbezeugung der Eltern durch Sammlung von Unterschriften als „sehr fragwürdig“²⁴⁹ verurteilte. Sie ging deshalb mit der SPD zusammen in ihrer Empfehlung, den Art. 37 der Verfassung von Württemberg-Baden – der die Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage garantierte und der dort mit der uneingeschränkten Zustimmung von SPD und Liberalen in die Verfassung eingebracht worden war – unverändert zu übernehmen²⁵⁰.

Die KPD übte in der umstrittenen Frage der Schulform eine spürbare Zurückhaltung. Wahltaktische Erwägungen prägten ihren Verzicht auf die früher uneingeschränkt erhobene Forderung nach Trennung von Staat und Kirche und Weltlichkeit des Schulwesens. Insgesamt unterschied sich die Einstellung der KPD wenig von der SPD: eine Zustimmung zur Wiedereinführung der Bekenntnisschule war ausgeschlossen. Gegen die Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen erhob sie keine Einwände, betonte aber die Freiwilligkeit der Teilnahme und forderte, daß der Unterricht ausschließlich durch Geistliche und nicht durch

²⁴⁶ Wilhelm Mommsen, (Hrsg.), Die deutschen Parteiprogramme 1918–1930, Leipzig/Berlin 1931, 467.

²⁴⁷ R. Winkeler, Schulpolitik, 65.

²⁴⁸ 8 Programmpunkte der DVP, Schwäbisches Tagblatt vom 30. 8. 1946, zit. R. Winkeler, Schulpolitik, S. 67.

²⁴⁹ Verh. BLV Württemberg-Hohenzollern, 3. 12. 1946.

²⁵⁰ Ebd.

Lehrer erteilt werden dürfe²⁵¹. Der Einfluß der KPD auf die schulpolitische Debatte war jedoch im Hinblick auf ihre ohnedies sehr isolierte Stellung, die aus der Verweigerung jeglicher Zusammenarbeit durch die übrigen Parteien resultierte, kaum von Gewicht²⁵². Ihr Beitrag zu den verfassungspolitischen Beratungen erschöpfte sich in derselben Forderung wie SPD und DVP, man möge den Art. 37 sowie die übrigen Schulartikel der württemberg-badischen Verfassung unverändert übernehmen²⁵³.

Diese Unversöhnlichkeit der Standpunkte in der Frage der künftigen Schulform führte dann am 18. März 1947 zum spektakulären Auszug von SPD und KPD aus dem Verfassungsausschuß; die DVP, die jeglichen Kompromiß ablehnte, folgte 24 Stunden später²⁵⁴.

Gegen den dann am 24. März von den im Verfassungsausschuß verbliebenen CDU-Mitgliedern allein beschlossenen Verfassungsentwurf legte die französische Militärregierung ihr Veto ein, u. a. wegen der darin vorgesehenen Bekenntnismäßigkeit des Schulwesens mit der Begründung, dies entspräche nicht dem Volkswillen²⁵⁵.

In den nachfolgenden Verhandlungen mit der Militärregierung war die CDU zwar nicht bereit, auf die Konfessionsschule zu verzichten, doch erzielten Niethammer und Müller eine Einigung auf eine Elternrechtskonzeption, die die endgültige Entscheidung über die Schulform aus der Verfassung herausnahm und einem späteren Schulgesetz zuwies²⁵⁶. So war es der CDU möglich, unter Wahrung ihrer politischen Grundsätze auf die ursprüngliche Formulierung des Schulartikels „Die öffentlichen Schulen sind christliche Schulen auf bekenntnismäßiger Grundlage“ zu verzichten und damit den Weg zu einer Verständigung mit den übrigen Parteien freizugeben.

Unter dem Druck des Ultimatums der Militärregierung, bei den nun folgenden Verfassungsberatungen waren die beiden großen Parteien zu gegenseitigen Konzessionen bereit mit dem Willen, bei der Beratung eines zweiten, überarbeiteten Verfassungsentwurfs unter allen Umständen zu einem für beide Fraktionen akzeptablen Kompromiß zu kommen. Nach wirtschaftspolitischen Zugeständnissen der CDU stimmte die SPD für die neue Fassung des Schulartikels, der zwar den Begriff „Bekanntnisschule“ nicht mehr enthielt, dafür aber das Elternrecht uneingeschränkt garantierte:

„1. Die öffentlichen Schulen sind christliche Schulen.

²⁵¹ Schwäbisches Tagblatt vom 30. 8. 1946, hier nach *R. Winkeler*, Schulpolitik, 69.

²⁵² *R. Winkeler*, ebd.

²⁵³ Verh. BLV Württemberg-Hohenzollern 3. 12. 1946.

²⁵⁴ Vergl. *R. Winkeler*, Schulpolitik, 89, *GF Nüske*, Schulen, 298.

²⁵⁵ *R. Winkeler*, s. o., 90.

²⁵⁶ Vgl. Bericht Gebhard Müllers, in: *G. Müller*, Bruchsal 1981, auch *G. F. Nüske*, Schulen, 299, und *R. Winkeler*, Schulpolitik, 90–91.

2. Maßgebend für die Gestaltung der Schulform ist der Wille der Erziehungsberechtigten. Ihm wird Rechnung getragen, wenn die Zahl der Schüler es erlaubt. Ein Schulgesetz regelt das Nähere.

3. In allen Volksschulen wird der Unterricht so erteilt, daß die Gefühle Andersdenkender nicht verletzt werden und die gegenseitige Achtung vor dem anderen Glaubensbekenntnis gefördert wird²⁵⁷.

In einer internen Aussprache vereinbarten CDU und SPD jedoch, daß die Formel „christliche Schule“ sowohl Bekenntnis- als auch Gemeinschaftsschule beinhalte. Die endgültige Entscheidung über die Schulform falle hier den Eltern zu, doch könne nur die Gesamtheit der Eltern über eine eventuelle konfessionelle Trennung entscheiden. Eine solche konfessionelle Trennung sollte grundsätzlich nur dort erfolgen, wo mindestens 50 Schüler jeder Konfession angehörten. Bei der Entscheidung solle sowohl der Wille der Mehrheit wie der der Minderheit berücksichtigt werden, nicht jedoch die Minderheit allein eine Entscheidung herbeiführen können. Für die Lehrerbildung wurde vereinbart, daß sie auf der Unterstufe konfessionell und auf der Oberstufe simultan zu erfolgen habe²⁵⁸.

Der obengenannte zweite Entwurf des Schulartikels wurde dann in der entscheidenden Sitzung vom 20./22. April mit den Stimmen von CDU und SPD durchgesetzt. Die DVP widersetzte sich bis zum Schluß, da sie in der Bekenntnisschule eine Gefährdung der geistigen Freiheit sah, ebenso verhartete die KPD im Widerspruch.

Bei der Wahl zum neuen Landtag des Landes Württemberg-Hohenzollern am 18. Mai 1947 erreichte die CDU die absolute Mehrheit. Aufgrund der Absprache, die zwischen CDU und SPD bereits vorher getroffen worden war, stand nun der Verabschiedung des Schulgesetzes gemäß § 114 der Verfassung nichts mehr im Wege, zumal sich die Militärregierung auf die Elternrechtsformel eingelassen hatte. In der neuen Verfassung fand die Bekenntnisschule keine Erwähnung, für die Wahl der Schulform sollte der Wille der Erziehungsberechtigten maßgeblich sein.

Die parlamentarische Verabschiedung des Schulgesetzes verzögerte sich verhältnismäßig lange bis Ende August 1948. Es wurde schließlich gegen die Stimmen von SPD, DVP und KPD verabschiedet, die den Entwurf ablehnten, da er die Bekenntnisschule einseitig bevorzuge und der Gemeinschaftsschule daneben nur eine geringe Chance zugestehe²⁵⁹. Als christliche Schulen im Sinne von Art. 114 der Verfassung galten nach dem Schulgesetz die katholische Bekenntnisschule, die evangelische Bekenntnisschule, und die christliche Gemeinschaftsschule mit paritätischem Unterricht und getrenntem Religionsunterricht.

²⁵⁷ P. Feuchte, Verfassungsgeschichte, S. 77, R. Winkeler, s. o., 91.

²⁵⁸ Hier nach R. Winkeler, s. o., 92.

²⁵⁹ Tatsächlich unterstreicht die Begründung des Gesetzentwurfs die Kriterien für die Errichtung von Bekenntnisschulen im Sinne einer Bevorzugung dieser Schulart als Regelschule.

Das Schulgesetz sah vor, daß in den selbständigen Gemeinden die Eltern zuerst in geheimer Wahl über die von ihnen gewünschte Schulform zu bestimmen hatten. Danach sollte die Anmeldung der Kinder in eine aufgrund der Abstimmung mögliche Schulform erfolgen. Abstimmungsberechtigt waren die Eltern der bereits schulpflichtigen oder noch schulpflichtig werdenden Kinder. Die Zahl der berechtigten Stimmen richtete sich hier nach der Anzahl der Kinder.

Während der nun folgenden Monate – die Schulwahlen waren für Dezember 1948, die Anmeldungen für Januar 1949 angesetzt – enthielten die Parteien sich gemäß einer vorangegangenen Vereinbarung jeglicher Einflußnahme. Seitens des Kultusministeriums wurde den Lehrern untersagt, in „amtlicher Tätigkeit“ für irgendeine Schulform zu werben²⁶⁰. Infolgedessen waren es vor allem die kirchlichen Interessengruppen, die das Feld der Öffentlichkeit beherrschten.

Die katholische Kirche betrachtete die Chancen der Bekenntnisschule, wie sie sich ihr nach der Verabschiedung des Schulgesetzes boten, als sehr günstig, vor allem auch deshalb, weil außer den katholischen zudem ein namhafter Anteil der evangelischen Eltern die Bekenntnisschule für ihre Kinder wünschte. Da aber die endgültige Entscheidung über die örtlichen Schulverhältnisse an die Erziehungsberechtigten fiel, boten die Ordinariate alle Kräfte auf, um durch propagandistische Aktivität die gesamte katholische Elternschaft zu mobilisieren und eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen, zumal die früheren Abstimmungen in den Kirchengemeinden nur die verhältnismäßig geringe Wahlbeteiligung von 51 % erbracht hatten²⁶¹.

Die Motivation der Eltern geschah durch Veranstaltungen in den einzelnen Kirchengemeinden, Elternabende und Hausbesuche. In Südwürttemberg, in dem die Organisation dieser Kampagnen erheblich stärker war, legte man sogar Wählerlisten in den Kirchengemeinden an. Auf diese Weise konnte die katholische Elternschaft lückenlos erfaßt werden²⁶².

Am Sonntag vor der Wahl wurde in beiden Diözesen Hirtenbriefe²⁶³ verlesen, die die Gläubigen an ihre „strenge Gewissenspflicht“ mahnten, ihr Wahlrecht auszuüben und die katholische Bekenntnisschule zu wählen: „Die katholische Kirche“, schrieb Erzbischof Rauch, „schaut in ihrer Sorge und in ihren Maßnahmen immer aufs Letzte und Ganze, auf Ziel und Ende des einzelnen Menschen und der einzelnen Seele. Darum kann sie nicht anders, als von den katholischen Eltern verlangen, daß sie ihre Kinder in die katholische Bekenntnisschule schicken. Das ist ausdrückliches Recht der Kirche. Nur wo dies wirklich unmöglich ist, können die Eltern ihre Kinder auch anderen Schularten anvertrauen, von de-

²⁶⁰ R. Winkeler, Schulpolitik, 96.

²⁶¹ Geistlicher Rat Vogel an EO, 29. 8. 1947, EAF 43.01, vol. 6 (H).

²⁶² R. Winkeler, Schulpolitik, 97.

²⁶³ Hirtenwort Rauch o. D., EAF 43.01, vol. 6 (H).

nen aber bestimmte Garantien gewährleistet sein müssen. Als ideale Schulart wird die Kirche die Gemeinschaftsschule nie anerkennen können.“

Dem massiven Druck auf katholischer Seite konnte die evangelische Seite wenig entgegensetzen, war sie doch auf einen Schulkampf nicht eingestimmt. Sie sah jetzt aber angesichts der wahrscheinlichen Bildung von zahlreichen katholischen Bekenntnisschulen die Chancen einer „christlichen“ Gemeinschaftsschule schwinden. Statt dessen würden künftige Gemeinschaftsschulen den Charakter undefinierter „Restschulen“ tragen, in denen neben Protestanten Mitglieder von Sekten und Nichtreligiöse vereinigt würden. Unter dem Druck vornehmlich pietistischer Kreise, die für sich die Bekenntnisschule forderten, empfahl der Oberkirchenrat unter Wahrung seiner grundsätzlichen Haltung, den evangelischen Eltern, die den örtlichen Gegebenheiten angemessenste Lösung zur Entscheidung nahezulegen²⁶⁴. Das Ergebnis der Schulwahlen vom 12. Dezember 1948 lautete auf eine überwiegende Mehrheit der Stimmen für die Bekenntnisschule. Dabei lag der Anteil der Katholiken zwischen 85 und 100 %, wobei die Wahlbeteiligung in Hohenzollern wie in Oberschwaben besonders hoch war²⁶⁵.

III.

Die Schulfrage und die Gründung des Südweststaates 1952–1953

Die Schulfrage hatte schon in den Beratungen zu den Verfassungen der einzelnen südwestdeutschen Länder eine Schlüsselposition eingenommen²⁶⁶. In den Verhandlungen der Verfassungsgebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg wurde sie zur Streitfrage schlechthin, von deren Entscheidung das Zustandekommen des künftigen Südweststaates wesentlich abhing. Der Streit zwischen den einzelnen Parteien und Interessengruppen ging sogar so weit, daß in der letzten Phase sich selbst die Bundesregierung und der Heilige Stuhl zum Eingreifen genötigt fühlten.

Im August 1948 begannen die ersten konkreten Verhandlungen zur Zusammenlegung der südwestdeutschen Länder²⁶⁷. Ein Zehnerausschuß, der wenige Tage nach der ersten Tagung der Ländervertretungen auf dem Hohenneuffen (bei Nürtingen) in Karlsruhe zusammenkam, faßte in der umstrittenen Schulfrage die Entschließung, daß bei einem Zusammenschluß in einem künftigen Südweststaat die in den einzelnen Landesteilen zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Schulform

²⁶⁴ Schreiben des Landesausschuß für Schul- und Erziehungswesen an Dekanatsämter, vom 13. 11. 1948, hier nach *R. Winkeler*, s. o., 98.

²⁶⁵ Auszählung der einzelnen Kreise s. Schwäbisches Tagblatt vom 15. 12. 1948.

²⁶⁶ Vgl. S. 408 ff.

²⁶⁷ Abdruck der Verhandlungsprotokolle und Dokumente, in: *Der Kampf um den Südweststaat*.

beizubehalten sei. Die Besonderheiten der Schulform in Baden und in Südwürttemberg-Hohenzollern fanden hierbei ausdrückliche Erwähnung²⁶⁸.

Der Bühler Entwurf vom September 1948 erwähnt zusätzlich das Reichskonkordat und billigt ihm Fortgeltung in demselben Umfang wie bei seinem Inkrafttreten zu. Dasselbe soll auch für die Länderkonkordate und die Verträge mit den evangelisch-protestantischen Landeskirchen gelten²⁶⁹.

Die Vereinigung der drei Länder sollte auf der Grundlage eines „Staatsvertrages“ zwischen den drei Ländern erfolgen, an welchen die Verfassungsgebende Versammlung gebunden gewesen wäre. Da aber in dieser die Württemberger die Mehrheit gehabt hätten, wollte man Baden bestimmte Reservatrechte vertraglich zusichern, um die Vereinigung zu erleichtern.

Die Verhandlungen des Jahres 1948 scheiterten jedoch vor allem am Widerstand des badischen Staatspräsidenten Leo Wohleb, der vehement die Wiederherstellung des ursprünglichen Landes Baden verfocht, der Streit über das Abstimmungsverfahren führte zu keinem endgültigen Ergebnis, was die Südweststaatfrage zu einem interalliierten Problem werden ließ. Schließlich vertagte im April 1949 die Washingtoner Außenministerkonferenz die Lösung der Südweststaatfrage bis zur Bildung der Bundesregierung²⁷⁰.

Der Artikel 118 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland regelte die Modalitäten für die Neugliederung der südwestdeutschen Länder. Danach sollte – für den Fall, daß eine Vereinbarung zwischen den einzelnen Ländern nicht zustande kam – die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt werden, das eine Volksbefragung vorsehen mußte²⁷¹.

Eine solche informative Volksbefragung – allerdings ohne verbindliche Auswertung der Abstimmungsergebnisse – fand im September 1950 auf Initiative des Ministerpräsidenten von Südwürttemberg-Hohenzollern, Gebhard Müller, statt²⁷². Ihr war einerseits das Scheitern der Vereinbarung zwischen den Regierungschefs der einzelnen Länder sowie andererseits Streitigkeiten der Alliierten über den Art. 118 GG, sowie das ablehnende Verhalten des neuen Bundeskanzlers, Adenauer, den Gebhard Müller drängte, vorausgegangen²⁷³. Das Ergebnis dieser Abstimmung war, daß die Kompetenzen zur Lösung der Südweststaatfrage an den Bund übergehen mußten, was das Grundgesetz auch vorsah²⁷⁴.

Nach schwierigen Verhandlungen verabschiedete der Bundestag im März 1951 das Überleitungsgesetz. Nachdem die Klage des Landes Baden gegen das Ab-

²⁶⁸ Der Kampf um den Südweststaat, 7.

²⁶⁹ Ebd. 15.

²⁷⁰ *Theodor Eschenburg*. Die Entstehung Baden-Württembergs, in: Baden-Württemberg, Eine politische Landeskunde, hrsg. v. d. Landeszentrale für politische Bildung, Stuttgart 1975, 54.

²⁷¹ Ebd. 55 ff.

²⁷² Ebd. 57–59.

²⁷³ Ebd. 48 ff.

²⁷⁴ Ebd. 62.

stimmungsverfahren vom Bundesverfassungsgericht abschlägig beschieden worden war, fand am 9. Dezember 1951 die Volksabstimmung statt, die eine Mehrheit der Stimmen für den Südweststaat erbrachte²⁷⁵.

Am 9. März 1952 fand dann die Wahl der Verfassungsgebenden Landesversammlung für das neue Bundesland statt, die sich am 25. März 1952 konstituierte. Zum Ministerpräsidenten wurde Reinhold Maier (FDP) gewählt, der am 25. April 1952 die erste provisorische Regierung bildete.

Erzbischof Conrad Gröber war bereits im Februar 1948 gestorben; sein Nachfolger im Amt, der vormalige Freiburger Domkapitular und Professor der Moraltheologie, Wendelin Rauch²⁷⁶.

In der Südweststaatsfrage hatte das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zwar offizielle Zurückhaltung geübt, dennoch machte der Erzbischof aus seiner „altbadischen“ Gesinnung keinen Hehl, die bis zu einem Hirtenwort reichte, das am Sonntag vor der Abstimmung von den Kanzeln verlesen wurde²⁷⁷. Wie Gröber, stand auch Rauch der CDU nahe. In der Erkenntnis, daß bei den kommenden Verfassungsverhandlungen der „Kampf wohl in seiner ganzen Schärfe um die Schulartikel geführt“ werden müsse, suchte er schon einige Monate vor den Wahlen zur Verfassungsgebenden Landesversammlung Kontakt zur CDU, damit kirchliche Vertreter zu den Beratungen zu einem Verfassungsentwurf hinzugezogen würden, mit der Wirkung, „die bestehenden schulischen Verhältnisse teilweise zu verbessern und vor allem die Konfessionsschule in Hohenzollern und Südwürttemberg aufrechtzuerhalten“²⁷⁸.

Im Februar 1952 begannen die drei Landesverbände der CDU mit der Bildung eines Verfassungsausschusses unter der Leitung des Justizministers von Württemberg-Baden, Beyerle. Eine Mitwirkung von Vertretern der beiden Diözesen wurde hierbei vereinbart²⁷⁹.

Am 9. März 1952 fanden die Wahlen zur Verfassungsgebenden Landesversammlung statt. Hierbei erreichte die CDU die meisten Stimmen, doch fehlte ihr die absolute Mehrheit. Eine Koalition von SPD, FDP und BHE verwies sie in die Opposition.

Bereits in der Regierungserklärung Reinhold Maiers wurde die wichtigste Verfassungsfrage angeschnitten: „Es liegt nahe, daß die Verfassung ein einheitliches Schulsystem festlegt und daß ein Fünftel (Württemberg-Hohenzollern) das Schulsystem der übrigen vier Fünftel übernimmt“²⁸⁰.

²⁷⁵ Ebd.

²⁷⁶ *Wendelin Rauch*. 1948–1954 Erzbischof von Freiburg. Lit.: Freiburger Diözesanarchiv 77 (1957), S. 241–247.

²⁷⁷ Hirtenwort zum Wahlsonntag. Amtsblatt 1952 St. 6.

²⁷⁸ Ebd. 55 ff.

²⁷⁹ Aktennotiz EO vom 13. Februar 1952.

²⁸⁰ *R. Maier*, VL.V, 27. 5. 1952.

Der Verfassungsentwurf, den die Regierungsparteien alsbald vorlegten²⁸¹, übernahm Gedankengut aus den Verfassungen der drei Länder. Schwerpunkt­mäßig lehnte er sich jedoch eng an die Verfassung von Württemberg-Baden an. So auch in der landespolitisch bedeutsamsten Entscheidung, die das Verhältnis von Staat und Kirche und die Schulfrage betraf. Als einzige Form der Volksschule sollte künftig die Gemeinschaftsschule zugelassen sein; die bisherigen, in den einzelnen Landesteilen unterschiedlichen Schulformen sollten nur noch für eine Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Regelung, die bis Ende 1953 mit einfacher Mehrheit getroffen sein sollte, weiter in Geltung bleiben.

Eine Anerkennung des Reichskonkordats in der Landesverfassung lehnten sie ab, ebenso eine konfessionelle Lehrerbildung.

Wenige Wochen später legte die CDU-Opposition einen eigenen Verfassungsentwurf vor²⁸². Die Regierung selbst hielt sich zurück, indem sie bewußt keinen eigenen Verfassungsentwurf vorlegte, „damit die Verhandlungen im Verfassungsausschuß möglichst frei von politischen und persönlichen Bindungen und Rücksichten vonstatten gehen“ könnten²⁸³.

Der Verfassungsentwurf der CDU war wesentlich vom Gedankengut des Karlsruher Vertragsentwurfs von 1948 geprägt. Infolgedessen wich er auf dem Gebiet von Schule und Kirche entscheidend vom Entwurf der Regierungsparteien ab. Er forderte bei der Gestaltung der Schulform die Anerkennung des Reichskonkordats und des Elternrechts. Maßgebend für die Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens sollte das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, sein²⁸⁴.

Die diametral entgegengesetzten Positionen nahmen in der partei­lichen Aussprache allein neun Sitzungen des Verfassungsausschusses in Anspruch.

Die erste offizielle kirchliche Äußerung zu den Verfassungs­verhandlungen kam von evangelischer Seite. In einer gemeinsamen Denkschrift sprachen sich die Evangelischen Landeskirchen von Baden und Württemberg für die Gemeinschaftsschule (Simultanschule) als zu empfehlende Regelschulform aus, da sie einerseits den Bevölkerungsverhältnissen entspreche und andererseits die beste Voraussetzung für das tolerante Zusammenleben der Konfessionen biete.

Noch vor Bekanntwerden der Verfassungsentwürfe nahm auch der Freiburger Erzbischof zum ersten Mal öffentlich zu den das Verhältnis Kirche und Schule betreffenden Fragen einer künftigen Landesverfassung Stellung. In seinem Hirtenwort zum Schul- und Erziehungssonntag am 25. Mai 1952²⁸⁵ forderte er, daß die Schule künftig „grundsätzlich bekenntnismäßigen (konfessionellen) Charak-

²⁸¹ VLV, Beilage 40, 16. 6. 1952.

²⁸² VLV 118, 30. 6. 1952.

²⁸³ *Maier an Rauch*, 5. September 1952, EAF NL *Rauch*, Nb/9.

²⁸⁴ Verfassungsentwurf der CDU, Art. 26, 1. Fassung. Kopie EAF, NL *Rauche*, NB/9.

²⁸⁵ „Schule und Erziehung“, Beilage zum St. Konradsblatt Nr. 22, Juni 1952.

ter tragen“ müsse. Im Geiste Hermann von Vicaris, auf den er sich berief, forderte er die Einheitlichkeit von katholischer Erziehung und Bildung. „Es geht in dieser ‚Schulfrage‘“, führte er aus, „jetzt um die Verwirklichung von Grundsätzen, um die Lebensgestaltung nach grundsätzlichen Erkenntnissen, nach der Einsicht in die letzten Zusammenhänge des menschlichen Lebens mit den höchsten Wahrheiten“ und schloß: „Der Bischof und das katholische Volk erwarten, daß man bei der Festlegung der Bestimmungen der kommenden Verfassung des neuen Bundeslandes Baden-Württemberg den katholischen Grundsätzen Rechnung trägt und den katholischen Eltern in echt demokratischer Freiheit wenigstens die Möglichkeit gibt, über die Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbst zu bestimmen.“ Desgleichen forderte Rauch die konfessionelle Lehrerbildung.

Mitte Juni lag der Initiativentwurf der Regierungsparteien vor²⁸⁶. Kurz darauf nahmen die katholischen Bischöfe in je einer Denkschrift Stellung²⁸⁷. Als wichtigste Forderungen wurden das Elternrecht und der Religionsunterricht formuliert. Mit Hinweis auf die das natürliche Erziehungsrecht der Eltern bezeichnenden Artikel der Weimarer Verfassung (Art. 120) und des Bonner Grundgesetzes (Art. 6, Abs. 2) forderte Erzbischof Rauch die Sicherung des Elternrechts in der neuen Verfassung. In Wahrung seiner oberhirtlichen Pflicht verlange er nicht nur die Bewahrung der Bekenntnisschule in Südwürttemberg-Hohenzollern, sondern beantrage darüber hinaus, daß die rechtliche Möglichkeit gewährt werde, zukünftig auch in den anderen Landesteilen auf Antrag der Eltern und Erziehungsberechtigten entsprechend der Bestimmung des Reichskonkordats die Bekenntnisschule da einzuführen, wo die Zahl der Schüler und die Schuleinrichtungen einen geordneten Schulbetrieb möglich machten: „Wenn Glaubens- und Gewissensfreiheit zu den Grundrechten des Staatsbürgers gehören, wenn dies nicht nur eine inhaltsleere Formel bilden soll, dann muß den Eltern das Recht gewährleistet sein, die Erziehung der Kinder im ganzen Umfang, also auch hinsichtlich der Schulart zu bestimmen“²⁸⁸.

Scharfen Protest forderte die Vorschrift in Art. 15, Abs. 3 des Entwurfs heraus, daß bei Zweifelsfragen über den christlichen Charakter der Schulen die Entscheidung den staatlichen Gremien zufallen solle. Dies greife in das „Lehrgut der Kirche“ ein und ließe bezweifeln, „ob die Schule in dem neuen Bundesland wirklich christlichen Charakter haben und bewahren soll“²⁸⁹.

Die bekennnismäßige Ausbildung der Volksschullehrer – auch an der christlichen Simultanschule – wurde als unabdingbar gefordert. In bezug auf die Anstellung der Lehrer und die Erteilung des Religionsunterrichts verwies Rauch auf die

²⁸⁶ VLV, Beilage 40, 16. 6. 1953.

²⁸⁷ Denkschrift *Rauch* v. 19. 7. 1952. – Denkschrift EO Rottenburg v. 19. 6. 1952.

²⁸⁸ Denkschrift *Rauch*, ebd.

²⁸⁹ Ebd.

badische landesrechtliche Regelung sowie das Badische Konkordat. Ebenso hielt er an den Bestimmungen des badischen Privatschulgesetzes von 1950 fest.

Der Text der Denkschrift enthält Wendungen, die keinen Zweifel an der Kompromißlosigkeit der Rauchschen Forderungen aufkommen lassen. Dies und agitatorische Aktionen der Katholischen Aktion im Bodenseegebiet verstimmten den Stuttgarter Ministerpräsidenten. In einem längeren Brief²⁹⁰, der die Arbeit des Verfassungsausschusses darlegen und rechtfertigen sollte, bezichtigte Maier Rauch, er entziehe den Voraussetzungen für ein gutes Einvernehmen zwischen Staat und Kirche durch sein Verhalten und seine Einflußnahme den Boden. Die von Maier plädierte Offenheit gegenüber den kirchlichen Forderungen wies Rauch höflich-kühl zurück²⁹¹. „Wenn ich mir die vorgeschlagenen Formulierungen in der Schulfrage gegenwärtig halte, kann ich allerdings nicht die Überzeugung haben, daß ein Angriff auf die christliche Grundlage unseres Volkes nicht beabsichtigt sei. Wir wünschen den Schulkampf nicht. Aber wir werden uns mit aller Entschiedenheit dagegen wehren, daß das christliche Elternrecht unterdrückt wird.“ Eine Abschrift dieses Schreibens leitete Rauch auch dem Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg und der Nuntiatur in Bad Godesberg zu²⁹². Den Brief Rauchs begriff Maier dennoch als Kriegserklärung. Er interpretierte ihn dahingehend, daß der altbadisch gesinnte Erzbischof seinen Abwehrkampf gegen den Südweststaat nun gegen dessen Regierung fortsetze und regierungsfeindliche Äußerungen, wie sie von der Katholischen Aktion des Seekreises hervorgebracht worden waren, stütze²⁹³.

Maiers Kritik richtete sich hauptsächlich gegen zwei Kundgebungen im Bodenseeraum, die Mitte September 1952 in Markdorf und Birnau stattgefunden hatten²⁹⁴ und auf denen die uneingeschränkte Verwirklichung des Elternrechts in der Verfassung gefordert wurde, nicht ohne bei Nichtbeachtung dieser Forderungen den Schulkampf anzukündigen. Diese sowie die in den verschiedenen Teilen der Erzdiözese – vor allem Hohenzollern – stattfindenden Tagungen der marianischen Priesterkongregation und Veranstaltungen der Kirchengemeinden und katholischen Vereinigungen veranlaßten den Ministerpräsidenten auf dem Parteitag der FDP in Stuttgart am 19. Oktober zu einer wortstarken Warnung vor der „Gefahr von rechts“. Das Elternrecht, wie es derzeit in zahlreichen Protesten und Petitionen an das Stuttgarter Staatsministerium gefordert werde, sei doch nur „ein verbrämter Ausdruck für die Konfessionsschule“. Es gehe jedoch nicht an, die Simultanschule, die in vier Fünfteln des Landes eingebürgert sei,

²⁹⁰ Maier an Rauch, 15. 9. 1952, EAF, 840, 8.

²⁹¹ Rauch an Maier, 13. 9. 1952, ebd.

²⁹² Ebd. Vermerk auf der Abschrift.

²⁹³ Maier an Rauch, 30. September 1952, EAF 840, 8.

²⁹⁴ Vgl. Entschließung der Katholikenversammlung in Markdorf (12. 10. 1952) in „Südkurier“, 15. 10. 1952.

nun zum „ungeschützten Freiwild“, die Konfessionsschule hingegen zum „unberühmbaren Reservatgebiet“ zu erklären²⁹⁵.

In seiner Rede zur Amtseinführung des neuen Freiburger Regierungspräsidenten Paul Waeldin betonte Maier noch einmal entschieden seine Haltung in der Schulfrage: „Wir bleiben im neuen Bundesland bei der christlichen Gemeinschaftsschule. Wir sind gerne bereit, den christlichen Charakter zu vertiefen und zu verstärken und alle Ratschläge, die zu diesem Zwecke gemacht werden, sorgfältig zu prüfen, aber wir möchten diese Grundform im Grundsatz nicht aufgeben. In Baden besteht die christliche Gemeinschaftsschule nun schon seit 77 Jahren. Keine Partei, auch nicht die hierzulande stärkste Partei, als sie 1946 auf Grund der bestehenden Mehrheitsverhältnisse die Möglichkeit dazu hatte, erstrebte ihre Abschaffung, denn die christliche Gemeinschaftsschule hat sich bewährt und ist bei der Bevölkerung beliebt“²⁹⁶.

Die Regelung der Schulfrage in Württemberg-Hohenzollern sei „eine Sorge einer späteren Zukunft“. Dies falle einem Schulgesetz zu, das nach Annahme der Verfassung von der aufgrund dieser Verfassung zu bestellenden Regierung erlassen werden müsse.

Diese Rede Maiers enthielt wesentliche Kürzungen des ursprünglichen Textes, der aber dennoch in seiner vollen Länge der Presse und hierdurch später auch dem Erzbischöflichen Ordinariat zugeleitet wurde. Die Kürzungen der Rede waren angeblich mit Rücksicht auf die Spannungen zwischen der Regierung und dem Erzbischof, der bei dem Staatsakt ebenfalls anwesend war, vorgenommen worden. Der ursprüngliche Redetext Maiers enthielt auch eine Stellungnahme zu der umstrittenen Reichskonkordatfrage, mit dem Hinweis, daß in keine der bisherigen Länderverfassungen das Reichskonkordat miteinbezogen sei. Erst im Rahmen eines künftigen Schulgesetzes könnten Fragen des Reichskonkordats durch die dann endgültige Regierung geprüft werden²⁹⁷.

Angesichts der fortgesetzten Schwierigkeiten zwischen dem Erzbischöflichen Stuhl in Freiburg und der Stuttgarter Regierung erbat nun die Nuntiatur in Bad Godesberg um Übersendung des Schriftverkehrs. In einem Brief an den Nuntius berichtete Rauch über die oben genannten Ereignisse und Äußerungen des Regierungschefs und die eigenen Aktionen. Er schloß mit den Worten: „Der Kampf, der ohne unser Zutun begonnen wurde, werden wir zielbewußt weiterführen. Die Versammlungen in den Gemeinden finden weiter statt. Daß wir mit einem zähen Gegner zu tun haben, ist bekannt. Auch die diesbezüglichen Verlautbarungen beweisen es augenscheinlich“²⁹⁸.

²⁹⁵ Bericht *Rauch* an Nuntiatur, 7. 11. 1952, EAF 840, 8.

²⁹⁶ *Reinhold Maier* am 28. 10. 1952 in Freiburg, Kopie EAF, NL *Rauch*, Nb/9. in Beilage zu Brief Rauchs an Nuntius Muench, 7. 11. 1952.

²⁹⁷ *Rauch* an Nuntiatur s. o. ☒

²⁹⁸ Ebd.

Im Januar 1953 beriet der Verfassungsausschuß erneut über die Schulfrage²⁹⁹. Neben der Diskussion um Bekenntnisschule und Gemeinschaftsschule lag der hauptsächliche Streitpunkt in Art. 28 des CDU-Entwurfs, der bestimmte, daß bis zum Erlaß eines Schulgesetzes, in dem die Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens verbindlich zu regeln war, in den einzelnen Landesteilen diejenige Schulform bzw. diejenige Schulgesetzgebung weiter Gültigkeit haben sollte, die bei der Volksabstimmung am 9. Dezember 1951 bestanden hatte. Eine Änderung dieser Verhältnisse war insofern erschwert, da das vorgesehene Schulgesetz zu seiner Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedurfte. Die Meinungen prallten nun in der Interpretation des „Elternrechts“ aufeinander. Während die CDU-Fraktion im Elternrecht den naturrechtlichen Standpunkt vertrat, und das staatliche Erziehungsmonopol zurückwies, argumentierte die SPD, daß der starke Flüchtlingsstrom zu einer Veränderung der konfessionellen Gemengelage geführt habe und daß für die Vertriebenen eine Verschärfung der konfessionellen Grenzen zu zusätzlichen Härten führen müsse. Die FDP/DVP hingegen hob darauf ab, daß das Grundgesetz ein derart extensives Elternrecht nicht kenne. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die die CDU für das Elternrecht in Anspruch nehme, sehe sie am ehesten in der christlichen Simultanschule verwirklicht, was dafür spräche, diese zur einzigen Schulform im Bundesland zu machen.

In der folgenden Abstimmung unterlag die CDU mit 14 :11 Stimmen. Gegen den von der Koalition als Kernsatz ihres Verfassungsentwurfes beschlossenen: „Die öffentlichen Schulen sind christliche Gemeinschaftsschulen“ legte die CDU-Fraktion sofort Verwahrung ein, da er gegen das Reichskonkordat verstoße und somit gesetzeswidrig sei. Nachdem sie auch mit weiteren Zusatzanträgen zur Schulfrage und Elternrecht an der Ablehnung der Koalition scheiterte, stellte die CDU fest, daß der christliche Charakter der Gemeinschaftsschule nun in keiner Weise mehr gewährleistet sei.

Gegen den Mehrheitsbeschluß des Verfassungsausschusses protestierten beide Bischöfe sofort heftig. Dieser Beschluß beseitige nicht nur die bestehende Bekenntnisschule in Südwürttemberg und Hohenzollern, sondern mache die weitere Existenz dieser Schulform unmöglich. „Wir werden uns mit einer solchen Regelung, . . . die Elterngewissen vergewaltigt, nicht abfinden und werden alle Mittel unseres Kampfes gegen die Entschließung stellen“³⁰⁰.

Besorgt über die Entwicklung in der Schulfrage wandte sich Mitte Januar – also noch vor Bekanntwerden des Beschlusses der Koalitionsparteien – der Rottenburger Bischof Leiprecht an seinen Metropoliten, um die Möglichkeiten einer ge-

²⁹⁹ Auszug aus den Verhandlungen des Verfassungsausschuß EAF, NL *Rauch* NB/9.

³⁰⁰ *Rauch* an *Maier*, 2. 2. 1953, EAF, NL *Rauch*, Nb 9.

meinsamen oberhirtlichen Aktion abzustecken³⁰¹. Als günstige Gelegenheit, die Fragen über Elternpflicht und Elternrecht in der Erziehung vor einer möglichst breiten Öffentlichkeit zu behandeln, bot sich die alljährliche Verlesung des Fastenhirtenbriefes. Der Entwurf eines gemeinsamen Textes lag auf der Hand. Dennoch fand dieser Vorschlag Leiprechts nicht sofort die ungeteilte Zustimmung Rauchs. Der Erzbischof gab zu erwägen, daß man in Baden – das ja bisher keine Konfessionsschulen besaß – nicht umhin komme, Überlegungen anzustellen, ob und wie das „abstrakte“ Elternrecht von der Forderung der Konfessionsschule zu trennen sei. „Das Elternrecht ist einleuchtender und leichter zu nennen, als die bei uns (anders als in Württemberg) ganz ungewohnte Konfessionsschule“³⁰². Er selbst aber halte eine solche Trennung um der Ehrlichkeit willen „für nicht gut und nicht wirksam“³⁰³. In dieser Sache sei er für Ratschläge dankbar. Zum Schluß seines Antwortbriefes fügte er noch hinzu: „Ich könnte mich auch zu dem Weg verstehen: zuerst das Elternrecht, dann aber unmittelbar Forderung und Folgerung: Konf.schule“³⁰⁴. Rauch und Leiprecht einigten sich nachfolgend auf zwei getrennte, aber einander angegliche Entwürfe. Außerdem sollte der Freiburger Hirtenbrief am 3. Fastensonntag auch in der Diözese Rottenburg verlesen werden³⁰⁵.

In seinem Fastenhirtenbrief, der am 22. Februar 1952 in allen Kirchengemeinden verlesen wurde³⁰⁶, formulierte Rauch noch einmal – nur in schärferem Ton – die Forderungen der katholischen Kirche an die schulische Erziehung, die er schon in seiner Denkschrift vom Juli des vergangenen Jahres vorgebracht hatte. Ganz entschieden wehrte er sich gegen die Formulierungen des Art. 15 der Verfassung, wonach nicht nur die Gemeinschaftsschule zur alleinigen Schulform gemacht werde – dies widerspreche dem Reichskonkordat – sondern bei obwaltenden Zweifeln über den christlichen Charakter einer Schule die Entscheidung darüber nicht den Kirchen, sondern den staatlichen Behörden übertragen werden solle. Hierzu sei der Staat weder befähigt noch berechtigt, allein die kirchliche Autorität. Der Verfassungsausschuß leitete nach seiner 52. Sitzung der Verfassungsgebenden Landesversammlung zu, die am 16. Juni 1953 mit der zweiten Lesung der Verfassungsberatungen begann. Die bedeutende Aussprache über die Schulfrage, die dann am 23. Juni stattfand³⁰⁷, „berührte und vertiefte alle für die Parteien wesentlichen Gesichtspunkte“³⁰⁸. Die Regierungsparteien beharrten in dieser Debatte noch darauf, die Verfassungsgebende Landesversammlung als ge-

³⁰¹ *Leiprecht an Rauch*, 10. 2. 1953, NL *Rauch*, Nb/9.

³⁰² *Rauch an Leiprecht*, 18. 2. 1953.

³⁰³ Ebd.

³⁰⁴ Ebd.

³⁰⁵ Ebd.

³⁰⁶ *Kirchl. Amtsblatt*, Freiburg, 1953, St. 7.

³⁰⁷ *Verh. VLV 1953*, S. 186–1927.

³⁰⁸ *P. Feuchte*, *Verfassungsgeschichte*, 197.

wählte Volksvertretung solle durch einfache Mehrheit die Schulform der „christlichen Gemeinschaftsschule“ einheitlich für das ganze Land festlegen, da nur sie auch den konfessionellen Minderheiten gerecht werde³⁰⁹. Der christliche Charakter der Schule gewährleiste einen Unterricht auf der Basis des Christentums. Demgegenüber begünstige die Konfessionsschule unrentable Zwergschulen und mute den Eltern meist zu, ihre Kinder mitunter in weit entfernte Schulen zu schicken, die ihrer Konfession entspräche. Das im Grundgesetz der Bundesrepublik, Art. 6, festgelegte Elternrecht, betreffe nur die Erziehungsgewalt der Eltern, ein Anrecht auf eine bestimmte Schulform ergebe sich daraus nicht. Demgegenüber hielt die katholische Kirche vor, der Lehrer an einer Gemeinschaftsschule müsse die Wahrheiten, die sich aus einer Konfession allein ergäben, im Unterricht außer acht lassen. Die Gemeinschaftsschule unterstreiche die Verweltlichung des Lebens und Denkens, die in allen Bereichen erschreckend zunehme³¹⁰. Die evangelische Kirche zeigte sich unter den gegebenen Umständen mit der christlichen Gemeinschaftsschule einverstanden, solange der christliche Charakter der Schule gewährleistet sei. Doch hielt sie es für dringend notwendig, auf die besonderen Schulverhältnisse in Württemberg-Hohenzollern, die der Elternwille geschaffen habe, Rücksicht zu nehmen und sie nicht unter Außerachtlassen des unmittelbaren Willens der Beteiligten zu verändern³¹¹.

In der folgenden Sitzung der Landesversammlung scheiterten wiederum die Anträge der CDU, die ihre bereits im Verfassungsausschuß abgelehnten Entwürfe erneut in das Plenum einbrachte³¹². Die weiteren Beratungen wurden dann durch die parlamentarische Sommerpause unterbrochen.

Am 6. September 1953 fand die Wahl zum zweiten deutschen Bundestag statt. In Baden-Württemberg war der Wahlkampf von der CDU betont unter landespolitischen Gesichtspunkten geführt worden. Das Ergebnis der Wahl, bei der die CDU einen starken Stimmengewinn verzeichnete, verstärkte die Krise, in der sich die Regierung Maier seit einiger Zeit befand. Eine geheime Absprache zwischen den beiden Fraktionsführern der CDU und der SPD, Gebhard Müller und Alex Möller, bei der strittige Punkte der Landesverfassung – vor allem auch der Schulfrage – vorab geklärt wurden, stellte die Weichen für eine Allparteienregierung. Am 30. September trat die erste provisorische Regierung Maier zurück, am gleichen Tag erfolgte die Wahl von Gebhard Müller zum neuen Ministerpräsidenten.

³⁰⁹ Verh. VLV 23. 6. 1953, S. 1864.

³¹⁰ Denkschrift *Rauch* v. 19. 7. 1952.

³¹¹ Dokumentiert in einem Brief des Landesbischofs Haug an die Fraktionen der CDU, SPD, DVP, BHE, vom 22. 6. 1953. Vgl. P. *Feuchte*, Verfassungsgeschichte, 200. Dieser Brief wurde in der Debatte des 23. Juni wiederholt zitiert.

³¹² Verh. VLV, 23. 6. 1953, S. 1956, 1968.

Trotz der Allparteienregierung konnte sich die CDU auch in der letzten Phase der Verfassungsverhandlungen nicht gegen den Block der ehemaligen Koalitionsparteien durchsetzen. Einzig Erfolg erlangte sie mit der Regelung, daß die am 9. Dezember 1951 in den einzelnen Landesteilen bestehenden unterschiedlichen Schulformen unverändert beibehalten wurden. Ein Schulgesetz, das diese Verhältnisse einer einheitlichen Norm zuführen sollte, bedurfte der Zustimmung von zwei Dritteln der Abgeordneten. Es war aber von vornherein ersichtlich, daß eine solche Zweidrittelmehrheit wohl nie erreicht werden würde. Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Unterrichtswesens mußte das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, berücksichtigt werden. Der am 4. November erzielte Verfassungskompromiß lautete so:

1. Die Formen der Volksschule bleiben in den einzelnen Landesteilen nach den Grundsätzen und Bestimmungen erhalten, die am 9. Dezember 1951 gegolten haben.
2. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muß bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden. Das Nähere regelt ein Schulgesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

Der Verfassungskompromiß konnte die Erwartungen der katholischen Kirche nicht voll befriedigen, denn für die im Schulartikel vorgesehene Zweidrittelmehrheit für ein zu verabschiedendes Schulgesetz, das das Elternrecht garantiert hätte, waren die politischen Voraussetzungen auf absehbare Zeit nicht gegeben. Das Provisorium des Schulkompromisses galt als so dauerhaft, daß sich Reinhold Maier sogar zu der Bemerkung hinreißen ließ, eher werde der Südweststaat zusammenbrechen, als daß sich in der schulpolitischen Situation etwas ändere³¹³.

Die Entwicklung der 60er Jahre sollte ihm dann unrecht geben.

Schluß

Auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg bestanden vor 1933 zwei voneinander verschiedene Schulsysteme. In Hohenzollern hatte sich die im preußischen Volksschülerhaltungsgesetz garantierte konfessionelle Schule erhalten. Bei einem Bevölkerungsanteil der Katholiken von 98 v. H. war sie fast ausnahmslos katholisch. In Baden hingegen bestand seit 1876 ein simultanes Schulwesen, das mit seinen sehr weitreichenden konfessionellen Garantien einen Sonderfall innerhalb der Schulgesetzgebung darstellte. Obwohl während des Badischen Kulturkampfes entstanden, war die badische christliche Simultanschule doch das Ergebnis einer sehr viel weiter zurückreichenden Entwicklung. Anfangs von den Katholiken hart bekämpft, hatte sie sich im Laufe der Zeit zu einem der besonde-

³¹³ Reinhold Maier, *Erinnerungen 1947–1953*, Tübingen 1966.

ren konfessionellen Verhältnissen in Baden entsprechenden Kompromiß erwachsen, der auch von der katholischen Kirche akzeptiert wurde, wenn auch ohne auf ihren Anspruch des Schulideals der katholischen Schule zu verzichten. Ein wesentlicher Punkt, der dazu führte, daß die Kirchen der Simultanschule letztendlich sogar ein gewisses Wohlwollen entgegenbrachten, war, daß sie in der Gestaltung des Religionsunterrichts frei von staatlicher Aufsicht waren.

Während nun die Bekenntnisschule in Hohenzollern dem Nationalsozialismus zum Opfer fallen mußte, konnte die Simultanschule in Baden trotz aller Behinderungen formal weiter bestehen. Dadurch, daß der Einbruch, wie er sich durch die Auflösung der Bekenntnisschulen in den „Konfessionsschulländern“ vollzog, in Baden nicht stattfand, ergab sich beim Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft 1945 für Baden und Hohenzollern in der Frage der Gestaltung des Schulwesens eine völlig verschiedene Ausgangsposition.

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft 1945 gingen die Bestrebungen in erster Linie dahin, im Schulwesen den Status quo ante 1933 wiederherzustellen. Im Gegensatz zu z. B. Briten und Amerikanern hatte die französische Besatzungsmacht zu diesem Zeitpunkt noch kein festes Konzept zur Umerziehung der Deutschen. Angesichts der Notwendigkeit, die Schulen bald wieder zu eröffnen, beschränkten sich ihre Weisungen deshalb zunächst darauf, die Veränderungen, die der Nationalsozialismus am Schulwesen vorgenommen hatte, wieder zu beseitigen.

Die bildungspolitischen Vorstellungen der Franzosen orientierten sich an dem laizistisch ausgerichteten französischen Schulwesen. Kern ihrer späteren „rééducation“ wurde die völlige Neugestaltung der Lehrerbildung; die Wiedererrichtung der traditionellen konfessionellen Lehrerbildungsanstalten wurde bis 1951 verhindert.

Nach alliierterm Beschluß machte auch die französische Militärregierung Anfang 1946 das Angebot, die Errichtung von Konfessionsschulen nach Art. 23 und 24 RK zu genehmigen, ungeachtet ihrer Weigerung, das Reichskonkordat de jure anzuerkennen. Für *Baden* hätte dies die Möglichkeit bedeutet, statt der seit über 70 Jahren bestehenden Simultanschule die Konfessionsschule wiedereinzuführen.

In den Jahren 1946 bis 1947 wurde diese Möglichkeit sowohl von Erzbischof Gröber sowie allen an diesen Gesprächen beteiligten Kreisen einmütig abgelehnt:

1. Der Zeitpunkt sei aus räumlichen wie personellen Gründen nicht opportun.
2. Die Simultanschule entspreche den Bevölkerungsverhältnissen in Baden. Tatsächlich seien mindestens 80 v. H. ländlichen Volksschulen rein konfessionell.
3. Man wolle die weitreichenden konfessionellen Garantien der Simultanschule (RU nur unter Aufsicht der Kirchen, konfessionelle Lehrerbildung und Besetzung der Lehrerstellen nach dem Bekenntnis der Schüler) nicht durch einen

Schulkampf gefährden; die Simultanschule verhindere die Ansiedlung nicht-christlicher Weltanschauungsschulen.

4. Eine Entscheidung über die künftige Schulform in Baden müsse einem Zeitpunkt vorbehalten bleiben, wo diese wieder auf parlamentarischem Wege unabhängig von den Weisungen der Besatzungsmacht herbeigeführt werden könne.
5. Die Beibehaltung der „Christlichen Simultanschule“ sei das Gebot der Stunde, bedeute aber nicht die Aufgabe des Ideals der katholischen Schule.

Bei den Verfassungsverhandlungen 1946/1947 konnte eine Einigung aller Parteien nur für die Beibehaltung der „christlichen Simultanschule badischer Prägung“ ohne Änderung des Schulgesetzes von 1910 erzielt werden, die Verfassung kennt nicht den Primat des Elternwillens bei der Bestimmung der Schulform.

Für *Hohenzollern* bemühte sich der Erzbischöfliche Stuhl in Freiburg um eine formelle Aufhebung des Regierungserlasses vom 12. April 1939. Das Konzept der Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst in Tübingen sieht die Einführung der Simultanschule auch in Südwürttemberg und Hohenzollern vor. Widersprüchliche Weisungen der Militärregierung behindern Elternabstimmungen. Der Streit um die Schulform wird in die Verfassungsverhandlungen hineingetragen. Die Verfassung betont das Elternrecht und den Willen der Erziehungsberechtigten in der Entscheidung über die Schulform. Die Bestimmung über die Schulform wird in der Verfassung ausgespart und einem Schulgesetz zugewiesen, über das am 12. Dezember 1948 eine Abstimmung der Erziehungsberechtigten stattfindet. Als Ergebnis dieser Abstimmung wird die Bekenntnisschule wieder eingeführt. Anders als in Südwürttemberg, wo die Bekenntnisschule in den 30er Jahren aufgrund manipulierter Elternabstimmungen in die Gemeinschaftsschule umgewandelt wurde und sich nach dem Zusammenbruch Elternvereinigungen schnell wieder neu bilden, beruft man sich in Hohenzollern hauptsächlich auf eine rechtliche Wiedergutmachung, ohne diese von der Abstimmung der Eltern abhängig machen zu müssen. Da Hohenzollern zu über 90 v. H. katholisch ist, fällt hier auch die Entscheidung der württembergischen Landeskirche für die Simultanschule nicht ins Gewicht, führt aber dazu, daß diese nun ihrerseits die Bekenntnisschule für ihre Minderheiten im Land Württemberg-Hohenzollern fordert. Die Nichtbestimmung der Schulform in der Verfassung und das Ausweichen auf die Elternrechtsklausel ist die einzige Möglichkeit, für die Bekenntnisschule als „Elternrechtsschule“ die Genehmigung der Besatzungsmacht zu erhalten.

In der Folgezeit konsolidieren sich die Schulformen in den einzelnen Ländern.

Bei den Verhandlungen zur Gründung des Südweststaates zeichnet sich schon in den Karlsruher Beschlüssen von 1948 eine Einigung auf Beibehaltung der in den einzelnen Landesteilen vorherrschenden Schulformen ab. Die dann in den Verfassungsentwürfen niedergelegten Vorschläge über die Bestimmungen des

Elternrechts waren so unterschiedlich, daß eine Einigung nicht erzielt werden konnte, was dazu führte, daß der Status quo im Schulwesen beibehalten wurde und auf ein späteres Schulgesetz, für das eine Zweidrittelmehrheit notwendig war, verwiesen wurde. Daß diese je erreicht werden konnte, war unwahrscheinlich, weswegen das im „Schulkompromiß“ geschaffene Provisorium von vornherein als dauerhaft betrachtet wurde.

Beide Ordinariate, Freiburg und Rottenburg, versuchten, eine Verankerung der Bekenntnisschule in der neuen Verfassung durchzusetzen. Während allerdings Rottenburg die Erhaltung bzw. Neueinrichtung staatlicher Bekenntnisschulen forderte, trennte Erzbischof Rauch seine ultimative Forderung nach uneingeschränktem Elternrecht und dem Recht auf die katholische Schule von der Forderung nach der vom Staat eingerichteten Bekenntnisschule, die er lediglich für Hohenzollern, wo sie in dieser Form bestand, erhalten wünschte. Rauch war sich sehr bewußt, daß die Bekenntnisschule in Baden nicht im Bewußtsein der Bevölkerung verankert war und eine Umwandlung der Simultanschule auf Unverständnis und Unwillen stoßen würde.

Der Stuttgarter Verfassungskompromiß vom Herbst 1953 beließ die bisherigen Schulformen in den drei Ländern. Daß eine Veränderung durch ein Schulgesetz, das eine Zweidrittelmehrheit erforderte, praktisch ausgeschlossen war, erleichterte den Kompromiß. Dennoch stellte das Gebiet von Württemberg-Hohenzollern gewissermaßen eine Enklave im Schulwesen des Südweststaates dar. Die pädagogische Entwicklung der 60er Jahre schloß dann schließlich durch eine notwendige Verfassungsänderung diejenige Lücke, die 1953 noch offengelassen werden mußte.

Abkürzungen

AAS	= Actae Apostolicae Sedis
Abg.	= Abgeordneter
BCSV	= Badische Christlich-Soziale Volkspartei
BCDU	= Badische CDU
BHE	= Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BLV	= Beratende Landesversammlung
BGVBl.	= Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt
EAf	= Erzbischöfliches Archiv Freiburg
EO	= Erzbischöfliches Ordinariat
NL	= Nachlaß
Reg. Bl.	= Großherzoglich Badisches Regierungsblatt (bis 1868)
RGBl	= Reichsgesetzblatt
STA	= Staatsarchiv Freiburg

Buchbesprechungen

Chartularium Sangallense. Band IV (1266–1299). Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher.

Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense (Historischer Verein des Kantons St. Gallen, Staatsarchiv, Stadtarchiv, Stiftsarchiv St. Gallen) St. Gallen 1985 (Auslieferung Schweiz: Cavelti AG, CH-9202 Gossau SG. Übrige Länder: Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen), 666 Seiten, davon 26 als Tafeln mit Siegelabbildungen, DM 245,-.

Schon zwei Jahre nach Erscheinen von Band III (FDA 104, 1984, p. 344 sq.) liegt Band IV vor. Er ersetzt die Nummern 970–1115 des Wartmannschen Urkundenbuchs der Abtei Sanct Gallen t. 3. Dank besserer Ausschöpfung der Archive und auch bedingt durch eine weitere Perspektive (Kanton St. Gallen statt Abtei St. Gallen) bietet Clavadetscher mehr als dreimal soviel Material wie Wartmann.

Die durch den neuen Band des Chartularium erfaßten 34 Jahre sind eine Umbruchszeit. König Konradin erscheint an der Peripherie (1266); der schwäbische Adel beherrscht die Szene. Die Abtei St. Gallen ist fest in seiner Hand. Ein Schlaglicht wirft auf die Situation etwa Regest nr. 1845 (a. 1269): „Abt Berchtold von St. Gallen schenkt Lütold von Regensberg für (die Aussteuer) seiner Tochter (die einen Verwandten des Abtes heiratet) 40 Mark und verpfändet dafür Kornzinsen . . .“ Noch hat die Abtei ihren Tiefpunkt nicht erreicht; der Konvent umfaßt a. 1282 immerhin neben dem Abt zehn Mönche – lauter Adlige (nr. 2095). Die Anziehungskraft des Zisterzienserklusters Salem ist ungebrochen; daneben treten die Frauenklöster stark hervor. Unter König Rudolf von Habsburg und seinen Nachfolgern rühren sich die Städte und pochen auf ihre Unabhängigkeit von den lokalen Instanzen.

Nicht nur für den Historiker, sondern auch für den Literaturwissenschaftler ist dieser Band des Chartularium von hervorragender Bedeutung. Er illustriert das enorme Anwachsen des Literarischen überhaupt, der Schriftlichkeit im XIII. Jahrhundert. Aus den 34 Jahren von 1266–1299 ist ebensoviel Urkundliches im Einzugsgebiet des Chartularium überliefert wie aus den 265 Jahren zuvor (Chartularium III). Das heißt, daß die Überlieferung dieses Abschnitts „pragmatischer Literatur“ auf das 8fache gestiegen ist. Die zweite große Verschiebung geschieht auf dem Gebiet der Sprache. Während in Chartularium III deutsche Urkunden noch selten waren, machen sie in Band IV schon 20% aus. Grafenhäuser, Frauenklöster und Bürger urkunden schon weitgehend deutsch.

Dies hat die sinnvolle Erweiterung des Inhaltsverzeichnisses von Chartularium IV gegenüber III bedingt: Das Wort- und Sachregister ist nun gespalten in einen lateinischen und einen deutschen Teil. Ansonsten ist Band IV nach denselben Prinzipien angelegt wie Band III. Homogenität des Gesamtwerks und Konsequenz der Durchführung versprechen ein weiteres Charakteristikum des Chartularium zu werden. Clavadetschers großartige Leistung dementiert die verbreitete Meinung, solche Werke könnten nur mehr an großen Institutionen mit viel Herren und Knechten, Troß und Apparaten unter beständiger Anpassung an die sich stets ändernden Verhältnisse im Lauf von Jahrzehnten oder Jahrhunderten entstehen. Abgesehen von einer Verbesserung der Siegelabbildungen kann man sich für den nächsten Band nichts Besseres wünschen, als daß die eingeschlagene Richtung genau weiterverfolgt wird. Walter Berschin

550 Jahre Katholische Stadtpfarrkirche „Unsere Liebe Frau“ Eppingen. Hrsg. von der katholischen Kirchengemeinde Eppingen. Eppingen 1985. 360 Seiten.

Zum 550. Jubiläum der Stadtpfarrkirche „Unsere Liebe Frau in Eppingen“ hat die dortige katholische Kirchengemeinde eine inhaltsreiche Chronik vorgelegt. Sie bietet einen interessanten Rückblick über die Pfarrkirche und die bewegte Geschichte der Pfarrgemeinde. 1435 wird der Grundstein für das Langhaus der Marienkirche gelegt, 1556 kommt es in Eppingen zur Einführung der Reformation durch Pfalzgraf Ottheinrich, seit 1698 wird den Katholiken die Mitbenutzung der Pfarrkirche erlaubt, später wird eine Mauer errichtet: Die Katholiken erhalten den

Chor, die Reformierten das Langhaus der Kirche. 1881 wird sie – nach dem Bau einer neuen evangelischen Kirche – von der katholischen Pfarrgemeinde durch Kauf ganz zurückerworben. Die wechselvolle Geschichte der Pfarrei im 20. Jahrhundert, u. a. während des Dritten Reiches, wird lebendig dargestellt. Im Jubiläumsjahr 1985 zeigt sich die Kirche „Unsere Liebe Frau“ in ihrer Schönheit mit der neuen Altargestaltung und den hervorragenden Fresken, die den Bildersturm überstehen durften.

Die Festschrift gibt eine aufschlußreiche Einführung in die Geschichte der Pfarrei bis in die neueste Zeit, berichtet u. a. über die Geschichte der Glocken, der Orgel, der Vereine, des Pfarrgemeinderats, aber auch über die Geschichte des Dekanates Bretten. Ein hervorragender Bildanhang gibt einen Einblick in die fruchtbare Arbeit in der Pfarrei.

Man kann Dekan Dr. W. Baunach und seinen Mitarbeitern zu dem gelungenen Werk herzlich gratulieren. Einzelne kleinere Mängel mindern nicht die hohe Qualität der Festschrift. So wird auf S. 20 noch von einem „Thesenanschlag“ Luthers gesprochen. Auch die Angaben über die frühe Einführung der Lehre Luthers in Eppingen sind zu modifizieren. Die Festschrift ist in ihrer Aufmachung beispielhaft und verdient hohes Lob.

Remigius Bäumer

Pascal Ladner, Revolutionäre Kirchenkritik am Basler Konzil? Zum Konzilsverständnis des Heymericus de Campo (1985).

Heymericus de Campo hat in den letzten Jahren das besondere Interesse der Forschung gefunden. Der Freiburger (Freiburg i. Üchtland) Historiker P. Ladner, der eine Edition der Werke des Heymericus de Campo vorbereitet, berichtet über den Konziliarismus dieses auf dem Basler Konzil führenden Theologen. Er stellt die Frage, ob sich in seinen konzilstheologischen Schriften eine revolutionäre Kirchenkritik finde. Nach L. ist diese Frage eindeutig zu verneinen. Heymericus habe zwar weitgehend den konziliaren Standpunkt vertreten, aber grundlegend für das Verständnis seiner Ekklesiologie sei das Prinzip der Einheit. Das Konzil steht nach Heymericus unter der unmittelbaren Leitung Christi und erhält von daher eine Vorrangstellung gegenüber dem Papst. Das Wohl der Kirche sei Papst und Konzil gemeinsam anvertraut, dem Konzil aufgrund der allen Aposteln übertragenden Schlüsselgewalt, dem Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus.

Auch bei Heymericus gibt es in seiner Ekklesiologie eine Entwicklung. So hat er 1440 in einem Gutachten die Verlegung des Basler Konzils nach Ferrara durch Eugen IV. zu rechtfertigen gesucht. Eine distanzierte Haltung gegenüber dem Basler Konzil findet sich auch in seinem 1446 verfaßten „Tractatus de postestate papae et concilii generalis“. Darin schreibt er der Basler Kirchenversammlung das Wesensmerkmal eines Generalkonzils nicht mehr zu, weil Basel diese Einheit nicht verkörpere, sondern ihr mit der Wahl des Konzilspapstes Felix V. geradezu entgegengearbeitet habe. Heymericus empfahl dem Papst die Einberufung eines neuen Generalkonzils.

In einem Anhang legt Ladner die „Theoremata“ aus der „Disputatio de potestate ecclesiastica“ des Heymericus vor. Als Druckfehler sei erwähnt: S. 25 Anm. 40: Der Herausgeber der Werke von Gerson heißt P. Glorieux, nicht M. Glorieux. Die Arbeit bietet mit ihrer vorzüglichen Verarbeitung der Literatur eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse über die Haltung von Heymericus zum Basler Konzil.

Remigius Bäumer

Pater Alois Grimm SJ, Hrsg. von der Stadt- und Pfarrgemeinde Kilsheim (Hardheim o. J. [1984]), 64 Seiten.

Für Pater Alois Grimm SJ, der am 11. September 1944 von den Nationalsozialisten in Brandenburg hingerichtet wurde, haben Stadt, Pfarrei und die Alois-Grimm-Schule Kilsheim eine eindrucksvolle Gedenkschrift herausgegeben. Pater Günther Schühly SJ legt ein aufschlußreiches Lebensbild des Verstorbenen vor. Alois Grimm wurde am 24. Oktober 1886 in Kilsheim

geboren, machte 1907 sein Abitur in Tauberbischofsheim und trat im September 1907 in die Gesellschaft Jesu ein. Er studierte in Valkenburg (Holland). Von 1912–1916 war er Lehrer an der Jesuitenschule in Feldkirch, anschließend Sanitäter im Ersten Weltkrieg. Erst 1920 wurde er zum Priester geweiht. Er konnte anschließend seine Studien in Florenz, Wien und Heidelberg fortsetzen und war von 1926–1934 Gymnasialprofessor in Feldkirch. Seit der Verlegung des Kollegs nach St. Blasien (1934) wirkte er hier als Professor. Nach der Auflösung der Schule in St. Blasien ging er wiederum nach Feldkirch und war Seelsorger in Tisis bei Feldkirch. Er wurde angezeigt, weil er sich gegen den „neuen Geist“ geäußert habe. Am 14. Oktober 1943 wurde er verhaftet. Der Prozeß gegen ihn lief als „Geheime Reichssache“, von dem keine Angaben nach draußen dringen durften. Die Anklage lautete auf angebliche Wehrkraftzersetzung und Defaitismus, das Urteil auf Todesstrafe. Gnadengesuche, u. a. von der Wiener Akademie der Wissenschaften, wurden abgelehnt, und das Urteil wurde am 11. September 1944 vollstreckt.

Die Gedenkschrift gibt eine lebendige Schilderung vom Leben und Sterben dieses mutigen Jesuiten. An seinem Todestage schrieb er an seine Mitbrüder: „Die Stunde ist gekommen, daß ich mich rüste zur Heimkehr in die Ewigkeit. In einigen Stunden stehe ich vor meinem Richter, meinem Erlöser und Vater. Es ist Gottes Wille; er geschehe in allem! . . . Ich gebe mein Leben für das Reich Gottes, das kein Ende kennt, und für die Gesellschaft Jesu, für die Jugend, für die Religion unserer Heimat. Ich bemühe mich, durch mein Sterben den Tod des Heilandes zu verherrlichen und ihm ähnlich zu werden. . . Auf Wiedersehen im Jenseits! Gelobt sei Jesus Christus.“

Eine Reihe von Dokumenten und Fotografien bieten eine willkommene Bereicherung des Lebensbildes. Hingewiesen sei noch auf das soeben erschienene Werk des Provinzials der Gesellschaft Jesu, Augustin Rösch, Kampf gegen den Nationalsozialismus, hrsg. von R. Bleistein (Frankfurt 1985), in dem auf S. 223 ff. der Beileidsbrief von Pater Rösch vom 20. August 1944 an die Schwester von Pater Alois Grimm abgedruckt ist.

Die Gedächtnisschrift ist eine würdige Erinnerung an einen tapferen Priester und Seelsorger in der Zeit der nationalsozialistischen Kirchenverfolgung. Der Heimatgemeinde gebührt dafür unser Dank.

Remigius Bäumer

Jahresbericht 1984

Aus dem Vereinsleben ist folgendes zu berichten:

1. Eine gezielte Werbeaktion konnte etwa 60 neue Mitglieder gewinnen.
2. Der Vorstand beschäftigte sich mit dem Entwurf einer neuen Satzung. Die bisherige Satzung stammt aus dem Jahre 1912. Ihre Überarbeitung und Verbesserung war dringend notwendig geworden. Die neue Satzung konnte der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
3. Seit längerer Zeit schon wird an einem Register für das Freiburger Diözesan-Archiv gearbeitet. Das Register wird die Bände 28–104 erfassen. Ein Mitarbeiter-Verzeichnis und ein systematisches Verzeichnis aller behandelten Themen in diesen Bänden ist inzwischen fertiggestellt worden. Es wird demnächst als Ergänzungsband zum FDA erscheinen und den Mitgliedern des Kirchengeschichtlichen Vereins als Gratisgabe zugestellt werden.
4. Jahreshauptversammlung 1984: Sie fand am 23. April 1985 in Freiburg statt. Das wissenschaftliche Referat: „Die Reform des Freiburger Franziskanerklosters im Jahre 1515“ stand im Zusammenhang mit dem Pfarrei-Jubiläum von St. Martin, Freiburg. Referent war der Vorsitzende des Vereins. Auf der gutbesuchten Versammlung wurde der Rechenschaftsbericht für 1984 vorgelegt und angenommen. Der Satzungsentwurf, der allen Mitgliedern zugeschickt worden war, wurde diskutiert und einstimmig angenommen. Die Versammlung gedachte der verstorbenen Mitglieder des Jahres 1984: Geistl. Rat Friedrich Clormann, Brigachtal/Kirchdorf; Prof. Dr. Karl Deuringer, Konstanz-Litzelstetten; Pfarrer Friedrich Schleicher, Friesenheim.

Karl Suso Frank

Kassenbericht 1984

Einnahmen

Mitgliederbeiträge 1984	44 560,— DM
Erlös aus dem Verkauf von Einzelbänden	2 956,30 DM
Spenden 468,—DM, Zinsen 1 053,42 DM	1 521,42 DM
	49 037,72 DM

Ausgaben

Herstellungskosten für Band 104 (1984)	
Restzahlung	20 460,13 DM
Honorare für Band 104	2 096,— DM
Vergütung für den Schriftleiter	3 000,— DM
Vergütung für die Schreibkraft des Schriftleiters	2 400,— DM
Vergütung für die Rechnungsführung	1 200,— DM
Post- und Bankgebühren	1 640,62 DM
Sachkosten für den Buchversand und Mitgliederwerbung	392,40 DM
	31 189,15 DM

Kassenbestand am 1. 1. 1984	4 579,02 DM
Einnahmen 1984	49 037,72 DM
	53 616,74 DM
Ausgaben 1984	31 189,15 DM
Kassenbestand am 31. 12. 1984	22 427,59 DM

Mitgliederstand am 1. 1. 1984	1 568
Zugänge 1984	17
Austritt/Tod	8
Mitgliederstand am 31. 12. 1984	1 577

Tauschpartner	100
-------------------------	-----

Satzung des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Kirchengeschichtlicher Verein für das Erzbistum Freiburg e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die wissenschaftliche Erforschung der Kirchengeschichte und kirchlichen Kunstgeschichte im Bereich des heutigen Erzbistums Freiburg unter Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch die Herausgabe der Zeitschrift „Freiburger Diözesan-Archiv“ und durch wissenschaftliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seiner Zwecksetzung und seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen oder Beiträge.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand beim Vorliegen von wichtigen Gründen,
 - d) durch Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren.

§ 5 Organe

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einladung der Kirchengemeinden und kirchlicher Institutionen im Erzbistum Freiburg kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Entgegennahme und Verabschiedung des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzberichts) des Vorstandes nach Prüfung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer.
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen aber nicht. Eine Beschlußfassung über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$, der Beschluß über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einem Beschluß

- über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 10% der Mitglieder anwesend sein.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer von ihnen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt.
 - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftleiter, Bibliothekar, Schriftführer, Rechner und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$.
- (5) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter, die je einzeln berechtigt sind.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 9 Niederschrift und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift an, in der zumindest der Gang der Beratung und die Beratungsergebnisse festzuhalten sind.

- (2) Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (3) Die Beurkundung von Auszügen aus der Niederschrift, insbesondere von Beschlüssen, erfolgt durch den Schriftführer.

§ 10 **Protector**

- (1) Protector des Vereins ist der Erzbischof von Freiburg.
- (2) Dem Protector steht die Befugnis zu, sich über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten zu lassen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der §§ 1 und 2 sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen des Einvernehmens mit dem Protector.

§ 11 **Vermögensbildung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Erzdiözese Freiburg, die es für steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne der Zwecksetzung des Vereins, zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins am 23. April 1985 in Freiburg.